

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

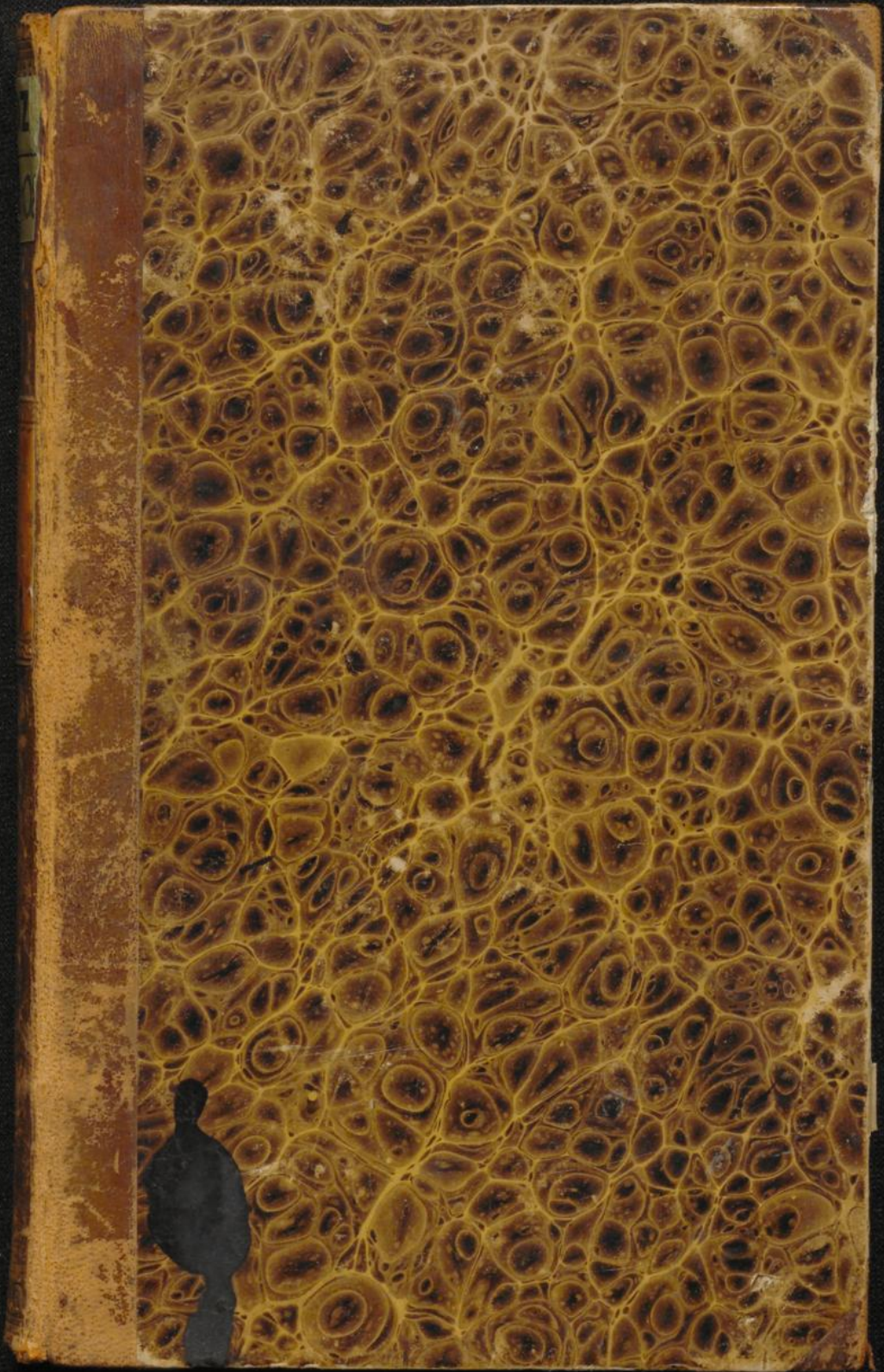
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Band

Mathy, Karl

Carlsruhe, 1842

[urn:nbn:de:bsz:31-323345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323345)



92

A 108, 1. 1843

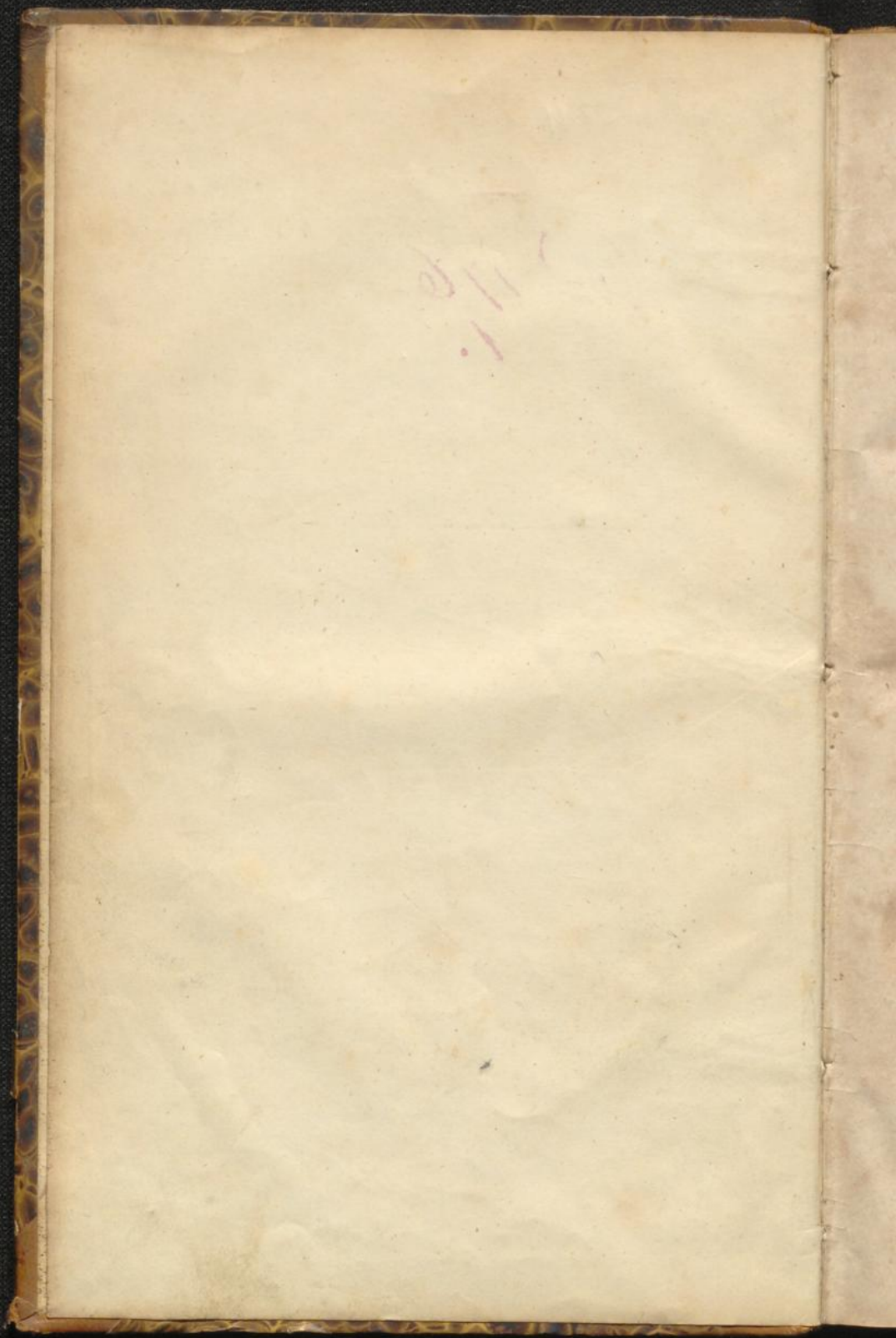
1944 m. 2644 ~~77~~.

~~4.~~

no 176.

1.

f. Claud.
Gubinsd.



07
A 108 1. 1843

Vaterländische Hefte

über

innere Angelegenheiten

für das Volk.

Herausgegeben

von

Mitgliedern der zweiten Kammer.



Erster Band.



Carlsruhe,

Buchdruckerei von Malsch und Vogel.

1843.

Badische
Landesbibliothek

L
e
B

Inhalt des ersten Bandes.

	Seite
Ueber den Zustand unserer Presse und unsere Anforderungen an die Censur, von Sander	1
Die Einmündung der Main-Neckar-Eisenbahn in die badische, eine Lebensfrage für den badischen Handel, von Basse rmann	6
Ueber die Verhältnisse der Schullehrer, von Zittel	34
Die Verfassung und der badische Landtag von 1842, mit Beziehung auf einige gegen die Mehrheit der zweiten Kammer gerichtete Schriften, von Karl Mathy	47
Korrespondenz	66
Ueber das Pétitionsrecht, von dem Abg. Beck	69
Ueber Aufnahme der Lehre von den Rechten und Pflichten der Bürger in den Fortbildungsschulen, von N. Grether	76
Ueber das Ausgeben von Papiergeld zur Unterstützung des Eisenbahnbaues, von Karl Mathy	82
Ueber das Verhältniß der Staatsdiener zum Volk, von G. Th. Welcker	95
Vorschläge zur Erhaltung und Förderung der Buchdruckerei und des Buchhandels in Baden, von Karl Mathy	103
Korrespondenz	119
Die Fortsetzung der badischen Eisenbahn durch eine Main-Neckar-Eisenbahn, eine Lebensfrage für Baden, als Erwiderung gegen den Aufsatz des Abg. Basse rmann, von Bissing	121
Freiheit der Meinungen. Kampf. Rechte Mitte. Friede, von A. v. Soiron	144
Der neue Zolltarif. Finanzen. Handelspolitik und Industrie, mit besonderer Beziehung auf Baden, von Karl Mathy	149
Welche Gewähr bietet die Gesetzgebung des deutschen Bundes den Verfassungen der Bundesstaaten? Von Dr. Ladenburg	189
Ueber die Mündung der Main-Neckar-Eisenbahn in die Badische, eine Lebensfrage für den badischen Handel, von Basse rmann. (Erwiderung auf einige Stimmen gegen den Aufsatz im ersten Heft)	207
Eine neue Schrift gegen die zweite Kammer: „Freundesworte eines deutschen Mannes an das badische Volk, von L. G. Fischer, Großh. Oldenburgischem Staatsrathe.“ Von Karl Mathy	230
Ueberblick des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer, von A. v. Soiron	245 u. 301
Beiträge zu den Verhältnissen der Volksschullehrer. Aus eingekommenen Mittheilungen zusammengestellt von dem Herausgeber	292
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Anklage-Prozeß. Geschwornengerichte, von A. v. Soiron, Obergerichtsadvokat in Mannheim	338
Schlußwort des Herausgebers	383

Badische
Landesbibliothek

Ueber den Zustand unserer Presse und über unsere Anforderungen an die Censur.

Wenn wir den Zustand des Großherzogthums vom Jahr 1839 mit dem im Jahr 1842 in Beziehung auf die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes vergleichen, so erblicken wir alsbald einen großen, Jedem in die Augen fallenden Unterschied. Es mag zwar bei uns, gegenüber andern deutschen Staaten, immer eine regere Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten geherrscht haben, aber nichts destoweniger wird man sagen müssen, daß sie im Jahr 1839 eben doch noch eine geringe, und noch nicht das ganze Land durchdringende war. Ganz anders ist es jetzt. Schon der Landtag 1841 erweckte durch die ihn beherrschende Urlaubsfrage das Interesse der Bürger nicht wenig, und jeder weitere Schritt in dieser Frage regte immer eine größere Theilnahme an den Landtagsverhandlungen an. Durch das nach der Vertagung des Landtags 1841 erlassene Manifest vom 5. August wurde in der Zwischenzeit der Vertagung des Landtags die Aufmerksamkeit mit dem Gang unserer öffentlichen Zustände rege gehalten, und als in Folge des Beschlusses vom 18. Februar die Auflösung des Landtags erfolgte, so fanden die Wahlen im Lande schon eine solche Masse von Bürgern vor, denen die Gründe, aus welchen der Landtag aufgelöst worden war, wohl bekannt waren, daß es nur eines geringen Anstoßes bedurfte, um die Wahlen zu einem Gegenstand unserer öffentlichen Verhältnisse zu erheben, der die allgemeinste Theilnahme auf sich ziehen mußte. Dieser Anstoß wurde auch von Seiten unseres Ministeriums in den Wahlrescripten auf eine vollkommen ausreichende Weise gegeben. Wer etwa im Lande noch von der Urlaubsfrage und den daraus entstandenen Streitigkeiten zwischen der Regierung und der zweiten Kammer unberührt blieb, der wurde durch die Wahlrescripte wohl oder

übel in den Kampf der Meinungen hineingezogen, und da die unmittelbar darauf folgende Zusammenberufung des Landtags, der am 9. Sept. geschlossen wurde, und die im Kreise der zweiten Kammer stattgefundenen Verhandlungen das Interesse an unsern Zuständen nicht nur rege erhielten, sondern noch mehr vergrößerten, so darf es Niemand wundern, wenn wir sagen, daß Baden noch zu keiner Zeit in einer solchen Lage sich befand, wo das Interesse der Bürger an den Zuständen des Staats reger, und die Theilnahme an der fernern Entwicklung der Dinge allgemeiner gewesen wäre, die da noch kommen sollten.

In einem Staat mit einer Repräsentativverfassung, welche dem Volk ein mehr oder minder großes Eingreifen in die ganze Leitung des Staates gestattet, kann man es aber nur für ein glückliches Ereigniß erklären, daß das Volk seinen Zuständen ein Augenmerk widmet, und daß es seine Aufmerksamkeit auf die Fragen des öffentlichen Lebens wendet, welche einen so großen Einfluß auf das Wohl des Ganzen wie des Einzelnen besitzen. Alle diese Aufmerksamkeit kann aber das Volk nur in gesetzlichen Wegen ausüben, und eben in diesen von ihm betretenen und nicht zu verlassenden gesetzlichen Wegen zwingt es alsdann auch die Staatsverwaltung selbst die Wege des Gesetzes einzuhalten, und sich von der Willkühr und der Gewalt rein zu halten, welche nie auf die Länge gedauert, und nimmermehr etwas zum Wohl des Ganzen geleistet hat.

Ist aber im Volk der Sinn für die öffentlichen Verhältnisse so zum Leben und zum Bewußtseyn gekommen, wie es jetzt bei uns der Fall ist, so verlangt es auch mit Nothwendigkeit ein Organ, durch dessen Stimme es seine Wünsche, seine Hoffnungen, seine Erwartungen bespricht und vernimmt. Dieses Organ ist die Presse, und an die badische Presse verlangt daher das badische Volk, daß sie der Gegenwart in ihrem regern Leben für die öffentlichen Zustände auch eine rege Theilnahme schenke, daß sie seine Wünsche aufnehme, seine Hoffnungen zur Erfüllung führe, und seine Erwartungen als gerecht, als begründet darstelle, und — dieses soll denn in diesen vaterländischen Hefen in so weit geschehen, als es die Kräfte der Herausgeber erlauben, und als es die Zensur zuläßt.

Allerdings ist es nicht genug zu beklagen, das wir in Baden und in ganz Deutschland noch immer unter der Schere der Zensur stehen; allein es ist einmal so, und gleichwie ein uns werther und theurer Kranker durch seine Krankheit nicht unsere Liebe und Anhänglichkeit verliert, sondern sie nur steigert, also sollen wir auch

der an dem Krebs der Zensur leidenden Presse nur um so mehr Sorgfalt und Theilnahme zuwenden, und sie durch diese unsere Unterstützung zur endlichen Gesundheit führen, die sie nur dann findet, wenn man sie die Luft der Freiheit genießen läßt, und sie nicht fort und fort in der Gefangenschaft des Kanzleistaats hält. Diese endliche Freigebung der Presse hängt aber mehr als man gewöhnlich glaubt von der Theilnahme des Volks an jenen Kindern der Presse ab, welche der Gegenwart entsprossen, auch alle die Anforderungen der Gegenwart verkünden. Je mehr sich das Volk der Presse zuwendet, in ihr das Organ seiner Meinungen und Verlangen sucht, um desto mehr werden sich auch diese Meinungen und Verlangen zur Presse drängen, und je mehr dieses der Fall ist, um desto schwerer wird es der Zensur werden, sie zurückzustoßen, und die öffentlichen Blätter auf dem Standpunkt eines Festbeschreibers oder eines bloßen Erzählers zu halten. Die Kritik, die in Deutschland alles belect, hat sich auch auf die öffentlichen Zustände der Deutschen erstreckt. Der Nimbus von so Manchem ist unwiderbringlich verloren, und wir dürfen es ohne alle Gefahr einer Widerlegung wohl sagen, daß den wahren Interessen der deutschen Regierungen mehr mit der Zulassung einer freimüthigen Erörterung unserer öffentlichen Zustände gedient ist, denn daß man alles zum Schweigen bringt, und damit alles in ein Dunkel hüllt, welches den verlorenen Glanz von alt Hergebrachtem nur um so besser herzustellen.

Es mag zwar seyn, daß bei uns in Baden die Erörterung der allgemeinen deutschen Zustände durch die Presse schon durch die geringere Macht des Staates nicht das Gewicht hat, als wenn es von der Presse eines größern Staates ausgeht. Wir leiden in Deutschland noch zu sehr an der Trennung der deutschen Völkerstämme, die zur Zeit der letzten Tage des deutschen Reichs durch die gewachsene Territorialhoheit der Landesfürsten, und sodann durch die schwachvollen Zeiten französischer Oberherrschaft so planmäßig durchgeführt wurde, und durch den deutschen Bund wenigstens nicht sogleich aufgehoben werden sollte. Aber nicht zu läugnen ist es, daß durch die mehr und mehr steigende Vereinigung der deutschen Staaten in so mannigfachen Zuständen, z. B. in den Militärangelegenheiten Deutschlands, und insbesondere durch den deutschen Zollverein immer stärkere und enger verbundene gleiche Interessen verschiedener deutscher Völkerstämme geschaffen werden, und daß dadurch die Trennung deutscher Zunge immer mehr und

mehr erlischt. Und wenn wir daher auch nur die innern Zustände Badens uns zum Gegenstand unserer Erörterungen gewählt haben, so hegen wir doch den Glauben, damit nicht nur für unser specielles Vaterland einiges Gute zu stiften, sondern auch dem allgemeinen deutschen Vaterlande den Dienst zu leisten, daß wir, wohl in neuester Zeit in Deutschland am meisten politisch bewegt — doch in freimüthiger Erörterung unserer Zustände beweisen, daß sich die freie Bewegung der Presse vollkommen mit den größten Anforderungen an den ruhigen und geordneten Gang der Presse vereinbart, und daß wir dadurch von unserer Seite ein Scherflein zur Erleichterung der deutschen Presse von der allwärts herrschenden Zensur beitragen.

Eben deshalb glauben wir aber ein Recht auf die freimüthige Erörterung unserer innern Zustände selbst unter der Herrschaft der Zensur zu haben.

Die Verordnung vom 3. Januar 1840 hat uns eine freimüthige aber anständige Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere der des Großherzogthums zugesichert, und derselbe Grundsatz ist der Instruktion an unsere Zensoren an die Spitze gestellt, welche den 4. Januar 1840 von dem Ministerium des Innern erging. Der §. 11 dieser Instruktion lautet:

„Schriften und Aufsätze, in denen die Staatsverwaltung des Großherzogthums im Ganzen oder in einzelnen Theilen gewürdigt und erlassene, oder noch zu erlassende Gesetze und Verordnungen nach ihrem innern Werth geprüft, Fehler und Mißbräuche aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, — sind um deswillen, weil sie in einem andern Sinn, als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen. Ihre Fassung muß aber anständig und ihre Tendenz unsträflich seyn.“

Wenn diese Grundsätze wirklich eingehalten werden, wenn sie zur Wahrheit werden, und nicht nur zum Schein so hingestellt seyn sollen, so kann allerdings eine solche Besprechung unserer Zustände stattfinden, welche das Land über deren Güte aufklärt, und welche zugleich mögliche Fortschritte herbeiführt. Wir wollen es glauben, daß man nicht nur bei der bloßen Aufstellung dieser Grundsätze stehen bleibt, sondern daß man auch ihrer Einführung in unsere Presse Raum giebt. Wir wollen es versuchen, diese Einführung in diesen unsern Hefen, so viel an uns liegt, in anständiger Form und ohne sträfliche Tendenz, von der uns unser eigenes Interesse ohnedies zurückhält, zu unternehmen. Der Erfolg wird

zeigen, ob man uns behandelt, wie die Zensurinstruktion uns versichert, oder ob man im Jahr 1842 selbst wieder von dem zurückgeht, was man dem Lande im Jahr 1840 zugesagt hat.

Wir sind aber auch der Meinung, daß die Zulassung einer freimüthigen Besprechung unserer Zustände selbst im Interesse unserer Verwaltung liegt.

Die neuesten Ereignisse haben bei uns nur zu sehr bewiesen, daß bei dem Mangel jedes allgemeineren Organs für die Meinungen und Verlangen des Volks und bei dem dadurch herbeigeführten beinahe gänzlichen Stillschweigen des Landes über alle seine Zustände, die Verwaltung selbst in den Irrthum fällt, Alles für gänzlich einverstanden mit ihrem Gang und ihren Maßregeln zu glauben. Mag man auch in der Rechtswissenschaft den Grundsatz aufstellen und durchführen — wer schweigt, willigt ein, so gilt dieser Grundsatz sicherlich nicht in den öffentlichen Verhältnissen der Staaten, vielmehr hat man für sie den wahren Satz aufgestellt — das Stillschweigen der Völker ist eine Lehre für die Regierungen. Allgemeines Stillschweigen herrschte im Lande nach den Wahlschreiben der Minister, und doch bewies das Ergebnis der Landeswahlen, daß dieses Stillschweigen keine Billigung des Ganges der Maßregeln der Verwaltung genannt werden konnte. Es ist die Zulassung der freimüthigen Besprechung des Ganges unserer Verwaltung aber auch gerade für die Verwaltung räthlich und selbst nothwendig, wenn sie für diesen ihren Gang und für ihre Entwicklung und Erörterung desselben einen Glauben an seine Güte und Befestigkeit erreichen will; denn bei dem großen Rechtsinn, der in unserem deutschen Volke lebt, lebt auch das alte deutsche Rechtspruchwort — „eines Mannes Rede ist keine Rede — man soll sie hören beede,“ und wenn es auch gelingt, dem Volk noch so viele Meinungen beizubringen, so wird es nie gelingen, ihm die Meinung beizubringen, daß Der Recht habe, welcher allein spricht, und welcher der entgegenstehenden Meinung alle und jede Gegenrede verschließt, und für sich allein das freie Feld politischer Diskussionen behaupten will.

Sander.

Ueber die Einmündung der Main-Neckar-Eisenbahn in die badische, eine Lebensfrage für den badischen Handel.

Von **Bassermann.**

Der badische Finanzminister Herr v. Böck sagte in einer Sitzung des letzten Landtags: „es gibt keine geheime Sitzung.“ Er hat recht. Zwei Tage nach jener geheimen Sitzung, in welcher über die Frage, ob die Main-Neckar-Eisenbahn in Mannheim münden müsse oder auch in Heidelberg münden könne, berathen wurde, konnte man in verschiedenen Zeitungen lesen, daß die badischen Stände ihre Regierung ermächtigt haben, im Nothfalle von dem Staatsvertrage des Jahrs 1838, also von der Einmündung in Mannheim, abzustehen. Es wurde aber auch Irriges mitgetheilt, nämlich, dieser Beschluß sei mit großer Stimmenmehrheit gefaßt worden, während er doch nur mit 30 gegen 27 Stimmen, also mit sehr unbedeutender Majorität gefaßt wurde.

Diese so kleine Majorität wird nun Manchen zu dem Schlusse führen, die Gründe für und gegen müßten ziemlich gleich stark gewesen seyn, so wie man denn überhaupt, wenn man die Gründe nicht, sondern nur den Beschluß kennt, sich mit dem Gedanken beruhigen muß: es werden wohl alle Gründe gehörig gewürdigt worden seyn. Aber gerade nirgends mehr, als in geheimen Sitzungen, wo das öffentliche Urtheil nicht mitwirkt, ist es möglich, daß einseitige Beschlüsse gefaßt werden (das liegt nun einmal in der menschlichen Schwachheit) und diese Wahrheit ist es gewiß, welche die weisen Gesetzgeber aller Zeiten für die Oeffentlichkeit bestimmte, und die es erklärlich macht, warum diejenigen Epochen der Geschichte, in denen man der Heimlichkeit huldigte, die traurigsten sind. Am wenigsten sollte man die Mitwirkung des öffentlichen Urtheils bei einer Frage verschmähen, deren Beantwortung eine Entscheidung für die Zukunft ist, für die den Meisten dunkle Zukunft, wo man der Einsicht, der Kenntnisse, der Beleuchtung von den verschiedensten Seiten nicht genug zur Hand haben kann. Be-
trübend war es daher, daß die badische Regierung auf den Antrag des Abg. Hoffmann, die geheimen Verhandlungen drucken zu lassen, nicht einging, während Darmstadt doch, in gleicher Lage, durch den Druck seiner geheimen Verhandlungen über denselben Gegenstand,

mit schönem Beispiel vorangegangen war. Diesem Mangel sollen diese Blätter, so viel thunlich, abhelfen. Ich will zwar die nöthige Rücksicht nicht verlegen, ich werde keine Redner nennen, ich werde namentlich aus den Verhandlungen zwischen der badischen und darmstädtischen Regierung, wegen welcher allein die Sitzung geheim war, nichts mittheilen, aber ich darf die Gründe für und gegen in einen gemeinsamen Rahmen fassen, ich darf die gedruckten hessischen Verhandlungen, die für uns von der größten Wichtigkeit sind, benutzen und so das öffentliche Urtheil zu einer Frage beziehen, die nicht in die Klasse gemeiner Lokalfragen gehört, nein, die über die Blüthe des badischen Handels entscheidet, und mit deren Beantwortung eine Regierung sich den Ruhm der Umsicht und Weisheit, oder den Ruf vor Deutschland erwerben kann, daß sie den Handel, die jetzige Grundlage des Wohlstandes der Staaten, dem frohlockenden Nachbarlande preis gibt. Jetzt, wo durch ganz Deutschland Unterhandlungen über die Anlage von Eisenbahnen statt finden, jetzt ist es gerade dieser Punkt, in welchem eine Regierung ihre Befähigung beweisen kann. Trage ich daher durch diese Zeilen etwas, und sei es auch nur wenig, zur Beleuchtung dieser Sache bei, so glaube ich selbst von unserer Regierung nur Dank zu verdienen.

Bekanntlich hat im Jahre 1838 Baden mit Darmstadt einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem durch eine Aktiengesellschaft eine Eisenbahn von Frankfurt nach Darmstadt und von da in gerader Linie nach Mannheim gebaut werden sollte. Warum dieser Vertrag nicht sofort zur Ausführung kam, will ich hier nicht erörtern, ich führe ihn jetzt nur an, um zu beweisen, daß man die Einmündung in Mannheim damals beiderseits für die vortheilhafteste hielt. Man hält sie jetzt Darmstädtischerseits nicht mehr für vortheilhaft und verlangt die Einmündung in Heidelberg und zwar, wie sich aus den darmstädtischen Verhandlungen ergibt, aus folgenden Gründen:

- 1) erreiche man von Darmstadt aus in der Richtung nach Heidelberg eher die hessische Grenze, als in der Richtung nach Mannheim; man habe daher auch weniger zu bauen, erspare also ein Bedeutendes;
- 2) auf dem Wege nach Heidelberg berühre man Weinheim, wo durch das birkenauer Thal ein großer Theil des hessischen Oberrheins ausmündet, dem dadurch die Bahn ebenfalls zu Gute komme, während in der Richtung nach Mannheim die

Bahn 3—4 Stunden Weges durch eine fast gar nicht bevölkerte Gegend ziehen würde, und

- 3) werde die Einmündung der Bahn in Mannheim dem Handel dieser Nebenbuhlerin von Mainz nützen und dem Mainzer Handels-Interesse schaden.

Die hessischen Verhandlungen geben dem Leser die Gewißheit, daß der letzte Grund der durchschlagende für die hessische Kammer war. Von rheinhessischen Abgeordneten wurde der Antrag gemacht, die Genehmigung des ganzen Gesetzes an die Bedingung zu knüpfen, daß die Bahn nicht in Mannheim einmünde; alle rheinhessischen, alle loyalen hessischen Abgeordneten wurden bei ihrem Patriotismus aufgefordert, dem Auslande nicht den inländischen Handel zu opfern, und so beschloß die Kammer mit 24 gegen 23 Stimmen, daß sie nur dann eine Eisenbahn überhaupt genehmige, wenn diese nicht in Mannheim einmünde.

Die darmstädtische Kammer hat, das ist hierdurch offenbar, das hessische Interesse verstanden, und sich durch ihren Beschluß sehr energisch dafür verwendet. Was folgt nun aber daraus für Baden? Sind nicht der erste und dritte Grund umgekehrte Gründe für Baden?

Der zweite Grund, das muß man offen sagen, ist ein gemeinschaftlicher. Auch Baden kann es nur erwünscht seyn, wenn ihm seine allgemeinen Interessen gestatten, die Eisenbahn an die Bergstraße zu legen, in jene gesegnete Gegend, die schon seit uralter Zeit im Besitze der großen Heerstraße ist. Doch wer die Vertiklichkeit kennt, wird unschwer sich überzeugen, daß diese ganze Gegend, von Heppenheim bis Heidelberg, von der Eisenbahn doch den Vortheil nicht haben würde, den sie sich davon verspricht. Das Gebirg würde nämlich durch seine Gestalt, durch sein an mehreren Orten stattfindendes Hervorspringen, die Bahn, die solch' kleineren Wellenbiegungen nicht folgen darf, immerhin auf eine gewisse Entfernung in die Ebene nöthigen, und die hart am Gebirge liegenden, theilweise sich daran hinaufziehenden Orte hätten der Hauptsache nach nur den Genuß davon, daß sie eine Viertel- oder halbe Stunde unter sich den Wagenzug dahin fliegen sähen, der ihnen weiter nichts, als eine Rauchsäule hinterließ. Freilich ist dieß immer besser für sie, als wenn sie 1 bis 1½ Stunden Weges zu machen haben, bis sie das herrliche Verbindungsmittel erreichten, das ihre Personen, wie ihre Produkte weiter befördert. Aber wohin befördert er sie dann? Etwa nach der bedeutendsten Stadt der

ganzen Gegend? Nach dem großen Handelsmarkt, dem wichtigen Hafen Mannheim, wo Tag für Tag Schiffe in Ladung liegen, die Getreide für Holland einnehmen, die sich mit allen möglichen Erzeugnissen des Landbaues für ihre Reisen verproviantiren? Nein, dahin führt die Eisenbahn sie nicht, sie führt sie nach der todten Residenz Darmstadt, oder nach Heidelberg, das trotz seines Fruchtmarktes doch nur eine Universitätsstadt ist. Der Vortheil, den die Bergstraße von der Eisenbahn hätte, ist nicht bedeutend, er ist aber einer, und es fragt sich nun nur, ob dadurch auf der andern Seite nicht ein Nachtheil entstünde, der überwiegt. In menschlichen Dingen hat bekanntlich Alles zwei Seiten, und unsere Aufgabe ist nie, uns dafür zu bestimmen, wo sich alle Vortheile vereinen, sondern stets nur Vortheile gegen Nachtheile abzuwägen, und uns dann für die sinkende Wagschale zu erklären.

Wenn ich nun, ich geborner Mannheimer und Abgeordneter für Mannheim, diese Abwägung in diesen Blättern unternehme, so weiß ich wohl, daß ich mich dem Verdachte der Partheilichkeit aussetze. Ich könnte dagegen Thatsachen aus meinem obschon kurzen parlamentarischen Leben anführen, welche wohl Jedem beweisen würden, daß mein Patriotismus über die Stadtmauern reicht, und sich erforderlichen Falls auch gegen diese kehren kann; ich brauchte statt Allem nur auf das einzige: meinen Antrag auf Einführung einer Kapitalsteuer, die doch Niemanden leidiger seyn könnte, als den Städtern, hin zu weisen. Allein ich habe ja hier nicht ein Votum abzugeben, ich habe ja Gründe vorzutragen und zwar öffentlich, dem öffentlichen Urtheil preis zu geben.

Ich führe keinen jener häßlichen Lokalstreite, es fragt sich hier nicht zwischen Mannheim und Weinheim. Es ist ein großes allgemeines badisches Interesse im Spiele. Es ist eine Frage, die über die Zukunft des badischen Handels entscheidet, und für die lohnt es sich wohl der Mühe, das Wort zu ergreifen.

Um diese Frage zu entscheiden, sollte man, wenn auch nicht gerade selbst Kaufmann seyn, doch so weit in Dingen des Handels Erfahrung haben, daß man den ungeheuern Einfluß ermessen kann, den oft der Handel eines Plazes auf ein ganzes Land hat, und wie der Wohlstand eines ganzen Landstrichs darauf beruht, daß dieser Handel ihm für seine Produkte einen möglichst großen, wenn auch entfernten Markt verschafft, daß er ihm dagegen seine Bedürfnisse auf dem billigsten Wege zur Hand bringt, daß er zu seinem Betriebe alle Kräfte der Gegend in Anspruch nimmt und also be-

lohnt, daß er durch seine Versendungen und Beziehungen weite Strecken nach allen Richtungen hin belebt, kurz, daß der Handel die Locomotive ist, ohne welche auch der noch so stark besetzte Wagenzug nicht von der Stelle kommt. Die reichste Gegend erstickt in sich, wenn nicht der Handel ihr Ab- und Zufluß verschafft.

Diese Wahrheiten sind indeß gottlob in neuester Zeit fast allgemein erkannt, und die Regierungen haben in jetziger Zeit es sich zur Ehrensache gemacht, vor allem den Handel ihrer Länder zu heben, und die größten Ausgaben unserer Tage geschehen (mit Ausnahme der Kosten für das Militär) für diesen Zweck.

Aber diese Einsicht, daß der Handel den Wohlstand bedingt, genügt nicht; die Mittel zu kennen, durch welche der Handel befördert wird, sie anzuwenden und deren Folgen in der Zukunft zu ermessen, das ist die schwierige Aufgabe.

Zollgesetzgebung, Staatsverträge und Eisenbahnen gehören unter die Mittel, welche die Zukunft des Handels entscheiden.

Das erste Mittel haben die deutschen Regierungen verstehen lernen, indem sie den Zollverein bildeten, obschon seitdem unsere Zollcongresse wieder hinter ihrer Aufgabe zurückblieben.

Das zweite Mittel haben unsere Regierungen bei allem ihrem Eifer noch nicht verstehen lernen. Wie hoch wurde nicht der unglückselige holländische Vertrag in der badischen Kammer von der Regierungsbank aus gepriesen, und gegen einsichtsvollere Mitglieder vertheidigt — und wie schlimm ist diese Weisheit zu Nichte worden! Steht nicht im Eingange der badischen Verordnung vom 29. Januar 1842, daß vom 31. Dezember 1841 an in Preußen die Befreiung vom Rheinoctroi nicht mehr statt finde, während doch gerade von jenem Tage an in Preußen an die Stelle der Rückvergütung die Befreiung trat, eine Anordnung, die die schlimmsten Folgen für die badische Industrie hatte, was die Regierung hinten nach einsah und nun auf dem Zollcongresse zu ändern bemüht seyn muß. Solche Fehler müssen unsere Regierung selbst misstrauisch machen in ihre kaufmännischen Einsichten, am meisten aber da, wo es gilt, dem Handel durch die Anlage einer Eisenbahn seine Richtung zu geben oder zu nehmen; denn eine fehlerhafte Zollgesetzgebung läßt sich auf dem nächsten Zollcongresse wieder verbessern; ein Staatsvertrag läuft ab oder läßt sich kündigen, aber eine Eisenbahn läßt sich, ist sie einmal gebaut, nicht verlegen. Was sie bringt, ist unverwüßlich, was sie hinwegführt, ist unwiederbringlich verloren.

Daß aber die Eisenbahnen den Zug des Handels, seine Zukunft bedingen, wer wird dieß wohl noch in Abrede stellen! Freilich sind jetzt noch die meisten Bahnen hauptsächlich auf den Personenverkehr angewiesen, aber wer über solche Sachen urtheilen will, dessen Blick muß auch über die nächsten Tage hinausreichen. War es nicht mit den Dampfschiffen ebenso, war es nicht auch vorzugsweise der Personenverkehr, für den sie bestimmt schienen, und wie weit ist es jetzt damit gekommen? Seit einem Jahre schon gehen Schlepptampfschiffe, bloß für Waaren bestimmt, von Rotterdam bis Mainz, die Rheinschiffer Mannheim's haben bereits zwei Boote bestellt, und vor Kurzem ging eines den Rhein herauf nach Straßburg, das zwischen diesem Plage und Mainz den Dienst ausschließlich für Waaren versehen soll. Die Zeit ist gewiß nicht fern, wo auf den größeren Strömen keine anderen als Dampfschiffe mehr gehen, denn die Dampfschiffe sind nur verbesserte Schiffe.

So sind auch die Eisenbahnen nur verbesserte Straßen. Der Güter-, nicht der Personenverkehr war's, der die erste Eisenbahn (die zwischen Liverpool und Manchester) in's Leben rief; der Güterverkehr ist's, für den die Verbindung zwischen Antwerpen und Cöln geschaffen wurde, die Bahn von Etienne nach Lyon befördert fast nichts als Güter (und zwar beförderte sie im letzten halben Jahre 6,252,180 Centner); der Güter wegen baut Oestreich die schwierige Bahn von Triest nach Wien, und wer einigermaßen die Resultate der deutschen Bahnen, wie der Eisenbahnen überhaupt verfolgt, der weiß, daß auf ihnen Allen der Gütertransport sich von Halbjahr zu Halbjahr mehrt *). Befördert man ja doch jetzt schon an vielen Orten ganze Viehheerden auf den Eisenbahnen. Und warum sollte auch nicht der Dampfswagen da in wenigen Stunden Billigeres leisten können, wo ein Frachtwagen oder ein stromaufwärts gehendes Schiff sich mehrere Tage lang muß durch einen großen Pferdezug hinschleppen lassen, der auf jeder Station nicht allein auszuruhen, sondern auch einzukehren nothwendig hat?

Nein, nichts ist sicherer, als daß die Eisenbahnen den Güterzug (wozu schon die Nachtfahrten hinreichen) an sich fesseln werden, und zwar riesig, wie dieß Verkehrsmittel ist, mit riesigen Fesseln *).

*) Im Monat Januar 1842 betrug auf den belgischen Bahnen die Einnahme aus dem Personenverkehr 254,956 Franks aus dem Waarentransport 201,537 also ist letzterer dort jetzt schon fast eben so bedeutend als ersterer. Die Köln-Nachter Bahn befördert jetzt täglich 2000 Ctr. Güter, und zwar zu Frachten, die keinem Landfuhrwerk möglich sind, z. B. Steinkohlen à 2 Sgr., Eisen zu 4 Sgr., Manufakturwaaren zu 6 Sgr.

**) Ganz richtig sagt daher der Herr Regierungskommissär Eckhardt in der zweiten belg-

Für sie gibt es (Flüsse stromabwärts ausgenommen) keine Nebenbuhler mehr. Sie werden die Beherrscher des Handels. Indem sie ihn aber beherrschen, werden sie ihn auch verändern, namentlich den Expeditionshandel. Der Expeditionshandel beruht darauf, daß der Eigenhandel auf einer Strecke, auf welcher er Beziehungen oder Versendungen zu machen hat, einen Umschlag, einen Stapel nöthig findet. Derjenige auf dieser Strecke gelegene Ort, der dazu die günstigsten Bedingungen darbietet, wird die Expedition auf dieser Linie besitzen. Sobald aber der Eigenhandel diesen Stapel nicht mehr für nöthig findet, wird er diesen Ort übergehen, er wird ihn um so leichter übergehen, je mehr sich die Verbindungsmittel vervollkommen. Je besser und rascher diese, um so weniger bedarf man eines Ruhepunktes, eines Stapels. So gehen bereits Frachtschiffe nicht allein von Rotterdam direkt bis Mannheim, sondern an Mannheim vorüber bis Speier, Leopoldshafen, bis Heilbronn; und Mainz und Köln flagen. So gehen direkte Fuhren von Mannheim nach Thüringen, Sachsen und Böhmen, so kommen direkte Fuhren aus Elberfeld, Magdeburg, Tyrol und Triest. Nichts ist sicherer, als daß die Eisenbahnen den Umschlag, den Expeditionshandel (auf ihren Richtungen wenigstens) vermindern werden. Der Handelsplatz, der Staat, welcher Expeditionshandel besitzt, mag zusehen, daß er ihn erhalte; wo jetzt noch keiner ist, da wird alle Regierungskunst nicht vermögen, ihn zu schaffen, eben so wenig, als da ihn wieder herbeizuziehen, wo ihn eine fehlerhafte Eisenbahnanlage einmal mit sich fortgerissen hat.

Nun wird die badische Eisenbahn seiner Zeit einen Theil derjenigen großen Eisenbahnlinie ausmachen, die den Norden mit dem Süden verbindet, welche von der Schweiz nach der Weser und Elbe zieht. Je größer diese Linie, desto außerordentlicher der Verkehr auf ihr, und nicht Phantasten, sondern sehr umsichtige Männer sind's, die nicht daran zweifeln, der große Güterzug, der jetzt

fischen Kammer: „Es ist bei den Eisenbahnen nicht wie bei andern Straßen der Fall, daß jedes Fuhrwerk sich darauf bewegen und sie benutzen kann, sondern die Eisenbahnen verbinden gleichzeitig Fuhrwerk und Fuhrbahn mit einander und bilden daher ein Monopol, welches durchaus alle übrigen Transportmittel in der nämlichen Richtung und im Großen überbietet. Aber in diesem Monopol liegen auch zu gleicher Zeit die Keime der ungeheuren Kraft, welche sie entwickelt; denn nun stehen ihr Mittel zu Gebot, die Anstalt zu vervollkommen und die Preise herabzusetzen, wodurch sie durchaus jede Konkurrenz, die in ihre Nähe kommt, erdrücken muß.“ Diese Worte dienen auch denen zur Antwort, welche mit der naiven Aeußerung kommen: einem Handelsplatze, wenn er auch von einer Eisenbahnlinie nebenangelegt wird, bleiben ja seine bisher benutzten Wege nach wie vor.

aus dem Orient, aus Griechenland, so wie aus Italien und dem südlichen Frankreich zur See durch die Straße von Gibraltar und durch den Pas de Calais nach den Hanseestädten geht, werde — wie dieß im Mittelalter aus andern Gründen geschah — seinen Weg auf den Eisenbahnen durch Deutschland nehmen. Wenn die Frachten einigermaßen klug angesetzt werden, so kann dieß auch kaum fehlen, denn zu Schiffsgelegenheiten muß der Versender oft zwei Monate warten, bis die Fracht vervollständigt ist, die Gefahren der See machen stets die Versicherung nothwendig, die je nach der Jahreszeit $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Prozent des Werthes beträgt, und die Reise dauert drei bis vier, ja oft mehr Monate.

Ob aber der große Handel diesen Weg einschlägt oder nicht, der Güterzug auf unserer Bahn wird immer ein höchst bedeutender, ein ungeheurer werden. Welche von den an dieser Linie liegenden Städten zu Speditionsplätzen werden mögen, wer kann dies mit Bestimmtheit voraussagen? aber so viel läßt sich voraussagen, daß von dem vorüberfliegenden Waarenzug nur derjenige Platz eine Spedition für sich zu fixiren hoffen kann, der bereits Speditionspatz ist und vor Allem unmittelbar an der Linie liegt. Denn daß auch der thätigste Speditionspatz nichts davon erhält, wenn er nicht an der Linie selbst liegt, dies braucht man ja gar nicht erst zu sagen *).

Und nun wollte oder sollte die badische Regierung die einzige Speditionshandelsstadt, die das Land besitzt, nicht an die Bahn legen? Wer würde dies begreifen? Baden sollte 63 Stunden Weges Eisenbahn mit einem Aufwande von 16 Millionen bauen, um statt des Spediteurs nur den gemeinen Fuhrmann für das Ausland zu machen? Wie viel von der großen Spedition aus dem Süden nach dem Norden Mannheim dem sonst monopolisirenden Frankfurt schon aberobert hat, welcher Kaufmann unserer Gegend weiß dies nicht? Wer hat nicht schon die Klagen der Frankfurter über den Verlust ihrer Seidenspedition gehört? Meine Frankfurter Freunde hätten nicht erst nöthig gehabt, mir zu schreiben, wie man sich dort über den Beschluß der badischen Kammer freue. Ich habe diesen Jubel vorausgesagt. Wir gäben ja 16 Millionen aus, um Frankfurts Nebenbuhler zu beseitigen, und ihm das wieder zuzu-

*) Wer daran zweifeln wollte, der sollte sich wohl etwas in dem heutigen Speditionshandel umsehen, der so beschaffen ist, daß der Vorzug eines Platzes vor dem andern oft nur auf einem Fracht- oder andern Unterschied, von 2 auch 1 Kreuzer per Centner beruht.

führen, was wir ihm vor Erbauung der Eisenbahn mit Unternehmungsgeist und Ausdauer abgerungen hatten!

Aber nicht allein Frankfurt, auch Mainz setzt seine Hoffnungen auf einen Fehler unsererseits.

Auch Mainz hat von seinem, durch gezwungenen Stapel geschützten Expeditionshandel seit Aufhebung desselben einen Theil an Mannheim abgeben müssen; woher sollte es auch sonst kommen, daß Mannheims Handel sich seit 15 Jahren so außerordentlich gehoben hat? Es ließe sich darüber ein langes Collegium lesen; in diesen Blättern aber muß ich mich auf Weniges beschränken, auch genügt ein Beispiel. Nehmen wir den Waarenzug aus dem südlichen Frankreich, dem Elsaß und der Schweiz nach dem Norden und Nordosten; dieser ging früher von Basel oder Straßburg aus den Rhein hinab bis Mainz oder zu Wasser bis Frankfurt und von da zu Lande weiter. Seit neuerer Zeit gehen diese Güter folgenden Weg: Auf dem französischen Canal bis Straßburg, von da auf dem Rheine bis Mannheim und von da über die Neckarbrücke direct und über Frankfurt hinaus nach Braunschweig, Sachsen und Preußen. Warum? Weil es Mannheim durch einen großen Zusammenfluß von Gütern gelungen ist, sehr billige Frachten nach Norden und Nordosten zu bedingen. So verladet es jetzt zu $2\frac{1}{10}$ fl. per Centner nach Magdeburg, während laut den hessischen Verhandlungen die Fracht von Mainz nach Magdeburg 3 fl. beträgt. Dieser Zusammenfluß von Gütern bewirkt auch unter anderem, daß die Frachtfuhrleute, welche die Massen roher Produkte, insbesondere Wolle aus Sachsen, Schlesien und Böhmen nach den Industrien Rheinpreußens und Belgiens bringen, auf dem Rückwege oder zur Rückreise von Cöln hierher Ladungen nehmen und zwar bis zu 16 Sgr. (56 Kreuzer per Centner) einschließlich der Weggelder, was der Wasserfracht mit dem Detroi ziemlich nahe kommt, hier aber dieselben Fuhrleute alsdann volle Ladungen von Wein, Tabak, Delen, Krapp, sonstige Produkte des Landes, und die stets bereitliegenden Dispositionsgüter zu $1\frac{3}{4}$ fl. per Centner nach Leipzig aufnehmen, während die Fracht von Mainz nach Leipzig 3 fl. beträgt. Die Produkte unserer Gegend können also um $1\frac{1}{4}$ fl. per Centner leichter oder theurer in Sachsen verkauft werden, als diejenigen, welche durch Mainzer Hände gehen, und warum? bloß weil in Mannheim ein solcher Zusammenfluß von Waaren ist, daß jene Fuhrleute, welche eine Rückfracht suchen, sicher sind, sie hier stets und vollständig zu finden. Lenkt man den Waarenzug auch nur

von einer Richtung ab, so ist diese Sicherheit gestört, dann werden die Rückfrachten nicht mehr in Mannheim gesucht, dann wird auch Mannheim nach Leipzig und Magdeburg nur zu 3 fl. per Centner verladen können; geschieht dies, dann wenden sich auch die zum Versandt dahin bestimmten Güter nicht mehr vorzugsweise nach der badischen Handelsstadt, dann kann überhaupt nur Weniger unserer Landesprodukte in Sachsen abgesetzt werden u. s. w., kurz im Handel bedingt Eines — Alles.

Wäre übrigens die Straße von Mannheim nach der Bergstraße in besserem Zustande, wie dies Mannheim schon seit einer langen Reihe von Jahren petitionirt, so wären die Frachten nach Norden und Nordosten noch billiger. Welchen Werth aber Mannheim auf eine sichere Verbindung in dieser Richtung legt, geht daraus hervor, daß es aus eigenen Mitteln gegenwärtig an die Stelle der Neckarschiffbrücke eine Kettenbrücke für alle Lasten mit einem Aufwande von 230,000 fl. baut. Gehen aber die Güter einmal auf der Eisenbahn und mündet die Darmstädter Bahn in Heidelberg statt in Mannheim, so müssen alle Güter, die diese Richtung von Mannheim aus einschlagen, zuerst südöstlich nach Heidelberg und können dann erst im spitzen Winkel nördlich gehen. Dies ist ein Umweg von sechs Stunden, und daß ein solcher für den Handel vernichtend ist, das weiß Jedermann *). Dann werden die aus dem Süden kommenden Güter den billigen Wasserweg nicht mehr bei Mannheim verlassen **), sie werden ihn bis Mainz oder Bieberich verfolgen (Mainz findet, daß Bieberich ihm jetzt schon Abbruch thut), wo die Taunusbahn sie bereitwillig und ohne Umweg für die Nordbahn aufnimmt. Ebenso wird es mit dem umgekehrten Zug, z. B. mit der großen Masse Wolle gehen, die aus Preußen und Sachsen nach dem Elfaß und der Schweiz geht, sie wird den billigen Wasserweg, um einen Umweg von 6 Stunden zu vermeiden, schon bei Mainz, statt wie jetzt erst bei Mannheim aufsuchen. So wird es auch für die Güter aus Rheinbayern seyn. Wie viel Tabak und Wein geht nicht von dort nach Sachsen u. s. w. Dnehin hängt, was nicht häufig genug zu erwähnen ist, im Handel Eines am Andern: fehlen auch nur 100 Centner um eine

*) Die Bahn von Frankfurt über Heppenheim nach Mannheim mißt nämlich nach offiziellen Mittheilungen 16,82 Stunden. Die aber von Frankfurt nach Heidelberg 13,29 St.
von Heidelberg „ Mannheim 4,25 „
Zusammen 22,54 St.

**) Jetzt schon empfindet es der Mannheimer Expositionshandel, daß die Adler die Schweizer Güter in directen Fahrten von Basel nach Mainz bringen.

Schiffsladung zu vervollständigen, so ist der Schiffer zu billiger Fracht nicht bereit. Wo Fuhrleute und Schiffer nicht sicher sind, immer volle Ladungen zu finden, dahin kommen sie nicht regelmäßig, da gibt es keine sicheren und billigen Transporte, und ohne diese gibt es keinen bedeutenden Handelsplatz. Der Verlust einer einzigen Richtung schadet allen anderen; was auf der einen Seite nicht abgehen kann, kommt auf der andern nicht mehr an; dieser Verlust wird für den konkurrierenden Platz Gewinn, ein Zuwachs seiner Handelsvorteile, ein Zuwachs, der vielleicht gerade nur zum Uebergewichte fehlte *). Daß aber der Expeditionshandel die beste Unterlage für den Eigenhandel ist, wer weiß dies nicht? Je mehr Expedition, um so mehr Güter zu versenden; je mehr Versandt um so billiger die Frachten, je billiger die Frachten, um so billiger der Bezug, und um so weiter hin die Möglichkeit der Concurrenz, um so ausgedehnter der Markt, der Absatz der Landesprodukte; um so blühender also der Eigenhandel. Eines steht und fällt mit dem andern, mag dies auch nicht immer der begreifen, der nicht selbst Kaufmann war, mag dies auch nicht jede Regierung begreifen. Die preussische freilich hat es begriffen, die jährlich 100 Tausende von Thalern Detroi-Rückvergütung nicht scheut, um ihrem Cöln einen Vorsprung vor Mainz und Mannheim zu

*) Auf welchen Ursachen beruht es denn anders, daß das Quantum der im Freihafen zu Mannheim aus- und eingeladenen Güter wie folgt zunahm:

1836	530685	Centner.	Der bedeutende Inlandshafen und die von Schiff zu Schiff übergeschlagenen Güter sind hier gar nicht in Betracht gezogen.
1837	672697	"	
1838	707899	"	
1839	790320	"	
1840	793729	"	
1841	962700	"	

und in den ersten 6 Monaten von 1842 schon 747368 Centner, worauf anders, als auf dem ausgedehnten Expeditionshandel zu Lande nach allen Richtungen. Das Wenigste von dem zu Wasser ankommenden geht zu Wasser weiter, wohl fünf Sechstel zu Lande. Darum hat auch eines der bedeutendsten Expeditionshäuser Mannheims, das eigene Fuhrwerke nach fast allen Richtungen geben läßt, und das sich blos mit dem Landtransport beschäftigt, sich gerade dem Freihafen gegenüber angekauft. So die schon erwähnten von Straßburg rheinabwärts kommenden Güter, so z. B. die Rhein aufwärts kommende Baumwolle, welche in directen Fuhrn nach Winterthur, St. Gallen und Zürich geht. Man sage daher nicht, Mannheim bleibe ja jedenfalls seine Wasserstraße. Die Wasserstraße geht auch an Mannheim vorüber, und nur dann werden die Schiffe in Mannheim ihre Güter ausladen, wenn dieser Platz gute Verbindungen zu Lande hat, und ihm diese nicht durch künstliche Umwege verkümmert werden. Die Landwege alimentiren den Wasserweg, darum müssen sie auch dahin führen, darum muß auch die Bahn nicht nach einer landeinwärts liegenden Universitätsstadt, darum muß sie nach einem Rheinhafen führen. Darum wird auch die westphälische Bahn bei Cöln münden, die Nordbahn durch die Taunusbahn bei Mainz, und bei der dritten bedeutendsten Stadt des Rheins sollte unsere Bahn nicht münden? Der Expeditionshandel würde, daran zweifelt wohl Niemand mehr, verkümmern.

geben, die ganz enormen Kosten nicht scheute, um ihr Aachen un- mittelbar an die Cöln-Antwperper Bahn zu legen, während sie mit einer ganz billigen Seitenbahn diese Stadt mit der Hauptbahn hätte verbinden können *). Die darmstädtischen Stände begreifen dies, denn sie beschloffen nicht allein, daß ihre Bahn nicht nach Mann- heim geführt werde, sie beschloffen auch, daß eine Bahn von Darm- stadt nach Mainz gebaut werde. Diese steht ganz sicher in Aussicht, wie aus folgender Aeußerung des hessischen Regierungskommissärs Hrn. Eckhardt hervorgeht: „— Dagegen kann auf der anderen Seite nicht gelängnet werden, daß Mainz zwischen mächtigen Ri- valen liegt, und mit diesen einen schweren Kampf zu bestehen hat, weßwegen die beantragte Bahn von Mainz nach Darmstadt aller- dings eine höhere Bedeutung erhält. Für jetzt möchte es jedoch die Kräfte des Staates übersteigen, wenn auch diese Bahn gleichzeitig mit der Hauptbahn in Bau genommen werden sollte, und es scheint mir daher, daß es rathsam seyn dürfte, denselben bis zur Haupt- bahn zu verschieben.“ Dann ist also für die badische Handelsstadt nicht allein der Handel nach und von Nordosten verloren (und damit also auch der correspondirende von und nach Südwesten) sondern dann ist auch die Gefahr für Baden vorhanden, daß die rheinaufwärts nach dem Süden ziehenden Güter nicht wie bisher bei Mannheim, sondern schon bei Mainz die Wasserstraße verlassen. Sage man nicht, diesen Stapel könne man Mannheim nicht nehmen, er sei ein natürlicher. Er war nur so lang ein natürlicher, als mit den Wasserströmen keine eisernen Ströme wetteiferten. Schon aber habe ich erwähnt, daß stromaufwärts eine Wasserstraße mit einer Eisenbahn nicht concurriren kann; und dann hinge es ledig- lich von der hessischen Regierung ab, eine sehr niedere Frachttare für die Mainz-Darmstädter Bahn festzusetzen, bis es ihr gelungen wäre, den Güterzug an einen Umschlag in Mainz zu gewöhnen. Sie würde selbst ein Opfer nicht scheuen, ihrer Handelsstadt diesen Sieg über ihre Nebenbuhlerin zu verleihen. Man befehdet sich im Innern Deutschlands gottlob nicht mehr mit den Waffen der Ge- walt, aber mittelst Straßenanlagen, Rheinoctroi-Rückvergütungen und Eisenbahnen sucht jeder Staat seinen Handelsvorteil gegen den andern geltend zu machen; hat ja doch Hessen den Nassauern über Nacht den Hafen selbst mit Steinen zugeworfen! Dagegen aber ist sich leichter vorzusehen, als gegen schlimme Folgen, die

*) Die Ersparung hätte für die Aktiengesellschaft 2-3 Millionen Thaler betragen.

erst in der Zukunft liegen, und die nicht jedes Auge so deutlich unterscheidet, als einen Zug feinbeladener Schiffe. Aber ohnehin wollte ich mir lieber den Hafen mit Steinen zuwerfen als meinen Handel durch eine Eisenbahnanlage verkümmern lassen: die nassauische Regierung konnte die Steine wieder herausnehmen lassen, aber die badische kann einen einmal gebetteten eisernen Strom nicht mehr abgraben. Bis sie an die Heilung des Uebels denkt, hat er in seinem dämonischen Fluge längst die Blüthe des Handels mit sich fortgerissen, und Wehklagen und Vorwürfe, auch Opfer rufen das Verlorene nicht wieder zurück.

Daß der badische Handel es ist, gegen den die hessischen Stände ihren Beschluß faßten, dies leuchtet aus einer Menge Stellen ihrer Verhandlungen hervor; diese sind für uns überhaupt in so hohem Grade lehrreich, daß ich es zweckmäßig finde, einige Auszüge hier mitzutheilen:

Der Abg. Hesse: „Ich berücksichtige vorzugeweise unsere Haupthandels- und Fabrikplätze Mainz und Offenbach.“ An einer andern Stelle (S. 60): „sehr wichtig scheint mir sodann, daß die Bahn nicht direct nach Mannheim, sondern der Bergstraße entlang nach Heidelberg geführt wird, und zwar theilweise aus ökonomischen, theilweise aus den Handel von Mainz berührenden Gründen.“ — „Sodann würde der directe Zug nach Mannheim für die Stadt Mainz einen sehr empfindlichen Nachtheil mit sich bringen, wie ich kaum auseinander zu setzen brauche; ja man kann sagen, daß die Stadt Mainz im eigentlichen Sinne des Wortes, Mannheim gegenüber, dadurch trocken gelegt würde.“

Indem der Abg. Votheissen von der später von der hessischen Kammer beschlossenen Bahn von Darmstadt nach Mainz spricht, äußert er unter andern (S. 4) „und es wird durch die fragliche Bahn die der Stadt Mainz gefährliche Concurrenz der Städte Mannheim und Biberich einigermaßen neutralisirt.“

Der erste Präsident der ersten Kammer: „Auch in anderen Staaten ist es bei Anlagen von Eisenbahnen durchaus nichts Ungewöhnliches, daß man im Interesse der Industrie und des Verkehrs bedeutender Orte noch größere Umwege als der hier in Rede stehende macht, um solchen Städten die Vortheile der Eisenbahnen zu gestatten.“

Der Abg. Glaubrecht (S. 52): „Die Hauptvortheile, welche die Eisenbahnen mit sich führen, können nur bei größeren Handels- und Fabrikstädten, wie z. B. Mainz und Offenbach, sich zeigen, in-

dem die Belegung der Fabriken und des Großhandels nicht nur den Handelsstand selbst berühren, sondern auch durch ihre mannigfaltigen Kanäle auf das wohlthätigste auf den ganzen Staat und auf den Wohlstand aller Classen der Gesellschaft zurückwirken.“

Diese Worte mögen doch auch alle die beherzigen, die beschränkten Blickes in unserer Frage etwa gar nur eine Lokalfrage sehen wollen.

Der Abg. Glaubrecht sagt ferner (S. 19): „Dies ist auch der Hauptgesichtspunkt, von welchem man in allen Staaten, wo Eisenbahnen gebaut werden, ausgeht, indem man, wenn man nicht etwa eine Bahn aus rein strategischen Gründen erbaut, immer darauf hinausgeht große Handelsplätze durch die Eisenbahnen mit einander zu verbinden“ — später (S. 22) „sollten unsere in Frage stehenden wichtigen Handelsplätze, Mainz und Offenbach, wider Erwarten, außer der Linie der Eisenbahn bleiben, so ist es klar, daß dieselben zu Grunde gehen müssen, und zwar zum großen Schaden unseres Landes und zum Nutzen und Vortheil ausländischer Handelsplätze, wie Frankfurt, Mannheim u. s. w.“

Der Abg. Städel, Präsident der Handelskammer von Mainz sagt am Schlusse einer Rede: „sollte man auf gleichzeitige Ausführung der Bahn — von Heidelberg über Darmstadt nach Mainz — nicht eingehen wollen, so müßte ich mich, mit Bedauern zwar, doch entschieden, gegen die Ausführung überhaupt erklären, weil ohne diese umfassende, durch alle Verhältnisse gebotene Rücksicht das Interesse des Ganzen und der verschiedenen Provinzen nicht gewahrt erschiene, und bloß unsere Nachbarn, nicht aber wir, die wir die ungeheuern Kosten tragen, den Vortheil davon ernten würden.“

Der Abg. Falkenberg (S. 59): „Wir betrachten Mannheim als die stärkste Concurrentin von Mainz. Darum wäre allerdings zu wünschen, daß die Bahn nach Heidelberg gebaut wird.“

Der Abg. Aull (S. 60): „Wenn die Bahn nach der Südgrenze der Provinz Starkenburg nicht in Heidelberg ausmündet, sondern nach Mannheim geführt würde, so wäre das Todesurtheil über Mainz gesprochen . . . ich berge daher nicht, daß ich für die südliche Bahn nur dann stimmen werde, wenn ihre Richtung nach Heidelberg ausdrücklich beschlossen und die Vereinbarung über deren Erbauung an die Bedingung, daß sie nach Heidelberg, und nicht nach Mannheim mündet, geknüpft wird. . . . ich erwarte von jedem loyalen hessischen Deputirten, daß sie die erste Handelsstadt des Landes — durch ihre Zustimmung zu einer nach Mannheim mündenden

Bahn nicht zu Grunde richten lassen.“ . . . „am Schlusse rufe ich Ihnen wiederholt zu: „Keine Bahn nach Mannheim!“ (S. 63).

Der Abg. Städel (S. 66): „Nach demjenigen, was der Abg. Null gesprochen, und was allseitige Anerkennung gefunden, habe ich zu dem von ihm Gesagten lediglich meine Zustimmung zu erklären. Ich will mir nur erlauben, Ihnen einen einzigen Punkt hervorzuheben, daß, wie die badische Regierung so Bedeutendes für die Stadt Mannheim und den Mannheimer Hafen gethan hat, es doch nicht an uns ist, dasjenige zu fördern, was sie beabsichtigt, sondern daß wir so viel als möglich die eigenen Interessen wahren und in's Auge fassen müssen, und es findet auch diese Ansicht schon darin Begründung, daß im ganzen Verlauf der gestrigen und heutigen Diskussion in dieser verehrlichen Kammer von keiner andern Richtung als von der Heidelberger die Rede war. Wenn die Richtung nach Mannheim in Aussicht genommen werden könnte, so müßte sich natürlich jeder rheinbessische Abgeordnete, so würde sich überhaupt auch jeder loyale Abgeordnete dagegen aussprechen, nachdem nachgewiesen ist, welcher ungeheure Nachtheil hierdurch einem Theil des Landes zugefügt werden würde.“

Glaubrecht (S. 67): „Ich muß es gestehen, daß ich es aufs tiefste beklagen müßte, wenn bei einer Frage, wie die gegenwärtige, die wichtigen Interessen von Mainz zum Nachtheil dieser Stadt und des Großherzogthums verkannt werden sollten, um so mehr, da wir für Mainz, nicht etwa um neue Vortheile zu erwerben, sondern nur um Abwendung großen Unglücks und großer Verluste kämpfen. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Null, daß die Bahn nach der badischen Grenze unter keiner Bedingung nach Mannheim geführt werden darf.“

Der Abg. Grolmann (S. 69): „Ich erkläre, daß ich in Beziehung auf diese spezielle Richtung ganz den Ansichten des Abg. Null beitrete, daß ich auch hier selbst für die Stellung einer Bedingung stimmen werde, weil ich davon überzeugt bin, daß wenn diese Bahn nicht in der Richtung nach Heidelberg ausgeführt, sondern nach Mannheim gehen sollte, dies uns nachtheilig, jedenfalls aber für die Stadt Mainz der größte Verlust daraus entstehen würde, was ich natürlicher Weise als Hesse gewiß nicht wollen kann.“

Aus den Motiven, mit welchen die hessische Regierung ihre Gesetzesvorlagen begleitete: „— es ist mit Gewißheit vorauszusetzen, daß diejenigen Staaten einen Vorsprung erhalten, und vielleicht für

immer den Zug des Handels an sich ziehen werden, welche zuerst die für sie zweckmäßigste Bahnlinie in Bau nehmen, und in Betrieb setzen . . . dann weiter vor Allen wird es erforderlich seyn, einen Unterschied unter denjenigen großen Bahnlinien zu machen, welche dazu bestimmt sind, der Hauptrichtung des Handels zu folgen . . . und solchen Lokalbahnen“

Der Abg. Kilian: „Meine Herren! ich glaube, es wäre besser, gar keine Eisenbahn zu bauen, als dadurch Städte, wie unsere, zu Grunde zu richten. Wenn die Eisenbahn von hier direkt nach Mannheim geführt werden sollte, so ist dieses der Todesstoß für die Stadt Mainz“

Der Abg. Frank: „Ich glaube nun, daß wir lieber die Starkenburger Eisenbahn aufgeben sollten, als darauf eingehen, zum Schaden für den Handel in Mainz die badische Eisenbahn in Mannheim aufzunehmen.“

Daß die Richtung nach Heidelberg ganz vorzugsweise, um nicht zu sagen, ausschließlich, im Interesse des Mainzer Handels beschlossen wurde, wird zum Ueberflus auch wohl am klarsten daraus, daß der Bericht des ersten Ausschusses, der jene Richtung beantragt, und die nach Mannheim unter jeder Bedingung verwirft, gleichwohl zugestehet, daß letztere den höchsten Ertrag liefern würde. Siehe Beilage Nr. 10. zum Protokoll vom 13. Mai 1842, wo es im Verlauf eines Satzes heißt: „Die Richtung nach Mannheim, welche wohl finanziell den höchsten Ertrag liefern würde . . .“

Was spricht deutlicher als diese Stellen? Sind sie auch zum Theil übertrieben, um zu dem bekannten Beschlusse hinzureißen; gehen sie auch gar nicht auf die Gründe ein, aus welchen die Bahnrichtung nach Mannheim dem Mainzer Handel schaden würde — und zwar wohlweise, denn es würde sich dann gezeigt haben, daß diese Richtung nur Mannheim erhalten soll, was es jetzt hat — so viel ist klar und genügt uns: Der Beschluß der hessischen Stände, die Bahn nach Heidelberg führen zu wollen, ist gegen den badischen Handel gerichtet, und die von mir ausgesprochene Ansicht von den Folgen einer Bahnrichtung nach Heidelberg ist vom Gegner selbst, also unwidersprechlich bestätigt. Längst schon, im Januar oder Februar d. J. habe ich diese meine Ansicht in der Karlsruher Zeitung ausgesprochen; je länger ich darüber nachdachte, je deutlicher und größer trat mir die Wahrheit derselben hervor; die merkantilische Zukunft der ersten und so zu sagen ein-

zigen Handelsstadt Badens bei dieser und jener Bahnrichtung, wie klar lag sie mir vor Augen, als die geheime Sitzung sich nahte, jene geheime Sitzung, welche über die Zukunft zu entscheiden hatte — und siehe da! den Tag vorher erhalte ich die hessischen Ständeverhandlungen, die Alles, Alles bestätigen. Hatte ich vorher beklagt, daß so wenige Kaufleute in der badischen Kammer sind, so erschien mir diese Sorge jetzt überflüssig; nicht nur jedem Kaufmann, nein Jedermann, so meinte ich, müsse nun klar werden, was man von uns verlangte. Ich täuschte mich; aber darin täusche ich mich nicht, wenn ich behaupte, die hessischen Stände hätten an unserer Stelle nimmer unseren Beschluß gefaßt. Sie, die die ganze Erbauung einer Bahn auf dem rechten Rheinufer an eine Verbindung knüpfen, die für ihre acht Stunden entfernte auf dem linken Rheinufer gelegene Handelsstadt sorgen soll — sie hätten nimmermehr ihre Hand dazu gegeben, daß die größte Handelsstadt des Landes, die nach Plan und Staatsvertrag schon an der Bahn lag, nebenauf gelegt würde, nebenauf gelegt nicht allein zur stillen Freude der Nebenbuhler, sondern auf deren ausdrückliches Verlangen.

Aber auf der anderen Seite müssen doch auch Gründe liegen, wird man sagen; allerdings, und sie sollen nun genannt werden. Zuerst kommt ein Lokalinteresse in's Spiel (in meinen Augen nur ein vermeintliches). Heidelberg, an welcher Stadt Jeder von Norden oder Süden Kommende, wenn er auf der Eisenbahn reist, vorbei muß, welchem demnach keine Person und kein Centner Gut entgeht, Heidelberg, von dem Jedermann weiß, daß sein ganzer Flor auf der Universität beruht, glaubt sich benachtheiligt, wenn die Orte der Bergstraße nicht durch die Eisenbahn mit ihm verbunden werden, es glaubt, wenn von Heppenheim eine direkte Bahn nach Mannheim ginge, würde der auch in Heppenheim mündende Odenwald allzu unwiderstehlich nach Mannheim geleitet, und von ihm gleichsam abgeschnitten.

Angenommen, dies Alles wäre auch etwas Nachtheiliges, so sollte doch eine Stadt, die einmal an der Eisenbahn liegt, nicht dafür sich bemühen, daß ihre Schwesterstadt nebenauf gelegt werde; am wenigsten sollte sie dieß, wenn es sich dabei um ein größeres als ein enges Lokalinteresse handelt, wenn es die Blüthe des badischen Handels gilt, und am allerwenigsten, wenn sie dadurch dem auswärtigen Gegner in die Hände arbeitet. Dieß ist mehr als häßlich und nur bei denen entschuldbar, die aus Umgang und Er-

fahrung wissen, wie bei vielen, an sich ganz guten Menschen der Volkspatriotismus alles Andere, Größere, oft unbewußt, zudeckt und verschüttet. Es erklärt sich Alles psychologisch natürlich, es braucht deßhalb kein Reid dabei im Spiele zu seyn. — Es gibt indeß sehr verständige Heidelberger, welche, wie folgt, urtheilen: 1) Mündet die darmstädter Bahn in unserem Heidelberger Bahnhof, so muß unterhalb Neuenheim eine Brücke über den Neckar gebaut werden. Ist dort in der Ebene der Uebergang hergestellt, so wird unsere jetzige Brücke so gut wie verödet werden, und unsere im Thal drinnen liegende Stadt wird nichts davon merken, was Alles außen in der Ebene an ihr vorüber fliegt. 2) Wer von Heppenheim aus einen Markt, eine Stadt sucht, geht ohnehin nicht nach Heidelberg, sondern in das größere und nicht fernere Darmstadt, oder in das viel nähere Worms — beides hessische Städte — wohin das hessische Heppenheim und der hessische Odenwald an sich schon durch vielerlei Beziehungen gewiesen sind. Von jener Gegend hat jetzt schon Heidelberg keinen Vortheil. 3) Von der südlicher gelegenen Gegend, von Weinheim, Großsachsen und den paar andern Drißchaften aber wird Heidelberg nichts entzogen, diese bleiben ja zu Heidelberg ganz im alten Verhältnisse.

Nicht Heidelberg, nur diese Orte hätten Grund, einigen Nachtheil bei der Bahnrichtung nach Mannheim zu fürchten, doch von ihnen gilt, was der hessische Abgeordnete von Dörnberg in seinem großen, ganz vortrefflichen Vortrag sagt; „... indessen theilen sie dann dieses Schicksal (umgangen zu werden) mit so vielen andern Orten, welche durch neue Straßenanlagen umgangen wurden. Hier muß das Interesse des Einzelnen dem Allgemeinen weichen.“ Für diejenigen, welche glauben, die Bahn würde, wenn nicht an der Bergstraße hingeführt, eine geringere Frequenz haben, will ich die Bevölkerung der an der Bergstraße zwischen Heppenheim und Heidelberg liegenden Orte hierher setzen:

Unterlaudenbach . . .	1724	Einwohner.
Hemsbach	1781	„
Sulzbach	541	„
Weinheim	4969	„
Großsachsen	1036	„
Lügelsachsen	996	„
Schriesheim	2831	„
Handschuchsheim	1883	„
zusammen		15761 Einwohner.
Mannheim hat dagegen	20584	„

Den bei Weinheim ausmündenden Odenwald darf man nicht in Anrechnung bringen, ohne nicht auch die bei Mannheim ausmündende bayerische Rheinpfalz in Anrechnung zu bringen. Was aber für die Personenfrequenz nur auf Seiten Mannheims liegt, das sind die dort täglich ankommenden und mit Reisenden angefüllten Dampfschiffe; darum auch sagte der erste Ausschuss der hessischen Kammer: in der Richtung nach Mannheim würde die Bahn den höchsten Ertrag abwerfen. Das Interesse der Bergstraße läßt sich indeß vielleicht mit dem allgemeinen auf eine Weise vermitteln, die ich weiter unten berühren werde.

Weder die Bergstraße noch Heidelberg geben aber auch den Hauptgrund gegen die Richtung nach Mannheim ab. Dieser lautet, wie folgt: Die Hessen haben die Frage: soll eine Bahn nach der badischen Grenze (also ohne genauere Bestimmung der Richtung) gebaut werden, einstimmig verneint, und den Bau einer Bahn mit bestimmter Richtung nach Heidelberg nur mit 24 gegen 23 Stimmen bejaht. Diese Ansicht ist also zu entschieden ausgesprochen, als daß sich hoffen ließe, sie werde sich ändern. Ständen etwa, wie bei uns, 30 gegen 27, so ließe sich denken, daß sich diese Zahl umkehren werde, aber eine einstimmige Verneinung in eine Majorität für unzuwandeln, das können wir nicht hoffen *). Es stellt sich also die Frage so: Wollen wir lieber keine Verbindung mit der Nordbahn, als eine, die nicht im Mannheimer Bahnhofs mündet? Und darauf antworten wir: Der Nachtheil, den der Handel im letzteren Falle erlitte, ist nicht so bedeutend, als der, den die Frequenz der ganzen Bahn im ersteren erlitte. Wir können nicht um jeden Preis auf alle Verbindung mit dem Norden verzichten; den Nachtheil, den der Handel erleidet, erkennen wir an, aber er ist ein nicht zu hoher Preis; auch soll er uns noch Gegenvergünstigungen eintragen, und davon soll ein Theil den Handel für seinen Verlust entschädigen, namentlich mittelst einer ausnahmsweise niedrigeren Frachttaxe für die von Mannheim aus nach Nordosten reisenden Güter.

Dieser ganze Hauptgrund, der uns zur Nachgiebigkeit bestimmen soll, hat, wie man sieht, seine einzige Wurzel in der Abstimmung der hessischen Kammer, er besteht nur in dieser Abstimmung. Dies wußten die

*) Es fehlte übrigens nur eine Stimme und die Richtung nach Heidelberg wäre nicht zur Bedingung gemacht. Beharrt Baden auf der Richtung nach Mannheim, so schlägt sich mehr denn eine der 24 Stimmen zu den 23, damit die Bahn nicht ganz unterbleibe.

Hessen voraus, und welche Vermuthung ist natürlicher, als die, daß die Hessen diesen Beschluß faßten, damit er für uns ein Grund zur Nachgiebigkeit werde, daß sie damit ihrer Regierung eine Waffe für ihre Unterhandlungen mit Baden in die Hände geben wollten? Auch fiel es mir beim Lesen der Verhandlungen gar nicht auf, daß der hessische Regierungskommissär nur sehr gelinde gegen diesen Beschluß angekämpft hat, ja es ist gewiß bezeichnend, daß die hessische Regierung schon von vornherein in ihrer Gesetzesvorlage nicht von einer Eisenbahn von Mannheim nach Darmstadt u. s. w. spricht, während doch zur Stunde noch der Vertrag von 1838 besteht, sondern nur von einer Bahn „von der badischen Grenze nach Darmstadt“ u. s. w. (Man scheint sich in Darmstadt überhaupt darüber schon im Voraus so gut wie verständigt zu haben, denn gleich die ersten Redner sprechen von der hessischen Bahn immer nur als von der Heidelberg-Frankfurter). Wie dieser Beschluß als Waffe in den Händen der hessischen Regierung gegen die unsere angesehen wurde, geht unter andern auch aus folgenden Aeußerungen hervor.

Der Präsident der zweiten Kammer bemerkt: „Was die Richtung von hier nach Heidelberg betrifft, so ist die Staatsregierung auf das vollkommenste geschützt; sie hat den Beschluß der Kammern in Händen. Einen ähnlichen hätte sie bezüglich der Offenbacher Richtung mit Wohlgefallen von den Ständen entgegen nehmen sollen, denn alsdann wäre sie auch dort außer aller Verlegenheit gewesen.“ (Wollte sich Jemand das Auslegen dieser Worte zur Aufgabe machen, so könnte er ohne Verdrehung den Sinn darin finden, daß die hessische Regierung einen ähnlichen Beschluß auch für Offenbach hätte erlangen können, wenn sie ihn mit demselben Wohlgefallen, mit welchem sie den für Mainz resp. Heidelberg aufnahm, hätte entgegen nehmen wollen. Zwischen „mit Wohlgefallen entgegen nehmen“ und im Stillen veranlassen, ist kein großer Abgrund.)

Der Herr Freiherr von Breidenstein äußerte in der ersten Kammer: „Vergleichen, an Bedingungen geknüpft ständische Beschlüsse geben aber doch zugleich auch einen festeren Anhalts- und Stützpunkt für die Verhandlungen. Wenn man sich z. B. den Fall denkt, daß die übrigen Regierungen auf dem einmal Geforderten fest bestehen, und von den diesseitigen Ständen nur Wünsche ausgedrückt sind, so würde die großh. Regierung vielleicht genöthigt seyn, in Punkten nachzugeben, die sie, ihrer eigenen Ansicht nach, nicht gerne concedirt. Vergleichen Bedingungen

gen haben also immer Werth“ (S. 521). Welche Lehre lag nicht hierin für die badische Kammer, ihrer Regierung doch wenigstens die gleiche Waffe in die Hand zu geben, sie durch einen ähnlichen Beschluß eben so zu schützen! Die allgewöhnlichste Klugheit gebot, unsererseits eben so fest zu halten, wie es die Hessen ihrerseits gethan. Der hessische Beschluß durfte nicht ängstigen — und — schrecken; wer nur die Landkarte ansieht, und sich die Nordbahn bis Frankfurt vollendet denkt, der hat auch bei dem ersten Blicke die Ueberzeugung, daß, ob früher oder später, Hessen bauen muß. Leitet die Taunusbahn nicht in einer Stunde Alles, was mit der Nordbahn in Frankfurt ankommt, auf die Dampfschiffe des Rheins, die wieder bei Mannheim anlegen, wo unsere Eisenbahn Alles wieder aufnimmt, und ist Darmstadt dann nicht gänzlich umgangen und trocken gelegt? Klagt es doch jetzt schon, daß die Dampfschiffahrt die Bergstraße veröde! Gewiß die Hessen müssen, sie werden und sie wollen bauen. Wer ihre Verhandlungen liest, hat daran, trotz ihrem Beschluß, nicht den mindesten Zweifel. So heißt es in den Regierungsmotiven selbst: „Diese Umwandlung des Bestehenden ist jedoch durch ruhiges Abwarten nicht aufzuhalten, sondern es werden nur keine neuen Quellen des Erwerbs an die Stelle des Zerstorten (der jetzt schon verlassenen Straße durch Starkenburg) treten, wenn sich ein Staat isoliren und von der allgemeinen Richtung ausschließen wollte, welche der Verkehr in neuester Zeit genommen hat.“ Ferner äußerte der Herr Regierungskommissär Eckhardt selbst in der ersten Kammer am 21. Mai 1842: „Betrachtet man unsere Nachbarstaaten, so wird man sich leicht überzeugen, daß wir, wenn wir mit der Erbauung von Eisenbahnen zurückbleiben wollten, bald wie eine isolirte Insel daliegen, zu spät bereuen und uns umsonst nach Rettung umsehen würden.“ — Derselbe äußert in derselben Sitzung ferner: „Diese (die Erbauung von Eisenbahnen überhaupt) hängt gar nicht einmal von uns ab; denn, wenn solche in andern Ländern gebaut werden, so können wir ohne Nachtheile nicht zurück bleiben, wie dieß vor 50 Jahren eben so bei den Straßenbauten der Fall war.“

Um zu veranschaulichen, wie wenig man warten könne, führt der Abg. Schmitt h e n n e r folgende passende horazischen Verse an:

„Ein Bauer kam an einen Fluß,
 „Und sah der Strömung großen Guß.
 „Um! dacht er klug, da wart' ich ab,
 „Bis sich die Strömung etwas gab.
 „Die Strömung hat bis jetzt nicht abgenommen,
 „Das Bauerlein ist lanat verkommen.“

Der Abg. Kahlert sagt: „Wir können darum nicht zu frühe bauen.“

Der Abg. Falkenberg: „Aber ich bin von vornherein durchaus für die Erbauung der Eisenbahnen, weil ich nicht damit einverstanden seyn kann, daß man sie aufschiebt.“

Regierungskommissär Eckhardt: (S. 65) „Meine Herren! bedenken Sie die Lage des Großherzogthums und sehen Sie auf die Karte, um sich davon zu überzeugen, daß bereits Deutschland mit einem Netz von Eisenbahnen übersponnen ist, wovon jeder Staat, der sich jetzt ausschließt, dann auf immer ausgeschlossen seyn würde.“ Ja er sieht, daß man selbst zu einem Opfer bereit seyn müsse, denn er äußert in derselben Rede: „es werden allerdings dabei manche Einzelne zu Grunde gehen, aber dies darf uns nicht abschrecken, ein solches Mittel, welches das Ganze für die Zukunft aus dem Verderben rettet, zu ergreifen, und uns an die allgemeine Bewegung anzuschließen.“

Der Abg. Graf von Lehrbach: „Meine Herren! wir können uns nicht den Staat Paraguay und seinen früheren Dictator Franzia zum Muster nehmen, wir können uns nicht abschließen.“

Der Abg. Hesse: „Ich bin zu der Ueberzeugung gelangt, daß wenn unser Staat nicht etwa größere Nachteile für die Zukunft erleiden wolle, er den Bau in dem gegenwärtigen Augenblick oder in einer nahen Zukunft unternehmen müsse.“

In dem Vortrag, womit der Herr Regierungskommissär Eckhardt den Gesetzesentwurf begleitete, heißt es an einer Stelle: „Unlängbar haben die Eisenbahnen in den meisten deutschen Staaten eine solche Ausdehnung erhalten, daß nunmehr derjenige Staat in seiner Entwicklung gegen seine Nachbarn zurück bleiben muß, welcher es veräumt, zu rechter Zeit sich dieses Verkehrsmittels zu bemächtigen.“

In dem Berichte des ersten Ausschusses der zweiten Kammer heißt es an einer Stelle: „Da kein einzelner Staat lange zurück bleiben kann, ohne sehr bald in dem Rückgang seines Wohlstandes die Strafe zu fühlen, so . . .“

Dies ist auch so sehr die Ueberzeugung der hessischen Kammer, daß, wenn sie auch einstimmig beschloß, der Regierung nicht die Bestimmung der Richtung nach Mannheim zu überlassen, sie doch den Antrag, den Gesetzesentwurf überhaupt abzulehnen, mit 34 gegen 13 Stimmen verwarf. Nein! Darmstadt will bauen, es will bald bauen, es sucht nur vorher noch Vortheile auf unsere Kosten zu

erlangen, und an uns ist die Frage, ob wir sie ihm gewähren sollen.

Welche Nachtheile unser Handel durch das Gewähren der hessischen Verlangen erlitte, habe ich bereits für jeden auch nur einigermaßen Kundigen angedeutet und haben uns die Hessen in ihren Verhandlungen selbst eindringlich genug gesagt; wir hätten deren aber noch mehr:

1) Wenn die Richtung der Bergstraße entlang geht, erreicht die hessische Bahn früher unsere Grenze, als in der Richtung nach Mannheim. Der Unterschied beträgt etwa vier Stunden Weges, der, da die Stunde im Durchschnitte 200,000 fl. kostet, für uns einen Mehraufwand von 800,000 fl. verursachen würde.

2) Dieser Mehraufwand würde noch dadurch erhöht, daß der Boden längs der Bergstraße wohl sechs- und mehrfach theurer ist, als in der Richtung nach Mannheim.

3) Dadurch, daß, nach einem ausführlichen technischen Gutachten, das ich vor mir liegen habe, der Uebergang über die Bergwasser, besonders der über die Weschnitz an der Bergstraße ungemein viel schwieriger und kostspieliger ist, als in der Ebene.

4) Stünden dann der Mannheimer wie der Heidelberger Bahnhof gerade verkehrt, weil sie auf den Vertrag von 1838 berechnet waren.

5) Würde eine große Summe, die der Mannheimer Bahnhof mehr gekostet hat, um ihn für die Einmündung der Darmstädter Bahn einzurichten, verloren seyn.

6) Würde die Mannheim-Heidelberger Bahn, indem sie aus der Hauptlinie herausfiere, nichts weiter als eine Seitenbahn werden, als solche sich nie besser als jetzt rentiren, und ihr Wenigerertrag wäre, nicht wie bei den vorher aufgezählten Nachtheilen, eine ein für allemal gemachte verlorene Ausgabe, sondern ein jährlich wiederkehrender, ein ewig bleibender Verlust.

Wenn man noch den Hessen nachgäbe, um einen großen Vortheil zu erreichen! aber der Preis unserer Nachgiebigkeit besteht nur in Nachtheilen. Baute etwa Hessen nicht, so wäre dies kein Nachtheil für uns. Welcher Reisende, welches Gut entginge uns? Was vom Süden nach dem Norden will, gehört uns ohnehin bis an unsere nördlichste Grenze, ob es dann, um sich bei Castel oder Frankfurt wieder auf die Nordbahn zu begeben; den Weg dahin zu Land oder mittelst Dampfschiff zurücklegt, uns kann das gleichgiltig seyn, unsere Bahn hat es befahren.

Was vom Norden nach dem Süden will, und auf der Nordbahn in Frankfurt oder Castel ankommt, wird uns das entgehen? Welchen anderen Weg sollte es von dort aus nehmen? Wird es nicht, sei es Reisender oder Gut, unsere Bahn aufsuchen, die es in 8 oder 10 Stunden durch eine Strecke von 63 Stunden führt? Wo ist die concurrirende Bahn, die es von Frankfurt ablenken könnte? Rein! wir können nicht umgangen werden, wie die Hefsen auf dem Rhein umgangen werden können. Wir haben gerade am Rhein und seinen Dampfschiffen die herrlichste Fortsetzung der Eisenbahn, und hierin liegt ein unendlicher Vortheil, den wir nicht hätten, wenn unsere Bahn nördlich nur in Heidelberg endete, von wo wir freilich dringend suchen müßten, eine Fortsetzung zu Land zu erhalten. Wir haben die herrlichste Position, in der wir durch bloßes Zuwarten den Feind mürbe machen und zur Uebergabe zwingen können.

Unsere Lage gestaltet sich aber durch folgendes Verhältniß noch günstiger. Der Staatsvertrag von 1838 ist noch in Kraft, und bindet Darmstadt. Er bedingt die Richtung nach Mannheim. Wie aus den hessischen Verhandlungen hervorgeht, wird zwar, daß er noch bindend sei, angefochten, weil er eine Actiengesellschaft voraussetzte, die sich seitdem aufgelöst habe.

Die Actiengesellschaft hat sich allerdings aufgelöst, aber warum hat man ihr den Bau nicht überlassen, als sie noch bestand? Die hessischen Verhandlungen enthalten Stellen, die eigenthümlichen Vermuthungen Raum geben und mindestens zu dem Glauben führen, die hessische Regierung habe die Auflösung der Actiengesellschaft gern gesehen. So z. B. sagt der Bericht der Minorität des ersten Ausschusses der zweiten Kammer, indem er behauptet, man könne jetzt noch die Bildung einer Actiengesellschaft veranlassen (S. 31): „— wir halten dies durchaus nicht für so schwierig, als es dargestellt werden will, und hegen gegentheils die feste Ueberzeugung, daß der Zweck aufs Vollkommenste erreicht werden wird, sobald man den guten Willen dazu zu zeigen und mit loyalen Bedingungen entgegen zu kommen ernstlich bereit ist. — Man spreche doch nur nicht von den bei einem früheren Projekt gemachten Erfahrungen; wer die Geschichte davon kennt, weiß was er davon zu halten hat.“ (Die hier großgedruckten Worte sind in den hessischen Verhandlungen durch die größte Schrift hervorgehoben). Auch sagt der Abg. Glaubrecht an einer Stelle (S. 51): — „so kann ich meine Behauptung, daß sich gewiß Privatgesellschaften zum

Bau der Eisenbahnen melden würden nur wiederholen.“ Daß aber eine Actiengesellschaft unter Zinsengarantie sehr leicht zu bilden wäre, daran zweifelt Niemand auch nur einen Augenblick, und wenn zur Erfüllung eines Vertrags eine Actiengesellschaft gehört, und zu dieser eine Zinsengarantie, so gehört eben die Uebernahme dieser Garantie von Seiten der Vertragskontrahenten zu deren Verbindlichkeiten, zur Erfüllung des Vertrags. Und diese Garantie wäre ja kein gewisses, nur ein mögliches, wahrscheinlich gar kein Opfer; denn 3%, und einer größeren Garantie bedarf es nicht, wird diese Bahn, die den Norden und Süden verbindet, doch gewiß ertragen. Der Vertrag ist also jedenfalls ausführbar und hat vor allem die Kraft, daß er Hessen nöthigt, wenn es überhaupt Eisenbahnen bauen will, vorerst in der durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Richtung zu bauen. Ohne Badens Einwilligung kann es nirgend, auch nicht in Oberhessen, bauen. Daher auch folgende Stellen in den hessischen Verhandlungen: Hr. Regierungskommissär Eckhardt: „— auch dieser Kammerbeschluß (der, wodurch die Richtung nach Heidelberg zur Bedingung gemacht wird) hilft am Ende nichts; denn der bereits vorliegende Staatsvertrag aus früherer Zeit bestimmt, daß die Eisenbahn von Mannheim aus geführt werden soll . . .“ Derselbe Redner: „Auf eine Trennung der beiden Bahnen in Starkenburg und Oberhessen in Bezug auf den Bau wird die Staatsregierung nie und nimmermehr eingehen. Dies erkläre ich wiederholt, wie ich es schon früher gethan habe . . .“

Daß aber Darmstadt jedenfalls in Oberhessen baldigst bauen dürfe, daran hat es ein sehr bedeutendes Staatsinteresse; denn Kurhessen hat im Plane, von Kassel aus über Hersfeld, Fulda und Hanau nach Frankfurt zu bauen, um diese seine Städte in die große Linie zu bringen und da es damit ganz auf eigenem Gebiete bleibt, so bedarf es dazu keiner Einwilligung irgend eines Nachbarstaats. Kommt es damit Darmstadt zuvor, welches die Bahn zwischen Kassel und Frankfurt über Marburg und Gießen durch seine Provinz Oberhessen führen will, so ist diese ganze reiche Provinz umgangen. Daß Darmstadt nun dort sich nicht zuvorkommen lasse, liegt in der Hand von Baden, und somit erhöht auch dies Verhältniß wieder das Gewicht der Gründe, die da entscheiden, warum bei uns nicht, wohl aber auf Seiten der Gegner Gefahr auf dem Verzuge steht.

Ich frage nun wieder, was in aller Welt kann uns veran-

lassen, uns dem Willen unserer Nachbarn zu fügen; was kann uns bestimmen folgsam zu seyn, wenn sie verlangen, ihr sollt eure große Handelsstadt, euren einzigen Expeditionsplatz nebenauslegen, damit euer Schaden unser Nutzen sei. Ihr sollt den einzigen Rheinhafen, den ihr besizet, auf den ihr, weil ihr seine Wichtigkeit erkanntet, bereits große Summen verwendet, der in raschem Steigen begriffen ist, der vielleicht noch zum ersten Handelsplatz am Rheine, zu einem Köln oder mehr emporblühen kann, ihr sollt ihn nebenauslegen unserm Mainz zum Nutzen? — Und wo sind die großen Vortheile, die für ein solches Opfer geboten werden? Unbegreiflich! Nur Nachtheile, nur neue Opfer würden die Folgen seyn. Welche Regierung läßt sich solche Anträge bieten!

Aber, so entgegnet man, man wird sich, gibt man die Richtung nach Mannheim Preis, für die daraus folgenden Nachtheile Entschädigung ausbedingen. Die Nachtheile sind dadurch also zugestanden; zugestanden, daß sie durch keine Vortheile aufgewogen werden und damit will man sich begnügen, das soll jetzt der Triumph diplomatischer Kunst werden, daß ein eingestandenes Opfer nicht wenigstens neue erzeuge! Wer berechnet aber und wer entschädigt Baden für den ewig wiederkehrenden Ausfall bei der Einnahme der Mannheim-Heidelberger Bahn, wenn sie statt ein Stück der Hauptbahn nur Seitenbahn wird? Und wenn auch Darmstadt von den von Heppenheim aus auf uns fallenden 6 Stunden Weges 4 übernimmt und wenn es auch 50,000 fl. für den Mehraufwand des Mannheimer Bahnhofes zahlt, wird es allein die Minderung der Frachttare, die für Mannheims Güter, welche nach Norden reisen, oder von da kommen, bestimmt werden soll, tragen; eine Verminderung, welche ja so berechnet seyn müßte, daß der Umweg, also die Fahrt auf einer Strecke von 6 Stunden Weges, gar nicht vergütet würde, und zwar im Anfang vielleicht nur für 200,000 Centner, aber auch für jede auch noch so enorme Centnermasse, bis zu welcher der Verkehr in dieser Richtung im Laufe der Zeit ansteigen kann? Und wenn es diesen jährlich wiederkehrenden Verlust nicht allein tragen will (da ja der ganze Winkel, der den Umweg bedingt, auf badischem Gebiete liegt), sollen dann gar die badischen Steuerpflichtigen einen Theil dieses Verlustes auf sich nehmen!

Angenommen aber, es verstünde sich jetzt auch zur vollen Entschädigung und verpflichtete sich mittelst Vertrags dazu: wie lange

sind die blüdigsten Verträge, von denen die Geschichte spricht, wirksam geblieben, sobald ein Theil den ernststen Willen hatte, ihn wieder aufzuheben? Haben wir in Deutschland schon ein Beispiel von gewaltfamer Execution gegen einen Staat gesehen? Und wenn auch dies nicht: liegt nicht die ganze Existenz eines darmstädtischen, eines badischen Staates allein in Gottes Hand? Kann nicht der erste Krieg Grenzen wie Verträge verwischen?

Darum müssen Staatsmänner bei Anlagen, wie die von Eisenbahnen, bedenken, daß sie nicht für die nächste Zeit, daß sie für Jahrhunderte unternommen werden; darum müssen sie dieselben berechnen nicht nach einem papiernen Vertrag, sondern nach der Natur der Verhältnisse und ihrer Macht. Liegt eine Handelsstadt in der Wirklichkeit neben aus, so mögt ihr durch eine schriftliche Uebereinkunft noch so eindringlich glauben machen, sie liege doch an der Bahn: Die Macht der natürlichen Lage wird sich immer wieder geltend und euer Papier — nur zu spät — zu Schanden machen. Wer weise ist im Anfang, braucht später keine Künste. Gälte es für Baden zu entscheiden zwischen zweien seiner Städte und Gegenden, gewönne noch die eine seiner Städte, was die andere verliert, oder hätte eine allgemeine deutsche Regierung die Frage zu entscheiden, so wäre es nur der Entscheid eines Streitiges zwischen Stadt und Stadt, zwischen Provinz und Provinz; so lange aber die hessische Regierung das hessische Interesse, die badische das badische zu wahren haben, so lange ist dieser Streit ein Streit zwischen Staaten, und keine Regierung darf der andern das ihr anvertraute Gut opfern *). Und wenn in einem solchen Streite der eine Staat für die Befolgung seines Verlangens eine Geldsumme anbietet, so ist dies nichts anderes, als wenn von zwei Kämpfenden der eine den andern mit einer Gabe besticht, damit er sich besiegen lasse. Je mehr der Gegner anbietet, um so größer ist für uns der Beweis, daß wir ihm nicht nachgeben dürfen.

In e i n e m Punkte nur könnte man Darmstadt entgegen kommen, der

*) Dies erwartete auch der hessische Regierungskommissär Hr. Eckhardt, denn er äußerte in der ersten Kammer: „... was auf der einen Seite zur Bedingung gemacht wird, kann auf der anderen Seite wieder direct widerstrebende Bedingungen hervorrufen; auf diese Weise können die Verhandlungen sehr erschwert werden, und so vielleicht das ganze Unternehmen scheitern.“ Ebenso wenig glaubt der Abg. Valkenberg an ein Nachgeben auf badischer Seite, indem er unter anderem äußert, nachdem nämlich die Abstimmung schon erfolgt war: „... Ich glaube namentlich, daß, da man über die Ausmündung der Starkenburger Bahn in Mannheim oder in Heidelberg noch stets im Zweifel sich befindet, man auch noch weit vom Ziel entfernt ist, hier die Bahn beginnen zu können.“

auch unserer badischen Bergstraße Vorthail bringen würde: man führe die Eisenbahn von Darmstadt über Heppenheim und Birnheim nach Mannheim. Der Weg von Frankfurt über Heppenheim nach Mannheim beträgt 16,82 Stunden, der über Heppenheim und Birnheim beträgt . . . 17 — " also nur $\frac{1}{100}$ Stunden, nicht ganz $\frac{1}{2}$ Stunde Weges mehr. Weinheim ist dann nur eine kleine Stunde von der Bahn entfernt, ebenso der in Weinheim durch das Birkenauer Thal ausmündende hessische Odenwald und das hessische wegen seiner Bevölkerung von circa 2848 Seelen, und wegen seines reichen Tabakbaues wichtige Birnheim ist mit in die Bahn aufgenommen. Vergleicht man die Entfernungen, und denkt sich, Darmstadt und Baden seien ein Land und ihre Interessen nur einer Regierung und nur einer Kammer anvertraut, so kann man gerade dann am wenigsten begreifen, wie Jemand vorschlagen mag, von Frankfurt oder Darmstadt aus gerade an den entferntesten Einmündungspunkt der badischen Bahn zu bauen und warum man nicht den nächst liegenden, den auf der kürzesten Strecke erreichbaren Punkt wählen sollte. Die offiziell gemessenen Entfernungen sind folgende:

Von Frankfurt über Darmstadt, direct über Pfungstadt nach Mannheim	16,42 St.
Von Frankfurt über Darmstadt und Heppenheim nach Mannheim	16,82 "
Von Frankfurt über Darmstadt, Heppenheim und Birnheim nach Mannheim	17 — "
Von Frankfurt über Darmstadt, Heppenheim und Weinheim nach Mannheim	18,05 "
Von Frankfurt über Darmstadt an der Bergstraße nach Heidelberg	18,29 "

Man sieht hieraus, der Weg nach Heidelberg ist der längste, und selbst in der Richtung über Weinheim nach Mannheim hat man noch weniger Bahn zu bauen.

Und während Baden Umwege und Kosten nicht gescheut hat, um Städte wie Bruchsal, Ettlingen, Achern, Freiburg (die Berührung Freiburgs erfordert einen Mehraufwand von einer halben Million) zu berühren, wird es doch wahrlich keinen Umweg machen um Mannheim nicht zu berühren! Während die Kammer einstimmig beschloß, selbst einen Mehraufwand von 6—800,000 fl. nicht zu scheuen, um dem im Handel rivalisirenden Basel nicht alle Vorthelle einer Bahnausmündung zu unserem Schaden zu über-

lassen, um für das frohlockende Basel nicht bloß den Fuhrmann zu machen, in der Hoffnung, Lörrach werde diese Vortheile benutzen, und es könne aus Lörrach eine Handelsstadt werden, — sollte Baden am andern Ende seiner Bahn nicht ebenso einen Platz berücksichtigen, von dem man nicht erst die ungewisse Hoffnung zu hegen braucht, daß er die Handelsvortheile einer Eisenbahn zu benutzen wissen werde, sondern der bereits ein vollkommener Handelsplatz ist, den es in seiner Blüthe zu erhalten gilt; man sollte dies bei Mannheim nicht thun, wo es, nicht wie bei Lörrach, keines Opfers bedarf, nein, wo man noch neue dazu bringen müßte?

Nein! ich bin es fest überzeugt und alle weitere Erörterung ist unnöthig: es ist nicht möglich. —

Ueber die Verhältnisse der Schullehrer.

Von **Zittel.**

(Auszug aus dem Berichte des Abg. Zittel über 14 Petitionen von Schullehrern, um Revision des Schulgesetzes.)

Auf jedem Landtage, seit 1835, kommen Beschwerden und Wünsche von Lehrern ein, in Beziehung auf die Besoldungsverhältnisse und die Stellung, welche das Schulgesetz von 1835 ihnen angewiesen hat. Die Kammer hat jeweils die meisten dieser Wünsche als begründet erkannt und dem Groß. Staatsministerium mit Empfehlung überwiesen. Einerseits fand man aber das Gesetz noch zu neu, um ohne weitere Erfahrungen daran zu ändern, andererseits schreckten die Schwierigkeiten einer gründlichen Revision, da hierbei so vielgestaltige Gemeindeverhältnisse in Betracht kommen, und wenn es sich in der Kammer um thatsächliche Abhülfe offener Uebelstände handelte, so war gewöhnlich der Schluß des Landtags vor der Thüre, es blieb keine Zeit mehr zu gründlicher Erörterung und Schlußfassung.

Indessen ist der Gegenstand zu wichtig, als daß er nicht die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Regierung und der Kammern, insbesondere aber auch eine Erwähnung in diesen Blättern verdienen sollte, welche den inländischen Angelegenheiten gewidmet sind. Wir glauben unsern Lesern die Punkte, um welche es sich hier handelt, nicht einleuchtender darstellen zu können, als wenn wir die Haupt-

stellen aus dem in der Ueberschrift angeführten Berichte des Abg. Zittel ausheben, der nur in wenigen Exemplaren gedruckt, im weiteren Kreise noch nicht bekannt geworden ist. Für jetzt beschränken wir uns auf die ökonomischen Verhältnisse der Lehrer und behalten uns vor, die übrigen Wünsche, namentlich über Verbindung der Schul- mit den Möhnereidiensten, die Inspektion, den Schulvorstand, die Visitation, die Dienstentlassung u. s. w. später zu besprechen.

Nach einer kurzen Einleitung äußert sich der Bericht über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer und die darüber erhobenen Klagen und Bitten, wie folgt:

Ein Schullehrer der ersten Klasse (es sind deren 766) hat 140 fl. Gehalt, nach einer Durchschnittsberechnung 40 fl. Schulgeld und freie Wohnung zu 40 fl. angeschlagen, zusammen 220 fl. jährlich, oder 36 fr. täglich für 6 Stunden Unterricht jeden Tag und außerdem noch gewöhnlich die Möhnereigehäfte. Ein Lehrer zweiter Klasse hat an Gehalt und Schulgeld 55 fl. mehr, oder 45 fr. täglich. Lehrer der dritten und vierten Klasse sind wenige Ausnahmen. Man sieht daß im Durchschnitt die Volksschullehrer unseres Landes ein geringeres Einkommen haben, als ein tüchtiger Handwerksgehülfe und selbst ein Tagelöhner. Wir wollen, um nicht in eine unbillige Uebertreibung zu verfallen, dabei nicht in Abrede stellen, daß allerdings eine lebenslängliche Anstellung mit fortlaufendem Gehalte immerhin wenigstens ein sichereres Brod gewährt, als das eines Handarbeiters oder Tagelöhners. Dagegen kann durchaus nicht verkannt werden, daß diese kärglichen Belohnungen der Schullehrer für ihre Arbeiten in keinem Verhältnisse stehen mit den Anforderungen, welche an sie gemacht werden, und mit der Stellung, welche sie einnehmen sollen. Die Zeiten liegen längst hinter uns, in denen ausgediente Soldaten, verlumpete Schneider und Schuster um eire Art von Bettelbrod eine Art von Unterricht erteilten, der freilich auch das nicht werth war. Die Aufgabe unserer Lehrer ist eine andere; sie sollen die ersten Träger der Volksbildung seyn, und man fordert deshalb von ihnen mit Recht, daß sie selbst ein Maß von Wissen und einen Grad von Bildung sich erwerben, mit welchem sie allein diesem Berufe Genüge leisten können. Ihre Ausbildung ist sorgfältiger, aber auch kostspieliger, ihre Berufsthätigkeit ist viel umfassender und schwieriger und nimmt jetzt ihre volle Thätigkeit in Anspruch, ihre Stellung ist dadurch eine würdigere geworden, und man erwartet mit Recht von ihnen, daß sie nicht nur der Würde ihres Berufes sich bewußt seyn sollen, sondern daß auch selbst ihr äußeres Erscheinen und Benehmen

dieser Würde angemessen sei. Sie werden leicht erkennen, daß alle diese Anforderungen, ohne daß die äußeren Verhältnisse der Schullehrer auf eine angemessene Weise verbessert werden, nicht nur unbillig sind, sondern auch, daß es schlechthin unmöglich ist, ihnen Genüge zu leisten. Um, wie dieß früher der Fall war, sich und seine Familie durch Feldbau oder andere Verdienste, welche damals nicht bloße Nebenverdienste, sondern größtentheils das Hauptgeschäft des Lehrers ausmachten, zu erhalten, dazu reicht bei den jetzigen Anforderungen weder die Zeit aus, noch besitzt der Lehrer dazu Geschick, Kraft und Neigung, weil seine ganze Berufsbildung nunmehr eine andere ist. Ist nun aber eben durch seine höhere Bildungsstufe selbst sein Einkommen eher geschmälert, als verbessert, so wird ein anständiges äußeres Erscheinen, wie es der Stellung seines Berufes angemessen wäre, fast unmöglich, und viel weniger kann ein von Nahrungsforgen niedergedrückter Geist mit Freudigkeit in einem Berufe arbeiten, in welchem so unendlich Vieles von dem Eifer und der persönlichen Stimmung abhängt, und mit Ernst und Liebe in seiner Selbstausbildung forschreiten, wozu in so beschränkter Lage gewöhnlich die nothdürftigsten Hülfsmittel fehlen. Schulverordnungen, in welchen man den Lehrern hundert Dinge vorschreibt, die sie treiben sollen, und wie sie dieselben treiben sollen, in welchen man Beaufsichtigungen und Visitationen ohne Zahl und Ende vorschreibt, sind leicht gegeben. Aber, ich glaube Sie versichern zu dürfen, daß, so lange Sie die Lehrer nicht in eine Lage versetzen, in der sie mit Muth und Eifer in ihrem Berufe arbeiten können, mit allen jenen Vorschriften wenig oder nichts gethan ist.

Man hat sich bei andern Gelegenheiten nicht mit Unrecht dagegen verwahrt, daß man Staatsstellen an die Wenigstnehmenden geben solle, und pflegt vielmehr immer von dem Grundsatz auszugehen, daß die Belohnungen in einem angemessenen Verhältnisse zu den geleisteten Diensten stehen müssen. Warum verläßt man denn nun immer bei den Schullehrern diesen Grundsatz? Warum sucht man überall das Einkommen der angestellten Diener auf eine den wachsenden Bedürfnissen angemessene Weise zu erhöhen, und vergißt dabei immer die Schullehrer? Man wird allerdings darauf antworten, daß den ersten und dringendsten Bedürfnissen in dieser Beziehung durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom Jahr 1835 abgeholfen worden sei. Eine große Anzahl von Schulstellen, welche offenbar nicht für den nothdürftigsten Lebensunterhalt eines Mannes, viel weniger einer Familie ausreichten, wurde verbessert, zwar nicht

daß alle
 Schul-
 ur un-
 ihnen
 d seine
 nicht
 ärt des
 Anfo-
 Geschick,
 hr eine
 fe selbst
 anstän-
 ses an-
 n Mah-
 Berufe
 und der
 n seiner
 wöhn-
 en, in
 treiben
 Beauf-
 bt, sind
 daß, so
 sie mit
 n jenen

in dem Maße, wie es die Billigkeit erforderte, aber doch so, daß die
 Lehrer nicht mehr gerade der drückendsten Noth preisgegeben waren.
 Dagegen muß aber wohl erwogen werden, daß nicht nur die Fir-
 rung der Normalgehälte nach jenem Gesetze billigen und gerechten
 Anforderungen keineswegs entspricht, sondern daß auch außerdem
 durch jenes Gesetz die Lage der Schullehrer im Allgemeinen wirklich
 verschlimmert worden ist, indem ihnen durch die in §. 4 festgesetzte
 Klasseneintheilung, in Verbindung mit dem §. 1, über die Anzahl der
 an einer Schule anzustellenden Lehrer, und dem §. 33, über die Art
 der Regulirung der Besoldung, die Hoffnung auf eine spätere sorgen-
 freiere Lage, welche sie vor jenem Gesetze noch haben konnten, fast
 gänzlich benommen ist. Fast überall, wo früher noch gut besoldete
 Schuldienste waren, wurde nach §. 1 die Anzahl der Lehrer ver-
 mehrt. Nach §. 33 wird die bisherige Schulbesoldung, so weit sie aus
 Fond und Dotation bezogen wird, unter die Lehrer nach Maßgabe
 des Gesetzes vertheilt, so daß also, wenn an einer Schule ein Lehrer
 mehr als bisher nothwendig geworden ist, derjenige Theil des Gehal-
 tes des oder der übrigen Lehrer, welcher den Normalgehalt übersteigt,
 zu dem Gehalte jenes verwendet wird. Dadurch sind sehr viele Schul-
 stellen verringert worden, wenn gleich dieser Nachtheil im ersten Au-
 genblick weniger fühlbar war, weil die Lehrer, welche bereits im Besitze
 dieser Besoldungen waren, nach §. 66 dieselben noch als Personalge-
 halt fortzubeziehen haben, was jedoch bei Erledigung des Dienstes
 aufhört. Eine Petition aus dem Mittelrheinkreise führt mehrere Bei-
 spiele dieser Art an, worunter der Schuldienst von Kappel-Rodeck eine
 Schmälerung von 250 fl., der von Ottenhofen 254 fl. u. s. w. erlitten
 haben soll. Petitionen aus den Bezirken Kenzingen, Ettenheim, Stau-
 fen und Waldshut geben eine Liste von 29 Schulstellen, welche vor-
 mals zu den besten gerechnet wurden, jetzt zu bloßen Mittelstellen her-
 abgesunken sind. Dazu kommt, daß sehr viele Schulen, obgleich sie
 eine große Schülerzahl haben, dennoch in eine niedrigere Klasse ver-
 setzt werden mußten, weil nach §. 4 nicht die Seelenzahl der Schul-
 gemeinde, sondern nur die des Ortes, in welchem sich die Schule
 befindet, maßgebend ist. Nach demselben Paragraphen wurde vielen
 Gemeinden, aus Rücksicht auf die Belastung, welche ihnen aus der
 Anstellung eines weitem Lehrers erwuchs, die Herabsetzung ihrer
 Lehrstellen in eine niedrigere Klasse gestattet. Durch alles das hat
 sich aber ein wirklich betrübendes Verhältniß für die Schullehrer
 gebildet, wie aus folgender Zusammenstellung der Schulstellen sich
 ergibt:

In der ersten Klasse mit 140 fl. Normalgehalt: 766 Stellen.

" " zweiten " " 175 fl. " 985 "

" " dritten " " 250 fl. " 273 "

" " vierten " " 350 fl. " 129 "

So haben wir also Stellen mit weniger als 200 fl.: 1751, und Stellen mit mehr als 200 fl. Gehalt nur: 402. Nimmt man dazu, daß die Hälfte der letzten Stellen Stadtschulen sind, bei deren Besetzung weit weniger das Dienstalder, als die Befähigung berücksichtigt werden muß, und eben darum bei Erledigungen meistens jüngere Männer hinkommen, so bleibt kaum für ein Achttheil der Schullehrer eine Hoffnung, es in ihrem Leben zu einem Gehalte von mehr als 175 fl. zu bringen.

Aus dem Bisherigen wird nun klar geworden seyn, daß durch das neue Schulgesetz zwar die Schulstellen im Lande bedeutend vermehrt wurden, die Lage der Schullehrer aber im Allgemeinen eher verschlimmert als verbessert worden ist. Wenn auch einige sehr geringe Stellen um etwas verbessert worden sind, so sind doch die guten Stellen so zusammengeschwunden, daß den Schullehrern die Aussicht auf eine wesentliche Verbesserung auf dem Wege der Promotion fast ganz genommen ist. Es kann aber ein Mann wohl eine Zeitlang müthig mit Noth und Sorgen kämpfen, wenn ihm nur wenigstens die Hoffnung einer bessern Zukunft übrig bleibt; aber bis an den Tod hin für sich und seine Familie nichts als Armuth und Nahrungsorgen vor sich zu sehen, wie soll in solchen Verhältnissen ein Mann den rechten Muth für seinen schweren Beruf finden, zu dessen pflichtgetreuer Erfüllung eine geistige Erhebung so nothwendig ist?

Wenn der niedrigste Normalgehalt eines Lehrers auf 200 fl. festgesetzt würde, so würde dieß für das ganze Land einen Mehraufwand von ungefähr 72,000 fl. ausmachen. Es müßten nämlich 766 Stellen der ersten Klasse jede um 75 fl. und 985 Stellen der zweiten Klasse um 25 fl. erhöht werden, wobei bei einzelnen Stellen wieder abzuziehen ist, was sie über den Normalgehalt vermöge ihrer Dotationen beziehen. Einen Normalgehalt von 200 fl. für alle Mühen und Arbeiten eines Volksschullehrers, bei den großen Anforderungen, welche an ihn gemacht werden, und bei den gesteigerten Lebensbedürfnissen, ist gewiß kein Gegenstand unbescheidener Wünsche. Sobald aber diese Forderung einmal als gerecht und billig anerkannt worden ist, so dürfen wir an der Aufbringung der erforderlichen Summe keinen allzugroßen Anstoß nehmen. Wenn man bei der zweckmäßigen Verwendung der Kräfte unseres Landes nur nicht die Schullehrer immer

in den entferntesten Hintergrund rücken will, so werden wir um die nothwendigen Mittel nicht sehr verlegen seyn. Ich kann dabei indessen keiner andern Ansicht Raum geben, als daß der größere Theil jener Summe auf die Staatskasse zu übernehmen sei, und nur der geringere den Gemeinden zugewiesen werden könne, und zwar nur solchen, welche durch die Einführung des Schulgesetzes von 1835 nur sehr wenig oder gar nicht belastet worden sind, und überhaupt aus Gemeindemitteln nur wenig für ihre Schulen beizutragen haben. Ein Beitrag aus der Staatskasse trifft allerdings auch wieder die Gemeindebürger; allein es wird doch auf diese Weise die große Ungleichheit der Belastung für Unterhaltung der Schulen in den verschiedenen Gemeinden einigermaßen ausgeglichen. Wenn wir übrigens bedenken, welche großen Summen aus der Staatskasse der gelehrte Unterricht jährlich in progressivem Maße in Anspruch nimmt, so werden wir es nicht unbillig finden, wenn auch endlich einmal ein Schärfein für den Volksunterricht, das heißt für den Unterricht von neun Zehnthellen Derer, aus deren Beutel die Staatskasse gefüllt wird, abfällt.

Es läßt sich gegen diesen Vorschlag außer dem Kostenpunkte allerdings auch noch einwenden, daß damit der ganze Gesichtspunkt, welchen man bei der Klassifikation im Auge hatte, verrückt werde.

Man wollte nämlich, davon ausgehend, daß die Verhältnisse der Volksschulen im ganzen Lande ziemlich dieselben seien, auch eine Gleichstellung derselben hinsichtlich ihrer Gehalte, während die größere Arbeit bei größerer Schülerzahl durch ein größeres Schulgeld wieder ihre angemessene Belohnung fände. So sollte die zweite Klasse die Regel für alle Schulstellen werden. Man wollte aber einerseits für solche junge Lehrer, welche ungewöhnlich frühe eine selbstständige Stellung als Hauptlehrer erhalten, noch eine Klasse mit geringerem Gehalte und für wohlverdiente und im Dienste alt gewordene Lehrer eine Klasse mit höherem Gehalte errichten. Diese sind die erste und dritte Klasse; die vierte ist für die Stadtlehrer, weil das ganze Leben in Städten theurer ist, als auf dem Lande. Die zweite Klasse sollte demnach die allgemeine Regel seyn, die übrigen nur Ausnahmen. Durch den obigen Vorschlag würde nun dieses Klassensystem in so fern geändert, als dadurch die erste Klasse ganz wegfiele. Wir glauben jedoch, daß der Grundsatz, jüngere, angehende Lehrer nicht sogleich in den als allgemeine Norm angenommenen vollen Lehrergehalt eintreten zu lassen, durch die vielen Unterlehrerstellen hinlänglich gewahrt sei, und es dazu einer beson-

deren Klasse nicht bedürfe. Sollte man jedoch die bisherige Klasseneintheilung durchaus nicht fallen lassen wollen, so glaubt Ihre Kommission, folgende Verbesserungsvorschläge machen zu müssen:

a) Die Gehalte der ersten und zweiten Klasse sind auf ein billiges Maß zu erhöhen. Ihre Kommission will keinen bestimmten Antrag über die festzusetzende Summe stellen, glaubt jedoch, daß der Gehalt in der ersten Klasse nicht unter 175 fl. festgesetzt werden solle. Sie glaubt um so mehr zu diesem Antrage berechtigt zu seyn, da schon der Kommissionsbericht über den Entwurf des neuen Schulgesetzes eine solche Höherstellung der Normalgehälter der beiden ersten Klassen für nothwendig erachtet hat.

b) In §. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ist folgende Stelle zu streichen: „Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Ortes, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.“ Ueber diese Bestimmung beklagen sich mit Recht fast alle die eingekommenen Petitionen. Ihr hat man es wohl auch vorzugsweise zuzuschreiben, daß 766 Schulstellen in die erste Klasse gekommen sind. Dadurch ist aber der ganze Gesichtspunkt, von welchem die Klasseneintheilung ausgegangen ist, verrückt; denn nunmehr enthält die erste Klasse nicht bloß einige Ausnahmen von der Regel, sondern sie kommt in der Anzahl der Stellen der zweiten Klasse, welche die allgemeine Regel für die Norm der Gehalte werden sollte, fast gleich. Jene Bestimmung ist aber auch dem Grundsatz entgegen, auf welchem die Klasseneintheilung basiert ist. Man hat zwar für diese Klasseneintheilung nach der Seelenzahl des Schulortes mit angeführt, daß die Lebensbedürfnisse je nach der Größe des Ortes im Werthe steigen und sich vermehren. Allein abgesehen davon, daß dieser Satz in seiner Allgemeinheit unrichtig ist, da in dieser Beziehung vielmehr die Wohlhabenheit des Ortes und der Gegend den eigentlichen Maßstab gibt; so liegt vielmehr der eigentliche Grund für jene Klasseneintheilung darin, daß man voraussetzte, daß, je größer die Anzahl der Bürger sei, desto mehr müßten auch Mittel in der Gemeinde vorhanden seyn, um die Gehälter der Lehrer aufzubringen. Da jedoch die gesammte Schulgemeinde diese Mittel aufzubringen hat, so ist überall kein Grund vorhanden, nur die Seelenzahl des Ortes, in welchem sich die Schule befindet, in Anrechnung zu bringen.

Nicht weniger beklagen sich die Petenten über die Bestimmung

dieses Paragraphen, wornach ein Dr, je nach der Größe der Lebensbedürfnisse, auch bei größerer Seelenzahl, in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden kann. Sehr viele Gemeinden haben diese Bestimmung zu ihrem Vortheil und zum Schaden der Schulstellen gebraucht, und man ist von den Kreisregierungen, besonders in den Fällen, wo durch die Anstellung eines weiteren Lehrers den Gemeinden ohnehin eine neue Last erwachsen ist, nur allzuleicht darauf eingegangen. Wir glauben daher, daß bei der bevorstehenden Revision des Schulgesetzes zugleich auch eine Revision der Klassifikation der einzelnen Schulstellen nothwendig sei.

c) Zu dem bedeutenden Nachtheile, welcher aus jener Klassifikationsart für die Schullehrer hervorgeht, kommt ein anderer für die Schulen selbst. Nach ihr sind nun alle besseren Schulstellen in großen Orten über 1500 Seelen. Die natürliche Folge davon ist, daß, wenn bei Besetzung dieser Stellen die Schulbehörde auf das Dienstalter der Competenten Rücksicht nehmen will, gerade die größten Schulen immer nur alte und lebensmüde Lehrer erhalten werden, was um so mehr der Fall seyn muß, da die Anzahl dieser Stellen überhaupt nur sehr gering ist. Sollte aber das Dienstalter der Competenten unberücksichtigt bleiben, so wäre dies eine um so größere Unbilligkeit gegen die Lehrer, als ihnen dadurch auch noch die geringe Hoffnung auf eine endliche Beförderung, welche ihnen das Schulgesetz läßt, vollends genommen würde. Das einzige Mittel, diese Nachtheile auf eine billige Weise auszugleichen, findet Ihre Kommission darin, daß in solchen Fällen die gerechten Ansprüche älterer Competenten durch Personalzulagen befriedigt werden, wenn sie nicht ohne Nachtheil für die nachgesuchte Stelle dahin versetzt werden können. Eben so wäre es im Interesse der Schulen wie der Lehrer wünschenswerth, daß alte Lehrer, welche wohl noch einer kleinen Schule vorstehen können, aus großen Orten an solche versetzt werden könnten. Auch in diesen Fällen müßte der Verlust an Gehalt bei der Versetzung auf eine Stelle einer niedern Klasse durch eine Personalzulage ersetzt werden. Dabei ist aber der §. 50 des Gesetzes vom 23. August 1835 dahin zu ändern, daß in diesen Fällen bei der Berechnung des Pensionsgehaltes die Personalzulage, als Aequivalent für einen bereits bezogenen höheren Gehalt, mit eingerechnet werde. Die Billigkeit und selbst die Dringlichkeit dieser Forderung wird aber besonders einleuchtend, wenn man erwägt, daß bei der Einführung des Schulgesetzes viele ältere Lehrer für ihre Person im Fortbezuge ihres vorigen Gehaltes nach

§. 86 des Gesetzes geblieben sind, auch wenn der Gehalt ihrer Stelle verringert wurde, was aber jetzt durch Todesfälle und Versetzungen nach und nach aufhört. Deswegen wird auch die Verschlimmerung der Lage der Schullehrer erst jetzt allmählig fühlbar. In Erwägung der Dringlichkeit dieser Forderung, in Erwägung des Interesses der Schulen nicht weniger, als des der Lehrer, deren Lage immer hundertstimmig beklagt, aber nie berücksichtigt wird, in Erwägung, daß es endlich einmal Zeit sei, etwas mehr für die Lehrer zu thun, als sie immer nur mit hochklingenden Reden abzuspeisen, von welchen Keiner satt wird, in Erwägung endlich, daß auch auf diesem Landtag wieder nichts geschehen ist, und nichts mehr Anderes, als eben gerade dieß, geschehen kann, hält es Ihre Kommission für Pflicht, einen Antrag an die hohe Kammer zu stellen, daß dieselbe durch ihre Budgetkommission mit der hohen Regierung sich darüber zu vereinbaren suche, daß eine den Bedürfnissen angemessene Position für den Personalzulagefond noch für die laufende Budgetperiode in das nachträgliche Budget aufgenommen werde.“

Von den übrigen, die ökonomischen Verhältnisse der Petenten betreffenden Wünschen, sagt der Bericht folgendes:

Fast Alle beklagen sich über die verschiedene und sehr willkürliche Festsetzung des Schulgeldes. Der §. 39 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer setzt die Grenzen von 30 fr. bis 2 fl. und in Städten bis auf 4 fl. fest. Durch die verschiedene Festsetzung des Schulgeldes ist nun manche Schulstelle einer höhern Klasse geringer, als die einer niedrigeren, und die Klasseneinteilung ist in diesem Falle ganz illusorisch. Besonders auffallend ist aber, daß in vielen Orten, in welchen die Gemeinde sich für die Bezahlung eines höheren Schulgeldes ausgesprochen hatte, dieses von den Kreisregierungen auf das Minimum herabgesetzt worden ist. In einer Petition aus dem Bezirk Kenzingen wird eine Reihe von Schulstellen namhaft gemacht, bei denen die Gemeinden bei der Regulirung der Lehrergehalte selbst den frühern Betrag des Schulgeldes wieder beantragt hatten, nämlich in einigen Gemeinden 40 fr. in andern 1 fl., 1 fl. 4 fr. und 1 fl. 28 fr.; in allen diesen Fällen setzte es die Kreisregierung auf 30 fr. herab.

Ihre Kommission hält es für angemessen, die hohe Regierung hierauf aufmerksam zu machen, damit nach §. 41 des genannten Gesetzes bei eintretender Erledigung solcher Schulstellen die Ober-
schulbehörde eine neue Bestimmung veranlasse.

In einigen Petitionen ist der Wunsch ausgedrückt, daß das

Schulgeld nicht von den Eltern nach der Kopfszahl der schulpflichtigen Kinder, sondern auf die Steuerkapitalien umgelegt und erhoben werde. Es werden dafür allerdings berücksichtigungswerthe Gründe angeführt, und es wird angemessen seyn, diesen Gegenstand bei der Revision des Schulgesetzes in Erwägung zu ziehen.

Verschiedene, zum Theil ganz entgegengesetzte Wünsche werden in Beziehung auf den §. 43 geäußert, nach welchem das auf den Unterlehrer fallende Schulgeld entweder zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen verwendet werden soll. Mit Ausnahme der letzten Bestimmung hält Ihre Kommission diesen Paragraphen für durchaus zweckmäßig, indem dadurch ein Mittel gefunden wird, Hauptlehrern oder Unterlehrern nach längerer Dienstzeit eine verdiente Aufbesserung ihres Gehaltes zukommen zu lassen. Zu Schulbedürfnissen soll jedoch nach der Ansicht Ihrer Kommission das Schulgeld nie verwendet werden.

In mehreren Petitionen wird der Gehalt der Unterlehrer als unzureichend genannt, was wohl Niemand bestreiten wird, wenn man bedenkt, daß der Unterlehrer mit 14 fr. täglich Kost, Wohnung, Wäsche, Licht, Holz und Kleidung bestreiten soll. Wenn nun aber auch die Bitte um Besserstellung derselben als sehr gegründet erscheint, so ist doch zunächst die Besserstellung der Hauptlehrer, welche größtentheils Familienväter sind, das dringendste Bedürfnis und verdient die erste Berücksichtigung. Wünschenswerth und auch leicht ausführbar ist es jedoch, daß in allen Gemeinden in den Schulhäusern für eine angemessene freie Wohnung für die Unterlehrer gesorgt werde. Ueber die Nothwendigkeit, eine Summe auszusetzen, um Hülfslehrer, welche an den Hülfs- und Pensionsfond keinen Anspruch haben, in Krankheiten zu unterstützen und ihnen bei Versetzungen die Reisekosten zu vergüten, wurde von dem Berichterstatter im Laufe dieses Landtages ein Antrag gestellt, auf welchen sich derselbe hier zurückbezieht *).

*) Wir setzen die Begründung dieses Antrags hier bei: Der Bericht der Budgetkommission bemerkt zu der Position: „Pensions- und Hülfsfond der Schullehrer,“ es werde dieser Posten in den Regierungsmotiven für unumgänglich nothwendig und unabweisbar dargestellt, weil der Schullehrerpensionsfond gänzlich erschöpft sei, obgleich noch über 100 Schullehrer im Interesse des Unterrichts pensionirt werden sollten, was einen weit höhern Aufwand als 5000 fl. veranlassen würde. Hier tritt der ganz besondere Fall ein, daß die Regierung selbst viel weniger verlangt, als sie, nach ihrer eigenen Angabe

Viele Klagen werden geführt über die Bestimmungen des §. 50, nach welchen ein Hauptlehrer erst nach Umlauf seines vierzigsten

betarf, um das dringendste Bedürfniß zu befriedigen; ein Fall, der wohl nirgends in dem Budget vorkommt, als hier, wo es sich um die Schullehrer handelt. Dieser Pensions- und Hilfsfond soll die Mittel liefern, Schullehrer, welche durch Alter oder irgend einen andern unverschuldeten Grund dienstunfähig geworden sind, in Ruhestand zu versetzen, und andern eine zeitweise Anshülfe zu gewähren, wenn ihre Lage es erfordert. Wo nun ein derartiges Bedürfniß eintritt und aus Mangel an Mitteln nicht befriedigt werden kann, da haben die Lehrer, die Schulen und die Gemeinde in gleicher Weise darunter zu leiden. Für einen Lehrer, der ohnehin für seine Arbeit so spärlich belohnt wird, ist es ungemein drückend, wenn ihm in spätem Lebensalter noch Zumuthungen gemacht werden, die über seine Kräfte gehen, oder wenn er in bedrängter Lage nirgends her eine Hilfe erwarten darf. Wie sehr darunter der Unterricht leiden muß, bedarf keiner Erwähnung; die ganze neue Schulordnung steht lediglich nur auf dem Papiere, so lange man nicht für die Pensionirung der untauglichen Lehrer sorgen kann. Am meisten sind dadurch die Gemeinden gestraft, die es zufällig trifft. Viele Gemeinden mußten die Schulbesoldung erhöhen, während doch ihre Schule nicht besser, sondern schlechter wurde, weil der vielleicht damals schon wenig taugliche Lehrer nun noch untauglicher geworden ist, aber aus Mangel an Mitteln nicht pensionirt werden kann. Aus allem dem ergibt sich, wie nothwendig es ist, daß der Pensions- und Hilfsfond in die Lage gesetzt werde, seinem Zwecke entsprechen zu können. Dieser Fond erhält seine Zusätze theils aus vorher vorhandenen Lokal- und Distriktsfonds, sodann aus den Interkalargefällen vakanter Schulstellen. Das Gesetz hierüber ist eines der unbilligsten, die es geben kann. Wenn in einer Gemeinde nach dem Schulgesetze eine weitere Lehrstelle errichtet werden mußte, und diese Stelle durch einen Unterlehrer eine kurze Zeit besetzt war, dieser aber an eine andere Stelle versetzt wird, weil er dort nothwendiger ist, so muß diese Gemeinde den Betrag seiner Besoldung in den allgemeinen Pensionsfond abgeben. Sie hat also keinen Lehrer und muß doch einen besolden. Dieser Unbilligkeit kann aber nur durch vermehrte Zuschüsse aus der Staatskasse in diesen Fond abgeholfen werden. Diese Zuschüsse bilden nämlich eine weitere Quelle der Einkünfte für denselben, und sind zwar, wie immer in das Budget aufgenommen, aber, wie die Regierung selbst sagt, so daß das wirkliche Bedürfniß bei weitem nicht gedeckt wird. Ich stelle daher den Antrag, daß die Zuschüsse in den Pensions- und Hilfsfond der Lehrer so festgestellt werden, daß das wirkliche Bedürfniß dadurch gedeckt werde. Es wird aber nöthig seyn, diesen Antrag an die Budgetkommission zurückzuweisen, damit sich dieselbe verlässigen könne, wie hoch die Summe sei, welche dazu erforderlich ist. Ich weiß, daß sie etwas über das Doppelte der hier ausgelegten Summe beträgt, aber eine bestimmte Zahl kann ich nicht angeben. Ich erlaube mir noch einen andern Gegenstand hier zur Sprache zu bringen. Hilfslehrer werden zur Anshülfe bald da, bald dorthin geschickt.

Dienstjahres, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, mit dem ganzen Gehalte, jedoch mit Ausschluß einer Personalzulage, des Anschlages der Wohnung, des Schulgeldes und der Nebenbezüge als Ruhegehalt pensionirt werden kann. Der sehr gering dotirte Pensionsfond gestattet nicht, selbst die für die Versehung der Schulen nothwendigen Pensionirungen vorzunehmen, und welche Nachtheile daraus für das Schulwesen überhaupt, insbesondere für einzelne Schulen erwachsen, ist von dem Berichterstatter schon auseinandergesetzt worden *). Den jüngern Lehrern aber geht daraus ein doppelter Nachtheil zu; einmal müssen sie sehr lange als Hülf- und Unterlehrer dienen, und sodann gelangen sie eben dadurch um so später zum Anspruch an eine volle Pension, weil die Dienstjahre erst von der Anstellung als Hauptlehrer gerechnet werden. Dieses Verhältniß hat viel Nachtheiliges, besonders auch ein übermäßiges Drängen der Unterlehrer auf eine Hauptlehrerstelle. Außerdem aber liegt immerhin eine Unbilligkeit für die Lehrer in diesen Bestimmungen, welche mit Unrecht aus den Bestimmungen des Dienerehdiktes hergenommen sind. Die Schullehrer sind keine Staatsdiener, man hat sie nie dafür gelten lassen; so sollte man nun auch nicht in diesem Punkte, in dem es ihnen zum Nachtheil gereicht, die Verhältnisse der Staatsdiener auf sie anwenden wollen. Ein voller Ruhegehalt sollte billiger Weise dann gegeben werden, wenn eine Versehung des Dienstes nach dem gewöhnlichen Gang der Natur nicht wohl mehr möglich ist. Das kann aber bei einer Schulstelle nicht erst in das siebenzigste Lebensjahr hinausgeschoben werden. Der Wunsch der Petenten, daß der terminus a quo von der Rezeption unter die Kandidaten, oder doch

Dieselben erhalten als Vergütung für ihre Reisekosten Nichts, weil gar keine Mittel dazu vorhanden sind, eben so wenig eine Unterstützung in Krankheitsfällen, und sie sind in diesen Fällen oft dem größten Glend Preis gegeben. Ein Hülflehrer hat, wie ein Unterlehrer, außer Wohnung und Kost 45 fl. Gehalt. Wird er einigemal im Jahr an entfernte Orte versetzt, so kann er seinen ganzen Gehalt verreisen. Man hat gesagt, ein Angestellter solle sich nach seiner Decke strecken; aber wenn er nun gar keine Decke mehr hat, was soll er dann machen? Ich trage darauf an, daß eine dem wahren einschlichen Bedürfnisse angemessene Summe zur Unterstützung für kranke Hülflehrer, und zur Deckung ihrer Reisekosten bei Versehungen in das Budget aufgenommen werde. Auch hier wird aber aus obigen Gründen eine Verweisung des Antrages an die Budgetkommission nöthig seyn.

*) Siehe den Antrag in der letzten Anmerkung.

wenigstens von dem dritten Jahre nach der ersten Berufung als Hülf- oder Unterlehrer an gerechnet werden sollte, scheint Ihrer Kommission berücksichtigenswerth. Daß bei Berechnung der Pension das Schulgeld in Abrechnung gebracht wird, scheint Ihrer Kommission aus der wohl richtigen Ansicht hervorgegangen zu seyn, daß dasselbe eine mehr zufällige Belohnung der persönlichen Dienstleistung sei. Anders verhält es sich mit dem Abzug des Anschlages der Wohnung. Diese ist dem Lehrer nicht als etwas Zufälliges, sondern als fixer Gehalt zugerechnet, auf welchen er einen bestimmten und gesetzlichen Anspruch hat. Mit Recht fordern darum die Petenten, daß diese Bestimmung dahin abgeändert werde, daß bei der Berechnung der Pension der Anschlag der Wohnung mit eingerechnet werde. Dasselbe geschieht auch bei der Festsetzung der Ruhegehälter der Staatsdiener, und es erscheint hier sehr auffallend, daß man bei Festsetzung des Zeitpunktes für den vollen Ruhegehalt die Verhältnisse der Staatsdiener zum Nachtheile für die Lehrer als maßgebend herbeizog, und alsdann in dem nämlichen Paragraphen, wo es ihnen zum Vortheile gereicht hätte, wieder davon abging.

In dem Bisherigen hat nun Ihre Kommission diejenigen in den vorliegenden Petitionen enthaltene Wünsche, welche sich auf die Besoldungsverhältnisse der Schullehrer beziehen, zusammenzufassen und zu würdigen gesucht, und stellt Ihnen folgende Anträge:

I. Die vorliegenden Petitionen mit diesem Berichte an Groß- Staatsministerium zu überweisen zur geeigneten Berücksichtigung für eine wo möglich dem nächsten Landtage vorzulegende Revision des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835, wobei die Kammer ihre Ansicht über die am meisten zu berücksichtigenden Wünsche der Petenten dahin ausspricht:

a) daß eine Besserstellung der Volksschullehrer erster und zweiter Klasse als nothwendig erachtet werde, und auf eine doppelte Weise ausführbar erscheine, entweder dadurch, daß die beiden ersten Klassen in eine vereinigt, und der Normalgehalt derselben auf 200 fl. erhöht werde, oder daß die bisherige Klasseneintheilung beibehalten, der Normalgehalt der beiden ersten Klassen angemessen erhöht, die Klassifikation selbst aber einer Revision unterworfen und der §. 4 des Gesetzes dahin abgeändert werde, daß bei Bestimmung der Klasse die Seelenzahl der ganzen Schulgemeinde in Anrechnung komme;

b) daß eine neue und billige Regulirung des Betrages und der Erhebung des Schulgeldes in Erwägung gezogen werde, ins-

besondere aber der §. 43 dahin abzuändern sei, daß das auf den Unterlehrer fallende Schulgeld nur für Aufbesserung der Lehrergehälter, nicht aber für sonstige Schulzwecke verwendet werden dürfe;

c) daß bei der Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung des Lehrers als fixer Besoldungstheil mit eingerechnet, der Zeitpunkt aber, von welchem an die Dienstjahre anzurechnen seien, auf's Neue in Erwägung gezogen werde.

II. Da jedoch durch die obigen Anträge den Bedürfnissen für den jetzigen Augenblick nicht abgeholfen werden kann, so spricht die Kammer bei Ueberweisung dieser Petitionen an das Großh. Staatsministerium den Wunsch aus, daß, bis jene Gehaltserhöhungen eintreten können, einstweilen durch Alterszulagen an solche Lehrer der ersten und zweiten Klasse, welche vermöge ihres Dienstalters und ihrer Berufsthätigkeit die nächsten Ansprüche auf Beförderung haben, dem dringendsten Bedürfniß abgeholfen, und zu dem Ende, wo möglich, noch eine Summe von jährlichen 10,000 fl. in das laufende Budget als vorübergehende Position aufgenommen werde *).

Die Verfassung und die zweite Kammer von 1842, mit Beziehung auf einige gegen die Mehrheit der Kammer gerichtete Schriften.

Von Karl Mathy.

Das unterscheidende Merkmal der konstitutionellen Monarchie von der unbeschränkten besteht darin, daß Volksrechte ausdrücklich anerkannt und von einer Volksvertretung ausgeübt werden. Die deutschen Stämme waren nie rechtlos, der Staatsgewalt gegenüber,

*) Die Kammer hat nach dem Antrage der Budgetkommission bei der Berathung des außerordentlichen Budgets die Regierung ermächtigt, diese Summe zu dem hier angegebenen Zwecke zu verwenden. Nach den Erklärungen der Regierungskommission ist aber nicht zu erwarten, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werde. Hierbei bemerken wir noch, daß in dem Kommissionsberichte des Abg. Bohm über das Schulgesetz (1835) von einer Erhöhung der Normalgehälter nur mit Rücksicht auf den Vorschlag Umgang genommen wurde, daß in dem Finanzgesetze jeweils ein besonderer Credit eröffnet werde, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen zu bewilligen. N. d. S.

und hatten wohl verdient, daß nach Auflösung des Reichsverbandes und nach dem Sturze der napoleon'schen Gewalt Herrschaft ihnen ein Rechtszustand garantirt wurde. Der 13. Artikel der Bundesakte bestimmt, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden wird. Nach Art. 54 der Schlußakte hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Der edle Geber der badischen Verfassung hatte die Bestimmung des 13. Artikels erfüllt, noch ehe die Schlußakte erlassen wurde und die neue Verfassung half die damals bedrohte Integrität des Landes schützen.

Das monarchische Prinzip wird durch die Anerkennung von Volksrechten nicht beeinträchtigt. Die gesammte Staatsgewalt bleibt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden (Art. 57 der Schlußakte).

Die Verfassungen, welche Volksrechte anerkennen, bedingen dadurch keineswegs eine Theilung der Hoheitsrechte, sie berufen das Volk nicht zum Mitregieren; dies war vielmehr hinsichtlich der privilegierten Stände bei jenen alten ständischen Verfassungen der Fall, welche einzelnen Körperschaften, Familien oder Personen Vorrechte verliehen, wonach sie die Regierungsgewalt mit dem Fürsten theilten.

Das Staatsoberhaupt, welches sich bei Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände bindet, ist darum nicht minder souverän, als das Oberhaupt eines Staates, der keine Repräsentativ-Verfassung hat. Die Monarchie ohne Verfassung ist häufig durch die Einwirkung der Bureaucratie stark beschränkt, von welcher der Monarch, der dem Volke einen Theil dieser Einwirkung grundgesetzlich überträgt, sich selbst und das Volk zu beiderseitigem Frommen emanzipirt.

Der Großherzog von Baden befreit keinen Badener von direkten oder indirekten Abgaben (§. 8 der Verf.), er läßt keine Auflage ausschreiben und erheben ohne Zustimmung der Stände (§. 53), er läßt kein Anlehen machen, keine Domäne veräußern, ohne Zustimmung der Stände (§. 57 und 58). Diese Bedingungen der Ausübung entziehen ihm nicht den geringsten Theil des Finanzhoheitsrechtes. Wer möchte wohl behaupten, daß der Großherzog die Militärhoheit darum mit dem Volke theile, weil er bei Ausübung derselben durch Geburt und Religion keine Ausnahme der Militärdienstpflicht begründen will, oder die Justizhoheit, weil die Gerichte

innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig sind (§§. 10 und 14)?

Die Anerkennung von Volksrechten und die gewissenhafte Ausübung derselben von Seiten der Stände — weit entfernt, das monarchische Prinzip zu gefährden oder die Rechte der Krone zu beeinträchtigen, sind vielmehr eine wesentliche Stütze jenes Prinzips und eine weitere Gewährleistung dieser Rechte; dagegen beweist die Geschichte, daß Verkennung der Volksrechte und Preisgebung derselben durch ihre Vertreter der Monarchie noch niemals Heil gebracht haben.

Eine Folge der Repräsentativ-Verfassung ist die Verantwortlichkeit der Minister (§. 7), nicht nur gegen den Souverän, sondern auch gegen die Stände (§. 67). Daher die Unterzeichnung (Contraſignatur) aller auf die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener (Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 4).

Hierdurch bedingt sich der große Vorzug der konstitutionellen Monarchie, daß bei Ausübung der verfassungsmäßigen Volksrechte durch die Stände zur Verhütung des Mißbrauchs der Regierungsgewalt, nicht der Souverän, sondern die Minister bei den Verhandlungen und in der öffentlichen Meinung dem Urtheile über Regierungshandlungen blosstehen, und daß ein Regierungssystem, welches sich als unzweckmäßig erweist, durch den Wechsel der Minister leicht beseitigt werden kann.

Eine weitere Folge des Repräsentativsystems ist das Vorhandenseyn einer Opposition. Das Gefühl eines Widerstandsrechtes ist bei geistig und sittlich erschlafnen Völkern erloschen, im vollkommensten Staate ohne Gegenstand, sonst überall vorhanden. Im Zustande der Fremdherrschaft oder einheimischer Willkürherrschaft wirkt es versteckt; im Zustande der Gesetzlosigkeit gewaltsam *). — Es ist abermals ein Vorzug der konstitutionellen Monarchie, daß sie der Opposition einen gesetzlichen Wirkungskreis anweist, inner-

*) Le sentiment du droit de résistance avait péri dans l'opprobre de la société romaine et ne pouvait renaître de ses débris; . . . la féodalité l'a fait rentrer dans les mœurs de l'Europe. C'est l'honneur de la civilisation de le rendre à jamais inactif et inutile; c'est l'honneur du régime féodal de l'avoir constamment professé et défendu." Guizot, Cours d'histoire moderne, 4me leçon, p. 32.

halb dessen sie dem allgemeinen Wohle förderlich ist. Hier bringt sie die Bedürfnisse und Beschwerden der Gesamtheit und einzelner Klassen zur Kenntniß der Regierung, und nöthigt dieselbe, mit Umsicht und Weisheit zu handeln. Sollte eine Regierung durch fortgesetzte Handlungen ein System zu erkennen geben, welches gegen die von der Verfassung anerkannten Rechte des Volkes gerichtet ist, so wird in einer pflichttreuen Kammer die Opposition gegen ein solches System vorherrschend werden.

In Baden hat sich die Verfassung nach dem in ihrem Eingange ausgesprochenen Wunsche des erhabenen Stiflers bewährt als ein Mittel, die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk immer fester zu knüpfen und als der Weg, alle Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen. Alle Kammerverhandlungen, welche den Fürsten und Seine Familie betrafen, waren der unverfälschte Ausdruck der im Volke waltenden loyalen Gesinnungen und Gefühle der Liebe und Treue, welche durch keinen Meinungszwiespalt mit den Ministern jemals getrübt wurden. Die Verhältnisse der Staatsdiener im Civil und Militär fanden in den Kammern jederzeit die Berücksichtigung, welche der Würde des Amtes und dem Ansehen der Person gebührt. Niemals sind die Stände der Regierung entgegen getreten, wo es sich um Maßregeln handelte zur Förderung des geistigen und materiellen Wohles der Staatsangehörigen. Dagegen sind mehrere der wohlthätigsten Gesetze ständischer Anregung entlossen oder durch die ständischen Berathungen verbessert worden. Die Vortheile der ständischen Wirksamkeit in Beziehung auf die Controle der Verwaltung, auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates, sind zu oft und bis auf die neueste Zeit von der Regierung selbst anerkannt worden, als daß eine weitere Begründung nöthig wäre. Das Petitionsrecht der Bürger war den Kammern stets heilig und sie machten es sich zur Ehrensache, keine Eingabe unerledigt zu lassen. Wenn noch manches Gebrechen aufrecht, mancher von der Zeit gebotene und in deutschen Nachbarstaaten verwirklichte Fortschritt ungethan blieb, so tragen die Kammern keine Schuld; sie haben es an Bitten, Mahnungen und Klagen nicht fehlen lassen; mehr können sie nicht thun; sie können nur über die Vorlagen der Regierung berathen und beschließen, aber nicht für sich allein Gesetze machen und vollziehen.

Wer nicht Auge und Ohr gegen die Wahrheit absichtlich verschließt, der wird zugeben müssen, daß in allen den angeedeuteten Beziehungen und Richtungen die badische Regierung von Seiten

der Kammern nicht nur keinen Widerstand, sondern große Willfährigkeit, zuvorkommende Anerkennung, zuweilen auch wohlthätigen Antrieb erfuhrt.

Anders dagegen verhielt es sich, so oft von Seiten der Regierung Schritte geschahen, welche als Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes erscheinen mußten. Hier wurde Widerstand Pflicht, eine unangenehme, aber dennoch innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken zu erfüllende Pflicht. Eine in der Vergangenheit abgeschlossene Periode ungerechnet, haben die badischen Kammern diese Pflicht der Abwehr von Uebergriffen stets erfüllt und vergebens würde man sich bemühen, mit Verfehrung aller Begriffe ihr Verfahren als Angriff auf die Rechte der Staatsgewalt darzustellen. Eine ächte Staatsweisheit, welche dem konstitutionellen Principe aufrichtig zugethan ist, wird in dem Vertheidigungskampfe der Stände keine Feindseligkeit gegen die Regierung erblicken, sondern Widerstand gegen Reaction; sie wird die Männer, welche nach Pflicht und Gewissen jenen Kampf führten, nicht als Gegner der Regierung ansehen, sondern als Gegner eines unheilvollen, die Verfassung bedrohenden Systems. Und wenn das Jahr 1842 in Baden einen parlamentarischen Kampf gesehen hat, härter als je zuvor, so kam es daher, weil diesmal nicht, wie früher zuweilen, vereinzelt Maßregeln vorlagen, sondern eine Reihe von Erscheinungen sich darstellten, die in ihrem Zusammenhange ein ganzes System offenbarten, welches gegen verfassungsmäßige Rechte des Volkes und der Stände planmäßig gerichtet war. Der Freund des Vaterlandes, welches auch im Uebrigen seine politischen Gesinnungen seien, wird mit uns wünschen müssen, daß der moralische Eindruck der Verhandlungen der Landtage von 1841 und 1842 über die Urlaubsfrage, das Manifest vom 5. August und die Wahlreskripte, der Wiederkehr aller Anlässe zu ähnlichen Vorgängen vorbeugen möge, damit die glückliche Zeit wiederkehre, wo Regierung und Stände Hand in Hand der Förderung des Staatswohles im Geiste der Verfassung ungestört ihre Kräfte widmen können.

Unsere Absicht ist es nicht, den Streit wieder anzufachen oder fortzuführen, und wenn wir in allgemeinen Umrissen angedeutet haben, daß die ständische Wirksamkeit in Baden, im Einklang mit dem grundgesetzlich durch Anerkennung von Volksrechten sanctionirten Repräsentativsystem, keineswegs dem monarchischen Prinzip und den Rechten der Staatsgewalt entgegen, sondern ihnen und dem Landeswohl förderlich sich gestaltet hat, so geschah es deshalb, weil

wir den Standpunkt zuerst im Allgemeinen feststellen mußten, von welchem aus mehrere in Zeitungsartikeln und Druckschriften bekannt gewordenen Versuche die Sache anders darzustellen, von unserer Seite angesehen werden müssen. Ein gänzlichliches Stillschweigen hierüber zu beobachten, verbietet der Zweck dieser Hefte; eine vollständige Widerlegung wird überflüssig durch Hinweisung auf die Verhandlungen, worin sie schon gegeben ist. Wir hoffen daher, indem wir uns darauf beschränken, einige wesentliche Momente hervorzuheben und zu beleuchten, unsere Aufgabe ein für allemal zu erledigen.

Die Schlussrede des Präsidenten Bekk am Abend des 8. Septembers hatte sich über die politische Seite der Verhandlungen in einer Weise ausgesprochen, die Niemand verlegen konnte; sie hatte auf die Weisheit des Großherzogs und die Liebe, womit Höchstderselbe sein ganzes treues Volk umfaßt, hingewiesen, als sicherste Gewähr einer baldigen völligen Herstellung der früheren einträchtigen Verhältnisse; sie hatte die Erwartung ausgesprochen, daß jedes Mitglied das Seinige beitragen werde, überall eine gegenseitige nachsichtige Beurtheilung zu befördern, da hierdurch allein das wahre Gute gedeihen kann; sie schloß mit der richtigen Betrachtung, daß erst eine spätere Zeit, welche den Zusammenhang des Geschehenen und seine Folgen unbefangenen überschaut, zu einem Urtheile fähig ist über den wahrhaftigen Werth, den eine Handlungsweise an sich oder unter den gegebenen Verhältnissen für das Wohl des Volkes wirklich hat.

Der Vortrag dagegen, womit Hr. Staatsrath Febr. v. Rüdts am folgenden Morgen den Schlußakt der Ständeversammlung begleitete, wiederholte die oft gehörten und gewürdigten Anschuldigungen gegen die Mehrheit der zweiten Kammer, als habe sie die Verfassungstreue der Minister verdächtigt, ihre Beschwerden gegen dieselben auf anderem als verfassungsmäßigem Wege geltend machen wollen, die Entfernung derselben von ihren Stellen durch verfassungswidrige Mittel zu bewirken versucht; er sah in den zur Sicherung der Wahlfreiheit von den Vorständen der Ministerien ergriffenen Maßregeln nur die Erfüllung einer denselben obgelegenen Pflicht und sprach die feste Zuversicht aus, daß die Rätthe und Diener sich durch die Anfeindungen und Beschuldigungen, denen sie in der jüngsten Zeit ausgesetzt gewesen, in der Erfüllung ihres schwierigen Berufs nicht werden irre machen lassen.

Tröstlicher für Diejenigen, welche eine baldige Herstellung der früheren einträchtigen Verhältnisse aufrichtig wünschen, lautete der

Eingang, wonach Seine Königl. Hoheit der Großherzog den Kammerern eröffnen ließ, daß die Umsicht und Gründlichkeit, womit sie bei der Prüfung und Berathung des Budgets und der übrigen Vorlagen der Regierung zu Werk gegangen, Höchst-Ihren Erwartungen und Wünschen vollkommen entsprochen haben; sodann der Schluß: „Höchst-dieselben wollen übrigens das seither Vorgefallene gerne der Vergessenheit übergeben, und nähren die Hoffnung, Ihren getreuen Ständen künftig nur Ihre Huld und Gewogenheit bezeigen zu können.“ Aus dieser Schlußstelle glaubten Viele die Hoffnung schöpfen zu dürfen, daß die Gegner der Mehrheit der zweiten Kammer ihre Angriffe beruhen lassen, der öffentlichen Meinung das Urtheil über die offen liegenden Verhandlungen anheim geben und der lösenden Einwirkung der Zeit die Heilung der geschlagenen Wunden überlassen würden. Die Regierung hatte das letzte Wort gehabt, welches in der Kammer keine Erwiderung mehr finden konnte und in Zeitungen wie in besonderen Abdrücken zu Tausenden verbreitet wurde.

Indessen — wer jene Hoffnung hegte — sah sich bald enttäuscht. Die Beilage zur Karlsruher Zeitung vom 12. September brachte schon einen ausföhrlichen Aufsatz gegen die zweite Kammer; später folgte die, vom 9. September, dem Tage, an welchem die Ständeversammlung geschlossen wurde, datirte Schrift des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Rüd: „Ueber die Wahlen zum Landtage von 1842.“ Zwischen diesen beiden Schriften liegen ein Artikel aus dem Murg- und Alb-gau in der Beilage zur Karlsruher Zeitung vom 13. September und eine in Frankfurt gedruckte Flugschrift: „Die badische Regierung und die Landstände im Jahre 1842.“ Die zwei letztgenannten Erzeugnisse sind in Schreibart und Stoffbehandlung nahe verwandt; sie verhalten sich zu den beiden ersterwähnten etwa wie der Diener, welcher seinen Herrn parodirt und stehen so tief unter diesen, daß wir sie nicht weiter herühren werden. Die Frankfurter Brochüre charakterisirt sich am Besten selbst in dem Sage auf S. 15: „Wir sind so einfältig, der Opposition diesen Beitrag zu ihrem Triumphe zu liefern, und wünschen nur, daß unser Volk nicht das Lehrgeld (soll wohl heißen: die Druckkosten) dafür bezahlen müsse.“

Der Aufsatz in der Karlsruher Zeitung vom 12. September, welcher, wie wir vermuthen, ein Mitglied des großh. Ministeriums des Innern zum Verfasser hat, so wie die Schrift des Hrn. Staatsraths Hrn. v. Rüd bemühen sich, zu zeigen, daß theils die Eigenthüm-

lichkeit unseres Wahlgesetzes, theils die Umtriebe der Opposition das Ergebniß der Wahlen von 1842 herbeigeführt, daß die Regierung durch die Wahlreskripte nur eine rege Theilnahme der Beamten an den Wahlen und Schuß der Wahlfreiheit gegen jene Umtriebe bezweckt habe; daß dagegen die Mehrheit der zweiten Kammer in der Urlaubsfrage eine Beeinträchtigung der Rechte der Krone, in dem Beschluß über die Wahlreskripte einen verfassungswidrigen Versuch, das Richteramt gegen die Minister selbst auszuüben, begangen habe.

Diese Wiederholungen von Ansichten, welche in der Kammer selbst oft genug vorgetragen und eben so oft widerlegt worden sind, können schwerlich darauf berechnet seyn, einen Eindruck auf die öffentliche Meinung in Baden zu machen. Die vielen Tausende, welche den Verhandlungen gefolgt sind, werden ihre Ansicht hienach schon gebildet haben. Uns scheint daher mehr der Zweck einer Rechtfertigung der Regierung nach einer anderen Seite hin, nach jener Seite, woher dieselbe nach dem Artikel in der Karlsrührer Zeitung „der Schwäche und Inconsequenz geziehen“ wurde, jenen Veröffentlichungen zu Grunde zu liegen.

In Baden weiß Jedermann, daß die Kammer von 1841 nicht feindselig gegen die Regierung gesinnt, vielmehr zu einträchtigem Zusammenwirken mit derselben ausnehmend gestimmt war. So weit ging freilich ihre Willfährigkeit nicht, daß sie bei der Anzeige von der Urlaubsverweigerung an die Abg. Aschbach und Peter und von der Anordnung neuer Wahlen sich beruhigt hätte. Die Kommission bestand aus den Abg. Bader, Bekk, v. Jßstein, Lauer, Rindeschwender, Sander, Speyerer, Tresfurt und Böcker, also ihrer Mehrzahl nach aus Männern, die nicht zur Opposition zählten. Der Bericht des Abg. Bekk entwickelte schlagend, neben dem Geschichtlichen, die Gründe, warum die Kammer die von der Regierung eingehaltene Art der Ausübung des Urlaubsrechtes nicht gutheißen könne. Das Recht selbst wurde ihr nie abgesprochen; bei der Ausübung aber, gebunden an die Verfassung, wie die Ausübung anderer Hoheitsrechte, sollte, bis zu gesetzlicher Erledigung die bisherige Uebung aufrecht erhalten werden. Einstimmig wahrte die Kammer ihr Recht am 7. Mai 1841, wo der Abg. Tresfurt für die Anträge der Kommission sprach, wo die Minister erschienen, obgleich Saal und Gallerie eben so mit Zuhörern gefüllt waren, wie am 19. August 1842; damals wurde nicht behauptet, daß ihre Würde ihnen nicht erlaube, in solchem Gedränge zu er-

scheinen. Damals schon war die öffentliche Meinung auf der Seite der zweiten Kammer.

Die Abg. Lauer und Speyerer waren keine Feinde, sie waren ergebene Freunde der Regierung. Als aber das großh. Staatsministerium in seinem Reskripte vom 12. Mai 1841 sich auf eine höchste Entschlieszung berief, um die Einberufung der Abg. Aschbach und Peter von der Hand zu weisen — da traten sie aus. Sie erkannten einen Rückschritt und als der Abg. Lauer seine zweite Wahl ausschlug, erklärte er, daß er dem Leichenbegängnisse Winters beigewohnt habe, dem Leichenbegängnisse seines Systems aber nicht beiwohnen wolle und wie es ihn schmerze, daß die Regierung die Person des Fürsten, der nur das Rechte und Gute wolle, in den Streit gezogen habe. Dieß war es, was man mit dem Geiste der Verfassung nicht vereinbaren konnte. — Die Kammer aber hielt sowohl am 22. Mai nach dem zweiten Berichte des Abg. Beck mit allen gegen drei, so wie am 17. Juli auf den Bericht des Abg. Bader mit allen gegen acht Stimmen an ihrer Rechtsüberzeugung in der Urlaubsfrage fest.

Hatte die Kammer die Regierung angegriffen, oder hatte sie nicht vielmehr durch Abwehr eines Angriffes gegen ihre eigene Existenz ihre Pflicht gethan? Hatte sie ein Recht der Staatsgewalt beeinträchtigt, oder nicht vielmehr ein seit 22 Jahren unangefochtenes Recht der Kammer gewahrt, indem sie darauf bestand, daß bei Ausübung des Urlaubsrechts gegen die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener die bisherige Uebung bis zu gesetzlicher Erledigung stehen bleibe!

Nach der Vertagung der Kammer erschien das Manifest vom 5. August ohne Unterschrift eines verantwortlichen Ministers. Der Kammer wird vorgeworfen, sie habe dasselbe „mit Verletzung dessen, was sie dem Großherzog schuldig ist, mit Hintansetzung aller verfassungsmäßigen Formen“, für unwirksam erklärt.

In Baden kennt Jedermann die Verhandlungen der fünfundvierzigsten Sitzung vom 18. Februar 1842. In Baden werden demnach nicht Viele einer solchen Behauptung beistimmen. Man weiß, daß nach Auflösung des Landtags von 1822 ein ähnliches Manifest von dem Minister Frhr. von Berstett unterzeichnet, erschienen war. Mit Recht nannte der Abg. von Isstein das neue Manifest „eine Erscheinung ohne Beispiel in einem Repräsentativstaate, wo die Minister verantwortlich sind, und keine die verfassungsmäßigen Rechte berührende Verfügung oder ein Beschluß ohne die Unterschrift wenigstens eines Ministers erscheinen darf.“ Der Herr Staatsminister Freiherr

v. Blittersdorff erklärte, daß die Minister „vollkommen bereit“ seien, die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Nun erst, nachdem die Herren Minister das Manifest als ihr Werk anerkannt hatten, erfolgte der Antrag und Beschluß, daß die Kammer dem Manifeste „wegen der ihm fehlenden Unterschrift eines verantwortlichen Ministers“ einen verfassungsmäßigen Charakter und Wirksamkeit einzuräumen nicht vermöge und den gegen sie ausgesprochenen Tadel ablehnen müsse. Von Seiten der Redner der Regierung wurde gegen den Antrag eingewendet, daß er eine bloße Ansicht ausdrücke, eine Behauptung, wobei nichts gewonnen und nur Zeit verloren werde, eine zwecklose Wiederholung u. s. w. Niemand stellte dagegen die Ansicht auf, der Antrag verlese die Ehrfurcht gegen den Fürsten und die verfassungsmäßigen Formen. Diese Beschuldigung wurde später erst erhoben, ist aber durch alle Reden der Bertheidiger des Antrags zum Voraus widerlegt; wir verweisen nur auf den Vortrag des Abg. Bader (Landtagszeitung S. 85), welcher den Sachverhalt wahr und einfach darstellt. Die Einunddreißig, welche für den Antrag stimmten, waren weit entfernt von unloyaler Gesinnung, welche ihnen die Gegner andichten; sie wahren, so viel an ihnen lag, die Verfassung gegen einen neuen Eingriff zur Verletzung der Form und zur Heranziehung eines erhabenen Namens in die Verhandlungen.

Die Auflösung erfolgte, und die Wähler waren berufen, zwischen dem neuen Systeme der Herren Minister und den Vertretern, welche die Verfassung gegen dasselbe geschirmt hatten, zu entscheiden. Die Versezungen dreier Staatsdiener zum offenbaren Nachtheil ihrer Personen wie des Dienstes, weil sie nach Ueberzeugung gestimmt hatten, — die Wahlrescripte und mehr noch die Art, wie sie von den Beamten an den meisten Orten verstanden und vollzogen wurden, mußten jeden Zweifel über das System, an welches sich seither der Name eines Ministers geknüpft hat, vollends beseitigen.

Die öffentliche Meinung bedurfte keiner künstlichen Bearbeitung. Die Urlaubsverweigerungen, die Reden der Herren Minister, das Manifest ohne Contrafsignatur, die Wahlrescripte und die Versezungen, standen als Erscheinungen, welche in solchem Zusammenhange dem konstitutionellen Leben in Baden neu waren, den Kommissionsberichten der Abg. Bader und Beck, den Erklärungen der Abg. Lauer und Speyerer — die Niemand für Gegner der Regierung halten wird — und den Kammerverhandlungen überhaupt gegenüber. Hier nach bildete sich das allgemeine Urtheil, daß durch das neue ministerielle System die Verfassung in mehreren dem Volke theuern Rech-

ten bedroht sei; hieraus erklärt sich naturgemäß und genügend, bei dem Grade der politischen Bildung des Volkes, das Ergebniß der Wahlen.

Es liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, daß wir unsere Fehler nicht gerne eingestehen und die Folgen, welche uns überraschen, ganz anderen Ursachen zuschreiben, meist kleinen Neben Umständen, die für sich allein niemals eine große Wirkung hervorbringen können. Selbst Staatsmänner und Geschichtsforscher leiden zuweilen an dieser Schwäche. Hat man nicht schon behauptet, Luther habe die Reformation gemacht, um heirathen zu können, und an der Julirevolution sei lediglich die große Hitze schuld gewesen!

Einem ähnlichen Irrthum scheint uns die Ansicht zu entspringen, daß die Untriebe der Opposition, unterstützt durch das Wahlgesetz, das Volk verblendet und die Wahlen veranlaßt hätten.

Der erwähnte Artikel in der Karlsruher Zeitung verbreitet sich ausführlich über das Wahlgesetz und es mißfällt ihm daran, daß die große Masse „die leicht erregte und leicht getäuschte“ über die Wahl der Wahlmänner und damit über die Ernennung der Abgeordneten selbst entscheidet. Er hält es für wünschenswerth, wenn die Wahlen nur in den Händen der Gebildeteren und bei der Wohlfahrt des Landes wesentlich Betheiligten läge. Auch die Wahl des Abgeordneten ermangelt ihm jeder äußeren Garantie, da sich Jeder, mittelst eines Weinpates, zum Deputirten qualificiren kann. Hier nach wären es also die weniger Bemittelten, die Männer, welche mehr von ihrem Erwerbe als von dem Ertrage eines Vermögens leben, unter denen die Regierung ihre Gegner findet; ein Wahlcensus für die Wähler, ein großes Vermögen für die Abgeordneten würde dem neuen Systeme der Regierung bei den lezten Wahlen den Sieg verschafft haben! —

Nichts ist irriger als diese Meinung, so gern wir zugeben, daß sie bei denen, welche sie äußern, eine aufrichtige ist.

Wir wollen über die Licht- und Schattenseiten des Wahlgesetzes und der gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit nicht streiten. Alle Kammern, auch jene von 1825 und 1828 sind aus demselben hervorgegangen; bei allen hatte die Regierung eine entschiedene Mehrheit, nicht nur für jede zum Besten des Landes vorgeschlagene, sondern auch für jede andere Maßregel, deren Nutzen nicht so leicht abzusehen, wohl auch durch Vorurtheile verschleiert war; wir erinnern nur an den Beitritt zum Zollverein und an den Leininger Vertrag. Selbst die letzte Kammer zeigte bei jedem, die materiellen

Interessen berührenden Gegenstände, sich mehr den Ansichten der Regierung als abweichenden Vorschlägen der Kommission oder einzelner Mitglieder geneigt. Die Abstimmungen bei mehreren Budgetsätzen (Landesgestüt, Universitäten u. s. w.), über die Mitwirkung des ständischen Ausschusses bei der Anleihe, über die Einmündung der darmstädter Bahn in die badische u. a. haben den Beweis geliefert. In dieser Hinsicht hat also die Regierung über das Wahlgesetz nicht zu klagen. Wenn man aber in politischen, besonders in Verfassungsfragen von einem Wahlcensus und dem Besitze eines großen Vermögens eine Kammer erwartet, die sich willfähriger zeigen, die es mit den in der Verfassung anerkannten Volksrechten nicht so genau nehmen würde, — so wären wir sogleich bereit, es auf eine Probe ankommen zu lassen, überzeugt, daß der Erfolg jene Erwartungen vernichten würde.

Eine Statistik der Wahlmänner und Abgeordneten, welche sich für und gegen das neue ministerielle System erklärt haben, würde unzweifelhaft ergeben, daß das Vermögen bei der Opposition gegen dieses System viel stärker repräsentirt ist, während seine Anhänger mehr die von Besoldung und Handarbeit lebenden Klassen der Staatsbürger vertreten.

Wenn man behauptet, daß die reichen Bürger ihren Einfluß auf die ärmeren dazu benutzt hätten, die Stimmen derselben den Gegnern des neuen Systems zuzuwenden, so gibt man damit zu, daß die Reichen selbst zu diesen Gegnern gehören. Wir haben von liberaler Seite öfter den Wunsch nach einem Wahlcensus vernommen, ohne ihn zu billigen; er kam daher, weil man sah, daß Wahlen in entgegengesetzter Richtung nur mit Hülfe jener Masse von niedern Dienern, von Arbeitern an Straßen, öffentlichen Gebäuden, an der Eisenbahn, kurz durch die Stimmen der ärmeren Klasse durchgeführt wurden. Die Minorität der zweiten Kammer ist fast durchgehends aus den Wahlen der ärmsten Gegend des Landes hervorgegangen. Was die äußeren Bedingungen der Wählbarkeit betrifft, so werden sie, man mag sie setzen wie man will, niemals Demjenigen fehlen, der die inneren Eigenschaften und das Vertrauen der Wähler besitzt. Das Vermögen aber zeigte sich, wir wiederholen es, auch auf dem letzten Landtage bei der Opposition stärker vertreten, und gerade bei mehreren der ausgezeichnetsten Mitglieder derselben in einem Maße vorhanden, welches jeder Anforderung überflüssig genügt haben würde.

Es ist demnach ein unglücklicher Gedanke, das Ergebnis der letzten Wahlen den Bestimmungen des Wahlgesetzes beizumessen.

Nicht minder groß ist der Irrthum, welcher dieses Ergebniß den Umtrieben der Opposition zuschreibt. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdert im Ernste glaubt, daß die Opposition in der Weise gehandelt habe, wie er es darstellt; daß er aus einzelnen Zügen, die er den Berichten der Beamten entnahm, das grolle Gemälde zusammengetragen, welches die Schritte der Regierung rechtfertigen soll. Nur Schade, daß dabei alles übersehen oder nur im Vorbeigehen als unbedeutend berührt wurde, was von Seiten einzelner Beamten Ungeeignetes geschehen ist. Es wird nie gelingen, durch bloße Nichtbeachtung der Ergebnisse der langen Wahldebatten diese Dinge aus dem Gedächtnisse der Bürger zu entfernen und glauben zu machen, daß die Aeußerungen eines „Hansjürg“ oder der ungeschickte Eifer eines Wahlmannes, als Muster der Art und Weise gelten können, wie das badische Volk die letzten Wahlen vorgenommen hat. Eben so unrichtig wäre die Behauptung, daß es bei den Wahlen so gar tumultuarisch zugegangen sei, daß die Liberalen die Freunde der Regierung eingeschüchtert hätten. Wenn die Anstrengungen Derjenigen, welche in entgegengesetzten Richtungen bei den Wahlen thätig waren, den Erfolg hätten entscheiden können, so wäre ohne Zweifel das neue ministerielle System Sieger geblieben. Denn was bedeuten die von Seiten seiner Gegner aufgebotenen Mittel gegen die Versprechungen und Drohungen der mit Amtsgewalt bekleideten höheren und niederen Diener, die auf Gemeindekosten berufenen Versammlungen, die Einschüchterungen durch Verwendung der Polizei und Einleitung von Untersuchungen aller Art; gegen den Einfluß, welchen die Beamten auf die fast überall zu Wahlmännern gewählten Bürgermeister üben? Das Größenverhältniß der gegenseitigen Umtriebe bezeichnete der Abg. Rindeschwender ganz richtig, als er sagte: „wenn die Opposition eine mit Bogeldunst geladene Pistole ansetzen konnte, so hat dagegen die Regierung mit Kanonen geschossen.“

Wäre die Presse für die innere Angelegenheit der Wahlen nicht einer Richtung ausschließlich offen, der andern verschlossen geblieben, so würde sie ein getreueres Abbild der Wahlvorgänge geliefert haben, als das ist, welches Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdert aus den einseitigen Berichten der Beamten geschöpft hat. Wenn Letzteres in der Kammer vorgetragen worden wäre, so würde es dort eben so seine Berichtigung gefunden haben wie andere Behauptungen von dieser Seite. Den Beilagen der Schrift „über die Wahlen“ wären besser stylisirte Schreiben von Staatsdienern,

worin das Interesse einer Stadt, die Aussicht auf einen Dienst den Betreffenden zu Gunsten gewisser Kandidaten zu Gemüthe geführt wurden, entgegengesetzt worden.

Je mehr die Verfassung den Bürgern bekannt und von ihnen begriffen, je größer die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten überhaupt wird, um so mehr wird die Regierung in Allem, was das Wohl des Landes fördert von den Kammern und den Wählern Anerkennung und Unterstützung finden, um so weniger wird es aber gelingen, ein System durchzuführen, welches anerkannte und bisher stets geachtete Volksrechte, wie die Freiheit der Wahlen und den Bestand der zweiten Kammer, bedroht. Nebenumstände, wobei die Balken im eigenen Auge übersehen werden, sind hiebei nicht entscheidend, sonst müßte es der ganzen Macht der Regierung, dem Einflusse und der Thätigkeit der Beamten gelungen seyn, eine dem neuen System günstige Mehrheit in die Kammer zu senden. Jener Macht und Thätigkeit gegenüber waren „die Umtriebe der Opposition“ ganz unerheblich; entscheidend war die Einsicht des Volkes, um was es sich bei den Wahlen handle.

Daß die Kammer über die Wahlreskripte und die Art, wie sie vollzogen wurden, so wie über die Bersezung der Staatsdiener, die nach ihrer Ueberzeugung für den Antrag vom 18. Februar gestimmt hatten, schweigen werde, durfte wohl nicht erwartet werden. Ein nachträglicher Versuch, dies Alles zu rechtfertigen, muß eher überraschen, als der Antrag vom 1. Juli; da selbst unter der Minorität, welche gegen den Kommissionsantrag über die Reskripte stimmte, nicht Eine Stimme die Schritte der Regierung in ihrem ganzen Umfange billigte, mehrere dagegen Bedauern und selbst Tadel aussprachen. Wir können unter einfacher Hinweisung auf die Verhandlungen ein nochmaliges Eingehen auf Vergangenes füglich umgehen und der Zukunft die Bestätigung des bereits feststehenden Urtheils der öffentlichen Meinung überlassen. Wenn das Reskript vom 26. November 1830, wonach die Beamten angewiesen wurden, sich jeder Einwirkung auf die Wahlen zu enthalten, als ein Mißgriff dargestellt wird, von dem man bald zurückkommen mußte, so erinnern wir an die Thatsache, daß aus diesen Wahlen ein Landtag hervorgieng, welcher im Verein mit der Regierung der fruchtbarste von allen war, sowohl in Beziehung auf die Abstellung von Mißbräuchen, als auf Erlassung wohlthätiger Gesetze. Daß die Wahlreskripte weiter gehen als die von dem Herrn Verfasser der Schrift über die Wahlen mitgetheilten Reskripte seines Vorgängers, erhellt schon

daraus, daß die Letzteren nur an die Vorstände der Verwaltungsbehörden gerichtet waren, während jene selbst die Beamten der Justiz, der Kirche und Schule, ja selbst der Post mit in den Wahlkampf zogen. Dieser Umstand war sicher nicht geeignet, das Vertrauen der Bürger zu den bei den Wahlen auftretenden Beamten zu befestigen. Bringt man damit in Verbindung, daß aus den Erklärungen der Herren Minister bei der Urlaubsfrage Jedermann abnehmen konnte, welche Beamte hinfort in die Kammer zugelassen, welche fern gehalten werden, — so erklärt sich von selbst die Erscheinung, daß diejenigen, welche allen gewählten Beamten das Recht in die Kammer zu treten, wie bisher so in Zukunft gewahrt wissen wollten, nunmehr keinen besondern Eifer fühlten, die Kammer mit Staatsdienern zu bevölkern, welche, durch den Einfluß der Beamten gewählt, das placet der Regierung mitbringen müssen. Der Vorwurf, daß hierin eine Inconsequenz liege, ist demnach nicht begründet. Besitzen diese nach der Ansicht der Regierung „kammerfähigen“ Staatsdiener vermöge ihrer Bildung und Stellung wirklich vor vielen ihrer Mitbürger die Kenntniß, was dem Lande frommt (Siehe die Schrift über die Wahlen, S. 5), so haben sie dies auf dem letzten Landtage in den Fragen des Staatskredites, der Industrie und des Handels, die heut zu Tage so wichtig sind, mit wenigen Ausnahmen, nicht bewiesen. Die Abgeordneten aus dem Bürgerstande zeigten sich darin besser bewandert. Dagegen ist zur Ehre der Staatsdiener anzuführen, daß sie in höheren politischen Fragen, welche die Regierung nicht unmittelbar empfindlich berührten, sich fast alle der Mehrheit anschlossen, wie bei Welfers Antrag für Aufhebung der Ausnahmemaßregeln des Bundes und bei dem Antrag auf Pressefreiheit.

Hat jedes Mitglied der Kammer nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, seine Ueberzeugung auszusprechen, so kann dieses Recht auch der ganzen Kammer nicht bestritten, am wenigsten als verfassungswidrig hingestellt werden. Dies und mehr nicht hat die Kammer auf den Antrag des Abg. von Zstein, wie er sich nach dem Kommissionsberichte des Abg. Sander gestaltete, gethan. Die Kammer hat ihre Meinung über die Wahlrekskripte ausgesprochen, wie sie bei andern Gelegenheiten schon öfter ihre Ueberzeugung in ihre Protokolle niedergelegt hat und es bedarf wirklich eines sehr gekünstelten Drehens und Wendens, um hierin einen Richterspruch in eigener Sache zu finden. Beide Theile, die Regierung wie die Kammer, haben an die öffentliche Meinung, an das unbefangene Urtheil der Verständigen, oder wie man den unsichtbar n aber unwiderstehlich in

der Geschichte waltenden Richter bezeichnen mag, appellirt. Einen andern Weg gab es für die Kammer nicht, ohne sich vor ganz Deutschland lächerlich zu machen *). Ein bayerischer Staatsmann, der Fürst von Dettingen-Wallerstein sagte bei einem ähnlichen Anlasse, indem er zugleich die Regierung lobte, daß sie „politischen Stürmen mit vollständiger Pressfreiheit, bezüglich auf innere Landesangelegenheiten, ohne den leiftesten Hauch einer geheimen Polizei“ begegnet sei, folgende beherzigenswerthen Worte: „Wo Verschiedenheit der Zwecke und Gesinnungen herrscht, wo der physisch mächtigere Theil in bedrohlicher Absicht gegen den mindermächtigen zu Felde zieht, da bleibt diesem nur die Appellation an den allgemeinen Rechtsinn, das Zuhülferufen des öffentlichen Urtheils — die moralische Waffe nationaler Sympathien. Und hier ist jene Manifestation die beste, welche, ohne die Grenzen der Unterthanenpflicht und der bürgerlichen Ordnung zu überschreiten, am eklatantesten zu den Gemüthern spricht, am lautesten von sittlichem Muth der Unterdrückten zeugt“ **). Besser können wir den Schritt nicht bezeichnen, welchen die badische Kammer, zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen die Verfassung, gegen Fürst und Volk gethan hat und zu thun vollkommen berechtigt war.

Wenn nun der Herr Verfasser des Aufsatzes in der Karlsruher Zeitung vom 12. September seinen Unmuth über den Beschluß der zweiten Kammer gegen die beiden Männer lehrt, welche den Antrag gestellt und im Namen der Kommission den Bericht erstattet haben, so liegt darin ein gewöhnliches Versehen der menschlichen Unvollkommenheit, von dem Kinde, das den Stuhl schlägt, an dem es sich gestoßen, bis zum Kaiser von China, der seinen Statthalter entzwei sägen läßt, weil er die rothen Barbaren nicht vernichtet hat. Der Abg. v. Isstein, gegen welchen die heftigsten Angriffe von Seiten des neuen Systems gerichtet waren, der Abg. Sander, welcher demselben sein Amt hingegeben, waren vorzugsweise berufen, die Wortführer der Meinung zu seyn, die unter den Wählern und in der Kammer über jenes System sich gebildet hatte. Sie werden sich über solche Angriffe mit dem Bewußtseyn erfüllter Pflicht und mit der Anerkennung unabhängiger, intelligenter Männer beruhigen.

*) Der Kommissionsbericht des Abg. Sander sagte ausdrücklich, daß die Kammer mit ihrer Erklärung die jüngste Vergangenheit abschließen und in den Weg eines einträchtigen Zusammenwirkens aller Staatsgewalten eintreten wollte.

**) Fürst von Dettingen-Wallerstein, Vortrag über die Staatsausgaben von 1835—38. Seite 44.

Sollen wir endlich den vielfach ausgestreuten Anschuldigungen begegnen, die Kammer habe die kostbare Zeit mit unfruchtbaren Diskussionen zugebracht und für die wahren Interessen des Volkes wenig oder nichts gethan? — Nein, — denn es weiß Jedermann, daß es kein angenehmes Geschäft für die Kammer war, ihre Existenz und die Freiheit der Wahlen gegen Eingriffe unerhörter Art zu schützen. Sie fiel in eine Zeit, wo schon viel gewonnen ist, wenn Schlimmes nicht geschieht und Gutes nicht verloren geht. Sie versäumte keine Gelegenheit, um wichtige und dringende Bedürfnisse und Wünsche des Landes, deren Erfüllung zum Theil schon längst verheißen ist, in Erinnerung zu bringen. Die Motionen und Kommissionsanträge über Trennung der Justiz von der Administration, über die Einführung von Vergleichsgerichten, über eine Gewerbeordnung, über Verbesserung unseres auf halbem Wege der Entwicklung stehenden Steuersystems; die Aeußerungen über die Vorenthaltung des Strafgesetzes und eines auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhenden Strafverfahrens; die Erörterungen über Revision der Flußbaubeiträge, der Waldsteuerkapitalien, die Erhebung der Bier- und Fleischaccise und Maßregeln gegen das überhand nehmende Brandweintrinken; die Verhandlungen über den Schutz und die Beförderung der Baumwollen- und Leinwand-Industrie, der Wein- und Eisen-Produktion, der Pferdezucht, den Hausirhandel, die Verzinsung der Staatsbeiträge zu den Zehntkapitalien; über das preussische Rheinoctroi, über die Korrektion des Mains und Neckars, über Anlage und Verbesserung von Straßen; alle diese Verhandlungen, wobei wir auch jener über die Verhältnisse der Lehrer noch gedenken, haben zur Genüge dargethan, daß es der Regierung an Stoff zu Vorlagen nicht fehlte, daß die Kammer wohl fähig gewesen wäre über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes zu berathen, — was bei den Gesetzen über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Anleihe auch von der Regierung anerkannt wurde. Bei allen diesen Fragen waren zwar, wie natürlich, verschiedene Meinungen, aber keine Parteien in der Kammer und die Regierung mußte sich überzeugen, daß einem einträchtigen Zusammenwirken mit den Ständen durchaus kein Hinderniß im Wege stehe, das sie nicht selbst hineinlege. Ein solches Hinderniß ist das neue System; geht man davon ab, läßt man die Verfassung unangetastet wie früher bestehen, — dann wird sie dem Lande auch ferner ihren Segen spenden.

Die Berathung des Budgets trug das Gepräge patriotischer Gesinnung, die auch den Schein einer Feindseligkeit gegen die Regie-

rung zu vermeiden und jeden Anlaß weiterer Zermürbungen zu umgehen strebte. Daher kam es, daß schon die Mehrheit der Budgetkommission Anträge verwarf, die in ihrer Mitte gestellt wurden, Summen, die weder nothwendig noch dringend, Ausgaben, die im Verhältnisse zu den Beitragskräften zu hoch gegriffen schienen, nicht zu bewilligen. So kam es ferner, daß die Kammer Forderungen genehmigte, auf deren Strich die Kommission angetragen hatte. Man wollte der Regierung zeigen, daß die Kammer bereit sei, ihr überall freundlich entgegen zu kommen, wo es ohne Verletzung ihrer Pflicht, die Verfassung zu schützen, geschehen konnte. Dabei wurden die Arbeiten der Kommission durch eine zum Theil übermäßige Anstrengung ihrer Mitglieder, namentlich ihres greisen Vorstandes v. Zstein, nach Möglichkeit befördert; hierüber herrscht bei Allen, welche den Gang der Geschäfte beobachten konnten, gewiß nur Eine Meinung und wenn in sämmtlichen Kanzleien und Rathskämern so gearbeitet würde, wie in den Kommissionen der Kammer, so würde die Hälfte der Angestellten das Doppelte leisten. Den Dank für dies bereitwillige Entgegenkommen auf dem neutralen Boden des Staatshaushaltes liest man in dem mehrgedachten Aufsatze in der Karlsruher Zeitung. Die „feindselige, die Mehrheit der zweiten Kammer bildende Opposition“ wird beschuldigt, die Budgetarbeiten, „wie dies die noch mehrfach geübte Taktik ist,“ in der Art vorgenommen zu haben, daß volle Zeit zu Behandlung der mannigfachen in den Kreis der Debatten willkürlich hereingezogenen Gegenstände blieb; die Verhandlungen über das Budget sollen den Beweis liefern, daß die Opposition „außer Stand war, die Verwaltung mit Grund oder auch nur in wesentlichen Punkten zu tadeln“. — Die Kammer hatte demnach unrecht, daß sie den vielfachen oben angezeigten Klagen und Beschwerden über verschiedene Verwaltungszweige nicht durch Verweigerung von Budgetpositionen Nachdruck gab. Dies mag seyn, aber es zeugt nicht von feindseliger Opposition.

Doch, wir lieben nicht Recriminationen, die zu nichts Gutem führen. Wir gehen daher auch nicht tiefer in das Einzelne der erwähnten Schriften ein, welche kein neues Material zur Beurtheilung des letzten Landtags liefern. Sie werden auch die Meinungen über die Mehrheit der zweiten Kammer nicht umgestalten. Dieselbe fühlte sich berufen, einem neuen, wesentlichen Verfassungsrechte bedrohenden Systeme pflichtgemäß entgegen zu treten. Dies hat sie gethan und dafür haben die meisten ihrer Mitglieder namhafte Opfer gebracht; im Uebrigen war sie stets bereit, mit der Regierung ein-

trächtig für das Wohl des Landes zu wirken. Sie war conservativ, im Gegensatz zur Reaction.

Mit dem Wunsche, daß der Friede wiederkehre auf der Grundlage gegenseitiger Rechtsachtung, daß kleine Bitterkeiten, persönliche Gereiztheiten allseits schwinden möchten im Hinblick auf die großen Interessen des Vaterlandes, empfehlen wir Denen, die unsere Ansicht unbeachtet bei Seite legen, die Schlußworte eines geachteten Staatsmannes, des bereits angeführten Fürsten von Dettingen-Wallerstein, am Schlusse seines Vortrags über die Ausgaben von 1835—1838 (S. 49 und folgende): „Viel wird heutzutage über Verfassungen geschriebl. Den Freunden der gemäßigten Monarchie hat sich eine absolutistische Meinung entgegengestellt, welche, jeder Dazwischenkunft der Regierten in die Regierungsangelegenheiten abhold, das l'Etat c'est moi und das: tout pour, rien par le peuple, als Inbegriff aller Regierungsweisheit betrachtet. Theoretische Gegensätze sind nothwendige Begleiter des menschlichen Denkvermögens. So alt als die Gesellschaft, und erst mit dieser sterbend, zählen sie sogar zu den befruchtenden Elementen des geistigen Lebens. Aber schlimm wäre es immerhin, könnten die erwähnten Dogmen Einbürgerung finden, namentlich im Rathe deutscher Fürsten. Das Eingreifen der Völker in Fragen ihres Wohls gehört nicht etwa bloß der neuesten Geschichte an. Ihm huldigten die mächtigsten Staaten des Alterthums so gut, als das Mittelalter, dessen Institutionen von den Südküsten Spaniens und Italiens bis zum äußersten Norden, vom Weltmeere bis zum Niemen und zur Drau, Kraft und Majestät des Herrschertums sehr wohl zu verbinden wußten mit weit greifenden Landesrechten. An den Zerfall dieses naturgemäßen Rechtszustandes, an die Dynastisirung der Nationalinteressen, knüpft sich zunächst jener des jugendfrischen Staatenthums, das Dahinschwinden großherziger Ideen, das Verflachen der Gesinnungen und Gefühle, das Erblichen des religiösen, wie des politischen Elements und in nothwendiger Consequenz jener furchtbare Verkauf, dem die französische Revolution Anlaß und Name gab. Und bietet das seit Anfang dieses Jahrhunderts unter den verschiedenartigsten Formen größtentheils wieder eingeführte Ständewesen mannigfache Gebrechen dar, so dürfte der Grund nicht dem Prinzip selbst, sondern ausschließend jener unglücklichen Idee beizumessen seyn, welche den Damm gegen Uebergriffe nicht in aufrichtiger Ausbildung des Geschaffenen, nicht in großartiger

Vaterl. Gezte. 1.

Gestaltung, Entwicklung und Gliederung des corporativen Elementes (dieser konservativsten aller konservativen Grundlagen), sondern in Verkümmern, in unnatürlicher, oft zu eng, oft zu weit zugemessener Begrenzung des Geschaffenen sucht . . . Darum dürften . . . Deutschlands konstitutionelle Männer die Dynastischen, Deutschlands Absolutisten aber bei redlichster Absicht im Effekte die Antidynastischen, Umgestaltung vorbereitenden, wider Willen Zerstörenden zu nennen seyn."

von
fab
wie
der
den
unt
frä
gen
we
gen

lifä
fad
St
gre
e in
fo
bel
Gr
Bl
den
änd
red
den
sich
nid

zien
den
sch
min
fra
wo
des
Mi
fön
zah
Be
720

Correspondenz.

Aus dem Mittelrheinkreise, im Oktober. Die durch Verordnung vom Jahr 1834 eingeführten Kreisstiftungsrevisionen haben sich nach allen Erfahrungen als eine die milden Fonds ungebührlich belästigende und so zweckwidrige Anstalt erwiesen, daß an manchen Orten die Beiträge zu Unterhaltung derselben als eine den armen Stiftungen auferlegte Contribution angesehen werden und es endlich an der Zeit seyn möchte, diese Notatenfabriken zu schließen und die hier der Dürftigkeit und dem Staat entzogenen Geldmittel und Arbeitskräfte angemessener zu verwenden. Es hat zwar Jemand von wohlthätigen Folgen dieses Instituts öffentlich gesprochen; allein ich glaube, daß, abgesehen von wenigen Einzelheiten, der Beweis hiefür schwer zu führen ist und die Wirkungen im Allgemeinen nichts weniger als erfreulich sind.

Die den Kreisregierungen untergeordneten Lokalstiftungen, zumal die evangelischen, sind meist sehr geringfügig und die, wenn auch zahlreichen, doch einfachen Rechnungen wenig geeignet, die dießfalls als Revisoren aufgestellten Staatsdiener genügend zu beschäftigen und es läßt sich wirklich nicht recht begreifen, warum Rechnungen, deren, wie ich aus Erfahrung weiß, mehrere an einem Tag gründlich abgethan werden können, längere Zeit liegen bleiben und so die Rechner zuweilen an rechtzeitiger Geschäftsbeforgung durch die Revisionsbehörde selbst sich gehindert sehen. Oder sollte es etwa als ein Zeichen von Gründlichkeit und Umsicht gelten, wenn armselige Almosenrechnungen von 4—5 Blättern durch Notaten-Protokolle von 30—50 SS. bemängelt werden, die den Rechnungen an Umfang gleich kommen, jedoch am Ergebnis derselben nichts ändern, daher dem schlichten Bürger, welcher den hohen Werth einer kunstgerechten Rechnung noch nicht gehörig zu würdigen weiß, ein Lächeln ablocken, den Stiftungsvorständen aber Mühe und Noth genug verursachen, wollen sie sich mit heiler Haut aus dem sie umfluthenden Gewässer, unter „viel Lärm um nichts“ retten.

Die früher mit Prüfung der Stiftungsrechnungen beauftragten und sonst noch ziemlich beschäftigten Amtsrevisorate haben allerdings nichts geliefert, was sich den fruchtbaren Hervorbringungen ihrer thätigen, auf einen Geschäftszweig beschränkten Nachfolger an die Seite stellen läßt, indessen doch, wie es scheint, mit örtlichen und persönlichen Verhältnissen vertraut, weniger leeren Formentram als das Wesentliche der Sache im Auge, besser, schneller und ungleich wohlfeiler gearbeitet. Ich will hinsichtlich des Kostenpunktes nur ein auffallendes Beispiel anführen: Die Lahrer Fonds — Stadtstiftung und Spital — deren Mittel so beschränkt sind, daß sie kaum den dringendsten Bedürfnissen genügen können und noch Zuschüsse erfordern, haben früher 10 fl. Revisionsgebühren bezahlt, während sie jetzt zur Regiekasse jährlich 100 fl. beitragen müssen, also seit Bestehen einer besondern Stiftungsrevision in acht Jahren von 1835 bis 1842 720 fl. ganz nutzlos aufgeopfert, damit nicht ein einziger Vortheil für die so

schwer belasteten Fonds erreicht, vielmehr die Verwaltung durch das fortwährende Herumschicken der Rechnungen und Bücher sehr erschwert und die Rechnungsstellung fast immer verzögert worden.

Das nämliche Mißverhältniß ergibt sich bei Vergleichung des Regiebeitrags mit den Revisionsgebühren, wie sie die Amtsrevisorate jetzt noch beziehen. Von einer voluminösen Gemeinderrechnung, z. B. mit fünf dicken Beilagebänden und drei großen Abrechnungsbüchern beträgt die Revisionsgebühr 50 fl., folglich halb so viel als obige Stiftungen von zwei kleinern Rechnungen, zusammen mit zwei Beilagebänden und einem unbedeutenden Abrechnungsbuch, bezahlen.

Die Schattenseiten der jezigen Einrichtung in finanzieller und materieller Hinsicht sind so offenbar, daß diese kurze Andeutung die Nothwendigkeit baldiger Beseitigung einer so kostspieligen und verfehlten Anstalt hinlänglich darthun dürfte.

Sch.

(W
übe
nich
Fal
übe
sei.
nen
das
das
sch

Ueber das Petitionsrecht.

Von dem Abg. **Beff** *).

(Vorgetragen in der 40. Sitzung der zweiten Kammer vom 18. August 1842).

Ich habe den Präsidentenstuhl nur darum verlassen, um mich über die Form-Frage auszusprechen. In das Materielle will ich mich nicht einlassen, und auch darauf nicht eingehen, ob im vorliegenden Fall von den Petenten eine Vorstellung an das Staatsministerium übergeben, von dem Finanzministerium aber zurück gewiesen worden sei. Wäre dies der Fall, so würde ich für meinen Theil anerkennen, daß die Enthörung vorliege. Hat sich die Parthei einmal an das Staatsministerium in dem gesetzlichen ordentlichen Wege durch das betreffende Ministerium gewendet und hat man da ihre Beschwerde als unstatthaft nicht angenommen, also zurück gewiesen, so

*) Als in der 40. Sitzung der zweiten Kammer am 18. August über die Beschwerde des Moriz Weil von Randegg gegen den Anfaß von Immobilienaccis bei Gütererlöskäufen und zwei weitere Petitionen in gleichem Betreff von dem Abg. Leiblein berichtet worden war, wurde die Frage erörtert, in welchen Fällen die Enthörung durch das großh. Staatsministerium nachzuweisen sei und in welchen nicht; insbesondere, ob die Enthörung auch dann als nachgewiesen zu betrachten sei, wenn der Rekurs an das Staatsministerium von der Behörde, welcher er zur Vorlage an dasselbe übergeben wird (z. B. von dem Finanzministerium oder einer Kreisregierung) als unzulässig zurückgewiesen wurde. Bei dieser Gelegenheit sprach der Abg. Beff, indem er den Präsidentenstuhl verließ, über die gesetzlichen Bedingungen und Formen, unter welchen das Petitionsrecht der Bürger an die Stände auszuüben ist. Sein Vortrag, auf welchen sich später bei andern Anlässen mehrere Redner, auch von der Regierungsbank bezogen, ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Er enthält eine gründliche Belehrung über einen wichtigen Gegenstand und ist geeignet, den bisher häufig verfehlten rechten Weg bei Ausübung des Petitionsrechts zu zeigen. Wir benutzen daher gerne die Ermächtigung des Herrn Redners, seinen Vortrag in diesen Hefen mitzutheilen und empfehlen denselben der Aufmerksamkeit unserer Leser. —

hat sie das ihrige gethan, und dabei muß es sein Verbleiben haben. Ich spreche also nicht darüber, sondern über das Prinzip, wobei ich mich übrigens zum Voraus gegen die Vermuthung verwahren will, als ob ich das Petitionsrecht beschränken wollte. Ich sehe überall keine Beschränkung dieses Rechts darin, wenn man bei der Strenge des Gesetzes stehen bleibt, wonach eine Beschwerde an das Staatsministerium gelangen muß, ehe sie an die Kammer kommt. Es hat Jeder den leichtesten Weg, sich den Zutritt zu der Kammer zu verschaffen, dadurch, daß er eben eine Vorstellung, sei sie auch noch so kurz und einfach, an das Staatsministerium übergibt. Ich sehe hierin nicht nur keine Beschränkung des Petitionsrechts, sondern sogar eine Beförderung der Ausübung desselben. Das Petitionsrecht, ohne daß man sich vorerst an das Staatsministerium gewendet hat, ist nicht die Hälfte von demjenigen, was es ist, wenn man sich vorher an das Staatsministerium gewendet hat. Worauf beruht denn eigentlich, und ich bitte Sie, meine Herren, sich dieses klar zu machen, die Vorschrift der Verfassung, daß man sich vorher an das Staatsministerium wenden müsse, ehe man die Vermittlung der Kammer in Anspruch nimmt? Sie beruht darauf, daß sonst die Minister nichts von der Sache wüßten und in der Kammer, wo darüber verhandelt werden soll, keine Rede und Antwort geben könnten. Die Hauptwirksamkeit oder der Haupthebel für die Empfehlung der Petitionen ist aber die moralische Verantwortlichkeit der Herren, die auf der Regierungsbank sitzen, und die hier über ihre Handlungen zur Rede gestellt werden. Was wäre es aber mit dieser moralischen Verantwortlichkeit, wenn der Minister uns gegenüber antwortet: „Ich weiß von der Sache nichts, ich bin nicht dabei berührt, und unter meiner Leitung und Aufsicht ist nichts geschehen.“ Damit ist er frei und fertig, und das moralische Gewicht gegen ihn ist vernichtet und verloren. Wenn er aber selbst verfügt hat, wenn die Sache bis an ihn gekommen und aus was immer für Gründen dort zurück gewiesen worden ist, dann haben wir es mit den Herren zu thun, die hier sitzen, nicht aber mit andern, die abwesend sind und uns nicht Rede stehen können. Gerade in diesem zu Rede stehen von Seiten der Minister gegenüber von der Kammer, liegt, wie gesagt, der Hauptwerth und die Wirksamkeit des Petitionsrechts. Würde zwischen uns und der Regierung alles nur auf dem schriftlichen Wege erledigt, ohne daß die Mitglieder der Regierung, deren Handlungen den Gegenstand unserer Erörterung bilden, hier vor den Augen des Publikums persönlich

zu erscheinen hätten, so wird man überzeugt seyn, daß die ganze Thätigkeit und Wirksamkeit der Kammer nicht die Hälfte von demjenigen wäre, was sie jetzt ist. Das Gesagte soll sich nur auf meine Bemerkung beziehen, daß man das Petitionsrecht beschränken würde, wenn man nicht darauf bestünde, daß sich Jeder an das Staatsministerium gewendet haben müßte, ehe er an die Kammer gehe.

Was nun aber die Sache selbst betrifft, so möchte schon der bereits angeführte Grund, daß die Rekursordnung keine Bestimmung der Verfassung ändern kann, als genügend erscheinen, um bei dem §. 67 der Verfassung stehen zu bleiben. Wie ist es denn möglich, daß die Rekursordnung, also eine von der Regierung erlassene Verordnung eine Bestimmung der Verfassung abänderte? Die Verfassung schreibt vor, man habe sich an das Staatsministerium zu wenden, und wenn nun eine Rekursordnung erscheint und für gewisse Fälle eine untergeordnete Behörde als letzte Instanz festsetzt, so kann sie schon ihrer Entstehung wegen unmöglich etwas daran ändern, was in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, daß man sich nämlich an das Staatsministerium zu wenden habe. Es ist darum auch in der Rekursordnung ganz ausdrücklich vorgeschrieben, daß überall, wo es sich um die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte handle, wie der §. 67 der Verfassung die Petitionsfälle besonders bezeichnet, ein wirklicher Rekurs bis an das Staatsministerium statt finde und auch in den übrigen Fällen hat man den Rekurs an das Staatsministerium, wenn auch nicht allgemein, gewahrt. Es kann eine Verfügung rechtskräftig werden, so daß sie ohne Rücksicht auf weitere Beschwerden vollzogen wird; allein immer bleibt noch ein Einschreiten der höhern Behörde, also auch ein Einschreiten des Staatsministeriums auf geeignetes Vorbringen übrig, wodurch das Aufsichtsrecht der Staatsregierung über die untergeordnete Behörde, die in letzter Instanz geurtheilt, gehandhabt werden kann.

Ich weiß wohl, daß vor zwei Jahren diese Frage in der Kammer verhandelt wurde und der Abgeordnete von Rotteck das Recht, sich an die Kammer zu wenden, in gewissen Fällen, auch ohne vorher sich an das Staatsministerium gewendet zu haben, verteidigte; allein das hat er nicht behauptet, was heute behauptet wird, daß eine Petition an die Kammer schon dann zulässig sei, wenn die Behörde in letzter Instanz entschieden hat. Seine Behauptung ging nur dahin, wie die meinige auch, daß die ganze

Vorschrift des §. 67 der Verfassung sich nur auf Beschwerden und nicht auf Bitten an die Kammer beziehe. Es kann heute von der Gemeinde Rinef, oder von den umliegenden Gemeinden eine Vorstellung vor uns kommen, worin ihre Verhältnisse auseinander gesetzt werden und gebeten wird, man möge jene Gemeinde auf Staatskosten auflösen oder unterstützen und dergleichen. Ich würde nie sagen, daß sie sich deshalb zuerst an die Regierung wenden sollen; denn warum sollen sie dies thun? Sie fordern ja etwas, was die Kammer mit der Regierung gemeinschaftlich zu bewilligen hat, nämlich eine Geldunterstützung u. dgl. Man kann sich hier an die Kammer oder an die Regierung wenden, denn hier ist keine Vorschrift gegeben, daß die Sache zuerst sämtliche Instanzen der Staatsbehörden durchlaufen müsse. Dieses Durchlaufen der Instanzen der Staatsbehörden ist nur dann nothwendig, wo es sich um eine Beschwerde gegen die Verfügung einer solchen Behörde handelt, wenn nämlich gesagt wird, die Staatsbehörde hat mich verletzt, sie hat rechtswidrig gegen mich verfahren oder entschieden. In solchen Fällen, wo sich gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt beschwert wird, ist es nothwendig, daß man sich zuerst an die höchste politische Behörde, nämlich an das Staatsministerium gewendet habe, damit man, wie ich schon früher bemerkte, hier mit derselben Behörde verhandeln kann, die in der Sache schon informirt ist, also nicht im Dunkeln schwebt. Wenn es sich also um solche Beschwerden handelt, so behält es bei dem §. 67 der Verfassungsurkunde, der für sich ganz klar ist, und keine Deutung zuläßt, sein Bewenden.

Nun kann man allerdings die Frage aufwerfen, was es denn für eine Folge habe, wenn man in einer Beschwerdefache, in einer Sache, wo eine Staatsbehörde etwas verfügt hat, sich an die höhere Staatsbehörde und selbst an das Staatsministerium wenden muß, während doch das Staatsministerium nicht mehr zu einer weiteren Entscheidung berufen, sondern die untergeordnete Behörde, die letzte Instanz sei? Ich möchte aber die Sache umkehren und fragen, was es denn nützen solle, sich an die Kammer zu wenden, wenn es nicht einmal etwas nützen kann, an das Staatsministerium zu gehen, wenn nämlich die Sache von der Natur ist, daß das Staatsministerium nicht mehr das Recht, die Befugniß und die Macht hat, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen? Kann, frage ich, das Staatsministerium dieses Recht, diese Macht, oder diese Befugniß erlangen, wenn es durch die Kammer dazu veranlaßt ist? Ich weise hier nur auf die eigentlichen Justizsachen hin. Hier wird

Niemand bezweifeln, daß, wenn der competente Richter eine Entscheidung gegeben hat, die Verwendung bei dem Staatsministerium nichts fruchten kann, in der Beziehung nämlich, daß die Entscheidung anders ausfällt und Demjenigen, der sich beeinträchtigt findet, durch eine andere Entscheidung nachträglich Recht gegeben wird. Kann aber eine solche Beschwerde bei der Kammer einen Erfolg haben? Gewiß nicht. Denn wenn das Staatsministerium nicht von sich selbst auf die Imploration des Betheiligten einschreiten darf, so darf es auch nicht einschreiten, wenn es von hier aus dazu veranlaßt wird. In so weit aber das Justizministerium und durch dieses das Staatsministerium auch in einer eigentlichen Justizsache, vermöge des Aufsichtsrechtes, etwas fürkehren kann, muß, wenn dies durch die Vermittlung der Kammer erzielt werden soll, vorher das Staatsministerium angegangen werden.

In andern Angelegenheiten, als in den eigentlichen Justizsachen, kann übrigens das Staatsministerium weit häufiger einschreiten, wenn gleich die untergeordnete Behörde schon in letzter Instanz erkannt hat. Die Beschränkung auf die Instanzen in der Art, daß ein eigentlicher weiterer Refurs nicht stattfindet, ist in der Refursordnung nur gegeben für die eigentlichen administrativ-richterlichen Sachen, für Entscheidungen über Streitigkeiten unter verschiedenen Parthien in Gegenständen, die aus dem öffentlichen Recht sich ableiten, oder darauf beruhen, wobei aber nichts desto weniger die verschiedenen Parthien gesetzliche Rechte anzusprechen haben, die man ihnen nicht durch Willkühr oder Gnade geben oder nehmen kann. Wenn nun in einer solchen administrativ-richterlichen Sache das Amt, die Kreisregierung oder ein einzelnes Ministerium die letzte Instanz ist, dann kann das Staatsministerium wenigstens für den gegebenen Fall eben so wenig, als bei eigentlichen Justizsachen mehr helfen; dessen ungeachtet kann man sich noch dahin wenden, um wenigstens für künftige Fälle die in administrativ-richterlichen Dingen häufig periodisch wiederkehren, eine Schranke gegen abermalige Rechtsverletzungen zu erlangen. Es kann sich zum Beispiel über Vertheilung von Gemeindefasten oder über eine Umlage handeln, und es wird durch die zuständige Behörde darüber erkannt, wie viel dieser oder jener Einwohner zu leisten habe. Ist nun diese Behörde die letzte Instanz, so hat es bei der Entscheidung für den gegebenen Fall sein unabänderliches Verbleiben, und die höhere Behörde (auch das Staatsministerium) würde das Recht verletzen, wenn sie zum Nachtheil derjenigen Parthie, die den Sieg bei der

competenten Behörde davon getragen hat, das Erkenntniß reformiren würde, ohne daß gesetzlich ein Refurs zulässig wäre. Der seiner Ansicht nach Verlegte kann sich aber dennoch an das Staatsministerium wenden und sagen; so ist es mir in dem gegebenen Fall gegangen; sorgt dafür, daß es mir im nächsten Jahre nicht wieder so gehe; weist die untergeordnete Behörde an, wie sie sich zu benehmen habe, und was der wahre Sinn des Gesetzes sei. In dieser Beziehung kann nun der Betheiligte die Sache auch an die Kammer bringen, um das von dem Staatsministerium abgelehnte Einschreiten zu veranlassen. Es ist auch möglich, daß Illegalitäten im Verfahren vorgekommen sind, wodurch sich die höhere Behörde veranlaßt finden könnte, das Verfahren aufzuheben, eine neue Verhandlung eintreten und durch die zuständige Behörde ein neues Erkenntniß geben zu lassen. Verweigert das Staatsministerium dieses, so bleibt der Weg an die Kammer offen, welche einschreiten kann, um solche Maßregeln herbeizuführen. In dem vorliegenden Fall handelt es sich nun um etwas Aehnliches, und auch hier wäre ein Einschreiten zu einer Abhülfe für die Zukunft möglich; indessen werden nicht gerade Diejenigen, die jetzt petitioniren, künftig wieder ähnliche Handel abschließen, und in so fern wäre dieses Einschreiten für sie dann ohne Nutzen. Allein es kann nichts desto weniger eine Beschwerde bei dem Staatsministerium und endlich bei der Kammer eingebracht werden, um dadurch zu bewirken, daß in der Zukunft weder die Petenten, wenn sie in diesen Fall kommen sollen, noch irgend Jemand anderes durch eine unrichtige Entscheidung ähnlicher Art wieder verletzt werden. Als allgemeine Regel in solchen administrativ-richterlichen Dingen, d. h. bei Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich durch das öffentliche Recht reguliren, wobei aber die Hauptsache das Recht der verschiedenen Betheiligten ist, muß es nun gelten, daß, wenn eine Entscheidung in letzter Instanz gegeben wurde, eine Abänderung durch eine bloße Verfügung von oben, sei es auf Veranlassung der Kammer oder ohne solche nicht mehr möglich ist. Es gibt aber eine Menge anderer Fälle, wo es sich nicht um administrativ-richterliche Gegenstände, sondern wo es sich um die Verwaltung selbst handelt. Wenn Jemand von der öffentlichen Verwaltung in seinen Rechten verletzt ist, ohne daß diese öffentliche Verwaltung eine Entscheidung gegeben hätte in einem Streit, den er mit einem Andern hat, sondern wo er der öffentlichen Verwaltung selbst gegenüber steht, wenn er z. B. etwas nachgesucht hat, welches zu bewilligen in dem Ermessen der

öffe
auf
ein
sen
dur
und
Bel
die
daß
daß
den
wei
um
har
wa
wa
wil
ster
In
we
hal
um
mi
heu
im
ich
es
sic
ein
an
ber
ha
Ar
ih
ein
un
die
mi
vo

öffentlichen Verwaltung liegt, oder wenn die letztere ihm etwas auferlegt, worüber sie zu verfügen hat, indem sie zum Beispiel eine polizeiliche Anordnung trifft, oder ihn straft, — in allen diesen Fällen kann der Petent auch beschwert seyn durch das Verfahren, durch die Anordnung oder abschlägige Verbescheidung einer Behörde, und hier gestattet die Recursordnung ausdrücklich, daß die höhere Behörde zu jeder Zeit das geschene Unrecht durch Weisungen an die untere Behörde wieder gut machen könne und die Bestimmung, daß die untere Behörde die letzte Instanz sei, hat nur den Sinn, daß ihre Verfügung vollzugsreif sei; also einstweilen vollzogen werden könne, ohne den Ablauf von Fristen, oder die Erledigung eines weitem Recurses abzuwarten. In allen Fällen also, wo es sich nicht um das Mein und Dein in Gegenständen des öffentlichen Rechts handelt, und wo man einer Parthie mit Unrecht etwas versagt hat, was sie von der Staatsverwaltung wünschte, oder wo die Staatsverwaltung etwas gegen die Parthie verfügt, was diese nicht leiden will, kann man sich nach der Recursordnung bis an das Staatsministerium wenden, und dieses kann dann, wenn gleich der Richter letzter Instanz erkannt hat, ihn anweisen, das Unrecht wieder gut zu machen, weil dadurch nicht das Recht eines Dritten verletzt wird. Eben deshalb findet es aber auch keinen Anstand, daß man in solchen Fällen, um sich an die Kammer wenden zu können, vorerst sich an das Staatsministerium wenden muß. Hier fällt das ganze Raisonement, welches heute erhoben worden ist, weg, denn die Recursordnung steht da nicht im Wege, sich an das Staatsministerium zu wenden. Hiernach bin ich also der Ansicht, daß in allen diesen Fällen, sowohl da, wo es sich von administrativ-richterlichen Dingen, als da, wo es sich von andern Beschwerden gegen die Staatsverwaltung handelt, eine Petition bei der Kammer unstatthaft ist, so lange man sich nicht an die oberste Staatsbehörde gewendet hat. Was dagegen Dinge betrifft, die gar keine Beschwerden sind, sondern bloß Bitten enthalten, wornach die Kammern z. B. ein Gesetz oder eine öffentliche Anordnung veranlassen oder unterstützend sich für irgend eine zu ihrem Wirkungskreise gehörige Unternehmung einer Gemeinde oder eines Bezirks verwenden sollen, wobei also von keiner Beschwerde und von keiner Verletzung, durch die man sich beschwert erachtet, die Rede ist, bin ich ganz damit einverstanden, daß man sich unmittelbar an die Kammer wenden könne und durchaus keine Reihe von Staatsbehörden zu durchlaufen braucht.

Zum Schluß will ich nur noch auf ein Argument zurückkommen,

welches vorgebracht wurde, um noch anschaulicher zu machen, daß es nicht angeht, sich in andern Fällen, wo es sich nämlich um Beschwerden gegen die Staatsgewalt handelt, unmittelbar an die Kammer zu wenden. Wenn wirklich die Kreisregierung die letzte Instanz ist, so kommt es Einem ganz sonderbar vor, daß nun gegen diese Entscheidung der Kreisregierung hier bei der Kammer direct solle Beschwerde geführt werden können, während die Minister gar nichts von der Sache wissen; müßte diese Sache nothwendig nicht wieder zurück an das Ministerium, welches der Kreisregierung unmittelbar vorgesetzt ist, damit dieses von der Sache Kenntniß nehme, und sie im geeigneten Wege erledige, bevor die Kammer sich darüber ausspreche? Denken Sie sich aber die Sache noch weiter herab und stellen Sie sich das Amt als die letzte Behörde vor, oder den Bürgermeister, der in gewissen Fällen auch ohne Recurs zu entscheiden hat, und da frage ich Sie, ob man auch gegen die Verfügung eines Bürgermeisters hier alsbald eine Petition bei der Kammer soll einbringen, und alle Staatsbehörden umgehen können? Das hielte ich für eine abenteuerliche Abänderung unseres bisherigen Verfahrens und ich stimme deshalb für die Tagesordnung aus dem formellen Grunde wegen Mangels der Enthörung, es sei denn, daß durch die nähere Erörterung dasjenige aufgeklärt werde, was der Abg. Welte behauptet hat, daß nämlich die Petenten eine Vorstellung an das Staatsministerium als einen weitem Recurs gegen die Verfügung des Finanzministeriums übergeben, letzteres aber sie mit der Bemerkung zurückgewiesen hätte, daß kein Recurs mehr statt finde. Wenn dieses Factum sich so verhält, so, sage ich, ist die Enthörung vorhanden, und eine weitere Nachweisung nicht nothwendig.

Ueber Aufnahme der Lehre von den Rechten und Pflichten der Bürger in den Plan der Fortbildungsschulen.

Es wird wohl kaum erlaubt seyn, darüber einen Zweifel auszusprechen: ob in einem konstitutionellen Staate der Regierung — in ihrem Interesse — angelegen seyn müsse, den Bürger über seine Rechte

und Pflichten vollkommen im Klaren zu wissen? und also auch keiner weilkäufigen Auseinandersetzung bedürfen, um die Ueberzeugung beweisend zu unterstützen: daß in dem Staate die besten Bürger seyn werden, wo der junge Mann schon beim Antritt des Bürgerrechts seine Pflichten und Rechte in jeder Beziehung kennt, und solche nicht erst durch eine Reihe von Rügen und Strafen wegen Nichterfüllung oder Uebertretung lernen muß.

Als Bürger im Allgemeinen, als Gemeinde-Vorstand oder Diener, als Abgeordneter u. kommt ihm so Mancherlei vor, wo er im Zweifel ist, ob er seine Rechte überschreite, oder etwas davon vergebe, ob er seine Pflicht erfülle, oder solche vernachlässige, und das Alles nur darum, weil er die Rechte und Pflichten des Bürgers nicht erlernt hat, sondern erst durch Erfahrung erlernen soll.

In dem Alter, wo das Nachdenken beginnt, wo der für gute oder böse Eindrücke offene Geist sich um die Zustände um ihn her zu bekümmern anfängt, und sich eine bestimmte Richtung, einen Lebenszweck zu erwählen sucht, in dem Alter von 14 bis 20 Jahren könnte der Jugend dieser Unterricht erteilt werden. In diesen Jahren ist der Mensch für Lehren noch sehr empfänglich, hier entscheidet sich meist schon seine künftige Geistesrichtung, und hier — wo so viel Ersprießliches und Edles der Brust eingeflößt, oder wenn der Funke schon in ihr ruht, zur heilsamen Flamme angefaßt werden kann, hier, wo der Drang zum Wissen und Können beinahe Jeden, der nicht stiefmütterlich von der Natur begabt ist, belebt und anspornt, ein Drang, der aber oft wegen Mangel an Nahrung und allmählicher Befriedigung verkümmert oder ausartet — hier bleibt die Jugend meist überall ohne Unterricht und Anleitung. — Die Grundbedingung des körperlichen und geistigen Wohlfeyns — der Glückseligkeit — ist Sittlichkeit, und die Grundlage der Sittlichkeit ist Aufklärung. Das Ideal der politischen Glückseligkeit ist allgemeine geistige Ausbildung, größtmögliche Freiheit und die reinsten Sittlichkeit der Völker. Ohne Sittlichkeit und Aufklärung ist der Mensch nichts, als ein aufrecht gehendes Thier, und ein ganzes Volk solcher Menschen, das unglücklichste und elendeste, das sich denken läßt.

Sehen wir den einzelnen Menschen, der seine Sittlichkeit gegen alle Angriffe des Lasters bewahrt, und sich die möglichst große Ausbildung seiner geistigen Kräfte erworben hat — wie sicher sein Gang und sein Blick, wie frei seine Stirne, wie entschieden und

kräftig sein Wort und seine That! — Er wird allgemein geachtet und geliebt seyn.

Sehen wir eine ganze Gemeinde solcher Menschen, was finden wir? Janf und Hader sind unbekannt bei ihnen, dagegen herrscht Brüderlichkeit und Betteifer für das allgemeine Beste, frei von Selbstsucht und Eigennuz. Die Verwaltung des Gemeindevermögens ist in Ordnung, das Eigenthum des Bürgers wie der Gemeinde bestmöglichst benutzt und beschützt, Wege und Stege musterhaft und der einzelne Bürger in den Nachbargemeinden geehrt und geschätzt. Sehen wir in die reinlichen und freundlichen Wohnungen, die den Wanderer gleichsam grüßen und gastlich einladen, was erblicken wir? — Wohlhabenheit ohne Prunk, Ordnungsliebe, Sitteneinfalt, Friede und Eintracht, zwischen den Ehegatten stille Zärtlichkeit und gegenseitige Achtung, gegen die Eltern Ehrfurcht und Nachsicht; gegen die Kinder Strenge ohne Härte und Liebe ohne Verzärtelung; in der Schule stille, aufmerksame, reinliche und deshalb gesunde Kinder; im Gemeindehaus Einigkeit ohne Eifersucht und Kleinigkeitskrämerei; im Wirtshause und beim Tanze Mäßigkeit, Sittsamkeit und anständige Fröhlichkeit; kurz überall nur Angenehmes und Erfreuliches. Fragst du nun lieber Wanderer und Forscher: was ist die Ursache des so eben Gesehenen? ich antworte dir: Die Bürger jener Gemeinde haben neben einer sittlichen Grundlage, die möglichst große, ihren Verhältnissen angemessene Bildung und kennen deshalb ihre Rechte und Pflichten — und wie sie diese erlernen, will ich dir kurz und so verständlich als thunlich, erzählen.

Die Knaben und Mädchen von 13 bis 18, beziehungsweise 14 bis 20 Jahren versammeln sich jeden Sonntag Nachmittag von 2 bis 4 Uhr; der Lehrer und auch der Geistliche, der seinen Beruf erkannt hat, tragen denselben zuerst gemeinschaftlich, später, und wo nöthig, sogleich, gesondert die Pflichten und Rechte der Bürger im Allgemeinen, der Ehegatten, Eltern, Kinder, Vormünder und Mündel, Lehrenden und Lernenden, Vorsteher und Untergebenen, der Dienstherrschaften und Dienstboten, des Vaterlandsvertheidigers; sodann die Grundzüge der Gemeindeordnung, des Forstgesetzes, der Schul- und Polizeiverordnungen, deren Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit, und insbesondere die daraus entspringenden Wohlthaten, die Verfassung nebst Wahlordnung, und das nothwendigste der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, so faßlich und bündig als möglich vor, lassen über die wichtigsten Punkte Aussäße machen, kleiden Manches in

Bilder, Beispiele und Anekdoten ein, die Gemeindevorsteher halten jährlich Prüfungen, zeichnen die Würdigsten aus, und ertheilen zur Aufmunterung Prämien.

Will nun ein junger Mann das Bürgerrecht antreten, so muß er eine Prüfung erstehen, besteht er nicht genügend, so wird er zurück gewiesen. Wer seine Pflichten und Rechte nicht kennt, ist ein unnützes, oft schädliches Glied des Gemeindeverbandes; wer ein Gewerbe erlernt hat, muß ja auch ein Meisterstück machen, um wie viel mehr der Jüngling, der nun das wichtige Recht eines Bürgers in Anspruch nimmt, also Mitberather und Mithelfer in allen Angelegenheiten der Gemeinde werden will.

Wollen zwei junge Leute zur Ehe sich begeben, so haben sie wieder eine Prüfung zu erstehen, über Pflichten und Rechte der Ehegatten, Eltern und Dienstherrschaften, bestehen sie nicht, so sind sie auch nicht würdig, diesen folgenreichen Bund zu schließen. — So viel ich mich erinnere, findet etwas Aehnliches durch die Geistlichen schon statt, erstreckt sich aber meist auf das „seid fruchtbar und mehret euch“ was wohl eine überflüssige Ermahnung ist.

Wird ein Bürger zu einem Gemeindedienste gewählt, übernimmt er eine Vormundschaft, so geschieht wieder eine Prüfung, nur der Ortsvorsteher hat keine zu erstehen, weil von so herangebildeten Bürgern zu erwarten ist, daß sie nur den Würdigsten wählen.

Im Allgemeinen besteht der Grundsatz; Keiner darf heirathen, der nicht Lesen, Schreiben und Rechnen kann, denn wer diese Kenntnisse zu erwerben nicht Lust und Talent besitzt, der wird auch nie ein nützlich Glied der Gemeinde werden.

Die Verfassung ist das Band, welches den Regenten an die Bürger knüpft, sie zeichnet dem erstern, wie den letztern ihre Rechte, und Pflichten genau vor, und deshalb muß sie ihnen auch im Einzelnen wie im Ganzen bekannt seyn. Der Regent schwört ihr beim Regierungsantritt und der Bürger bei der Huldigung Treue und Gehorsam. Wie kann aber der Bürger dies thun, wenn er die Verfassung nicht kennt, vielleicht ihren Namen noch nie gehört hat? Darf man auf etwas schwören, das man nicht kennt? Wie kann ich unparteiisch meine Stimme für die Wahlmänner abgeben, wenn ich deren Pflichten nicht kenne, und wie kann ich Wahlmann seyn, wenn ich nicht weiß, was der Abgeordnete für Pflichten und Rechte hat, welche Eigenschaften er mithin haben muß, um seiner Sendung genügen zu können? — Die Lehre von der Verfassung ist also augenscheinlich keine der unwichtigsten, und gewiß ist jedenfalls,

daß der Staat der ruhigste und glücklichste seyn wird, in dem jeder Bürger diese ganz inne hat, und daß da der Regent, welcher selbst die beschworne Verfassung hält und ehrt, am wenigsten Aufruhr und Verrath zu befürchten hat.

Haben wir nun das Bild einer Gemeinde und ihrer einzelnen Familien gezeichnet, in denen Sittlichkeit und Aufklärung herrschen, so könnten wir im Gegensatz auch solche euch vor die Augen führen, wo das Gegentheil der Fall ist; allein ihr dürft die Augen nur öffnen und sehen wollen, liebe Leser, um aller Orten welche zu erblicken. Zwar sind in jeder Gemeinde Bürger, die jene Vorzüge besitzen, und deshalb sind auch Gemeinden, in denen nicht alle Bürger sich dessen rühmen können, nicht gerade das Gegenbild der von mir geschilderten; allein mehr oder minder wird man doch die Nachteile ausgeprägt finden, die der Mangel jener geistigen Güter unausbleiblich mit sich führt.

Vorsteher und Lehrer, wie einzelne Bürger, die sich jener Vorzüge auch in noch so hohem Grade erfreuen, werden überall, auch bei dem offenbar Nothwendigen und Nützlichen auf Widerspruch stoßen, so in ihrem Wirken gehemmt seyn, und Partheisucht und Eigennuz die Oberherrschaft behaupten, und das Alles: — weil die Grundlage fehlt.

Ich kenne viele Lehrer und Geistliche, die aus eigenem Antrieb ihre Schüler in den genannten Lehrgegenständen zu unterrichten suchen, und so im Stillen unsäglich viel Gutes stiften; aber alle ihre Anstrengungen werden nicht mit dem gebührenden Erfolge gekrönt seyn, so lange nicht tüchtige Lehrbücher, abgefaßt in allgemein faßlicher, kurzer und eindringlicher Weise, vorliegen, und ihnen zur Hand gegeben sind, und so lange nicht von Oben, von der Regierung aus, ihr Streben ermutiget und unterstützt wird.

Wir haben bereits gezeigt, daß es im Interesse jeder Regierung liegt — der demokratischen, wo das Volk allein herrscht, der constitutionellen, wo das Volk Antheil an der Gesetzgebung hat, und der unbeschränkt monarchischen, wo die Gewalt in der Hand eines Einzelnen ist — aufgeklärte und gebildete Bürger zu haben, indem ihr dadurch die Last der Regierung sehr verringert, und die Einführung des Bessern, im Geiste des Fortschrittes Bedingungen, erleichtert wird, weil dadurch ihre Dauer gesichert, und nicht jedem falschen Auffassen neuer Ideen Preis gegeben ist. Es liegt also auch klar am Tage, daß jede Regierung, der das Wohl der Bürger am Herzen liegt, die nicht dem verderblichen Systeme des Rückschritts huldigt,

die es sich zum Glücke rechnet und stolz darauf ist, über aufgeklärte Staatsangehörige zu herrschen, sich angelegen seyn lassen muß, Maßregeln ins Leben zu führen, die zu diesem Zwecke bringen; — sie wird also Preise auf die besten Lehrbücher über die mehrgedachten Gegenstände aussetzen, solche allgemein einführen, die Gemeinden aufmuntern ihre Lehrer nicht allein für diese Vermehrung ihrer Obliegenheiten, sondern auch für jede sonstige, nicht gebotene, besondere Dienstleistung anständig zu belohnen, und wird so den Dank der Mitwelt und die Achtung der Nachwelt sich dauernd erwerben.

Es giebt überhaupt, beiläufig gesagt, nichts Aermlicheres und Schmachvolleres, als die Knauserci, mit der die Lehrer von den Gemeinden gewöhnlich behandelt werden; sie legen den ersten Keim des Guten, des Nützlichen und für's Leben Ersprießlichen in den Geist eurer Kinder, sie pflegen und hegen ihn zur fruchtbringenden Pflanze auf, und ihr belohnt sie nicht einmal wie einen eurerer Knechte! — weil euch Pferde und Ochsen mehr am Herzen liegen, als eure Kinder, weil ihr in dem unheilvollen Wahne befangen seid, es seie genug, diesen das Leben gegeben zu haben, weil ihr nicht bedenkt, daß der Lebenszweck des Menschen die Bildung, nämlich größtmögliche Veredlung und Ausbildung seiner geistigen Anlagen und Kräfte ist, daß ihr also eine Todsünde begeht, wenn ihr diese dem Kinde erschwert oder unmöglich macht, und es so seiner Bestimmung entzieht, mit der leichtesten Entschuldigung euch vertheidigend: daß euere Väter und ihr selbst auch nicht mehr gelernt hätten.

Doch nicht die Regierung allein hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihr Aufklärung erhaltet, und darin stets fortschreitet, sondern auch jedem Gebildeten, der Vaterlands- und Menschenfreund ist, muß es am Herzen liegen, euch darin mit Rath und That zu unterstützen und aufzumuntern. Jeder, der die Kraft und die Kenntnisse besitzt, hat die Verpflichtung, zur Ausarbeitung und Verbreitung desfalliger Lehrbücher beizutragen, und daß dies bisher so wenig geschehen, wird die Nachwelt kaum glauben wollen. Jede Hemmung des geistigen Fortschrittes ist Hochverrath an der Menschheit, aber auch jede Unterlassung der Beförderung des Fortschreitens von Seiten der Befähigten ist ein solcher, und wohl mehr als das, was unsere Gesetzbücher jetzt so nennen.

Man wird mir einwenden, ein Lehrbuch, das alle jene Gegenstände umfasse, in gemeinverständlicher Sprache, so kurz und doch erschöpfend zu geben, daß es dem Lehrer als Leitfaden seines Unterrichts diene, und zugleich den Schüler durch die Weise der Dar-

stellung anziehe und fehle, sei sehr schwierig, ja unmöglich. Das letztere bestreite ich, das erstere gebe ich zu, ja ich behaupte sogar, daß Menschenalter dazu gehören, bis ein solches zum Vorschein kommt, das allen Anforderungen entspricht. Allein kann dies abhalten, überhaupt den Anfang zu machen? Ist nicht aller Anfang schwer? Ist nicht jedes neue System blos eine Anregung zu fernern Prüfungen und Forschungen? Wird nicht, wenn einmal ein solches Lehrbuch vorliegt, die Kritik sich dessen bemächtigern, die Welt bemängeln und loben, wird nicht dadurch der Maßstab zu weitem Versuchen gegeben, und so nach und nach etwas Vollkommenes erzielt? Nichts ist unmöglich.

N. Grether.

Ueber das Ausgeben von Papiergeld zur Unterstützung des Eisenbahnunternehmens.

Von **Karl Mathy.**

Indem ich den Versuch unternehme, durch einige Gründe die Ansicht zu unterstützen, daß es zweckmäßig wäre, Papiergeld in mäßiger Summe auszugeben, um die Eisenbahn bauen zu helfen, — entgeht mir die Schwierigkeit nicht, einen so reichen Stoff in gemessener Kürze zu beherrschen und klar zurecht zu legen. Es kommen hierbei alle Verhältnisse des Geld- und Kreditwesens, der Blut-umlauf in dem Organismus der Volkswirtschaft, in Betracht. Groß ist die Verschiedenheit der Meinungen, von **Sismondian**, welcher das Ausgeben von Papiergeld der Falschmünzerei gleich hält, durch die Ansichten unserer deutschen Gelehrten hindurch, welche immer nur von Nothgeld und Münzverschlechterung reden, bis zu **Ricardo**, der das Papier, im Gleichwerthe mit Metall, für das vollkommenste Umlaufsmittel erklärt.

Wenn ich dennoch ein Wort in dieser Sache rede, so geschieht es, weil ich es immerhin für nützlich halte, wenn sich über einen Schritt, zu dem uns der Drang der Umstände nöthigen wird, Stimmen vorher äußern, damit Viele Anlaß und Stoff erhalten, sich eine Meinung darüber zu bilden. Dies mag dann auch dazu beitragen, daß der Schritt zu rechter Zeit und in einer der Gesamtheit vortheilhaftesten Weise geschehe.

Baden muß seine Eisenbahn bauen. Die Anleihe von 12 Millionen, welche die Mittel dazu liefern soll, wird man theurer bezahlen müssen, als man glaubte, da gegenwärtig in Europa mehr Geld gesucht als angeboten und die Nachfrage in der nächsten Zukunft noch steigen wird.

Das Haus Stieglitz verkauft vierprozentige russische Papiere in Berlin zu 91, Belgien hat 29 Millionen zu 5 Prozent bei Rothschild gemiethet, Preußen (der Staat oder Privatgesellschaften, gilt gleich) wird nach Geld fragen für sein großes eisernes Kreuz, Bayern, Württemberg, Hessen werden nachfolgen. Bedeutende Geldvorräthe werden auch durch gesetzliche Einrichtungen und Regierungsgrundsätze von der Anlage bei dem Eisenbahnbau abgehalten. Baden, welches lange Zeit seine Creditoperationen in den einfachsten Formen ohne Vermittelung der Geldhändler machte, sieht sich unwillkürlich in den magischen Kreis und die verschlungenen Züge der Geldmacht gebannt. Es ist daher wohl an der Zeit, die Frage zu erörtern, ob wir nicht an dem theueren Miethgeld durch unverzinsliches Papier etwas sparen, oder ob triftige Gegenstände uns davon abhalten sollen. Dieser Frage sind die nachstehenden Betrachtungen gewidmet.

I.

So wie neben der Grundkraft des Staates, der Landwirthschaft, die Gewerbsthätigkeit sich zu höherer Bedeutung erhebt, wird Tausch und Verkehr lebhafter und beweglicher. Die jüngere Schwester, flink und rasch, nicht immer glücklich, doch unermüdlich, hilft der älteren, aber sie will' auch neben ihr gelten und angesehen werden. Der Grundherr theilt seine Macht mit dem Besitzer beweglicher Kapitale; statt des Leibeigenen, der an der Scholle klebt, sehen wir den Unglücklicheren, der an dem Stuhle webt; die Spindel stellt sich dem Pflug an die Seite; der Handel nimmt an Umfang und Mannigfaltigkeit zu, die Verbindungen der Völker und Länder erweitern sich unendlich. Alle menschlichen Beziehungen wachsen in die Höhe und Breite; daß sie an Tiefe und Stetigkeit nichts verlieren möchten — ist zum mindesten ein frommer Wunsch.

Auf diesem Gange fortschreitender Entwicklung, den Staatsweisheit leiten, Gewalt nicht hemmen kann, erscheint ein Zeitpunkt, wo das Metallgeld den Anforderungen des Verkehrs an raschen Umsatz und leichte Uebertragung nicht mehr genügen kann. Dann tritt als neues Element und mächtiger Hebel der Credit ein, um nachzuhelfen und auszugleichen. Er vermittelt bald eine weit größere

Masse von Geschäften als das Metallgeld. Wo in der Welt nähme man die Münzen her, die nöthig wären, um die Summen zu bezahlen, welche das Jahr hindurch in der Lombardstraße zu London, in dem clearing house, gegen einander abgerechnet und ausgeglichen werden! Abrechnungen, Anweisungen, Wechsel, Depositen- und Umschreibebanken dienen dem Unternehmer und dem Kaufmann, sie besflügeln sein Geschäft. Einen Däbalus tragen diese künstlichen Schwingen glücklich über das Meer; ein Ikarus fliegt zu hoch, das zarte Wachs schmilzt und er stürzt in die Tiefe.

Doch — alle diese sinnreichen Erfindungen des Kredites sind bloße Erleichterungen zur Ausgleichung von Soll und Haben; bequeme Mittel, Forderungen zu erhalten, Schuldigkeiten abzutragen; sie gewähren den großen Vortheil, zu nehmen, wenn man braucht und zu geben, wenn man hat. Aber sie sind keine Umlaufsmittel, kein Geld. Der bewegliche, gewinnberechnende und darum sparsame Geist des Handels und der Gewerbsunternehmung findet nach und nach das Metall nicht nur zu wenig bequem, zu schwer, — er findet es auch zu theuer. Er berechnet, daß England, um 50 Millionen in Sovereigns im Umlaufe zu halten, jährlich an Zins und Abnutzung 3 Millionen, — daß Frankreich für zwei Milliarden jährlich 141 Millionen Franken aufwenden muß. Er sieht sich nach einem leichteren, bequemeren, wohlfeileren Umlaufsmittel um, welches zugleich einen Theil des Metalles zu produktiver Verwendung, zu kunstreicher Arbeit oder im auswärtigen Handel, frei mache. Und er hat dieses Mittel gefunden — in dem Papier. Die Idee, den Kredit zu benützen und einen wohlfeilen Geldstoff zu finden, ist so alt wie der Handel selbst, und manche Einrichtung nicht so neu, als man gewöhnlich glaubt. Die Griechen hatten in dem Tempel zu Delphi nicht bloß ein Drakel, sondern auch eine Anstalt, welche unseren Depositen- und Giro-Banken sehr nahe kam; die Athener besaßen für den inneren Verkehr eine eiserne Münze, um die edeln Metalle im auswärtigen Handel beschäftigen zu können. Heutzutage haben sich freilich alle diese Verhältnisse großartiger gestaltet und Größeres steht noch bevor. Es herrschen jetzt die Interessen, welche dort kümmerlich dienen mußten.

Ob es gut ist, was in der Welt der Interessen vorgeht, das ist eine andere Frage. Mancher sehnsüchtige Seufzer nach der guten alten Zeit, wo Erwerben, Besitzen und Genießen nicht an so künstliche Bedingungen geknüpft und Genügsamkeit noch eine Tugend war; mancher bange Blick in die Zukunft, wo die Ansprüche an den Men-

schen, der höhere Genüsse erstrebt in Wissenschaft, Kunst und Leben, immer größer werden, — sagen nein. Wir können jedoch den Gang der Dinge nur beobachten und daraus Lehren und Verhaltensregeln ziehen; aber wir können die Gesetze, nach denen sich die Menschheit bewegt, eben so wenig ändern, als jene, wonach die Pflanzen wachsen, die Thiere leben und die Sprache sich bildet.

Von diesem Gesichtspunkt aus lassen wir auch die Frage unerörtert, ob es überhaupt gut ist, daß in dem Geldwesen neben das einfache Münzsystem das Papier getreten ist. Der gegenwärtige Präsident der vereinigten Staaten, Tyler, dachte eben so, als er in seiner Botschaft an den Congress vom 6. Dezember 1841 die Worte sprach: „In eine vergleichende Auseinandersetzung der Zweckmäßigkeit beider Systeme (Metall und Papier) will ich nicht eingehen; eine solche eignete sich besser für die Zeit der Einführung des Papiersystems. Der speculative Philosoph mag sich veranlaßt sehen, weitere Forschungen anzustellen; allein sie können ihn nur zu dem Schlusse führen, daß es vielleicht besser seyn möchte, wenn das Papiersystem nicht aufgekomen wäre und daß die Gesellschaft sich ohne dasselbe wohlter befunden hätte. Der praktische Staatsmann hat dagegen eine ganz andere Aufgabe. Er muß die Dinge nehmen wie sie sind und wie er sie findet; er muß Fehlendes ergänzen, Ausartungen vorbeugen, so weit er kann.“ — Aehnlich verhält es sich jetzt bei uns. Wenn einmal die Zeit gekommen ist, dann sträuben wir uns vergebens gegen das Papier. Wir haben es schon in Deutschland, wir haben es in Baden, indem wir anderen Staaten ihr Papier abnehmen, ihnen damit die Vortheile desselben zuwenden helfen, ohne eine Garantie gegen Nachtheile zu erhalten. Wir wären Thoren, wenn wir nicht ebenfalls zu rechter Zeit und unter Bedingungen, welche Nutzen bringen und Schaden verhüten, Gebrauch davon machten. Besser wäre es freilich, wenn die ganze Angelegenheit der Eisenbahnen und der Herbeischaffung der Mittel zu einer allgemeinen, deutschen Angelegenheit, oder wenigstens des Zollvereintes Deutschlands hätte erhoben werden können. Dann wäre auch die Papierfrage einfacher und mancher Bedenklichkeit entkleidet worden. Allein weitere Betrachtungen hierüber wären müßig und zeitraubend. Jedes Land hat die Mittel zur Erbauung seiner Bahnstrecken selbst aufzubringen, und es handelt sich darum, zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen für unsere Verhältnisse die Einführung von Papiergeld zu diesem Zwecke rathsam ist.

II.

Eine Menge von Vorurtheilen gegen den guten Gebrauch des Papiers entspringen aus den Erfahrungen von dem schlechten Gebrauche desselben. Man denkt an die Assignaten und an österreichische Papieroperationen und überfiehet den himmelweiten Unterschied der Zwecke, wozu man Menschen und Gütermassen aufbietet; hier, um sie der Zerstörung im Kriege preis zu geben; dort, um ein nützlichcs Werk zu schaffen. Wenn in Zeiten des Krieges der Staat von seinem Nothrechte auf Leben und Eigenthum seiner Angehörigen Gebrauch machen muß, so kann er dies auf verschiedene Weise thun. Wie man die jungen Männer ihren Familien wegnimmt, um sie in den Tod zu schicken, so könnte man auch Geld, Pferde, Leinwand, Leder und anderes, was der Krieg verzehrt, unmittelbar da wegnehmen, wo man es findet. Dies geschieht auch nicht selten. Statt aber Einzelne empfindlich zu treffen, wird der Staat vorziehen, die Opfer, welche gebracht werden müssen, möglichst auf die Gesammtheit zu vertheilen. Es werden Anleihen gemacht und wenn der Kredit erschöpft ist, der Krieg aber neue Anstrengungen fordert, dann wird Papiergeld ausgegeben. Es wird im Uebermaß ausgegeben und entwerthet. Tausende verlieren an ihrem Eigenthume, gerathen in Noth und die anscheinende Ursache des Unglücks, das Papier, wird verflucht. Die eigentliche Ursache ist die große Zerstörung an Menschenkräften und Kapital, welche der Krieg verschlingt; das Papier ist nur das Mittel, wodurch jene Menschen- und Gütermassen herbeigeschafft und ihrer Bestimmung zugeführt wurden; man hat Opfer gebracht, ohne es zu wissen, indem man glaubte, der Staat werde das Papier um den darauf geschriebenen Betrag wieder einlösen. Dies geschieht nicht; das Nothgeld gilt nur noch wenig oder gar nichts mehr, die Menge steht sich getäuscht, einzelne Kluge haben sich bereichert, wie dies in Zeiten öffentlichen Unglücks zu geschehen pflegt.

Wie ganz anders sind die Verhältnisse, wenn in ruhigen Zeiten ein Papier unter Bedingungen, welche seinen Gleichwerth mit Metall verbürgen, in den Umlauf tritt. Ohne Anlaß wird es nicht geschehen; derselbe kann in einem Interesse des Staates liegen, oder in dem Bedürfnisse einer rasch anwachsenden Produktion und eines steigenden Handels. Hier treffen wir auf den guten Gebrauch des Papiers und wenn wir auch auf diesem Felde warnende Beispiele des Mißbrauchs und seiner Folgen erblicken, wenn man uns auf den Papierjammer in den Staaten der nordamerikanischen Union verweist, so entgegnen wir, daß die seit Anfang dieses Jahrhunderts

gemachten Erfahrungen, wobei Andere das Lehrgeld bezahlt haben, für uns nicht verloren sind. Der Umstand, daß nicht nur der Staat, sondern auch Privatgesellschaften ohne zureichende Garantien Papiergeld ausgeben dürfen, so wie der weitere, daß Regierungen bei ihren Emissionen weder durch Stände noch durch die Presse kontrolirt sind, diese beiden Klippen, an denen manches papierene Schiff gescheitert ist, sind bei uns nicht vorhanden. Wir haben dagegen in Deutschland Beispiele, welche zeigen, daß sich die Gefahren vermeiden lassen. Sachsen hat Kassenbillets, welche lange nicht einlösbar waren und doch im Gleichwerth mit Münze standen; bei der Landestheilung mit Preußen waren deren für 3,190,000 Thlr. im Umlauf; es wurde eine Anleihe von 500,000 Thln. gemacht, um sie auf 2½ Millionen zu reduzieren. Diese sollen im nächsten Jahre eingelöst werden, dagegen wird jetzt schon neues Papiergeld in 1, 5 und 10 Thalerscheinen ausgegeben. Preußen hatte 1824 eine Summe von 11,242,000 Thln.; bis Ende 1833 schon 17,242,000 Thlr. seither 27,242,000 Thlr. Die Vermehrung diente zur stärkern Tilgung der verzinslichen Staatsschuld, oder zur Verwandlung eines Theiles der verzinslichen Schuld in eine unverzinsliche.

III.

Niemals kann Papier, das unter Umständen ausgegeben wird, wo Geld und Kredit verschwunden sind, als ein regelmäßiges Umlaufsmittel betrachtet werden. Es fehlt ihm die Grundlage, es ist ein Zeichen von Werthen, die nicht vorhanden sind und in der Etablirung nicht lange bestehen können. Mit ruhigen Zeiten und einer geordneten Verwaltung ist dagegen die erste Bedingung gegeben, unter welcher das Papier als Umlaufsmittel Dienste leisten kann. Hieran knüpft sich die weitere, daß die Regierung, welche es ausgibt, hinsichtlich der redlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Vertrauen genieße. Unter dieser Bedingung kann jeder Bürger in seinem Kreise Papiergeld umsetzen; man weiß, daß er das Versprechen, den Betrag einzulösen, erfüllen wird. Ohne dieses Vertrauen kann der mächtigste Selbstherrscher das Papier, welches er ausgeben läßt, nicht gegen Entwerthung schützen, die aller Zwangsgebote spottet. Der bisherige Gang der Finanzverwaltung, die größere oder geringere Offenheit und Deffentlichkeit desselben, die Hülfquellen des Staates, bedingt durch den Grad und die Richtung des Volkswohlstandes, sind die Verhältnisse, nach denen sich das Vertrauen bemißt und in diesen Beziehungen werden wenige Staaten in besserer Lage als Baden sich befinden.

Da das Vertrauen eine gute Meinung ist, welche sich nicht erzwingen läßt, so kann dasselbe in unserm Falle weder erhalten noch gesteigert werden, wenn man die Annahme des Papiergeldes bei Zahlungen gesetzlich befehlen wollte. Hält sich dasselbe nicht in freiem Umlaufe, so taugt es nichts. Die preussischen Kassenscheine sind ein Papiergeld in freiem Umlaufe, da eine Verordnung vom 5. März 1813, also in einer kritischen Zeit erlassen, die Annahme der Tresorscheine im Privatverkehr von freier Uebereinkunft abhängig machte. Wo das Vertrauen besteht, da braucht man es auch nicht durch besondere Vortheile zu erkaufen. Oestreich gibt jetzt verzinsliche Kassenanweisungen aus, welche mit der Natur des Umlaufmittels die einer verzinslichen schwebenden Schuld, wie englische Schatzkammerscheine (exchequer bills), verbinden. Die Betrachtungen, welche Oestreich abhalten konnten, neben seinen Anleihen ein neues unverzinsliches Papier auszugeben, werden in Baden nicht in Anschlag kommen, wo man zu vergleichungsweise günstigen Bedingungen Geld erhalten kann und noch keine Papierkatastrophen erlebt hat.

Durch plötzliche bedeutende Vermehrung oder Verminderung der Umlaufsmittel, Münzen wie Papier, entstehen Bewegungen auf dem Geldmarkte, die sich nicht auf das Land beschränken, von welchem sie ausgehen, da das Geld eine Waare ist, die ungehindert da gekauft wird, wo sie am wohlfeilsten zu haben ist und sich an die Plätze zieht, wo man sie am theuersten verkaufen kann, bis allmählig die Ausgleichung erfolgt. Die nächste Wirkung empfindet allerdings das Land, welches den Anlaß gegeben hat. Angenommen, ein Staat gebe eine ansehnliche Summe in Papier aus, ohne daß ein entsprechender Theil des Münzvorrathes dem Umlaufe entzogen oder im auswärtigen Handel benutzt werden kann, und der eigene Verkehr sei auch nicht in der Lage, die vermehrte Circulation durch eine im Zunehmen begriffene Gütererzeugung und Vertheilung in sich aufzunehmen; so entsteht eine Ueberfüllung des Geldmarktes. Das Papier strömt entweder bald wieder dahin zurück, wo es hergekommen ist, oder es wird künstlich und zwangsweise im Umlaufe erhalten und entwerthet. Man wird daher, wenn es sich um Ausgeben von Papiergeld handelt auch diese Verhältnisse in Erwägung ziehen und sich namentlich die Frage stellen, ob der innere Verkehr das neue Umlaufsmittel aufzunehmen geneigt seyn wird. Obgleich nun Baden ein kleiner Staat mit langer Grenze ist, und die seit dem Beitritte zum Zollverein anstrebende Industrie in ihren

wichtigsten Zweigen sich des Schutzes nicht erfreut, dessen sie zu einer kräftigen, gedeihlichen Entwicklung bedürfte, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß gerade diejenigen Zweige der Volkswirtschaft, welche die meisten Geldgeschäfte zu machen haben, im Zunehmen begriffen sind und so weit unsere Erkundigungen reichen, wäre den Handelsleuten und Industriellen ein Papier, welches im Lande ausgegeben würde, willkommen. Dazu kommt noch, daß dasselbe die Geldmenge nicht weiter vermehren würde, als ohnehin geschehen wird. In dieser Beziehung ist es ganz gleichgültig, ob der Aufwand für die Eisenbahn mit Metall ausschließlich, oder ob ein mächtiger Theil desselben mit Papier bestritten wird. Es ist aber nicht gleichgültig für den Staat, welcher die Zinsen der Summe spart, die er in Papier ausgibt. Endlich ist zu bedenken, daß der Verkehr gerade durch die Eisenbahn vermehrt wird und hierin ein Grund mehr liegt, warum wir unserem Markte ein Papier bieten dürfen, welches ihm, wenn wir es nicht geben, auf der Eisenbahn von Fremden zugeführt wird.

Wenn schon die Rücksicht auf den Bedarf des inneren Verkehrs die Größe der Summe beschränkt, so geschieht dies ferner noch durch die unerlässliche Anforderung an ein gutes Papiergeld, daß es im Gleichwerth mit der Metallmünze stehe. Das einzige Mittel, welches die bisherigen Erfahrungen zu diesem Zwecke an die Hand geben, ist die Einlösbarkeit. Der Ausgeber übernimmt hiernach die Verbindlichkeit, das Papier auf Begehren des Inhabers gegen Bezahlung des Nennwerthes in Metallmünze jeden Augenblick zurückzunehmen. Hiermit ist jeder Entwerthung vorgebeugt, denn das Papier, welches der Verkehr nicht absorbiert, wird an die Kassen zurückkommen. Dies Zurückfließen wird aber auch alsdann stattfinden, wenn Zweifel entstehen, ob der Ausgeber seine Verbindlichkeit zur Einlösung auf die Dauer wird halten können. Es ist schon häufig vorgekommen, daß namentlich Banken, die eben darin ihren Vortheil finden, daß sie mehr Noten ausgeben, als sie Metallgeld vorrätzig haben, außer Stand waren, den Andrang der Geld begehrenden Noteninhaber zu befriedigen und es gehört unter die Ausnahmen, wenn sich alsdann doch die Noten, wie bei der Bank von England, über zwanzig Jahre lang fast im Gleichwerthe mit Metall erhalten, obgleich sie nicht eingelöst werden. Die beste Garantie dafür, daß die Verbindlichkeit zur Einlösung jederzeit erfüllt werden wird, besteht in der Beschränkung der ausgegebenen Summe auf einen Betrag, der dem Ausgeber jederzeit in Münze zu Gebot steht. Es

muß demnach die Größe der Summe gesetzlich bestimmt und möglichst dafür gesorgt werden, daß der festgesetzte Betrag nicht überschritten werde.

Man hat über die Grenze, wie weit ein Staat hierin ohne Gefahr gehen könne, mit Hülfe der Erfahrung Untersuchungen angesetzt, und ein Verhältniß zu der Größe der jährlichen Staatseinnahmen auszumitteln gesucht; ziemlich allgemein ist die Ansicht verbreitet, daß ein Staat, wenn nicht andere Rücksichten eine weitere Beschränkung anrathen, seine Verbindlichkeit zur Einlösung jederzeit werde erfüllen können, wenn die ausgegebene Summe nicht über die Hälfte der jährlichen Revenuen ansteigt. Wir haben nicht Ursache, uns weiter hierüber zu verbreiten, da die Summe von zwei Millionen, welche von der zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist, nur etwa $\frac{1}{5}$ der rohen oder $\frac{1}{3}$ der reinen Einnahmen und nicht mehr als die durchschnittlichen Kassenvorräthe beträgt. Einen Tilgungsfond auf das Papier wirken zu lassen, dasselbe also nach und nach wieder aus dem Umlauf zurückzuziehen, würden wir wenigstens nicht als gesetzliche Verpflichtung aussprechen. Es ist diese Bestimmung nicht nöthig, um dem Papiere Eingang zu verschaffen und man kann sich immerhin vorbehalten, mehr oder weniger zurückzuziehen, wenn es sich als zweckmäßig herausstellen sollte.

IV.

Das Papiergeld wird in der Regel zu verschiedenem Nennwerthe ausgegeben. In Deutschland geht man damit bis zu der gewöhnlichen gröberen Silbermünze herunter (Einhalerscheine); in England ist man nicht unter den Betrag eines Goldstückes gegangen (Einsfundnoten); in Frankreich laufen nur größere Summen in Noten um (500 und 1000 Franken). Es ist die Frage, welches System den Vorzug verdiene; dasjenige, welches nur größere Beträge in Papier ausgiebt oder jenes, wonach das Papier bis an die Grenze der Scheidemünze neben dem Metall umläuft. Dabei kommt zunächst in Betracht, welcher Art der Geldgeschäfte das neue Zirkulationsmittel vorzugsweise zu dienen bestimmt ist. Wir können nämlich unter der ganzen Masse von Zahlungen, welche das Jahr hindurch in dem Verkehre vorkommen, zwei große Klassen unterscheiden, welche hier vorzugsweise zu berücksichtigen sind: 1) die Zahlungen der Kleinhändler an die Fabrikanten und Großhändler; 2) die Zahlungen der Verzehrer an die Kleinhändler. Setzen wir nun voraus, daß die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen das Ausgeben von Papiergeld ohne Nachtheil und Gefahren geschehen

kann, so ist damit auch gesagt, daß dasselbe nicht bestimmt ist, dem Mangel an Münzen abzuwehren und daß man nicht schlechtes Geld fertigen wolle, weil kein gutes mehr vorhanden ist. Der Ausgeber ist nicht gezwungen, mit Papier neben der einfachen Silbermünze aufzutreten, um möglichst viel abzusetzen; er beschränkt die Summe mit Rücksicht auf seinen Bedarf, seine Kräfte und den Begehr. Die Abstufung der Nennwerthe kann sich daher lediglich nach letzterem richten. Und hier scheint es mir ziemlich klar zu seyn, daß das Papier nicht sowohl für kleinere Zahlungen, insbesondere nicht für solche, die zwischen zwei Personen an dem nämlichen Wohnorte geschehen, einzutreten habe, sondern eher geeignet ist, bei der ersten oben genannten Klasse Dienste zu leisten, nämlich bei den Zahlungen der Kleinhändler an die Erzeuger oder Großhändler. Diese Zahlungen betreffen meistens größere Beträge und verschiedene Orte, so daß Geldsendungen nöthig werden, wobei das Papier den Vorzug größerer Bequemlichkeit bietet. Der kleinere Verkehr braucht kein Papier; ein solches, das einer Silbermünze gleichsteht, würde eine Anzahl der Letzteren über die Grenze drängen, wobei wir kein Interesse haben. Auf der andern Seite ist es auch nicht rathsam, bei zu hohen Beträgen, wie in Frankreich, stehen zu bleiben, weil dadurch die Sphäre für das Papier zu eng gezogen, sein Nutzen verkümmert, der Bedarf damit auch über Gebühr beschränkt würde. Wir glauben, daß ein richtiges Verhältniß eingehalten wäre, wenn man die Summe von zwei Millionen in Scheinen von 10, 20, 50 und 100 fl. ausgäbe, die wohl auch jenseits unserer Grenze bei unseren Nachbarn nicht würden zurückgewiesen werden.

Ein Bedenken, welches gegen das Papiergeld unter allen Umständen erhoben wird, selbst wenn die übrigen Verhältnisse so sind, daß keinerlei Gefahr zu besorgen ist, besteht in dem Nachtheil, welcher aus Fälschung, aus künstlich nachgemachtem Papier erwachsen kann. Dieses Bedenken ist allerdings gegründet; von dem ersten Papier, welches John Law in Frankreich aufbrachte, bis zu den englischen Schatzkammerscheinen in neuester Zeit, haben Menschen, welche entweder durch Geschicklichkeit oder durch amtliche Stellung in der Lage waren, Werthzeichen nachzumachen, der Versuchung nicht widerstehen können. Mochte alle Kunst angewendet werden, die Nachahmung zu erschweren, — sie wurde versucht; die unächte Waare wird zuerst einem minder scharfen Auge dargeboten, und wenn ein geübteres die Mängel entdeckt, hat sich der Verbrecher der Nachforschung entzogen. Der Strafe, welche das Gesetz verhängt, hofft er zu entgehen;

sie schreckt ihn nicht so sehr, als ihn die Aussicht auf Gewinn anlockt. Allein diese Gefahr ist eine allgemeine. Unächte Edelsteine, nachgedruckte Bücher, falsche Münzen erscheinen mindestens eben so häufig, als nachgemachte Papiere. Und nicht das Papiergeld allein, sondern alle Arten von Schuldverschreibungen und Forderungen, Wechsel, Quittungen, Staats- und Handelspapiere unterliegen der nämlichen Gefahr. — Sie fordert den Einzelnen zur Vorsicht, den Staat zu Maßregeln auf, um nach Möglichkeit vorzubeugen, zu entdecken und zu bestrafen; es liegt aber darin kein zureichender Grund, auf eine nützliche Einrichtung zu verzichten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die Maßregeln aufzuzählen, welche getroffen werden können, um das Nachmachen zu erschweren, das Publikum zu warnen, so bald sich Spuren von falschem Papiere im Umlauf zeigen, und überhaupt den Staat wie den Einzelnen vor Schaden zu wahren. Die Polizei kann hierbei eine wohlthätige Wachsamkeit und Thätigkeit zeigen, die wenigstens schnelle Entdeckung herbeiführt und ein weiteres Umsichgreifen des Uebels verbietet. Nur auf den Umstand möchten wir noch aufmerksam machen, daß, wenn das Papier nicht in zu kleinen Beträgen in Umlauf gesetzt wird, hierin ein Mittel liegt, den Absatz falscher Papiere zu erschweren. Einerseits ist es zwar richtig, daß ein Betrüger, der mit dem gleichen Aufwand an Mühe und Kosten Werthzeichen von 5 oder von 100 fl. nachmachen kann, sich eher veranlaßt finden wird, Scheine im höheren Betrage zu fertigen. Allein er weiß auch auf der andern Seite, daß Diejenigen, welchen er die größere Summe anbieten kann, in der Regel vorsichtiger sind und das Falsche vom Aechten besser zu unterscheiden wissen, als solche, denen er im kleinsten Verkehre Einthalerscheine anbieten kann. Daher kommt es denn, daß wirklich die Fälschung häufiger bei den geringeren als bei den höheren Werthzeichen versucht wird. Letztere werden von den Betrügern meist auf Vieh- und Fruchtmärkten, weniger auf Komptoiren von Geld- und Waarenhändlern ausgegeben, weil sie hier eher Entdeckung zu befürchten haben, als dort, wo schlechte Landleute ihre Geschäfte machen. Auf diese Weise wurden vor nicht langer Zeit falsche Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Umlauf gebracht; allein sehr bald waren die Thäter entdeckt und den Gerichten überliefert.

V.

Als die Frage über die Herbeischaffung der Mittel zum Bau der Eisenbahn auf dem letzten Landtage von der Regierung vorgelegt

wurde, machte sich bald die Ansicht geltend, daß es schwer halten werde, den ganzen auf etwa 16 Millionen Gulden veranschlagten Bedarf durch eine Anleihe beizubringen, ohne sich härteren Bedingungen zu unterziehen, als sie bisher dem Staate zu erlangen möglich waren. In Uebereinstimmung mit der Regierung wurde daher beschlossen, die Anleihe auf 12 Millionen zu beschränken, den Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahnbaukasse im Betrage von etwa 2,800,000 fl. der letzteren vor der Hand zu belassen und zur Deckung des Restes Papiergeld bis zu 2 Millionen Gulden auszugeben. Der hierauf gerichtete Antrag der Kommission, welcher von der Kammer zum Beschlusse erhoben wurde, lautet, wie folgt: „In einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte auszusprechen, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahnunternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrag von 2 Millionen vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jederzeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfond nach und nach wieder eingezogen werden können.“ Der Herr Finanzminister widersetzte sich diesem Antrage nicht; die Regierung, welche sich noch nicht mit dem Gedanken an Papiergeld beschäftigt zu haben schien, war offenbar der Ansicht, daß es der Mühe werth sei, die Sache in Erwägung zu ziehen. Die erste Kammer trat dagegen der Adresse nicht bei, doch wurde ihr Beschluß nur mit Mehrheit einer Stimme in einer Sitzung gefaßt, wo von 26 Mitgliedern nur 15 anwesend waren. Wenn nun auch die Regierung zu einer Vorlage auf dem nächsten Landtage durch die Kammern nicht veranlaßt ist, so ist sie doch auch nicht daran gehindert und es dürften sich inzwischen wohl noch Gründe ergeben, den Schritt zur Emission von Papiergeld zu rechter Zeit zu thun. Wir halten ihn für unvermeidlich, wenn man sich nicht entweder zu größeren Opfern für die Anleihe, oder dazu entschließen will, Staatsgelder, die zur Erwerbung von Liegenschaften verwendet werden sollen, der Eisenbahnkasse zu vermieten. Man wird sich vermuthlich weder zu dem einen noch zu dem andern verstehen, und so könnten die Umstände vielleicht eher als auf dem Landtage in Aussicht gestellt wurde, badische Kassenanweisungen herbeiführen. Das Endresultat der Unterhandlungen über die Anleihe kennen wir noch nicht. Der Weg der Konkurrenz und Oeffentlichkeit scheint bloß die Einleitung zu den Unterhandlungen gebahnt zu haben, und von

den Banquiers benutzt worden zu seyn, um die Bedingungen der Regierung zu erfahren. Man hätte diesen Versuch wohl sparen und nach dem ersten Vorschlage der Kommission der zweiten Kammer, so gleich den Weg der Unterhandlungen betreten können.

Wir vermuthen, daß die Unterhandlungen auch nicht ganz nach Wunsch ausfallen werden, daß man vielleicht nicht einmal für die ganze Summe von 12 Millionen wird abschließen können *). In aber auch der Bedarf für die laufende Finanzperiode gedeckt, so werden die Bedingungen, um später den Rest zu erhalten, aus Gründen, die wir im Eingange angeführt haben, sich schwerlich günstiger gestalten. Als die Anleihe auf 12 Millionen ermäßigt wurde, dachte man schon an Papiergeld, um einen Theil des Mehrbedarfs zu decken. Könnten sich die Verhältnisse nicht so gestalten, daß man es brauchen wird, um nur die 12 Millionen voll zu machen?

Und wo sind, in dem einen, wie in dem andern Falle, die Gründe, welche die Regierung abhalten könnten, von einem so einfachen Mittel, einen Theil des Bedarfes sich zu verschaffen, Gebrauch zu machen? — Wir finden überall keine.

Die warnenden Beispiele aus Kriegszeiten finden hier keine Anwendung. Wir führen keinen Krieg, wir bauen eine Eisenbahn; wir zerstören kein Kapital, wir schaffen ein solches.

Wir vermehren nicht die Menge des umlaufenden Geldes; das Papier vertritt nur einen Theil derjenigen Münze, welche uns ohne dasselbe aus dem Auslande zukommen wird. So wenig die Festung Kastatt mit badischem Gelde gebaut wird, so wenig wird die Eisenbahn ohne fremdes Kapital gebaut werden.

Dem inneren Verkehre wird ein Cirkulationsmittel geboten, das er gerne aufnimmt und das auch außerhalb Baden Eingang finden wird.

Der theuere Beistand der Geldhändler, welcher in der nächsten Zukunft nicht wohlfeiler werden wird, kann auf ein etwas geringeres Maß beschränkt werden und der Staat eine Ersparniß an Zinsen von jährlichen 70 bis 80,000 fl. eintreten lassen. Die Tilgung kann unbedenklich mindestens so weit hinausgeschoben werden, bis sie aus dem Ertrage der Eisenbahn selbst geleistet werden kann.

Den Gleichwerth des Papiers mit dem Metall wird ein Gesetz sichern, welches die Größe der Summe nicht über 2 bis 3 Millionen bestimmt, die Annahme frei läßt, die Einlösung bei den Staatskassen garantirt.

*) Diese Vermuthung hat sich seither bekätigt, s. die Correspondenz, am Ende dieses Heftes.

Wenn irge nd wie ein nützlicher Gebrauch von dem Papiergeld gemacht werden kann, ohne Besorgniß nachtheiliger Folgen, so ist es unter den Umständen und Bedingungen, wie sie hier vorliegen. Man müßte dasselbe ganz verbannen, wenn man sich unter solchen Verhältnissen seiner nicht bedienen wollte. Aber können wir es fern halten, durch einfache Unterlassung des Selbstverfertigns? Können wir den Geldumlauf in Baden rein halten von Papier, indem wir uns mit Opfern des Ausgebens von solchem enthalten? O nein! die Zeit ist gekommen, wo in Deutschland und in Baden der Handel und die größere Industrie neben der Metallmünze, neben den Kreditpapieren, den Gebrauch des Papiergeldes nicht mehr zurückweisen, sondern sich desselben gern bedienen. Die Staatskasse kann allerdings nach wie vor die Annahme von Papier verweigern, wie auch der Einzelne nicht gezwungen wird, es zu nehmen. Wenn er es aber annimmt, wird ein Gesetz es ihm für die Zukunft verbieten? Dieß wird doch Baden seinen zollvereinten Brüdern nicht zu leide thun! Man wird doch die preussischen, sächsischen, nassauischen, bayerischen Papiere nicht in Verruf erklären? Sie könnten es uns entgelten lassen, wie ein auswärtiges Haus dem badischen Geschäftsfreunde, der solches Papier anzunehmen sich weigerte, während es andere thun. Auch der Gastwirth nimmt preussische Scheine und im Handel sehen wir selbst die Noten schweizerischer Banken, von St. Gallen, Bern und Genf umlaufen.

Wenn nun alles Sträuben doch nichts hilft, wenn dennoch fremdes Papier auf unsern Markt kommt, falls wir ihm kein eigenes bieten, so sollte hierin doch wohl ein entscheidender Bestimmungsgrund liegen, um jetzt, wo der Staat es mit Nutzen thun kann, guten Gebrauch davon zu machen.

Die Eisenbahn wird uns unter andern auch Papier bringen; begleiten wir ihren Bau zur Erleichterung des Aufwandes mit eigenem, damit sie uns nicht ausschließlich fremdes zuführe! —

Ueber das Verhältniß der Staatsdiener zum Volk.

Für Tugend und Glück des Volks und für die Ehre und Sicherheit der Regierung ist — wie schon der weise Solon seinem athenischen Volke einprägte — nichts wichtiger, als gute Staatsdiener. Die öffentlichen Beamten sind die sichtbaren Stellvertreter

und Vollzieher der Verfassung, der Regierung, der Gesetze. Selbst fehlerhafte Verfassungen, Regierungen, Gesetze werden erträglich, wo gute Beamten sie verständig und wohlwollend vertreten und vollziehen. Auch die besten aber werden zum Fluche, durch schlechte Beamten.

Gute Verfassungen und Regierungen aber bewähren vor allem dadurch ihre Güte, daß sie gute Beamten, und um sie zu erhalten, gute Beamteneinrichtungen schaffen; schlechte Verfassungen und Regierungen bedürfen und machen schlechte Beamten.

I. Die richtigen Grundsätze.

Alle öffentlichen Diener sind Werkzeuge oder Vollzieher eines Theils der Staatsgewalt. Der wahre Staat aber ist seinem Inhalt und seiner rechtlichen Natur nach stets ein Gemeinwesen, gleichviel, ob die Form seiner Regierung monarchisch, aristokratisch oder demokratisch ist. Er ist ein Verein freier Bürger für ihr gemeinschaftliches Recht und Wohl. Seine Regierungs- und Beamtengewalt ist stets eine öffentliche, keine Privatgewalt. Öffentlich ist das Gemeinschaftliche, oder dasjenige, was dem Gemeinwesen oder der Gemeinschaft angehört, von ihren Zwecken, Gesetzen und Interessen ausgehen und ihnen, oder dem Gesamtwohle dienen soll. Es bildet den Gegensatz des Privatlichen. Dieses letztere bezeichnet das abgesonderte Verhältniß der einzelnen Person, welches ihr für ihre besondere Bestimmung zusteht, zunächst ihren besonderen Zwecken, Beliebungen und Interessen dienen soll. Es ist dasjenige, welches ihr zusteht, insofern sie zunächst nicht als Glied des Gemeinwesens, sondern als vom Gemeinschaftlichen abgesonderte individuelle Persönlichkeit anerkannt ist.

Dieses, und zunächst das, daß alle Regierungs- und Beamtengewalt, in dem angegebenen Sinne, eine öffentliche Gewalt ist, dieses folgt schon aus der richtigen Auffassung vom Wesen des Staats, so wie des öffentlichen und Privat-rechts im Staate. Es folgt daraus, daß in der That jeder wahre Staat nur durch die gemeinschaftlichen Anstrengungen und Opfer der Bürger, und für ihr Gesamtwohl als ihr gemeinsames Wesen, besteht. Ihre Gesinnung für das Gemeinwesen, oder das Vaterland vereinigt sie zur Staatsverbindung, erhält sie darin; ihr Blut und ihre Kraft schützt dieselbe, ihre Steuern erhalten sie und

namentlich auch die öffentlichen Diener oder die Beamten, als nothwendige Werkzeuge für das gemeine Wesen und das Gemeinwohl.

Auch schon der Sprachgebrauch der gebildeten Völker bekräftigt diese einfachen, aber sehr folgenreichen Grundansichten. So bezeichnet, wie schon Cicero hervorhebt, im Lateinischen, ebenso aber auch im Deutschen, ein und dasselbe Wort: publicum (populicium) oder öffentlich, zugleich das, dem Staat, oder Volk Angehörige, allen Bürgern Gemeinschaftliche, und eben deshalb auch das Nichtgeheime, und zugleich das, dem Privatrecht entgegengesetzte Staatsrechtliche. Die Sprache bezeichnet eben darum jene drei Begriffe, den das Gemeinschaftlichen, den des Nichtgeheimen, und den des Staatsrechtlichen, mit Einem und demselben Worte, weil sie nur drei, im wirklichen Leben unzertrennlich verbundene Seiten desselben Grundbegriffs, weil sie Wechselbegriffe sind. Aus demselben Grunde bezeichnet sie auch durch ein und dasselbe Wort: privat, von privare (absondern, sodann: berauben) das Nichtgemeinschaftliche, also von der Gemeinschaft Abgesonderte, das Nichtöffentliche, und das Privat- oder Sonderrecht.

Der folgenreiche, praktische Grundgedanke über das Staatsdienerverhältniß, welcher unmittelbar aus der Natur und den Grundbegriffen vom Staat und vom Staats- oder öffentlichen Recht, und vom Staatsdiener hervorgeht ist, nach dem Bisherigen, der folgende:

Ebenso die Staatsdiener wie die Regierung und das Volk, oder die Staatsbürger als solche, stehen überhaupt in keinem Gegensatze gegen einander, ja sie stehen nicht auseinander. Sie sind vielmehr innig verbundene Glieder, zugleich Gründer, Theilnehmer, Werkzeuge eines und desselben Gemeinwesens, Gemeinwohls und Gemein- oder öffentlichen Rechts.

Dieser eine Grundgedanke läßt sich in die drei Hauptgrundsätze theilen:

1) Die Beamtengewalt, wie die Regierungsgewalt, oder die Beamten, wie die Regenten als solche, sollen nur dieselben gemeinschaftlichen Zwecke und Interessen mit dem Staate oder Volke haben.

2) Die Regierungsgewalt und Beamtengewalt soll,

in Beziehung auf Existenz und Wirksamkeit nur von dem öffentlichen Gesetz, und nicht von Privatbeliebungen abhängen.

3) Die Regierungs- und Beamten- und die freie Bürgerthätigkeit in Beziehung auf die Erhaltung und Verwaltung der Angelegenheiten des Gemeinwesens sollen sich überall möglichst organisch verbinden, unterstützen, ergänzen. So sollen sie es z. B. im Schwurgericht, in der Landwehr, in der repräsentativen Gemeinde-, Provinz- und Ständeversammlung. Dieses ist wesentlich für die lebendige Einheit und die Kraft wie für Erhaltung und Schirmung der Freiheit und des Wohlstandes. Für sie alle, nicht bloß wegen Steuerbelastung, sind die ausschließlichen und zu großen Heere der Militär- und Civildiener höchst verderblich.

Diese drei Grundsätze aller freien Völker und jedes freien, vernünftigen Staates lassen sich durch die drei Worte bezeichnen: der Staatsdienst soll patriotisch, gesetzlich und volksthätig seyn.

II. Die falschen Grundsätze.

Jene vernunftrechtlichen Grundsätze fanden bei der Unvollkommenheit und langsamen Entwicklung der menschlichen Zustände stets gefährliche Gegner in den Anhängern despotischer oder selavischer und priesterlicher oder theokratischer Zustände, und in unsern deutschen modernen Freiheitsfeinden. Diese letzteren mußten, weil sie die vernünftige Freiheit und Rechtsordnung hassen oder fürchten, in ihren reaktionären Theorien unvermeidlich wenigstens zu dem einen der beiden Gegensätze der vernünftigen Freiheit, entweder zu despotischen oder zu theokratischen Grundsätzen hingezogen werden. Sie suchten uns wieder in das Mittelalter, entweder in die faustrechtlichen Feudalverhältnisse, oder in die Hierarchie zurück zu führen, oder uns doch bei den historischen Ueberbleibseln dieser früheren unvollkommeneren Entwicklung fest zu halten. So jene traurigen Hallerischen und Berliner Wochenblatts-, die Adam Müller'schen und sogenannten historischen Theorien. So überhaupt alle jene Stuartischen und alt Bourbonnischen Grundsätze von dem despotischen und unmittelbar von Gott kommenden monarchischen Princip und Recht, welche bereits so oftmals den Königen, namentlich den Stuarts in England und den Bourbonn in Frankreich und

Spanien Tod und Verbannung, den Bölkern Eclaverei, Elend, zuletzt Verzweiflung und Revolution bewirkten, welche endlich, um ihre heute fast unmögliche Herrschaft zu stützen, sich mit Napoleon'scher despotischer Centralisations- und Polizeigewalt allirten.

Nach der traurigen Lehre dieser wahrhaft unheilvollen Rathgeber der Könige soll der Staat nicht mehr ein öffentliches Gemeinwesen freier Bürger seyn, sondern eine äußerlich nebeneinander stehende Masse (ein Aggregat) von Privatpersonen, Herren und Dienern, und von Privat-Dienst- und Hülfis- und Schutzvereinen, oder ein Land aristokratisch-despotischer Grund- und Lehnsheerren, welche mit ihren Knechten und feudalen Hinterlassen aller Art privatrechtlich gesondert neben einander leben, und einem Oberlehnsheerren oder Obereigenthümer von Land und Leuten untergeordnet sind. Regierungs- und Amtsgewalt sind hier nach dieser angeblichen „natürlichen Ordnung Gottes“ keine öffentlichen, sondern Privatrechte, die Regierungsgewalt ist ein Privatglücks- oder Raubgut, erworben durch die Gnade Gottes oder durch das Schwert der Eroberung. Es ist ein Privatfamilieneigenthum, welches ursprünglich mittelst eines Uebergewichts durch Grundeigenthum, durch priesterliche Benützung des Aberglaubens, oder durch Militärgewalt, später vermittelt Privaterbrechts durch Geburt erworben, vermittelt des Aberglaubens als unmittelbar durch die Gnade Gottes gewollt dargestellt und als Privateigenthumsrecht ausgeübt wird. Die Amtsgewalt ist ebenfalls nicht mehr öffentlicher oder Staatsdienst für ein Gemeinwesen nach dem Staatsgesetz. Sie ist entweder auch ein solches untergeordnetes Privatglücksgut oder Patrimonialrecht der kleineren Aristokraten und Faustrechtsritter, oder ein Herrendienst, ein Privatdienst- oder Knechtsrecht, welches der Oberherr seinen „Leuten“, Knechten, Ministerialen, Vasallen als Privatrecht überträgt, vermietet oder verkauft. Soweit nun nicht etwa Privattugend der Menschenliebe oder folgewidrige Einmischungen von Grundsätzen der wahren Staatstheorie wirken, wird nach diesen Theorien natürlich das Privatglücks- und Familiengut oder Eigenthumsrecht der Regierungsgewalt für die Vortheile oder Zwecke des Landesheerren und seiner Familie, und nach seinem unbeschränkten Belieben gegen die erblich Leibeigenen, unmündigen Unterthanen ausgeübt. Für die Zwecke und zum Vortheile der Unterthanen aber wird sie nach des Aristoteles Theorie von der Patrimonialherrschaft nur so weit ausgeübt, als ohne Knechte auch

kein Herr seyn kann, und als ihr Wohlstand auch ihn, der ihn ja durch unbewilligte Steuern oder Auflagen und Raub stets beliebig für sich abfordern kann, reich und stark macht. Ebenso soll auch die den Privatdienstleuten des Herrn übertragene Amtsgewalt der patrimonialen oder Mietlingsdiener nicht etwa mehr ein öffentlicher oder Staatsdienst für das Gemeinwesen und das Gesamtwohl seyn, bestimmt durch das öffentliche Gesetz. Er wird als Privatdienst zunächst für des Herren Privatvortheil und nach seinem Privatbelieben ausgeübt. Natürlich bilden die Dienstleute, sobald irgend ein Gegensatz der Ansichten zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen entsteht, eine nach seinem Belieben zu jeder List und Kriegsgewalt berechnete feindliche Heeresmacht. Eben so natürlich aber üben die Beamten ihre Amtsgewalt, so weit der Herr es nicht verbietet, oder sein Willen und Vortheil von den Beamten umgangen werden kann, für ihren eigenen Vortheil nach ihrem Privatbelieben aus. Sogenannte Gesetze und Verfassungen sind hier stets nur Befehle (Ordres) für die Untergebenen, für die höheren dagegen nur ihre willkürlich auslegbare, veränderliche und zurücknehmbare Privatbeliebungen. Wahre Verantwortlichkeit wegen der Ausübung der Regierungs- und Amtsgewalt gegen die Unterthanen findet natürlich ebenfalls nicht statt. Die Rathgeber der unglücklichen Sturarts in England erklärten ausdrücklich, daß der König an keine menschlichen Gesetze und Grundverträge gebunden sei, weil alle seine Gewalt und Berechtigung unmittelbar von Gott ihm übertragenes Eigenthum und er über dessen Gebrauch lediglich sich selbst, seinem Gewissen oder Gott verantwortlich sei, so daß nicht einmal durch die Minister der Nation Rechenschaft gebühre. Nach einem solchen monarchischen Princip ist natürlich auch der Beamte nur seinem Herrn verantwortlich, keineswegs aber den Unterthanen, deren Rechte er etwa verletzt. Nur so weit der Herr diese Verletzung auch als eine Verletzung gegen seinen Willen und Vortheil zu rügen befiehlt, ist der Beamte gerichtliche Rechenschaft schuldig. Freilich, einen Glauben, ein Vertrauen können hiernach natürlich eben so wenig die Gesetze, wie die fürstlichen Versprechungen einflößen, seien sie nun gegen die Huldigungen der Unterthanen, bei dem Hülfseruf an die Nation in der Noth, oder bei anerkannter Dankpflicht gegen des Volks Aufopferungen gemacht worden. Sie verlieren ja alle Kraft, weil sie die höhere Gewalt gar nicht binden. Aber selbst die Gegenversprechungen verlieren hierdurch ihre

Kraft, da ja diese selbst wie bei aller Rechtsverbindlichkeit auf Gegenseitigkeit beruht. So weit nicht die Gutmüthigkeit der Menschen reicht und sich täuschen läßt, ist freilich diese Theorie auch in dieser Beziehung den Fürsten höchst gefährlich und verderblich, zumal in unglücklichen Zeiten. Aber sie ist doch so schmeichelhaft für menschlichen Dünkel und Eigenwillen, vorzüglich für die der Beamten. Vollends aber bei eiteln und zu edleren Gefühlen und Bedürfnissen, zu höherem Selbstbewußtseyn und wahrer Vaterlandsliebe erwachenden Völkern ist diese Lehre für sie empörend und den Fürsten und Fürstenthümern furchtbar gefährlich, wie abermals die unglücklichen Geschichten der Bourbonen und Stuarte beweisen. Ihnen wurden ja nicht etwa alle von ihnen verweigerten Staats- und Volks- und Verantwortlichkeitsrechte gewaltsam abgedrungen, nein, jene an sich selbst schon wahrhaft revolutionären Lehren führten sie auch weiter zu den furchtbarsten Revolutionen, zum Verlust aller ihrer Rechte, zum Verlust von Thron und Leben. Wie schmachvoll entwürdigend und unglücklich diese Theorie für die Nationen ist, dazu bedarf es vollends nicht ein Mal der Hinweisung auf ihre geschichtlichen Folgen, oder darauf, wie sie die Nationen verarmte, und demoralisirte, den Fremden preis gab, z. B. dem weltherrschenden reichen, blühenden Spanien die Hälfte seiner Einwohner mordete, es verarmte und schmachvoll verwilderte und erniedrigte. Sie allein verschuldete hier wie in Frankreich die Revolutionen, Bürgerkriege und ihre Rohheiten. Diese Theorie ist schon unmittelbar eine unerträgliche Herabwürdigung und Beleidigung für jeden Mann, dem ein Gefühl seiner Menschen- und Bürgerwürde, seines Rechts und seiner Freiheit, so wie seiner höheren Vaterlandsliebe erwacht ist. Sie verlegt alle diese höchsten Heiligthümer der Menschheit. Sie vernichtet geradezu die höchsten und edelsten Ideen, Begriffe und Güter aller freien und höher gebildeten Völker, die Ideen von Staat, Bürger, Staatsregierung, vom Gemeinwesen, Gesamtwohl, vollends die von der Repräsentativverfassung. Die Bürger, ihr Blut und Vermögen, werden ja hier Privateigenthum einer Familie. Sie werden zur Herde herabgewürdigt. Selbst die Namen dieser Ideen verwerfen und bekämpfen ausdrücklich die Anhänger jener Theorien. Statt eines Staates kennen sie nur ein Land und einen Hof, statt der Staatsregierung einen Landesherren, statt der Bürger nur Unterthanen, statt der Volks- oder staatsbürgerlichen Repräsentation nur kasten-

Vaterl. Gesie. 2.

mäßige, abgeforderte Stände, statt der Staatsdiener nur Herren- oder fürstliche Diener, statt eines Staatsgutes und der Staatsdomänen nur Familiengut; nur die vom Landesherren gemachten Schulden erlaubte jüngst ein Professor dieser Lehre noch als Staats-Schulden zu erklären.

III. Der gegenwärtige Zustand.

Es ist die herrlichste Folge und der größte Beweis des allgemeinen Fortschrittes, welchen die gesittete Menschheit gemacht hat, daß sie jene entwürdigenden Theorien entschieden verworfen hat. Griechen und Römer kannten nur die richtigen Grundsätze. Ebenso unsere germanischen Vorfahren, bis und so weit nicht im Mittelalter Faustrecht und Despotismus sie beschränkten. Sie wurden auch in allen Landes- und Reichs-Grundverträgen anerkannt und von allen besseren und weiseren Fürsten anerkannt; so von Maria Theresia, Joseph, Friedrich dem Großen, Karl Friedrich, welche freilich die Faustrechtsritter als revolutionär schmähen. Alle freien Völker der Neuzeit endlich, wenigstens die Franzosen, Spanier und Portugiesen, die Griechen, Schweizer, Belgier und Holländer, die Schweden und Norweger, die Ungarn und Serben, so wie alle englischen Staaten, in allen fünf Welttheilen, und ebenso die nord- und südamerikanischen Staaten haben endlich selbst die aus den Eroberungs- und Feudalzeiten noch in die Neuzeit hinüberreichenden Folgerungen jener Grundsätze durch freie repräsentative Verfassungen der Nationen, der Provinzen und Gemeinden überwunden und ausgestoßen.

Nur in unserem lieben Deutschland haben wir noch mit jenen Folgerungen zu kämpfen. Freilich haben sie auch bei uns keineswegs eine ähnliche Herrschaft wie in dem meist unter Fremdherrschaft stehenden Polen und Italien oder gar wie in der Türkei, in Rußland, oder wie bei den nicht freien orientalischen und afrikanischen Völkern; aber dennoch eine größere, als heilsam und rühmlich ist.

Zu, in Deutschland hat gerade, seitdem wir nach den großen Freiheitskriegen und nach ihren großen Verheißungen uns gänzlich

von jener schmachvollen, für Fürst und Volk verderblichen Theorie befreit glaubten, die große und allgemeine Reaction gegen die Erfüllung jener fürstlichen Zusagen freier repräsentativer Staatsverfassungen dieselbe sogar ungleich mehr als früher in's Leben zu rufen und uns gerade die schlechtesten Erscheinungen des faustrechtlichen, feudalistischen und hierarchischen Mittelalters zu „restauriren“ gesucht.

Doch, Gottlob, auch diese Periode äußerster Selbsterniedrigung scheint endlich überwunden, und alle jene allgemeinen Grundideen der civilisirten Menschheit liegen nicht mehr im Interdikt. Irrende Ritter der Feudaljunkerei wie Herr v. Haller auch nur noch ernsthaft in der Staatstheorie zu nennen, muß man fast Anstand nehmen. Selbst das Berliner Wochenblatt ist trotz aller vornehmen Gönnerschaft und aller Mittel von Geist und Geld, die darauf verwendet wurden, dennoch an der gänzlichen Geringschätzung des Publikums Todes verblieben.

Aber freilich siegreich, vollständig durchgeführt im Staatsverhältniß der deutschen Nation ist noch keineswegs die Herrschaft der Vernunft und Freiheit. Und gerade das Beamtenverhältniß ist noch unser krankhaftester Punkt. Vorzugsweise hier existiren noch traurige Reste jenes faustrechtlichen, feudalistischen und zugleich des napoleonischen Despotismus. Hier sind leider noch häufig Erscheinungen zu bekämpfen, welche meist schon unser deutsches Reichsrecht entschieden verwarf.

(Zweiter Theil folgt.)

C. Th. Welcker.

Vorschläge zur Erhaltung und Förderung der Buchdruckerei und des Buchhandels in Baden.

Von Karl Mathy.

Die meisten Zweige der Gewerbsunternehmungen begehren nicht nur, daß sie in ihrem Betriebe nicht gehemmt werden — das versteht sich bei ihnen von selbst — sondern auch noch Schutz gegen ausländische Mitbewerbung auf dem eigenen Markt, in so lange

wenigstens, bis ihnen die Flügel gewachsen, bis das Ausland Gegenrecht hält, kurz, bis sie glauben, keines Schutzes mehr zu bedürfen.

Es gibt aber eine Industrie, die keinen Zollschutz verlangt, weil das Ausland sie nicht vom eigenen Markte vertreiben kann, die nichts begehrt, als freie Bewegung, um aufzublühen. Dieß ist die Produktion von Druck- und Bildwerken und der Handel mit solchen. Sie sind wichtig für die Gesamtheit, sowohl in Beziehung auf das Bedürfniß, welches sie befriedigen, als auf die Größe der Kapital- und Arbeitskräfte, welche sie beschäftigen.

Der Deutsche hat nicht nur, wie einst Salomo der Weise, den bösen Geist in Bücher gebannt, sondern allen Geist; wer ihn haben will, muß ihn dort suchen, denn öffentlich und mündlich wird er nur wenig, und selten ächt gespendet. Der Verbrauch an Büchern in Deutschland ist ungeheuer. Von der Fibel und dem Fabelbuche, durch das Märchenbuch, den Robinson und den Kinderfreund hindurch, ließt sich das Kind in die Schule; zehn Jahre lang heißt der Knabe von dem verzweifelnden Vater Buch über Buch. Deutsche, lateinische, französische, griechische (oder, wenn er statt der humanistischen, die realistische Richtung einschlägt) englische und italienische Sprachlehren, jedes Jahr eine andere, wo nicht mehrere in einem Jahre; Rechenbuch, Algebra, Geometrie, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte, Weltgeschichte, alte Geschichte, neue Geschichte, deutsche Geschichte; unzählige Ausgaben der Klassiker, mit Ausnahme der deutschen, die man nicht braucht; Gesangbuch, Katechismus, Religionslehre, Logik; wer zählt die Bücher alle! — Der Jüngling bezieht die Hochschule oder die polytechnische Schule. Der Geist wird hier theurer bezahlt und mit ihm die Kompendien. — Bis hieher haben sich die drei Faktoren der Bücherproduktion nicht zu beschweren. Der Verfasser ist gegen Nachdruck, wenigstens seit einiger Zeit, geschützt; der Drucker und Verleger dürfen ungehindert drucken und verkaufen, so viel sie können. Das öftere Wechseln der Lehrbücher schadet zwar hier und da einem Artikel, dafür geht ein zweiter desto besser. Eine neue Anordnung bedroht einen Buchhändler, dessen Schulverlag außer Kurs gesetzt wird, mit dem Untergang; aber ein anderer erhält die neu eingeführten Bücher und wird reich. Dieß gleicht sich aus, im Einzelnen oder im Ganzen. Ueberhaupt aber wäre für Eltern und Kinder eine Verminderung dieser Produktion wünschenswerth.

Der junge Mann tritt in das Leben; aber die Bücher verlas-
sen ihn nicht. Der Bergmann, der Forstmann, der Jäger, der
Fischer, der Landwirth, der Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und
Bienenzüchter, der Schneider, der Schuster, der Schreiner, der
Schlosser, der Bierbrauer, Brandweinbrenner und Essigsieder, der
Färber, der Fabrikant, der Handelsmann, kurz, wer immer ein
Geschäft treibt, dem werden Bücher angepriesen, worin ihm um
geringes Geld Anleitung gegeben wird, das Geschäft auf die höchste
Stufe der Vollkommenheit zu bringen. — Von den gelehrten Be-
rufsklassen rede ich nicht, denn dazu broucht man ohnehin Bücher
als Handwerkszeug. Seit etlichen Jahren jedoch klagen die Buch-
händler über den nachtheiligen Einfluß der Gelehrtenversammlun-
gen auf den Absatz gelehrter Werke. Der Naturforscher, Arzt, Phi-
sologe, der alljährlich eine Reise zu dem allgemeinen deutschen
Kongreß seiner Wissenschaft macht, wird suchen, die Kosten irgend-
wo durch Ersparniß einzubringen, und da bietet sich freilich keine
bessere Gelegenheit, zu sparen, als an der Ausgabe für Bücher,
wo er sich nach Belieben einschränken darf, ohne daß der Haus-
friede gestört würde. Die Versammlungen der Buchhändler haben
die entgegengesetzte Wirkung, da diese ihre Kosten durch vermehrte
Produktion zu decken suchen. In diesem Kampfe der Interessen
würde es mich nicht wundern, wenn die Buchhändler den deutschen
Bund um ein Verbot der Gelehrtenkongresse angehen würden.

Dem Deutschen ist die Pflicht der Selbsterhaltung sehr heilig.
Er braucht daher einen Gesundheitskatechismus, und für seine
Frau ein Kochbuch. Er muß sich in der Zeit zurecht finden, also einen
Kalender haben, welchem sich Holzschmitte, Lithographien, nützliche
Kenntnisse und unterhaltende Erzählungen anhängen, zwanzig Bo-
gen und darüber und doch wohlfeil. Er will über Alles reden
können und ist wißbegierig; seine Wißbegierde nimmt zu im Ver-
hältniß der Quadrate der Entfernungen; je weiter weg in Raum
und Zeit ein Gegenstand, um so interessanter. Eine Reihe allum-
fassender Werke bietet diesem Drange Befriedigung. Volks- und
Bürgerbibliotheken, Conversations- und Universal-Lexika, ency-
klopädische Wörterbücher, in Bänden, Halbbänden, Lieferungen, zu
wohlfeilen Subscriptions- und späteren herabgesetzten Preisen, stehen
ihm zu Gebot; er darf nur wählen und, um den Titel des Bü-
cherschazes zu verstehen, ein Fremdwörterbuch dazu kaufen.

Der Deutsche ist aber auch ein fühlendes Wesen und ein poe-
tischer Mensch. Ist er ein Schwabe, so kann er ohne seinen Schil-

ler und Ahland nicht leben; der Bayer nicht ohne die Gedichte Ludwig I. und des Grafen Platen-Hallermünde; der Thüringer und andere Stammgenossen lieben ihren Göthe. Ich will aufhören, damit diejenigen Dichter, welche ich etwa vergessen könnte, sich nicht gekränkt fühlen und ihren Weltschmerz nicht gegen mich kehren. So viel ist gewiß, daß die Richtung der Zeit den Dichtern, die ihr voraneilen, günstig ist. Die strebsame Jugend verhätschelt ihre „Sänger der Zukunft“ ein wenig, und der Deutsche feiert sie, ganz gegen seine bisherigen Gewohnheiten, wenn sie kaum ihre Kinderschuhe ausgetreten und mit einem geharnischten Liede sich angeündigt haben.

Endlich ist der Deutsche auch Orts-, Staats- und Weltbürger, so wie Glied einer, zu künftiger Größe bestimmten, Nation. In diesen Eigenschaften interessiert ihn Alles, was in den engeren und weiteren Kreisen, denen er angehört, von Tag zu Tag vorgeht; erlaubt man ihm nicht, sich um das Nächstgelegene zu kümmern, so greift er um so begieriger nach dem Entfernteren. Die Thaten der Engländer in China und Indien, die Unfälle der Russen am Kaukasus, die Razzias des Generals Lamoricière halten ihn vollkommen schadlos für das, was er nicht lesen darf. Geschieht nichts in der Heimath, so liest sich um so behaglicher, was anderwärts geschieht. Uns bleibt jedenfalls der Glaube — an den Ausbau des Kölner Domes als Zeichen unserer Nationaleinheit; die Liebe — zu Hermann dem Cherusker, ausgeprägt in einem Denkmal; und die Hoffnung — auf den Ausschustag in Berlin als Vorbote einer preussischen Konstitution. Das täglich sich erneuernde Bedürfniß, zu erfahren, was es Neues gibt, soll die periodische Presse, Zeitungen und Zeitschriften, befriedigen. Die Kommentare hiezu liefert die politische Literatur; sie darf aber nur in Bänden erscheinen, so dick wie Pflanzers Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Die periodische Presse ist einer der wichtigsten Zweige der Druckschriftenproduktion.

Der alte Schlözer — August Ludwig von Schlözer, Mitglied der kais. russischen Akademie der Wissenschaften seit 1765 u. s. w. — sagt darüber folgendes *): „Zeitungen — mit einem Gefühl

*) *Théorie der Statistik, nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt.* S. 78.

von Ehrfurcht schreibe ich dieses Wort nieder — Zeitungen sind eines der großen Kulturmittel, durch die wir Europäer — Europäer geworden sind; werth, daß sich noch jetzt Franzosen und Deutsche über die Ehre der Erfindung streiten. Die Menschheit konnte nicht eher zum Genuß derselben gelangen, als bis zwei andere wichtige Erfindungen, Druckerei und Postwesen, vorausgegangen waren. Was würde besonders unsere neueste und Tagesstatistik ohne Zeitungen seyn? Im Mittelalter konnten Reiche entstehen und Reiche untergehen, und ein paar hundert Meilen weiter erfuhr man es erst nach Jahren. . . . Stumpf ist der Mensch, der keine Zeitungen liest. . . .“ — Schlözer beklagt dabei „drei Sitten mancher deutschen Zeitungen,“ welche, wie er sagt, verderblichen Einfluß auf das Volk haben: „I. Die Umständlichkeit, das Pathos, womit Hoffeste, genealogische Veränderungen, die nichts am Weltlauf ändern, Reisen hin und her, huldreiche Kabinettschreiben, Geschenke von Tabatieren, Erscheinungen von Virtuosen und Actricen u. s. w. gemeldet werden, gewöhnen den Leser an den Kleinlichteitsgeist, der Bagatellen studirt und wirklich Wichtiges übersieht. II. Der ewig wiederkehrende, weitschweifige, pedantische Kanzlei- und Komplimentirstyl (die Beispiele, welche Schlözer anführt, übergehen wir als odiosa) steift den deutschen Sklavensinn, der seit dem westphälischen Frieden unter Herrmanns Abkömmlingen wie ein Krebs um sich gefressen hat. — Wenn aber III. einige deutsche Zeitungen Lügen und schwere Verunglimpfungen gegen andere deutsche Nationen verbreiten und dagegen berichtenden Aufsätzen die Einrückung versagen: so klage man nicht immer die Herren Redakteurs an; diese stehen nicht selten unter der furchtsamen Censur einer schwachen Regierung und sündigen aus Zwang.“ —

O guter Schlözer! Du hast zu den Zeiten des heiligen römischen Reiches deutscher Nation geschrieben. Das mag vor 80 Jahren so gewesen sein, wie du es schilderst. Heutzutage, wo Deutschland seit mehr als einem Vierteljahrhundert das Joch des fremden Eroberers abgeworfen, aus der Asche, ein neuer Phönix, als Bund souveräner Fürsten und freier Städte hervorgegangen ist, mit einer Bundesakte, die allen Ländern Beeßfreiheit und landständische Verfassungen garantirt, — heutzutage sind alle jene Gebrechen — noch viel ärger vorhanden.

Doch, wir wollen nicht über die Vorzüge und Mängel der periodischen Presse reden, sondern nur auf ihre Bedeutung als In-

dustriezweig, als Theil des großen, mit Hervorbringung von Druckschriften beschäftigten Gewerbes aufmerksam machen. In dieser Beziehung haben wir noch ergänzend beizufügen, daß die periodische Presse nicht nur die eigentlichen Zeitungen oder die politischen Blätter umfaßt, sondern daß jeder Zweig des Wissens und Könnens, daß Kirche und Schule, Rechtswissenschaft und Nationalökonomie, Medizin und Technik, Musik und Baukunst u. s. w. ihre eigenen Zeitschriften haben.

Ihre Bedeutung wird um so größer, wenn man betrachtet, wie Zeitschriften gar häufig als Sammler und wieder als Ableitungskanäle solider, dicker Bücher dienen. Wie die Form, welche der Setzer in die Presse liefert, aus Lettern zusammengesetzt und wenn sie ausgedruckt ist, wieder in Lettern aufgelöst wird; oder wie aus Volksliedern das Nationalepos wird und dieses, nachdem es zum Roman ausgewalzt worden, wieder Liedstoff abgibt: so sind gar manche berühmte Werke aus Zeitschriften zusammengetragen und gehen wieder in solche über. Der Dichter gibt die Kinder seiner Muse vereinzelt, wie sie das Licht der Welt erblicken, in Taschenbücher, Almanache, in die Abendzeitung oder in das Morgenblatt. Haben sie dort das Publikum entzückt und Früchte getragen, sind ihrer Viele geworden, so entsteht ein Band Gedichte. Er erscheint — und als bald geben Didaskalia und Konversationsblatt, geben die zahllosen Unterhaltungsblätter so viele „Proben“, daß ihre Leser einen vollständigen Begriff von dem Inhalte des Bandes erhalten. Zichoffe liefert seine Schweizergeschichte als Reihenfolge von Aufsätzen in den Schweizerboten, seine Novellen in die Erheiterungen. Sauerländer macht aus der Geschichte ein Schulbuch, aus den Novellen — Bände. Dr. Fr. Löff schreibt Aufsätze in verschiedene Zeitschriften; trägt sie zusammen in einen Band, dem er den Titel eines Systems gibt. Cotta weiß die Manufakturkraft zu benutzen und läßt Herrn Dr. Löff sein System in ein „Zollvereinsblatt“ auflösen — Alles zum größeren Ruhme der Nationalindustrie. Kaum hat ein Schriftsteller ein Buch geschrieben, welches verlangt wird, so erhält er eine Aufforderung, ein Blatt zu redigiren, welches den Titel des Buches führt. Eine Buchhandlung, die etwas bedeuten will, muß ihr Blatt haben, wäre es auch nur, um ihre Verlagsartikel anzeigen und loben zu lassen. Kein Städtchen ohne Lokal-, Wochen- oder Intelligenzblatt; keine Stadt ohne Zeitung; keine Haupt-, Residenz- oder Universitätsstadt ohne ihre Zeitschriften für Wissenschaft, Kunst, Unterhaltung, ihre Blätter für Groß und Klein, Mann

und Weib, Arm und Reich. Das ist in Deutschland die Regel, überall wo die Produktion von Druckschriften nicht allzu stiefmütterlich behandelt wird, wo man nicht in der Bildung hinter der Gegenwart zurück steht.

II.

Die Buchdruckerei ist eine ächt deutsche Industrie, entstanden in einer Zeit, wo die Städte groß und ihre Bürger kräftig waren. Sie befriedigt das edelste Verlangen, das Verlangen nach Wissen, in einer früher nicht geahnten Ausdehnung und beschäftigt Tausende kunstfertiger Arbeiter und bedeutende Kapitale. Sie liefert dem menschlichen Geiste Nahrung und Kleidung. Ihren Betrieb verkümmern, ist eine Sünde gegen den Geist; ihn pflegen und fördern, Ehrensache eines gebildeten Volkes, insbesondere des deutschen, aus dessen Mitte sie hervorgegangen ist; wir sollten uns nicht nachsagen lassen, daß wir im freien Gebrauche einer deutschen Erfindung von weltgeschichtlicher Bedeutung hinter andern Nationen zurückstehen.

Keine Industrie ist so vielseitig, wie die Buchdruckerei. Sie liefert Erzeugnisse für den Welthandel, für die gesammte Nation, für den einzelnen Staat, den Bezirk und die Stadt. Keine ist so beweglich; leicht überträgt sie sich von einem Orte zum andern; jeder Zweig sucht die Stelle, wo die Bedingungen zum Gedeihen ihm geboten und verläßt jene, wo sie ihm verkümmert werden. Beengende Maßnahmen bewirken in der Regel nur eine Ortsveränderung der Produktion, zum Schaden dessen, der jene getroffen hat. Ist dies ein allgemeiner Erfahrungssatz, so bewährt er sich insbesondere in dem aus vielen Staaten zusammengesetzten Deutschland. Hier wird dasjenige Land, welches der Buchdruckerei und dem Buchhandel die freieste Bewegung läßt, den verhältnismäßig größten Antheil an der Gesamtproduktion für sich gewinnen und den übrigen auf einem oder dem andern Wege zuführen. Jede Veränderung, welche in dieser Beziehung vorgeht, verändert augenblicklich die Verhältnisse und die Richtung des Büchervertriebs. Es liegt daher im Interesse eines jeden deutschen Staates, die Ausübung der Buchdruckerei und des Buchhandels nicht mehr zu erschweren, als in den Staaten, wo sie am wenigsten beschränkt ist; andernfalls erhalten sie nicht den ihnen gebührenden Antheil an der Gesamtproduktion; jede erschwerende Maßregel entzieht ihnen einen Theil dessen, was sie hatten und der Handel bezieht von

außen, was das Land selbst hätte erzeugen können. Die Einfuhr läßt sich in den Vereinststaaten, welche durch keine Mauthlinien getrennt sind, nicht verhindern und die Eisenbahnen werden sie noch mehr erleichtern.

Baden hat in Beziehung auf Buchdruckerei und Buchhandel immer eine bescheidene Stellung in der Reihe der deutschen Staaten eingenommen; es hat nie mit Sachsen, Württemberg oder Hamburg gewetteifert und keinen Cotta, Brockhaus, Perthes oder Campe erzeugt. Die Ursache mag theils in seiner Lage, die sich nicht zu einem Mittelpunkt deutschen Geisteslebens eignet, theils in Verhältnissen zu suchen seyn, die es in allen Dingen die „goldene Mittelstraße“ führen. Auf der andern Seite kann man auch nicht behaupten, daß Baden hinter andern deutschen Landen zurückgeblieben sei; es erzeugt und vertheilt im Verhältniß mehr Druckschriften als Hessen, Mecklenburg, einige Theile von Bayern u. a. Im gegenwärtigen Augenblicke aber droht dieser Industrie ein Rückschritt, wenn wir stehen bleiben, während Andere vorwärts gehen und es ist daher der Mühe werth, zu untersuchen, was geschehen sollte, um dieselbe zu fördern, oder vielmehr was unterbleiben sollte, damit sie nicht gehemmt wird. Es handelt sich nämlich nicht sowohl um Aufmunterung durch Begünstigungen oder Unterstützung, als vielmehr um Entfernung lästiger Hindernisse. Die Vortheile, welche die Regierung geben kann, treffen nur Einzelne, denen Arbeiten zugewendet werden, die jedenfalls zu machen sind; hierdurch wird der Einzelne auf Kosten Anderer begünstigt, aber nicht die Industrie; ihr ist es gleichgültig, ob der A. oder der B. ein Verordnungsblatt, ein Schulbuch oder ein Katechismus druckt; ihr Wunsch, in Verbindung mit dem allgemeinen Interesse, geht vielmehr nur dahin, daß solche Arbeiten im Wege der Konkurrenz, ohne Ansehen der Person, ohne Gunst begeben werden. Wird dagegen eine Beschränkung aufgehoben, worunter ein oder der andere Zweig der Literatur bisher gelitten, so kommt dies der ganzen Industrie zu gut; sie findet ein neues Feld der Thätigkeit eröffnet. Im Allgemeinen gewahren wir, daß man bei der Ertheilung von Concessionen für Buchdruckerei und Buchhandel noch zu ängstlich verfährt, was zur Folge hat, daß noch lange nicht so viele Anstalten dieser Art bei uns bestehen, als bestehen könnten. Wir halten aber die Verbreitung dieser Industrie für sehr nützlich, weil sie intelligente Gehülfen beschäftigt, die bei Fleiß und Geschicklichkeit nicht nur für ihre eigene Person ihr gutes Auskommen haben, son-

dern auch eine Familie ernähren können. Der deutsche Setzer und Drucker, welcher sein Geschäft tüchtig erlernt hat, ist ein ganz anderer Arbeiter, als z. B. der Franzose. Ich habe den Unterschied selbst gesehen und genau kennen lernen. Im Ausland weiß man die deutschen Setzer zu schätzen und man trifft sie in Paris, in London, in Genf, selbst in Amerika als Geschäftsführer und Aufseher in den bedeutendsten Druckereien. Mancher wäre gern in seinem Vaterlande geblieben, wenn er Hoffnung hätte, ein eigenes Geschäft gründen zu dürfen. Allein, während andere Gewerbsleute nur gesetzliche Bedingungen zu erfüllen haben, die ihnen bekannt sind, um ihr Geschäft anzufangen, hängt die Erlaubniß zur Errichtung einer Druckerei und einer Buchhandlung lediglich von dem Ermessen der Polizeibehörde ab; und während der Betrieb eines andern Gewerbes aus dem Grunde nicht verweigert kann, weil es übersetzt sei, wird dem Buchdrucker nicht selten die Genehmigung versagt, obgleich an dem Orte, wo er sich niederlassen will, und noch weit in der Runde keine ähnliche Anstalt sich befindet. Die Gründe sind manchmal sonderbar. Einem Manne wird z. B. die Concession zu einer Verlagsbuchhandlung abgeschlagen „weil er den Buchhandel nicht erlernt habe;“ er verstand ihn aber besser, als Mancher, der zehn Jahre lang auf einem Comptoir Rechnungen ausgezogen, Verlangzettel geschrieben und Bücherballen verpackt hat. Einem Buchdrucker wird die Concession versagt „weil man überhaupt die Vermehrung solcher Etablissements nicht begünstigen wolle.“ Dieser Grund hat zwar das Verdienst der Aufrichtigkeit, ist aber doch etwas veraltet und sollte in unserer Zeit nicht mehr vorkommen. Will man das Concessionsystem überhaupt noch beibehalten, so sollte es doch nach gleichförmigen, der Entwicklung der Industrie günstigen und nicht engherzigen Grundsätzen ausgeübt werden.

Unter den Büchern, welche gedruckt werden, unterscheiden wir zwei Klassen. 1) Solche die für den Verbrauch im Lande bestimmt sind, und bei denen der Absatz im Auslande Nebensache ist; 2) Bücher, welche der Welt- oder Nationalliteratur angehören, also auf dem großen Büchermarkte feilgeboten werden.

Unter der ersten Klasse nehmen die Schulbücher, von der Volkshaus- bis zur Hochschule die erste Stelle ein. Sie sind theils von den Kirchen- und Schulbehörden vorgegeschrieben, theils bleibt ihre Wahl dem Ermessen des Lehrers anheim gegeben. Hier muß man anerkennen, daß Baden nicht nur den eigenen Bedarf hervorbringt, sondern auch so tüchtige Werke liefert, daß sie in anderen Ländern

gesucht werden; im letzten Jahrzehnt sind hierin bedeutende Fortschritte gemacht worden. Ich will keine Namen nennen; allein wer die Verhältnisse nur ein wenig kennt, dem werden Werke badischer Schulmänner und Gelehrten gegenwärtig seyn, vom Elementarunterricht an bis zu dem Gipfel der Wissenschaft, die in ganz Deutschland geschätzt sind, die nicht nur an den inländischen Lehranstalten einen Zwangscurs haben, wie er durch Gebote den schlechtesten Nachwerken geschaffen werden kann, sondern die sich durch selbst-eigenen Werth freie Geltung verschafft haben. Wenn einzelne Verfasser sich im Auslande nach Verlegern umgesehen haben, so kömmt dies theils von früheren Verbindungen, theils davon her, daß unser Verlagsbuchhandel noch Manches zu wünschen übrig läßt.

So gerne wir jedoch die Verdienste unserer Gelehrten und Schulmänner um Unterricht und Wissenschaft, auch in ihrer Beziehung auf die einheimische Druck- und Verlagsindustrie anerkennen, so ist doch dieser Umstand durchaus nicht maßgebend für das Hauptelement der letzteren, das Verhältniß ihrer Theilnahme an der Gesamtproduktion, an dem großen Büchermarkt. Wollen wir unseren bescheidenen Antheil daran nicht bald verkümmert sehen, so müssen wir die Bewegung ins Auge fassen, welche gegenwärtig vorgeht, und danach unsere Einrichtungen treffen.

Im Norden von Deutschland wird bekanntlich mehr gelesen als im Süden. So lange der freie Gedanke auch in Bänden über zwanzig Bogen in Preußen nicht sicher war, ging ein starker Zug von Büchern von Süden nach Norden. Rottecks Weltgeschichte z. B. wurde in Tausenden von Exemplaren nach Preußen abgesetzt. Jetzt, wo Bücher über 20 Bogen dort ebenfalls censurfrei sind, wird der preussische Buchhandel nicht säumen, das Bedürfniß seines Publikums nach gesunder, kräftiger Geistesnahrung zu befriedigen. Die dortigen Schriftsteller, an denen es nicht fehlt, werden sich nicht mehr nach auswärtigen Verlegern umsehen, ja es werden vielmehr umgekehrt fremde Schriftsteller preussische Verleger aufsuchen. Preussische Literaten, welche bisher nicht selten zu uns kamen, in der Meinung, hier sei eine freiere Entwicklung der Gedanken gestattet, werden in Zukunft in ihrer Heimath ein fruchtbareres Feld ihrer Thätigkeit finden. Hamburg, Leipzig, Stuttgart werden dies empfinden und auch der badische Verlagsbuchhandel, so unbedeutend er im Verhältniß zu jenen ist, wird die Rückwirkung spüren.

Allein nicht nur für Werke über 20 Bogen, sondern auch für Flugschriften und für die ganze Masse von Zeitungen und Zeitschrif-

ten haben sich die Verhältnisse in Preußen günstiger gestaltet und sehen weiteren Fortschritten zum Guten entgegen. So lange die Preußen über ihre eigenen Angelegenheiten in ihren Staatszeitungen und Provinzialblättern blutwenig erfuhren, bekümmerten sie sich desto mehr um andere. Im Süden leuchtete hie und da ein Meteor, das dem Norden als Hoffnungstern erschien. Jetzt ist dies anders, es ist dort besser geworden. Der Süden greift jetzt schon nach den Erzeugnissen der nordischen Presse, aus denen ihn ein ungewohnter, freier, kräftiger Geist anweht. Die „Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit von Ludwig Walesrode“ vier öffentliche Vorlesungen, gehalten zu Königsberg und gedruckt zu Königsberg, wovon der Norden drei Auflagen schnell für sich wegnahm, ehe er uns die vierte zukommen ließ — beweisen uns, daß der Preuße wieder wüthig seyn darf, nicht bloß als Eckensteher, sondern auch als Politiker, als Geisler aller socialen und staatlichen Gebrechen seiner eigenen Zustände und unserer Zeit. Unser Humor! — da ist der Censor, um mit Walesrode zu reden, immer noch angestellt, „um alle männlich geborenen Kindlein zu tödten, wenigstens zu abälardistren“ — in allen Schriften unter 20 Bogen. — Die Berliner Vossische Zeitung verlangt unbedingte Pressfreiheit und beschämt damit unsere freisinnige zweite Kammer, die zwar auch auf die unbedingte Pressfreiheit nicht gerade verzichtet, sich aber doch auf die Bitte um Censurfreiheit für innere Angelegenheiten, etwa wie in Bayern, beschränkte. In unseren Zeitungen suchten vor kurzem noch die Preußen nach Berichten über ihre Zustände; jetzt suchen wir nach Berichten über die unsrigen in der Kölner und der Rheinischen Zeitung.

III.

Die Wirkung der Fortschritte freier Meinungsäußerung in Preußen ist eine sehr vortheilhafte für den dortigen Buchhandel und die Buchdruckerei; sie wird aber unserer Industrie nachtheilig werden, wenn wir nicht zum mindesten eben so große Fortschritte machen. Gerade derjenige Zweig des Buchhandels, welcher für den großen deutschen Büchermarkt arbeitet und der einer bedeutenden Entwicklung fähige Zweig der Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur, werden, wenn wir zurückbleiben, brach gelegt, oder doch zu einem kümmerlichen Daseyn verurtheilt. Von dem Standpunkt der Industrie aus sind aber diese Zweige gerade die wichtigsten, weil sie eine unbegrenzte Ausdehnung zulassen und nicht nur den eigenen

Markt gegen fremde Concurrnz zu behaupten, sondern auch im auswärtigen Handel Absatz zu suchen haben.

Ich rede geflissentlich nicht von dem guten Rechte auf Pressfreiheit, welches die Bundesakte dem Deutschen und unsere Verfassung noch insbesondere dem Badener zuerkennt. Ich beschränke mich lediglich auf die Rücksichten, welche jeder Zweig der Industrie in einem civilisirten europäischen Staate anzusprechen hat. Und da scheint mir, besonders in dem zollvereinten Deutschland, das erste Gebot einer gesunden Wirthschaftspolitik, daß man die Gewerbsthätigkeit im eigenen Lande nicht Fesseln tragen lasse, die ihr in dem Schwesterstaate abgenommen sind. Man hat seit dreißig Jahren in Deutschland den Ackerbauer befreit von den Fesseln der Leibeigenschaft, den Boden von so vielen Feudallasten, die Gewerbe von mancher lästigen Beschränkung, den Handel von den Zöllen im Innern. Die Zeit ist gekommen, wo man auch den Geist frei geben muß von unerträglicher Bevormundung seiner Aeußerungen. Es ist nachgerade dahin gekommen, daß man einsehen muß, wie die fortgesetzte Unterdrückung der freien Meinungsäußerung Gefahr, die Gewährung derselben Sicherheit für alle vaterländischen Interessen, für alle Ereignisse bietet. Preußen hat auch hierin einen Anfang gemacht, und unser eigenes Interesse gebietet uns, ihm nachzufolgen, oder vielmehr jetzt schon zu thun, was Preußen über kurz oder lang thun wird.

Das Mindeste, was in Baden geschehen sollte, wäre alsbaldige Aufhebung der Censur für alle inneren Angelegenheiten und im Uebrigen, Weisung an die Censoren, keiner Schrift die Druckerlaubniß zu versagen, welche nicht ein nach dem Pressgesetz strafbares Verbrechen oder Vergehen enthält; der Rekurs gegen Verweigerung der Druckerlaubniß müßte an die Gerichte gehen. Diese Maßregel, als Einleitung zu unbedingter Pressfreiheit, würde dem badischen Buchhandel und der Buchdruckerei ein weites Feld der Entwicklung eröffnen, welches sie, bei längerem Fortbestehen der gegenwärtigen, ängstlichen Censur, dem Auslande überlassen müssen.

Zufällig habe ich eine Nummer der allgemeinen Zeitung vom 29. März 1819 vor mir, welche folgende Mittheilung enthält:

„Die Aeußerungen des Herausgebers der Neuen Stuttgarter Zeitung, Hauptmann Seybold, in diesem Blatte, über das Militärwesen, hatten demselben viele Gegner aus diesem Stande zugezogen. Mehrere Generale und Stabsoffiziere stellten sich an die Spitze und verlangten von dem Könige in einer Adresse eine Zeitungs-Censur, wenigstens in Beziehung auf das Militär, und daß

dem Hauptmann Seybold der Hauptmannscharakter abgenommen würde.“ Auf die Adresse erfolgte die Antwort: „In Württemberg bestehe Pressfreiheit. Bemerkungen über einzelne Stände müsse man, wären sie unwahr, den Muth haben zu ignoriren oder zu entkräften; enthielten sie Wahrheit, so müsse man die Gerechtigkeit besitzen, sie zu benutzen. Injurien gegen Personen aber rügten die Gerichte.“ Diese acht königliche Antwort von 1819 überhebt mich der Mühe, die alten Bedenken gegen die Pressfreiheit im Jahre 1842 zu widerlegen.

Endlich sollte in Baden, und, wollte Gott, auch in allen übrigen Bundesstaaten, keine Druckschrift verboten werden, wenn nicht ihr Inhalt gesetzlich strafbar, also von der Art ist, daß die polizeiliche Beschlagnahme von den Gerichten bestätigt wird. Dieß gilt bei uns für alle über zwanzig Bogen starke, also censurfrei im Lande gedruckte Bücher. Es sollte aber auf alle Druckschriften, ohne Unterschied des Umfangs oder des Druckortes ausgedehnt werden. Bei diesem Wunsche und Verlangen haben wir nicht sowohl das Interesse des badischen Buchhandels, als vielmehr das Interesse der Achtung und Würde der Staatsbehörden vor Augen. Um unsere Ansicht deutlich zu machen, wollen wir einige Beispiele aus der neuesten Zeit anführen.

Vor Kurzem las man in den Zeitungen, daß das Buch für Winterabende, Volkskalender von Honeß, erschienen im Verlag des artistischen Instituts von Gutsch und Rupp zu Karlsruhe — in Hannover verboten worden sei. Dieses gute Volksbuch, in deutschem Geiste geschrieben, enthält Aufsätze, deren Verfasser sich meistens genannt haben; da die Verleger nicht glaubten, daß es über zwanzig Bogen stark werden würde, was sich erst am Schlusse ergab, so wurde es der Censur vorgelegt und erhielt die Druckerlaubnis. Ein Aufsatz „Dahlmann“ (mit seinem Bilde) bespricht die bekannten Vorgänge in Hannover, wie man in ganz Deutschland darüber denkt. Dieser Aufsatz mag Anlaß gegeben haben zu dem Verbote, welches in dem Augenblicke erfolgte, wo ein Göttinger Literaturblatt sich über das Werk sehr günstig und empfehlend ausgesprochen hatte. Einen größeren Gefallen hätte die hannoversche Polizei dem Verleger schwerlich erweisen können, als daß sie sein Buch verbot; denn diese Maßregel gereichte demselben nicht nur in Hannover, sondern in allen Ländern deutscher Zunge zur Empfehlung.

Eine andere Zeitungsnachricht, welche uns mehr betrübt hat, ist die, daß die badische Polizei zwei Schriften verboten habe, nämlich: 1) Cartons eines deutschen Publizisten, herausgegeben von Dr. G. Bacherer, Darmstadt, Verlag von Carl Wilhelm Leske, und 2) Badens zweiter Kammer, drei Gedichte von R. E. Pruz, Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Komptoirs. — Ich habe beide Schriften gelesen (versteht sich, ehe sie verboten waren), ohne eine nachtheilige Wirkung davon zu verspüren. Die Cartons enthalten: 1. Badische Zustände in ihrer neuesten Entwicklung. — Dieser Aufsatz ist zwar gegen das neue ministerielle System gerichtet, aber so mild gehalten, daß er unmöglich Anlaß zu dem Verbote gegeben haben kann; es ist weit Stärkeres darüber in Baden gedruckt worden; 2. Manuscript aus Oestreich. — Möglich, daß hierdurch das Verbot veranlaßt wurde, weil die österreichische Politik und das Wirken des Fürsten v. Metternich darin nicht im besten Lichte erscheinen, wogegen die letzte Abhandlung „Preußen und die Hegemonie in Deutschland“ die schönsten Hoffnungen der Nation an Preußen knüpft, wo das Buch schwerlich verboten seyn wird. — Die drei Gedichte von Pruz sind offenbar unter dem Eindruck der Verhandlungen in der 23sten Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juli d. J. entstanden, jener Verhandlungen, welche den Antrag des Abg. Welcker in Betreff der Ausnahmsmaßregeln des deutschen Bundes zum Gegenstand hatten, seiner Zeit die Kunde durch die deutschen Zeitungen machten und selbst in der preussischen Staatszeitung vollständig abgedruckt erschienen. In jenen Verhandlungen aber wurde in Prosa das Nämliche gesagt, nur noch ausführlicher und stärker, was Pruz in schönes dichterisches Gewand gekleidet hat.

Wozu also das Verbot? — Enthalten die verbotenen Schriften einen sträflichen Angriff gegen das Inland oder einen Inländer, so ziehe man den Verfasser, Verleger und Drucker nach §. 30 des Preßgesetzes vor Gericht. Hr. Dr. Bacherer wohnt in Frankfurt und wäre nicht das erstemal in diesem Falle; denn schon im Jahre 1840 wurde eine Schrift von ihm, welche in der Müller'schen Hofbuchhandlung zu Karlsruhe erschienen war, polizeilich mit Beschlag belegt, die Beschlagnahme aber von dem Hofgerichte zu Rastatt wieder aufgehoben. Ein außerbadisches Verbrechen scheinen die verbotenen Schriften auch nicht zu enthalten; denn wir haben nicht gehört, daß darob gegen Dr. Bacherer in Frankfurt, oder gegen Carl Wilhelm Leske in Darmstadt, oder gegen Pruz in Jena eine

Untersuchung eingeleitet, oder einem von ihnen ein Haar gekrümmt worden wäre!

Wozu nun das Verbot? — Glaubt man vielleicht, daß diese Schriften in Baden nun nicht gelesen werden? Gerade das Gegentheil ist die Folge. Weit stärker als zwanzig einfache Bücheranzeigen wirkt eine solche polizeiliche Maßregel auf die Nachfrage, und wo Nachfrage ist, da bleibt das Angebot nicht aus. Die badische Regierung würde sicher besser daran thun, wenn sie in Fällen, wo Verfasser, Verleger und Drucker genannt sind und in einem deutschen Staate leben, den §. 41 des Pressgesetzes zur allgemeinen Richtschnur nähme, welcher sagt; „Wird in Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, Demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechts wegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.“ Ist ein solches Buch in einem andern Bundesstaate erschienen, so wäre der badischen Buchhandlung, welcher dasselbe von der Polizei weggenommen wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags zu eröffnen. Ein polizeiliches Bücherverbot ohne gerichtliche Bestätigung, hat nicht nur keinen zureichenden, gesetzlichen Grund, sondern auch keine praktische Folge, oder vielmehr eine der beabsichtigten gerade entgegengesetzte Wirkung. In beiden Beziehungen, sowohl wegen Mangel des Rechtsgrundes, als wegen verfehlten Zweckes, dient sie nur dazu, die Achtung und das Ansehen der Behörde, von welcher sie ausgeht, zu untergraben. Was soll der Bürger, welchem nachgerade die Augen aufgehen, von einem Verfahren denken, welches einzelnen Exemplaren von Büchern nachhinkt, die in deutschen Staaten verlegt und ungehindert verkauft werden? — Preußen hat das Verbot des Verlags von Hoffmann und Campe in Hamburg zurück genommen; die unpolitischen Lieder haben Hoffmann von Fallersleben seine Professur nicht geraubt, ja er wird den nächsten Band ungehindert in Preußen drucken lassen können, und dabei wohl auch das einfache Lied, welches er bei seinem letzten Aufenthalte in Mannheim einem dortigen Blatte übergab, durch das aber die Feder des Mannheimer Censors einen dicken Strich gemacht hat.

Wozu also in Baden die bloß polizeilichen Verbote von Büchern, die bekannte Verfasser und Verleger in deutschen Staaten öffentlich und ungehindert drucken lassen? Nein, man kann dieses System nicht fortsetzen, ohne den Schein der Bornirtheit auf sich zu laden. Man müßte, bei consequenter Fortsetzung desselben bald eine Reihe preussischer Blätter und Druckschriften mit Beschlag belegen, sich mit der ganzen Richtung des deutschen Geistes in polizeilichen Widerspruch setzen und am Ende würde man nichts erreichen, als daß man sich lächerlich macht. Hat man aber vor zehn Jahren in Baden einen Fortschritt in der freien Meinungsäußerung nicht durchführen können, weil die größeren Staaten ihn nicht mitmachen wollten, so wird man noch viel weniger heutzutage in Baden einen Rückschritt thun können, wo Preußen und die ganze öffentliche Meinung in Deutschland vorwärts gehen.

Leichtere Ertheilung von Concessionen für Buchhandlungen und Buchdruckereien; einstweilen und bis zur Herstellung unbedingter Pressfreiheit alsbaldige Aufhebung der Censur für Landesangelegenheiten und im Uebrigen Beschränkung ihrer Thätigkeit auf gesetzlich strafbare Verbrechen oder Vergehen mit dem Refurs an die Gerichte; — keine polizeilichen Verbote von Druckschriften ohne gerichtliche Bestätigung: — dieß sind die Bedingungen, ohne welche die Industrie der Buchdruckerei und des Buchhandels in Baden nicht gedeihen, ja nicht einmal auf ihrem gegenwärtigen niedern Standpunkte sich erhalten kann.

Correspondenz.

Karlsruhe. (Die Anleihe). Das Regierungsblatt vom 28. Okt. enthält die Bekanntmachung des Finanzministeriums, daß von dem nach Gesetz vom 10. Sept. zu contrahirenden Anlehen von 12 Millionen eine Summe von 6,600,000 fl. an die Banquierhäuser M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M., Johann Goll und Söhne allda und S. v. Haber und Söhne dahier in 3½prozentigen Partialobligationen käuflich überlassen worden ist. Ueber den Preis dieses Anlehens enthält die Bekanntmachung nichts, doch ist sonst bekannt, daß die Banquierhäuser bei der Soumission nur 88½ pCt. geboten haben, daß der Finanzminister das nach dem Gesetz vor Eröffnung der Soumission versiegelt niederzulegende Minimum der Annahme auf 93 pCt. bestimmt hatte, und daß bei den darauf folgenden Unterhandlungen ein Preis von 92 pCt. erzielt wurde.

Für den Betrag von 6,600,000 fl. werden Partialobligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgegeben, welche nach dem Gesetz durch einen Tilgungsfond von ½ pCt., der jährlich mit 6 pCt. seines Betrags anwächst, im Nominalbetrag durch Verloosung heimbezahlt werden. Die Zeit der Heimzahlung berechnet sich auf 44 Jahre.

Nach dem Preis zu 92 pCt. fließen in die Staatskasse an baarem Gelde nur 6,072,000 fl. und es ergibt sich daher ein Verlust gegen die Rückzahlung von 528,000 fl.

Die Banquiers selbst haben, wie man hört, ihr Angebot von 92 pCt. auf 6,600,000 fl. beschränkt aus dem angegebenen Grund, daß sie diese Summe wohlfeiler beizubringen vermögen, wohl aber nur aus dem Grunde, daß sie von ihrem auffallend niedern Gebot von 88½ pCt. mit Anstand hinaufsteigen konnten, denn sie werden sich durch diese Beschränkung wohl nur selbst geschadet haben. Ausgegeben werden die neuen Obligationen von den Banquiers zu 94. Die alten Rentenscheine stehen noch fest auf 96, und dahin werden die neuen Schuldscheine wohl auch bald kommen. Der badische Credit steht nicht so tief, als die Herrn Banquiers unterstellen mochten. Jedenfalls ist es gut, daß die Beschränkung der Summe stattgefunden hat; bei der vollen Summe von 12 Millionen effektiven Werths wäre der Verlust über eine Million angestiegen.

Eine andere Frage ist es aber, ob die Regierung wohl gethan hat, in der beschränkten Summe ein 3½prozentiges Anlehen zu 92 pCt. zu contrahiren. Streng gesetzlich hat sie dabei nicht gehandelt, indem das Gesetz bestimmt, daß, wenn ein annehmbares Gebot auf die volle Summe von 12 Millionen nicht erfolgt, der budgetmäßige Bedarf durch allmählichen Verkauf von 4prozentigen Partialobligationen beigebracht werden soll. Man unterstellte dabei, daß mit Umgehung der Vermittlung der Banquierhäuser durch Eröffnung einer für Jedermann zugänglichen Subscription, der Bedarf von 6 Millionen zu 4 pCt. pari beigebracht werden könnte.

Ein 4prozentiges Anlehen al pari steht nun zwar etwas geringer als ein $3\frac{1}{2}$ prozentiges zu 92 pSt., es steht gleich einem $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen zu $91\frac{1}{2}$ pSt., wenn man die nach dem gesetzlichen Tilgungsfond sich berechnende Rückzahlungszeit von 44 Jahren in Rechnung zieht. Allein mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein 4prozentiges Anlehen nach dem Stand des Zinsfußes im Allgemeinen und nach dem Stand des badischen Creditcs lange vor Ablauf der gesetzlichen Rückzahlungszeit in ein $3\frac{1}{2}$ prozentiges Anlehen umgewandelt werden kann, muß man ein 4prozentiges Anlehen al pari einem $3\frac{1}{2}$ prozentigen zu 92 vorziehen. Ein 4prozentiges Anlehen al pari wurde jedoch von Seiten der Banquiers nicht angeboten, und die Eröffnung der Subscription, wenn man auch an dem Veibringen der 6 Millionen auf diesem Wege nicht zweifeln will, dürfte doch aus dem Grunde dem Anerbieten der Banquiers nachzusehen seyn, weil noch ein zweites Anlehen von 6 Millionen contrahirt werden muß, wozu die Subscription vorbehalten bleiben kann. Bei diesem Vorbehalt und da die Regierung, wenn sie will, die Zehntablösungskapitalien vorschussweise benutzen kann, ist zu erwarten, daß das nächste Anlehen zu günstigeren Bedingungen contrahirt werden wird. Ueber die Aufbringung dieses Anlehens ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. September dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Die Fortsetzung der badischen Eisenbahn durch eine Main-Neckar-Eisenbahn, eine Lebensfrage für Baden, als Erwiderung gegen den Aufsatz des Abg. Baffermann *).

Von Bissing.

Die zweite Kammer der badischen Ständeversammlung hat am 1. September d. J. folgenden Beschluß hinsichtlich der Fortsetzung der Eisenbahn vom Neckar bis zum Main gefaßt:

„Die Kammer ermächtigt die Großherzogliche Regierung, die Main-Neckar-Eisenbahn mit dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt auf gemeinschaftliche Kosten der beteiligten drei Staaten herzustellen. Sie empfiehlt der Regierung, in dem deshalb abzuschließenden Staatsvertrage die Interessen des Großherzogthums, und insbesondere auch jene der Stadt Mannheim als Handelsplatz zu wahren, somit namentlich dahin zu wirken:

1) daß Baden, auch wenn die Bahn der Bergstraße nach angelegt werde, gleichwohl nur einen kleinen Theil, etwa ein Achtel der Kosten zu übernehmen habe, wie er der Strecke entspräche, auf welcher die Bahn nach dem Vertrage von 1838 das Badische Gebiet durchschneiden würde;

2) daß aber Baden dabei für berechtigt erklärt werde, später gegen Ersatz der Kosten das Eigenthum eines größeren Theils der Bahn nach dem Verhältnisse derjenigen Strecke, welche der Bergstraße nach das badische Gebiet durchschneidet, zu erwerben;

3) daß Baden sich, wenn die Bahn an der Bergstraße hin nach Heidelberg geführt werde, das Recht vorbehalte, auf eigene Kosten eine Bahn von Mannheim aus in die an der Bergstraße hinziehende Bahn anzulegen, und sie beliebig auch durch großh. hessisches Gebiet zu führen;

4) daß im nämlichen Falle Baden auch eine Entschädigung für dasjenige erhalte, was es für den Bau der Heidelberg-Mannheimer Bahn deswegen mehr aufgewendet hat, weil es dabei unterstellte, daß diese Bahn von Mannheim aus nach Darmstadt weiter fortgeführt werde; und

*) S. erstes Heft.
Vaterl. Seite. 3.

5) daß bedungen werde, daß für die Handelsgüter, welche auf der Bahn von Mannheim aus nach dem Norden, oder von Norden nach Mannheim versandt werden, das Bahngeld ermäßigt werde, so daß es nicht höher kommt, als wenn die Bahn nach dem Vertrage von 1838 von Darmstadt direct nach Mannheim gienge.“*)

Diesem Beschlusse trat die erste Kammer bei.

Nach den Anstrengungen, welche von Mannheim aus gemacht wurden, um die Regierung und die Kammern zur Herstellung einer directen Bahn von Darmstadt nach Mannheim zu bewegen, war zu erwarten, daß sich gegen das Votum der Stände Stimmen erheben würden.

So hat es denn auch mein College Bassermann unternommen, durch einen im ersten Hefte dieser Zeitschrift befindlichen Aufsatz den obigen Beschlusse anzugreifen, und, die Nachtheile Mannheims mit denen des Großherzogthums identificirend, darzustellen versucht, daß der ganze badische Handel hiedurch bedroht sei.

Die Beantwortung dieses Bassermann'schen Aufsatzes scheint mir um so nöthiger zu seyn, da man — veranlaßt durch die mehrfach darin enthaltenen Verdächtigungen — so lange die Verhandlungen über die Sitzung der zweiten Kammer nicht gedruckt werden dürfen, der Majorität der Kammer unreine Motive oder mindestens völlige Unkenntniß der badischen Handelsverhältnisse zuschreiben könnte.

Mit Uebergehung alles Persönlichen will ich mich lediglich an die Sache halten.

Es ist ganz richtig, daß der Hauptgrund gegen die Richtung nach Mannheim in dem Beschlusse der Hessen-Darmstädtischen Ständeversammlung lag. Um dieses Motiv genau zu würdigen, ist es nothwendig, ein treues Bild der verschiedenen Ansichten zu entwerfen, welche sich in der Hessischen zweiten Kammer geltend zu machen suchten. Ich benutze hierin gleichfalls die gedruckten Verhandlungen (Supplementband, Darmstadt 1842).

Ein Theil der Abgeordneten erklärte sich durchaus gegen den von der Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurf hinsichtlich des Baues einer Eisenbahn durch das Großherzogthum Hessen.

*) Nachdem bereits der Hauptinhalt dieses Kammerbeschlusses durch öffentliche Blätter und gleichfalls durch den Abg. Bassermann mitgetheilt wurde, so wird man mich wohl einer Indiscretion nicht beschuldigen können, wenn ich den Beschlusse zur bessern Darstellung der Motive der Majorität wörtlich angebe.

Ein anderer Theil wollte vorerst eine Eisenbahn durch die Provinz Oberhessen erbaut haben, und widersetzte sich einer Bahn durch die Provinz Starkenburg bis zur Badischen Gränze.

Ein dritter Theil willigte nur unter der ausdrücklichen Bedingung in die Proposition der Regierung und namentlich in den Bau einer Bahn durch die Provinz Starkenburg, wenn noch eine weitere Eisenbahn direct von Darmstadt nach Mainz geführt würde.

Ein vierter Theil endlich erklärte sich für das von der Regierung vorgeschlagene Unternehmen, stellte jedoch die Bedingung, daß die Richtung der Bahn nach der Badischen Gränze nicht unbestimmt gelassen, sondern sogleich im Gesetze beigefügt werde, daß die Einmündung in dem Heidelberger Bahnhof stattfinden müsse. Dieser Bedingung schloß sich auch der dritte Theil der Abgeordneten an.

Es waren wahrlich keine verwerfliche Gründe, welche die beiden ersten Fractionen für ihre Ansicht anführten. Um zu beurtheilen, ob Hessen eine Eisenbahn bauen muß, will ich sie kurz angeben. Die Gegner der ganzen Eisenbahnlinie durch das Großherzogthum Hessen führten Folgendes an: die Lage des Landes sei für eine Eisenbahn durchaus nicht günstig, seine Bewohner lebten nicht vom Handel und Fabriken, sondern von den Erzeugnissen des Bodens; für die An- und Ausfuhr reichten die drei großen Wasserstraßen, der Rhein, Neckar und Main, an denen das Großherzogthum liegt, hinlänglich aus; die Finanzen seien nicht so blühend, daß der Staat ein neues Kapital von 10 Millionen (wahrscheinlich aber 15 Millionen) zu 4% aufzunehmen im Stand sei; dieses Kapital würde sich nicht rentiren bei der dünnen und keinen Handel treibenden Bevölkerung; die Bahn durchschneide nur eine ganz kleine Strecke des Landes; das Land sei überdies viel zu unbedeutend, als daß man aus politischen Gründen eine Bahn zu errichten nöthig habe. Männer wie Brunk, Glaubrecht, G. Schenk, Peerrot, Georgi, Zulaut, welche unter diesen Gegnern sich befanden, waren wohl geeignet, ihrer Meinung Aufmerksamkeit und Geltung zu verschaffen.

Die Gegner der Starkenburger Bahn, worunter sich die oberhessischen Deputirten Buff, Becker, Bausch, Ramspeck, so wie mehrere rheinheffische, wie Valkenberg befanden, brachten folgende Gründe vor: die Bahn nach der Badischen Gränze laufe parallel mit dem nahe gelegenen Rheine, sie würde mit diesem concurriren und sollte sie sich rentiren, so würde sie einen großen Theil des Verkehrs von diesem Strome ableiten, und hiedurch der Provinz Rhein Hessen einen sehr empfindlichen Nachtheil verursachen; zudem habe die Ausführung

dieser Bahn keine Gile, da Hessen durch Herstellung einer andern Bahn niemals an dieser Seite umgangen werden könne; endlich würden die Kosten dadurch, daß man die ganze Bahnlinie auf einmal in Angriff nehmen wolle, so bedeutend, daß sie die Kräfte des Großherzogthums überstiegen.

Wie aus der Abstimmung der Hessischen Abgeordneten ersichtlich ist, betrug die Zahl derer, welche sich dem ganzen Unternehmen der Erbauung einer Eisenbahn durch Hessen widersetzten, 13, hiezu kamen noch die Gegner der Starkenburger Bahn*), so daß bei der Abstimmung, ob die Kammer der Proposition der Regierung ihre Zustimmung geben wolle, wenn die Eisenbahn der Bergstraße entlang direkt in den Bahnhof zu Heidelberg geführt würde, die ansehnliche Minorität von 23 Stimmen (gegen 24) die Frage verneinte**). Hätten nicht die Starkenburger Abgeordneten sich dazu verstanden, für den von den Mainzer Abgeordneten Städel, Aull u. gestellten Antrag hinsichtlich einer Zweigbahn von Darmstadt nach Mainz zu stimmen, so wäre die Erbauung einer Eisenbahn durch die Provinz Starkenburg, welche nur durch Majorität einer Stimme durchgegangen war, jedenfalls nicht genehmigt worden.

Da nun überdies der Antrag der Regierung auf Erbauung einer Eisenbahn von der nördlichen Gränze der Provinz Oberhessen über Gießen und Darmstadt bis an die südliche Gränze der Provinz Starkenburg nur aus dem Grunde einstimmig verworfen wurde, weil die Ausmündung der Bahn im Badischen nicht näher bezeichnet war und man darum fürchtete, sie würde nicht durch die Bergstraße geführt, so ist mit vollster Gewisheit anzunehmen, daß die Darmstädtische Regierung zur Führung der Starkenburger Bahn nach Mannheim niemals gezwungen werden kann; und es ist daher ganz unbegreiflich, wie der Abg. Bassermann aus der oben bemerkten bedeutenden Minorität von 23 Stimmen ableiten will, daß diese Minorität zu Gunsten Mannheims gestimmt

*) Ihre Anzahl ersieht man aus dem Beschluß auf den Antrag des Abg. Kausch, der dahin gieng: daß die Staatsregierung ersucht werden möge, vorerst nur den Bau der nördlichen Bahn von der kurhessischen Gränze über Gießen nach Frankfurt in Angriff zu nehmen und auszuführen. Dieser Antrag wurde mit 25 gegen 22 Stimmen angenommen, und erst später auf Veranlassung der I. Kammer und der Regierung wieder abgeändert.

***) Der Abg. Glaubrecht war der einzige von den Gegnern des ganzen Eisenbahn-Gesetzesentwurfs, welcher sich für die Starkenburger Bahn erklärte.

habe und daß sie zur Majorität werden würde, wenn Baden auf der Richtung nach Mannheim beharre. Ich wiederhole, die hessische Kammer hat sich ja einstimmig gegen die Richtung nach Mannheim erklärt, und fordere den Abg. Bassermann auf, mir auch nur ein zu Gunsten dieser Richtung gesprochenes Wort aus den hessischen Kammerverhandlungen zu citiren. Aus der bezeichneten Abstimmung ist vielmehr ein ganz anderer Schluß zu ziehen, die Befürchtung nämlich, daß, wenn die Hessen-Darmstädtische Kammer wieder zusammenkommt, ohne daß die Starfenburger Bahn in Angriff genommen ist, der Beschluß für die Errichtung einer Eisenbahn nach der Badischen Gränze wieder zurückgenommen wird. Jedemfalls steht fest, daß Hessen, welches noch keine Capitalien auf ein Eisenbahnunternehmen verwendet hat, mit dem Eisenbahnbau eher abwarten kann, als Baden, das in kurzer Zeit 16 Millionen verbaut haben wird, und dann seinen Nachbarländern den Fuhrmann machen muß.

Wenn also bei einem starren Festhalten auf der Richtung nach Mannheim unsere Bahn durch Hessen niemals fortgesetzt wird, so fragt es sich, was sind die Folgen hievon? Der Abg. Bassermann findet keine Nachteile, und begründet seine Ansicht mit folgenden Worten: „Welcher Reisende, welches Gut entgehe uns? Was vom Süden nach Norden will, gehört uns ohnehin bis an unsere nördlichste Gränze, ob es dann, um sich bei Castell oder Frankfurt wieder auf die Nordbahn zu begeben, den Weg dahin zu Land oder mittelst Dampfschiff zurücklegt, uns kann das gleichgültig seyn, unsere Bahn hat es befahren. . . . Wir haben gerade am Rhein und seinen Dampfschiffen die herrlichste Fortsetzung der Eisenbahn.“ So spricht der Mannheimer, aber nicht der Badener. Hätte der Abg. Bassermann erklärt, er wolle nur das Interesse von Mannheim im Auge haben, so gäbe ich ihm vollkommen Recht. Mannheim kann nur dabei gewinnen, wenn die Eisenbahn durch Hessen nicht fortgesetzt wird, wenn es einen Endpunkt von der nach der Schweiz ziehenden Eisenbahn bildet, wenn die Reisenden, ehe sie weiter fahren können, dort übernachten, oder zu Mittag speisen müssen, wenn sie noch Zeit haben, sich dort umzusehen und Einkäufe zu machen; wenn die Güter dort einen Stapel haben müssen, um von der Eisenbahn auf die Schiffe oder umgekehrt verbracht zu werden.

Allein ich glaube, bei jener Frage handelt es sich nicht um Mannheim allein, sondern um ganz Baden, und in dieser Beziehung stellen sich überwiegende Nachteile klar vor Augen. Es ist mir

beinahe widerlich, auf Dinge, die jedes Kind weiß, hier eingehen zu müssen. Die Rentabilität unserer Badischen Eisenbahn ist durch die Fortsetzung derselben durch Hessen bedingt. Es hat sich bisher bei allen Eisenbahnen gezeigt, daß je größer ihre Länge ist, je mehr sie mit Haupthandelsplätzen in Verbindung gesetzt werden, desto besser und höher ihre Rentabilität. Das nächste Ziel der Fortsetzung unserer Bahn muß Frankfurt, das weitere muß Kassel, Leipzig und Berlin seyn. Erst dann können wir auf eine entsprechende Rente unseres bedeutenden Kapitals rechnen. Während in früheren Jahren, wo noch nicht die verschiedenen Linien vollendet waren, sich die Belgischen Eisenbahnen nur zu $3\frac{1}{4}\%$ rentirten, warfen sie nach ihrer Weiterführung im Jahre 1841 eine 5% Rente ab. Dasselbe Verhältniß finden wir auf den Sächsisch-Preussischen Bahnen. Darum wird denn auch die Fortsetzung unserer Bahn nach Frankfurt, wo sie sowohl in die oberhessische als in die Taunus-Eisenbahn mündet, einen höhern Ertrag von $1\frac{1}{2}\%$ sicherlich abwerfen, also bei einem Kapital von 16 Millionen eine jährliche Mehreinnahme von 240,000 fl. — Hat Mannheim etwa Lust, den Staat für einen solchen Ausfall in der Einnahme zu entschädigen? Und wenn nicht, sollen wir alsdann, wie sich ein Redner der Hessischen Kammer ausdrückt, die Generosität so weit treiben, daß wir Badener auf unsere Kosten, auf unserm Boden, unter dem Ruin unserer Finanzen und unserer Städte, lediglich einen bequemen Transit schaffen? Sollen wir den gemeinen Fuhrmann für das Ausland machen?

Wenn nun der Abgeordnete, tren seinem Eide, nur das allgemeine Beste des Landes im Auge zu haben, für den im Gange bemerkten Kammerbeschluß mitgewirkt hat, wer darf sich dann herausnehmen, seine Abstimmung zu verdächtigen? Im Hinblick sowohl auf das ganze Land, als insbesondere auf den Seckreis, den Schwarzwald, den Odenwald, und die Main- und Taubergegend, deren Bewohner keinen besonderen Nutzen aus dem großen, 16—20 Millionen kostenden Eisenbahn-Unternehmen ziehen, obgleich sie dafür zahlen müssen, müßte der Abgeordnete für eine schnelle und sichere Rente, welche aus diesem Unternehmen fließen soll, stimmen, oder er müßte sich dem gegründeten Vorwurf aussetzen, daß man jene ungeheuerer Summe auf ein Unternehmen verschleudere, welches wegen seines geringen Ertrags noch jährlich eines namhaften Zuschusses aus der Staatskasse bedarf.

Doch nicht allein als Badener, nein, auch als Deutscher

mußte der Badische Abgeordnete in dem Beschluß der Hessischen Kammer ein Motiv finden, für die Richtung nach Heidelberg zu stimmen. Denn es ist gewiß die dringendste Aufgabe, die heiligste Pflicht eines jeden redlichen Deutschen, dahin zu wirken, daß die Zersplitterung in fast allen unseren deutschen Zuständen einmal aufhöre, daß unser gemeinsames Vaterland zu einem Ganzen zurückgeführt, daß es zu der ihm gebührenden Größe emporgehoben werde. Was der Zollverein erst halb zu Stande gebracht, sollen die Eisenbahnen, nach allen Richtungen hin unser Vaterland durchkreuzend, fortsetzen und vollenden helfen. Und nun sollte die Badische Kammer die Veranlassung geben, daß jene großartige Verbindung des deutschen Südens mit dem Norden nicht zu Stande käme, oder doch auf lange Zeit hinausgeschoben würde? Hierzu durfte der Abgeordnete nicht die Hand bieten, und zwar um so weniger, als diese Verbindung auch in strategischer Hinsicht dringend geboten scheint. Frankreich bedroht durch seine Eisenbahn nach Straßburg den deutschen Süden, der von Germersheim bis Basel — wenigstens auf längere Jahre hinaus — nicht gedeckt ist; die Ueberschwemmung des Badischen Landes von einem feindlichen Heere kann mit der größten Leichtigkeit bewirkt werden. Wenn nun Hessen, das überdies zu unserm Armeekorps gehört, mit uns durch eine Eisenbahn verbunden ist, so kann schnelle, kräftige Hülfe uns vor jedem Handstreich schützen. Ist aber Rastatt einmal besetzt, so gewinnt unsere Eisenbahn als schnellstes Verkehrsmittel dieser Festung mit Mainz eine hohe Bedeutung. Während Preußen seinen durch Festungen hinlänglich gedeckten Rheinprovinzen vermittelst Schienenwegen aus seinem Innern noch weitem Schutz verleiht, während Oesterreich durch die Eisenbahn nach Triest seinem bedrohten Italien zu Hülfe kommt, sollen wir für unser ganz offen daliegendes Land eine derartige Hülfe zurückweisen? Man denke an die Millionen, welche eine feindliche Invasion kosten würde, und man sollte nicht Alles anwenden, um ein solches furchtbares Unglück zu verhüten?

Ich will hier gleich anschließen, was weiter erfolgen könnte, wenn Baden auf der Richtung der Eisenbahn nach Mannheim stehen bliebe. Rheinhessen und Rheinbaiern — diesen beiden sehr gesegneten, wohlhabenden Provinzen — droht durch die Fortsetzung der Badischen Bahn nach dem Norden bedeutender Nachtheil. Um diesen zu verhindern, würde man die Elsäßer Bahn bis Mainz fortsetzen und sich durch eine Zweigbahn zu den reichen Kohlenlagern von Verbach und Saarbrücken einen blühenden Handel, eine sichere Rentabilität verschaffen. Diese

Bahn, nach Darmstadt und von da nach Oberhessen weiter geführt, liegt mehr, als die nach Baden fortgesetzte, im Interesse von Hessen Darmstadt, und würde unserer Badischen — alsdann isolirten — den Todesstoß versetzen.

Der Abgeordnete Bassermann meint zwar, der Staatsvertrag vom Jahre 1838, worin die Richtung nach Mannheim festgesetzt ist, sei noch in Kraft und binde Darmstadt, welches also als Vertrags-Contrahent verpflichtet gewesen sei, die von einer Actiengesellschaft verlangte Zinsengarantie zu leisten und hiedurch eine solche Gesellschaft ins Leben zu rufen. Im Falle der Richtigkeit dieser Behauptung war es Ehrensache eines jeden Badischen Abgeordneten, der sich von der Richtung nach Mannheim nur einigermaßen Vortheile für das Land versprach, durch den Hessischen Kammerbeschluß sich keinen Zwang anthun zu lassen, und auf den Bedingungen jenes Staatsvertrages von 1838 zu beharren. Allein die Sache verhält sich anders. Hessen Darmstadt hatte sich durchaus nicht verpflichtet, eine Actiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn nach Baden, unter allen Umständen aufzubringen und selbst dann, wenn eine Zinsengarantie nöthig sei, dafür einzustehen; es hatte sich bloß bereit erklärt, einer Actiengesellschaft den Bau zu überlassen. Diese fand sich zwar, aber sie stellte solche Anforderungen wegen Garantie der Zinsen ic., daß die Regierung unmöglich darauf eingehen konnte. Da sie nun innerhalb vier Jahren, was der Vertrag von 1838 bestimmte, den Bau der Eisenbahn nicht vollendet hatte (sie hatte ihn ja nicht einmal begonnen), so war die Hessische Regierung (ebenfalls laut ausdrücklicher Bestimmung jenes Vertrags) berechtigt, ihre Concession zurückzunehmen und die Actiengesellschaft aufzulösen. Somit war der Vertrag erloschen. Zudem hatte Baden, welches nach jenem Vertrage die directe Richtung von Mannheim nach Carlsruhe einhalten sollte, die Bahn über Heidelberg geführt, so daß also auch aus diesem Grunde Hessen nicht gezwungen werden kann, seinerseits die Bahn in directer Richtung von Mannheim nach Darmstadt zu bauen. Dieselben Rücksichten, welche Baden bestimmten, seine Bahn nahe am Gebirge durch volkreiche Gegenden zu führen, bewogen auch Hessen, nunmehr, da es auf Staatskosten bauen will, auf der Richtung der Bergstraße entlang zu bestehen. Indessen verkenne ich nicht, daß Badischer Seits (und dies geschieht auch) aus diesem Staatsvertrage bei den Unterhandlungen mit Darmstadt so viel Vortheil gezogen werden soll, als nur immer möglich. Denn, wenn er auch nicht mehr rechtskräftig besteht, so

muß er doch als Grundlage bei dem neu abzuschließenden Vertrage betrachtet werden, und kann er somit den Forderungen unserer Regierung einen größern, moralischen Nachdruck verleihen. Man kann ja dieß schon daraus entnehmen, daß ungeachtet der stärksten Anstrengungen so vieler Hessischen Deputirten, die Bahn von Darmstadt über Offenbach nach Frankfurt zu führen, die Hessische Regierung, sich auf den frühern Vertrag mit Baden und auf dessen Widerspruch gegen diese Richtung stützend, die directe Richtung durchsetzte, obgleich hiedurch ein großes Opfer gebracht wurde, welches für die nicht so günstig gelegene Stadt Offenbach härter ist, als die Seitenbahn für Mannheim. Der Groß. Hessische Regierungs-Commissär, Geheimrath Eckhardt, sagte hierüber in der Sitzung vom 7. Juli d. J. wörtlich Folgendes: „Nach den verschiedenen Aeußerungen, welche gefallen sind, sollte man wirklich am Ende glauben, die Staatsregierung wäre gar nicht für das Interesse der Stadt Offenbach besorgt, die Staatsregierung hätte bis jetzt alle Bemühungen, die Stadt Offenbach in den abzug aufzunehmen, unterlassen: es wäre ihr ganz gleichgiltig, ob die Stadt Offenbach in den Bahnzug aufgenommen werde, oder nicht. Ich muß diese Bemerkungen, wenn sie Vorwürfe seyn sollen, zurückweisen; denn die Staatsregierung hat, und dies habe ich schon mehrmals erklärt, sich bis jetzt unendlich Mühe gegeben, die Haupttrichtung der Bahn über die Stadt Offenbach, entweder durch die Nord- oder durch die Südbahn, zu bewerkstelligen, und alle Mittel, die ihr zu Gebote standen, benützt, und zwar nicht allein bei der Regierung der Stadt Frankfurt, sondern namentlich auch bei der Badischen Regierung, und es ist vornehmlich die Groß. Badische Regierung, welche immer fest dabei beharrt, daß die directe Richtung von Darmstadt nach Frankfurt beibehalten werden müsse.“ Der Abg. Bassermann rühmt mehrfach von der Hessischen Kammer, sie habe das Interesse ihres Landes verstanden, sie habe sich durch ihre Beschlüsse sehr energisch dafür verwendet; er citirt uns als weitere Belege die Aeußerungen mehrerer Abgeordneten. Gerade diese Abgeordneten verwendeten sich energischer für Offenbach, als für Mainz, und scheiterten gleichwohl an der bestimmten Erklärung des Regierungs-Commissärs, Baden gebe die Richtung nach Offenbach nicht zu. Was also hier von den gerühmten Hessischen Abgeordneten geschehen ist, haben die Badischen Abgeordneten auch gethan, wohl bedenkend, daß nur durch gegenseitiges Nachgeben das große Werk ausgeführt werden kann.

Durch vorstehende Erläuterungen glaube ich mich hinlänglich über das Hauptmotiv, warum die Badische Ständeversammlung sich für die Zulassung und beziehungsweise Empfehlung der Richtung nach Heidelberg erklärte, verbreitet zu haben. Es gibt aber auch noch andere wichtige Gründe, welche dem Beschlusse zu Grunde lagen und den Behauptungen des Abg. Bassermann geradezu entgegengesetzt werden können. Ich führe hier vor Allem das Interesse der Badischen Bergstraße und des Odenwaldes an. Es war sonst eine Lust, durch diese mit Naturschönheiten reichbegabte Gegend zu reisen, wo ein hundertjähriger außerordentlicher Verkehr einen seltenen Wohlstand, eine rege Industrie geschaffen hatte. Wohin sich das Auge wandte, kehrte es befriedigt zurück; denn die Natur, belebt durch menschliche Betriebsamkeit, entfaltete einen unendlichen Reiz. Doch die hellen Farben dieses anmuthigen Bildes sind verschwunden, und verwandeln sich allmählig in die dunklen Zeichen bitterer Nahrungslosigkeit. Wo vor wenigen Jahren noch Wagen an Wagen sich reihte, wo Personen- und Gütertransport die Straße belebte und Wohlstand brachte, herrscht jetzt tiefe Grabesstille. Und was anders ist die Ursache hievon, als die Dampfschiffahrt auf dem Oberrhein und die Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn? Wohl ziemt es darum einer weisen Regierung und redlichen Volksabgeordneten, der gänzlichen Verödung und Verarmung einer solchen Gegend abzuwenden, und ihr wieder denjenigen Verkehr zuzuwenden, auf welchen sie durch hundertjährigen Besitz ein wohlverworbenes Recht erlangt hat. Die Eisenbahn wird ihr etwas anderes hinterlassen, als eine Rauchsäule, mit der sie der Abg. Bassermann beschenkt. Die schönen Thäler des Odenwaldes, die romantischen Höhen der Bergstraße werden die Bewohner von Frankfurt, Darmstadt, Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe zu vielfachen Besuchen einladen; die Stationsplätze werden sich durch den Verkehr aus dem Odenwalde bis zum Main rasch emporheben, die Produkte auch noch weiter, als in der „todten Residenz Darmstadt“ und in Heidelberg, angeblich bloß Universitätsstadt *), große Märkte sin-

*) Ob Heidelberg nicht mehr als eine Universitätsstadt ist, kann man aus Nachstehendem entnehmen. Im Jahr 1841 wurde auf dem dortigen Viehmarkte die Summe von 480,000 fl., und auf dem Fruchtmarke über 500,000 fl. umgeschlagen. Der Delhandel daselbst ist der bedeutendste in Baden, ebenso die Ledertabrikation; auch in Tabak, Krapp und Materialwaaren werden wohl eben so viele Geschäfte gemacht als in Mannheim.

den und in jenen wasserreichen Thälern, wo schon jetzt bedeutende industrielle Unternehmungen blühen, werden noch weitere Stablissements zum Nutzen der ganzen Gegend hervorgerufen. Daß hier mehr als eine Rauchsäule hinterlassen wird, beweist wohl der Schmerzensruf der Gemeinde Seckenheim am besten, welche jetzt gerne Hunderttausende dafür geben würde, wenn dort, wie die Regierung es früher gewollt und nicht in Friedrichsfeld der Stationsplatz zwischen Heidelberg und Mannheim errichtet wäre.

In gleichem Maasse ist auch der Odenwald bei dieser Frage interessiert, seine Thäler, die sich so mancher schönen und großen Fabrik-Anlage zu erfreuen haben, münden insgesammt gegen die Bergstraße und bringen durch ihre vortrefflichen bis zum Main reichenden Chaussees der Eisenbahn bedeutenden Zufluß an Personen und Waaren.

Gestützt auf eine Stelle des Ausschussesberichtes der Hessischen Kammer glaubt der Abg. Baffermann, daß die Richtung nach Mannheim der Bahn den höchsten Ertrag abwerfen müsse, und verneint, daß der zu Gunsten der Richtung durch die Bergstraße in Anrechnung gebrachte Odenwald durch die bayerische Rheinpfalz ausgeglichen würde. Gerade vom Gegentheile bin ich überzeugt. Während die directe Bahn nach Mannheim eine menschenleere Sand- und Waldgegend durchziehen und nicht einen einzigen Ort berühren würde, sollte sie eine größere Frequenz darbieten, als jene Richtung durch die Bergstraße, deren Bewohner (es sind nicht ca. 16000, sondern 22—23000, da die Drie Hochsachsen, Leutershausen, Heddesheim, Ladenburg und Doffenheim doch wohl auch in Anrechnung kommen) seit langen Jahren in hundertfacher Beziehung gegenseitigen Verkehr unterhalten, deren Naturschönheiten eine Masse von Fremden anziehen werden? Auch die bayerische Pfalz kann man nicht für Mannheim anführen, denn der Reisende von da oder dorthin kann selbst bei der directen Richtung keinen nähern und bequemern Stationsplatz, als Mannheim erreichen, und die Benutzung der Bahn, mag sie direct nach Mannheim ziehen oder nicht, wird nur davon abhängen, ob das Ziel eines solchen Reisenden, wenn er stromabwärts geht, Mainz oder Frankfurt ist. Im ersten Falle wird er das Dampfboot besteigen, im zweiten die Eisenbahn vorziehen. Dagegen wird der Reisende nach der Pfalz der kürzeren Eisenbahnfahrt den Vorzug geben vor der langweiligen Wasserschiffahrt zu Berg und für den kleinen Umweg über Heidelberg in der Reise durch die reizende Gegend der Bergstraße eine hinlängliche Entschädigung finden. Dasselbe

gilt für den Reisenden von oder nach Mannheim, und es ist daher ebenso unrichtig, die Bevölkerung Mannheims jener der Bergstraße entgegenzusetzen. *)

Der Abg. Baffermann gibt uns ferner eine Berechnung über die Länge der Bahn nach Mannheim und nach Heidelberg, und folgert daraus, daß man einen Umweg machen müsse, wenn Mannheim umgangen wird. Spricht er als Mannheimer, und glaubt nur eine Frankfurt-Mannheimer Bahn vor sich zu haben, so hat er Recht, denn Derjenige, der nach Mannheim gehen will, reist über Heidelberg 5—6 Stunden um. Allein ich denke, wir bauen eine Badisch-Hessische Bahn, deren einer Endpunkt die Schweiz, der andere Kurhessen berührt. Nun beträgt aber die Strecke von Mannheim nach Heidelberg bekanntlich $4\frac{1}{4}$ Stunden, welche der weiter Reisende zu befahren nicht nöthig hat, diese also zu den $16^{\frac{82}{100}}$ Stunden gerechnet, welche die Bahn von Frankfurt nach Mannheim messen würde, geben einen Umweg von ca. 3 Stunden für alle Reisende und Güter, deren Ziel weiter geht, als nach Mannheim. Es fragt sich nun: können die Mannheimer aus dem Grunde, daß sie den Weg von Frankfurt um $\frac{1}{2}$ Stunde schneller zurücklegen, verlangen, daß das große reisende Publikum durch jenen Umweg mehr Kosten und Zeit aufwenden soll, oder kann der große Verkehr seinerseits von Mannheim ein solches Opfer fordern? Doch es wird sogar behauptet, was ich aber nicht glauben mag, der Egoismus der Mannheimer ginge noch weiter, es sei ihre Absicht, daß die Bahn von Frankfurt auf dem rechten Neckarufer und nicht in dem jetzigen Bahnhofe ausmünde, daß die Reisenden und Güter hiedurch gezwungen wären, die neue Kettenbrücke zu überschreiten und die Strecke bis zum andern Bahnhofe durch Vermittelung der Mannheimer Kutscher, Wirths und Expediture zurückzulegen. Das wäre allerdings ein schöner Stapel, ein erzwungener auf Kosten der Allgemeinheit!

Der Abg. Baffermann kommt dann auf den Kostenpunkt, er klagt, daß die Bahnrichtung nach Heidelberg mehr kosten würde, und daß Baden an diesen Kosten mehr zu tragen habe, weil sein Gebiet hier weiter reiche, als bei der Richtung nach Mannheim. Es ist allerdings richtig, daß das Grundeigenthum an der Bergstraße viel theu-

*) In Parenthese will ich hier noch bemerken, daß bisher gar keine directe Postverbindung zwischen Frankfurt und Mannheim bestand; Jeder, der mit dem Silwagen reiste, mußte über Heidelberg gehen.

rer ist, als in der Sand- und Waldgegend von Heppenheim bis Mannheim. Allein, was hier die Erwerbung des Grundes und Bodens mehr kostet, würde auf andere Weise hinreichend wieder eingebracht. Denn, wie man mich versichert hat (ich selbst habe keine genaue Kenntniß hierüber), soll das Terrain zwischen Mannheim und Heppenheim zum Theil nicht eben seyn und seine durch Flugsand bewirkte Wellenform häufige und kostspielige Durchschnitte erfordern, ebenso jene Sumpfsgegend, wo in früheren Zeiten der Neckar floß, mancherlei Schwierigkeiten wegen Dämmen und Brücken verursachen. Was aber die Errichtung einer Brücke bei Mannheim über den Neckar anbelangt, so ist sie schwierig, kostspielig und Gefahr bringend. Die Ufer daselbst sind flach, bieten sehr schlechte Fundamente und verlangen verschiedene Dämme gegen Eisgang und Ueberschwemmungen. Die Brücke würde noch in dem Staugebiete des Rheins errichtet werden, und gerade an eine Stelle zu stehen kommen, wo, wie die Erfahrung bewiesen hat, in manchem Winter sich sämtliches Neckareis aufgethürmt hatte und große Ueberschwemmungen stattfanden. Da ich kein Techniker bin, so kann ich mich auf dieses Kapitel nicht näher einlassen; so viel aber ist klar, daß jene Gefahr des Stehenbleibens des Eises durch die Errichtung einer Brücke mit steinernen Pfeilern, welche das Fortschieben des Eises verhindern, noch vermehrt würde, daß die Dämme eingerissen werden könnten, und dadurch die Verbindung zwischen den beiden Ufern auf lange Zeit zum großen Nachtheile des Eisenbahn-Unternehmens, wie des Publikums, unterbrochen wäre. Von der Gefährlichkeit einer steinernen Brücke über den Neckar hat man sich schon längst überzeugt, und darum beschloßen, eine Kettenbrücke zu erbauen. Dieser Uebelstand ist bei einer Brücke unterhalb Heidelberg durchaus nicht zu fürchten, wo die Ufer Alles darbieten, was einen solchen Bau erleichtern kann. Größere Kostspieligkeit und die Gefahr, daß die Verbindung öfters unterbrochen werden könnte, sprechen also gegen die Richtung nach Mannheim.

Freilich hat Baden eine größere Strecke zu bauen, wenn die Richtung durch die Bergstraße eingehalten wird. Stellt man aber die Sache so, daß dann ein größerer und zwar ein sehr bevölkerter Theil den Vortheil der Eisenbahn hat, so fällt diese kleinliche Berechnung von selbst weg. Baute man gar nicht, so würde es gar nichts kosten. Ueberdem wird ja durch den im Eingang angeführten Kammerbeschluß der Badischen Regierung empfohlen, es dahin zu bringen, daß nur ein kleiner Theil der Kosten nach Verhältnis

der Strecke, die jener Vertrag von 1838 festgesetzt hatte, von Baden zu tragen wäre.

Was der Abg. Baffermann von dem schwierigen Uebergang über die Weschnitz bei Weinheim angeführt hat, verdient nach der Aussage eines Technikers kaum eine Widerlegung. Dergleichen Uebergänge über unbedeutende Bäche finden sich in Menge in unserem Lande und werden von erfahrenen Technikern gar nicht angeschlagen; auch hat man bei Weinheim die Alternative, etwas weiter unterhalb die Weschnitz zu überschreiten und sich dann in einem Bogen der Stadt zu nähern. Ebenso unrichtig ist die Bemerkung, daß die Eisenbahn nicht alle bedeutende Orte der Bergstraße wegen des hervorspringenden Gebirges berühren könnte; denn es ist eine der auffallendsten Eigenthümlichkeiten des dortigen Gebirges, daß dasselbe keine Vorgebirge und deswegen auch keine Vorsprünge hat; wären sie aber auch da, so weiß man ja, daß man in neuerer Zeit von den ganz geraden Linien abgegangen ist, daß man alle Terrainschwierigkeiten durch kleine Ablenkungen von der geraden Linie zu vermeiden sucht, und dabei den Grundsatz berücksichtigt, jeden bedeutenden Ort in die Bahn aufzunehmen.

Hinsichtlich der Stellung der beiden Bahnhöfe zu Heidelberg und Mannheim hat der Abg. Baffermann vollkommen Recht; sie kann jedoch keinen Zeitverlust verursachen, da die Expedition in Heidelberg mindestens 5 Minuten erfordert, binnen welchen die Locomotive gedreht und an das andere Ende des Zuges gehängt werden kann.

Die große Summe, welche der Mannheimer Bahnhof mehr gekostet hat, um ihn für die Einmündung der Darmstädter Bahn einzurichten, ist nicht verloren; ich verweise hierüber auf den Beschluß der Kammer, daß Darmstadt für alles dasjenige Entschädigung zu leisten hat, was Baden in der Unterstellung, daß die Bahn von Mannheim aus nach Darmstadt weiter fortgeführt werde, für den Bau der Heidelberg-Mannheimer Bahn mehr aufgewendet hat.

Auch darin kann ich meinem Collegen Baffermann nicht beipflichten, daß die Mannheim-Heidelberger Bahn sich nie besser rentiren wird, als jetzt. Abgesehen davon, daß durch eine größere Länge einer Bahn (also hier durch die Fortsetzung nach Frankfurt und Oberhessen) sich die Reisenden unendlich vermehren, werden auch die Reisenden von und nach der bayerischen Pfalz und Mannheim, wie ich oben bemerkt habe, die Eisenbahn in den meisten Fällen den Dampfschiffen vorziehen, und derselben eine sehr bedeu-

tende Frequenz verschaffen. Diese Reisenden würden aber die Bahn von Mannheim nach Heidelberg nicht benützen, wenn die directe Richtung nach Mannheim eingehalten wird.

Ich wende mich schließlich zu den Handelsverhältnissen. Jeder, welcher auch nur von der Ferne den Handel beobachtet hat, wird dessen wohlthätigen und unermesslichen Einfluß auf das Gedeihen eines Staates nicht verkennen; eben so wenig wird er in Abrede stellen, daß durch die Errichtung von Eisenbahnen dem Handel eine bedeutende Umwandlung bevorsteht, deren größeres oder geringeres Maaß jedoch von der Beschaffenheit der bisherigen Verkehrs- und Verbindungsmittel abhängt. Je unbedeutender und naturwidriger diese letztern waren, desto vollständiger wird die Umwandlung seyn; wo dagegen die Natur durch Wasserstraßen ausgeholfen hat, wo noch gar große, schiffbare Flüsse einem ganzen Lande zu Gebot stehen, da wird der Handel wenige Veränderungen erleiden. In dieser letztern Beziehung ist vielleicht kein Binnenland glücklicher gelegen, als unser Großherzogthum Baden, welches durch den Bodensee, den Rhein, Neckar, Main und so manche holzstöbenden Nebenflüsse die schönsten, natürlichsten und darum wohlfeilsten Verkehrsmittel besitzt. Unser reiches Land kann niemals „in sich selbst ersticken,“ denn der Ab- und Zufluß ist ihm durch seine Wasserstraßen gesichert. Es ist daher eine Lächerlichkeit, behaupten zu wollen, daß der Güterverkehr unsere badische Eisenbahn ins Leben gerufen habe. Ein Blick auf die Eisenbahn-Anlagen des deutschen Vaterlandes, welches hinsichtlich der Lage, des Handels, der Fabriken, der Bevölkerung und der Sitten weder mit den vereinigten Staaten Nordamerikas, noch mit England oder Belgien sich vergleichen läßt, lehrt uns, daß hier die Eisenbahnen wegen des Personenverkehrs oder aus politischen Gründen gebaut werden. Nur selten, wie bei den sächsischen Bahnen, beträgt der Gütertransport die Hälfte der Einnahme des Personentransports. *)

*) Die von dem Abg. Wassermann angeführte Einnahme aus dem Personen- und Waarentransport auf den belgischen Bahnen beweist nichts für Deutschland; außerdem ist es die Einnahme vom Monat Januar, wo die wenigsten Personen reisen. — Ueberdies lehrt die Erfahrung, daß der Gütertransport die Schienen, die Locomotive und Wagen auf eine ganz unverhältnismäßige Weise gegen den Personentransport abnutzt, woraus man den weitern Schluß ziehen kann, daß die Frachtpreise für Waaren auf den Eisenbahnen immer sehr hoch bleiben müssen, daß also die Segel- und Dampfschiffe eine Concurrenz sehr gut bestehen können.

Die Wirkung einer Eisenbahn auf unsern Eigenhandel wird im Ganzen nicht so bedeutend seyn, als in andern Ländern, da unsere Produkte und Fabrikate, wohin ich namentlich Wein, Tabak, Holz, Del, Krapp, Getreide, Mehl, Leder u. zähle, von der Beschaffenheit sind, daß sie die wohlfeilste — wenn auch langsamere — Fracht auffuchen müssen, und diese ist eben die Wasserfracht. *) Ebenso wenig vertragen die Einfuhr-Artikel, wie Colonial-Waaren, Wolle, Baumwolle, Eisen u. eine theure Fracht; zudem kommen sie meist den Rhein herauf und benutzen ihn mindestens bis Mannheim.

Dagegen wird allerdings die Eisenbahn eine stärkere Wirkung auf den Expeditionshandel äußern; es ist dies aber eine Wirkung, die nothwendig eintreten muß und von der hier in Frage stehenden Bahnrichtung durchaus nicht bedingt ist. Ein Expeditionsplatz innerhalb einer ganzen Eisenbahnlinie ist für Güter, die weiter bestimmt sind, nicht gedenkbar (wenn nicht ein erzwungener Stapel geschaffen werden soll), und nur an den beiden Endpunkten möglich. Wenn sich sonach die Expeditionsplätze vermindern, so kann dies dem Eigenhandel nur zu gute kommen, da die Spesen für Expedition nicht unbeträchtlich sind, und der Werth des versendeten Guts um so viel gewinnt, als die Anslagen für den Transport sich verringern. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes hat die Hessen Darmstädtische zweite Kammer sehr wohl eingesehen und darum auf den Antrag des zweiten Präsidenten Hesse einstimmig beschlossen, „daß in Frankfurt bezüglich des Verkehrs der Nord- und Südbahn unter sich, so wie rücksichtlich des Verkehrs beider mit der Taunus-Eisenbahn keinerlei Stapel rücksichtlich der Waaren und Personen ausgeübt werden dürfe, sondern eine unmittelbare Beförderung von der einen Bahn auf die andere bewirkt werden müsse.“ So wenig als Frankfurt hierdurch vermittelt der Eisenbahn einen Stapel erhält, ebenso wenig würde ihn Mannheim, auch wenn es an der unmittelbaren Linie läge, von Gütern, die auf der Eisenbahn bereits verladen und

*) Der Eigenhandel ist doch wohl bei weitem wichtiger, als der Expeditionshandel; wohl fördert der eine den andern, allein selbst das Wegfallen des letztern übt noch keinen vernichtenden Einfluß auf den erstern. Die Wechselwirkung beider wird für die Umgegend stattfinden; aber ich bezweifle sehr, ob das badische Oberland oder der Seekreis bei dem Expeditionshandel Mannheims besonders interessiert sind.

weiter bestimmt sind, erhalten. Dagegen wird letzterem die Expedition derjenigen Güter bleiben und nie entzogen werden können, welche auf dem Rheine dahin gelangt sind und zu Land weiter geschafft werden sollen, oder die zu Land dahin gekommen sind, um auf dem Rhein weiter expedirt zu werden *). Ja, durch den so eben angeführten Beschluß der Hessischen Kammer steht Mannheim im Vortheile gegen Frankfurt, indem es Güter, die aus dem Süden kommen, auf der Eisenbahn direct nach Norden verladen kann, ohne daß sie irgend einem weitem Stapel unterworfen sind **). Und gerade auf die Expedition dieser Güter, welche aus dem südlichen Frankreich, aus der Schweiz und Italien zu Wasser nach Mannheim kommen, und von da nach dem Norden Deutschlands verbracht werden, legt der Abg. Bassermann das meiste Gewicht, und fürchtet in dieser Beziehung die Concurrenz von Mainz. Man hat diesen Mannheimer Expeditions-handel den Badischen Abgeordneten auf 300,000 Zentner angegeben, und gerühmt, daß er durch die billigen Frachten von Mannheim der Stadt Mainz aberobert worden sei. So findet man in der Schrift der Mannheimer Handelskammer, welche ihr Vizepräsident Lauer verfaßt hat, und gleichlautend in dem Bassermann'schen Aufsatze, daß die Fracht von Mannheim nach Leipzig $1\frac{3}{4}$ fl. und nach Magdeburg $2\frac{1}{10}$ fl. pr. Ztr. betrage, während von Mainz nach Leipzig und Magdeburg 3 fl. bezahlt würden. — Was die Anzahl der Güter anbelangt, welche von Mannheim aus nach Norddeutschland expedirt werden, so besitze ich hierüber folgende Nachricht eines der angesehensten Mannheimer Expediteure:

„Auf Ihre Anfrage, wie viele Zentner Güter beiläufig im Laufe des Jahres von Italien, der Schweiz und Frankreich hierher kommen, und von hier per Achse nach Norddeutschland verladen werden,

*) Wenn ich auch im Allgemeinen dem Abg. Bassermann zugeben wollte, daß der Einfluß der Eisenbahnen auf den Zug des Handels so „riesig“ sei, so muß ich doch hinsichtlich unserer Eisenbahn widersprechen. Der durch den Rhein begründete Handel wird unverändert bis Mannheim bleiben, da von Mainz abwärts niemals eine Eisenbahn gebaut werden kann und alle großen Rheinschiffe bis Mannheim gehen werden.

**) Ist einmal eine bedeutende Strecke unserer Eisenbahn vollendet, so wird Mannheim an Expedition nach und von Rheinländern gewinnen; denn dann werden solche Güter, die sich für die Eisenbahn eignen, die aber jetzt entweder zu Wasser in Speier, in der Rheinschanze oder Worms verladen werden, oder per Achse vom oder bis zum Bestimmungsorte gehen, einen Stapelplatz in Mannheim nehmen müssen.

haben wir die Ehre, zu erwiedern, daß die Beantwortung höchst schwierig ist, weil die Güter durch verschiedene Schaffner, welche keine derartige Zusammenstellungen machen, den Fuhrleuten übergeben werden. Indessen, nach den Notizen, die wir uns verschafft haben, mag das ganze von hier zunächst nach Frankfurt und Offenbach beförderte Quantum Güter jährlich 20,000 Zentner betragen, wobei freilich Krapp und Tabak, als Landesprodukte, nicht eingeschlossen sind. Die Segelschiffe, Dampfboote und Fuhren von Zürich und Basel bringen natürlich beinahe das Dreifache, allein es geht davon ein großer Theil per Dampfboot nach Holland weiter, und ein kleinerer Theil, für Norddeutschland bestimmt, wird nach Cöln und Düsseldorf per Dampfboot instradirt, von wo aus sich sehr billige Gelegenheiten nach den Wesergegenden finden.“

Da diese letztern Güter hier nicht in Betracht kommen, so bleiben von jenen 300,000 Ztrn. nur 20,000 Ztr. übrig!!

Auch hinsichtlich der angegebenen Preise der Frachten nach Norddeutschland vermag ich die Unrichtigkeit nachzuweisen. Nach verschiedenen, unterm gleichen Datum geschriebenen Briefen von Speditoren aus Mannheim und Mainz, die ich auf Verlangen vorzuzeigen bereit bin, beträgt die Fracht von Mannheim nach Leipzig per Schiffspfund (oder 3 Ztr.) $4\frac{1}{2}$ Thlr. (nur unter günstigen Umständen erklärt sich ein Spediteur zu 4 Thlr. bereit) und von Mannheim nach Magdeburg 5 Thlr. per Schiffspfund, sonach per Zentner nach Leipzig 2 fl. 37 fr., nach Magdeburg 2 fl. 55 fr. Von Mainz nach Leipzig fordert man $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$ Thlr. und nach Magdeburg 5 Thlr. per Schiffspfund. Somit sind die Preise nach Magdeburg gleich, dagegen liefern die Mannheimer Speditoren um 9—17 fr. den Zentner billiger nach Leipzig, aber nicht um 1 fl. 15 fr. billiger, wie die Herren Lauer und Bassermann angeben.

Uebrigens begreife ich nicht, wie man eine Gefährdung dieser Expedition darin finden kann, daß Mannheim nur durch eine Seitenbahn mit der Hauptbahn verbunden ist, wenn nach dem Beschlusse der Badischen Stände für die Handelsgüter, welche auf der Bahn von Mannheim aus nach dem Norden oder vom Norden nach Mannheim versandt werden, eine Ermäßigung des Bahngeldes eintritt, so daß es nicht höher kommt als wenn die Bahn nach dem Vertrage vom J. 1838 von Darmstadt direct nach Mannheim gieng. Die Expedition hängt, wie der Abg. Bassermann richtig bemerkt hat, von den billigen Frachttaren ab; und da nun hierin Mannheim

gerade so angesehen werden kann, als läge es an der Hauptbahn, so ist ein nachtheiliger Einfluß nicht zu befürchten. Den Umweg von 5—6 Stunden, welcher einen Zeitverlust von $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Stunden verursacht, wird Niemand, der Güter versendet, in Anschlag bringen. Wenn aber Mannheim schon jetzt bei seinem nach Weinheim gehenden sehr schlechten, noch nicht chaussirten Wege, bei seiner Schiffbrücke, welche im Winter häufig abgeführt ist und keine größere Ladung, als 60 Centner, verträgt, die Concurrnz von Mainz, das ja auch an eine Zweighahn gelegt wird, siegreich besteht, um wie viel mehr wird es geschehen können, wenn ihm eine Eisenbahn zu Gebote steht. Außerdem ist auch die Lage von Mainz auf dem linken Rheinufer für die Expedition von Gütern, die aus dem Süden nach Norddeutschland bestimmt sind, lange nicht so günstig, als die von Mannheim auf dem rechten Ufer.

Doch mehrere Hessische Abgeordnete scheinen meinen Kollegen Baffermann durch einige Kraftausdrücke beunruhigt, ja ihn zur Befürchtung gebracht zu haben, der Handel Mannheims sei vernichtet, wenn dasselbe nicht in den direkten Bahnzug aufgenommen würde. Ich gestehe aufrichtig, auch mich haben die Aeußerungen jener Abgeordneten im ersten Augenblicke sehr überrascht; allein meine Ueberraschung hat sich gar sehr vermindert, als ich die Darmstädter Protokolle las und von wohlunterrichteten, glaubwürdigen Männern nähere Details über das erfuhr, was nicht auf der Bühne, sondern hinter den Coulissen in Darmstadt aufgeführt wurde. Es muß gewiß Jedem, der die Aeußerungen der Hessischen Deputirten anseht, auffallen, daß sie, mit Ausnahme des Abg. Null, ihre Behauptung, Mainz würde einen empfindlichen Nachtheil erleiden, wenn Mannheim an die direkte Bahlinie gelegt würde, nicht näher begründen. Es scheint darum und wird dem, der sich etwas näher unterrichtet hat, gewiß, daß die Mainzer Abgeordneten durch ihren gegen Mannheim gerichteten Nothschrei etwas Anderes zu erreichen suchten, und daß dieses nichts Geringeres war, als eine Eisenbahn von Mainz nach Darmstadt. Die Stadt Mainz leidet bekanntlich durch die Concurrnz von Bieberich sehr bedeutend; dies spedit Waaren und Personen, welche den Rhein heraufkommen, mit Umgehung von Mainz direkt nach Frankfurt (und umgekehrt). Wenn aber eine südliche Bahn in Frankfurt ausmündet, so muß dieser Nachtheil noch in viel höherm Maasse eintreten, indem alsdann die Reisenden und Waaren die Taunus-Eisenbahn bis Bieberich und von da das Dampfsboot be-

benutzen *); dadurch aber Zeit und Geld, welches der Aufenthalt in Mainz und die Ueberschreitung der dortigen Schiffbrücke erfordern würde, sparen. Um diesen auf der Hand liegenden, sehr empfindlichen Nachtheil abzuwenden, war die Herstellung einer directen Eisenbahn von Mainz nach Darmstadt nothwendig, und um ein solches sehr kostspieliges Unternehmen in der Hessischen Kammer und bei der Regierung, die in dieser Beziehung ihren Ständen gar nichts vorgelegt hatte, und nicht die Absicht hegte, hierin zu willigen, durchzusetzen, wurden Uebertreibungen, die sich sowohl auf die Rentabilität dieser Zweigbahn, als auch auf den Verlust bezogen, der Mainz, sowohl hiedurch, wie durch eine direkte Bahn nach Mannheim, erwachsen würde, vielfältig angewendet. Es gelang endlich, diesen Antrag durchzusetzen, wobei sich denn wiederum zeigte, welche Gewalt Gewandtheit und besonders feurige Beredsamkeit in einer Kammer auszuüben vermögen.

*) Hierüber äußerte sich der Abg. Glaubrech also: „Wenn, wie wir doch wohl allen Grund zu hoffen haben, in Zukunft die Eisenbahnen von Heidelberg über Darmstadt nach Mainz, so wie nach Offenbach, resp. Frankfurt, ausgeführt werden, so ist es klar, daß es besser wäre, wenn die Concession für die Taunus-Eisenbahn niemals ertheilt worden wäre, da wir in dieser den gefährlichsten Concurrenten haben und schon jetzt dasjenige, was man in Bezug auf Bieberich von der Concessionirung der Taunus-Eisenbahn vorausgesagt hat, sich theilweise bewährt und man alle Tage in den Zeitungen die Vortheile lesen kann, welche Denjenigen angeboten werden, die in Bieberich auf die Dampfsboote gehen, oder von da Waaren und Effecten auf die Dampfsboote bringen.“

Der Abg. Hesse sagt, daß diese Zweigbahn nach Mainz dessen Handel, der in den letzten Zeiten, wie ihm aus glaubwürdiger Quelle versichert wurde, theils durch die Taunus-Eisenbahn, theils durch die fatalen Verhältnisse des Rheinschiffahrts-Detrois so sehr gelitten hat, heben und von Neuem beleben müsse.

Der Abg. Aull: „So wie Sie aber eine Eisenbahn von Heidelberg über Darmstadt nach Frankfurt bauen, so können Sie versichert seyn, daß alle Passagiere, welche von der Schweizergränze und dem Oberrhein herkommen, wenn sie nicht aus besondern Gründen nach Mainz gehen müssen, das Dampfsboot bei Mannheim verlassen, auf der Eisenbahn bis Frankfurt, von da direct nach Bieberich oder Wiesbaden gehen und Mainz nicht berühren werden. Es ist also klar, daß die Bahn höchst nachtheilig für die Stadt Mainz ist, wenn sie, ohne Zweigbahn nach Mainz, von Heidelberg nach Frankfurt gebaut wird.“

Im ähnlichen Sinne sprachen noch die Abg. Kahlert, Lohseisen u. A. — Man sieht hieraus, daß man in Mainz bei weitem mehr die Concurrenz von Frankfurt und Bieberich fürchtet, als die von Mannheim.

Wer aber, wie der Abg. Baffermann, glaubt, dieser Kammerbeschluss sei gegen den Badischen Handel gerichtet, ist gewaltig im Irrthum. Die Rede des Abg. Aull, aus welcher mein Colleague nur so viel genommen hat, als ihm gerade für seine Behauptung taugte, gibt hierüber den besten Aufschluss; sie ist die einzige, welche Gründe gegen die directe Bahn nach Mannheim enthielt, — Gründe, die kein anderer Redner in Abrede stellte. Man fürchtete für Mainz den Verlust des Personenverkehrs. Zum Beweise hiefür diene die Rede des Abg. Aull, die ich etwas vollständiger hier geben will, als es vom Abg. Baffermann geschehen ist. Es heißt darin wörtlich: „Wenn die Bahn nach der Südgränze der Provinz Starkenburg nicht in Heidelberg ausmündet, sondern nach Mannheim geführt würde, so wäre das Todesurtheil über Mainz gesprochen. Der Abg. Städel ist bekanntlich Präsident der Handelskammer von Mainz, also instruir in Allem, was sich auf den Handel und die Schifffahrt von Mainz bezieht. Er wird Ihnen bezeugen, daß alle Reisende, welche vom Oberrhein kommen, und welche die Dampfschifffahrt bisher zum großen Theile der Stadt Mainz zugeführt haben, die Dampfboote, wenn die projectirte südliche Bahn in Mannheim mündet, zu Mannheim verlassen, von da mit der Eisenbahn nach Frankfurt und dann weiter, mit Umgehung von Mainz, nach Bieberich gehen und sich dort wieder in die Dampfschiffe einschiffen werden. Mainz wird den Verlust des Fremdenzugs, der bisher den Gastwirthen, Lohnkutschern und Lohnbedienten und einer nicht unbedeutenden Anzahl von s. g. Commissionären eine erkleckliche Nahrungsquelle verschaffte, zum Vortheil einer Badischen Stadt erleiden.“

Man sieht hieraus zweierlei, einmal, daß der Beschluß der Hessischen Kammer nicht gegen den Badischen Handel gerichtet war, und dann, daß er nur aus conservativen Rücksichten gefaßt wurde; man wollte, wie sich der Abg. Glaubrecht ausdrückte, nicht „etwa neue Vortheile für Mainz erwerben, sondern nur großes Unglück abwenden“, man wollte erhalten, was man bisher hatte, man wollte aber auf Kosten Mannheims oder Badens keinen neuen Vortheil erlangen. *)

*) In dieser Ueberzeugung, daß der Mannheimer Handel von Mainz nicht bedroht sei, wurde ich noch weiter bestärkt durch die erwähnte Brochüre des Herrn Lauer. Dieser umsichtige Kaufmann, der mit den Handelsverhältnissen Mannheims wohl am besten vertraut ist, spricht gleichfalls von den

Ich sollte hier schließen. Denn wer sich aus meiner bisherigen Widerlegung nicht überzeugt hat, daß die Behauptungen des Abg. Basser mann übertrieben und unrichtig sind, wer jetzt noch nicht eingesehen hat, daß der Beschluß der Badischen Ständeversammlung unter den vorliegenden Verhältnissen zum Wohl des ganzen Landes gefaßt wurde, der wird sich auch durch weitere Gründe nicht belehren lassen. Doch ich schreibe ja nicht allein, um Behauptungen wegen des Handels zu widerlegen, sondern auch um die Ehre des Deputirten, die da angegriffen wurde, fleckenlos darzustellen.

Wie sehr die Badischen Deputirten das Interesse der Stadt Mannheim berücksichtigten, geht doch wohl unzweifelhaft aus ihrem Beschlusse hervor, wornach Baden sich das Recht vorbehalten soll, auf eigene Kosten eine Bahn von Mannheim aus in die an der Bergstraße hinziehende Bahn anzulegen und wonach ferner bedungen werden soll, daß für die Handelsgüter, welche auf der Bahn von Mannheim aus nach dem Norden oder vom Norden nach Mannheim versandt werden, das Bahngeld ermäßigt werde, so daß es nicht höher kommt, als wenn die Bahn nach dem Vertrage von 1838 von Darmstadt direkt nach Mannheim gienge.

Von einer umsichtigen Regierung läßt sich erwarten, daß sie von dem Rechte, eine direkte Bahn später nach Mannheim zu führen, wenn der Handel dieser Stadt gefährdet seyn sollte, Gebrauch macht.*) Das ist ja gerade der große Vortheil der Eisenbahnen, welche auf Staatskosten angelegt werden, daß nicht immer pekuniäre Gründe, sondern auch staatswirthschaftliche Gründe hierbei in Anschlag kommen. Eben so fest ist anzunehmen, daß die durch die Ermäßigung des Bahngeldes zu Gunsten Mannheims getroffene Erleichterung

Nachteilen, welche Mannheim zufielen, wenn es nicht an der direkten Eisenbahn läge und sagt dann Seite 16: „wem kämen die Vortheile zu? den Städten Frankfurt, Straßburg und Basel.“ Der Stadt Mainz gedenkt er aber mit keinem Worte. Nun ist aber doch anzunehmen, daß, wenn Mainz auf Kosten von Mannheim Vortheile erhalten sollte, dies dem Hrn. Lauer und dem ganzen Mannheimer Handelsstande nicht entgangen wäre; es ist dagegen nicht zu unterstellen, daß erst dem Abg. Basser mann nach Durchlesung der Darmstädter Protokolle diese wichtige Entdeckung vorbehalten war!

*) Von einer andern Seite steht noch dem Handel Mannheims eine sehr schöne Zukunft bevor. Die Eisenbahn von Mannheim nach Verbach ist es, welche einen sehr großen Einfluß ausüben wird.

nachhaltig bleiben wird, da Baden, wenn dem abzuschließenden Vertrage von Hessen nicht nachgekommen werden sollte, Retorsionsmaßregeln zu Gebote stehen. Und wenn der Abg. Bassermann in seinen darüber ausgesprochenen Befürchtungen so weit geht, daß er die Frage aufwirft: „liegt nicht die ganze Existenz eines Darmstädtischen, eines Badischen Staates allein in Gottes Hand?“, so mag ich ihm hierauf nichts erwidern, als die Gegenfrage: hängt nicht die ganze Zukunft unserer Eisenbahnen von der Entdeckung der Luftschiffahrt ab?

Wie sehr sich der Abg. Bassermann abgemüht hat, durch seine grelle Schilderung die badische Handelswelt für die Interessen Mannheims zu gewinnen, wie sehr er die Majorität der Badischen Kammer durch die geheime Abstimmung und das den Hessischen Ständen reichlich gespendete Lob herabzusetzen gesucht hat, so glaube ich doch, er wird seinen Zweck nicht erreicht haben. Gerade durch seinen Ausruf wird erst recht die Wahrheit, die durch die Nichtveröffentlichung des Protokolls der geheimen Sitzung umschleiert war, ans Tageslicht befördert. Die Veröffentlichung meiner Abstimmung habe ich niemals gefürchtet, und ruhig und reinen Gewissens darf ich vor alle meine Mitbürger mit der Frage hintreten: wer kann mich aus irgend einer meiner Abstimmungen eines Eigennuzes oder anderer schlechter Motive zeihen?

Sollte aber Mannheim wirklich nicht so viele Vorteile einern, wenn die Bahn direkt nach Heidelberg geführt wird, als es bei der andern Richtung erhalten hätte, so erinnere ich meinerseits den Abg. Bassermann an die Worte des Hessischen Deputirten v. Dörnberg: „hier muß das Interesse des Einzelnen dem Allgemeinen weichen“. Doch ich wünsche aus innerster Brust, daß Mannheim groß werde, daß es in seinem Wohlstande zunehme, „daß es zur ersten Handelsstadt am Rhein emporblühen“ möge, aber nimmermehr kann ich als Abgeordneter zugeben, daß es lediglich auf Kosten unseres ganzen Landes geschieht. Millionen sind bereits aus Staatsmitteln zum Hafen dieser Stadt geflossen, 8000 fl. bezieht sie jährlich als Staatszuschuß zu ihrem Theater, und 13,000 fl. ebenso für ihre Armen. Es ist „kein Reid dabei im Spiele“, wenn man dies anführt, um zu beweisen, welche Opfer der Staat für Mannheim gebracht hat und noch bringt.

So wenig Baden jemals den Bau seiner Eisenbahn begonnen haben würde, wenn nicht die Fortsetzung derselben durch die Main-Neckar-Bahn in Aussicht gewesen wäre, eben so wenig kann es

nunmehr, wo 16 Millionen für das große Unternehmen bald verwendet seyn werden, darauf verzichten, die Fortsetzung seiner Bahn zu erlangen. Auch ich rufe aus: „Es ist nicht möglich“.

Freiheit der Meinungen. Kampf. Rechte Mitte. Friede.

Von **A. v. Siron.**

Man hört heutzutage so viel von der Nothwendigkeit sprechen, die Freiheit der Meinungen zu schützen, daß man glauben sollte, es sei ein ähnlicher Barbarismus eingerissen, als wie zur Zeit der Religionskriege, wo man wegen anderer Confession angefeindet und verfolgt wurde. Ja, die Sache wird von einer Partei so weit getrieben, als hätte sich ihre Gegnerin das Monopol der allein richtigen Ansicht über die politischen Fragen der Zeit angemaßt. Blickt man aber hin auf die verschiedenen Kampfplätze, auf welchen beide Theile einander gegenüberstehen, so bemerkt man wohl Erbitterung auf beiden Seiten, allein nirgends kann man die Freiheit der Meinung gefährdet finden. Denn wegen anderer Meinung wurde noch Niemand angegriffen. Dagegen erklärt sich die oft hervortretende Erbitterung gerade daraus, daß man sich nicht um die Richtigkeit von Meinungen streitet, daß vielmehr zwei Parteien von durchaus entgegengesetzten Grundsätzen sich bekämpfen. Jede dieser Parteien rühmt sich der lautersten Grundsätze und beschuldigt die andere des Gegentheils.

Auf dem Boden von Grundsätzen, welche man für die allein ächten hält, wächst aber etwas anderes, als eine bloße Meinung. Denn eine bloße Meinung ist lediglich das Geschöpf des Verstandes, während Grundsätze, wie die angeführten, sich der ganzen Seele bemächtigen und, je nachdem der Verstand oder das Gefühl vorherrscht, eine unumstößliche Ueberzeugung oder doch einen festen Glauben erzeugen.

Solchen Ueberzeugungen, solchem Glauben in politischen Dingen kann man nicht im Stillen nachleben, wie dies in göttlichen Dingen, bei der Religion, möglich ist. Sie müssen, wenn sie nicht zur nutz-

losen Theorieschwärmerei werden sollen, im öffentlichen Leben ihre Verwirklichung finden. Daher der Drang beider Parteien, überall ihre Fahne aufzupflanzen und ihre Gegner zu verdrängen.

Eine Partei, die glaubt, sie allein wolle das allgemeine Wohl befördern, ihre Gegnerin aber wolle das Gegentheil, ist durch diesen Glauben moralisch verpflichtet, jene Gegnerin bis zum letzten Athemzug zu bekämpfen. Die Einwirkung dieses sittlichen Gebots auf die menschliche Natur ist der Grund der gegenseitigen Erbitterung, die bis zur Verachtung führen kann, je fester die Ueberzeugung vom eigenen guten und bösen Willen des Gegentheils wird, weil nichts natürlicher ist, als daß die Guten die Bösen hassen und verachten und umgekehrt.

Der Kampf ist bei uns noch neu. Er hat zwar bald nach Einführung unserer Verfassung begonnen. Allein anfangs hatte er keinen festen Boden, weil die Verfassung selbst erst im Volke Wurzel fassen mußte. Dieß war längere Zeit nicht möglich, weil die eine Partei bis zum Jahr 1831 ganz unterlag. Im Jahr 1831 erhob sich zwar jene Partei wieder, jedoch ohne Widerstand zu finden, so daß man den eigentlichen Kampf erst vom Jahr 1832 an datiren kann.

Schon in dieser Neuheit liegt Grund genug zur Verwirrung der Begriffe, welche nur durch den Kampf selbst aufgeklärt werden können. Die größte Unklarheit besteht noch über die Absichten der einzelnen Parteien, indem jede die besten von sich behauptet und nur eine feste öffentliche Meinung berufen ist, darüber zu entscheiden. Eine solche feste öffentliche Meinung ist aber erst noch im Werden begriffen. Sie wurde bisher in ihrer Bildung aufgehalten durch jene schwachen Seelen, die einer allgemeinen Auffassung unserer Zustände unfähig oder dieselbe verschmähend, in der Regel im besten Glauben, jede einzelne Erscheinung für etwas Ganzes, für sich Bestehendes ansehen und beurtheilen, die nach dem auf diesem Weg gefundenen Werth oder Unwerth einer einzelnen Erscheinung sich bald auf die eine oder die andere Seite schlagen, oder gar meinen, es gebe zwischen „Ja“ und „Nein“ eine rechte Mitte. Diese Leute fühlen sich berufen, gegen den Kampf selbst sich aufzulehnen und halten einen Frieden für möglich, während es an der unerläßlichen Grundbedingung eines solchen, an der Uebereinstimmung der Gesinnungen und Interessen fehlt, vielmehr gerade das Gegentheil vorhanden ist. Sie bilden streng genommen keine Partei, weil es ihnen am Princip von vorneherein fehlt, ihre Grundsätze sich vielmehr erst nach

den einzelnen Erscheinungen bilden, weil sie vor den Erscheinungen als eine Verbrüderung gar nicht existiren, sich vielmehr erst nach denselben zusammenschaaren. Ihre Hauptthätigkeit besteht darin, immer die eine Partei durch Verstärkung der andern zu schwächen und so gerade durch das Mittel, durch welches sie den Frieden befördern wollen, den Kampf in seiner Verworrenheit zu verlängern — befangen in dem Bahn, ohne Selbstständigkeit den Schwerpunkt zwischen zwei entgegengesetzten Bewegungen bilden zu können, befangen in der uns Deutschen angeborenen Klügerei, die jedes entschiedene Handeln unmöglich macht.

Unter solchen Verhältnissen an einen Frieden zu denken, ist eine Täuschung, in der man die Gegenwart mit einem Theil der unausbleiblichen Zukunft überspringt. Wir meinen den Zeitabschnitt, in dem wir bereits leben und der noch eine Weile fort dauern wird, den Zeitraum des Kampfes, bis eine Partei einen auch nur einigermaßen dauernden Sieg erfochten und kraft dieses Sieges im Stande seyn wird, sich in etwas zu befestigen. Erst nach solcher Befestigung wird der geregelte Kampf beginnen, bei welchem man auf der einen Seite die Vertheidiger des Bestehenden, auf der andern Seite die Bewegung für Veränderung sehen wird. Dieser geordnete Kampf wird aber fort dauern, so lange nicht eine geistige Stumpfheit in öffentlichen Angelegenheiten unter dem Volke eintritt, kraft der sich das Volk auf die Gegenwart beschränkt, so lange es für das Volk außer der Gegenwart noch eine Zukunft giebt. Jener Kampf wird um so mehr fortwähren, als der unter obigen Voraussetzungen zu erwartende festere Zustand ein Rechtszustand seyn wird. Denn so lange wir einen Rechtszustand haben, wird immer eine Staatsgewalt einer Volksvertretung gegenüberstehen und ein Staatsgrundgesetz die Grenzen zwischen der Wirksamkeit der Staatsgewalt und zwischen den Rechten des Volks und seiner Vertretung ziehen. So lange wir aber Menschen sind, wird auf der einen Seite die uns angeborene Selbstsucht, auf der andern Seite unser geistiger Trieb nach Vervollkommnung, es nicht zulassen, daß jene Gewalt oder die Organe des Volkswillens sich streng in ihren Schranken halten. Vielmehr wird die eine wie die andere dieser Mächte ihren Wirkungskreis zu erweitern streben, sobald es irgend Gelegenheit giebt, die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes in Zweifel zu ziehen, sobald die eine oder die andere Macht sich stark genug fühlt, eine Eroberung zu machen. Will daher nicht eine jener Mächte der andern unbedingt weichen, was

weder die eine noch die andere thun darf, ohne dem Zustand der öffentlichen Angelegenheiten die Eigenschaft eines Rechtszustandes zu benehmen, ohne mit einem Wort den Rechtszustand aufzugeben, so wird immer die eine wie die andere Macht alle ihre Kräfte zusammenhalten und die Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit bewachen und verteidigen müssen, was ohne Kampf nicht geschehen kann.

Eben so gewiß ist, daß der einmal erreichte festere Zustand nicht ganz derselbe bleiben kann, daß er ausgebildet und nach den Bedürfnissen der Zukunft wird abgeändert werden müssen, wenn unsere Nachkommen nicht mit der Zeit in einem engen, haufälligen Haus wohnen sollen. Der nach Vervollkommnung strebende geistige Trieb im Menschen wird solche Ausbildung, solche Veränderungen verlangen. Es wird sich ihm aber der gleichfalls in uns wohnende Geist der Trägheit widersetzen und wenn selbst Alle darüber einverstanden seyn sollten, daß eine Veränderung nothwendig sei, so werden über das „wie“ verschiedene Ansichten sich zeigen und bekämpfen.

Für die Richtigkeit dieser Betrachtungen können wir uns auf einen Gewährsmann von großer Bedeutung, auf unsern ächt deutschen Schlosser berufen, dem gewiß Niemand revolutionäre Absichten oder Gesinnungen vorwerfen wird. Er spricht sich darüber aus in seiner Geschichte des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts gelegentlich der Beurtheilung Lord Bolinbroke's als Schriftsteller, und sagt dort von jenem viel erfahrenen englischen Staatsmann:

„Bolinbroke war der erste, wir möchten sagen, der einzige Schriftsteller der neuern, besonders der französischen Schule, der die Natur einer constitutionellen Monarchie gefaßt hatte und richtig vortrug. Er sah viel weiter, als die Schriftsteller der Regierungen der constitutionellen Staaten unserer Tage noch bis auf den heutigen Augenblick zu sehen scheinen, weil er sich und Andere nicht mit dem Gedanken schmeichelte, daß wahrhaft freie Menschen jemals wie eine Heerde Schaafe bei einander wohnen würden. Er beweiset in seinen Briefen über englische Geschichte, daß Kämpfen und Ringen unzertrennlich von der Freiheit, daß eine fortdauernde Aufmerksamkeit und Wachsamkeit des Volkes und jedes Einzelnen auf die Regierung und ihre Maaßregeln in jedem constitutionellen Staat eine unerläßliche Nothwendigkeit sei

Davon wußte man zu seiner Zeit in Frankreich nichts und in Deutschland, wo man seit undenklichen Zeiten an absolute Beam-

tenregierung gewöhnt war, scheint man noch immer Rebellion und Conspiration mit Opposition oder Tadel und Klage vor dem Publikum, wo auch die Regierung ihre Organe hat, zu verwechseln. Bolinbroke beweist an der Stelle, auf die wir hier anspielen, daß in jeder Regierungsform den einzelnen Beamten oder Behörden bestimmte Schranken müssen gesetzt seyn, daß aber die Gesetze, die diese Schranken bestimmen, ohne die größte Aufmerksamkeit der Staatsbürger ganz fruchtlos bleiben. Begierde nach Macht und Einfluß meint Bolinbroke, der dies wohl am besten wissen muß, sind dem Menschen so natürlich, daß Herrschucht, wie Habucht stets wächst und durch keinen Besitz je gestillt wird. Er fährt nachher fort: Wenn also alle Menschen stets streben, entweder ihre Macht zu vermehren oder doch den Genuß derselben nach dem ganz unbestimmten Maas ihrer eigenen Verhältnisse über die Gränzen der Vernunft und des Gesetzes hinaus zu verlängern und sich zu sichern, und wenn weder das Eine noch das Andere ohne Gefahr für die Freiheit versucht werden kann, so folgt unläugbar daraus, daß es der Natur der Dinge ganz angemessen ist, daß die Vorstellung einer steten Gefahr für die Freiheit von der Vorstellung von jeder Art menschlicher Regierung unzertrennlich seyn muß. Wenn auch zu einer gewissen Zeit von der bestehenden Regierung für die Freiheit nichts zu befürchten ist, so darf man doch die Männer keineswegs tadeln, welche sich bemüht haben, die Theilnehmung Aller an den öffentlichen Angelegenheiten und die Wachsamkeit der Bürger in Beziehung auf Staatsgeschäfte rege zu erhalten. Die Freiheit kann ja nur dadurch bewacht und bewahrt werden, daß die Bewegung der Gemüther erhalten wird, besonders in einer Zeit, wo der Geist des Patriotismus abgenommen hat und anfängt zu verschwinden. Ich hoffe, es wird immer Leute geben, welche diese Lehre, wie einmü die Apostel das Evangelium, beides zur rechten und un rechten Zeit predigen. Geschähe dies nicht, würde der Geist der Freiheit nicht zu jeder Zeit in voller Kraft erhalten, so könnte es leicht seyn, daß er gerade zu einer bestimmten Zeit, wenn er am nöthigsten wäre, vermisst würde. Bei großen, sichtbar drohenden Gefahren bleibt auch die schläfrigste Schildwache munter; aber wer uns in Zeiten anscheinender Sicherheit anregt, auf unserer Hut zu seyn, der leistet uns eben so wesentliche Dienste, als wer uns auffordert, uns zu vertheidigen, wenn wir wirklich angegriffen werden und das Erstere ist uns nach meiner Meinung am nöthigsten.“

Ueber die Wahrheit dieser Betrachtungen wird mit Schloffer Jeder einverstanden seyn, der die Geschichte kennt. Die Folgen eines zu erwartenden geistigen Kampfes über die uns Alle berührenden öffentlichen Angelegenheiten wird aber nur der fürchten, der entweder kein rechter Mann oder sich der besten Absichten nicht bewußt ist. Der kräftige, edle Bürger wird die Nothwendigkeit der Theilnahme Aller an den Jeden berührenden öffentlichen Angelegenheiten und damit auch die Verbindlichkeit zu solcher Theilnahme anerkennen, er wird einsehen, daß das Ziel des Kampfes in diesen allgemeinen Dingen, nur die Erreichung des besten möglichen Zustandes im Staatsleben, dieser Preis des Kampfes noch würdiger ist, als der Preis des Kampfes, den jeder Einzelne in seinem Privatleben zur Erhaltung und Verbesserung seiner Existenz mit den ihm im Wege stehenden Hindernissen täglich zu kämpfen hat, daß, wie in diesem Kampf nur der Schwache, Schläfrige verliert, was der Kräftige, Rüstige gewinnt, in jenem Kampf nur das Schlechte untergeht.

Der neue Zolltarif. Finanzen, Handelspolitik und Industrie, mit besonderer Beziehung auf Baden.

Von Karl Mathy.

Das Regierungsblatt vom 5. November verkündet den Tarif für die dreijährige Periode vom 1. Januar 1843 bis letzten Dezember 1845, mit Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den neuen Bestimmungen, so weit sie von dem bestehenden Tarife abweichen, als provisorisches Gesetz. Wir wollen die Aenderungen, das Ergebnis der Berathungen der Zollkonferenz, näher ins Auge fassen, wobei wir nicht umhin können, äußere und innere Verhältnisse, so weit sie einwirken oder Beachtung verdient hätten, in den Bereich unserer Betrachtungen zu ziehen; auch werden wir die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1842 bezüglich auf die Erweiterung seines Gebietes, auf den inneren Verkehr und den auswärtigen Handel (abgesehen von dem Tarife) nicht unbeachtet lassen, schon um der irrigen Meinung zu begegnen, als seien Zollsätze das einzige

Mittel, die Zwecke des Vereins zu fördern; endlich werden wir die Beziehungen auf die Industrie und den Handel Badens zwar überall festhalten, doch ohne die Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes einseitig auszuschließen. Zu beklagen ist im Vereine noch immer, daß Aenderungen in den Zollsätzen weder öffentlich vorberathen, noch die Motive zu den gefaßten Beschlüssen öffentlich bekannt gemacht werden; daß über die Bewegung des auswärtigen Handels nur spärliche Mittheilungen dem größeren Publikum geboten, daß endlich, bei Handels- und Schifffahrtsverträgen, selbst die zunächst theilhaftigen Geschäftsleute nicht in den Stand gesetzt werden, ihre Stimme zur rechten Zeit abzugeben; noch viel weniger kann die öffentliche Meinung ihr Gewicht in der Waagschale geltend machen. Während die Regierungen es nicht der Mühe werth erachten, oder es gar für unklug halten, umfassende Aufschlüsse öffentlich zu geben, ist der Einzelne, in den Gang der Verhandlungen, selbst in thatfächliche Verhältnisse nicht eingeweiht, nicht im Stande, Erscheinungen, die wie ein Blitz aus heiterem Himmel fallen, genügend zu erklären. Er mag sie beurtheilen können, wenn sie fertig dastehen; aber wie und warum es so gekommen, darüber geben die Brosamen, welche von den Tischen der Beamten in die Staatszeitungen fallen, nur unvollkommenen Aufschluß. Wie Vieles könnte man hierin noch von den Engländern, Franzosen und Belgiern lernen; von England namentlich, wo man nicht nur bei jeder Frage der Gesetzgebung, namentlich wenn Handel und Industrie ihr Gegenstand sind, die umfassendsten Voruntersuchungen öffentlich und mit nachweisbarem Nutzen anstellt, sondern wo man auch die Beschlüsse anderer Regierungen, wovon ihre Staatsangehörigen noch nichts wissen, zum Nutzen der eigenen öffentlich verkündet. Aus den Times und Leeds Mercury erfuhren die Britten und nach ihnen die Deutschen, was die Zollconferenz in Stuttgart beschlossen hatte.

I.

Ein Zolltarif läßt sich von drei Seiten betrachten: 1) Von der finanziellen Seite, als ein Verzeichniß von Abgabensätzen, die als Beitrag zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse von Waaren und Gegenständen gefordert werden, wenn sie die Landesgrenze (ein- oder auswärts) überschreiten; 2) als Hülfsmittel der Handelspolitik, um im Verkehre mit andern Völkern gewisse Zwecke zu erreichen, Beschränkungen oder Begünstigungen eintreten zu lassen, Gutes mit Gutem, Böses mit Bösem zu vergelten; 3) als Mittel, die Gewerbsthät-

tigkeit (wohl auch die Landwirthschaft) des eigenen Landes gegen fremde Mitbewerbung zu schützen — industrielle Seite. — Wir wollen nun versuchen, den Aenderungen in dem neuen Tarif hiernach ihre Stelle anzuweisen.

Als Verbrauchssteuer betrachtet zeigen die Zollgefälle der Vereinsstaaten das erfreuliche Resultat eines von Jahr zu Jahr steigenden Ertrags, wie aus nachstehender Uebersicht hervorgeht.

Jahre.	Rohertrag.	Reinertrag.
1834 . . .	25,402,515 fl . . .	21,312,831 fl.
1835 . . .	29,015,240 „ . . .	24,901,023 „
1836 . . .	31,710,022 „ . . .	27,798,219 „
1837 . . .	30,970,268 „ . . .	27,054,832 „
1838 . . .	35,208,754 „ . . .	31,238,722 „
1839 . . .	35,996,601 „ . . .	32,031,308 „
1840 . . .	37,263,156 „ . . .	33,284,541 „
1841 . . .	38,352,862 „ . . .	34,360,125 „

Der Beitritt von Baden, Frankfurt und Nassau im Jahre 1836 hatte im nächsten Jahre einen Rückschlag der Zölle zur Folge, weil einerseits der Verein von diesen Staaten keine Zölle mehr erhob, diese selbst aber mit großen Borräthen von fremden Waaren, wovon die Vereinszölle nicht erhoben waren, in den Verband traten. Desto höher stiegen die Einnahmen von 1838 an. Die im Jahr 1841 von den einzelnen Staaten erhobenen Zölle und den Antheil eines jeden an dem Reinertrag, ersieht man aus dem Folgenden, wobei die Bevölkerung als Theilungsmaßstab angegeben ist.

Staaten.	Bevölkerung.		Roheinnahme.		Reineinnahme.	
	Seelen.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Preußen .	15,159,031.	25,728,245.	23,536,814.	19,119,150.		
2. Bayern .	4,375,586.	2,942,048.	2,408,535.	5,527,586.		
3. Sachsen .	1,706,276.	3,286,808.	3,070,809.	2,152,021.		
4. Württemberg	1,703,258.	830,284.	798,452.	2,259,659.		
5. Baden .	1,294,131.	1,481,137.	984,526.	1,639,481.		
6. Kurhessen	666,280.	715,177.	590,275.	840,337.		
7. Groß Hessen	820,907.	901,974.	888,325.	1,115,475.		
8. Thüringen	952,421.	609,371.	609,372.	1,201,231.		
9. Nassau .	398,095.	61,531.	61,498.	505,193.		
10. Frankfurt	66,338.	1,796,287.	1,411,519.	1,796,371.		
	27,142,323.	38,352,862.	34,360,125.	36,156,504.		

Antheil des Staates an der Reineinnahme.

Hiebei ist zu bemerken: 1) daß Frankfurt einen stärkeren Antheil an der Reineinnahme erhält, als ihm nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung zufallen würde. Dieser Antheil ist unter den Lasten und Verwaltungskosten verrechnet, weshalb die vertheilte Summe die Reineinnahme um seinen Betrag übersteigt; 2) daß an dem Antheil jeder Regierung noch verschiedene Kosten abgehen, welche der einzelne Staat zu tragen hat, z. B. für Centralverwaltungen, Zollhausbauten u. s. w.

Mehr als zwei Drittheile des ganzen Zollertrags lieferten nachstehende Artikel an Eingangszöllen:

Einfuhr-Artikel.	Betrag des Eingangszolls im Jahre 1841.
Gebrannte Wasser jeder Art	397,950 fl.
Wein und Most	2,746,270 "
Südfrüchte jeder Gattung	943,378 "
Gewürze, Pfeffer, Zimmt u.	577,428 "
Häringe	386,730 "
Kaffe, Kakao	8,006,066 "
Reis	517,653 "
Syrop	333,907 "
Tabak	2,886,816 "
Zucker aller Art	9,240,034 "
	Summa 26,036,232 fl.

Bei diesen Gegenständen, welche im Vereinsgebiet theils gar nicht erzeugt werden, theils inländischer Besteuerung unterliegen, tragen die Zollsätze ausschließlich oder doch vorherrschend die Natur einer Verbrauchsteuer; nur bei wenigen tritt die Rücksicht eines Schutzes der eigenen Produktion ein; auch die Handelspolitik kann bei Unterhandlungen mit den Erzeugungsländern einwirken. In dem neuen Tarife finden wir nur zwei Aenderungen an den bisherigen Zollsätzen von diesen Artikeln, nämlich:

1) bei Cigarren und Schnupftabak eine Erhöhung des Eingangszolls von 11 auf 15 Thlr. vom Centner;

2) bei Rohzucker und Farin eine Ermäßigung von 9 auf 8 Thlr. Die Zuckersätze haben übrigens im Laufe der dreijährigen Periode weitere Modifikationen zu erwarten, da die Tarifsätze vom Zucker nur bis 1. September 1844 gelten sollen. Die Einfuhr von Rohzucker und Farin (welche nicht für inländische Siedereien bestimmt sind) ist höchst unbedeutend; sie betrug im Jahre 1840 nur 143 und 1841 nur 192 Centner.

Mit den Zolleinnahmen des Vereins ist auch der Antheil Badens in fortwährendem Steigen begriffen und zwar in stärkerem Verhältnisse als die Zunahme der Bevölkerung. Dieser Antheil belief sich im Jahre 1836 auf 1,364,870 fl.

1837	"	1,328,061	"
1838	"	1,520,295	"
1839	"	1,558,866	"
1840	"	1,618,679	"
1841	"	1,639,481	"

Die Abnahme im Jahre 1837 erklärt sich aus den für den Rückschlag der Vereinszölle in diesem Jahre oben angeführten Gründen. Die stetige Zunahme seit 1838 läßt erwarten, daß die in das Budget für 1842 und 1843 aufgenommenen Voranschläge von jährlichen 1,546,571 fl. von den Ergebnissen der Abrechnung um etwa 100,000 fl. werden übertroffen werden. Die Lasten und Verwaltungskosten der Zollverwaltung sind für 1842 auf 900,816 fl., für 1843 auf 848,349 fl. angeschlagen. Daran erhält Baden von dem Verein den Ersatz der auf Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen mit 27,000 fl. und zu den Kosten der Grenzzollverwaltung 523,472 fl. Für Zollgebäude und Aehnliches sollen im Laufe dieser Budgetperiode noch 64,138 fl. verwendet werden. — Die unmittelbaren Einnahmen der badischen Zollverwaltung belaufen sich auf 397,121 fl., worunter die Wasserzölle von Nebenflüssen mit 127,000 fl., das Rheinoctroi mit 92,520 fl. und die Rheinbrückengefälle mit 68,000 fl. die bedeutendsten sind. Die Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen betragen 127,597 fl., wovon auf das Rheinoctroi allein 72,300 fl. treffen, die eine Reineinnahme von nicht mehr als 20,220 fl. übrig lassen. Bedenkt man, daß unter den verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben für Rückvergütung des preussischen Rheinoctroi im vorigen Jahre beinahe 62,000 fl. verrechnet wurden, so ergeben sich für Baden Gründe genug, dahin zu wirken, daß die Rheinschiffahrt von dem lästigen Octroi befreit werden möchte.

Die Aenderungen im Tarif von 1843 an geben keinen Anlaß zu einer Verminderung der Einfuhr derjenigen Artikel, welche die Haupteinnahmen der Zollkasse abwerfen und für das Jahr 1842 läßt sich eine stärkere Einfuhr jener Fabrikate erwarten, die, wie wir sehen werden, von 1843 an höheren Zollsätzen unterliegen. Es läßt sich somit behaupten, daß der Tarif in finanzieller Beziehung den Anforderungen an ihn und den Erwartungen entspricht und daß von die-

fem Gesichtspunkte aus keine Aenderungen für nöthig erachtet worden sind. —

II.

Der Handel an sich will überall keine Zölle, denn sie hindern ihn bei seinem Streben, die Waaren da einzukaufen, wo sie am wohlfeilsten zu haben sind und dort hinzuführen, wo sie am theuersten verkauft werden können. Der Handel ist kein Patriot, er ist Weltbürger. Als solcher hat er sich noch immer benommen und wir erinnern, als an ein Beispiel unter vielen, an die berühmte gewordene Eingabe „an das hochachtbare Haus der Gemeinen“, worin sich der Handelsstand von London, der erste der Welt, unterm 8. Mai 1820 aussprach „gegen alle und jede Handelsverbote, welche nicht wesentlich zu den Zolleinnahmen gehören; gegen alle Zollabgaben, welche bloß Schutz gegen fremde Mitbewerbung gewähren sollen, und gegen die Uebermäßigkeit solcher Zölle, welche zum Theil zu der Erhöhung der Zolleinnahmen überhaupt, zum Theil aber als Schutzmittel gegen Außen angeordnet sind“. — Hier haben wir das Glaubensbekenntniß des eigentlichen Handels; er fügt sich höchstens in Finanzzölle, die ihrem Zwecke nach nicht hoch seyn dürfen; alle anderen sind ihm zuwider. Für den deutschen Handel war sonach die Aufhebung der Zölle an den Grenzen der einzelnen Länder die Lichtseite des Vereins. Was der Handel zunächst in Verbindung mit allen übrigen wirtschaftlichen Interessen zu wünschen hat, ist: möglichste Erweiterung des Vereinsgebietes auf alle Theile des deutschen Vaterlandes und Herstellung wohlfeiler und schneller Verkehrswege zu Wasser und zu Land, auf Flüssen, Canälen, Kunststraßen und Eisenbahnen.

Da jedoch einmal Zölle bestehen, so wird sich auch die Handelspolitik derselben als eines Mittels bedienen, bei Unterhandlungen mit anderen Staaten ihre Zwecke zu erreichen. Sie kann Begünstigungen einräumen, um Begünstigungen zu erlangen, Beschränkungen eintreten lassen um Beschränkungen zu begegnen; sie kann durch kluge Kombinationen Andere übervortheilen, so lange Andere sich überlisten lassen. In dieser Beziehung steht der deutsche Verein hinter anderen Staaten noch weit zurück; sein erster Versuch auf dem Felde der Handelspolitik, der holländische Vertrag, ist nicht zum Besten ausgefallen; der englische Schiffsfahrtsvertrag hat wenigstens keine namhaften Vortheile erzielt, wenn er auch nicht als „Nationalunglück“ (wofür er ausgegeben wurde) anzusehen ist; bei dem Vertrage mit der Türkei wurde der Verein von den Großmächten ins Schlepptau genommen.

Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß die Kunst, den Tarif zu Zwecken des auswärtigen Handels zu benutzen, in dem Vereine noch wenig geübt worden ist. Der Verein ist noch zu jung, er ist bis jetzt nicht über seine Entwicklungsfrankheiten hinausgekommen und daher nicht in der Lage, seine Aufmerksamkeit auf Eroberungen zu richten. So lange er die deutschen Küsten und Häfen nicht erreicht, seine eigenen Ströme (besonders Elbe und Weser) von den natürlichen und künstlichen Hindernissen der freien, sicheren Schifffahrt nicht befreit hat, so lange er keine Flagge besitzt und die Ab- und Zufuhr über das Meer fremden Rhedern überlassen muß, — so lange darf er nicht daran denken, unter den Handel treibenden Nationen die ihm gebührende Stelle einzunehmen. In Anbetracht, daß der Verein seine Thätigkeit vorerst noch der Erreichung der angedeuteten Vorbedingungen zuzuwenden hat, können wir es nur billigen, daß er den Tarif frei hielt von Differenzzöllen, welche zu Gunsten der Colonien erfunden, auf andere Länder ausgedehnt, nicht die Waare allein, sondern das Land, woher sie kömmt, das Schiff, welches sie herführte, berücksichtigen; daß er ferner statt des verwickelten Systems der Verzollung nach dem Werthe, die einfachere Verzollung nach Maß und Gewicht wählte; daß endlich der Verein so lange keine Beschränkungen der Schifffahrt, keine Navigationsakte, erläßt, bis er sich die Möglichkeit erkämpft hat, eine eigene Schifffahrt zu gründen. Die Zeit wird kommen und wir hoffen, sie liegt nicht mehr allzu ferne, wo die Frage zu erörtern seyn wird, ob Deutschland der Schifffahrt und dem Handel anderer Nationen noch länger Begünstigungen gewähren soll, die jene dem Handel und der Schifffahrt Deutschlands versagen und welche Maßregeln zu ergreifen sind, um eine wahre Gegenseitigkeit zu erzielen. Vor der Hand aber muß das Interesse des auswärtigen Handels vor dem der Industrie (so weit nicht beide Hand in Hand geben) und vor der Rücksicht auf die Einkünfte des Staates in den Hintergrund treten.

Gerade darum aber, weil die Benutzung der Tarife zu Zwecken des auswärtigen Handels in Deutschland noch so gut wie keine Anwendung gefunden, weil aber die Zeit herannahet, wo dieß geschehen wird und ein Anfang, wo sich Gelegenheit bietet, schon jetzt gemacht werden kann, wird es zweckmäßig seyn, auf die jüngsten Vorgänge in andern Ländern, so weit sie den deutschen Handel berühren, einen flüchtigen Blick zu werfen. Wenn der Verein hiebei nicht handelnd auftritt, so erscheint er doch leidend, wenn er nicht anfrägt, so wird er angefragt, und wir werden dabei auf Andeutungen stoßen, welche

nicht nur den Vereinsregierungen, sondern auch den Industriellen und Handelsleuten Winke über Manches geben, was sie thun und was sie lassen sollen.

Der Zolltarif der Vereinigten Staaten hat auf den Antrag des Herrn Saltinstall von Massachusetts bei dem Congreß im März d. J. bedeutende Aenderungen erlitten; es sind Erhöhungen eingetreten, theils um der Staatskasse, die lediglich auf den Ertrag der Zölle und der Staatsländereien angewiesen ist, höhere Einnahmen zu gewähren, theils aber auch, um den mit anderen Staaten angeknüpften Unterhandlungen Nachdruck zu geben. Letzteres erhellt am deutlichsten aus der Bestimmung, wonach der Zoll von verschiedenen Artikeln (Leinwand, Leder, Baumwollenzeuge u. s. w.) mit dem 1. Juli 1843 um weitere 10% erhöht werden soll, welche jedoch der Präsident nachlassen darf, wenn das Erzeugungsland amerikanischen Tabak, Getreide und Mehl gegen einen Zoll zuläßt, der die höchste Besteuerung dieser Gegenstände in den vereinigten Staaten nicht übertrifft und sobald amerikanische Bürger diese Erzeugnisse ihres Landes direkt in jenes andere Land führen und dort unter den nämlichen Bedingungen, wie die Einheimischen, verkaufen dürfen. — Nach einer weiteren Bestimmung soll der Rückzoll von gewissen Artikeln nur dann bezahlt werden, wenn dieselben in amerikanischen Schiffen ausgeführt werden und man will die Verträge kündigen, welche dieser Maßregel entgegenstehen.

Der bisherige Tarif war durch die Congreß-Akte vom 14. Juli 1832 bestimmt worden, hatte aber durch die im Jahre 1833 erlassene unter dem Namen Clay's Bill bekannte Akte nähere Bestimmungen erhalten, worunter die, daß vom 1. Juli 1842 an alle zollfrei oder gegen eine geringere Abgabe zugelassenen Artikel einen Zoll von 20% tragen, die höheren Zölle dagegen auf dieses Maß zurückgeführt werden sollen. Der neue Tarif enthält aber weit höhere Sätze, wofür wir einige Beispiele anführen.

Wollen-Waaren (worsted stuff goods)

vor 1. Juli 1842 frei; jetzt 40% des Werthes.

Baumwollen-Waaren	„ 25%; „ 30% „ „
Leinen (gebleicht und ungebleicht, Kammertuch, Tischzeug)	„ frei; „ 25% „ „
Seiden-Waaren	„ frei; „ 1,8 Dollar pr. Pfd. und 15%.
Gemischt aus Seide, Wolle od. Baumw.	frei; „ 30% des Werthes.
Cigarren	„ 20%; „ 30% „ „

Wein (französ., deutsch. *ie nicht*
 besonders genannte) . . . 7 $\frac{1}{2}$ Ets. pr. Gallon. 8 Ets. pr. Gallon.
 (1 Gallon = 2 $\frac{1}{2}$ Maaf.)

Die Nachtheile des neuen Tarifs für den deutschen Handel, namentlich für die Einfuhr von Kleidungsstoffen (Geweben) liegen am Tage und es ist bekannt, daß die Vereinigten Staaten durch Herrn Wheaton in Berlin und Stuttgart mit dem Zollverein Unterhandlungen gepflogen haben, um eine Herabsetzung des Vereinszolls auf amerikanischen Tabak zu erlangen, wofür sie günstigere Bedingungen der Einfuhr deutscher Artikel bieten, unter denen mehrere, auch der obengenannten, vom 1. Juli 1843 an mit einer weitem Zollerhöhung von 10% bedroht sind. Die Eingangszölle des Vereins auf Tabak sind nach dem neuen Tarif folgende:

Tabaksblätter, unverarbeitete und Stengel, 1 Zentner 9 fl. 37 $\frac{1}{2}$ fr. Tabaksfabrikate: a) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippeten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle, 1 Zentner 19 fl. 15 fr.; b) Cigarren und Schnupftabak 26 fl. 15 fr. (früher 19 fl. 15 fr.).

Der Zoll auf unverarbeiteten Tabak, welcher dem inländischen einen Schutz von etwa 50% des Werthes verleiht, wird von den Amerikanern als eine übermäßige Belastung ihres Erzeugnisses, die in manchen Fällen bis zu 120% seines Werthes am Orte der Einschiffung ansteige, beklagt. In öffentlichen Blättern haben wir öfter gelesen, daß der Verein wohl daran thun würde, auf den Grund einer Ermäßigung des Tabakzolls mit der Union über Vortheile für den deutschen Handel zu unterhandeln und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß eine Herabsetzung stattfinden könnte zum Nutzen der Zollkasse und ohne Nachtheil für den inländischen Tabakbau. Allein die Bestimmungen des neuen amerikanischen Tarifs bieten keinen zureichenden Grund uns mit Begünstigungen zu übereilen, wobei nach dem Systeme des Vereins, keine Differenzzölle aufzustellen, auch andere Staaten, ohne Gegenleistung, theilnehmen und wovon weniger das Vereinsgebiet als die Hansestädte Nutzen ziehen würden. Es liegt vielmehr in der gegenwärtigen Stellung der Hansestädte zum Vereine ein Grund, für jetzt noch keinen Handelsvertrag mit der Union abzuschließen.

Die Amerikaner sehen ein, daß ihre Schiffahrtsverträge mit den Hansestädten ihnen wenig nutzen, da letztere in ihrer isolirten Stellung den amerikanischen Erzeugnissen nur einen Landungsplatz aber kein Marktgebiet geben können. Nach zuverlässigen Berichten soll

die Union beabsichtigen, den Vertrag, der am 20. Dezember 1827 auf 12 Jahre geschlossen wurde und seit Ablauf derselben jeden Augenblick mit Frist von 12 Monaten gekündigt werden kann, wirklich aufzukündigen. Dahin deutet auch Hr. Webster in seiner zu Boston gehaltenen Rede, worin er sagte, die Verträge mit mehreren nördlichen europäischen Staaten seien unter ungünstigen Reziprozitäts-Verhältnissen geschlossen. Erfolgt die Kündigung von Seiten der Union, so werden die Hansestädte in den Nachtheilen, die ihrer Rhederei dadurch zugehen, einen weiteren Antrieb finden, sich dem Vereine anzuschließen*), wofür wir den Amerikanern Dank schuldig sind. Nur durch den Anschluß an den Verein dürfen die Hansestädte erwarten, aus ihrer schiefen Stellung herauszukommen und die Interessen ihrer Schiffahrt zu wahren. Alsdann wird auch der Verein stärkere Motive haben, in Unterhandlungen mit der Union einzugehen. Der amerikanische Tarif sollte auch aus dem Grunde keine großen Besorgnisse erregen, weil er voraussichtlich nicht von langer Dauer seyn wird. Er hat jetzt schon unter dem Handelsstande große Unzufriedenheit erregt, die Seestädte, welche die Schiffe aus ihren Häfen verschleucht sehen, in Harnisch gebracht. Auf der andern Seite sorgt der ausgedehnte Schmuggel, dem an der langen Grenze gegen Canada nicht gesteuert werden kann, dafür, daß die Aussichten auf Vermehrung der Zolleinnahme zu Wasser werden. Man braucht eben kein Prophet zu seyn, um vorauszusehen, daß schon in der nächsten Sitzung des Congresses eine Akte den Tarif in ähnlicher Weise modifiziren wird, wie die Clay's Bill von 1833. den Tarif von 1832 ergänzt hat. Dies wird noch wahrscheinlicher durch die Berichte über die bevorstehende Präsidentenwahl, wonach die demokratische Partei die Oberhand zu gewinnen scheint, welche den hohen Zöllen eben so abgeneigt ist, wie dem Papierschwindel, der in dem neuen Tarif frische Nahrung findet. Deutschland hat daher nicht nöthig, der Union Zugeständnisse zu machen, um etwas zu erlangen, was ohne unser Zuthun geschehen wird.

Wichtiger sind die Vorgänge in Brasilien, wo der englische Vertrag mit dem 5. November d. J. abgelaufen ist und mehrere Staaten sich bemühen, an den Vortheilen theilzunehmen, welche bisher England allein genoß. Zwar haben die Britten eine künstliche Aus-

*) Die Erhöhung des Eingangszolls von Cigarren von 19 fl. 15 fr. auf 26 fl. 15 fr. in dem neuen Vereinstarif ist ein Wink für Bremen.

legung gefunden, um zu beweisen, daß der brasilische Vertrag noch bis zum Jahre 1844 dauere; allein selbst wenn sie Brasilien dahin bringen, sich dieser Auslegung zu fügen, so ist die Frist nicht auf lange erstreckt. Rio Janeiro gleicht einer schönen Braut, um welche mehrere Freier sich bewerben und erlebt vielleicht nächstens drei Hochzeiten in seiner jungen Kaisersfamilie. Frankreich und Rußland, Belgien und Sardinien haben dem Kaiser Orden gesendet, Italien gibt ihm eine Gemahlin, während Prinz Joinville dessen Schwester freit. England hat zwar nur einen Bevollmächtigten, Herrn Ellis, geschickt; aber es wäre wohl möglich, daß dieser über Prinzen, Prinzessinnen und Orden den Sieg davon trüge. Gelingt dies und erneuert England den früheren Vertrag, dann sind die englischen Einfuhrartikel auf dem brasilischen Markte gegen die deutschen um 9% im Vortheil. Unter diesen Umständen ist es erfreulich, daß Prinz Adalbert von Preußen in Rio sich befindet, da die Wahrung der Interessen des Vereins dem Zwecke der Reise wohl nicht fremd seyn wird; zudem hat Brasilien einen Konsul in Berlin seit Kurzem aufgestellt. Daß jenes Land bis jetzt nicht geneigt ist, dem englischen Einflusse zu huldigen, geht aus der Nachricht hervor (wenn sie richtig ist), daß der Tarif, welcher den Kammern im Januar vorgelegt werden soll, keine Differenzzölle, keine Zölle nach dem Werth enthalte, sondern nur allgemeine Zölle von 2 bis 60%, die nach Maß, Gewicht und Zahl erhoben werden sollen. Auch Mexiko hat einen neuen Tarif ausgearbeitet, der nicht ohne Einfluß auf den deutschen Handel bleiben wird; man vernimmt z. B., daß größere deutsche Leinwand einen geringeren, feinere dagegen einen höheren Zoll als bisher zu tragen hat.

Wenn irgend von deutschem Handel ernstlich die Rede seyn soll, so müssen wir mit Amerika in Tauschverkehr treten, der darin besteht, daß wir ihm auf eigenen Schiffen unsere Fabrikate zuführen und gegen seine Erzeugnisse austauschen. Der Verein sollte an den Haupthandelsplätzen der verschiedenen Staaten Konsuln ernennen und durch offizielle Mittheilungen den Handel in den Stand setzen, günstige Konjunkturen zu benutzen, wie sie unter Anderem in dem Aufschwung des chilenischen Handels und in Paraguay sich bieten, welches bald nach Francia's Tode dem Verkehr geöffnet wurde.

Der neue britische Tarif, welchen Sir Robert Peel im letzten Frühjahr dem Parlament vorlegte, hat nach des Staatsmanns eigener Erklärung, den Zweck, das Leben in Großbritannien wohlfeiler zu machen, dadurch der Fabrikation zu Hülfe zu kommen und

besonders auch die Weberei zu unterstützen. Gegen Rußen, namentlich Deutschland gegenüber, sollten diese Maßregeln als Erleichterungen des Verkehrs mit England erscheinen, wodurch man Gegenleistungen erlangen oder mindestens in Aussicht stehende Zollerhöhungen auf brittische Manufakturwaaren verhüten könnte. Bei den Getreidezöllen wurde zwar das System der veränderlichen Zollsätze, welche steigen, wenn die Preise fallen, und sinken, wenn jene steigen, beibehalten; allein die Sätze selbst wurden ermäßigt. Ferner wurden herabgesetzt die Zölle von Kartoffeln, Hopfen, Sämereien, Del u. s. w.; desgleichen von Fleisch, Speck, Schlachtvieh, Fischen und Thran; von Zier- und Farbhölzern, Zimmerholz, Erzen und Metallen; von Farbstoffen, Arzneistoffen, Harzen; endlich sollten auch bei fremden Fabrikwaaren die einem Verbote gleichkommenden Zölle ermäßigt werden, so daß sie in der Regel einen Schutz von 20% nicht übersteigen.

England hat bei seinem Reichthum an Kapital und der großartigen Anwendung der Maschinen die Concurrnz fremder Fabrikate im eigenen Lande auch bei geringeren Zöllen nicht zu fürchten; die Minderung der Verbotszölle soll hauptsächlich dazu dienen, den Schmuggelhandel, welcher mit Waaren von geringem Umfang und hohen Preisen, wie Spitzen, Handschuhe und feine Strohgeflechte, ganz regelmäßig betrieben wird, ein Ziel zu setzen. Die erlaubte Einfuhr wird nicht stärker anwachsen, als die verbotene abnimmt. Dagegen ist der Britte stolz darauf, der allgemeine Versorger (general provider) aller Länder mit Handelsgütern aller Art zu seyn und zu bleiben. Der Schiffbau, die Handelschiffahrt, welche gegen 22,000 Segelschiffe und an 800 Dampfschiffe beschäftigt und die Pflanzschule für die Kriegsmarine bildet, gehören zu den Grundlagen der Macht und Größe der Nation. Diese zu pflegen liegt auch in der Absicht des neuen Tarifs, mehr als es auf den ersten Anblick scheinen möchte. Abgesehen davon, daß der wohlfeilere Arbeitslohn, wenn er als Folge verminderter Preise der Lebensmittel eintritt, auch dem Schiffbau zu gut kommt, wird dieser durch Herabsetzung der Zölle von dem Bauholz und vom Kupfer, das zum Beschlagen dient, wesentlich gefördert. Sir Robert Peel erzählte, daß Bestellungen von Dampfschiffen in England nur wegen der hohen Preise der Kupferbeschläge unterblieben und an französische und belgische Werfte übertragen worden seien; er sprach zugleich die Hoffnung aus, daß dies nun nicht mehr geschehen werde. In ganz ähnlicher Weise soll die Zollminderung von Zier- und Farbhölzern dem Schreinergerwerbe auf-

helfen und die Einfuhr von Möbeln aus Frankreich und Deutschland vermindern. Die vermehrte Zufuhr von gesalzenem Fleisch und mancherlei Nahrungsmitteln wird hauptsächlich in den brittischen Seehäfen fühlbar werden und den Rhedern erlauben, sich zu billigeren Preisen mit Borräthen zu versorgen, also auch billigere Frachten zu setzen. Nehmen wir an, daß Deutschland an der vermehrten Zufuhr von Nahrungsmitteln, Holz u. dgl. nach England einen bedeutenden Antheil hätte, so wäre dies ein sehr zweideutiger Vortheil, da wir eine Bertheuerung dieser Gegenstände zu gewärtigen hätten und somit der eigenen Industrie und Schiffahrt die Concurrenz mit England auf fremden Märkten verkümmern würden. Allein selbst dieser zweideutige Vortheil wird uns nicht gewährt. Peels Tarif setzt nämlich die Zölle auf Gegenstände, die aus den Kolonien kommen im Durchschnitt auf die Hälfte (in vielen Fällen noch geringer) der Zölle von denselben Artikeln, wenn sie aus andern Ländern eingeführt werden. So zahlt z. B. Weizen aus Canada 5 Schillinge vom Quarter, wenn anderer 18 Schillinge und 1 bis 2 Schilling, wenn fremder 14 bis 15 entrichtet. Nordamerikanischer Weizen bezahlt bei dem Eintritt in Canada 3 Schillinge vom Quarter. Die Folge ist, daß canadisches und nordamerikanisches Getreide den größten Theil des englischen Bedarfes decken werden, was auch durch Berichte aus jenen Ländern bestätigt wird. Die Besorgnisse einer starken Zufuhr von Vieh aus Deutschland hat Sir Robert Peel selbst für chimärisch erklärt und darin hat er sich nicht geirrt. Deutschland hat im Allgemeinen nicht viel Schlachtvieh abzugeben; von einem deutschen Ochsen wird immer noch ein Zoll von 1 Pfund Sterling (12 fl.) in England erhoben und die brittischen Viehzüchter haben sich bereits von ihrem Schrecken erholt, so wie auch die Grundbesitzer darauf bedacht sind, durch Verbesserungen im Betriebe der Landwirtschaft nach schottischem Muster sich vor Schaden zu wahren. Sir Robert geht ihnen darin mit gutem Beispiele voran, indem er seine Pächter in den Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft unterweisen läßt. Ein Antrieb zur Vermehrung des Getreidebaues liegt auch in der starken Ermäßigung des Zolls von Del (auf etwa $\frac{1}{6}$ des früheren Satzes), wodurch der ausgedehnte Bau von Delpflanzen in England abnehmen muß. Daß der Uebergang zu dem neuen Zollgesetz von Nachtheilen für Einzelne begleitet seyn werde, war vorauszusehen und wirklich sind englische Häuser, die in Getreide spekulirten, gefallen und die Nachwirkungen haben sich bis nach Marseille, Neapel und Sicilien erstreckt. Auf wie weite Entfernungen übrigens der neue Tarif seinen Einfluß

äußert, geht unter Anderem daraus hervor, daß Getreide in Chili und gefalzenes Fleisch in Buenos Ayres nach England verschifft wird. — Man hat endlich Sir Robert Peel von Seiten seiner Gegner vorgeworfen, daß er die von dem vorigen Ministerium beabsichtigte Herabsetzung der Zuckerzölle nicht durchgeführt habe. Allein man darf den Umstand nicht außer Augen lassen, daß England mit Brasilien wegen Erneuerung des Vertrags unterhandelt, wobei die Aussicht auf Minderung der Zuckerzölle schwer in die Waagschale fällt; man ist ohnehin schon durch die Herabsetzung des Zolls vom Kaffe von 8 Pence auf 5 (also 24 fr. auf 15 fr.) Brasilien entgegengekommen, das bisher seinen für England bestimmten Kaffe nach dem Kap senden mußte, von wo er als Erzeugniß brittischer Besitzungen einging.

Großbritannien mag sich zu den Aenderungen in seiner Zollgesetzgebung Glück wünschen, die es in den Stand setzen, wohlfeiler zu produziren und zu transportiren; aber der deutsche Handel hat überall keinen Grund über die Großmuth der Britten zu frohlocken, die darauf hinausgeht, uns einen Theil des Fettes, wovon wir nicht zu viel haben, abzunehmen, um die Räder ihrer Maschinen damit zu schmieren; es uns abzunehmen, gegen Entrichtung der doppelten und dreifachen Abgaben, die ihre Besitzungen als Erzeuger oder Beförderer der nämlichen Artikel bezahlen. Wir können unser Fett selbst verwenden und sind den Britten für ihre „Begünstigungen“ keinen Dank schuldig. Wahrhaft komisch lauten daher die Klagen über den Umdank Preußens, die wir in englischen Blättern vor zwei Monaten lasen, als sie (nur zu frühe) erfuhren, daß der Vereinszoll auf gemischte Zeuge erhöht worden sei. Wahrlich, sie haben keine Ursache über Preußen sich zu beschweren; denn England ist nur zu sehr begünstigt dadurch, daß von Seiten des Vereins nicht geschehen ist, was zum Schutze der deutschen Industrie hätte geschehen sollen. Wir werden im folgenden Abschnitt weiter darüber sprechen; hier handelt es sich nur von dem Tarif in Beziehung auf den auswärtigen Handel und da lag keine Veranlassung zu einer Aenderung, am wenigsten zu einer Herabsetzung von Zöllen auf brittische Fabrikate als Gegenleistung von „Vortheilen“ vor, welche England dem deutschen Handel etwa eingeräumt hätte.

In Frankreich beschäftigten in der jüngsten Zeit die Unterhandlungen mit Belgien über eine Zollvereinigung beider Länder die allgemeine Aufmerksamkeit und dieser Gegenstand ist auch für Deutschland von großer Wichtigkeit. Schon im Jahre 1835

als das Vereinsgebiet durch Badens Beitritt an die französische Rheingränze vorrückte, entstand in Frankreich der Gedanke, dem deutschen Zollbund einen französischen entgegenzusetzen, welcher Frankreich, Belgien, die Schweiz und Savoyen umfassen sollte. Damals schon wurden Unterhandlungen mit Belgien eröffnet, welche von der Basis eines Handelsvertrags auf die einer Zollvereinigung übergingen. Ludwig Philipp verfolgt diesen Plan, für welchen auch der König der Belgier gewonnen seyn soll; der unlängst zum belgischen Gesandten in Paris ernannte Fürst von Ligne gilt ebenfalls als entschiedener Anhänger der französischen Union. Unter den französischen Staatsmännern sind Graf Molé, Thiers, Dufaure und Passy die Hauptstützen des königlichen Gedankens. Im Ministerium, wie in der Presse sind die Stimmen getheilt; die Gegner bekämpfen den Plan theils weil sie, wohl nicht ohne Grund, die Einsprache der übrigen europäischen Mächte besorgen, die auch schon von Seiten des preussischen Gesandten, Grafen Arnim und des brittischen Botschafters stattgefunden haben soll; theils, weil sie Nachteile für die französische Industrie besorgen, wenn Frankreich sein Gebiet den belgischen Fabrikaten öffne. Merkwürdig ist dieser Widerstand von Seiten der Industriellen, der in der réunion Lemardelay in Paris sein Centrum, in den Fabrikstädten seine Ausgangspunkte hat. Nach ihnen würde der Anschluß Belgiens den französischen Arbeitern ihr Brod, den Häfen von Havre und Dünkirchen ihre Schiffe entziehen. Sie geberden sich — wie sich unlängst der National ausdrückte, — als ob die heilige Allianz Frankreich die größte Wohlthat erwiesen hätte, indem sie Belgien von ihm losriß. — Ganz anders, meint Herr Thiers im Constitutionnel, würde Preußen verfahren; es würde Belgien und das Elsaß gern dem Zollverein einverleiben, wenn es könnte. Lyon, Rheims, Mülhausen und mehrere andere Städte haben sich gegen die Coalition der Industriellen und, theils mit, theils ohne Bedingungen, für den Anschluß Belgiens erklärt. Die geachteten Organe der Presse suchen nicht nur die Industrie über die Folgen desselben zu beruhigen, sondern auch Europa damit zu trösten, daß Frankreich durch den Anschluß das Interesse an der Einverleibung Belgiens verliere (l'union nous désintéresse de la réunion). In neuester Zeit ist einerseits die réunion Lemardelay stiller geworden, anderseits sollen die Unterhandlungen mit Belgien vertagt worden seyn; aufgegeben sind sie schwerlich und wenn es dem Könige ernst ist, so wird es ihm sicher gelingen, den Widerstand der Industriellen eben so zu beschwichtigen, wie im vorigen

Jahre bei dem Schiffsahrts- und Handelsvertrag mit Holland die Einwendungen von Marseille und Havre, welche es ungern sahen, daß der Rhein der französischen Schifffahrt wieder geöffnet wurde, um Elfaß und Lothringen ihre Baumwolle, Colonialwaaren u. s. w. auf dem natürlichsten Wege zuzuführen. Inzwischen ruht diese Frage, deren politische Bedeutung für Deutschland noch größer ist, als ihre commerzielle, für den Augenblick und wir können sie hier ebenfalls ruhen lassen, um nicht zu weit von unserem Ziele abzukommen, wenn wir bedenken, daß die politischen Interessen Deutschlands gegen Frankreich dormalen in guten Händen sind und mächtige Allirte haben.

Die französische Leinenindustrie, nicht minder als die deutsche durch das englische Maschinengarn bedroht (im Jahre 1826 wurden 76,500, im Jahre 1840 13,137,575 Pfund englisches Leinengarn in Frankreich eingeführt), erhielt im Juni d. J. kräftigen Schutz durch erhöhten Eingangszoll, welcher zunächst gegen England gerichtet, auch die Ausfuhr von Leinengarn und Leinwand aus dem Vereinsgebiete nach Frankreich empfindlich traf; das badische Oberland sah einen Absatzweg versperrt und litt doppelt, da die einheimischen Märkte mit englischer Leinwand nach wie vor überführt werden. Gegen die Erhöhung der französischen Zölle hat der Verein Repressalien ergriffen, indem er seine Zölle auf französische Modestücke, Quincailleriewaaren u. s. w. auf das Doppelte erhöhte. In dem neuen Tarife stehen zwar die alten Sätze; allein in dem provisorischen Gesetze vom 13. October (N. V. Nr. 33) heißt es, Art. 2,

1) Vom 1. Januar 1843 an und bis auf weitere Bestimmung sollen von nachfolgenden Gegenständen statt der tarifmäßigen Eingangszölle die beigefügten Zollsätze erhoben werden, als

a) von Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergolde), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner von Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; von feinen Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; von Stuhuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; von Kronleuchtern mit Bronze, Gold- oder Silberplatt; von Fächern; von künstlichen Blumen

- und zugerichteten Schmuckfedern (Position 20 des Tarifs) 175 fl. (100 Thlr.) per Zentner; (der Tariffatz beträgt 87 fl. 30 fr. oder 50 Thlr.),
- b) von ledernen Handschuhen (Position 21, d des Tarifs) 77 fl. (44 Thlr.) per Zentner; (Tariffatz 38 fl. 30 fr. oder 22 Thlr.);
- c) von Franzbranntwein (Position 25, b des Tarifs) 28 fl. (16 Thlr.) per Zentner; (Tariffatz 8 Thlr. oder 14 fl.),
- d) von Papiertapeten (Position 27, c des Tarifs) 35 fl. (20 Thlr.) per Zentner; (der Tariffatz 17 fl. 30 fr. oder 10 Thlr.).

Diese Maßregel hat ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung in Frankreich nicht verfehlt. Die Blätter, welche für den Anschluß Belgiens eifern, äußerten sich zum Theil mit Schadenfreude darüber, daß die Pariser Industrie durch diesen Schlag werde einsehen lernen, wohin es führe, wenn man auf unsinnigen Zöllen beharre. Die betroffenen Industriellen wendeten sich an den Minister und erhielten von Hrn. Cunin-Grivaine die Erklärung, daß Unterhandlungen mit dem Zollverein eingeleitet seien, um eine Ermäßigung des Tarifs zu erlangen. Wir haben überhaupt in der französischen Presse keine Aufforderung zu weiteren Erschwerungen der Zölle gegen den Verein gefunden, sondern Mahnungen zu Unterhandlungen, um durch gegenseitige Zugeständnisse Erleichterungen des Verkehrs zu erzielen. Wenn aber die Franzosen in einer Herabsetzung ihrer Eingangszölle auf Schlachtvieh ein Mittel sehen, den Verein zu Concessionen zu veranlassen, so wäre es Zeit, von dieser Meinung zurückzukommen. Unsere Landwirthschaft und Viehzucht bedarf nur wohlfeiler Verkehrswege im Innern, keiner Abzugskanäle nach Außen. Wenn die Franzosen ihre Viehzölle ermäßigen, so geschieht es in ihrem eigenen Interesse; doch sind bis jetzt schlechte Aussichten dazu vorhanden, was Niemand mehr zu beklagen hat, als die ärmere Klasse der Consumenten in Frankreich.

Weit entfernt, die von dem Verein getroffene Maßregel zu mißbilligen, können wir doch eine Frage dabei nicht unterdrücken. Frankreich und der Verein sind beide durch Großbritannien in ihrer Leinenindustrie bedroht; in Frankreich wie in Deutschland begehrte dieselbe Schutz von den Regierungen gegen die englische Uebermacht. Frankreich gewährte ihr diesen Schutz und traf dabei auch unsere Leinenausfuhr. Der Verein gewährte der deutschen Leinenindustrie keinen Schutz gegen England, sondern er beschränkte sich

auf Ergreifung von Repressalien gegen Frankreich. Damit ist aber unsern Spinneern und Webern nicht geholfen; diese sind vielmehr schlimmer daran als vorher, indem England, von dem französischen Markte ausgeschlossen, um so größere Massen nach Deutschland wirft. Dieses Uebel wird selbst dann nicht gehoben, wenn Frankreich die früheren Zölle auf deutsche Leinwand *) wieder herstellt. Haben nicht Deutschland und Frankreich hier ein gemeinsames Interesse — ihre Leinenindustrie, und einen gemeinschaftlichen Gegner — England? Wäre es nicht zweckmäßiger gewesen, sich über gemeinsame Maßregeln gegen denselben zum Schutze der beiderseitigen Leinenindustrie zu verständigen? Warum hält es im Vereine so schwer, Schutz gegen England zu erlangen, der so sehr noth thut, und warum ist man so leicht mit Repressalien gegen Frankreich bei der Hand, die selbst dann, wenn sie ihren Zweck erreichen, dem Grundübel nicht steuern? Sind wir etwa so gutmüthig, den Engländern zu helfen, Frankreich zu bedrängen, und uns zum Dank dafür von ihnen ruiniren zu lassen? —

Nein, es liegt auf flacher Hand; die Maßregel gegen Frankreich ist einseitig; sie hätte von einer Erhöhung der Eingangszölle auf Leinengarn und Leinwand begleitet seyn sollen. Daß dies nicht geschah, daß wir nach wie vor der brittischen Uebermacht preisgegeben bleiben, dies kann nur einen politischen Grund haben und dann steht es schlimm mit der Industrie des Vereins und ihren Aussichten.

Nicht minder ist zu beklagen, daß politische Antipathien einer lebhafteren Betheiligung des vereinsländischen Handels an dem Verkehre mit Spanien im Wege liegen, während England und Belgien die dem Handel günstigen Veränderungen, welche in diesem Lande vorgehen, zu ihrem Vortheile zu benutzen wissen. Mag die gegenwärtige spanische Regierung in Europa noch so sehr verläumdeter werden, so erhält sie doch durch die Thatsachen das glänzende Zeugniß, daß sie, trotz aller Hindernisse, die ihr von in- und ausländischen Feinden bei jedem Schritte in den Weg gelegt werden, trotz der zerrütteten Finanzen und aller noch blutenden Wunden und Nachwehen eines langen Bürgerkrieges, in der kurzen Zeit ihres Bestehens für die Entwicklung der innern Hülfquellen des Landes

*) Frankreich hat auch die Zölle von Nadeln und Schwarzwälderuhren erhöht; solche Uhren werden in Frankreich nicht gefertigt; es war also die Maßregel eine unnöthige Feindseligkeit gegen Baden.

mehr gethan hat, als ihre Vorgänger seit Jahrhunderten. Bergwerke werden in Bau genommen, Steinkohlenlager aufgesucht und ausgebeutet, Strafen gebaut, Landwirthschaft, Gewerbe und Handel gepflegt und gefördert. Die lange verödeten Berge beleben sich, ein Schiff nach dem andern läuft vom Stapel, die Einfuhr von Schiffbauholz ist freigegeben, der Ebro wird mit Dampfsbooten befahren und spanische Dampfschiffe besorgen einen regelmäßigen Dienst längs der Küsten des Mittelmeeres und unterhalten die Verbindung mit Marseille und den übrigen französischen Häfen am Mittelmeer. Die Zollgesetzgebung Spaniens beruht auf einem strengen Ausschließungssystem. Die Waaren, welche nicht verboten sind, tragen Zölle, die 100% des Werthes und mehr ausmachen. Die Folge ist, daß über drei Viertel des auswärtigen Handels mit Spanien auf dem Wege des Schmuggels betrieben werden, dessen Prämie nur 25 bis 30% beträgt. Auf diesem Wege führt England jährlich für mehr als eine halbe Million Pfund Sterling seiner Manufakturwaaren in Spanien ein. Die gegenwärtige Regierung ist entschlossen, diesem verkehrten System, wobei die Staatskasse keine Einnahmen und die Industrie keinen Schutz findet, ein Ziel zu setzen. Einstweilen geschieht das Möglichste, um dem Schmuggel zu steuern; sodann sollen die Verbote durch Schutzzölle ersetzt werden. Diesen Entschluß hat die Regierung in dem Gesetzentwurf über eine Anleihe von 30 Millionen spanische Thaler, welcher den Cortes vorgelegt wurde, ausgesprochen, indem zur Verzinsung und Rückzahlung besonders der Ueberschuß verwendet werden soll, welchen die Zolleinkünfte gewähren werden in Folge der dem Handel und Gewerbefleiß günstigen Veränderungen, welche die Cortes am Tarife vornehmen dürften. Unter den Organen der Presse spricht sich insbesondere das *Eco del Comercio* (Handels-Echo) für die heilsame Veränderung aus, welche dagegen von Seiten der Industriellen Cataloniens einen Widerstand gefunden hat, der in diesen Tagen, angeschürt durch politische Faktionen, bis zum Aufruhr gestiegen ist. Zu bemerken ist, daß diese Fabrikanten von Wollen- und Baumwollzeugen, Musselinen, Seiden- und Bandwaaren, in den Zöllen einen besseren Schutz für ihre Fabrikate finden würden, als in den Verboten, welche der Schleichhandel zu nichte macht; allein sie haben ein Mittel gefunden, die Concurrenz der Schmuggler, der sie unterliegen müßten, dadurch zu umgehen, — daß sie selbst Schleichhandel treiben und die eingeschmuggelten Waaren als eigene Fabrikate verkaufen. Wie aber Spaniens trefflicher Regent seinen Seg über die Basken

zu benützen wußte, um die Zolllinien vom Ebro an die Pyrenäen vorzuschieben, was keine der früheren despotischen Regierungen durchzusetzen vermocht hatte, so wird es ihm auch gelingen, durch den Sieg über den Aufstand in Catalonien den Widerstand gegen ein vernünftiges Schutzollsystem zu brechen und dasselbe um so rascher ins Leben zu führen. Es wäre ein Unglück für Spanien, wenn es anders käme. Während England sich bemüht, neben seinem unerlaubten Verkehr mit Spanien oder statt desselben einen erlaubten zu erwirken, wobei Spanien seine Industrie immerhin besser schützen wird als verschiedene wichtige Zweige der Vereinskönigreichs gegen England geschützt sind, — hat auch Belgien die Umstände benutzt, um mit Spanien einen Handelsvertrag abzuschließen, wodurch es günstige Bedingungen für die Einfuhr seiner Leinwand in Spanien erzielte. Leinwand aber ist ein Haupteinfuhrartikel Spaniens; England setzt davon jährlich für mehr als 2,500,000 fl. ab; auch Deutschland hat Leinwand zu bieten und hat auch solche nach Spanien geführt; jetzt aber steht es hinter Belgien zurück; seine Interessen finden in Spanien keine Vertreter, denn die spanische Regierung ist von den nordischen Mächten nicht anerkannt.

In Italien ist die Idee eines Zollvereins nach dem Vorbild des deutschen seiner Zeit aufgetaucht und wurde bei Gelegenheit des Vertrages über den Schutz des literarischen Eigenthums, den Oesterreich mit Sardinien schloß, dem später auch Toskana und der Kirchenstaat beitraten, öffentlich besprochen. Es erhoben sich aber verschiedene Bedenken. Oesterreich werde mit der Lombardei nicht beitreten und wenn es beitrete, so wäre durch sein Uebergewicht die Unabhängigkeit (!) der kleineren Staaten gefährdet; Sardinien werde nicht gern auf seine natürliche Verbindung (?) mit Frankreich verzichten. Italien eigne sich überhaupt nicht zu einem Manufakturland, da es zu wenig Brennmaterial besitze und arm an Kapitalien sei; die Natur weise es hin auf die Pflege seiner Landwirtschaft und Schifffahrt. Abgesehen von der Frage, ob zollvereinte Staaten unter allen Umständen Fabrikländer werden müssen, scheint man in Italien die Vortheile nicht hinreichend gewürdigt zu haben, welche die Aufhebung der innern Zollschranken, der freie Verkehr im Innern des Vereinsgebiets, die in dessen Folge wahrscheinliche Beseitigung der Verschiedenheiten in Münze, Maß und Gewicht, jedenfalls mit sich bringen. Aber die Eifersüchteleien der Regierungen und die Apathie des Volkes sind Italiens Unglück. Uebrigens wäre auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen für

Deutschland ein nicht unbedeutender Absatz von leichteren Wollen-, Baumwollen- und Leinenzzeugen, besonders in dem Königreiche beider Sicilien, möglich. Allein auch hier scheinen uns die Engländer zuvorkommen, wenn es richtig ist, daß sie, wie man vernimmt, mit Neapel einen Vertrag zu schließen im Begriff stehen, welcher ihren Waaren einen Nachlaß von 15% an den Eingangszöllen gestattet.

Auch Griechenland arbeitet an einer neuen Zollgesetzgebung, wozu aber, ohne Zweifel wegen der eigenthümlichen Stellung des jungen Pfleglings der europäischen Mächte, vorerst die Zustimmung der Diplomaten eingeholt werden soll. Man hört von Bemerkungen, welche die Gesandten von Rußland, Oesterreich, Frankreich und Holland eingereicht haben sollen; man liest von einer starken Note, worin Lord Aberdeen seine Unzufriedenheit mit dem Entwurf zu erkennen gegeben habe; aber man vernimmt nicht, daß irgend ein diplomatischer Vertreter des deutschen Zollvereins um seine Meinung gefragt worden sei oder sie ungefragt abgegeben habe. Und doch hat ein Mitglied des deutschen Zollvereins Griechenland einen König gegeben!

Mit der Türkei schloß England im August 1838 einen Handelsvertrag, welcher sowohl den Finanzen der Pforte als dem britischen Verkehre mit der Türkei günstig war; so günstig, daß alle übrigen theilhaftigen Nationen ihren Handel dorthin ganz verloren haben würden, wenn sie sich nicht beeilt hätten, Zusätze zu ihren Verträgen in dem Sinne des englischen eintreten zu lassen, in welchem schon festgesetzt war, daß auch andere befreundete Mächte in die Bestimmungen desselben eintreten könnten. Davon machten Frankreich (schon im November 1838), Oesterreich, Schweden und Norwegen, Spanien, Holland, Belgien, Sardinien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika Gebrauch; Preußen für sich und die übrigen Vereinsstaaten folgte u. d. d. 22. Oktober 1840. Die Hauptbestimmungen sind in Kurzem folgende: Die türkischen Zölle betragen seit langer Zeit bei der Einfuhr 3% und bei der Ausfuhr eben so viel, nach einem Tarife, der von Zeit zu Zeit revidirt wurde. Allein außer diesen Zöllen hatte der Handel noch mit vielen Hindernissen und Lasten zu kämpfen. Die Ausfuhr war entweder als Monopol in den Händen der türkischen Regierung, welche die Artikel von den Produzenten wohlfeil einkaufte und zu hohen Preisen verhandelte; oder sie wurde an Kaufleute überlassen, welche dafür Erlaubnißscheine (Teskere) zu lösen hatten; außerdem mußten

sie am Einkaufsorte einen Lokalzoll, am Einschiffungsorte einen weiteren Zoll entrichten und dann noch die allgemeine Ausfuhrabgabe von 3% bezahlen. Eben so hatten die Eingangsgüter, bis sie in die Hände des Käufers gelangten, verschiedene Abgaben zu tragen. Nach den neuen Verträgen bleiben die allgemeinen Zölle von 3% bei der Ein- und Ausfuhr bestehen. Die Monopole, Erlaubnißscheine (Lesteres) und alle Abgaben vom inneren Verkehr sind aufgehoben. An die Stelle derselben treten: bei der Ausfuhr eine Zusatzabgabe von 9%, bei der Einfuhr von 2% nach einem gemeinschaftlich festgesetzten Tarife. Man hat vielleicht bemerkt, daß unter den Mächten, welche oben angeführt sind, Rußland sich nicht befindet. Rußland hat es in der That vorgezogen, an den Wohlthaten der Verträge keinen Antheil zu nehmen, bei den alten Zöllen von 3% zu bleiben und die Aufhebung der Monopole, Erlaubnißscheine und Binnenzölle für sich zu benutzen, ohne einen Ersatz von 9% und 2% wie die übrigen Mächte zu leisten. Wir konnten über etwaige weitere Bedingungen, welche Rußland für seinen Handel in der Türkei erlangt haben mag, nichts Näheres erfahren; aber aus den täglichen Klagen der englischen Blätter sehen wir, daß Rußland Vortheile genießt, wodurch es den auswärtigen Handel der Türkei fast ausschließlich beherrscht, so daß selbst englische, seit langer Zeit in der Türkei ansässige Häuser genöthigt sind, sich russischer Firmen zu bedienen, um nicht zu Grunde zu gehen. Zwar meldete vor Kurzem ein Hamburger Blatt, Rußland habe sich den auf die Grundlage des englischen abgeschlossenen Verträgen der übrigen Mächte mit der Pforte angeschlossen; allein diese Nachricht scheint uns minder wahrscheinlich als die entgegengesetzte, daß Rußland sein Handelsprivilegium von der Pforte auf 12 Jahre erneuern lassen. Ist Lesteres gegründet, dann dürfen auch die Vereinsländer ihre Aussichten auf eine Zunahme des Handels mit der Türkei nicht ins Glänzende malen. Gefährlicher noch als in der Türkei wird die Zukunft des deutschen Handels an dem Unterlaufe der Donau bedroht, an deren Mündung sich die Russen festgesetzt haben, an deren Ufer sie sich, bis herauf an Oesterreichs Grenzen, immer unmittelbarer zu Herren und Gebietern aufwerfen. Indessen ist diese Frage, welche schwerlich auf diplomatischem Wege erledigt werden wird, nicht dem deutschen Zollvereine zunächst, sondern Oesterreich in Obhut gegeben, welches England durch den Schiffabtragsvertrag mit in sein Interesse gezogen hat.

Wenn wir aber Oesterreichs gedenken, so dürfen wir uns

zwar nicht der Hoffnung hingeben, dasselbe, auch nur mit seinen deutschen Erblanden, als Glied des Zollvereins in der nächsten Zukunft zu begrüßen; allein eben so wenig liegt der Gedanke einer Annäherung Oesterreichs an den Verein als Vorbereitung eines künftigen Beitrittes im Reich der Träume. Wünsche für den Beitritt sind nicht nur in deutschen Blättern, es sind auch Vorschläge in dem Oedenburger Comitat (Ungarn) deßhalb laut geworden; doch wurden Letztere von der Commission durch den Antrag ersetzt, den König um Aufhebung der zwischen Ungarn und Oesterreich bestehenden Zollschranken zu bitten. Erfreulich ist die Wahrnehmung, daß Oesterreich schon seit Jahren von dem Prohibitivsystem zu mäßigeren Schutzzöllen vorschreitet; neue Beweise davon (insbesondere auch Herabsetzung der Eingangszölle von Zucker und Kaffee) sollen bis 1. Januar 1843 geliefert werden; in Verbindung damit stehen Modifikationen der zwischen verschiedenen Theilen der Monarchie bestehenden Zölle (in neuester Zeit der Zölle von Teppichen und Roheisen). Die österreichische Industrie sieht ohne Eifersucht und Besorgnisse auf diese Fortschritte, die langsam aber stetig einer Annäherung an den deutschen Verein den Weg bahnen.

Obgleich auf die allgemeinsten Umrisse uns beschränkend, sind wir doch vielleicht zu lang gewesen bei dem Ueberblick der neuesten Bewegungen auf dem Gebiete der Handelspolitik. Es war aber dieser Ueberblick nothwendig, um für die Verhältnisse des Zollvereins in dieser Beziehung ein Resultat zu gewinnen.

Wir haben gesehen, daß im Laufe dieses Jahres mehrere Nationen, worunter die bedeutendsten Handelsstaaten, Aenderungen in ihren Tarifen vorgenommen haben, oder vorzunehmen im Begriffe stehen; wir haben dabei bemerkt, in wie ferne durch diese Vorgänge der deutsche Handel und seine Zukunft berührt wird, was wir davon zu erwarten oder zu besorgen haben.

Wenn wir zugleich wahrnehmen, daß der Zollverein in dieser Beziehung außer der Repressalie gegen Frankreich wegen Erhöhung der dortigen Eingangszölle auf Leinwand, lediglich nichts gethan hat, wenigstens nichts, was bis jetzt zur öffentlichen Kenntniß gekommen wäre, so soll hierin kein Vorwurf liegen. Einerseits mag Manches vorgehen, namentlich in Beziehung auf die nordamerikanische Union, Brasilien, Belgien, was noch Zeit bedarf, um zu reifen; andererseits haben wir keine Ursache, auf Handelsverträge begierig zu seyn. Wir wiederholen die im Eingange dieses Abschnittes gemachte Bemerkung, daß der Verein noch zu viel mit seiner inneren Entwicklung zu thun

hat, um auf Eroberungen außerhalb Deutschlands Marken bedacht zu seyn; daß daher bis jetzt, hauptsächlich in Betreff des Tarifs, der auswärtige Handel der Rücksicht auf den Schutz der Industrie nachstehen muß. Was in letzterer Beziehung geschehen ist, wollen wir im folgenden Abschnitte näher betrachten.

III.

Wenn die Zölle, als Zweig der Staatseinnahmen, bei mäßigen Sätzen ihrem Zwecke am besten entsprechen; wenn der Handel sich mit niederen Zöllen befreunden kann und gegen übermäßig hohe als Schmuggel zu Felde zieht; so kämpft auch die Industrie gegen hohe Zölle — mit einer einzigen Ausnahme. Sie verlangt nämlich freie Einfuhr ihrer Hülf- und Verwandlungstoffe, freie Ausfuhr ihrer Erzeugnisse (wohl auch noch Ausfuhrprämien) und freie Einfuhr derselben in allen Ländern, wohin sie solche absetzen will. Die Ausnahme betrifft die Einfuhr der Erzeugnisse fremder Industrie; dafür begehrt die einheimische einen hohen Zoll — als Schutz gegen fremde Mitbewerbung auf dem eigenen Marke. Die Ausnahme wird aber zur Regel, insofern in jedem Lande jeder Zweig der Industrie das nämliche Begehren stellt. So entsteht das sogenannte Schutzsystem, wonach der Zolltarif ein Mittel abgibt, die Einfuhr ausländischer Waaren durch hohe Zölle zu erschweren; dasselbe wird zum Prohibitivsystem, wenn es die Einfuhr ganz verbietet oder durch unerschwingliche Zollsätze auf erlaubtem Wege unmöglich macht. Es gibt dermalen in Europa keinen größeren Staat, dessen Tarif nicht auf den Schutz der Industrie vorzugsweise berechnet wäre und die Veränderungen, welche in den Zollgesetzgebungen wahrgenommen werden, beziehen sich hauptsächlich auf das Ausgleichen von zu viel und zu wenig und die Berücksichtigung von Umständen, welche einen gegebenen Schutz als unzureichend oder als übermäßig darstellen. Erst durch die Bildung des deutschen Zollvereins wurde auch den kleineren Staaten ein großes eigenes Marktgebiet eröffnet, ohne welches die Industrie zu einer natürlichen Entwicklung nicht gelangen kann. Die Zölle der kleineren Staaten waren keine Schutzzölle; der höchste Zollsatz in Baden vor dem Anschlusse an den Verein betrug 6 fl. 40 kr., in der letzten Zeit 10 fl. vom Zentner. Der Tarif des Vereins dagegen belastet z. B. neue Kleider und Seidenzeuge mit einer Eingangsabgabe von 192 fl. 30 kr. vom Zentner; er will der Industrie Schutz gewähren. Hier liegt aber die schwierigste Aufgabe der Zollgesetzgebung, indem nicht nur die Interessen der verschiedenen

Industriezweige, die einander oft gerade entgegenstehen, sondern auch der einzelnen Gebietstheile, die Wichtigkeit eines Zweiges der Produktion, bedingt durch die Art des Bedürfnisses, welches er befriedigt, die Zahl der Menschen, welche er beschäftigt, das erforderliche Maaß des Schutzes, welches ohne Nachtheil für die Gesamtheit nicht überschritten werden darf, — kurz, eine Menge von Fragen zu erwägen und zu lösen sind. Im Vergleiche mit den französischen, englischen, russischen und österreichischen Tarifen sind die Zölle des Vereins im Durchschnitt sehr mäßig und einige der wichtigsten Zweige der Industrie sind in ihrem Streben, Bestand und Ausdehnung zur Versorgung des eigenen Marktes zu gewinnen, dem Kampfe gegen die übermächtige brittische Concurrenz, fast ohne allen Schutz, bloß gegeben.

Unter den Zweigen der deutschen Industrie, für welche der Tarif des Vereins keinen hinlänglichen Schutz gegen die brittische Uebermacht gewährt, nennen wir die Baumwollenspinnerie, die Leinenindustrie und die Eisenproduktion. Gerade der Süden von Deutschland, namentlich Baden, sind hierbei besonders betheiligt und wir können, um die Ansprüche an den Zollcongress um zureichenden Schutz den Lesern in Erinnerung zu bringen, uns auf die Verhandlungen darüber bei dem letzten badischen Landtage beziehen.

In Betreff der Baumwollenspinnerie hatte eine Versammlung von Spinnern zu Frankfurt am 4. September 1841 sich dahin vereinigt, eine Erhöhung des Eingangszolls auf rohes Baumwollengarn von 2 auf 4 Thlr. zu verlangen. Die Direktion des badischen Industrievereins hielt in einer Eingabe an die Kammer einen Zoll von zehn Thalern für dringend nothwendig, um die Spinnerie, die Grundlage der Baumwollenindustrie, dem Vereine zu erhalten. Die Spinner im Wiesenthal erklärten, daß sie bei einem Zoll von weniger als sechs Thalern nicht bestehen könnten. Die Gründe, weshalb die früher verlangte Erhöhung um 2 Thlr. (von 2 auf 4 Thlr.) nicht mehr genügen kann, liegen hauptsächlich in den günstigeren Bedingungen, welche Peels Tarif der englischen Spinnerie dadurch gewährt, daß er den Eingangszoll auf rohe Baumwolle mit etwa 1 fr. vom Pfund aufhob und die Zölle auf Lebensmittel ermäßigte, wodurch der Arbeitslohn sank. Dazu kommt noch, daß seit dem 1. Februar d. J. das Rheinoctroi mit 24 fr. vom Centner Baumwolle den Beziehern nicht mehr vergütet wird und daß das englische Garn auch wegen der Ueberproduktion fortwährend im Preise fällt. Unter diesen Verhältnissen bedeutet gegen-

wärtig ein Zoll von 6 Thlrn. nicht mehr als 4 Thlr. im vorigen Jahre. Der von dem Abg. Sander erstattete Bericht der Zollcommission setzte die Gerechtigkeit dieser Forderung in das hellste Licht. Er machte zugleich auf die Einfuhr des geschlichteten Zettels aufmerksam, für welchen kein eigener Tariffatz bestand, der also aus England zu dem nämlichen Satz von 2 Thlrn., wie rohes Baumwollengarn eingeführt wird, obgleich er durch Arbeit mehr veredelt ist, als das mit 8 Thlrn. belegte drei- und mehrdrähtige Baumwollengarn, so daß diese Einfuhr unsern Handwebern ein Drittheil ihres Arbeitslohnes entzieht. Wir können nicht umhin, eine Hauptstelle des Berichtes hier anzuführen:

„Man rechnet auf die Veredlung der rohen Baumwolle zum Twist auf das Pfund Wolle Arbeitslohn, Maschinenkapital u. dgl. 20 Kreuzer, von da zum geschlichteten Zettel weitere 12 Kreuzer, und von da zum Tuch 15½ Kreuzer. Also ein Verhältniß von 20, 32, 47½ Kreuzer. Nimmt man nun den Zollsatz von 50 Thalern für das Baumwollentuch, so sollte der Twist 21 Thaler, und der geschlichtete Zettel 33 Thaler zahlen, statt dessen gehen beide zu 2 Thaler ein, was als Schutz der Spinnerei zu dem Schutz der Weberei in gar keinem Verhältniß steht. Ein solches Mißverhältniß dieser beiden, so genau verwandten Fabrikzweige desselben Stoffs kann sich in der Länge nicht halten. Die Weberei bedarf der Spinnerei als der Producentin ihres Arbeitsstoffs, und da die Spinnerei durch den Tarif von 2 Thalern gar nicht geschützt ist, so geht sie mit Gewißheit zu Grunde. Alsdann ist unsere Weberei allein auf die englische Spinnerei angewiesen. Sie ist ihr schlechthin preisgegeben, und wenn England unseren Webern den Preis zu machen hat, so wird es ihn schon so stellen, daß seine Weberei auch bald die unsere untergraben und gestürzt hat. Es ist bei den mit einander in Verbindung stehenden Fabrikationszweigen desselben Stoffs, so wie sie massenhaft produziren, eine bekannte Erscheinung, daß sich die einander den Arbeitsstoff zur weitem Veredlung abnehmenden Fabrikzweige neben einander ansiedeln. Wo sich die mechanische Spinnerei massenhaft gestaltet, produzirt sie gut und wohlfeil, und mit Nothwendigkeit folgt alsdann die Weberei dahin, wo sie ihren Arbeitsstoff gut, wohlfeil und sicher erhält. Wir werden daher nicht hoffen können, nachdem unsere Baumwollenspinnerei von England zu Grunde gerichtet ist, unsere Weberei fortan in Blüthe zu erhalten, im Gegentheil lehrt überall die Erfahrung, die beste Führerin in solchen Dingen, daß in England, Frankreich, Oesterreich durch

den gleichen Schutz der Spinnerei und Weberei auch beide blühen, und als einen höchst bedenklichen Versuch müssen wir es erklären, der Weberei einen Zolloschuss von 50 Thalern zu geben und zu erhalten, wo man der Spinnerei nur 2 Thaler darreicht, und darin nicht weiter gehen will. Wir verkennen nicht, daß zur Zeit der Stiftung des deutschen Zollvereins, da, wo die Weberei bei weitem mehr Gewicht und Ausdehnung hatte als die Spinnerei, man die Weberei hauptsächlich bedenken konnte, aber nachdem die Spinnerei gezeigt hat, was sie werden kann, nachdem schon ein nicht geringes Kapital im Verein verloren ginge, wenn die bestehenden Spinnereien durch verweigerten höheren Zolloschuss zu Grunde gerichtet würden, so ist es an der Zeit, auch der Spinnerei die ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, welcher dieser höchst wichtige Fabrikzweig, die Mutter und Grundlage einer Masse von Manufakturen, in so hohem Grade verdient."

"Es wird dieses auch um so eher geschehen müssen, als gerade die Baumwollenweberei und Druckerei, wie schon längst gezeigt, durch die Einfuhr des geschlichteten Zettels zu 2 Thalern durch die steigende Einbringung von gemischten Wollen- und Baumwollenwaaren zu nur 30 Thalern, die bei dem System des Gewichtszolls in diesen leichten Waaren gar keinen Schutz gewähren, und durch die Verschleuderung außer Mode gekommener englischer und französischer Kattune sehr darniederliegt, und daher in all diesem einer Zollerhöhung bedarf, wenn sie nicht gleichfalls untergehen soll. Nur die Letztere eintreten und die Spinnerei leer ausgehen zu lassen, wäre aber eben so ungerecht, als der ersten Anforderung eines richtigen und weisen Zollsystems zuwiderlaufend, und Beiden keinen höheren Zolloschuss zu verwilligen, die ganze Baumwollenindustrie bei der Bestimmung des Zolltariffs für die nächsten drei Jahre leer ausgehen zu lassen, wäre ein arger Mißgriff, der sich nur zu bald im Untergang dieser wichtigen Industrie strafen würde."

Die Kommission stellte demgemäß ihre Anträge, welche von der Kammer in nachstehender Fassung zum Beschluß erhoben wurden: „die vorgelegte Petition mit ihren Beilagen dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen, daß auf der bereits zusammentretenden Zollkonferenz

- 1) eine Erhöhung des Zollsatzes für rohes Baumwollengarn von 2 Thalern auf wenigstens 6 Thaler, und für die weiter veredelten und feinem Garne eine Erhöhung in gleichem Maße erwirkt werde, und dabei auch auf eine Erhöhung des Zollsatzes

für gemischtes Garn aus Wolle und Baumwolle Rücksicht genommen werde;

- 2) daß für die Einfuhr des geschlichteten Zettels ein Zollsatz von mindestens 16 Thalern alsbald festgesetzt, dabei auch für einen entsprechenden Zollsatz für nur gespultes und gezetteltes Garn Sorge getragen werde;
- 3) daß der Zollsatz für gemischte Waaren aus Wolle und Baumwolle von 30 Thalern auf 50 Thaler gestellt werde." —

Die Regierung widersehte sich diesen Anträgen nicht; der Herr Finanzminister erklärte sich vielmehr im Wesentlichen mit den Ansichten der Kommission einverstanden und erläuterte noch überdies, daß ein erhöhter Zoll auf Twist den Zollrevenue eine Reihe von Jahren hindurch günstig seyn werde, so daß also auch von finanzieller Seite dem Schuz der Spinnereien kein Hinderniß im Wege stehe; als solches wurde hauptsächlich der Widerstand der Weber und Drucker gegen einen höheren Zoll auf Twiste bezeichnet, der noch dadurch unterstützt werde, daß Deutschland an Baumwollensfabrikaten zwischen 60 und 80,000 Zentner mehr aus- als einführt.

Bei derselben Gelegenheit gedachte der Bericht des Abg. Sander auch des Leinengewerbes, welches durch die großen Massen wohlfeiler englischer Maschinengarne in hohem Grade gefährdet wird. Der Zoll auf rohes Garn beträgt 17½ fr. vom Zentner, auf gebleichtes und gefärbtes 1 fl. 45 kr., Zwirn 3 fl. 30 kr., graue Packleinwand und Segeltuch 1 fl. 10 kr., rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich 3 fl. 30 kr. — Im Laufe der Verhandlungen wurde nachgewiesen, daß wenn auch im Vereinsgebiet die Leinenindustrie bis jetzt noch in gutem Zustande sei, indem an Flachs, Hanf und Berg mehr ein- als ausgeführt, an gebleichter und gefärbter Leinwand zwischen 60 und 100,000 Ztrn. mehr aus- als eingeführt wird und auch an Bänderu und Battist die Ausfuhr größer sei als die Einfuhr, — so werde doch bei der seit Kurzem erst rasch zunehmenden Einfuhr von englischem Maschinergarn die Handspinnerei, welche Hunderttausende beschäftigt, ihrem Verfall nicht entgehen; in Baden leide die Leinenindustrie schon jetzt, und sie verdiene, als eine ächt nationale, mit der Landwirthschaft eng verbundene, noch eher geschützt zu werden, als das Baumwollengewerbe. Die Kammer sprach sich für einen Schuz von 10 bis 15 Thln. aus und von Seiten der Regierung wurde erklärt, daß sie bei der Instruktion des Bevollmächtigten am Zollcongrès, die Leinenindustrie nicht vergessen habe.

Die Nachtheile, mit welchen die Weinproduktion und der

Weinhandel in Baden zu kämpfen haben, kamen ebenfalls in der Kammer zur Sprache; allein sie sind meistens nicht von der Art, daß durch eine Erhöhung des Zolles auf ausländischen Wein, der 490 fl. vom Fuder beträgt, geholfen werden könnte. Seit dem Anschlusse an den Zollverein hat sich der Absatz nach der Schweiz vermindert; der Transport nach Württemberg und Bayern ist durch den Mangel an guten Straßen über den Schwarzwald erschwert; in den unteren Gegenden ist die Concurrenz mit den rheinbayerischen Weinen ein Hinderniß für den Verkauf des eigenen Produktes, welches zudem mit hohen Verbrauchsabgaben und bei dem Absatz in andern Vereinststaaten mit Ausgleichungsabgaben belastet ist, um deren Betrag sich der Zollschutz vermindert. Dieser Umstand kommt besonders bei den feineren Sorten und dem mouffirenden Wein in Betracht, die mit den französischen Weinen im Norden von Deutschland, wohin solche zur See und stromaufwärts zu billigeren Frachten als die unsrigen gelangen, kaum concurriren können. Aus diesen, in dem Berichte des Abg. Helbing näher entwickelten Gründen, fand sich die Kammer veranlaßt, sich für eine Erhöhung des Eingangszolles auf Champagner und dahin auszusprechen, daß vom ausländischen Wein, außer dem Eingangszoll, auch die Consumtionssteuer desjenigen Staates erhoben werden sollte, der ihn bezieht, und dem ihr Betrag dann auch verbleiben würde.

Die Forderung eines höheren Schutzes für die Eisenproduktion hat sowohl in der Kammer beredte Vertheidiger, als auch durch eine Schrift des Herrn Staatsraths Rebenius *) eine scharfsinnige Begründung gefunden. Dies war übrigens zu erwarten, da es sich nicht nur um einen Gegenstand handelt, wobei die Unabhängigkeit des Landes für die Beförderung der eigenen Produktion als wichtiger Grund in die Waagschale fällt, sondern weil hierbei die Interessen der Regierungen sowohl als hoher und einflußreicher Personen, welche Eisenwerke besitzen, theilhaftig sind.

Die Zölle auf Eisen waren schon im Tarif von 1837–39 erhöht worden und betragen gegenwärtig: von geschmiedetem Eisen in Stäben, von Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl 1 fl. 45 fr.; von geschmiedetem Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, auch von schwarzem Eisenblech, Ankern und Ankerketten 5 fl. 15 fr.. — Dagegen ist Roheisen aller

*) Ueber die Zölle des deutschen Zollvereins zum Schutze der einheimischen Eisenproduktion. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhandlung.

Art frei von jeder Eingangsabgabe. Herr Staatsrath Nebelius schlägt die Production des Vereins an Roheisen auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Centner jährlich an, mit einem Produktionswerth von ungefähr 30 Millionen Gulden, wenn man die Verwendung zu 15 Prozent für Gusswaaren und von den übrigen 85 Prozent je die Hälfte für Grob- und Kleineisen berechnet. Von diesen 30 Millionen Gulden könne man $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ als den Werth verwendeter und von den Unternehmern bezahlter Arbeit betrachten, so daß man die Zahl der Einwohner des Vereinsgebietes, welche von der Erzeugung, dem Betriebe der Hütten-, Hammer- und Walzwerke ihren Unterhalt ziehen, auf 350,000 bis 400,000 Köpfe oder 75,000 Familien anschlagen dürfe. Auf Baden kommt davon ein Werth von etwa 1,225,000 fl., wovon 4000 Familien oder 20,000 Einwohner sich nähren. Der Herr Verfasser stellt außer Zweifel, daß die Production des Vereins seit einer Reihe von Jahren gestiegen, der Bedarf noch rascher angewachsen; daß aber die anfänglich langsamere, zuletzt mit dem Sinken der fremden Eisenpreise in überraschender Schnelligkeit wachsende Einfuhr an Roh-, Stab- und Walzeisen, bereits einen beschränkenden Einfluß auf die einheimische Production an Roheisen auszuüben begonnen hat *). Er schlägt demnach vor, zur Sicherung der Unabhängigkeit in Versorgung des einheimischen Marktes, deren Verlust von den Consumenten bitter empfunden werden würde, also zur Sicherung gegen die Ueberführung des Marktes mit fremdem Eisen, das eingehende ungerohtete Roheisen mit mindestens 1 fl. per Centner, das gereinigte (refined metal) mit 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 30 zu besteuern und den Zoll auf geschmiedetes Eisen im Verhältniß des Werthes zu erhöhen (von gewöhnlichem Stabeisen wären hiernach statt 1 fl. 45 kr. mindestens 2 fl. 30 kr. per Centner zu erheben, von mittleren Sorten 3 fl. 30 kr.). Dabei würde es zweckmäßig seyn, inländische Werke, welche die zur Verfertigung von Bahnschienen erforderlichen Einrichtungen besitzen oder noch treffen, für diese Fabrikation unter angemessener Controle Roheisen frei oder gegen geminderte Abgaben beziehen zu lassen. Hin-

*) Die Einfuhr belief sich:

	1836 an Roheisen auf 95,076 Centner.
	1840 „ „ „ 520,075 „
an geschmiedetem Eisen	
	1836 auf 174,304 Centner.
	1841 „ 586,056 „

sichtlich der näheren Begründung des Bedürfnisses eines angemessenen Schutzes der Eisenproduction müssen wir auf die Schrift selbst verweisen.

Als Belege, daß nicht in Baden allein für die genannten Industriezweige ein angemessener Schutz dringend verlangt wurde, könnten wir eine Reihe gediegener Aufsätze in öffentlichen Blättern anführen. Wir beschränken uns aber auf eine Erwähnung der am 28. April in der hessischen Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, worin beantragt wurde: 1) die Eingangszölle auf Garne und Gewebe von Flachs, Wolle und Baumwolle zu erhöhen. Der Abg. Schmitthener machte zwar die freundnachbarliche Bemerkung: Hessen, welches keine Spinnerereien besitze, wie Baden, sondern nur Webereien, habe keinen Grund, Twiste höher besteuert zu sehen; er wurde aber von Hrn. Ministerialrath Schenk dahin belehrt, daß auch die hessischen Baumwollensabrikanten für Erhöhung des Zolles auf Twiste petitionirt hätten, die beiderseitigen Interessen also sich nicht gegenüberstünden. 2) Auf Roheisen einen Zoll von 35 fr., auf geschmiedetes Grobeisen 2 fl. 37 fr., Schlosser-, Band-, Zain- und Krauseisen 3 fl. 30 fr., Nägel 21 fl. zu legen. Hiezu wurde bemerkt, daß die Einfuhr von Nägeln aus Belgien in großen Massen und zu geringen Preisen, den Nahrungszweig ganzer Dörfer am Vogelsberg bedrohe.

Sehen wir nun nach den Aenderungen, welche der neue Zolltarif an den bestehenden Säzen eintreten läßt, außer den in den beiden vorigen Abschnitten schon erwähnten, so werden wir finden, wie weit die Forderungen der Industrie von der Zollkonferenz berücksichtigt worden sind.

In der ersten Abtheilung des Tarifs ist die Zahl der Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterliegen, um zwei vermehrt worden. Diese sind:

Ziffer 17. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen, oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen.

Ziffer 25. Seidenexcocons.

Bei der zweiten Abtheilung (Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind) kommen nachstehende Zusätze und Abänderungen zu erwähnen, wobei ganz Unwesentliches übergangen wird.

2, b, 1. Baumwollengarn, ungebleichtes, ein- und zwei-
drähtiges und Watten. Zusatz: „ungemischt oder gemischt mit Wolle
oder Leinen“.

Anmerkung: Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder unge-
schlichtet 1 Zentner 3 Thlr. oder 5 fl. 15 fr. (früher, wie Garn
2 Thlr. oder 3 fl. 30 fr.)

2, c. Baumwollene Zeuge u. s. w. (Zoll, wie früher,
50 Thlr.)

Zusatz: „auch dergleichen Zeug- und Strumpswaaren mit Wolle
gestickt oder broschirt.“

Hiermit steht in Verbindung:

41, c. Wollenwaaren u. s. w.

2. Ungewalkte wollene, so wie aus Wolle und Baumwolle
gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder bro-
schirt sind, 1 Ztnr. 50 Thlr. (früher 30 Thlr.)

6, b. Geschmiedetes Eisen. Der Zoll bleibt auf 1 Thlr.;
allein es ist im neuen Tarif „Luppen Eisen“ eingeschaltet, welches
früher als Roheisen frei war. (Dieses wird in niedrigen Defen, soge-
nannten Wolfsöfen geschmolzen und als Klumpen — „Luppe“ —
herausgezogen. Es steht im Werthe noch etwas über dem gereinig-
ten Roheisen).

6, c. Geschmiedetes Eisen, welches zu feineren Sorten verarbei-
tet ist. Der Zoll bleibt auf 3 Thlr.; allein im neuen Tarif ist ein-
geschaltet: „Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen
und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist“
und bisher nur 1 Thlr. zahlte.

6, d. Dem Weißblech und Eisendraht wird „gefirnißtes Eisen-
blech“ im Zolle von 4 Thlrn. gleichgesetzt.

10, b. Weißes Hohlglas mit abgeschliffenen Stöpseln, Bö-
den und Rändern 4 Thlr. 15 Sgr. (früher 3 Thlr.)

10, b. Bemaltes, vergoldetes Glas, welches bisher wie das
weiße 6 Thlr. entrichtete, zahlt nach dem neuen Tarif 10 Thaler.

21. Dem Leder, Lederwaaren u. s. w., welche mit 8 Thlrn.
pr. Ctnr. verzollt werden, sind Gummifäden und sonstige Gummifabri-
kate ohne Verbindung mit andern Materialien gleichgestellt. Dage-
gen bleibt Gummi in der Form von Schuhen und Flaschen der all-
gemeinen Eingangsabgabe mit $\frac{1}{2}$ Thlr. unterworfen.

30, 2. Seide, gezwirnte ist von 8 auf 11 Thlr. pr. Ctnr. erhöht.

35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren. a) Matten und
Fußdecken per Zentner 5 Sgr. Der neue Tarif scheidet die gefärbten
aus und belegt sie mit einem Zoll von 3 Thlrn.

Endlich sind bei 12, b, Bau- und Nutzholz für die Schiffslast von $37\frac{1}{2}$ Zentner oder 75 Kubikfuß die Säge von 1 Thlr. 15 Sgr. und 20 Sgr. (je nach den Holzgattungen) nur für Sägewaaren stehen geblieben, für die übrigen Hölzer auf 1 Thlr. und 10 Sgr. ermäßigt worden.

Die Baumwollenspinnerei hat hiernach den zu ihrem Bestehen nöthigen Schutz nicht erhalten. Zwar ist durch einen Zusatz dafür gesorgt, daß Garne, die aus Baumwolle und Leinen oder Wolle gemischt sind, nicht als Leinengarn zu 5 Silbergroschen oder als Wollengarn gegen die allgemeine Eingangsabgabe von $\frac{1}{2}$ Thlr. eingehen, sondern wie Baumwollengarn 2 Thlr. bezahlen müssen; allein dieser Zoll selbst ist unverändert geblieben, während doch nachgewiesen wurde, daß ein Schutz von 6 Thalern das Mindeste ist, was die Spinnerei bedarf, um die Concurrenz mit englischen Twisten bestehen zu können. Jene 2 Thlr. bedeuten nicht mehr, was sie zur Zeit ihrer Einführung bedeutet haben, da durch Peels Tarif der Eingangszoll auf rohe Baumwolle in England aufgehoben und durch wohlfeilere Lebensmittel der Arbeitslohn billiger wird. Durch diese Maßregeln zu Gunsten der englischen Baumwollenindustrie wäre im Verein ein Zoll von 4 Thln. auf Twiste selbst dann bedingt gewesen, wenn man ihr gegenüber die deutsche Spinnerei nicht in eine schlimmere Lage als die bisherige, versetzen wollte. Man hat daher der letzteren nicht nur keinen Schutz gewährt, sondern den Britten die Aufgabe erleichtert, die deutsche Spinnerei zu Grunde zu richten. Die Einführung eines Zollsaßes auf Zettel von 3 Thln. wird Niemand als eine Schutzmaßregel ansehen, da hiezu, wie oben gezeigt wurde, ein Zoll von 16 bis 20 Thln. erforderlich gewesen wäre; höchstens läßt sich darin das Interesse der Zollkasse erkennen, welche dabei gewinnen wird. Allein selbst für die Zollrevenüen wäre eine Erhöhung des Zolles vom Garne weit vortheilhafter gewesen, da eine Vermehrung der Einnahmen um mehr als eine halbe Million Thaler damit erzielt worden wäre. Selbst die Times „hätte kaum erwartet, den neuen Zolltarif gegen den brittischen Handel so harmlos zu finden.“ Sie dankt dies „den erleuchteten Ansichten Preussens“. Der Dank der englischen Manufakturisten ist aber eine Ehre, welche nicht verdient zu haben einer deutschen Regierung keine Schande bringt.

Die Weberei und Druckerei, denen ein Schutz von 50 Thalern gewährt ist, haben denselben auch für die aus Wolle und Baumwolle gemischten Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder brochirt

sind, erhalten. Indem ihrem Begehren entsprochen wurde, tritt das gänzliche Preisgeben der Spinnerei nur um so greller hervor, wodurch die Grundlage der Weberei erschüttert wird. Fällt jene, so werden die Weber bald erkennen, daß der Bezug eines wohlfeilen Spinnmaterials vom Auslande ihnen nicht lange mehr gegönnt seyn wird.

Das Leinengewerbe bleibt in seinen bisherigen Verhältnissen bezüglich auf die Tariffsätze des Vereins, dessen Gebiet sonach wenigstens noch für die nächsten drei Jahr einen freien Markt für das englische Maschinengarn bildet, und damit um so reichlicher versehen werden wird, da solches in Frankreich nicht mehr so leicht Eingang findet.

Roh Eisen geht nach wie vor frei ein, als Ballast an die Küsten, gegen wohlfeile Fracht die Ströme herauf, zu Preisen, welche die inländische Produktion nicht halten kann. Dem Großhandel ist dieß einerlei; er gewinnt wohl mehr an dem fremden Eisen. — Der Zoll von Stabeisen bleibt auf einem Thaler und umfaßt vom nächsten Jahre an auch das Luppeneisen, welches noch nicht zu Stäben geschmiedet ist. Diese Bestimmung, so wie die weitere, wonach Eisen, das zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist, gleich den feineren Sorten des geschmiedeten Eisens 3 Thlr. entrichtet, sind die Concessionen, welche die Eisenproduktion oder richtiger die Verarbeitung von Roheisen von dem Zollcongreß erlangt hat. Auf die Größe der Einfuhr ist davon keine Wirkung zu erwarten, sondern höchstens auf die Form des eingeführten Gutes, indem eine Zwischengattung von rohem und Schmiedeseisen ausbleiben und in Form von Stabeisen eingehen wird. Die Einschaltung roh vorgeschmiedeter Maschinenteile unter die zweite Klasse des Schmiedeseisens beseitigt wohl nur einen Zweifel in der Anwendung des bestehenden Tarifs.

Die übrigen Aenderungen des Tarifs, welche sämmtlich von geringer Bedeutung sind, kommen dem Seidengewerbe, der Verfertigung von Glas- und Gummiwaaren und von gefärbten Matten und Fußdecken zu nutz; der Einfuhr von Bau- und Nutzholz wird die geringe Belastung noch in etwas erleichtert, öffentliche Sammlungen für Kunst- und Wissenschaft werden durch freie Einfuhr der für sie bestimmten Gegenstände gebührend berücksichtigt.

Wir reden einem Schutzsysteme nicht das Wort, welches über die Schranken des Nothwendigen hinausgeht; noch weniger einer Absperrung durch Verbote und Verbotszölle, welche dem erlaubten

Handel die Grenzen schließt, die der Schleichhandel durchbricht. Deshalb fällt es uns auch nicht ein, den Tarif darum zu tadeln, weil seine Säge die fremden Waaren nicht ausschließen, sondern unter Bedingungen zulassen, welche den einheimischen Gewerbefleiß in wohlthätiger Anregung zu Verbesserungen halten. Aber der mäßige Schutz, unter welchem die deutsche Industrie, nachdem der innere Verkehr freigegeben war, sich zu entfalten begonnen hat, sollte nicht mit ungleicher Elle zugemessen werden; es sollten ihn nicht einige der wichtigsten Industriezweige entbehren, welche die Bedingungen der Lebensfähigkeit und des Wachstums in sich tragen. — Geben wir zu, daß gegen einen Zoll auf Roheisen, von Seiten der Landwirtschaft und fast aller Gewerbe erhebliche Gründe anzuführen sind; daß auch der Weinproduktion durch weitere Erhöhung des bestehenden Schutzzolles nicht sonderlich geholfen wäre: so bleibt doch immer tief zu beklagen, daß die Leinen- und Baumwollenspinnerei, der eindringlichen und klaren Schilderung ihrer Zustände und düstern Ausichten in die Zukunft ungeachtet, den mäßigen Schutz nicht gefunden haben, welchen andere, für die Gesammtheit minder wichtige Gewerbe genießen, der jenen aber um so nothwendiger ist, weil sie Gefahr laufen, durch die Anstrengungen eines übermächtigen Gegners, der seinen Sieg wahrlich nicht zu unserm Vortheile benutzen würde, gänzlich zu Grunde gerichtet zu werden! — Solche Nichtbeachtung der gerechtesten Anforderungen kann zu nichts Gutem führen; aber sie soll uns dennoch nur zu unverdrossener Ausdauer im Kampfe für eine gerechte Sache, die am Ende durch die Kraft der öffentlichen Meinung siegen wird, — sie soll uns nicht weiter führen, nicht zur Zwietracht unter den Gliedern des Vereins, nicht zu dem Verlangen einer Auflösung desselben. Denn dies müssen wir bedenken: Die Existenz des Zollvereins, als eines Ganzen, die Beseitigung der Zollschranken im Innern, ist eine Wohlthat für die Nation, von deren Bestand unsere ganze Zukunft abhängt, weitaus größer als alle Nachtheile, die einzelnen Gliedern und einzelnen Interessen durch beklagenswerthe Mißgriffe zugehen mögen.

IV.

Man darf endlich nicht vergessen, daß der Zollverein mit seiner inneren Entwicklung noch nicht fertig ist und daß hierin bis jetzt ein Hauptgrund liegt, warum so manche Wünsche des Handels und der Industrie noch nicht erfüllt sind. So lange ihm noch einige

nothwendige Bestandtheile fehlen, ist er nicht in der Lage, als selbstständiges Ganzes mit vollem Nachdruck aufzutreten; so lange der innere Verkehr nicht ein System von natürlichen und künstlichen Wasserstraßen, Landstraßen und Eisenbahnen zur wohlfeilen und leichten Benützung vorfindet, wird ihm kein Zollschutz zur Blüthe helfen. Die Thätigkeit des Vereins in diesen Beziehungen während des letzten Jahres verdient daher zum Schlusse einer kurzen Erwähnung.

Seit 1. Januar 1842 sind folgende deutsche Staaten dem Zollverein beigetreten:

1) Das Herzogthum Braunschweig durch Vertrag vom 19. Oktober v. J., mit Ausnahme des Harz- und Weserdistrikts. Dieser grenzt zwar ebenfalls an den Zollverein und hätte demnach sogleich in den Verband aufgenommen werden können; allein er ist von dem braunschweigischen Hauptlande durch hannöversches Gebiet getrennt, welches er in einem langen, schmalen Zuge durchschneidet. Deshalb wurde Hannover angefragt, ob es zum Anschlusse an den Verein geneigt sei, und da es sich wenigstens bereitwillig erklärte, Unterhandlungen anzuknüpfen, so wurde der braunschweigische Harz- und Weserdistrikt noch bis zum Ablauf des Jahres 1842 in dem hannöversisch-oldenburgischen Steuerverein belassen, in welchem er, wie unten erwähnt wird, auch im Jahre 1843 noch bleibt. Die Bewohner desselben dürfen übrigens, um die Nachteile dieses Uebergangszustandes möglichst zu erleichtern, die Erzeugnisse ihrer Landwirthschaft, Viehzucht, Forstwirthschaft und einiger Gewerbe zollfrei in den Verein führen, der auch ihr Bier und ihren Branntwein gegen ermäßigte Abgaben zuläßt. — In dem Schlußprotokolle erklärten die braunschweigischen Bevollmächtigten, daß sie eine Verminderung der Zölle von Kasse, Tabak, Wein und Zucker dringend wünschten und nur darum nicht zum Gegenstand der Anschlußverhandlungen gemacht hätten, weil man erwarten dürfe, daß diese Punkte im Interesse des Gesamtvereins selbst näher erörtert werden. Sie fügten bei, es sei ihnen genau bekannt, daß die übrigen norddeutschen Staaten (Hannover, Oldenburg, die beiden Mecklenburg, die deutschen Länder Dänemarks und die Hansestädte) bei Eröffnung von Unterhandlungen diese Herabsetzung in die erste Reihe ihrer Bedingungen stellen würden, zumal da, bei so hohen Sätzen, der Schleichhandel an jenen Küsten nicht zu unterdrücken sei.

2) Das Fürstenthum Lippe, dessen Zollverwaltung der preussischen Steuerdirection Münster zugetheilt wurde. Der Wunsch auf

Ermäßigung der Zölle von Wein, Tabak, Kaffe und Zucker wurde auch hier, wie bei Braunschweig, in das Schlussprotokoll niedergelegt.

3) Die kurfürstlich heffische Grafschaft Schaumburg, die ihrer Lage wegen erst mit dem Anschlusse des Fürstenthums Lippe in den Verband treten konnte.

4) Das Fürstenthum Pyrmont, welches ebenfalls nach seiner Lage nicht eher eintreten konnte, während das Fürstenthum Waldeck, zu welchem Pyrmont gehört, schon lange Mitglied des Vereins ist.

5) Das Großherzogthum Luxemburg. Bekanntlich hatte der König von Holland die Ratifikation des schon im August v. J. geschlossenen Vertrags verweigert, sah sich aber bald veranlaßt, seine Zustimmung zu dem am 8. Februar d. J. erzielten Vertrage zu geben, wonach der Beitritt mit dem 1. April erfolgte. Die Luxemburgische Zollverwaltung ist dem Preussischen Finanzministerium untergeordnet und Preußen vertritt Luxemburg in seinen Verhandlungen mit den übrigen Vereinsstaaten *)

Während die vier erstgenannten Verträge, wie der über die Fortdauer des ganzen Zollvereins bis letzten Dezember 1853 gelten, ist der Vertrag mit Luxemburg nur auf vier Jahre geschlossen und bleibt, wenn er nicht 9 Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, auf je weitere sechs Jahre in Kraft.

Die Erwartung, daß Hannover und Oldenburg mit Ablauf des Jahres 1842 dem Zollverein beitreten würden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Man hatte Grund genug, den Beitritt in dieser Frist zu erwarten, nachdem Braunschweig aus dem Steuerverein in den großen Zollverein übergetreten, der Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg nur auf die Dauer des Jahres 1842 erneuert worden war und Hannover erklärt hatte, daß es über den Anschluß an den Zollverein unterhandeln wolle, welcher darauf hin mit ihm für das Jahr 1842 in Vertragsverhältnisse trat, wonach der Braunschweigische Harz- und Weserdistrikt im Steuerverein belassen und ein älterer, mit 1841 abgelaufener Vertrag mit einigen Modifikationen erneuert wurde. Der Letztere hatte hauptsächlich die Unterdrückung des Schleichhandels zum Gegenstand, zu dessen Ausrottung

*) Durch den Beitritt dieser Staaten hat der Zollverein einen Zuwachs von mehr als 700,000 Seelen erhalten, nämlich: Luxemburg 320,000, Braunschweig 270,000, Lippe 80,000, Schaumburg 35,000, Pyrmont 6000.

einander behülflich zu seyn, beide Theile sich verpflichten. Zur Förderung dieses Zweckes werden einzelne hannöversche Gebietstheile dem Zollverein, einige preussische dem Steuerverein angeschlossen. Endlich werden die Zölle von verschiedenen Erzeugnissen zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ermäßigt oder nachgelassen.

Nach Berichten in öffentlichen Blättern ist jener Vertrag, welcher den braunschweigischen Harz- und Weserdistrikt im Steuerverein läßt, wieder um ein Jahr verlängert worden und eine gleiche Erstreckung der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels ist demnach ebenfalls wahrscheinlich. Zu hoffen ist, daß diese Geduldprobe die letzte seyn und der Verein alle Mittel anwenden werde, um Hannover nöthigen Falls zu überzeugen, daß seine Stellung nur so lange haltbar ist, als es der Verein zugeben will. Weit scheinen die Unterhandlungen nicht gediehen zu seyn, wenn es richtig ist, daß in Hannover eine Kommission noch immer mit der Frage beschäftigt sei, ob der Anschluß überhaupt rathsam erscheine, eine Frage, welche der hannöversche Generaldirektor der indirekten Steuern, Dommes, in einem ausführlichen Gutachten mit Ja beantwortet haben soll.

Man hat wohl mit Recht die Zögerung Hannovers dem englischen Einflusse schuld gegeben und dafür seine Unterhandlungen mit England über den Stader Zoll angeführt, wobei es sich verbindlich gemacht habe, gegen gewisse Vortheile für die Staatskasse nicht nur die wichtigsten Artikel der brittischen Ausfuhr nach Deutschland zu begünstigen, sondern auch noch eine Reihe von Jahren dem Vereine nicht beizutreten; ja man hat aus seinem gegen Deutschland feindseligen Auftreten an der Elbe und dem Entgegenkommen für die Weserschifffahrt in den Verhandlungen von Karlshafen gefolgert, daß es damit umgehe, den Zollverband durch Gründung eines mitteleuropäischen Vereins zu sprengen, welcher dem brittischen Interesse in Deutschland Vorschub leisten würde. Von Hannover ist zwar zu gewärtigen, daß es bei einseitigen Unterhandlungen mit England über Schifffahrtsabgaben auf einem deutschen Strome die Bundesgesetze nicht höher anschlage als sein eigenes Grundgesetz; aber man müßte an Deutschlands Zukunft verzweifeln, wenn es sich jetzt noch so grobe Verletzungen gefallen ließe. Für den Augenblick ist der Anlaß zum Streite abgewendet, indem England den Vertrag mit Hannover über den Stader Zoll nicht genehmigt hat. Eben der Umstand aber, daß Deutschland, welchem Holland auf dem Rheine, Rußland auf der Donau sitzt, auch die Weser und die Elbe nicht bis zur Mündung gegen fremden Einfluß gesichert weiß, beweist zur Genüge

die unerläßliche Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, daß ihr ganzes Stromgebiet dem Zollverbande einverleibt werde. *)

So weist also auch die Sorge für einen wohlfeilen und leichten Güterverkehr in Deutschland dem Vereine als seine wichtigste Aufgabe das Vorrücken an die Küsten und an die Mündungen seiner Ströme zu. Wir bemerken zwar eine erfreuliche Thätigkeit in der Förderung des Eisenbahnbaues, welcher nicht nur aus Rücksichten des Personen- und Güterverkehrs, sondern aus Gründen der Politik und der Landesverteidigung eine wichtige Nationalangelegenheit ist. Von einundzwanzig Eisenbahnen, welche gegenwärtig in Deutschland befahren werden und in den ersten zehn Monaten dieses Jahres über 6 Millionen Menschen und mehr als eine halbe Million Centner Güter transportirt haben, gehören fünfzehn ausschließlich dem Vereinsgebiet an, wovon acht erst seit Jahresfrist betrieben werden. Allein, wie die Eisenbahnen den Gipfel des Transportsystems

*) Ueber den Entwurf der hannöversisch-britischen Uebereinkunft wegen des Stader Zolls sagt ein Aufsatz in der allgemeinen Zeitung vom 2. Dezember unter Anderem: „Die Grundlage dieser bis jetzt verfehlten Convention war: Aufhebung aller bisher bei Brunshausen von Waaren und Schiffen erhobenen Abgaben und Sporteln und dagegen Errichtung eines völlig neuen Tarifs nach dem Prinzip eines Werthzollens von $\frac{1}{8}\%$ von den Hauptexportartikeln Englands und $\frac{1}{8}\%$ von allen übrigen Waaren. . . Die Hauptfrage ist hierbei: in welcher Voraussetzung und mit welchem Rechte ist man auf die Basis eines Werthzollens von $\frac{1}{8}\%$ und $\frac{1}{8}\%$ gekommen, wie verhält sich diese Norm zu dem althergebrachten und rechtmäßigen Verzollungsprinzip, wie zu der gegenwärtigen, factischen Erhebungsweise? Ehe wir jedoch auf diese Hauptfragen eingehen, glauben wir vorweg auf das rücksichtslose Verfahren aufmerksam machen zu müssen, hinsichtlich eines Passagiezollens auf einem ganz deutschen Strome englischen Ausfuhrartikeln und namentlich den Manufakturwaaren mehr als zweifache Begünstigung von den Waaren einzuräumen, welche theils zur allgemeinen Consumption, theils als unentbehrlicher Rohstoff der mit der englischen concurrirenden deutschen Industrie auf der Elbe eingeführt werden. Englische Twiste und Sattune sollen also in Zukunft, wie ein den deutschen Regierungen vorgelegter Entwurf beantragt, nur $\frac{1}{8}\%$ von ihrem Werthe, rohe Baumwolle dagegen den beinahe dreifach höheren Zoll — $\frac{3}{8}$ Prozent — bei Stade entrichten! Würde das hannöversische Cabinet es wohl gewagt haben, der englischen Regierung die entgegengesetzte Proposition zu machen. . . Den deutschen Landesleuten gegenüber hält man ein solches Bartgefühl für überflüssig und die deutschen Diplomaten für minder empfindlich, wo es sich um die Wahrung der wesentlichsten Interessen, ja um die Ehre ihres Vaterlandes handelt.“

bitden, so besteht die Grundlage desselben in der Schiffahrt auf Strömen, Flüssen und Kanälen. Sie ist es, welche der Industrie ihre Hülf- und Verwandlungstoffe, der allgemeinen Verzehrer die nothwendigsten Bedürfnisse am wohlfeilsten zuführt und für den eigentlichen Handel, für den großen Güterverkehr, niemals durch die Eisenbahnen ersetzt werden kann. Verbesserte Fahrzeuge, Dampfschiffe, stehen ihr zu Gebot und geben ihr eine erhöhte Wichtigkeit. Aber auch hierin steht Deutschland hinter den Franzosen, Britten und Nordamerikanern noch weit zurück. Ein großes Werk, der Main- und Donaukanal steht seiner Vollendung entgegen. Der conventionelle Rhein ist von den schlimmsten Fesseln befreit und darf weiteren Maßregeln zur leichteren Benutzung entgegensehen. Im Uebrigen sind wir reich an Schiffahrtsacten, Schiffahrtscommissionen und Protokollen; desto ärmer an Thaten. An Weser und Elbe fehlen zwar nicht die Zölle, aber die nothwendigsten Uferbauten, deren auch noch mancher Nebenfluß des Rheines entbehrt. Die mit Hülf der Nebenflüsse so leicht herzustellende Verbindung des Rheines mit der Weser und Elbe besteht noch immer nur auf dem Papier. Und — gestehen wir es uns nur — wir hätten längst freie Schiffahrt und Kanäle, wenn Napoleon noch einige Jahre Herr geblieben wäre!

Der 19. Artikel der Wiener Schlußakte sagt: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten“.

Die Sache des Handels und Verkehrs hat inzwischen der Zollverein zu Handen genommen; er befasse sich auch mit der Schiffahrt, und damit er dies könne — vorwärts an die Mündungen der deutschen Ströme!

Welche Gewähr bietet die Gesetzgebung des deutschen Bundes den Verfassungen der Bundesstaaten?*)

Von Dr. Ladenburg.

S. 1.

Der Zweck des deutschen Bundes ist im Art. 2. der Bundesakte dahin bestimmt: „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten.“ Unter den Worten: „Erhaltung der innern Sicherheit“ ist wohl nicht allein die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, sondern gewiß auch die Erhaltung eines festen Rechtszustandes im Gegensatz zu Anarchie oder Willkühr zu verstehen. Für diese Ansicht kann eine Erklärung des Präsidiums der Bundesversammlung vom 17. März 1817 angeführt werden, also lautend:

„Die Bundesversammlung wird, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesglieds abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst bedrängter Untertanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joch befreit, und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden sind, damit

*) Da diese streng wissenschaftlich gehaltene Ausführung, welche einen wichtigen Punkt des Staatsrechts des deutschen Bundes lichtvoll erörtert, alle deutschen Verfassungen, mithin auch die Badische betrifft, so glauben wir nicht nur, daß dieselbe in diesen Hefen am Platze, sondern auch, daß es den Lesern angenehm seyn wird, sie hier zu finden.

Der Herausgeber.

überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.“

Vergleiche Protokolle der Bundes-Verslg. B. II. S. 130.

„Willkürliche Eingriffe in den bestehenden Rechtszustand widerstreiten dem Zwecke des deutschen Bundes, und sind darum den einzelnen Bundesregierungen nicht gestattet. Die Bundesversammlung ist vielmehr berufen, die Abstellung solcher Verfügungen zu erwirken, welche mit den Grundgesetzen des Bundes in Widerspruch stehen, oder für die innere oder äußere Sicherheit gefährlich werden könnten.“

Vergl. die provisorische Bestimmung über die Kompetenz der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817. §. 4. Nr. 5.

Diesem allgemeinen Prinzip der Sicherheit des Rechtszustandes entspringen verschiedene Bestimmungen, so z. B. die Art. 29 und 30 der Wiener Schlussakte, welche festsetzen:

- 1) „daß Jedermann wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege sich an die Bundesversammlung wenden, und von dieser Abhülfe begehren könne,
- 2) daß wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden, weil die Verpflichtung hiezu zwischen mehreren Bundesgliedern bestritten ist, die Bundesversammlung angegangen werden könne, durch eine Austrägal-Instanz die Entscheidung zu veranlassen“.

§. 2.

So sind die Rechte der einzelnen Privatpersonen gesichert — nicht minder die Rechte der Gesamtheit, die Verfassungen, durch den bekannten Art. 13 der Bundesacte, welcher verordnet:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“

Durch diesen Artikel wird den Bundesregierungen nicht allein die Verpflichtung auferlegt, landständische Verfassungen da einzuführen, wo noch keine solche bestehen, sondern auch bereits bestehende Verfassungen in fortdauernder Wirksamkeit zu erhalten (stattfinden zu lassen). Es ist demnach nicht gestattet, die landständische Verfassung etwa dadurch illusorisch zu machen, daß man die Landstände gar nicht einberuft. Denn in diesem Fall würde die Verfassung nicht „stattfinden“, und daher Art. 13 der Bundesacte verletzt seyn.

Wie ernst es früher (1815—18) den deutschen Regierungen mit der Einführung landständischer Verfassungen war, ersieht man aus

den gedruckten Protokollen jener Zeit. Auch sind in jenen Jahren die meisten Verfassungen gegeben worden. Bemerkenswerth ist die Erklärung der preußischen Gesandtschaft in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Februar 1818:

„Den Regierungen, welche bis jetzt noch nicht zu Einführung einer landständischen Verfassung haben gelangen können (sagt sie), muß es höchst wünschenswerth seyn, über Alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von Allen erfüllt werde.“

Sie äußert sich sofort über die im Innern vorgefundnen Schwierigkeiten und über die zu deren Beseitigung getroffenen Maßregeln, und fährt dann fort: sie sei sich des ernststen Willens bewußt, eine ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu lassen, wie solche eine nur das Wohl der Untertanen und alle billigen und gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung berücksichtigende Prüfung für angemessen erachten werde. Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung könne nur da seyn, wo ein aufrichtiger und ernster Wille sei, den Art. 13 der Bundesacte zu erfüllen. In dieser Absicht werde die preußische Regierung es sich angelegen seyn lassen, nach Verlauf eines Jahrs von dem Fortgang und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. Es sei sehr zu wünschen, daß auch alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige in gleicher Frist vereinigten. Und diesen Wunsch sei die Preußische Gesandtschaft angewiesen, hierdurch dringend zu erkennen zu geben.

Vergl. Protokolle der Bundes-Verslg. Bd. IV. S. 230.

In der Sitzung vom 25. Mai 1818 wurde hierauf von der Bundesversammlung nachstehender Beschluß gefaßt:

„Was den ausgedrückten Wunsch wegen näherer Angabe über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte in den Bundesstaaten betrifft, so hat die Bundesversammlung aus den Erklärungen der Gesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung dieses Artikels verhindert worden sind, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betref-

fenden Regierungen denselben auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise in Vollziehung zu bringen, und dabei jede nicht in der Sache begründete Verzögerung zu vermeiden, kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den fernern Einleitungen zu den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgang und wo möglich von ihrem allseitigen, endlichen Resultat zu machen, welchen dieselbe vertrauensvoll entgegensteht.

Vergl. Protokolle der Bundes-Verslg. Bd. V. S. 267.

Als im Jahre 1823 die Frage in der Bundesversammlung angeregt wurde, ob dieselbe berechtigt sei, einem Bundesstaat eine bestimmte Frist zur Einführung einer landständischen Verfassung zu setzen, äußerte der hannöversche Gesandte unter Andern:

„Die Competenz der Bundesversammlung ist unbezweifelt begründet, eine Zeit für eine einzuführende Verfassung zu bestimmen. Eine gesetzliche Verbindlichkeit ohne die Möglichkeit ihrer Realisirung in der Zeit zerfalle in sich; in einem Grundgesetze des deutschen Bundes dürfe aber kein Element gefunden werden, das sein eigenes Prinzip auflöst.“

Vergl. Protokoll vom 10. Juli 1823. Bd. XV. S. 401.

§. 3.

Leuchtet aus diesen und ähnlichen Erklärungen und Beschlüssen der feste Wille zur Erfüllung der in dem 13. Artikel der Bundesacte gegebenen Verheißung, so machte die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 der Bundesversammlung die Ueberwachung der Erfüllung jenes Artikels, so wie die Erhaltung bestehender landständischer Verfassungen zur besondern Pflicht. Die Art. 54 und 56 lauten:

„Art. 54. Da nach dem Sinn des 13. Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“

Die Wortfassung des Art. 56 hat Gelegenheit zu der Meinung gegeben, als wenn nicht jede bestehende, sondern nur eine anerkannte Verfassung sich des Schutzes der Bundesgesetze zu erfreuen habe. Man hat alsdann hiervon Veranlassung genommen, die Frage aufzuwerfen, von wem diese Anerkennung einer Verfassung ausgegangen seyn müsse? Hier war nun der Weg geebnet, eine Verfassung als nicht unter dem Art. 56 begriffen darzustellen, etwa weil die Anerkennung der Agnaten des Regenten oder sonst irgend einer Person fehlte. Durch eine solche Auslegung könnte man dahin kommen, bei jeder Verfassung den Mangel irgend einer Anerkennung aufzufinden, und dadurch den Art. 56 ganz werthlos zu machen. Beachten wir aber, was der hannöversche Gesandte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Juli 1823 sagte:

„In einem Grundgesetze des deutschen Bundes darf kein Element gefunden werden, das sein eigenes Princip auflöst.“

Es konnte nicht in der Absicht der deutschen Bundesfürsten liegen, durch die Wortfassung des Art. 56 den Völkern die Garantie zu entziehen, welche jeder Unbefangene in diesem Artikel finden mußte. Ist die Wortfassung unklar, so muß die Erklärung im Sinne und Geiste des Gesetzes erfolgen, und da dieses, wie aus den Eingangsworten des Art. 54 hervorgeht, eine genauere Bestimmung des Art. 13 der Bundesacte beabsichtigte, dieser Artikel aber verlangt, daß landständische Verfassungen statt finden, d. h. in Wirksamkeit bestehen sollten, so geht schon hieraus und abgesehen von Art. 56 hervor, daß bestehenden landständischen Verfassungen diese ihre Wirksamkeit nicht entzogen werden darf. Aber auch Art. 56 ist weit entfernt, seinem Wortlaute nach dasjenige zu sagen, was man darin finden will. Er spricht von den „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen.“

Es wird daher nicht ein A n e r k e n n t n i s s der Verfassung, sondern ein B e s t e h e n derselben in anerkannter Wirksamkeit gefordert. Alle bestehenden Verfassungen haben Anspruch auf den Schutz des deutschen Bundes, in so fern sie in anerkannte Wirksamkeit getreten sind. Man kann nun freilich die Frage aufwerfen: Wann ist eine Verfassung in anerkannte Wirksamkeit getreten? Oder woran erkennt man, daß sie in anerkannter Wirksamkeit besteht? Diese Frage läßt sich vielleicht so beantworten:

„Eine landständische Verfassung tritt in anerkannte Wirksamkeit, sobald alle die Personen, durch deren Thätigkeit diese Wirksamkeit bedingt ist, frei und ungezwungen dieselbe in Vollzug setzen.“

Zum Vollzug einer landständischen Verfassung, bedarf es in der Regel des Zusammenwirkens

- 1) des Regenten, der die Landstände beruft,
- 2) des Volkes, das dieselben wählt,
- 3) der theils vom Volke gewählten, theils vom Regenten ernannten, theils verfassungsmäßig kraft eigenen Rechts eintretenden Mitglieder der landständischen Versammlung.

Sobald diese Personen in der angegebenen Art zusammenwirken, setzen sie die Verfassung in Wirksamkeit; — geschieht dieses Zusammenwirken frei und ohne Zwang, so liegt darin ein Auerkenntniß und man kann von einer in solcher Weise ins Leben getretenen Verfassung sagen, sie sei in anerkannte Wirksamkeit getreten.

§. 4.

Diese Ansicht ward auch in der Bundesversammlung im Jahr 1823 von mehreren Gesandtschaften aufgestellt und näher begründet, ohne daß von irgend einer Seite her ein Widerspruch erfolgt wäre. Es handelte sich damals um ein Gesuch der Prälaten und der Ritterschaft des Herzogthums Holstein um Vermittlung der Bundesversammlung wegen Herstellung ihrer landständischen Verfassung. Hierüber äußerte der Preussische Bundestagsgesandte:

„Auf Art. 56 nebst Art. 61 stügen die Reclamanten diejenigen Anträge, in welchen sie die Vermittlung der hohen Versammlung zum Schutz für die landständische Verfassung in Holstein nachsuchen, und in der That könnte der gedachte Artikel ihrem Gesuche hier Eingang verschaffen, wenn in der von ihnen eingereichten Denkschrift der Nachweis ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung wirklich geführt worden wäre. Dies ist nach diesseitiger Ueberzeugung keineswegs geschehen. Wollte man auch die in der Denkschrift enthaltene Erzählung von der Entwicklung und den Schicksalen der landständischen Verfassung des Herzogthums Holstein als eine völlig wahre und treue Darstellung gelten lassen; wollte man selbst mit den Reclamanten den Schluß ziehen, daß die Verfassung, dem Rechte nach, keine Veränderung erlitten, sondern bis auf die neueste Zeit bestanden habe; daß dieses Recht auch durch die unter dem 17. August 1816 erfolgte königliche Bestätigung der Privilegien und Gerechtigkeiten von Prälaten und Ritterschaft neu anerkannt worden sei, so müssen die Reclamanten doch selbst zugestehen, daß seit dem Jahr 1712 kein Landtag mehr berufen worden, daß daher keine Ausübung jenes Rechts stattgefunden, oder, was dasselbe

sagen will, daß die landständische Verfassung in Holstein seit 1712 nicht in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat."

Protokolle der B. V. Bd. XV. S. 391.

Der hannöversche Gesandte hatte eine abweichende Ansicht. In dem er sich nämlich auf die unter dem 17. August 1816 erfolgte königliche Confirmation der Privilegien bezog, fährt er also fort:

"Ich gestehe, daß mir nicht klar ist, wie nach dieser Bestätigung angenommen werden kann, die in den Privilegien enthaltene Verfassung sei nicht in anerkannter Wirksamkeit. Es scheint mir, daß es nicht möglich ist, ihre Wirksamkeit mehr anzuerkennen, als in dieser Bestätigung geschehen ist. Wenn nun, sagt er weiter, eine nach dieser Bestätigung in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung in Holstein angenommen wird, so findet der Art. 56 der Schlußacte seine Anwendung dahin, daß solche nur auf verfassungsmäßigem Weg wieder abgeändert werden kann."

Protokolle l. c. S. 398 und 99.

Hiergegen bemerkte der hessische Gesandte:

"Den Reklamanten steht jedenfalls der Umstand im Weg, daß nach ihrer eigenen historischen Darstellung sie sich keineswegs auf eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung gründen können. Denn man hat darunter nur solche verstanden, die entweder neuerdings entstanden oder seit alten Zeiten beibehalten, wirklich in Gebrauch und Uebung damals (im Jahr 1820) vorhanden waren. In Holstein ist aber seit mehr als 100 Jahren kein Landtag gehalten worden."

Protokolle S. 407.

Damit übereinstimmend sagt der dänische Gesandte:

"Von den eingeführten Verfassungen und deren Aufrechthaltung handelt der Art. 56 der Schlußacte und begreift, wie ich ihn verstehe, unter Verfassungen in anerkannter Wirksamkeit solche, die in Ausübung sind."

Protokolle S. 409.

Diese Ansicht wurde auch dem Bundesbeschlusse zu Grunde gelegt, und die Reklamanten mit ihrem Gesuche abgewiesen, „da die hohe Bundesversammlung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe."

„Auf ein weiteres Gesuch derselben Bittsteller erstattete der badische Gesandte, Frhr. von Blittersdorf, in der Sitzung vom 15. Januar 1824 den Bericht Namens der Reklamationskommission, und trug auf Abweisung der Petenten an, indem er anführt, daß diese auch

in ihrer neuesten Eingabe von einer irrigen Auslegung des Art. 56 der Wiener Schlußacte ausgehen. Dieser sage:

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

„Indem nun in Art. 55 von den „früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechten“ geredet werde, so liege hierin eine Antithese, aus welcher hervorgehe, daß Art. 56 von jenen Verfassungen zu verstehen sei, welche zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte bestanden. Nicht zufrieden mit dieser Beschränkung in der Zeit, setzten die Gesetzgeber noch außerdem fest, daß jene Verfassungen in „anerkannter Wirksamkeit“ bestehen müßten. Hierunter könne nichts anderes verstanden werden, als daß jene Verfassungen zur Zeit der Abfassung der Wiener Schlußacte wirklich praktisch ausgeübt worden, und daß über diese Ausübung kein Streit zwischen den Hauptinteressenten (der Regierung und den Ständen) obgewaltet habe.“

Protokolle Bd. 16. S. 5.

„Der Präsidialgesandte (Oesterreich) stimmte dem Antrag der Reklamationskommission bei und bemerkt, daß die Motive derselben demjenigen, was in der 22. Sitzung der Wiener Ministerialkonferenzen über die Fassung des 56. Artikels der Wiener Schlußacte vorkomme, angemessen erscheinen. Alle Gesandtschaften treten dieser Abstimmung bei, mit Ausnahme des hannöverschen Gesandten, der den Art. 56 nicht bloß auf die faktisch, sondern vorzugsweise auf die rechtlich bestehenden Verfassungen angewendet wissen will, und sich deshalb auf seine frühere Abstimmung bezieht.“

Vergl. Protokolle Bd. 16, S. 7.

In dieser oben auszugsweise angeführten Abstimmung wird ausgeführt, daß jede auch nicht in Ausübung befindliche aber früher geltende Verfassung unter den Schutz des Art. 56 gestellt, und daher die Bundesversammlung zu deren Aufrechthaltung berufen sei. Gesezt, heißt es dort, ein Theil solcher Verfassung sei durch Veränderung oder durch Gewalt der Zeiten unanwendbar oder aufgehoben, so folgt daraus nicht, daß das Ganze als aufgehoben oder als nicht existent betrachtet werden könne. Gesezt, ein Theil der Berechtigten habe von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so folgt daraus nicht, daß der Gleichberechtigte dadurch seiner Rechte beraubt sei. Gewalt, in welcher Form und Wirkung sie auch erscheine, kann nicht die geheiligten Rechte des Regenten

erschüttern. Es beruhen auf demselben Grunde die Rechte der Unterthanen. Die Erhaltung des Rechtsbestandes begreift das Ganze, nicht bloß einzelne Theile. Selbst der Verjährung und der Entfagung kann hier nur ein beschränkter Wirkungsbereich gelassen bleiben. Nachgiebigkeit in einzelnen Fällen, Ausdrücke der Unterwürfigkeit, wie sie den Unterthanen gegen ihren Regenten anstehen, können nicht als Entfagungen beurtheilt werden. Die leifeste Verwahrung gegen den Regenten für das Staatsgrundgesetz reicht zur Erhaltung desselben hin u. s. w.

Protokolle. Band 15. S. 395 — 396.

So nachdrücklich vertheidigte Hannover im Jahr 1823 Holsteins Verfassung gegen beinahe alle übrigen Gesandtschaften!

§. 5.

Wir können uns nun den Fall denken, daß eine Bundesregierung, die in ihrem Lande in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung eigenmächtig auf andern als verfassungsmäßigem Wege ändert oder aufhebt, und die Frage aufwerfen: Ist der deutsche Bund in diesem Fall zur Einschreitung berechtigt? Und in welcher Weise kann diese Einschreitung erfolgen? Diese Fragen beantwortet Art. 31 der Wiener Schlußakte dahin:

„Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und der übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse u. zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Exekutions-Maßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen.“

Diesem nach kann es keinen Zweifel leiden, daß der deutsche Bund, wo eine Verletzung des Art. 36 der Wiener Schlußakte, welche durch einen Beschluß der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 zu einem Grundgesetze des deutschen Bundes erhoben wurde, in Frage steht, zur Einschreitung nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist. Man hat aber gleichwohl die Competenz des Bundes in diesem Fall bestritten, und sich auf die Art. 60 und 61 der Wiener Schlußakte berufen, welche so lauten:

„Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des

Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechterhaltung der über den 13. Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken etc.“

Man sagt nun, aus Art. 60 gehe hervor, daß der deutsche Bund erst durch Uebernahme der Garantie einer Verfassung die Befugniß erhalte, solche nöthigenfalls aufrecht zu erhalten, woraus denn die Folgerung zu ziehen sei, daß ihm diese Befugniß bei den Verfassungen, deren Garantie er nicht übernommen habe, abgehe, wie sie ihm auch durch Art. 61 ausdrücklich abgesprochen worden sei. Diese Ansicht würde jedoch die Art. 60 und 61 in offenbaren Widerspruch mit den Art. 56 und 31 derselben Schlußakte setzen. In Art. 31 wird der Bund für verpflichtet erklärt, für Aufrechterhaltung des Art. 56 Sorge zu tragen und nöthigenfalls Exekutions-Maßregeln in Anwendung zu bringen; — an einer andern Stelle des nämlichen Grundgesetzes soll ihm diese Einwirkung untersagt seyn? Dieser Widerspruch sollte den zu Wien versammelten Ministern der sämtlichen deutschen Bundesstaaten, welche vom 25. November 1819 bis den 15. Mai 1820 mit Abfassung dieser Akte beschäftigt waren, entgangen, oder vielleicht gar absichtlich eingestreut seyn, um vorkommenden Falls hinter eine bequeme Incompetenz sich flüchten zu können? Ehe wir so gewagten Hypothesen unser Ohr leihen, wollen wir die angeführten Artikel selbst einer näheren Prüfung unterwerfen, um ermeßen zu können, ob denn der behauptete Widerspruch wirklich vorhanden ist?

Art. 60 sagt, der Bund erhalte durch Uebernahme der Garantie das Recht,

1) auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten,

2) die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Demnach sind die Rechte, welche der Bund durch Uebernahme der Garantie einer Verfassung erhält, viel größer, als die ihm durch Art. 56 in Bezug auf alle deutschen Verfassungen gegebene Befugniß. Außerdem sind die Rechte auch verschiedener Art. Nach Art. 56 ist der Bund zur Einschreitung befugt, wenn eine Verfassung anders, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert wird. Art. 60 scheint aber die durch den Bund garantierten Verfassungen auch gegen eine auf verfassungsmäßigem Wege (also mit Zustimmung der Stände) zu bewirkende Aufhebung oder Abänderung sichern zu wollen. Es liegt nicht außer der Möglichkeit, daß Landstände zu wesentlichen Aenderungen der Verfassung (wie dieß in Baden 1825 der Fall war) oder gar zu deren Aufhebung ihre Zustimmung geben. In diesem Fall können die Betheiligten z. B. die überstimmte Minorität der Landstände, oder die Corporationen, welche Wahlrechte besaßen, oder Diejenigen, welche nach der Verfassung geborne Mitglieder der ständischen Versammlung waren, die Bundesversammlung auf den Grund der von ihr übernommenen Garantie um Aufrechthaltung ihrer Verfassung angehen. Ob aber die Betheiligten in dem eben erwähnten Fall auch dann die Bundesversammlung um Aufrechthaltung der Verfassung angehen können, wenn diese nicht die Garantie derselben übernommen hatte, wird bezweifelt werden können.

Endlich ist auch noch der weitere Unterschied zwischen Art. 56 und Art. 60, daß bei einer auf verfassungswidrigem Weg geschehenen Abänderung oder Aufhebung einer Verfassung die Bundesversammlung nach Art. 31 zur Einschreitung auch ohne Anrufen der Betheiligten verpflichtet ist, wogegen bei dem in Art. 60 unterstellten Fall ihr Einschreiten nicht ohne eine solche Aufforderung stattfinden darf.

So dürfte der behauptete Widerspruch zwischen Art. 60 und Art. 56 vollständig verschwinden. Art. 61 aber bietet dem aufmerksamen Leser gar keine Schwierigkeiten dar. Er sagt nämlich, „die Bundesversammlung dürfe nicht in landständische Angelegenheiten einwirken, außer den beiden Fällen

- 1) wenn sie die Garantie einer Verfassung übernommen hat, oder
- 2) wo es sich um Aufrechthaltung der über den 13. Art. der

Bundesakte hier (d. h. in der Schlußakte) festgesetzten Bestimmungen handelt.“

Diese Bestimmungen sind aber gerade in Art. 54 und 56 (s. oben) enthalten. Wie mag man nun behaupten, Art. 61 entziehe dem Bund eine Befugniß, die er ihm ausdrücklich zugestehet?

Schon auf dem Wiener Congreß erklärte der Hannover'sche Gesandte: „Wo Stände gegen den Mißbrauch der Souveränitäts-Rechte der Fürsten klagen wollen, da muß ihnen nothwendig der Rekurs an den Bund offen stehen.“

Klübers Akten des Wiener Congresses. Bd. I. S. 1. S. 71.
Bd. II. S. 108.

§. 6.

Auch die Bundesversammlung erkannte schon vor Erlassung der Wiener Schlußakte ihre Competenz in dieser Beziehung an. Sie äußert sich nämlich in der provisorischen Bestimmung ihrer Competenz vom 12. Juni 1817 §. 4 Nr. 4 und 5 dahin:

„Dort wo die Congressakte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe unbezweifelt zur Einwirkung berufen.“

Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und Verfügungen des Bundes im Widerspruch stünde oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte, so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen.“

Endlich hat auch die Bundesversammlung thatsächlich ihre Competenz zur Einschreitung in dem Fall des Art. 56 der Wiener Schlußakte anerkannt durch folgenden Beschluß, den sie den 4. November 1830 auf die Beschwerden der Landstände des Herzogthums Braunschweig wider den Herzog Carl von Braunschweig wegen dessen Weigerung, die fortdauernde Wirksamkeit der erneuerten Landschaftsordnung vom 25. April 1820 anzuerkennen, erließ:

„Seiner Durchlaucht, dem Herzog von Braunschweig zu eröffnen, daß nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußakte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahr 1820 von

Höchst demselben nicht auf anderm, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.“
Vergl. Klübers Quellenammlung. Fortsetzung, S. 16.

§. 7.

Bei der im Jahr 1837 erfolgten Aufhebung des Hannoverischen Grundgesetzes und der desfalls bei der Bundesversammlung erhobenen Beschwerden ward die weitere Frage angeregt, wer denn zu einer Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung wegen Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlussakte berechtigt sei? Ohne Zweifel die Landstände, wie auch in dem eben erwähnten Fall auf die Beschwerden der Landstände des Herzogthums Braunschweig der angeführte Bundesbeschluß erlassen wurde. Da aber die Einberufung der Landstände in beinahe allen deutschen Staaten von dem Regenten abhängt, und sie sich nicht ohne solche Einberufung versammeln dürfen, so werden sie bei einer eigenmächtigen Aufhebung oder Abänderung der Verfassung wohl selten in der Lage seyn, eine Beschwerde bei der Bundesversammlung erheben zu können. Wer tritt alsdann an die Stelle der Landstände? Etwa die Wähler oder die kraft eigenen Rechts Mitglieder der landständischen Versammlung waren, oder überhaupt Alle, welche durch willkürliche Aufhebung oder Abänderung der Verfassung verletzt wurden? Man kann geneigt seyn, sich für die letztere Ansicht zu erklären, sowohl nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß zur Klage stets Derjenige, dessen Rechtsverletzung in Frage steht, legitimirt ist, wie nicht minder nach der provisorischen Bestimmung über die Competenz der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 §. 5. Nr. 1 und 2, welche so lautet:

„Insofern die Bundes- oder Congressacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere Entwicklung der Bundesversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge desfalls zu übergeben. Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten in der Bundesacte bestimmten Gerechtigkeiten, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt wurden, ohne erst einer nähern Entwicklung zu bedürfen, verletzt werden, und

auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.“

Da nun Art. 13 der Bundesacte allen Bundesstaaten Einführung landständischer Verfassungen verheißt und die Art. 54 und 56 der Wiener Schlußacte diese Verheißung wiederholend weiter bestimmen, daß die eingeführten Verfassungen nicht einseitig sollten abgeändert oder aufgehoben werden, so können auch auf den Grund der obigen Bestimmung Einzelne oder Corporationen oder Classen von Unterthanen (z. B. die Wahlberechtigten) sich wegen Verletzung der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte beschwerend an die Bundesversammlung wenden. Die Wiener Schlußacte Art. 53 fordert aber nicht einmal eine Beschwerde der Verletzten, sondern nur eine Anzeige der Betheiligten. Dort heißt es nämlich:

„Da die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte (Art. 12—19) über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe.“

Bei der Aufhebung einer Verfassung ist gewiß sowohl das ganze Volk, wie auch jeder Einzelne im Volk betheiligt. Denn die Landstände vertreten die Gesamtheit, mithin alle einzelnen Individuen, aus denen die Gesamtheit besteht — jede Aufhebung oder Abänderung dieser Vertretung berührt daher nothwendiger Weise jedes einzelne Individuum. Den Landständen gebührt auch in der Regel die Bewilligung oder Regulirung der Steuern; jeder Steuerpflichtige ist daher bei einer wesentlichen Aenderung oder Aufhebung der landständischen Verfassung betheiligt, und kann darum die betreffende Anzeige bei der Bundesversammlung machen. Diese Ansicht sprach auch das Präsidium der Bundesversammlung in einem in der Sitzung vom 11. Nov. 1836 gehaltenen Vortrag aus:

„Die Verheißungen, welche die Staaten nicht bloß gegen einander, sondern mit einander ihren Unterthanen gegeben haben, sind wahre Verpflichtungen der Einzelnen gegen Alle, deren Erfüllung also auch vom Ganzen gefordert und auf Anzeige jedes einzelnen Bürgers gefordert werden kann.“

Vergl. Protokolle der Bundes-Versg. Bd. I. S. 106.

Man wird wohl bemerken, daß in dieser Aeußerung des Präsidiums nicht einmal die Anzeige eines Betheiligten gefordert, vielmehr die jedes einzelnen Bürgers für genügend befunden wird. Der Grund dieser Ausdehnung ist von dem Präsidium dahin angegeben, daß die den Unterthanen gegebenen Verheißungen wahre Verpflichtungen der Einzelnen gegen Alle seien, weshalb auch jeder deren Erfüllung verlangen könne. Der schon oben angeführte Artikel 31 der Wiener Schlußacte sagt nun wörtlich:

„Die Bundesversammlung habe das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und der übrigen Grundgesetze des Bundes zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Exekutionsmaaßregeln in Anwendung zu bringen.“

Es wird darum, da der Bundesversammlung die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit allgemein obliegt, in dem Falle einer Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte (eines Grundgesetzes des deutschen Bundes nach dem Beschluß vom 8. Juni 1820) weder einer Beschwerde der Verletzten, noch einer Anzeige der Betheiligten bedürfen, um die Bundesversammlung zur Einschreitung zu veranlassen; es wird vielmehr genügen müssen, wenn derselben von irgend einer Seite her zuverlässige Kunde der stattgehabten Verletzung eines ihrer Grundgesetze zugekommen ist. So wie ein solcher Fall zu ihrer Kenntniß gelangt, ist sie zur Einschreitung verpflichtet.

§. 8.

Aus vorstehender Zusammenstellung der Bundesgesetze wird man entnehmen, daß die Bundesversammlung verpflichtet ist,

1) dafür zu sorgen, daß in allen Bundesstaaten landständische, nicht bloß provincial-ständische Verfassungen eingeführt werden, wie auch

2) darüber zu wachen, daß die eingeführten und in anerkannte Wirksamkeit getretenen landständischen Verfassungen anders nicht, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Außerdem hat die Bundesversammlung in Bezug auf die von ihr garantirten Verfassungen die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten sowohl die Verfassung überhaupt aufrecht zu erhalten, wie auch die über Auslegung und Anwendung derselben entstandenen Irrungen durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Durch Plenarbeschluss der Bundesversammlung vom 30. October 1834 wurden ferner Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaats oder zwischen dem Senat der freien Städte und den bürgerlichen Behörden angeordnet. Diese Schiedsgerichte werden in der Weise gebildet, daß jede der im engern Rath stimmberechtigten Bundesregierungen von drei zu drei Jahren zwei durch Gesinnung und Charakter ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fach erprobt haben, ernennet, und daß im einzelnen Fall aus den so ernannten 34 Spruchmännern die streitenden Theile sechs Schiedsrichter, und zwar Jeder von ihnen je drei auswählt, und diese gewählten sechs Schiedsrichter einen Obmann aus den übrigen Spruchmännern bestimmen. Das vor diesem Schiedsgericht statt findende Verfahren ist gleichfalls durch jenen Bundesbeschluss geregelt. Dieses Schiedsgericht ist aber erst dann zur Entscheidung berufen, wenn beide streitenden Theile übereinkommen, ihm solche zu übertragen. Diese Einrichtung würde gewiß sehr segensreich zu wirken geeignet seyn, wenn den Regierungen nicht ausschließlich das Recht der Ernennung der Spruchmänner zugestanden wäre. So aber ist bis heute noch keine Streitfrage der Entscheidung dieses Schiedsgerichts unterstellt worden.

§. 9.

Zum Schlusse ist es unsere Aufgabe, nachzuweisen, in wiefern der Bundesversammlung die Mittel gegeben sind, auch einer Bundesregierung gegenüber die Vollziehung ihrer Beschlüsse zu bewirken. Hieher gehört zunächst der Art. 31 der Wiener Schlussacte, welcher allgemein der Bundesversammlung die Befugniß gibt, zur Vollziehung ihrer Beschlüsse erforderlichen Falls Exekutionsmaafregeln in Anwendung zu bringen. Art. 33 und 34 desselben Grundgesetzes bestimmen weiter:

„Die Exekutionsmaafregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstiger Verhältnisse einer oder mehreren bei der Sache nicht theiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maafregeln, und bestimmt zugleich die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, wie die nach dem jedesmaligen Zweck des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben. Die Regierung, an

welche der Auftrag-gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennet zu diesem Behuf einen Civilkommissär, der in Gemäßheit einer nach den Bestimmungen der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruktion das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten."

Hierher gehören ferner die Art. 11, 13 und 14 der Exekutions-Ordnung vom 3. August 1820, welche weiter festsetzen:

Art. 11. "Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgang der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Exekutionskommission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt, und an die mit der Exekution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt."

Art. 13. "Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Exekutionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Exekution belegten Staate zurück gezogen werden. Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben."

Art. 14. "Die Kosten der Exekution sind auf den wirklichen nach dem Zweck zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Exekution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen."

Man überzeugt sich hieraus, daß es der Bundesversammlung nicht an den Mitteln fehlt, den Bundesgesetzen Achtung und ihren Beschlüssen Folgeleistung zu sichern. Auch hat dieselbe im Jahr 1830 keinen Anstand genommen, gegen den Herzog Karl von Braunschweig mit der Exekution vorzufahren. Sachsen war mit der Vollstreckung beauftragt und hatte schon 5—6000 Mann zu diesem Zweck in Bereitschaft, als der Herzog für gut fand, sich dem Bundesbeschlusse zu fügen.

Als aber im Jahr 1838 sowohl Corporationen, wie auch Mitglieder der Ständeversammlung Hannovers sich wegen einseitiger Aufhebung ihres in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Staatsgrundgesetzes beschwerend an die Bundesversammlung wendeten, und

die öffentliche Meinung sowohl wie die meisten deutschen Ständekammern ein eben so kräftiges Einschreiten verlangten, da wurde Aller Erwartung getäuscht, indem unter dem 5. September 1839 folgender Bundesbeschluß ergieng:

„Den in der 5. Sitzung vom 26. April d. J. auf das Einschreiten des Bundes in der hannöverschen Verfassungsfrage gestellten Anträgen könne keine Folge gegeben werden, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einschreitung in diese innere Landesangelegenheit nicht vorliege. Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Majestät der König von Hannover Allerhöchstihren ausgesprochenen landesväterlichen Absichten gemäß geneigt seyn werde, baldmöglichst mit den dormaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen.“

Man hat bisher vergebens einer Darlegung der Gründe der Incompetenz der Bundesversammlung entgegen gesehen. Die Protokolle werden seit dem Jahr 1824 nicht mehr veröffentlicht; eine Darstellung der Gründe auf anderm Wege ist nicht erfolgt. Man muß daher nach der früher (1823) dem Art. 56 der Wiener Schlußacte gegebenen Auslegung (s. oben S. 4) annehmen, daß in diesem Fall ganz eigenthümliche, dem Publikum unbekannte Verhältnisse der Anwendbarkeit jenes Artikels auf das Staatsgrundgesetz Hannovers entgegen standen. Der angeführte Bundesbeschluß hat aber auch den Zweifel angeregt, welche Stände, ob die nach dem Staatsgrundgesetz von 1833 oder die nach dem Patent von 1819 unter den dormaligen Ständen zu verstehen seien. Die Auslegung, welche die hannöversche Regierung dem Bundesbeschluß gegeben hat, ist hinlänglich bekannt. Ob diese aber dem Bundesrechte entspricht, ist nach den oben angeführten Bestimmungen der Wiener Schlußacte unschwer zu ermessen.

Ueber die Einmündung der Main-Neckar-Eisenbahn in die Badische, eine Lebensfrage für den badischen Handel.

Von **Bassermann.**

II.

Erwiderung auf einige Stimmen gegen den Aufsatz in dem ersten Hefte.

Ich nehme es als einen Beweis für die Güte meiner Gründe, daß nun schon drei Gegner zu deren Bekämpfung aufzutreten für nothwendig fanden. Sie wollen alle drei beweisen, daß Badens Handel und seine Handelsstadt Mannheim nichts von der Richtung der Darmstädter Bahn nach Heidelberg zu fürchten haben. Ich wünschte, sie hätten diesen Beweis wirklich geführt, wir könnten dann beruhigt dem ferneren Gange dieser Landesangelegenheit zusehen. Aber leider ist dieser Beweis in jenen drei ausgedehnten Erwiderungen nicht zu finden; und dies auch Denen klar zu machen, die nicht durch vollkommene Kenntniß der einschläglichen Verhältnisse befähigt sind, jeden Satz mit Kritik zu würdigen, ist der Zweck dieser Zeilen. Wenn ich aber auf eine Widerlegung der drei Aufsätze eingehe, so werde ich doch jene Stellen unberücksichtigt lassen, die nicht gegen die Sache, sondern nur gegen meine Person gerichtet sind; mit solchen Waffen kämpfe ich nicht.

Um den Gegnern Schritt für Schritt zu folgen, beginne ich mit Herrn Speyerers Satz, daß die Abweichung von der früher bestimmten Einmündung der Darmstädter Bahn eine Folge davon sei, daß man überhaupt von dem Systeme abgekomen, bedeutende Städte bloß durch gerade Linien zu verbinden, unbekümmert darum, ob diese Linien eine Bevölkerung berühren oder nicht; und daß man eingesehen habe, wie es sich mit diesem „größern Zwecke“ recht wohl vereinigen lasse, auch die „freundlichen Dörfer und blühenden Städtchen“ zu berühren. *) Hiemit gibt Herr Speyerer zu, daß die Verbindung bedeutender Städte der größere Zweck ist, und dies sollte beweisen, daß Mannheim nebenaus gelegt werden dürfe? Und während man zu der Ansicht gekommen, daß auch Dörfer und Städt-

*) Auch Herr Dr. Wisfing sagt S. 134, daß man in neuerer Zeit „den Grundsatz berücksichtigt, jeden bedeutenden Ort in die Bahn aufzunehmen“.

den von der Eisenbahn berührt werden müssen, soll diese Ansicht dafür sprechen, daß die erste Handelsstadt des Landes auf der Seite bleibe! Welche Bemerkungen ließen sich nicht darüber machen, daß Herr Speyerer seine Beweisführung auf solche Weise beginnt! Ich kann mich nun bei seinen folgenden Sätzen kurz fassen, und bedaure nur, daß eine Erwiderung auf drei verschiedene Schriften und deren einzelne Punkte zu einer Schreibart nöthigt, die auf harmonischen Zusammenhang keinen Anspruch machen kann. Hr. Speyerer sagt unter Anderem: „beherrschen aber werden sie (die Eisenbahnen) den Handel nicht mehr, als ihn Wasser- und Landstraßen bisher beherrscht haben.“ Da nun letztere dem Handel bekanntlich in der That seine Richtung vorzeigen, so gibt er zu, was auch von ihm als Kaufmann nicht anders zu erwarten war, daß die fragliche Richtung der Eisenbahn für den Mannheimer Handel entscheidend ist. Mit Recht kommt er bei der Betrachtung, wie unverbürgt es sei, ob nicht die Eisenbahnen den Güterzug noch mächtiger fesseln, als Ströme, zu dem Satze . . . „man muß nothwendig auf die Frage stoßen, ob denn die Eisenbahn dem Rhein entlang, nach Norden gerichtet, überhaupt Mannheims Interessen entspricht“. Allerdings ist dies eine große Frage. Ebenso sagt Hr. Rißhaupt ganz mit Recht, daß in Zukunft, wo die Frachttare auf der Eisenbahn für jedes Güterquantum gleich seyn wird (doch ist dies noch nicht entschieden), es keiner Ansammlung einer großen Gütermasse mehr bedürfe, um billige Frachten zu erzielen. Hr. Speyerer und Hr. Rißhaupt überheben mich durch diese beiden Sätze also selbst des Beweises, daß einer Handelsstadt, wie Mannheim, durch Erbauung von Eisenbahnen überhaupt nicht gerade die schönste Zukunft verbürgt ist; und wollte ich auch blos im Interesse Mannheims sprechen, so könnte ich schon nach diesen Argumenten eine um so speziellere Berücksichtigung Mannheims bei der drohenden Veränderung des Verkehrs verlangen, und gerade diese Argumente der Gegner bezeugen, daß Mannheim in seinem Verlangen vor Allem auf das Erhalten dessen, was es bereits besitzt, bedacht ist.

Herr Rißhaupt will uns zwar mit einer Berechnung trösten, nach welcher, wenn auch nach dem Beschlusse der hessischen Kammer die Bahn von Mainz über Darmstadt nach Heidelberg geführt würde, doch die vom Niederrhein kommenden Güter zu Wasser bis Mannheim gehen und nicht schon bei Mainz die Bahn benutzen würden; er findet nämlich, daß Mannheim noch um 8 fr. per Centner gegen Mainz im Vortheil bleibe. Allein er kann unmöglich jetzt schon die künftige Waarentare der Darmstädter Eisenbahn berechnen, und

wenn er bedenkt, welche großen Opfer die Rheinuferstaaten durch Rückvergütung des Octrois ihrem Handel bringen, so wird er es auch wohl für möglich halten, daß eine Regierung, welche einen fremden Hafen mit Steinen zuwarf, auch durch niederen Anfaß seiner Eisenbahnfrachtare selbst mit Opfern ihrem Concurrenten zu schaden wissen wird. Darauf zielt auch schon der Präsident der Mainzer Handelskammer, der hessische Abg. Städel, indem er (S. 5) sagt: man müsse „ganz mäßige Frachtsätze, niedriger als der Fuhrlohn auf gewöhnlichen Straßen“ ansetzen, überhaupt „bei Festsetzung der Tarife im eigenen Lande freie Hand“ behalten. Bedenkt man ferner, daß während Herr Rixhaupt die Eisenbahnfracht für die Stunde auf $1\frac{1}{4}$ fr. annimmt, dieselbe jetzt schon auf der 16 Stunden langen Köln-Machner Bahn für Eisen nur 4 Sgr. oder 14 fr. und für Kohlen nur 7 fr., also per Stunde nur $\frac{7}{16}$ fr. und $\frac{7}{16}$ fr., beträgt, so wird Jedem klar seyn, daß eine solche für die Zukunft gemachte Berechnung keinerlei Werth hat. Ebenso ist Herrn Rixhaupt's Angabe: zwischen Mannheim und Straßburg bestehe kein Schiffsfahrtsvertrag, unrichtig, denn ein solcher besteht in der That. Dagegen besteht keiner zwischen Basel und Frankfurt, und Basel und Mainz, wie er angibt. Es ist übrigens entschuldbar, daß Herr Rixhaupt, der nicht Kaufmann, sondern soviel mir bekannt als Cameralpraktikant auf einer Kanzlei beschäftigt ist, diese Handelsverhältnisse nicht genauer kennt.

Ich komme nun wieder zu Herrn Speyerer zurück, um die Hauptstellen seiner Arbeit aufzusuchen. Eine solche wird wohl die nachstehende seyn: „ich behaupte kühn, daß Herr Baffermann mit seiner detaillirten Belehrung nicht bewiesen hat, wie Mannheim die Rolle eines Ruhepunktes auf der vorgesehnen großen Route neben dem dazu wegen des Mainthals gewiß gelegeneren Mainz und dem übermächtigen Frankfurt durch die direkte Richtung der Eisenbahn von Darmstadt nach Mannheim verschafft werden kann.“ Wie sollte man dergleichen beweisen können? Wie hätte man zum z. B. vorausbeweisen können, daß Mannheim dem übermächtigen Frankfurt fast alle (wenn nicht wirklich alle) Seidenexpedition abgewinnen werde? — Wenn auch hier wieder Herr Speyerer in Frage stellt, ob Mannheim jenen Städten gegenüber das, was es bereits an Expedition besitzt, werde erhalten können, so beweist er abermals, wie Billiges Mannheim in der schwebenden Streitfrage verlangt; wenn er mich aber zu jenem sonderbaren Beweis auffordert, so zwingt er umgekehrt mich, ihn zu dem Beweise aufzufordern, wie es für Baden möglich wäre, seiner

Handelsstadt einen Theil an der Expedition auf der großen von Süden nach Norden ziehenden Linie zu sichern, wenn diese Handelsstadt nicht einmal an der Linie läge. Berührt die Bahn Mannheim, so ist es (leider) nicht gewiß, daß letztere ihren Expeditionshandel behält; berührt sie aber, wie Herr Speyerer will, Mannheim nicht, so ist es nicht möglich. Herr Dr. Bissing und Herr Ritzhaupt behaupten zwar geradezu, Mannheim werde von den sich auf dieser Eisenbahnlinie bewegenden Gütern gar keine expediren, denn wo die Bahn ununterbrochen durchlaufe, werde man nicht unnöthig anhalten. Aber laufen denn die Landstraßen nicht auch ununterbrochen von Basel bis Bremen, Hamburg, Berlin und Leipzig und haben nicht dennoch ohne gezwungenen Stapel Straßburg, Mannheim und Frankfurt ihren großen Antheil an der Expedition auf dieser Linie? Wie ist dies zu erklären? Solche Handelsverbindungen, solche Vorzüge des einen Platzes vor dem andern, solche natürliche Stapelverhältnisse beruhen, genau betrachtet, auf einer Menge kleiner Ursachen, die sich im Laufe der Zeit, in Folge unablässiger kaufmännischer Bemühungen und wohlgepflegter Handelsverbindungen erweitert und geltend gemacht haben, und die Demjenigen, der den Handel nicht in lebendigem Anschauen und Mitwirken hat kennen lernen, unmöglich deutlich gemacht werden können; und doch wird vielleicht auch ein Nichtkaufmann begreifen, wie immerhin auch in Zukunft, wenn die Bahn von Basel bis Cassel, Leipzig, Berlin, Stettin und Frankfurt an d. N. reicht, Mannheimer Expediteure ihre Uebernahmlisten für die Kaufleute jener Städte zum Bezug südfranzösischer, italienischer und schweizerischer Güter einrichten können; jedoch natürlich immer nur dann, wenn Mannheim an dieser Linie liegt. Sagen aber Herr Dr. Bissing und Herr Ritzhaupt zu viel, wenn sie behaupten, Mannheim werde auf dieser Linie keine Expedition haben, so ist doch wahr, daß (soweit überhaupt menschliche Voraussicht reicht) die Expedition durch die Eisenbahn vermindert werden wird. Dies ist's, was ich in meiner ersten Schrift (S. 12) sagte. Und gerade, weil sich die Expedition vermindert, ist es so nothwendig, davon da, wo bereits welche ist, zu erhalten, was sich erhalten läßt, und gerade aus demselben Grunde ist es nicht denkbar, daß da, wo noch keine ist, sich erst eine bilde; und gerade darum geht das, was Mannheim verliert, nicht etwa an eine andere badische Stadt über, sondern kann nur an eine der ausländischen Expeditionsstädte, Basel, Straßburg oder Frankfurt übergehen.

Herr Speyerer kommt im Verlauf seiner Arbeit zu einer Beschuldigung, die ein Mann seines Alters nicht aussprechen sollte, ohne Beweise dafür zu haben. Ich wäre hier im vollen Rechte, scharfe Worte zu gebrauchen, doch es soll mir genügen, einfach das Falsche dieser Verdächtigung nachzuweisen. Er sagt, das Bestreben Mannheims gehe dahin, bei Mannheim eine Unterbrechung der Bahn, einen erzwungenen Stapel zu erwirken, und zwar dadurch, daß die Darmstädter Bahn nicht über, sondern nur bis an den Neckar geführt werde.

Ja, er sagt, die hessische Regierung sei, weil Mannheim den Uebergang über den Neckar verweigere, dadurch gezwungen worden, sich für die Richtung nach Heidelberg zu entscheiden, dieser Stadt, welche der Bahn die Ueberschreitung des Neckars nicht sretlig mache. Hat die badische Regierung, wenn sie die Ueberschreitung des Neckars bei Mannheim mit Hessen vertragsmäßig bedungen hat, etwa erst vom Gemeinderath in Mannheim die Erlaubniß zum Brückenbau einzuholen? Dergleichen wäre nur im Scherz zu beantworten; aber mit Ernst muß ich Herrn Speyerer erinnern, daß Alles, was die Minorität der badischen Kammer verlangte, nur die Aufrechthaltung des Vertrags von 1838 war, des Vertrags, der im Art. II. ausdrücklich stipulirt, daß die Darmstädter Bahn über eine Brücke geführt werden und auf dem linken Neckaruser in den badischen Bahnhof einmünden soll. Wie kann nun Denjenigen, die für diesen Vertrag gestimmt, jene Beschuldigung gemacht werden? wie kann sie von Hrn. Speyerer gemacht werden, der diesen Vertrag genau kennt, der seiner Zeit selbst für ihn gestimmt hat? — Daß auch Hr. Dr. Bissing sich dieser Verdächtigung anschließt, hat mir leid gethan.

Eben so falsch ist die Beschuldigung, Mannheim würde es nicht gern sehen, wenn die Darmstädter Bahn sich spalte und in Mannheim und Heidelberg münde. Nur damit ist nichts erreicht, womit Hr. Dr. Bissing den Handel trösten will, daß man nach Heidelberg baue, und dann, wenn sich große Nachtheile für den Handel von Mannheim offenbarten, diese Stadt durch eine nachträglich zu erbauende Bahn nach Weinheim oder Heppenheim in nordöstlicher Richtung mit der Hauptbahn in Verbindung bringe. Dieß nußt deßwegen nichts, weil, bis man den Schaden bedeutend findet und constatirt; bis die Regierung sich zu einer Vorlage an die Stände entschließt und sie vorbereitet, bis diese zusammenkommen, berathen und die dazu nöthigen Mittel bewilligen, bis dann endlich die Bahn

und die Brücke gebaut sind, — unterdessen längst der Flug der Wagenzüge das, was man erhalten wollte, mit sich fortgerissen haben wird, bis zu einer andern Handelsstadt, die von Anfang an wirklich an der Bahn lag, von wo es dann auch der beste Wille einer Regierung und keine Anstrengung des Handelsstandes mehr zurückbringt. Will man dagegen vorerst in der Richtung nach Mannheim bauen, warum sollte Mannheim es Heidelberg nicht gönnen, wenn von Heppenheim oder Weinheim aus auch nach Heidelberg eine Bahn führte! Einen Antrag aber, beide Bahnen jetzt zu beschließen, hätte Hr. Speyerer selbst für so unfruchtbar gehalten, daß auch er, besonders, wenn er, wie ich, die Stimmung der Kammer gefühlt, es für fruchtlos gehalten hätte, ihn zu unterstützen. Herr Speyerer sagt ferner, daß man Darmstadt nicht verargen könne, daß, so wie Baden seine Bahn am Gebirg hinführe, auch es seine Bergstraße nicht verlassen wolle. Hört aber nicht die Darmstädter Bergstraße bei Heppenheim auf? Ist nicht die badische Grenze bei Heppenheim? und will nicht die badische Minorität die hessische Bahn von Darmstadt bis Heppenheim geführt wissen? Unsere Heidelberger Gegner brauchen daher nicht für das darmstädtische Interesse besorgt zu seyn.

Am Schlusse seiner Erwiderung sagt Hr. Speyerer noch, daß „die Gefahr einer Verminderung der Schifffahrt von Mainz nach Mannheim für ihn schon genug war, die Fortsetzung der Eisenbahn nach Darmstadt so lange zu versagen, bis die Gewalt der Umstände ihm in die Augen fallend dargethan worden wäre;“ ja er nennt an einer andern Stelle die Fortsetzung unserer Bahn in's Darmstädtische ein „Zugeständniß“. Wenn aber selbst Hr. Speyerer nichts weniger als darauf dringt, daß die badische Bahn nach Norden fortgesetzt werde, so bedarf ich Hrn. Dr. Bissing gegenüber schon kaum mehr der Rechtfertigung, wenn ich behaupte, daß nicht Baden, sondern Darmstadt das größere Interesse an der Fortsetzung der Bahn hat. Er führt folgenden Satz meiner Schrift als Beweis gegen mich an: „welcher Reisende, welches Gut entginge uns? Was vom Süden nach Norden will, gehört uns ohnehin bis an unsere nördlichste Grenze, ob es dann, um sich bei Kastell oder Frankfurt wieder auf die Nordbahn zu begeben, den Weg dahin zu Land oder mittelst Dampfschiff zurücklegt, uns kann das gleichgültig seyn, unsere Bahn hat es befahren.“ Ich begreife nicht, was hier gegen mich sprechen soll. Ist dem nicht so? Kann es nicht in der That auch jedem Heidelberger gleichgültig seyn, ob ein aus dem Süden

kommender Reisender, wenn er an der hessischen Gränze keine Eisenbahn vorfindet, die Nordbahn bei Kastell oder bei Frankfurt erreicht? Hat er nicht schon die ganze badische Bahn befahren? und was ist somit für die Frequenz unserer ganzen Bahn und was ist somit für die Main- und Taubergegend, den Odenwald und Schwarzwald, den Seekreis, die Hr. Dr. Bissing zu Hülfe ruft, verloren? Wer sagt aber, daß eine Fortsetzung unserer Bahn nicht wünschenswerth sei, wenn nicht Hr. Speyerer? Nur das habe ich behauptet, und es ist mir auch von keinem der drei Heidelberger Gegner bestritten, daß Darmstadt ein weit größeres Interesse hat, sich erst eine Bahn zu bauen, als wir, unsere gebaute fortgesetzt zu sehen. Indem Hr. Dr. Bissing von der jetzt durch die Dampfschiffahrt verödeten Bergstraße (und in demselben Verhältniß ist die ganze Provinz Starkenburg) spricht und uns diese Verödung mit fast elegischen Farben malt, überhebt er mich damit nicht allen Beweises, wie wahr ich sprach, als ich sagte: Baden hat für seine Eisenbahn die herrlichste Fortsetzung am Rheine, auf welchem Darmstadt, vom Personen- und Güterzug auf das traurigste nicht allein umgangen werden kann, sondern auch schon umgangen wird? Hessen's Aufgabe ist nicht etwa, den Verkehr, den es hat, zu erhalten, sondern seine Aufgabe ist die viel dringendere, das schon jetzt Verlorene, namentlich auch für die Residenz Darmstadt wieder zu erlangen. Ich kann dabei Hrn. Dr. Bissing nicht begreifen, wenn er glaubt, man werde Darmstädtischer Seits wohl auch auf dem linken, statt auf dem rechten Rheinufer bauen. Geschieht dies schon aus strategischen Rücksichten nicht, so noch viel weniger aus denen, die man in unseren Staaten gegen die Residenzen beobachtet. So wie in Belgien Brüssel, in Preußen Berlin, in Sachsen Dresden, in Oesterreich Wien, in Hannover die Stadt Hannover, in Bayern München, in Württemberg Stuttgart, in Baden Karlsruhe u. (und zwar mit Recht) Haupt- und meistens Knotenpunkte der Bahnen sind, so umgeht auch Hessen um keinen Preis sein Darmstadt. Wir brauchen darum auch keinesfalls um die Fortsetzung unserer Bahn nach Darmstadt besorgt zu seyn; ergäbe es sich nicht von selbst aus der Lage der Dinge, so müßten ja die eigenen Worte der hessischen Regierung allen Zweifel nehmen. Ich will sie, mit Weglassung aller Aeußerungen von Abgeordneten, hier noch einmal ins Gedächtniß bringen: „Diese Umwandlung des Bestehenden ist jedoch durch ruhiges Abwarten nicht aufzuhalten, sondern es werden nur keine neuen Quellen des Erwerbs an die Stelle des Zerstörten (der

jetzt schon verlassenen Straße durch Starckenburg) treten, wenn sich ein Staat isoliren und von der allgemeinen Richtung ausschließen wollte, welche der Verkehr in neuester Zeit genommen hat.“ „Betrachtet man unsere Nachbarstaaten, so wird man sich leicht überzeugen, daß wir, wenn wir mit der Erbauung von Eisenbahnen zurückbleiben wollten, bald wie eine isolirte Insel daliegen, zu spät bereuen und uns umsonst nach Rettung umsehen würden.“ — „Diese (die Erbauung von Eisenbahnen überhaupt) hängt gar nicht einmal von uns ab; denn, wenn solche in andern Ländern gebaut werden, so können wir ohne Nachtheile nicht zurückbleiben, wie dies vor 50 Jahren eben so bei den Straßenbauten der Fall war.“ — „Meine Herren! bedenken Sie die Lage des Großherzogthums und sehen Sie auf die Karte, um sich davon zu überzeugen, daß bereits Deutschland mit einem Netz von Eisenbahnen übersponnen ist, wovon jeder Staat, der sich jetzt ausschließt, dann auf immer ausgeschlossen seyn würde.“ „Es werden allerdings dabei manche Einzelne zu Grunde gehen, aber dies darf uns nicht abschrecken, ein solches Mittel, welches das Ganze für die Zukunft aus dem Verderben rettet, zu ergreifen, und uns an die allgemeine Bewegung anzuschließen.“ — „Unläugbar haben die Eisenbahnen in den meisten deutschen Staaten eine solche Ausdehnung erhalten, daß nunmehr derjenige Staat in seiner Entwicklung gegen seine Nachbarn zurückbleiben muß, welcher es versäumt, zu rechter Zeit sich dieses Verkehrsmittels zu bemächtigen.“

Wer mag da noch an einem entschiedenen Willen zu bauen zweifeln? Ob bei so bewandten Umständen Darmstadt der badischen Regierung Bedingungen wegen der Einmündung vorschreiben kann, mag sich Jeder selbst beantworten. Hr. Dr. Bissing ist gleichwohl der Meinung, Baden müsse nachgeben, und kann nicht glauben, daß die heftigen Abgeordneten ihre Abstimmung je ändern würden; als ob nicht tausendmal Beschlüsse geändert würden, wenn offenbar wird, daß es auf andere Weise nicht geht! Es fragt sich bei solchen Anlässen stets nur, wessen Interesse, nachzugeben, ist das größte und, um dies zu entscheiden: wessen Position ist die vortheilhaftere, in deren Verharren durch bloßes Zuwarten der Gegner mürbe gemacht werden kann? Hierauf aber bedarf es von unserer Seite keiner Antwort mehr, nachdem die traurige Erfahrung in der Provinz Starckenburg und die heftige Regierung diese Antwort selbst schon gegeben. Ich brauchte hiebei nicht mehr des noch fortbestehenden Vertrags von 1838 zu erwähnen, der die Fortsetzung und die Richtung

nach Mannheim festsetzt, wenn ich nicht Hrn. Dr. Bissing gegenüber bemerken müßte, daß er im Irrthume ist, wenn er behauptet: Darmstadt habe in diesem Vertrage sich bloß verpflichtet, einer Actiengesellschaft den Bau zu überlassen, und nicht vielmehr, eine Actiengesellschaft wirklich zu bilden, und zwar ohne alle weitere Bedingungen. Darmstadt hat letztere Verbindlichkeit allerdings im Artikel III. übernommen. Und während selbst die darmstädtische Regierung sich noch an den Vertrag gebunden fühlt, wie aus der unten folgenden Stelle aus der Rede des hessischen Regierungskommissärs hervorgeht *), steht es wohl einem badischen Abgeordneten nicht an, sie dieses Vertrags entbunden zu erklären, am wenigsten, wenn er S. 129 selbst die Stelle aus der Rede des Hrn. Regierungskommissärs Eckhard citirt, in welcher dieser sagt, die badische Regierung sei es, die die Aufnahme Offenbachs in die Bahnlinie verweigere. Auf welchen Grund hin könnte Baden die Aufnahme einer hessischen Stadt in die hessische Bahn verweigern, und auf welchen Grund hin könnte die darmstädtische Regierung sich dieser Verweigerung fügen, und die darmstädtische Kammer ihren schon gefaßten Beschluß abändern, wenn nicht auf den Grund eines noch bindenden Vertrags!

Eben so streitet Hr. Dr. Bissing gegen sich selbst, indem er hervorhebt, wie die Starkenburger Bahn in den rheinhessischen und oberhessischen Abgeordneten Gegner hatte; denn gerade dieser Umstand bewog die darmstädtische Regierung zu der Erklärung: wer in Oberhessen eine Bahn haben wolle, der müsse auch für die Starkenburger Bahn stimmen **). Durch diese Erklärung bewies sie wiederholt, wie sehr ihr die Bahn durch die Residenz am Herzen liege, und in dieser Erklärung liegt wiederum die Bürgschaft für meine Ansicht, daß Hessen schon selbst für die Fortsetzung der Bahn sorgen werde, und wir ihm dazu mit Nachgiebigkeit nicht entgegen zu kommen brauchen.

Auffallend ist mir ferner Hrn. Rishaupts und Hrn. Dr. Bissing's Behauptung, daß der bekannte Beschluß der hessischen Kam-

*) „— auch dieser Kammerbeschluß (der, wodurch die Richtung nach Heidelberg zur Bedingung gemacht wird) hilft am Ende nichts; denn der bereits vorliegende Staatsvertrag aus früherer Zeit bestimmt, daß die Eisenbahn von Mannheim aus geführt werden soll . . .“

***) „Auf eine Trennung der beiden Bahnen in Starkenburg und Oberhessen in Bezug auf den Bau wird die Staatsregierung nie und nimmermehr eingehen. Dieß erkläre ich wiederholt, wie ich es schon früher gethan habe . . .“

mer nicht gegen den badischen Handel gerichtet gewesen sei. Beide sind hier treffliche Verbündete von Darmstadt, nur erklärt Hr. Rixhaupt den hessischen Kammerbeschluss aus einem andern Grunde, der also lautet: „Erwägt man überdieß die Interessen der hessischen Bergstraße, so muß man anerkennen, daß die von den hessischen Kammern gewählte Bahnlinie durch das, was ihr Landeswohl, ja was die Pflicht der Selbsterhaltung gebot, so klar vorgezeichnet war, daß man diesem Beschlusse durchaus keine dem badischen Handel feindseligen Absichten zu unterstellen braucht“. Hr. Rixhaupt muß hier die Landkarte nicht zur Hand gehabt haben, denn bei Hepsenheim hört ja die hessische Bergstraße auf, und nicht ein Dorf der hessischen Bergstraße fällt außerhalb der Eisenbahnlinie, wenn die Ansicht, die ich verteidige, angenommen wird. Man wird also doch wohl „dem badischen Handel feindselige Absichten unterstellen“ müssen. Sie sind überdem klar genug ausgesprochen. Was führt aber Hr. Dr. Biffing als Beweis an? Eine Stelle aus des Abgeordneten Aull Rede, in welcher derselbe seine Furcht ausdrückt, Mainz werde einen Theil des Fremdenzugs verlieren. Ist das ein Beweis? Gerade wer diese Stelle genau liest, findet, wie unrichtig ihr Inhalt ist. Nach ihr sollten in dem Falle weniger Reisende die für Mainz wichtigeren Dampfsboote benutzen, wenn die Bahn in Mannheim den Rhein, also auch die Dampfschiffe berührt, als wenn sie 4 Stunden davon entfernt vorüber fährt? Es sollte für Mainz zu hoffen seyn, daß die aus dem Süden kommenden und nach dem Niederrhein ziehenden Reisenden dann eher die Rheinstrecke zwischen Mannheim und Mainz befahren, wenn die Bahn sie von Heidelberg in gerader Linie parallel mit dem Rheine weiter führt? Solche Stellen wollte ich nicht citiren und ich bedauere, dergleichen hier besprechen zu müssen. Wenn aber Hr. Dr. Biffing behauptet, daß der Beschlusse der hessischen Kammer nicht gegen den badischen Handel gerichtet war, so muß ich dahin gestellt seyn lassen, wie sich diese Behauptung damit verträgt, daß der Ausschuss, der über den Antrag, die Bahn nach Heidelberg zu führen, berichtet, unter Anderem sagt: . . . „Wobei namentlich für Mainz der große Vortheil gewonnen (also nicht blos erhalten) wird, daß dort die Ausladung von Personen und Waaren stattfindet, die sonst nach Mannheim gehen würden“. Wie stimmt jene Behauptung ferner mit den darmstädtischen Verhandlungen, aus denen ein Paar Stellen hier anzuführen genügt.

Der Abg. Hesse: „Ich berücksichtige vorzugsweise unsere Haupt-

handels- und Fabrikplätze Mainz und Offenbach". An einer andern Stelle (S. 60): „sehr wichtig scheint mir sodann, daß die Bahn nicht direct nach Mannheim, sondern der Bergstraße entlang nach Heidelberg geführt wird, und zwar theilweise aus ökonomischen, theilweise aus den Handel von Mainz berührenden Gründen.“ —

Der Abg. Falkenberg (S. 59): „Wir betrachten Mannheim als die stärkste Concurrentin von Mainz. Darum wäre allerdings zu wünschen, daß die Bahn nach Heidelberg gebaut wird.“

Der Abg. Null (S. 60): „ich erwarte von jedem loyalen hessischen Deputirten, daß sie die erste Handelsstadt des Landes — durch ihre Zustimmung zu einer nach Mannheim mündenden Bahn nicht zu Grunde richten lassen.“ . . . „am Schlusse rufe ich Ihnen wiederholt zu: „Keine Bahn nach Mannheim!“ (S. 63).

Der Abg. Städel (S. 66): „Nach demjenigen, was der Abg. Null gesprochen, und was allseitige Anerkennung gefunden, habe ich zu dem von ihm Gesagten lediglich meine Zustimmung zu erklären. Ich will mir nur erlauben, Ihnen einen einzigen Punkt hervorzuheben, daß, wie die badische Regierung so Bedeutendes für die Stadt Mannheim und den Mannheimer Hafen gethan hat, es doch nicht an uns ist, dasjenige zu fördern, was sie beabsichtigt, sondern daß wir so viel als möglich die eigenen Interessen wahren und ins Auge fassen müssen.“

Der Abg. Frank: „Ich glaube nun, daß wir lieber die Starckenburger Eisenbahn aufgeben sollten, als darauf eingehen, zum Schaden für den Handel von Mainz die badische Eisenbahn in Mannheim aufzunehmen.“

Was nützt es, solch klar ausgesprochener Absicht gegenüber, wenn uns Hr. Dr. Bissing versichert, er habe in Darmstadt hinter die Coulissen geschaut! Nein! gegen „den Mannheimer Hafen“, wie der Präsident der Handelskammer in Mainz, der Abg. Städel, sagt, ist jener Beschluß gerichtet und Hr. Dr. Bissing fordert mich daher auch S. 125 vergebens auf, ihm „auch nur ein zu Gunsten der Mannheimer Richtung gesprochenes Wort aus den hessischen Kammerverhandlungen zu citiren“. Und hier wiederhole ich denn die Frage, ob es Baden geziemt, diesem Beschlusse nachzugeben, mit wahrhaft naiver Gefälligkeit das Verlangen des Concurrenten zu erfüllen.

Herr Dr. Bissing, obwohl er zugibt (S. 122), daß dieser hessische Beschluß der Hauptgrund für den Beschluß der badischen Majorität war, verlangt nichtsdestoweniger ein Nachgeben von badischer

Seite, da ja auch die hessische Kammer nachgegeben und darauf verzichtet habe, Offenbach in die Linie mit aufzunehmen. Aber wenn die hessische Kammer beschloß, daß 1) Offenbach in die Linie aufgenommen werde, daß 2) von Darmstadt eine Bahn nach Mainz gebaut werde und daß 3) ein bestehender Staatsvertrag abgeändert werde, ist es da wohl ein großer Beweis von Mäßigung, wenn sie eines dieser drei großen Begehren zurücknimmt? Und ist dieß zu vergleichen mit unserem Verlangen, das nur darin besteht, daß eine von Darmstadt eingegangene Verbindlichkeit erfüllt und eine schon seit 4 Jahren bestimmte Richtung eingehalten werde? Hr. Dr. Bissing verlangt aber die Verwirklichung seines Wunsches, damit wir „dem Ruin unserer Finanzen und unserer Städte“ entgehen; damit „die Zersplitterung in fast allen unseren deutschen Zuständen einmal aufhöre; daß unser gemeinsames Vaterland zu einem Ganzen zurückgeführt, daß es zu der ihm gebührenden Größe emporgehoben werde,“ damit eine „feindliche Invasion“ uns nicht in „furchtbares Unglück“ stürze &c. Hierauf zu antworten, verbietet mir der Ernst der Sache, wie ich denn auch die Aeußerungen „es ist mir beinahe widerlich, auf Dinge, die jedes Kind weiß, hier eingehen zu müssen“ . . . „es ist daher eine Lächerlichkeit“ und dergleichen lediglich auf sich beruhen lassen kann. Ich wende mich zu andern Stellen der Bissing'schen Erwiderung.

Er sagt S. 128: Baden habe sich durch den Vertrag von 1838 verbindlich gemacht, von Mannheim direkt nach Karlsruhe zu bauen, und da dies nicht geschehen, so sei auch hiedurch der Vertrag erloschen. Es ist aber, wie Herr Dr. Bissing selbst weiß, falsch, daß der Vertrag von einer direkten Verbindung zwischen Mannheim und Karlsruhe spricht; der Art. VI. sagt nur, daß Baden verpflichtet sei, in derselben Zeit eben so viel Bahn von Mannheim aus rheinwärts zu bauen, als die von Hessen zu bildende Actiengesellschaft nach Frankfurt zu. Dieser Artikel ist wohl von Baden nicht unerfüllt geblieben.

Im Plan war es früher, daß die Bahn von Mannheim nach Karlsruhe ziehen sollte, ohne Heidelberg zu berühren; aber aus allerdings verdienter Rücksicht für Heidelberg ist dieser Plan geändert und Heidelberg mit in die Linie aufgenommen worden; um so weniger steht es ihm an, nun zu verlangen, daß gar Mannheim nebenaus gelegt werde.

Ich muß Manches aus meiner Gegner Schriften übergehen, um für meine Leser nicht allzuunübersichtlich zu werden, doch werden diese

es billig finden, daß ich den Beguern wenigstens in den Punkten Schritt für Schritt folge, wo sie meiner ersten Schrift widersprechen wollen. So behauptet Herr Bissing, die Bergstraße sei, und dies sei gerade ihre auffallende Eigenthümlichkeit, nicht so geformt, daß die Eisenbahn nicht die dort liegenden Orte unmittelbar berühren könne. Nun ist aber, da Bensheim und Heppenheim nach dem Wunsche der Minorität jedenfalls berührt werden, Weinheim der an der Bergstraße allein noch übrige bedeutende Ort, um den es sich handelt, und da brauche ich denn doch nicht erst zu fragen, ob es möglich wäre, diese Stadt unmittelbar an die Bahnlinie zu legen. Hat man doch selbst die Chaussee an Weinheim vorüber führen müssen, so daß die Weinheimer von dieser Chaussee so gut wie nichts mehr sehen und hören. Nicht besser ginge es ihnen mit einer Eisenbahn; dabei gebe ich aber zu und gab schon in meiner ersten Schrift zu, daß wenn auch kein großer, es doch ein Nachtheil für die badische Bergstraße und also auch für Baden sei, wenn die Bahn von Heppenheim direkt nach Mannheim gehe, und sagte ausdrücklich, diesen Nachtheil müsse man abwägen gegen den, welchen die erste badische Handelsstadt und somit der badische Handel erleiden würde, wenn diese erste Handelsstadt von der Bahn ganz umgangen würde. Von Weinheim wäre es daher weit natürlicher gegen die Richtung nach Mannheim zu streiten als von Heidelberg, welches bereits an der Bahn liegt und auf keine Weise umgangen werden kann. Um so schöner ist es von Weinheim, daß es, wie ich vernehme, sich bei dem Vorschlage, die Bahn über das ihm nahe Birnheim zu führen, vollkommen beruhigt, und nur, was ganz natürlich, eine erleichterte Kommunikation mit der Bahn verlangt, dann aber viel zufriedener ist, mit einer Stadt wie Mannheim, denn mit Heidelberg verbunden zu werden.

Den Uebergang über die Weschnitz betreffend, bin ich bereit Herrn Dr. Bissing das von mir erwähnte sehr ausführliche Gutachten eines bewährten Technikers mitzutheilen, das ich zu meinem Bedauern nicht veröffentlichen darf. Uebrigens gibt Herr Dr. Bissing den schwierigen und kostspieligen Uebergang über die Weschnitz bei Weinheim selbst damit zu, daß er sagt, man könne ja diesen verheerenden Bach weiter unterhalb überschreiten und sich dann durch einen Bogen der Stadt nähern.

Ich gehe nun zu dem bedeutenderen Punkte über: zu den Verhältnissen des Handels, bei welchen die Herrn Dr. Bissing und Rishaupt mir mehrfach widersprechen.

Zuerst stellen hier Herr Dr. Biffing sowohl als Herr Ritzhaupt die von mir mitgetheilten Frachten nach Norden und Nordosten in Abrede. Die von Mainz aus sind von dem Präsidenten der Mainzer Handelskammer in den Protokollen der hessischen Verhandlungen S. 5 mitgetheilt und zwar in einer Absicht, die ihn eher verleiten könnte, sie niedriger, als sie wirklich sind, anzugeben. Die von Mannheim aus sind wirkliche häufig bedungene Frachten, und auf Verlangen steht jedem der Beweis durch hiesige Handelsbücher zu Diensten. Daß demohngeachtet Mainzer Spediteure ihre nach Magdeburg, Leipzig u. s. w. bestimmten Güter nicht durch Mannheimer Spediteure gehen lassen, würde Herrn Ritzhaupt nicht auffallen, wenn er Kaufmann wäre. Er würde alsdann bedenken, daß dadurch der Mainzer Spediteur seinem Magdeburger oder Leipziger Empfänger ja auf das Ungeschickteste die Augen darüber öffnen würde, daß nicht Mainz, sondern Mannheim der geeigneterer Expeditionsplatz für seine Güter sei. Dergleichen thut ein Kaufmann nicht. Aber gerade damit ein solches für Mannheim günstiges Verhältniß aufhöre, darum verlangt Mainz, daß Mannheim seine direkte Eisenbahn-Verbindung nach Nordosten habe, sondern über Heidelberg einen Umweg von 6 Stunden machen müsse. So wie die Herren Biffing und Ritzhaupt obige Frachten bezweifeln, so kommt ihnen vielleicht auch ungläublich vor, daß vor etwa 10 Tagen von hier nach Prag zu 2 fl. 54 kr. und nach Wien zu 3 fl. 6 kr. (pr. schweren öst. Centner) verladen wurde. Wie ausgedehnt die directen Versendungen Mannheims nach Norden und Nordosten jetzt sind, mag daraus entnommen werden, daß in diesem Sommer directe und zwar mit Wein befrachtete Fuhren von Mannheim nach Breslau, Bromberg, Stettin und Danzig gingen. Ich frage, sind solche directe und billige Versendungen nicht von dem größten Nutzen für ein Land, das reich ist an Produkten? Wird deren Absatz nicht um eben so viel erleichtert, deren Markt nicht um eben so viel ausgedehnt, als die Versendungen unmittelbar, billig und weit geschehen können? Und wenn dann die Expedition, die bekanntlich nur in dem Weiterbefördern von Gütern besteht, diese Versendungen anbahnt und in einer gewissen Regelmäßigkeit erhält, wie kann man dann den Werth, den der Expeditions-Handel für ein Land hat, so gering anschlagen, wie es meine Gegner thun? Wenn auch nicht Kaufmann, so hätte doch Herr Ritzhaupt als Cameralist aus den Kollegien über National-ökonomie wissen sollen, daß selbst Murhard (Theorie und Politik des Handels 1ster Thl. S. 183 u. s.) von dem Durchfuhrhandel

sagt: „Es bringt derselbe nämlich Gewinn 1) den Kaufleuten, welche die Förderung der Waaren durchs Land übernehmen, 2) Denjenigen, welche im Lande mit der Durchfuhr unmittelbar oder mittelbar beschäftigt sind, als Fuhrleuten, Schiffern, Wirthen u., 3) den Ur- und industriellen Producenten, deren Erzeugnisse dabei verzehrt oder gebraucht werden. Einen je weiteren Raum die Waaren durchziehen, desto mehr Vortheil gewährt dieser Handel dem Lande. Auch hat derselbe öfters eine Vergrößerung des Waarenabzages zur Folge, indem die Durchfahrenden nicht allein Gelegenheit geben, Landes-Erzeugnisse bequem und wohlfeil weiter zu schaffen, sondern auch dem Auslande diese Erzeugnisse kennen lehren und in Erfahrung bringen, welche von denselben nach anderen Ländern mit Nutzen verführt werden können.“

Wie richtig namentlich die letzten Worte sind, beweisen gerade die Mannheimer Expeditions-handlungen, denn sie sind es, die durch ihre auswärtigen Verbindungen veranlaßt werden, bedeutende Beförderungen von Landesprodukten zu machen. Hätten aber auch die Gelehrten andere Ansichten hierüber, was würde dies an einer praktischen Frage ändern? Ebenso hat man seiner Zeit theoretisch auf das Herrlichste bewiesen, daß der holländische Vertrag, dem auch Herr Speyerer zugestimmt hat, nicht schädlich, sondern für Deutschland nur vortheilhaft wirken werde, und doch war es in der Wirklichkeit umgekehrt. Wäre der Expeditions-handel nicht von so außerordentlicher Wichtigkeit, so hätte wohl schwerlich der Zollverein zu seiner Begünstigung so viele und starke Abweichungen von dem allgemeinen Zollsatz eintreten lassen; und die französische Regierung hätte dann nicht durch eine Ordonnanz vom 10. Dezember d. J. den in Frankreich bisher bestandenen Transit-zoll gänzlich aufgehoben. Auch die badische Regierung und die badischen Stände sind über diesen Punkt ganz anderer Meinung als Herr Rixhaupt, sonst hätten sie wohl schwerlich die großen Summen bewilligt, die der Mannheimer Freihafen und die bedeutenden Lagerhäuser kosten, welche zum größten Theile der Expedition nützlich sind, denn der Eigenhandel bedarf hier nur in selteneren Fällen eines Transit-lagers. Doch ich habe wohl schon zu viel über diesen Punkt gesprochen, und wende mich zu den statistischen Notizen, mit welchen Herr Rixhaupt meine Angaben bestreiten will. Zuerst fragt es sich, ob sie richtig sind; dann ob sie, wenn auch richtig, etwas beweisen. Herr Rixhaupt gibt an, daß im Jahre 1841 mit Segelschiffen nach Mannheim

versendet wurden von Basel	3251 Str.
von Straßburg	2639 "
	Zusammen 5890 Str.

Nach den hiesigen authentischen Tabellen betragen sie indeß 2840 Str. mehr. Außerdem versendeten aber Basel und Straßburg per Dampfboot nach Mannheim 7620 Str., also zusammen 16350 Str. Was beweist aber dies? Beweist es wohl einen geringen Verkehr zwischen Mannheim und jenen Städten? Auch nur wieder ein mit den badischen Handelsverhältnissen Unbekannter kann diesen Schluß ziehen, denn jeder Andere weiß, daß ein ungemein starker Landverkehr von Mannheim rheinaufwärts besteht, daß die dahin und zurück gehenden Fuhrn theils durch ihre Schnelligkeit, theils durch ihre beispiellose Billigkeit auf das Vortheilhafteste mit der Schifffahrt konkurriren, und daß gerade dieser Umstand es ist, der es dem Mannheimer Handelsstande unnöthig und unmöglich macht, einen Schifffahrtsvertrag mit Basel abzuschließen. Aber gerade dieser Umstand, daß nämlich jetzt schon das Landfuhrwerk die Schifffahrt fast überflüssig macht, ließ mit Recht voraussagen, daß die Eisenbahnen noch weit mehr und glücklicher mit den Wasserstraßen wetteifern werden und daß man daher eine Handelsstadt nicht mit ihrer Lage an einem Flusse trösten kann, sondern voraussehen muß, daß die Eisenbahnen in Zukunft den Handel beherrschen werden, und daher mit der Anlage von Eisenbahnen der Flor des Landes eng zusammen hängt. Herr Dr. Bissing glaubt übrigens nicht daran, daß die deutschen Eisenbahnen für den Güterverkehr von großer Bedeutung seyn werden, und behauptet namentlich, daß für die schweren und wohlfeileren Güter die Eisenbahnfracht stets zu theuer bleiben und diese daher immer auf andere Straßen angewiesen seyn werden. Diese Ansicht steht in Widerspruch mit aller Erfahrung. Sieben deutsche Eisenbahnen beförderten (nach einer Tabelle der Allgemeinen Zeitung vom 1. Dezember) von dem ersten bis zum letzten October d. J. — also in einem Monat — zusammen 464,783 Str., die Berlin-Frankfurter Bahn, von welcher noch keine Notizen vorliegen, ungerechnet. Die Köln-Machner Bahn erscheint allein mit 47445 Str., also per Jahr 529,000 Str. Und das sind alles erst Anfänge! Bekanntlich haben sich gleich bei Eröffnung der Frankfurter an d. D.-Berliner Bahn so viele Güter darauf gedrängt, daß man sie nicht alle rechtzeitig zur Messe befördern konnte, bekanntlich ist der Gütertransport auf der jungen Elsäßer Bahn bereits so wichtig, daß dort Specialconvois dafür gebaut werden, und auf

der Cockerill'schen Fabrik werden jetzt besondere Locomotive für den Waarentransport gebaut; deswegen besondere, weil die Waaren nicht so schnell befördert zu werden brauchen als die Personen und weil bei etwas verminderter Schnelle eine Veränderung der Dampfmaschinen und damit eine bedeutende Ersparniß an Feuerung möglich ist. Die Frachtpreise auf den Eisenbahnen werden daher nicht immer „sehr hoch“ bleiben, wie Herr Dr. Bissing S. 135 glaubt, denn sie sind es jetzt schon nicht und wenn bereits Gegenstände, wie Eisenbahnschienen und Kohlen (auf der Köln-Machner Bahn), Salz (auf den Oesterreichischen) und Brennholz (auf den Berliner Bahnen) befördert werden, um wie viel mehr sind auch Tabak, Del, Krapp, Wein, Colonialwaaren u. dgl. immer mehr und mehr auf die Bahnen angewiesen. Ich wiederhole, daß es mit dieser Umwandlung geht, wie mit der durch die Dampfsschiffe auf den Strömen bewirkten, deren Bedeutung für den Gütertransport auch nicht Alle vorausgesehen haben.

Ich kehre zu Herrn Rishaupt zurück, der mich mit einer Statistik unserer Verladung von Schafwolle schlagen will. Aber was ist es für ein Unterschied, wenn diese Wolle statt zu Wasser, zu Lande weiter geht? Was ist mit dergleichen Notizen bewiesen? Sind doch erst vorige Woche 600 Ctr. Schafwolle von hier abgegangen, und die Hummel'sche Eilfuhr bringt im Durchschnitt wöchentlich 50 Ctr.

Ebenso wird die Bedeutung des Güterzugs von Mannheim landwärts nach Nordosten in Abrede gestellt und Herr Rishaupt bezieht sich dabei auf die Notirungen, die an der ehemaligen Grenze zwischen dem sogenannten nördlichen und südlichen Vereinsgebiet gemacht wurden. Aber abgesehen davon, daß seine Notiz vom Jahre 1840 herrührt, während ich gerade in der von ihm selbst citirten Stelle von der „neueren Zeit“ sprach, ist es auch wohl bekannt, daß diese Notirungen, mit welchen keinerlei Folgen, weder die Zahlung eines Zolles noch die einer Gebühr verbunden war, auf welche also gar nichts ankam, keineswegs genau gemacht wurden; daher ist auch diese ganze Controle schon seit einem Jahre aufgehoben, und es gehen viele tausende von Centnern die Straße, von denen in den amtlichen Tabellen nichts mehr erscheint. Herr Dr. Bissing schätzt nach einem Briefe, den er aus Mannheim erhalten hat, den Güterzug nach derselben Richtung nur auf 20,000 Ctr., wobei aber ausdrücklich alle Landesprodukte (warum, weiß ich nicht) außer Rechnung geblieben sind.

Ich kann nun diesen Verkleinerungen keine offiziellen Zahlen entgegensetzen, weil keine darüber existiren (da ja Gottlob der Verkehr

im Inneren des Vereinsgebietes frei ist); allein ich will nur anführen, daß nach allgemeinsten Schätzung blos an Tabak 30,000 Centner und an Wein 4000 Centner nach Sachsen gehen, daß fast alle Güter, die diese Straße nach und über Frankfurt gehen, nicht mehr zu Wasser, sondern zu Lande dahin reisen (die Landfracht von Mannheim nach Frankfurt ist auf 24, selbst 22 fr. gesunken), daß außer den vielen unregelmäßigen Führen allein Fuhrmann Würsching wöchentlich einmal mit einem, öfter auch zwei Güterwagen und die Hummel'sche Fuhr wöchentlich dreimal, und zwar über die Neckarbrücke als regelmäßiges Geschäft hin- und zurückfahren. Ich will mich nun aller Schätzung der Summe von Gütern, welche diese Straße ziehen, enthalten, aber auch ein Nichtkaufmann wird zugeben, daß die Handelsstraße sehr belebt seyn muß, auf welcher solch' regelmäßige Fuhrwerke geschäftsmäßig eingerichtet werden können, und daß eine Abdämmung dieser wichtigen Straße (und ein Umweg von 6 Stunden, wäre wohl nichts anderes, als eine Abdämmung) eine der ersten Handelsstadt des Landes versetzte tiefe Wunde wäre. — Wenn aber auch die Herren Ritzhaupt und Dr. Bissling mit der Behauptung recht hätten; daß der Verkehr auf dieser Straße wirklich nicht so bedeutend sei, wäre damit nicht noch mehr bewiesen, wie sehr man das Aufblühen dieser Handelsstadt, ich will nur sagen, schonen muß! So wie der Güterverkehr in dieser Richtung bisher nur immer zugenommen, so ist der Handel Mannheims überhaupt noch im Aufblühen, und mit allem Grunde sagte ich in meiner ersten Schrift, daß Baden seiner Zeit an Mannheim vielleicht noch die erste Handelsstadt am Rheine besizen könne und eine solche ist doch wohl eine Perle in der Krone. Aber freilich kann dies auch gewaltsam gestört werden. Entschieden wird darüber jetzt, wo die Frage offen steht, ob man den großen eisernen Strom, der Weser, Elbe und Oder, der die Nord- und Ostsee mit dem Süden verbindet, so führen will, daß Badens erste Handelsstadt gar nicht davon berührt wird; wo die Frage offen steht, ob Baden eine Strecke von 63 Stunden mit einem Aufwand von 16 Millionen bauen will, ohne die bedeutendste Stadt des Landes in die große Linie zu legen. Es ist wohl genug zu bedauern, daß dies nur konnte zur Frage gemacht werden, wie auch wohl in ganz Deutschland keine ähnliche Frage besteht; aber es ist doch in unserer Zeit, wo die Begünstigung des Handels eine Hauptforge und ein Ehrenpunkt für die Regierungen geworden ist, mit einiger Beruhigung zu erwarten, daß man nicht

dem gegnerischen Nachbar zu Liebe eine Art Selbstmord begehen wird.

Herr Nishaupt zwar erkennt die Wichtigkeit einer Handelsstadt nicht an, ihm scheint es gleichgültig, ob die Verbindungswege bei dieser Handelsstadt münden oder nicht und er betrachtet, um über diesen Punkt hinweg zu kommen, das ganze Land als eine große Stadt, für die es denn am besten sei, wenn die Bahn auf dem kürzesten Weg mitten durchlaufe. Wie soll man mit Ernst auf solche und ähnliche Sätze erwiedern? Ist das badische Land eine große Stadt, und ist es deshalb gleichgültig, ob die Bahn gerade diese oder jene Stadt, ob sie Mannheim berührt, so wäre es ja auch gleichgültig gewesen, ob sie Heidelberg berührt hätte, dann könnte man eben so gut die Bahn über Wallstadt, Ostersheim, St. Leon, Kronau u. s. w. führen, dann wäre sie wohl noch mehr in der Mitte der Stadt als bei Weinheim, an welches bekanntlich Hessen ganz nahe gränzt. Und während die Gegner rühmen, daß man von dem früheren System der geradesten Linien abgegangen ist, und jetzt selbst „Dörfer und freundliche Städtchen“ berührt, während sie mit keinem Worte es rügen, daß um Ettlingen zu berühren ein Umweg von $\frac{1}{2}$ St. mit einem Mehraufwand von 110,000 fl. um Bruchsal u. Dur-

lach zu berühren ein solcher von . . . 1 „ „ „ „ „ 300,000 „

um Freiburg zu berühren ein solcher von 2 „ „ „ „ „ 500,000 „

ja während selbst um Heidelberg zu berühren, gegen den ersten Plan ein bedeutender Umweg gemacht wurde, verlangen sie jetzt plötzlich wieder desselben Heidelbergs wegen die geradeste Linie, und zwar da, wo diese geradeste Linie nicht etwa bloß ein „freundliches Städtchen“ neben auslegen würde, sondern die erste Handelsstadt des Landes — und zwar da, wo diese geradeste Linie nicht etwa, wie in den obengenannten Fällen, eine bedeutende Ersparniß zur Folge hätte, nein, wo sie bekanntlich weit höher käme, als die Linie über Mannheim. Es ließen sich von diesem Widerspruch der Gegner mancherlei Schlussfolgerungen auf ihre Absichten machen; doch ich gehe zu der Wichtigkeit des Heidelberger Handels über, den die Gegner dem Mannheimer entgegenstellen, denn ich glaube, mich bei den Vergnügungsreisenden von Frankfurt und Darmstadt nach Heidelberg nicht aufhalten zu müssen. Herr Dr. Bissing beginnt mit dem Viehmarkt, den übrigens Mann-

heim auch hat, eben so den Fruchtmarkt, dessen Bedeutung ich indes schon in meiner ersten Schrift anerkannte. Was den Delhandel betrifft, so weiß jeder Heidelberger, daß Heidelberg darin bedeutender war, als es jetzt ist; nur in Mohnöl behauptet es noch seinen früheren Vorzug. Wenn aber Herr Rishaupt von Versendungen dieses Oels nach Preußen und Sachsen spricht, so muß ich ihm dagegen sagen und ein Heidelberger Delhändler wird es mir bestätigen, daß umgekehrt dieses Jahr Mohnöl von Nordhausen in Preussisch-Sachsen nach Heidelberg bezogen werden mußte. In dem weit bedeutenderen Rübol aber macht Mannheim seit mehreren Jahren weit größere Versendungen als sonst, die jetzt wenigstens eben so bedeutend sind, als die von Heidelberg, und zwar sind es die von den Gegnern so gering geachteten Expeditionshäuser, welche, durch ihre weitgehenden Verbindungen dazu veranlaßt wurden, diesem wichtigen Landesprodukte einen ausgedehnten Markt zu verschaffen; den dortigen drei Tabakfabriken stehen in Mannheim fünf entgegen, den Gerbereien hier eine höchst bedeutende Schwefelsäurefabrik; und was stellt Heidelberg den beiden großen Mannheimer Zuckerfabriken, was stellt es einer Bleiweißfabrik, einer Carottenfabrik, einer großen Spiegel- und Möbelfabrik *zc. zc.* entgegen? *) — Was hat es dem Mannheimer Weinhandel, der Versendungen sowohl nach England als nach Danzig macht, was dem Mannheimer Colonialwaarenhandel, der wenigstens 4 Millionen Gulden beträgt gegenüber zu stellen? u. s. w.

Doch Herr Rishaupt spricht vom Handel mit Blättertabak und führt als Beweis für dessen Blüthe in Heidelberg an, daß die Mannheimer Kaufleute sich „manch schöne Partie“ daselbst holen. Nun, sie holen sie auch in Käferthal, Seckenheim und wie die Dörfer alle heißen, und Herr Rishaupt beweist durch nichts mehr als durch diese Stelle, wie gerade Mannheim es ist, welches dieses wichtige Landesproduct durch seine Handelsverbindungen erst auf den größeren Markt zu bringen weiß. Dies ist aber auch nicht in Heidelberg, sondern nur in einer größeren Handelsstadt, die große und durch Expedition und directe Straßen belebte Verbindungen hat, möglich; darum ist auch schon vor mehreren Jahren die be-

*) Mannheim hat z. B. vierzehn größere Expeditionshandlungen, die fast alle bedeutende Commissionseinkäufe in Landesproducten machen; zwei große Handlungen, die bloß in Landesproducten verkehren; neun Colonialwaarenhandlungen, die gar keinen Detail führen; neun dergleichen Weinhandlungen *zc.*

deutendste Blätter-Tabak-Handlung von Heidelberg nach Mannheim übergesiedelt, und Heidelberg hat, so viel mir bekannt, nur noch eine solche.

Von den circa 175000 Centnern Tabak, welche die ehemalige Pfalz erzeugt, versendet der Mannheimer Handel circa 100,000 Centner. Wenn es nicht überflüssig wäre, die Bedeutung des Handels von Mannheim im Vergleich mit dem von Heidelberg hervorzuheben, so würde ich hier fortfahren; ich will indeß statt Allem nur noch zwei offizielle Zahlen hierhersetzen, die geeignet sind, auch dem Unkundigsten von dem Umfang des Mannheimer Handels einen Begriff zu geben. Vom 1. Januar bis 1. October dieses Jahres sind in dem hiesigen Hafen 1,128,086 Centner aus- und eingeladen worden, was auf das Jahr anderthalb Millionen Centner beträgt, und circa 900,000 fl. *) sind im Jahr 1841 von Mannheimer Kaufleuten hier an Zoll erlegt worden.

Es ist mir unter diesen Verhältnissen angenehm, daß Herr Righaupt zu der Frage Anlaß gibt, ob wohl die von Heidelberg nach Frankfurt gehenden Güter den Umweg über Mannheim (der nur drei Stunden beträgt) oder ob die von Mannheim nach der Frankfurter Richtung gehenden Güter den Umweg über Heidelberg (der sechs Stunden) beträgt, machen sollen. Wo ein Verhältniß wie zwischen Loth und Centner stattfindet, ist die Antwort leicht. Uebrigens muß ich hier wiederholen, daß ich als Heidelberger um keinen Preis für diese Sache die Feder anrühren würde. Wohl wäre es am Ende für jeden Ort erwünscht, nach allen möglichen Richtungen hin Eisenwege zu besitzen, aber vernünftiger Weise kann doch eine Stadt nicht mehr verlangen, als daß sie an der Bahn liege und folglich dieselbe nach zwei Richtungen auf- und abwärts besitze. So liegt Heidelberg an der Bahn; es besitzt dieselbe nach zwei Richtungen, Mannheim nur nach einer Richtung nach Mannheim, obschon es wegen seiner weit größeren Wichtigkeit für den Staat eine größere Berücksichtigung ansprechen könnte, verlangt gleichwohl nichts, als daß es an der Eisenbahn einen gleichen Antheil wie Heidelberg erhalte, daß es ebenfalls die Eisenbahn nach zwei Richtungen besitze. Ist dies nicht ein billiges Begehren? Aber Heidelberg tritt ihm entgegen und verlangt auf Kosten seiner Schwesterstadt die Bahn auch noch nach einer dritten Richtung. Ich wiederhole, dies Benehmen,

*) In ganz Baden sind nur eingegangen 1,481,137 fl.

dessen sich wohl keine andere Stadt in ganz Deutschland schuldig macht, ist mehr als häßlich *).

Ich hoffe daher, wenn diese Landesangelegenheit ferner besprochen werden soll, daß es andere, als Heidelberger Stimmen seyn mögen, die sich darüber vernehmen lassen. Sollte aber diese Sache noch erörtert werden, so mag es wohl möglich seyn, an diesem oder jenem Worte oder auch an meiner Persönlichkeit zu zerren; wenn man aber die Hauptsache: — daß Eisenbahnen Handelsstraßen seyn werden, und zum großen Theile schon sind; daß mit ihrer Anlage also auch der Handel bedingt, daß aber ein Umweg von 6 Stunden vernichtend ist; daß Mannheim die erste Handelsstadt Badens, und dessen einzige am Rheine ist; daß die Blüthe einer solchen auf das ganze Land zurückwirkt; daß mit der Einmündung der Darmstädter Bahn bei Heidelberg dieses Mannheim aber um $4\frac{1}{4}$ Stunden von der großen Bahnlinie nebenaus gelegt würde, und daß das Verlangen des auswärtigen Concurrenten kein Grund seyn kann, das badische Interesse dem darmstädtischen zu opfern; daß ferner einer solchen Stadt mindestens der gleiche Antheil an der Eisenbahn gebührt, wie einer viel minder wichtigen, — ich sage, wenn an diesen Sätzen nichts geändert werden kann, dann sollten wir uns um Nebenumstände nicht länger streiten (obschon vielleicht noch Jahre verfließen werden, bis die Unterhandlungen durch alle Instanzen entschieden sind.) **).

Wenn aber durch die Gegner die Bedeutung, welche diese Frage für den badischen Handel hat, nicht geläugnet werden kann, so frage ich, ob auch von den anderen früher schon angeführten Nachtheilen auch nur einer durch die Erörterung beseitigt worden ist:

1) Würde etwa die Bahn, an der Bergstraße hingeführt, nicht theurer? (daß bei Mannheim nicht gut eine Brücke zu bauen sei, widerlegen die diesen Sommer mit Leichtigkeit gegründeten Pfeiler).

2) Ist die Strecke bis zur hessischen Grenze von Heidelberg aus nicht dreimal länger als von Mannheim aus?

*) Leid thut es mir, daß Herr Dr. Bissing gar so weit geht, Mannheim vorzurechnen, welche Staatszuschüsse es für zwei seiner Anstalten erhält. Soll ich ihm die weit größeren Summen hierher setzen, welche die Heidelberger Anstalten aus der Staatskasse beziehen und dergl.? Solche offenbare Gehässigkeiten sollten doch wahrlich vermieden werden.

**) Herr Dr. Bissing scheint auch auf alle fernere Polemik zu verzichten, denn er sagt S. 142, daß, wer sich jetzt durch seine Widerlegung nicht überzeugt habe, sich auch durch weitere Gründe nicht werde belehren lassen.

3) Stünden nicht, wenn die Bahn in Heidelberg mündete, die Heidelberger und Mannheimer Bahnhöfe gerade verkehrt?

4) Wäre nicht die große Summe verloren, die der Mannheimer Bahnhof deswegen mehr gekostet hat, weil man ihn zur Einmündung der Darmstädter Bahn einrichtete?

5) Und würde nicht die Mannheim-Heidelberger Bahn nur zu einer Seitenbahn herabsinken, und als solche weit weniger ertragen, als wenn sie ein Theil der ganzen Bahn bliebe? Und ist dieser Ausfall nicht ein jährlich wiederkehrender für alle Steuerpflichtigen ein ewig bleibender Verlust?

6) Und sollen etwa die badischen Steuerpflichtigen die eben so bleibende Ausgabe tragen, die aus einer beabsichtigten Frachtverminderung für Mannheimer Güter entsteht, und deren wachsende Größe gar nicht abzusehen wäre, und ebenfalls ewig bliebe? Und wenn auch Darmstadt hieran einen Theil trägt und für 2) und 4) vielleicht ganz entschädigte; ist damit nicht offenbar, daß es uns einen Vortheil abkauft. Und wenn es für 1, 3, 5 und 6 ebenfalls vollständig entschädigen könnte, wenn also Baden wirklich keinen Nachtheil mehr zu fürchten hätte, wo bleibt ein Vortheil, den man dann badischer Seits errungen hätte?

Der Vortheil wäre bloß der, das Verlangen des Gegners erfüllt zu haben, von welchem Verlangen Herr Dr. Bissling selbst sagt (S. 122), daß es der Hauptgrund für den Kammerbeschluß gewesen sei.

Sieht man aber einen so übergroßen Vortheil in der Verbindung unserer Bahn mit der Nordbahn, so lasse man jene Nordbahn nur erst gebaut seyn, ehe man sich mit ihr verbinden will. Baden hat an seiner Bahn noch mehrere Jahre zu bauen; dann ist die Nordbahn vielleicht bis Frankfurt a. M. vorgerückt (und dies wäre schon sehr schnell), bis dahin wird Darmstadt noch hinreichendere Erfahrungen gemacht haben, wie Roth es ihm thut, sich durch eine eigene Eisenbahn vor gänzlicher Verödung zu bewahren; dann wird es einsehen gelernt haben, wie wenig es in der Lage ist, Baden Bedingungen vorzuschreiben, und dann, wenn Baden einmal seine einheimische Bahn von Mannheim bis Lörrach befahren sieht, dann ist es Zeit, an des Nachbars Bahn zu denken. Aber dem Gegner bereitwillig entgegenzukommen und bei seiner Aufforderung die Waffen zu strecken, hat noch nie für ehrenvoll, noch nie für klug gegolten.

Eine neue Schrift gegen die zweite Kammer.

Freundesworte eines deutschen Mannes an das badische Volk.

Von L. G. Fischer, Großh. Oldenburgischem Staatsrath. Frankfurt am Main. Verlag der J. G. Hermann'schen Buchhandlung. —

Der Herr Verfasser giebt „dem altdeutschen patriarchalischen Princip, den Fürsten als Landesvater und die Ritterthanen als Landesfinder zu betrachten, als naturgemäß und in dem Herzen des Volkes im Allgemeinen fest eingewurzelt, vor allen in Studirstuben und auf Kathedern ausgeheckten Theorien über das Princip der Regentengewalt den Vorzug.“ Uebrigens bekennt er sich „als einen beharrlichen Anhänger des constitutionell-monarchischen Systems, weil auch der edelste und beste Regent einen schwachen oder minder väterlich gesinnten Nachfolger haben kann, und dann eine gesetzliche Opposition gegen Mißbrauch der Regentengewalt das Unglück einer ungesetzlichen verhütet (S. 7)“. — An einer andern Stelle giebt er zu, daß die Verfassungen auch dann nützen, „wenn ein wohlgesinnter und verständiger Fürst an der Spitze steht, weil dieser dann in der Volksrepräsentation Gelegenheit findet, die Beseitigung der Interessen der verschiedenen Stände kennen zu lernen, und in der Mitwirkung treugesinnter Männer aus dem Volke den Volksglauben an seine Regentenfürsorge zur Ueberzeugung zu bringen.“ Großen Werth legt er übrigens nicht auf das constitutionelle System; er würde den Absolutismus „in der jetzigen Richtung der Zeit und der Bildungsstufe unserer Fürsten“ gerade nicht für ein Unglück halten, ist aber doch nicht der Meinung, daß man die Verfassung aufgeben, weil man nicht mit Landesgrundgesetzen spielen, sie heute so und morgen anders machen und aus dem Mißbrauche einen Grund der Unzweckmäßigkeit ableiten soll (S. 50 und 51)“.

Bei diesem politischen Glaubensbekenntnisse sind uns zwei Dinge aufgefallen. Erstens, daß der Herr Verfasser das patriarchalische Princip, dem er vor allen andern den Vorzug giebt, „den Urzustand der rohen Völker“ nennt (S. 50); zweitens, daß er sich nicht offen als Anhänger des Princips bekennt, dem er vor allen andern den Vorzug giebt. In dem ersten Punkte stimmen wir ihm bei, begreifen aber nicht, warum er „den Urzustand der rohen Völker“ allen anderen vorzieht; eben so wenig begreifen wir, warum er nicht dem Princip anhängt, welches er für das beste hält. Seine Anhänglichkeit an die Verfassung ruht auf schwachen Stützen. Wenn ein Regent die Verfassung aufhebt oder die Stände nicht einbe-

ruft, — wo bleibt da die gesetzliche Opposition, in welche der Verfasser „den Hauptnutzen repräsentativer Verfassungen“ setzt? Um zu erfahren, daß die verschiedenen Stände vielseitige Interessen haben, braucht der Fürst keine Verfassung; „den Volksglauben an seine Regentensfürsorge zur Ueberzeugung zu bringen“, dazu genügen gute und weise Regentenhandlungen; ohne diese würde der Volksglaube nicht auf Wahrheit beruhen und eine Verfassung könnte ihn nur dann zur falschen Ueberzeugung bringen, wenn die Stände Schmeichler wären und die Unwahrheit sagten.

Der Fürst, welcher Baden die Verfassung gab, wollte damit, nach seinen eigenen Worten, einen Weg bahnen, alle Staatsrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen; als einen solchen Weg hat sie sich in vieler Beziehung bisher bewährt und wird sich auch künftig um so mehr bewähren, je tiefer sie in dem Staats- und Volksleben Wurzel schlägt. Darum lieben wir sie und ziehen sie dem „Arzustande der rohen Völker“ vor.

Der Herr Verfasser fühlt wohl, daß sein politisches Glaubensbekenntniß eine nähere Prüfung nicht aushalten kann. Deshalb wendet er sich damit an das gute deutsche Herz, an das tiefe Gemüth der schlichten Bürger, warnt sie vor den Gelehrten und Schriftstellern und verlangt von ihnen viel Glauben und zwar Glauben an Dinge, die ganz unglaublich sind.

Er hat erfahren, daß in Baden ein „unseliger Geist der Zweiflung“ herrsche und daß es im Lande keinen Mann gebe, der „die an den Herzen des Volkes nagenden Zerwürfnisse“ zu schlichten im Stande wäre. Dies geht ihm nahe; er will den Versuch machen, der ihm schon oft gelang, durch herzliche Sprache freundlichen Anklang bei Herzen zu finden, die noch Glauben an menschliche Wahrhaftigkeit haben, „in das von der Parteisucht verzerrte, düstere Schattengemälde der politischen Zustände einige Lichtbilder einzuzichnen, und so die Zeichnung der Wahrheit näher zu bringen, daß dem Unbefangenen statt eines entstellten Zerrbildes eine richtige Gestaltung sich darböte (S. 3)“. — Hr. Staatsrath Fischer drückt seinen Gedanken hier etwas dunkel aus; er sagt uns nicht, wo das entstellte Zerrbild zu finden ist, dem er einige Lichtbilder einzeichnen will; auch kann er kaum hoffen, den Unbefangenen zu entdecken, da, wie er meint, „Jeder Badener entweder die eine oder die andere Farbe tragen muß (S. 2)“. Doch — wir wollen seine Lichtbilder etwas näher betrachten. Er untersucht zuerst die verborgenen Ursachen des Zerwürfnisses und gelangt zu dem Re-

sultate, daß „Sieben wahre Leidensworte unter das Volk geschleudert wurden, deren schiefe Auffassung als das Grundübel der jetzigen Zerwürfnisse fast allenthalben in Deutschland betrachtet werden muß“. Diese Worte sind: Volksmündigkeit, Volksschutz gegen die Regierung, Dienerwillkühr, System des Fortschrittes, Pressfreiheit, Deffentlichkeit der Rechtspflege und Geschwornengerichte. Der Hr. Verfasser will nun „die Kehrseite dieser Glanzbilder“ darstellen; also keine Lichtbilder, wie er kurz zuvor verkündigte, sondern die Kehrseite von Glanzbildern, oder Schattenbilder. Es ist schon der Mühe werth, einige Züge derselben anzuführen.

Die Volksmündigkeit erinnert den Hrn. Verfasser zwar an das schöne Bild des Familienlebens; aber er behauptet, es werde derselben der Sinn untergelegt, daß das Volk keiner obern Leitung mehr bedürfe, sondern sich selbst regieren könne. Den Beweis, daß dies nicht angehe, liefern ihm die letzten Deputirtenwahlen in Baden; jede Partei werfe der andern vor, daß nicht die rechten Leute zu Deputirten gewählt seien; daß die Wahlmänner nicht aus eigener Ueberzeugung gewählt hätten, und die Deputirten eben so nicht nach eigener, sondern nach fremder Eingebung größtentheils stimmten. Dann ruft er aus: „Sieh, liebes, badisches Volk, so steht es mit deiner gerühmten Volksmündigkeit! Tröste dich mit der Versicherung der Geschichte, daß nie in der Welt eine Volksmündigkeit bestanden hat, und mit der Ueberzeugung der geistreichsten Männer, — daß nie eine in der Welt bestehen wird!“ —

Wenn der Hr. Verfasser in Baden das Wort Volksmündigkeit gehört hat, so war es sicher in keinem andern Sinne, als daß das Volk fähig sei, die Rechte auszuüben, die ihm die Verfassung zuerkennt, nämlich: Wahlmänner und Abgeordnete zu wählen, welche es für tüchtig hält. Daß jede Partei die Mehrheit wünscht und dafür wirkt, ist natürlich und erlaubt, so lange nicht unredliche oder ungesetliche Mittel gebraucht werden. Wenn eine Partei der andern Vorwürfe machte, so betrafen diese bei den Wahlen die Mittel und bei den Deputirten die Ueberzeugung, welche die Gegner für unrichtig erklärten. Keine Partei war aber so unverschämt, daß sie den Männern der andern Partei Meineid schuld gegeben hätte, — denn nichts Geringeres läge in dem Vorwurf, nicht nach eigener Ueberzeugung, sondern nach fremder Eingebung gestimmt zu haben.

Sehen Sie, lieber Herr Staatsrath, so steht es mit Ihrem Zerbildbe der Volksmündigkeit! Trösten Sie sich mit der Thatsache, daß in Baden kein Mensch daran denkt, dieses Wort in dem Sinne zu nehmen, als ob das Volk keiner Leitung bedürfe und sich selbst regieren wolle! —

Der Herr Verfasser macht sich im Eifer einer argen politischen Kezerei schuldig, deren wir doch im Vorbeigehen gedenken wollen. Obgleich er nämlich nur denen, die selbst das Regiment zu führen verstehen, die Beurtheilung zuerkennt, wer die rechten Leute seien, um eine Stimme abzugeben, wonach im Grunde die Regierung die Abgeordneten ernennen sollte, stellt er doch den Satz auf: „Indessen hat man in den mit Repräsentativ-Verfassungen versehenen Staaten den selbstständigen Staatsbürgern das Recht verliehen, auch Männer ihres Vertrauens der Staatsgewalt gegenüber zu stellen, und sogar mehrere der wesentlichsten Rechte mit dem Regenten zu theilen (S. 12).“ — So stark ist noch kein Mann des Fortschrittes in Deutschland dem monarchischen Prinzip zu Leibe gegangen, wie hier der Herr Staatsrath. Das streift ja fast an die „unselige Verwirrung der Begriffe über Republikanismus und Staatsverfassung,“ wogegen der Herr Verfasser so stark eifert (S. 8). Unsere Verfassung setzt lediglich Bestimmungen fest, unter denen die Rechte der Staatsgewalt ausgeübt werden; sie anerkennt staatsbürgerliche und politische Rechte der Bürger, welche neben den Rechten des Regenten bestehen; Letztere werden hierdurch eher befestigt als geschwächt. Keinem Deputirten ist es noch eingefallen, zu behaupten, daß die selbstständigen Staatsbürger oder die Kammern mehrere der wesentlichsten Rechte mit dem Regenten theilen. — Genug hievon; ein anderes Bild. —

Volkschutz gegen die Regierung. Hier wird der große tragische Hintergrund der französischen Revolution aufgezo- gen, der aber so abgenutzt ist, daß er keinen Effekt mehr macht. Aus ihm sind die sieben Leidensworte herausgebligt, unter welchen der Volkschutz gegen die Regierung die zweite Stelle einnimmt. Er ist der Vater der Julirevolution und der Urheber der Mordversuche gegen Ludwig Philipp. Und wir ehrliche Deutsche sollten uns unter- stehen, dieses Ungeheuer „in unser einfaches deutsches Staatsrecht einzuschmuggeln!“ — Dann wird gesagt: Sicherung des Rechtes aller Staatsbürger sei die Grundlage des Staatszweckes; in Deutschland habe man keine Ursache, den Regierungen zu miß- trauen und das ewige Mahnen: „Volk sei auf Deiner Hut! Dein

Widersacher, die Regierung, geht umher wie ein brüllender Löwe und suchet, wie sie dich verschlinge!“ — habe in manchem Staate die Ruhe gestört und das Vertrauen untergraben.

Versteht der Herr Verfasser unter Volksschutz gegen die Regierung — Revolution und Königsmord, so wird er doch nicht etwa wähnen, daß es nöthig sei, das badische Volk freundschaftlich davor zu warnen. Meint er damit das Mahnen zum Mißtrauen gegen die Regierung, so spricht er einen Unsinn aus; begreift er endlich darunter die Sicherung der Rechte aller Staatsbürger, also des Volkes, so ist der Ausdruck „Volksschutz gegen die Regierung“ sehr unpassend gewählt. Die sogenannten konstitutionellen Garantien sind allerdings ein Schutz, auch der Regierungen gegen Revolution, wenn sie allseitig geachtet werden; ihre Verletzung bestraft sich früher oder später. Wie kann man aber ein Staatsgrundgesetz dem Volke als ein Schreckbild hinstellen, indem man es, wie der Herr Verfasser thut, mit Revolution, Königsmord und Mißtrauensruf zu einem sinnlosen Galimathias verarbeitet? —

System des Fortschrittes — drittes Leidenwort — scheint dem Verfasser „eine Phrase zu seyn, jeder Deutung fähig, und womit kein bestimmter Begriff verbunden ist.“ — Solche Deutungen sind: „ein rastloses Arbeiten, um eine beengende gesetzliche Institution nach der andern zu verdrängen;“ die „seltsame Idee, daß jeder Staatsbürger in der höchsten politischen Ausbildung seine Bestimmung suchen müsse.“ Dabei werden höchst überflüssige Fragen aufgeworfen, z. B. ob es dem schlichten Bürger zu wünschen sei, daß er statt Bervollkommnung in seinem Gewerbe und in seiner moralisch-religiösen Ausbildung, Rousseau's Contrat social oder Hugo Grotius und Rotteck studire; ob man statt des Katechismus Lehrbücher der Hegel'schen Philosophie oder irgend eines liberalen Staatsrechtslehres einführen solle? — Daß das System des Fortschrittes in dem ewigen Gesetze begründet ist, das sich in der Geschichte der Menschheit offenbart, daß jeder Einzelne, wie jedes Volk sich fortschreitend entwickelt, daß jedem Bürger, neben der moralisch-religiösen, auch ein gewisser Grad der politischen Ausbildung zukommt, hinlänglich, um ihn seine Rechte und Pflichten im Staat kennen zu lehren, und daß auch hierin ein Fortschritt sichtbar ist; daß also das System des Fortschrittes einen richtigen und guten Sinn hat, dies wird verschwiegen, denn es ist ja nur darum zu thun, dem schlichten Bürger einen Abscheu vor dem Leidenworte einzuslößen;

dazu allein wird das verrückte Zeug aufgestapelt; es ist in der That eckelhaft.

Bei dem nächsten Abschnitte — Beamten-Willkühr — verläßt den Herrn Verfasser sein Gedächtniß, denn er erklärt, daß „die Welt überhaupt in Bezug auf Sittlichkeit auf einer unverkennbaren Bahn des Fortschrittes ist“; hier kann man den Fortschritt brauchen, denn es wird gefolgert, daß auch der Beamtenstand auf einer höheren sittlichen Stufe stehe, als vor fünfzig Jahren. Das Lob, welches der Herr Verfasser dem Geist, den Kenntnissen, der Redlichkeit des Standes zollt, welchem er angehört, wollen wir nicht bestreiten; der Eine verdient es, der Andere nicht; wir geben auch zu, daß die Besoldungen im Allgemeinen nicht zu hoch sind. Aber was hat dies Alles mit der Beamtenwillkühr zu thun? Der Herr Verfasser wähnt, dieses „Modewort“ werde „so recht als ein schreckhafter Popanz auf allen Wegen dem Volke vorgehalten,“ wenn ein Beamter nicht „wie eine Maschine ohne Bewußtseyn und Urtheil handle.“ Zum Beispiel: wenn ein Beamter ein Mädchen freispreche, das zwei Gänse auf einem Fußwege getrieben habe, der für den Viehtrieb verboten sei, da schreie der Denunziant: „O der fecken Willkühr; sind denn Gänse kein Vieh?“ — Das Gegenstück von dem Elephanten und dem Pferde oder Rindvieh übergehen wir. Der Herr Verfasser scheint sein Publikum nicht sehr zu achten. Nicht glücklicher ist er da, wo er die zu wenig erkannten Verdienste der Beamten durch folgendes Beispiel anschaulich zu machen sucht. „Gerechtes Lob erwartet den Bürger, der einen ins Wasser Gestürzten herauszieht — kein Mensch denkt aber daran, wie vielen Menschen der Beamte das Leben gerettet habe, der sorgsam das Ufer mit einem Geländer hat umgeben lassen, daß Niemand hineinstürzt.“ Wenn der Beamte den ins Wasser Gefallenen herauszieht und der Bürger das Geländer machen läßt, verhält es sich eben so. Der Eine wagt sein Leben, der Andere bestreitet die Kosten und zwar der Beamte aus Staatsmitteln, der Bürger aus seinen eigenen. Dem Zimmermann, der das Geländer macht, dankt auch kein Mensch. Das Gleichniß hinkt.

Woher kommt es denn, daß früher nicht über Beamtenwillkühr geklagt wurde? Darauf wird uns geantwortet: früher glaubte das Volk an den redlichen Willen der Beamten; es glaubte, daß sie richtige Urtheile sprechen; und zu der Zeit gab es zufriedene Menschen. Warum soll denn das Volk jetzt das Gegentheil glauben, obgleich die Beamten, wie uns gesagt wird, viel besser geworden sind, als vor fünfzig Jahren? Auf diese

Frage bleibt uns der Herr Verfasser die Antwort schuldig. Doch gibt er uns einen Wink, indem er von den Leuten der guten alten Zeit sagt: „Sie beschwerten sich auch nicht über Willkühr, obgleich manches Nützliche angeordnet wurde (S. 19).“ Also heutzutage klagt man über Willkühr, wenn etwas Nützliches angeordnet wird. Ein merkwürdiges Lichtbild! Fast möchten wir die Beamten gegen das Lob des Herrn Verfassers in Schutz nehmen, wenn er nicht zugleich das Volk als blödsinnig schilderte. Nein, wenn in neuerer Zeit über manche Beamte geklagt wurde, so geschah es nicht, weil sie die Gesetze mit Bewußtseyn und Urtheil vollziehen, nicht weil sie zu hoch besoldet wären oder nützliche Anordnungen treffen, sondern weil sie bei den Wahlen nicht als Staatsbürger, sondern mit Amtsgewalt einwirkten.

Zu dem fünften Leidensworte — der Pressfreiheit — nimmt der Herr Verfasser einen gewaltigen Anlauf, denn er kömmt „nun auf ein Kapitel, bei dem in der That mehr als gewöhnlicher Muth dazu gehört, sich freimüthig zu äußern.“ Dabei begegnet ihm wieder eine kleine Vergesslichkeit, indem er den Bürgern sagt: „Ihr besobt die Obrigkeit, welche Geländer um die Brunnen und Abgründe zu machen gebietet“ — während er unmitelbar zuvor behauptet hatte, kein Mensch denke an solches Verdienst. Ein aufrichtiger Volksfreund, wie der Herr Staatsrath — muß ein gut Gedächtniß haben. Er führt eine Stelle aus der Motion des Abg. Sander an, mit der Bemerkung, derselbe wolle überhaupt kein Pressgesetz. Der Abg. Sander sagt dies aber nicht, sondern wie folgt: „wenn ich im Jahre 1839 sagen konnte, ich wolle überhaupt kein Pressgesetz, weil ich es nicht so möge, wie ich es bekomme und es nicht so bekomme, wie ich es möge, so kann ich jetzt im Jahre 1842 vielleicht eine Abschlagszahlung erhalten u. s. w.“ — Dies ist ein großer Unterschied und solche Sinnentstellungen sind keine guten Waffen. Am Schlusse der angeführten Stelle, wo es heißt: „daß die wahre Befreiung der Kirche vom Staate nur durch eine freie Presse eingeleitet, gefördert und erreicht werden kann“ — sind die Worte: der Kirche von dem Herrn Verfasser ausgelassen; so daß es in seinem Abdrucke (S. 22) heißt: „daß die Befreiung vom Staate u. s. w.“ Dann fragt er: „die Hand auf das Herz, liebe Leser! — Versteht Ihr diese rednerische Stelle?“ — Nun freilich nicht mehr; der übrige Theil ist aber sehr klar und der Leser, der ihn nicht verstünde, wäre — eben ein Mann, wie sie

der Herr Staatsrath wünscht. Er jagt seinen schlichten Bürgern einen großen Schrecken vor der Pressfreiheit ein, indem er ihnen vorsagt: „darf gedruckt werden, was Jeder will, so wird man auch nicht hindern können, daß Einer ein Mittel drucken lasse, Jemanden ohne Gefahr der Entdeckung zu vergiften. Man wird nicht hindern können, daß ein boshafter Bube von einer Badereise einer Eurer Töchter tückische Anekdoten in's Publikum bringt. Ein Anderer wird mysteriöse Andeutungen über Euer Vermögenverhältnisse geben u. dergl.“

Nun wird ausgeführt, daß hier weder durch Widerlegung noch durch Bestrafung geholfen werden kann und dann heißt es weiter: „Wie mit den Personen, so ist es mit der Politik. Eben so wie manches ganz Ehrenhafte in Euerm Hause vorgehen kann, was dem Nachbar, der die Verhältnisse nicht kennt, rechtswidrig, un Zweckmäßig, gefährlich für das Publikum erscheint (!), so kommen auch im Staatsleben Dinge vor, welche dem ganzen Publikum in seiner (?) Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit unmöglich klar gemacht werden können. Laßt nun doch jeden Schreier seine unreifen Ideen in die Zeitung setzen, dem Verständigen werden sie freilich nicht schaden. Besteht denn aber das lesende Publikum einzig aus Verständigen? Nimmt denn der Unverständige die vernünftigsten Belehrungen an, wenn sie nicht in seinen Kram passen? — So lange Staaten bestehen, bestand der Neid der Eigenthumslosen und Armen gegen die Wohlhabenden. Es hat auch zu keiner Zeit an Schwärmern gefehlt, welche eine Ungleichheit der Güter für eine den göttlichen Geboten zuwiderlaufende Störung der menschlichen Freiheit gehalten und als solche dem Volke proklamirt haben. Laßt nun doch einen zweiten Thomas Münzer auftreten und in unsern Pfennigzeitungen eine solche Lehre publiziren, vielleicht auch die Mittel angeben, wie durch methodische Brandstiftungen und Aufstände (!) den Armen geholfen werden könne; — zweifelt Ihr (?), daß dergleichen Saat auf einen empfänglichen Boden fallen werde? Meint Ihr (?!), daß der beredteste Mund Eurer Landtagsredner jene Rathschläge vernichten könne? Meint Ihr (?!), daß durch Confiskation der übriggebliebenen Zeitungsexemplare und durch Bestrafung des Aufwieglers geholfen werden kann? — Also eine Censur für dergleichen (!) besonders der untern Volksklasse leicht zugängliche Flugchriften muß bestehen, wenn nicht dem Staate die größte Gefahr (?!) drohen soll. Denn Niemand kann verkennen, daß nur in der

Baterl. Heft. 4

großen Schwierigkeit der Vereinigung und Leitung der Pöbelmasse die Sicherung des Staates gefunden werden kann (!!).“ —

Also merkt's Euch, Ihr Bürger. Wenn in Deutschland Pressfreiheit bestünde, so würdet Ihr ohne Entdeckung vergiftet, Euer Töchter würden aus Anlaß einer Badereise verunglimpft, Euer Kredit vernichtet. Die Reichen würden von den Armen todgeschlagen, und methodische Brandstiftung und Aufstände als Mittel angegeben, um den Armen zu helfen. Vor diesem Schauer erregenden Unheil schützt Euch nur die Censur. Und nun komme noch Einer und verlange Pressfreiheit! Ihr seht, England und Frankreich, Schweden und Norwegen, Dänemark, die Niederlande, die Schweiz u. s. w., alle die Länder, welche sich keiner Censur erfreuen, sind bereits vergiftet, verunglimpft, bankerott, todgeschlagen und in Asche gelegt. Nehmt Euch in Acht!

O, wenn Börne noch lebte; das wäre ein Fund für ihn. Wir können solche Gründe gegen die Pressfreiheit nicht widerlegen.

Warum wendet sich aber der Herr Verfasser mit seinem „Lichtbild“ an das badische Volk? Von diesem wird die Pressfreiheit nicht über Deutschland kommen. Nach Berlin, an die Bossische Zeitung, nach Königsberg, nach Köln, München, Dresden, überall hin sollte er seinen Nachwächterruf ertönen lassen; es brennt in allen Ecken, nur in Baden nicht; bei uns ist gegenwärtig Alles — in der Ordnung.

Die beiden letzten Leidensworte nehmen wir zusammen. Sie heißen: Oeffentlichkeit der Gerichte und Geschwornengerichte, — Modeartikel der Zeit, dem benachbarten Frankreich entlehnte Institute, die keinen verständigen Menschen kümmern, außer ein Paar Zeitungschreiber, moderne Staatsrechtslehrer und wissenschaftliche Dilettanten. Die Oeffentlichkeit trägt weder zur Gerechtigkeit der Urtheile, noch zur Wohlfeilheit und kurzen Dauer der Prozesse bei; dagegen ist sie für die niedern Volksklassen eine vortreffliche Schule, sich in Schlechtigkeiten zu unterrichten und die Winkelzüge kennen zu lernen, wie man der Gerechtigkeit entgehen kann; zudem scheint es kaum wünschenswerth, daß die unbemittelten Klassen, statt zu arbeiten, in diese Justizkomödien laufen. Das Geschwornengericht taugt nichts, weil die Bürger nichts vom Rechtsprechen verstehen; dagegen schmeichelt es sehr der Eigenliebe der sogenannten Notabeln, in der Justiz auch eine Rolle zu spielen, und ein Wort in Dinge sprechen zu können, von denen sie wenig oder gar nichts verstehen. Die Juristen der deutschen linken Rheinseite

lieben zwar die Oeffentlichkeit, weil sie dabei ihre Talente geltend machen können; aber das Geschwornenwesen erkennen auch die meisten im Herzen als eine recht füglich entbehrliche Einrichtung an. Es unterscheidet sich von dem alten Behmgericht nur dadurch, „daß man damals nicht wußte, ob hinter den verummumten Geschwornen nicht etwas Tüchtiges stecke, heutiges Tags aber in den meisten Fällen weiß, daß nichts dahinter steckt (S. 28).“ —

Dies sind in Kürze die Ansichten des Herrn Verfassers, deren Würdigung wir Denen überlassen, die sich dazu berufen fühlen. Wir beschränken uns auf einfache Erwähnung, damit unsere Leser den Geist erkennen mögen, der die Freundes Worte beseelt. Nur das Einzige bemerken wir noch, daß der Herr Staatsrath die schlichten Bürger, zu denen er doch redet, an dieser und an andern Stellen als Leute schildert, die von der Welt nichts verstehen und nichts beurtheilen können. Dafür hält er sie, sonst würde er ihnen nicht so handgreiflich plumpe Unwahrheiten und Entstellungen aufstischen.

Aus diesen sieben Leidensworten, von denen ein Einziges (die Pressfreiheit) schon hinreicht, ein ganzes Land zu vergiften und mit Feuer und Schwert zu verheeren — und noch aus einigen andern Redensarten ist dann der Liberalismus hervorgegangen, den aber der Herr Verfasser lieber den Ultraliberalismus nennen will. Dieser ist eigentlich nichts Anderes als der Republikanismus, und muß als ein Krankheitsstoff der Zeit betrachtet werden. Der Krankheitsstoff geht von Gelehrten aus, die mit den niedern Volksklassen nicht in Berührung kommen und darüber vergessen, „daß man sich begnügen muß, einen solchen Zustand herbei zu führen, der für die Mehrzahl der Individuen am passendsten ist, und diese Mehrzahl bildet der Stand der Gewerbtreibenden und Landleute und nicht der Stand der Gelehrten und Hochgebildeten“ (S. 31). Der Herr Staatsrath läßt sich hier durch sein Bestreben, die schlichten Bürger zu bethören, zum zweitenmal das Versehen zu schulden kommen, als verkappter Demagog aufzutreten. Er will einen Zustand, wobei sich die Landleute und Handwerker besser befinden als die Gelehrten und Gebildeten. Was wollen denn die Communisten anderes und wo gelten die Landleute und Gewerbtreibenden mehr, die Gelehrten weniger als in der Republik? Wie übel steht es dem Herrn Staatsrath, die Massen gegen die Gelehrten und Gebildeten aufzuregen, sie confus zu machen, nur damit sie an sein patriarchalisches Prinzip, an seinen Urzustand der rohen Völker glauben und die sieben

Leidensworte sammt dem Liberalismus verabscheuen sollen! — Wäre es ihm nicht besser angestanden, zu zeigen, wie die geistigen und materiellen Interessen Hand in Hand gehen, wie diese nicht gedeihen können, wenn jene nicht gebührend gepflegt werden?

Doch — er hat auch einen Begriff von Liberalismus, und zwar folgenden: „Die constitutionellen Staaten haben in der Repräsentativverfassung dem Volke Organe gegeben, alle seine Beschwerden, Anliegen und Wünsche zur Kenntniß des Regenten zu bringen. Sie haben dem Volke Gelegenheit gegeben, die Männer auszuwählen, welche es seines Vertrauens besonders werth hält. Diesen Männern sind die Rechte der Zustimmung oder wenigstens des Beiraths bei der Gesetzgebung eingeräumt, so wie das Abgabebewilligungsrecht und endlich das der Beschwerde und Anklage gegen die Staatsdiener (S. 20)“. — Ist das eine Bestimmung des Begriffs von Liberalismus? Nein — es ist ein Begriff von gar nichts, sondern eine Aufzählung gewisser, in Verfassungen anerkannter Volksrechte. Doch der Hr. Verfasser fährt fort: „Das ist liberal. Verlangt ihr mehr, so zerstört ihr das monarchische Prinzip und tretet über in das des Republikanismus.“ Wir verlangen aber doch mehr und zwar gerade, was der deutsche Bund voraussetzt, damit eine Verfassung nicht einseitig aufgehoben werden könne. Wir verlangen nämlich, daß eine gegebene Verfassung in anerkannter **Wirksamkeit** bestehe; daß ihre Bestimmungen von keiner Seite verletzt, und zum Wohle des Regenten wie der Bürger geübt werden; wir wollen eine lebendige Verfassung und keine todte Form.

Nachdem die schlichten Bürger von dem Hrn. Verfasser so weit bearbeitet sind, daß ihnen kein Stern mehr leuchtet und sie nicht mehr wissen, wo ihnen der Kopf steht, werden die sichtbaren Ursachen der Zerwürfnisse durchgemustert und zwar in eben der Richtung, wie die verborgenen.

Daß die badischen Kammern von jeher mehr haben wollen, als ihnen die Verfassung gibt; daß die Regierung das Mittel der Urteilsverweigerung benutzen mußte, um die ihr mißfälligen Staatsdiener aus der Kammer zu entfernen; daß die Verhandlungen über das Manifest tadelnswerth und die Auflösung der Ständeversammlung eine Nothwendigkeit war; daß endlich die Landtagsverhandlungen von 1842 ungeeignet und verderblich gewesen — dies und noch mehr versteht sich bei unserm Herrn Verfasser von selbst. Beschuldigt er doch die Mehrheit geradezu der Opposition gegen

den Bundestag, das monarchische Prinzip und positive Rechtszustände. Die Sitzung vom 1. Juli über den Antrag des Abg. v. Isstein erinnert ihn unwillkürlich an eine Hinrichtungsscene, „wo auch, wie gewöhnlich, dem schönen Geschlechte der Genuss, dem Schaffot möglichst nahe zu stehen, von den feingebildeten Zuschauern mit zarter Aufmerksamkeit gestattet wird (S. 43)“; wie kann man es den Ministern zum Vorwurf machen, „daß sie der schaulustigen Menge in diesem an das Revolutionstribunal erinnernden unzuständigen Gerichte sich entzogen?“ — Schöne Freundschaftsworte an das badische Volk, welches in seinen Vertretern hier gelästert wird; treffliche Lichtbilder, diese Schilderungen, wozu die Wahrheit keinen Zug und keine Farben geliefert hat. Man kann das ministerielle System verteidigen und der Mehrheit der Kammer unrecht geben; wir haben in dieser Sache schon im ersten Hefte unser Wort gesprochen. Wer aber die gewöhnlichste Rücksicht, die ein gebildeter Mann dem andern schuldig ist, so weit hintansetzt, daß er den Gegner ohne Weiteres mit Henkersknechten zusammenstellt, der bestreut sein Gift vergebens mit zucker süßen Phrasen; er begiebt sich des Rechtes auf Achtung. Was hilft es den Hrn. Verfasser, wenn er sich selbst einen ehrlichen Mann nennt, wenn er erzählt, daß er in Sachsen-Hildburghausen zum Consulente der Landstände und zu deren Vertreter in den Verwaltungscollegien gewählt worden; daß selbst Anträge auf Anklage des Ministers von ihm ausgegangen; daß er die Verwaltung des Fürsten von Leiningen geleitet und seit elf Jahren an der Spitze der Verwaltung des Fürstenthums Birkenfeld stehe. Wir glauben, daß er ein Mann von Einsicht in seine Geschäfte ist und von gutem Willen; Freunde, die ihn kennen, haben uns dies bestätigt. Aber wir glauben ihm nicht, wenn er beifügt, daß er „auf dem Standpunkte der größten Unparteilichkeit“ stehe, denn auf jeder Seite der Schrift kehrt er seine Parteisache heraus. Er wirft dem Ministerium Winter „eine nur zu große Hinneigung zu den Ideen der Zeit vor und Beeinträchtigung der Rechte der Standesherrn und des Adels;“ auf der andern Seite kann er nicht Worte genug finden, um seine Bewunderung über das Benehmen des Ministeriums Blittersdorff auszudrücken. Was nun von der Versicherung zu halten, daß er sich „nicht als einen in den Gefinnungen lebenslanger (?) Staatsdienermaximen befangenen Mann, sondern als einen in langjähriger landständischer Wirksamkeit durch Wort und That sich freisinnig bewährt habenden Volks-

freund ausweisen“ könne — was davon zu halten, lassen wir dahingestellt seyn und trösten uns auch über das besondere Mißfallen, womit er die Landtagszeitung beehrt und die Aufforderung an das Volk, dieses und jenes Blatt herauszureißen!

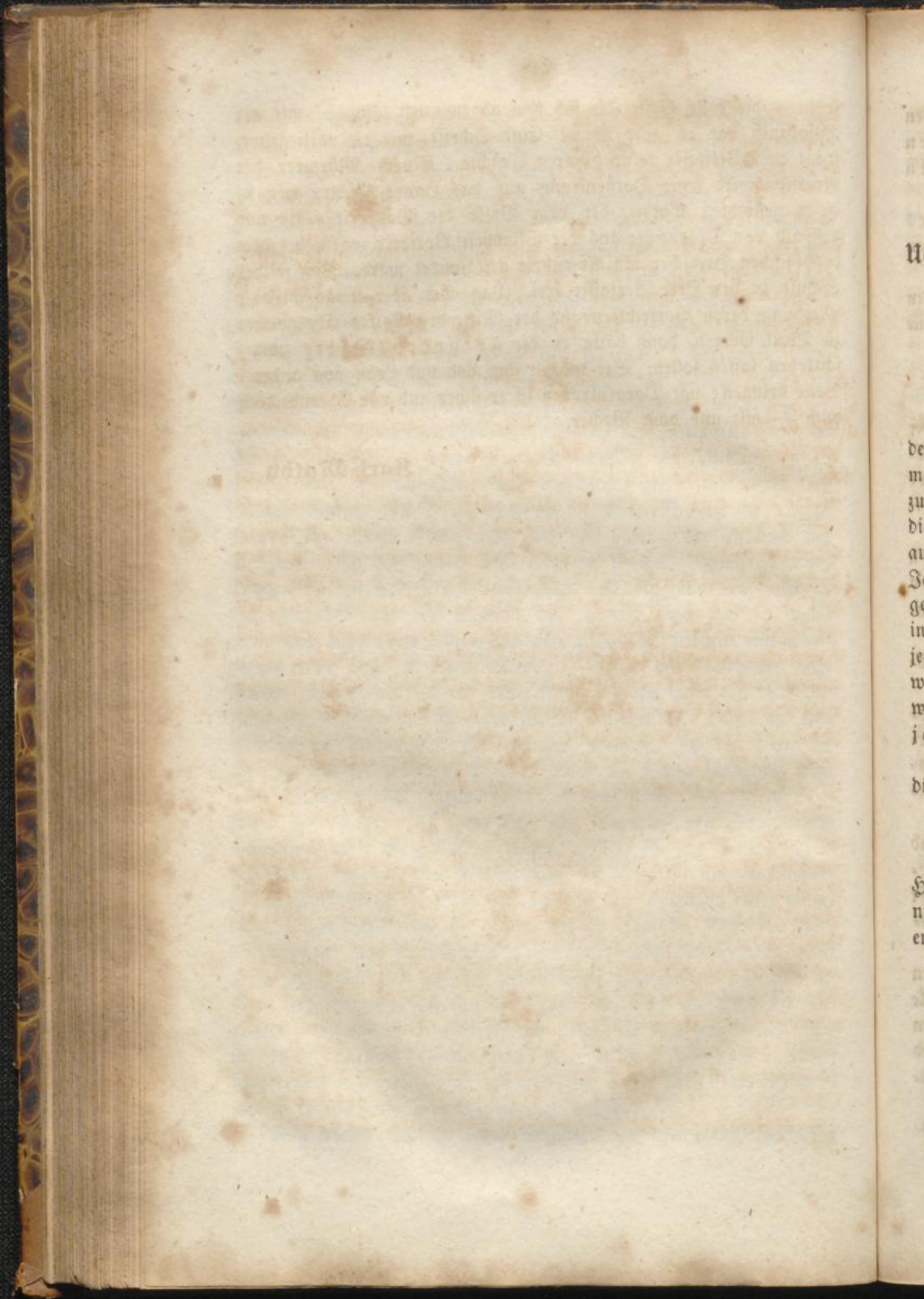
Wäre sich der Herr Staatsrath der strengen Unparteilichkeit bewußt, so würde ihn nicht das unheimliche Gefühl beschlichen haben, das am Schlusse seiner Schrift zu Tage geht. Auf einigen fünfzig Seiten wird das patriarchalische Prinzip geprüfelt, welches nicht kennt die Krankheiten der Zeit, als da sind: Pressfreiheit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte, Verlangen nach sicherem Rechtszustande (fälschlich benannt: Volksschutz gegen die Regierung und Beamtenwillkühr), fortschreitende Entwicklung der geistigen und materiellen Zustände (System des Fortschritts) u. s. w. Es wird zu Felde gezogen gegen Wissenschaft und Bildung, gegen Alles, was den Menschen wie den Staat ziert und hebt; der schlichte Bürger soll glauben an die Vortrefflichkeit des Urzustandes der rohen Völker und soll sich hüten, der Stimme der Gelehrten und Gebildeten sein Ohr zu leihen. Damit aber der Bürger die seltsame Glückseligkeitslehre gläubig hinnehme, wird sie ihm verzuckert mit der Aussicht auf ein Eldorado für den Landmann und Handwerker, dem das patriarchalische Prinzip ein beneidenswerthes Loos bereiten würde, — wenn die Gelehrten nicht wären. Mit dieser saubern Zubereitung werden dann die badischen Zustände begossen und in einer Gestalt aufgetischt, worin sie kein verständiger Beobachter zu erkennen vermag, an die aber der schlichte Bürger glauben soll. Aber in diesem Glauben liegt keine Wahrheit und darum macht er nicht selig. Der Herr Verfasser will nicht, daß man ihm den Vorwurf des Mangels an wissenschaftlicher Gründlichkeit mache, weil er für das Volk geschrieben habe. Gehört aber Verwirrung der Begriffe und Unklarheit, gehört Entstellung der Wahrheit auch zu den Vorzügen einer populären Schreibart? Er ist gefaßt auf „persönliche Angriffe, Verdächtigungen und Kränkungen“; um solche abzuwehren, wird den Oppositionsmännern auf der letzten Seite zugestanden daß sie nach ihrer Ueberzeugung sprachen und handelten, was mit Vorhergegangem in schneidendem Widerspruch steht. Er sieht sich endlich schon in der Glorie des Märtyrthums, denn er hat, wie Luther, einen schweren Gang gethan und erwartet zum Lohn „die Dornenkrone“, welche er übrigens dem Ehrenbecher vorzieht.

Mag dieser Schluß einer Regung des Gewissens entfloßen

seyn — die beste Seite, die sich ihm abgewinnen läßt, — mit der Besorgniß hat es gute Wege. Eine Schrift, wie die vorliegende, trägt dem Verfasser keine bitteren Früchte. Einem Märtyrer der Reaktion wird keine Dornenkrone auf das Haupt gesetzt, wie sie dem geflochten wurde, der dem Volke die Wahrheit sagte und deshalb von Denen, die aus der Blindheit Vortheil zogen, bei dem despotischen Herrscher als Aufrührer verläumdet ward. Von solcher Schuld ist der Herr Verfasser frei. Lag ihm aber etwas an der Meinung, deren Vorsehern aus der Mitte des Volkes Ehrenbecher zu Theil werden, dann hätte er die Freundes Worte umgeschrieben lassen sollen. Sie mögen ihm Lob und Lohn von anderer Seite bringen; vor Dornenkronen ist er sicher und vor Ehrenbechern auch — mit und ohne Becher.

Karl Mathy.

wir
Miß-
rung
heit
ichen
nigen
ches
heit,
nach
a die
der
s. w.
gegen
der
Arzu-
der
er der
ed sie
Land-
enei-
nicht
schen
kein
der
liegt
Ver-
s an
chrie-
rheit,
oopy-
Ver-
den
nach
egan-
schon
einen
one",
lossen



Uebersicht des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer.

Von A. v. Söiron.

Schon das große Interesse, welches das In- und Ausland an den badischen Kammerverhandlungen in den letzten Jahren genommen, mag es rechtfertigen, auch einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Aus ihr hat sich die Gegenwart entwickelt und nicht die Gegenwart allein, sondern Vergangenheit und Gegenwart werden auf unsere Zukunft wirken. Von den Vorgängen in den ersten Jahren unseres Verfassungslebens sind den meisten jüngern Bürgern nur einzelne Momente bekannt; es fehlt die Kenntniß des innern Zusammenhangs; diese ist aber um so nöthiger, weil sich jetzt Alles in Parteien scheidet und man vor der Entscheidung, welcher Partei man beitreten und angehören will, wissen muß; was hat jede einzelne Partei gewollt, was hat jede Partei gethan?

Die Beantwortung dieser Fragen zu erleichtern, ist der Zweck dieses Aufsatzes; beginnen wir mit dem

ersten Landtag (1819—1820).

Derselbe wurde am 22. April 1819 durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog Ludwig persönlich eröffnet. Die Eröffnungssrede berechtigte das Volk zu den schönsten Erwartungen; sie enthielt folgende bedeutungsvolle Stellen:

Ich konnte dem Verlangen nicht widerstehen, eine Verfassung baldmöglichst ins Leben zu rufen, die von dem Vaterlande mit so einstimmigem Dank und vom Auslande selbst mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde.

Heilig sei uns der Sinn, sowie der Wortlaut der Verfassungsurkunde! — in ihren Grenzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen und auf ewige Zeiten begründen.

Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben und die Constitution bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen, darauf gebe ich Ihnen hier mein heiliges Fürstenwort.

Derselbe Sinn sprach sich in der Rede des Staatsministers von Verstett aus. Er beurfundete die richtigste Auffassung von der wichtigen Stellung der Volksrepräsentanten, indem er sagte:

Ein feierliches Gefühl ergreift und erhebt mich, indem ich zu den Stellvertretern des Landes rede, denn es ist mir, als vernähme das ganze Volk meine Worte.

Er rief der Ständeversammlung zu:

Das allgemeine Wohl entflamme unsere Herzen! und schloß mit der Versicherung: Seine Königliche Hoheit der Großherzog habe Sich Seinen großen Vater Carl Friedrich zum Vorbild gewählt, Ihn, der in eigenhändiger Schrift an den Baden-Badenschen Geheimen Rath die Worte gerichtet:

es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bei unsern spätesten Nachkommen bleiben, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei.

Die Staatsregierung kam der zweiten Kammer vertrauensvoll entgegen.

Sie übergab derselben den Entwurf einer Geschäftsordnung mit dem Bemerkten, daß sie nur dasjenige als unabänderliche Grundlage betrachten werde, was schon in der Verfassungs-urkunde festgesetzt sei, im Uebrigen aber der Kammer freien Spielraum lassen wolle.

An diesem Landtage wurde der Entwurf eines freisinnigen und gründlich bearbeiteten Gemeindegesezes, eine neue Zollordnung und ein Gesetz über Aufhebung der Leibeigenschaft und der noch in die Staatskasse fließenden Leibeigenschaftsabgaben vorgelegt.

Die zweite Kammer bestand aus Männern, die alle den aufrichtigsten, besten Willen mitbrachten und von denen sich viele durch tiefen Blick in die Verhältnisse des Landes, durch warmen Eifer für Verbesserung unserer Zustände, durch praktischen Verstand in Auffindung der rechten Mittel und durch edle, kräftige Gesinnungen auszeichneten.

Es beweisen dieß die vielen Motionen, die von ihnen aus-

giengen, und von denen wir nur die wichtigern, als: auf Pressfreiheit, Einführung der Geschwornengerichte, Trennung der Justiz von der Administration und Einführung des öffentlichen, mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen, auf ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister, Abschaffung der Frohnden, Abschaffung der Zehnten, Aufhebung der Manumissionsgelder in den standesherrlichen Gebieten, Verbesserung des Amtsrevisoratswesens und Abschaffung des Scribentenwesens, Besserstellung der Schullehrer, Verminderung des starken Wildstandes, Errichtung von Leihanstalten und Sparkassen auf dem Lande, auf ein Gesetz gegen den Zinswucher, auf Handelsfreiheit, Verbesserung der Rechtsverwaltung, Einführung gleichen Maaßes und Gewichts, Abschaffung der Vermögensconfiscationen, auf Behauptung der geschmäßigen Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche gegen auswärtige Eingriffe, Aufhebung der körperlichen Züchtigung, über Studierfreiheit, anführen wollen.

Fast alle diese Motionen wurden umfassend berathen und theils einstimmig, theils mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der bedeutendsten, wenigstens hinsichtlich ihrer Folgen, müssen wir besonders gedenken. Es war dieß der Antrag auf Bitte um Nichtvollziehung des Standes- und Grundherrlichkeitsedikts vom 16. April 1819.

Zur Geschichte dieses Edikts muß Folgendes vorangeschickt werden.

Die Verhältnisse der ehemaligen Reichsfürsten und Grafen (nach ihrer Mediatisirung Standesherrn) und der ehemaligen Reichsritter (Grundherren) waren ursprünglich durch das dritte und vierte Constitutionsedikt vom 22. Juli 1807 geordnet worden. Durch diese Edikte waren den Standes- und Grundherren verschiedene Rechte und unter diesen auch die Gerichtsbarkeit zugestanden.

Durch Edikt vom 14. Mai 1813 hatte aber Großherzog Carl die standes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben.

Nun war durch den Artikel 14 der Bundesakte den Standes- und Grundherren die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege und außerdem Befreiung von der Militärdienstpflichtigkeit garantirt. In Folge dieses Vorbehalts war ein Edikt vom 23. April 1818

erlassen worden, und hinsichtlich desselben in §. 23 der Verfassungsurkunde gesagt:

„Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen, ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.“

Das genannte Edikt vom 23. April 1818 war von den Standes- und Grundherren nicht angenommen, dieselben hatten vielmehr beim Bundestag dagegen protestirt. Am 21. April 1819, Einen Tag vor Eröffnung der Ständeverammlung, war aber ein weiteres Edikt im nämlichen Betreff unterm Datum des 16. Aprils 1819 verkündet worden.

Dieses Edikt war ganz zu Gunsten des Adels ergangen und es waren durch dasselbe dem früher laudfähigen Adel und den sogenannten Vogtsjunkern, deren der Art. 14 der Bundesakte gar nicht erwähnt, dieselben Rechte eingeräumt, wie den ehemaligen Reichsrittern.

Wochte man nun auch zugeben, daß dem ehemaligen Reichsadel kraft des §. 14 der Bundesakte die ihm garantirten Rechte gebühren, so enthält doch derselbe Artikel den Beisatz:

„Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.“

Es war also nichts gewisser, als daß die Ansprüche des Adels durch ein Gesetz zu reguliren waren, was sich auch ohne den Beisatz zum Art. 14 der Bundesakte bei der Wichtigkeit der Sache von selbst verstanden hätte.

Ein Gesetz konnte aber nach Verkündung und Annahme der Verfassung durch Vornahme der Wahlen von Seiten des Volks, ohne Mitwirkung der Kammern nicht erlassen werden; es war somit das später verkündete Edikt vom 16. April 1819 als nicht auf verfassungsmäßigem Wege erlassen zu betrachten.

Hierüber war man auch in der zweiten Kammer einig. Allein die Regierung vertheidigte das angegriffene Edikt, worauf die Kammer mit 56 gegen 2 Stimmen aussprach:

„daß das Standes- und Grundherrlichkeitsedikt vom 16. April 1819 als im verfassungsmäßigen Wege nicht zu Stande gekommen, eine rechtliche Gültigkeit nicht habe“

und mit 57 gegen eine Stimme wurde hierauf in der nämlichen Sitzung der weitere Beschluß gefaßt:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, das genannte

Edikt als auf verfassungsmäßigem Wege nicht entstanden und also mit rechtlicher Gültigkeit nicht versehen, nicht in Wirksamkeit treten zu lassen“.

Der Erfolg war, daß das Edikt nie zum Vollzug kam.

Diese zur Aufrechthaltung der Verfassung nothwendigen Beschlüsse, so wie die Motionen auf Aufhebung der Herrenfrohnden und des Zehnten konnten natürlich dem Adel nicht gefallen. In einem Commissionsbericht der ersten Kammer über die Beschlüsse der zweiten Kammer hinsichtlich des Adelsedikts wurde von „Revolutionsmännern, von einer Partei, bei welcher es zuletzt immer auf Umsturz und Einebnung abgesehen sei“ gesprochen, so daß sich die zweite Kammer genöthigt sah, zu Protokoll niederzulegen, daß sie solche Ausfälle gegen ihre Mitglieder mit Indignation vernommen und solche für durchaus unwahr und angedichtet erklären müsse.

Schon diese Angriffe des Adels hatten nachtheilig auf das vorher freundliche Verhältniß der Regierung zur zweiten Kammer gewirkt. Es kam aber noch hinzu, daß die zweite Kammer und die Regierung über einzelne Positionen des Budgets sich nicht vereinigen konnten.

Die zweite Kammer glaubte bei dem vorhandenen laufenden Deficit von mehr als 400,000 fl., bei der Erschöpfung aller Mittel des Volks durch die langen Kriegsjahre, sich die strengste Sparsamkeit zur Pflicht machen zu müssen. Sie setzte dem Wunsch der Regierung gemäß zwar die Civilliste des Großherzogs auf 725,000 fl. fest, bewilligte aber für Appanagen und Wittwengehalte statt 450,000 fl. nur 340,000 fl.

Auch bei dem Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten kam es zu unangenehmen Berührungen zwischen der Regierung und der zweiten Kammer, indem diese sich nicht von der Nothwendigkeit der kostspieligen Gesandtschaften bei den größeren Höfen überzeugen konnte und deshalb für das Jahr 1820 die Ersparung von 66,000 beschloß.

Ebenso wurde das Kriegsbudget statt mit 1,700,000 fl. nur mit 1,511,052 fl. bewilligt.

Schon während der Verhandlungen über das Budget wurde eine höchste Entschließung vom 21. Juli in der Kammer verkündet, nach welcher die Ständeversammlung am 28. desselben Monats vertagt werden würde.

Im Vertagungsrescript vom 26. Juli findet sich gerügt, daß innerhalb drei Monaten nicht alle Vorlagen der Regierung, namentlich das (erst am 10. Mai vorgelegte) Finanzgesetz nicht erledigt

worben, daß diese Zögerungen durch unzarte Bemerkungen über wohlervorbene Rechte herbeigeführt worden seien, daß ein großer Theil der Ständeversammlung (die erste Kammer) mäßigere und schonendere Gesinnungen geäußert, daß man erwarte, solche Gesinnungen würden bei der Wiedereröffnung der Ständeversammlung ein weiteres Feld gewinnen.

Die Abgeordneten wurden bei ihrer Heimkehr vom Volk mit Jubel empfangen, das Ministerium sandte ihnen aber eine Verordnung nach, die jeden Verkehr zwischen ihnen und ihren Wahlmännern untersagte. Einzelne wurden unter polizeiliche Aufsicht gestellt, Staatsdiener unter ihnen versetzt.

Am 26. Juni 1820 fand die Wiedereröffnung der Ständeversammlung statt.

In seiner Eröffnungsrede wies Staatsrath Reinhard auf die bereits erzielten, kleinen Erfolge des Zusammenwirkens von Regierung und Volk (nämlich die Aufhebung der Personallasten der ehemaligen Leibeigenschaft, die Aufhebung des Trotts und Kelterweins, die Erweiterung der Posteinrichtungen u. dgl.) hin. Er versicherte, daß das Gleichgewicht zwischen laufender Einnahme und Ausgabe im Staatshaushalt bei strenger Erhaltung des Instituts der Amortisationskasse, des Schuldenstandes und des Stammvermögens bestimmt hergestellt sei und wünschte Mäßigung und Billigkeit der Gesinnungen.

Am Tag nach der Eröffnung zeigte der nämliche Regierungskommissär der zweiten Kammer an, daß der Vorstand des Oberhofgerichts berichtet habe, wie diejenigen Mitglieder jener obersten Gerichtsstelle, welche zugleich landständische Deputirte seien, ohne Nachtheil für die dortige Justizadministration, ihren Posten nicht zugleich verlassen könnten. Schon früher habe das Ministerium des Innern vorgetragen, daß von den beiden Rechtslehrern der hohen Schule in Freiburg, welche Mitglieder der Ständeversammlung seien (von Rottek als Mitglied der ersten und Duttlinger als Mitglied der zweiten Kammer) wenigstens der eine oder der andere unentbehrlich und der Abgang beider mit Ausführung des Lehrplans unverträglich sei. Es habe daher den Oberhofgerichtsräthen von Liebenstein, Föhrenbach und Fezer, sowie dem Professor Duttlinger der Urlaub verweigert werden müssen.

Zugleich wurde als nachträgliche Bestimmung zur Wahlordnung von der Regierung folgender Zusatz vorgeschlagen:

„Fällt die Wahl auf ein Individuum, das in Gefolge eines

Dienstes oder Contractverhältnisses zum Besuche des Landtags der Einwilligung eines Dritten bedarf, so ist sogleich unter Beobachtung gleicher Normen ein Ersatzmann zu wählen.

Gegen diese Urlaubsverweigerungen sprachen sich sogleich mehrere Mitglieder der zweiten Kammer so energisch aus, daß eine kleine Diskussion dem allein passenden Beschluß der Verweisung in die Abtheilungen voranging.

Als der Gegenstand berathen war und der Bericht erstattet werden sollte, erklärte der Berichterstatter, es sei wünschenswerth, daß vorher die Regierungskommission Seine Königliche Hoheit den Großherzog veranlassen möge, die noch fehlenden Mitglieder der Kammer, die keinen Staatsurlaub zum Eintritt in die Kammer erhalten, schleunigst einberufen zu lassen.

Hierauf erhob sich Staatsrath Reinhard und erklärte:

„Seiner Königlichen Hoheit sei über diesen Wunsch der zweiten Kammer bereits Bericht erstattet worden. Die Regierungskommission habe durch diese Beschleunigung einer heiligen Pflicht und ihrer Stellung zu der verehrten Ständerversammlung zu entsprechen geglaubt und sie schätze sich glücklich, derselben in Gefolge besondern höchsten Auftrags eröffnen zu dürfen, daß unverweilt und wo möglich noch am nämlichen Tage die nöthigen Befehle abgiengen, um durch dienliche Geschäftsvorforge die schleunige Ankunft der noch abwesenden, mit Staatsurlaub noch nicht versehenen Deputirten zu bewirken.

Auch hätten Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu der weitem Erklärung gnädigst ermächtigt, daß der vorgeschlagenen Modifikation der Wahlordnung durchaus keine Folge gegeben werden solle. Sie werde daher hiermit förmlich zurückgenommen.“

Die Kammer votirte einstimmig eine Dankadresse an den Großherzog und das Vertrauen war wieder hergestellt.

Die Gemeindeordnung wurde in einer neuen Redaction vorgelegt, in welcher hauptsächlich die Bemerkungen der Commission berücksichtigt waren. Von allen Abänderungen die wichtigste war die, daß in Uebereinstimmung mit der Commission und im Widerspruch mit dem ersten Entwurf an dem Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern festgehalten wurde. Die Kammer nahm diese Abänderung mit entschiedener Stimmenmehrheit an — so groß war die Macht des Gewohnten gegen das in der Verfassung geheiligte Gebot der Gleichheit aller badischen Staatsbürger vor dem Gesetz, selbst bei anerkannt freisinnigen Männern.

Während dieses Landtags wurden ferner folgende Gesetze voll-

ständig beraten: 1. über Herabsetzung der Capitulationszeit bei der Infanterie auf 6, bei der Cavallerie und Artillerie auf 8 Jahre, wobei die Regierung versprach, die Capitulationszeit später im Allgemeinen auf 6 Jahre zu bestimmen; 2. über Einwirkung des ständischen Ausschusses bei Anleihen der Amortisationskasse; 3. über Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben; 4. über Ablösbarkeit der Herrenfrohnden; 5. über Verantwortlichkeit der Minister und höchsten Staatsbeamten.

Bei der Diskussion über das letzte dieser Gesetze brachte die Kammer das Ministerialverbot gegen den Verkehr zwischen Abgeordneten und ihren Wahlmännern mißbilligend zur Sprache; dieser Gegenstand wurde aber verlassen, nachdem Staatsrath Reinhard erklärt hatte:

„Die eigentlichen Motive jener Verordnung seien ihm zwar nicht bekannt und lägen außer seinem Geschäftskreis. Er appellire aber an das eigene Gefühl sämtlicher Deputirten, ob das dermalige Verhältniß, in dem sich nur Wohlwollen und Ergebenheit ausspreche, einer Besorgniß Raum gebe und ob nicht das schöne Vertrauen, welches sich im ganzen Laufe der Sitzung zwischen Regierung und Ständen so lebhaft ausgesprochen habe, im Voraus und mit Bestimmtheit das Gegentheil verbürge.“

Es kam kein Finanzgesetz zu Stande, man verglich sich vielmehr (offenbar gegen Geist und Buchstaben der Verfassung) auf einen von dem Regierungsanschlag in Bausch und Bogen zu machenden Abzug von ungefähr $\frac{1}{4}$ Million, wofür dann die Regierung einige kleinere Steuern nachließ und nebenbei den Wünschen der Kammer wegen Dotationsvermehrung für die Hochschule Freiburg und wegen Besserstellung der Schullehrer willfahrte.

Am 5. September schloß Großherzog Ludwig die Ständeversammlung mit den Worten:

„Mit Vertrauen und Hoffnung auf Ihre Weisheit, den Frieden Ihrer Gesinnungen und auf die Treue Ihrer Herzen eröffnete Ich im verfloßenen Jahre diesen unsern ersten Landtag. Mein Vertrauen ist gerechtfertigt und Meine Hoffnung ist zur schönen Wirklichkeit geworden. Verschiedenheit der Ansichten konnten wohl bei der Neuheit unserer Institutionen augenblickliche Verzögerungen, ja selbst Mißverständnisse herbeiführen; allein bei einer von allen Seiten durchaus reinen Absicht konnten Mir die nun vorliegenden, erfreulichen Resultate unseres gemeinschaftlichen Bestrebens keinen Augenblick zweifelhaft bleiben. Ich bin es Mir bewußt, alle Meine Ver-

heißungen erfüllt zu haben und es gereicht Mir zum größten Vergnügen, auch Ihnen, Meine Herren, heute das öffentliche Zeugniß treuer Pflichterfüllung ablegen zu können. Empfangen Sie durch Mich den ersten Dank des Landes für Ihr redliches Bestreben zur Begründung unseres gemeinsamen Wohles, und kehren Sie zurück zu Ihren Mitbürgern, mit dem lohnenden Gefühl, dem Vertrauen Ihres Fürsten und Ihres Vaterlandes auf eine so rühmliche Weise entsprochen zu haben.“

Der zweite Landtag (1822, 1823)

wurde am 28. März 1822 eröffnet.

In Seiner Eröffnungsrede sprach Sich der Großherzog darüber aus, daß das Wohl des Vaterlandes fortwährend Sein einziges Bestreben sei. Er verbreitete Sich sodann über den Zustand des Landes in folgenden Worten:

„Mit Wehmuth weilt mein Blick auf der allgemeinen Noth, die auch Unser gesegnetes Land noch immer drückt. Allein die Verhältnisse, welche sie veranlassen, liegen leider außer dem Kreis menschlicher Berechnungen. Indeh dürfen Wir mit Zuversicht hoffen, daß es damit — wenn auch langsam — dennoch von Tag zu Tag besser werden muß... Nichts wird unversucht gelassen, was die Lasten nach und nach vermindern kann, die Mein treues Volk und somit auch Mein Vaterherz noch drücken.“

Nichts wird auch in Zukunft unbeachtet bleiben, was Mir die Hoffnung geben könnte, den Wohlstand meiner guten Badener zu vermehren. In den Gesetzesentwürfen, die zur Berathung kommen, werden Sie nicht allein eine bereitwillige Erfüllung manches von Ihnen geäußerten Wunsches, sondern überhaupt mein Bestreben erkennen, den Geist Unserer Verfassung täglich mehr in's Leben zu rufen.“

Bald nach der Eröffnung hatte die Kammer Gelegenheit, offen auszusprechen, daß Wahlen, bei welchen die Regierung, namentlich der Wahlcommissär eingewirkt, für nichtig erklärt werden müßten. Es hatte nämlich ein Wahlcommissär einen Wahlmann, der seinen Stimmzettel bereits abgegeben, aufmerksam gemacht, daß der von ihm Gewählte nicht wahlfähig sei. Der Wahlmann nahm seinen Wahlzettel zurück und mehrere andere Wahlmänner, die den nämlichen Candidaten wie dieser wählen wollten, wählten wegen der Bemerkung des Wahlcommissärs einen andern. Die Wahl wurde für nichtig erklärt. Gleiche Gerechtigkeit wurde

gegen zwei andere Wahlen geübt. Bei der einen hatte der Gewählte zur Zeit der Wahl das gesetzliche Vermögen noch nicht, bei der andern hatten nach dem freiwilligen Rücktritt des früheren Deputirten statt der früheren Wahlmänner neu erwählte gewählt.

Dieser Landtag zerfällt in zwei Theile; in den ersten Theil vor der Unterbrechung und in den zweiten Theil nach der Unterbrechung, welche vom 3. Juli bis 4. November währte und ihren Grund darin hatte, daß viele Abgeordnete ihre eigenen Angelegenheiten nach Hause riefen und deshalb viele Urlaubsgesuche einkamen. In der ersten Periode herrschte ein freundlicher, den liberalen Ideen und Einrichtungen nicht abgeneigter Geist in der Regierung, der sich ganz unzweideutig dadurch aussprach, daß sie die wichtigsten, das Wohl des Volkes, so wie die festere Begründung und Ausbildung der Verfassung bezweckenden Vorschläge durch einen Mann an die Kammer bringen ließ, welcher sich durch seine, bei mancher früheren Gelegenheit ausgesprochenen freisinnigen Ansichten und durch seine Anhänglichkeit an das constitutionelle System die Achtung und das Vertrauen der Stände erworben hatte. In der zweiten Periode traten andere Regierungskommissäre auf und handelten und sprachen in anderm Sinn. Der frühere, den Verhältnissen zwischen Regierung und Ständen entsprechende Ton wurde auffallend verändert. Von nun an wurden von der Regierungsbank aus täglich Behauptungen aufgestellt, welche die Kammer als verfassungswidrig und ihren Rechten zu nahe tretend bestreiten zu müssen glaubte. Dahin gehören vorzüglich die Sätze: daß die Kammern zu der organischen Gesetzgebung gar nicht mitzuwirken hätten; daß das Budget kein Gesetz sei, die Kammern eine ihre Bewilligung überschreitende Ausgabe nicht nachträglich zu genehmigen, sondern sich dabei zu beruhigen oder nur bei der Regierung (welche die Ueberschreitung gemacht), Beschwerde zu erheben hätten; daß die Stände über die Ausgaben des Staates nichts zu sagen, sie nicht zu bewilligen hätten, sondern daß dieselben ihnen nur zu dem Ende mit dem Finanzgesetz vorgelegt würden, um die Einnahmen darnach bemessen zu können; daß kein Unterschied wäre zwischen Regent und Regierung, die Kammern die Civilliste nicht zu genehmigen hätten, weil sie schon festgesetzt sei und endlich, daß die Bewilligung des Militäretats durch den Bundestagsbeschuß über die Haltung des Contingentes in jeder Hinsicht ihrem Ermessen entrückt und somit die Bewilligung der geforderten Summe Pflicht der Stände sei. Hatte bis zu solchen Aussprüchen die schönste Harmonie zwischen

der Regierung und der zweiten Kammer und in dieser selbst geherrscht, so begann von nun an das niederschlagende Schauspiel eines steten Kampfes zwischen Regierung und Ständen, welchem bald eine Spaltung in der Volkskammer selbst folgte, die Spaltung zwischen Opposition und nachgiebigen Freunden des Friedens, welche sich dadurch charakterisirte, daß die Opposition eingedenk ihrer Pflicht und durchdrungen von der Wichtigkeit eines unerschütterlichen Fundaments für jedes Gebäude, Grundsätze, wie die vorbenannten unter allen Umständen bekämpfte, die Freunde des Friedens dagegen oft gegen ihre ursprünglich ausgesprochene Ansicht, ja selbst im Widerspruch mit bereits gefassten Beschlüssen, denen sie selbst beigestimmt hatten, einen wahren Grundsatz nach dem andern aufgaben, sobald die Regierung ihren unabänderlichen Willen kund gegeben hatte. Dieses waren die ersten Kennzeichen der Parteien; sie sind die nämlichen geblieben, nur daß später 1825 noch eine dritte Partei auftrat, welche von dem Grundsatz, Nichts bestreiten zu dürfen, und Alles vertheidigen zu müssen, was die Regierung will und behauptet, auszugehen schien — eine Partei, die heute noch ihre Vertreter hat.

Unter den angeführten Verhältnissen konnte ein Zerwürfniß nicht ausbleiben.

Auf diesem, wie auf dem ersten Landtag hatten beantragte Ersparnisse bei den Gesandtschaften verlegt; die Hauptveranlassung zum Bruch waren aber die Verhandlungen über den Militäretat.

Die Regierung hatte für diesen Etat ursprünglich die Summe von 1,648,000 fl. verlangt, die Budgetkommission aber in Berücksichtigung der allgemeinen Verarmung die Bewilligung von nur 1,450,000 fl. beantragt und die einzelnen Positionen bezeichnet, bei welchen Ersparnisse eintreten könnten. Ueber die Differenz zwischen diesen Summen wäre vielleicht eine gegenseitige Uebereinkunft zu Stande zu bringen gewesen, so schwer es auch den Vertretern des Volks geworden wäre, mehr zu votiren, bei der in der Thronrede anerkannten Noth im ganzen Lande und bei der einmüthigen Ueberzeugung, daß die vorgeschlagene Summe genüge. Allein schon in der Berathung hatten die Minister sich geäußert: die Regierung lasse am Militärbudget nichts abziehen, und wenn auch die Kammer nicht die ganze verlangte Summe bewilligen sollte, so würde dieselbe, als

durchaus erforderlich, um den Bundespflichten genügen zu können, doch verwendet, auch werde alsdann das Volk die so lebhaft gewünschten Gesetze nicht erhalten. Nach längerer Diskussion ließ sich — da schon viele Abgeordnete ihre Ansicht ausgesprochen — erwarten, daß der Commissionsantrag mit großer Majorität durchgehen würde. Da wurde von einem der Regierungscommissäre in der Sitzung vom 25. Januar 1823 ein Rescript des Inhalts verlesen: Die Regierung habe den Militäretat nochmals auf das genaueste berechnen lassen; sie sei noch der Ueberzeugung, daß zur Deckung sämtlicher bundespflichtmäßiger Militärbedürfnisse selbst nach stattgehabter Einschränkung, die Summe von 1,600,000 fl. erforderlich sei. Um jedoch der Kammer zu beweisen, welchen Werth sie (die Regierung) darauf lege, sich mit ihr zu vereinbaren und sich in Frieden und Eintracht von ihr zu trennen, wolle sie das Aeußerste versuchen. Ihre endliche und unwandelbare Erklärung gehe dahin:

- 1) daß der Betrag der Militärbedürfnisse mit 1,600,000 fl. in das Budget aufgenommen,
- 2) davon aber 50,000 fl. zur anderweiten Disposition abgegeben,
- 3) auf den Fall jedoch, daß die Regierung mit der Summe von 1,550,000 fl. nicht ausreichen sollte, ihr ein Kredit von 50,000 fl. eröffnet,
- 4) daß ihr ein weiterer Kredit von 39,000 fl. für Militärrohnden und Verpflegung der Beurlaubten auf dem Marsche bewilligt werde.

Dieser Antrag wurde aber mit 59 gegen eine Stimme verworfen.

Den Antrag eines Mitglieds 1,550,000 fl., ausschließlich obiger 39,000 fl. zu bewilligen, verwarf die Kammer mit 34 gegen 26. Gleiches Schicksal hatte mit 34 gegen 26 Stimmen ein weiterer Vorschlag: 1,500,000 fl. zu votiren, der Militärverwaltung noch überließ den Gelös aus abgängigen Requisiten und unbrauchbaren Pferden u. s. w. zu überlassen und einen weitem Kredit von 39,000 fl. für die Militärrohnden und Verpflegung der Beurlaubten auf dem Marsche zu eröffnen.

Mit 35 gegen 25 Stimmen angenommen wurde der Vorschlag: die Summe von 1,500,000 fl., ausschließlich 39,000 fl. für die Militärrohnden und die Verpflegung der Beurlaubten auf dem Marsche zu bewilligen.

In einer der nächsten Sitzungen ließ hierauf die Regierung

wiederholt erklären, daß sie außer Stand sei, mit der bewilligten Summe die Bundespflichten zu erfüllen, daß, da nach dem Art. 58 der Schlußakte zu dem deutschen Bundesvertrag der Großherzog durch Seine Stände in Erfüllung Seiner Bundespflichten nicht gehindert werden könne, somit das Bedürfniß des bundesmäßigen Militärs für die laufende Finanzperiode auf die Summe von 1,600,000 fl. festgesetzt werde.

Dieser von Großherzog Ludwig unterzeichnete und von Staatsminister v. Berstett contrasignirte Akt schließt mit den Worten:

„Wir müßten es übrigens sehr bedauern, wenn die zweite Kammer Unserer getreuen Stände sich dabei nicht beruhigen und durch fortgesetzten Widerspruch eine Vereinbarung nach so lange dauernden Verhandlungen unmöglich machen sollte. Wir müßten es beklagen, wenn Uns die Mittel entzogen würden, Unserem Volk die so sehnlich gewünschten Wohlthaten der Aufhebung alter Abgaben, die Uebernahme der Landschaftsschulden, die Erleichterung in Entrichtung des Straßengeldes, die Aufhebung der Militärfröhnden und die Befreiung von der Verpflegung der Beurlaubten gegen Bezahlung eines geringen Kostgeldes, zu Theil werden zu lassen.“

Gegen diesen Erlaß bemerkte als erster Redner der Abgeordnete v. Isstein: Es handle sich jetzt nicht mehr um das Geld, sondern es gelte jetzt die Allen heilige Verfassung, es gelte das Seyn oder Nichtseyn in der öffentlichen Meinung. Er wisse nicht, wie eine freie Abstimmung, ein freies Wirken der Kammer, hervorgehend aus ihrer innern Ueberzeugung möglich und denkbar wäre, wenn nach jeder Abstimmung ein Rescript erschiene des Inhalts, wie das besprochene. Man dürfe sich durch die Drohung: die Regierung werde für das Wohl des Landes nichts thun, wenn man ihr in einem Punkt entgegenrete, nicht bestimmen lassen, denn eine solche Drohung könne von einer gewissenhaften Regierung nicht ernstlich gemeint seyn.

Der §. 58 der Schlußakte wurde von allen Seiten als bindend anerkannt, es wurde sich jedoch auf die Nachweisung der Commission, nach welcher noch bedeutende Ersparnisse möglich und darauf bezogen, daß auch über die Größe der Militärleistungen ein Bundesbeschuß noch nicht verkündet und folglich wegen §. 2 der Verfassungsurkunde für Baden noch nicht existire.

In der frühern Sitzung hatte der Abgeordnete und Regierungskommissär v. Liebenstein auf die am Schluß des Rescripts her-

ausgehobenen augenblicklichen Vortheile der Nachgiebigkeit und auf die eben so augenblicklichen Nachtheile des Beharrens beim frühern Beschluß hingewiesen und gefunden, daß diese Vortheile und Nachtheile schwerer wögen, als das pflichtgebotene Festhalten an dem Grundpfeiler der Verfassung, dem Recht der freien Steuerverwilligung. Diese augenblicklichen Vortheile und Nachtheile und die Schwäche, die sich Liebe zum Frieden nennt, übten ihre Gewalt und es wurde nur mit 30 gegen 29 Stimmen beschloffen, bei dem frühern Beschluß stehen zu bleiben.

Tags darauf, am 31. Januar 1823, wurde die Ständeversammlung geschlossen.

Das Regierungsblatt vom 10. Februar 1823 enthält ein vom Staatsminister von Verstett contrasignirtes Manifest vom 6ten desselben Monats.

In diesem wird dem Volk eröffnet, daß die Regierung durch verschiedene neue Gesetze den Wünschen der Stände entgegengekommen. Habe man manche andere Wünsche unbefriedigt lassen müssen, so sei man nicht durch die Verwerflichkeit der angebrachten Anträge, sondern nur durch die Betrachtung zurückgehalten worden, daß eine übereilte Umwandlung aller bestehenden, wenn gleich im Laufe der Zeit mangelhaft gewordenen Einrichtungen mit Gefahren begleitet sei, die nur durch ein allmähliges Fortschreiten auf dem Weg der Reformen beseitigt werden könnten. Hierauf wird die Majorität der zweiten Kammer angeklagt: Sie habe aller dringenden Aufforderung ungeachtet in vier langen Monaten und später keine kräftige Hand an's Werk gelegt und weder die Budgetarbeiten, noch die übrigen Vorlagen der Regierung befördert. Wo die Vorschläge der Regierung keinen unmittelbaren Widerstand gefunden, da habe man ihre wohlthätigen Absichten auf mittelbare Weise vereitelt. Durch die Beschlüsse der Kammer hinsichtlich des Militärbudgets und hinsichtlich des Aufwandes der auswärtigen Gesandtschaften sei das Interesse der Regierung und des Landes wesentlich bedroht worden, und so trage die Kammer durch ihre Hartnäckigkeit die Schuld, daß sieben Monate landständischer Verhandlungen hätten erfolglos bleiben müssen.

Was nun zunächst die Eröffnung an das Volk betrifft, so wird — wenn man sonst nichts, als eine Eröffnung darin finden will — Niemand an der Richtigkeit des Erfahrungssatzes zweifeln, daß man im Staatsleben nicht Alles auf einmal thun dürfe. Allein Viele haben in jener Eröffnung einen halb

versteckten Vorwurf gegen die Kammer gefunden, welche, nach den vielen Motionen auf dem ersten Landtag zu urtheilen, auf einmal Alles habe umstoßen wollen. Diesen diene zur Antwort, daß Alles in jenen Motionen Begehrte mit Recht und zum Wohle des Landes begehrt worden, daß aber in der Kammer so wenig, als im Volk Jemand so unvernünftig gewesen, zu verlangen, die Regierung sollte das Unmögliche thun und alle gewünschten Verbesserungen auf einmal in's Leben rufen.

Auch die direkten Vorwürfe hat die Kammer nicht verdient.

Das Budget wurde am 3. April vorgelegt. Am 12ten desselben Monats fand die Wahl der Commissionsmitglieder statt, am 20sten desselben Monats geschah die Anzeige über die Unterabtheilungen. Wie oben bereits angeführt, war auf dem ersten Landtag ein Finanzgesetz nicht zu Stande gekommen, es handelte sich somit um das erste Budget, um eine Arbeit, die den Vertretern des Volks noch neu war. Viele von den Mitgliedern der Budgetcommission waren zugleich Mitglieder der Commission zur Prüfung der Gemeindeordnung und der Commission zur Prüfung des Antrags auf Handelsfreiheit; namentlich war der Berichterstatter über die Gemeindeordnung Vorstand der Budgetcommission, was natürlich beide Arbeiten aufhalten mußte. Vom 7. Juni an wurden die Sitzungen der Kammer schon um sieben Uhr begonnen. Am 13. Juni wurde der Bericht über den Vortrag des ständischen Ausschusses, die Amortisationskasse betreffend, erstattet. Am 21. Juni zeigte ein Mitglied der Budgetcommission in öffentlicher Sitzung an, daß viele Rechnungsbeilagen noch nicht beigebracht seien. In der Sitzung vom 22. Juni wurde von der Budgetcommission Beschwerde darüber geführt, daß man ihr gegen die Zusicherung vom Jahr 1820 zumuthe, die Staatsrechnungen auf der Oberrechnungskammer einzusehen, statt ihr solche mitzutheilen und daß sich die nöthigen Rechnungen auch auf der Oberrechnungskammer bisweilen nicht vorfinden. Hierauf erwiederte die Regierung, sie sei nur zur Vorlage von Uebersichten verpflichtet. Am 26. Juni erst erteilte die Regierung die förmliche Bewilligung, die Staatsrechnungen, da, wo sie sich gerade befänden, einzusehen; erst in der nämlichen Sitzung benannte die Regierung die Commissäre, welche der Budgetcommission über die vom Ministerium des Innern abhängigen Stats die erforderlichen mündlichen Erläuterungen geben sollten.

In der Sitzung vom 11. Juli begann die Diskussion über den

Bericht, die Amortisationskasse betreffend; in der Sitzung vom 13. Juli wurde dieser Gegenstand erledigt.

Während der Unterbrechung blieben zwei Mitglieder der Budgetkommission noch einige Zeit freiwillig zurück, um die Arbeiten vorzubereiten. (Vgl. das Protokoll über die Sitzung vom 30. Juli.)

Als in der Sitzung vom 29. November der Schluß des Landtags auf den 31. Jänner bestimmt wurde, waren verschiedene Etats, die schon im Juni und Juli begehrt worden, der Budgetkommission noch nicht übergeben. Der Etat des Ministeriums des Innern war sogar während der Arbeit der Budgetkommission zurückgenommen worden, um ihn zu verbessern.

Am 2. Dezember wurde Bericht erstattet über die Nachweisung der Verwendung der für das Rechnungsjahr 1820 bis 1821 freiwilligen Staatscinnahmen und eine Uebersicht des Activ- und Passivstandes der Staats-Finanz-Haushaltung beigelegt. In der nämlichen Sitzung ist der Bericht über die Nachweisung der Verwendung der, der Amortisationskasse für die Jahre 1820 bis 1821 zugewiesenen Gelder übergeben worden. Ueber den ersten dieser Berichte wurde am 10. Dezember, über den letztern am 4. Jänner discutirt.

Obgleich nach der ersten Hälfte des Dezember der Vorstand der Budgetkommission erkrankte, so wurde doch schon in der Sitzung vom 4. Jänner über das Militärbudget und über das Budget der Amortisationskasse berichtet, am 11. Jänner über den Pensionsetat, am 18. Jänner über den Civiletat, am 21. Jänner über die sogenannte Spar- oder Depositenkasse beim Militär, am 23. Jänner über die Civilliste und Appanagen, am 27. Jänner über die Budgeteinnahmen und die auf der Cinnahme haftenden Lasten. Die Diskussionen fanden am 22., 23., 25., 27., 28., 29., 30. statt.

Vollständig erledigt wurden von der zweiten Kammer folgende Vorlagen der Regierung: 1) das Straßengeldgesetz; 2) das Gesetz über die Zeit des Austritts der Abgeordneten beider Kammern; 3) das Gesetz über die Uebernahme der alten Landesschulden auf die Amortisationskasse; 4) die Gemeindeordnung sammt transitorischem Gesetz; 5) das Gesetz über die Schulden der Akademiker; 6) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister; 7) das Gesetz über das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister; 8) das Conscriptiionsgesetz; 9) das Gesetz über die Verlängerung des Salzaffords; 10) das Gesetz über die alten Abgaben; 11) das Gesetz über die Erneuerung der Unterpfänder; 12) das Gesetz über gleiche Besteuerung der katholischen und protestantischen Geistlichen.

Vollständige Erledigung fanden, außer einer Masse zeitraubender Petitionen, folgende Anträge von Kammermitgliedern: 1) auf Verbesserung der Fonds für die Universität Heidelberg; 2) auf Revision und Modifikation des Gesetzes über die Herrenrohden; 3) auf Vorlage einer peinlichen Gerichtsordnung; 4) auf Trennung der Justiz von der Administration und öffentliches Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen; 5) über das französische Zollsystem; 6) auf Ergänzung des §. 2 der Geschäftsordnung; 7) auf Verbesserung des Sportelwesens; 8) über das polytechnische Institut zu Freiburg; 9) auf Erweiterung des Rekurses im peinlichen Gerichtsverfahren; 10) über Verpflegung der Soldaten; 11) über eine Bildungsanstalt für Blindgeborne; 12) auf Vorlage einer Gewerbeordnung.

Besondere Erwähnung verdient der oft wiederholte Antrag des Abg. v. Ißstein auf Vorlage der seit Verkündung der Verfassungsurkunde erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen, welcher ohne Schuld der Kammer nur geringen Erfolg hatte, weil die Regierung die wenigsten jener Gesetze und Verordnungen wirklich vorlegte.

Ueber viele weitere Anträge wurde berichtet und zum Theil auch diskutiert. Außerdem war die zweite Kammer durch verschiedene Mittheilungen der ersten Kammer über dort gestellte Anträge in Anspruch genommen.

Wäre daher die Regierung auf den Vorschlag, von 17 Mitgliedern der zweiten Kammer, den Schluß des Landtags um 14 Tage oder 4 Wochen zu verschieben, eingegangen, so hätte viel Gutes zu Stande kommen können und die bereits nützlich verwendete Zeit wäre nicht verloren gewesen.

Allein die Beschlüsse der Kammer über den Militäretat hatten zu tiefen Eindruck gemacht und doch war ein solcher Eindruck bei einer ruhigen Betrachtung der Sache, nach den von der Regierung selbst vertheidigten Grundsätzen, nicht zu erwarten gewesen. Wir wollen nämlich auf kurze Zeit annehmen, die Regierung habe mit weniger, als der von ihr begehrten Summe nicht auskommen können (was schon darin seine Widerlegung findet, daß die ganze Kammer vom Gegentheil überzeugt war), so war doch wohl zu berücksichtigen, daß die Kammer keine Position ganz gestrichen hatte. Es konnte daher die Verweigerung der Kammer, mehr als eine bestimmte Summe zu bewilligen, höchstens zu einer Ueberschreitung des Stats führen. Eine solche konnte aber die Regierung,

wenn ihre Behauptung, daß weitere Ersparnisse nicht möglich seien, richtig war, beim nächsten Landtag leicht rechtfertigen; und hätte die nächste Kammer bei einer solchen Rechtfertigung sich nicht beruhigen wollen, so wäre ihr, nach dem Ausspruch eines der Herren Regierungskommissäre in einem ganz gleichen Falle, nichts übrig geblieben, als eine Beschwerde oder Anklage gegen die Minister zu erheben, indem nach der Ansicht jenes Regierungskommissärs die Regierung einer nachträglichen Bewilligung nicht bedurft hätte.

Es war daher nur der feste, beharrliche Widerspruch, der so tief verletzte: zu diesem Widerspruch war aber die Kammer berechtigt und die einzelnen Mitglieder über ihre Abstimmung nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Trotz dem wurden einzelne Mitglieder der Majorität, welche Staatsdiener waren, jedoch auf Stellen gleichen Rangs, versetzt.

Nach dem übrigen Inhalt des Manifests vom 6. Februar 1823 mußte man am Schluß desselben die Auflösung der Kammern erwarten. Denn hatte sich auch nur die Majorität einer Kammer so weit verfehlt, als man ihr Schuld gab, so durfte die Regierung das Wohl des Landes nicht weiter mit ihr berathen, ohne zuvor mit einer Auflösung wenigstens den Versuch gemacht zu haben. Die Auflösung erfolgte aber erst am 11. Dezember 1824, als sogar die verfassungsmäßige Zeit zur Einberufung der neuen Ständeversammlung bereits umlaufen war. Ob auf das Verschieben der Auflösung die Stimmung des Volks einwirkte, welche sich nach dem Schluß des zweiten Landtags zu Gunsten der zweiten Kammer und ihrer Majorität ausgesprochen hatte, wollen wir nicht untersuchen.

Der dritte Landtag (1825).

Wie die Regierungskommissäre selbst zugestanden, hatte die Regierung bedeutend auf die Wahlen eingewirkt. Sie hatte ihre Candidaten — wenige Ausnahmen abgerechnet — nicht aus der Zahl der frühern Kammermitglieder ausgewählt und fast alle durchgesetzt. Sie hatte eine ihr günstige Auswahl getroffen, denn die große Majorität der Kammer (in der Regel alle gegen drei, Föhrenbach, Duttlinger und Grimm) war in allen Hauptfragen mit ihr einverstanden.

Der Geist der Majorität zeigte sich schon bei den Wahlprüfungen.

Von den Commissionen zur Prüfung eingekommener Beschwerden

gegen Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Wahlen, wurden folgende allgemeine Grundsätze ausgesprochen und trotz des kräftigsten Widerspruchs von Seiten der vorhin genannten Mitglieder der Opposition mit eminenter Stimmenmehrheit als richtig anerkannt:

1) Die Wirksamkeit der Kammer beschränke sich auf die Prüfung der vorgelegten Wahlprotokolle, d. h. einzig und allein auf die Frage, ob jede bei dem Wahlakt vorgeschriebene Formlichkeit beobachtet und ob die persönliche Qualifikation des erwählten Deputirten nachgewiesen sei; die Prüfung der Wahl der Wahlmänner und ihrer Giltigkeit komme lediglich den Staatsbehörden zu;

2) nur wegen unheilbarer Nichtigkeiten dürfe eine Wahl verworfen werden.

Der erste dieser Grundsätze, welcher heute noch von der Regierung vertheidigt wird, verstößt

1) gegen den §. 41 der Verfassungsurkunde, welcher wörtlich lautet:

Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder

und 2) gegen die unumstößliche Wahrheit, daß wenn — wie bei den Wahlmännern — eine Vollmacht von einem Bevollmächtigten des Auftraggebers angesetzt ist, beide Vollmachten zusammen die Vollmacht des Gewalthabers ausmachen und daß somit die letzte ohne die Rechtsgiltigkeit der ersten nicht bestehen kann.

Der zweite Grundsatz ist aus dem bürgerlichen Rechte hergenommen und paßt auf die Bestimmungen unserer Wahlordnung um so weniger, als diese alle streng gebietend und folglich bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind.

Jenen Grundsätzen stimmte auch ein Mitglied der frühern Kammer bei, welches im Jahr 1822 in einem Commissionsbericht gesagt hatte:

„Auch dürfen wir uns nicht verbergen, daß die Freiheit der Wahlen eine sehr wichtige Sache sei und nicht auf die entfernteste Weise gestört werden dürfe. Unsere herrliche Constitution sichert uns diese Freiheit und es ist unsere erste Pflicht, strenge darüber zu wachen, daß keines unsrer constitutionellen Rechte verletzt werde.

In dieser Hinsicht ist nichts klein und unbedeutend, jede Wahl,

bei welcher auch nur die entfernteste, unerlaubte Einwirkung ersichtlich ist, muß zernichtet werden und wir sind bei diesem ersten vorgekommenen Beispiele dem Volke, das uns zu seiner Vertretung gesandt hat, den Beweis schuldig, daß wir sein gesetzliches Recht zur unbeschränktsten Wahlfreiheit zu schützen wissen. Mögen auch mit der Ausübung dieses Rechts persönliche Härten unvermeidlich seyn; wir dürfen die Person nicht achten, wenn es unsere Pflichterfüllung gilt.“

Der nämliche Deputirte sprach sich auf diesem Landtag über das unbedingte Recht der Regierung zur Einwirkung auf die Wahl der Wahlmänner aus!

Andere erkannten in der Einwirkung der Regierung eine Pflicht derselben und ein gelehrter Führer der Majorität äußerte: die Bestimmung der Verfassung, nach welcher der Wahlkommisär auf die Wahl nicht einwirken solle, sei nicht zu rechtfertigen, sie sei gegen das monarchische Prinzip. Bei den Wahlen sei jede Täuschung erlaubt, sie habe immer ihren guten Zweck.

Von allen Gegenständen, welche auf diesem Landtage zur Sprache kamen, war der politisch wichtigste die Abänderung der Verfassung.

Der Verfassungsurkunde zufolge sollte die Wahl jedes grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer acht Jahre, jede Wahl der beiden Universitäten in die nämliche Kammer auf vier Jahre gültig seyn. Alle vier Jahre sollte die Hälfte der grundherrlichen Deputirten austreten.

Die Dauer der Wahl der Deputirten in die zweite Kammer war auf acht Jahre bestimmt. Jeden Landtag sollte ein Viertel derselben austreten und die zweite Kammer sich so immer um dieses Viertel erneuern.

Alle zwei Jahre sollte ein Landtag seyn und das Budget auf zwei Jahre votirt werden.

Zur Abänderung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen legte die Regierung einen Gesetzentwurf des Inhalts vor:

1) Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Ämter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind. Diese gesetzlichen

Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

2) Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

3) Das Auflagegesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben. Zur Unterstützung dieser wichtigen Veränderungen berief sich die Regierung auf das Beispiel Frankreichs, wo ein Jahr vorher ähnliche Abänderungen an der Charte gemacht worden waren.

Schon dieses Beispiel hätte von der Annahme des Gesetzesvorschlags abmahnen müssen. Denn in Frankreich waren jene Veränderungen unter dem durchaus volksfeindlichen Ministerium Villele, das die Pressfreiheit vernichtet, mit Hilfe einer Kammer von ultraroyalistischen Aristokraten und ihren Kreaturen zu Stande gebracht worden, die ihrer eigenen Mehrzahl (den Emigranten) eine Milliarde Entschädigung aus Staatsmitteln votirt hatte.

Man berief sich hinsichtlich der Integralerneuerung und Dauer der Vollmachten auf das Vorbild Englands, vergaß aber, daß dort das Parlament jedes Jahr zusammentritt, daß dort eine Parlamentsitzung in der Regel den größten Theil des Jahres währt, daß sich dort zwei Parteien entgegenstehen, welche sich nicht nur um die Majorität im Unterhaus, sondern auch um die hiermit folgeweise verbundene Staatsgewalt streiten, — Verhältnisse, zu welchen eine Partialerneuerung nicht paßt, die eine Integralerneuerung von sieben zu sieben Jahren nothwendig machen und zum Theil die Vortheile einer Partialerneuerung ausgleichen; — Verhältnisse, welche bei uns nicht bestanden und nach dem vorgeschlagenen Gesetz nicht bestehen sollten, indem der Artikel 2 desselben statt der jährlichen Parlamente in England, Ständeversammlungen von drei zu drei Jahren festsetzte.

Man berief sich ferner auf die Erfahrung, daß die beiden ersten Ständeversammlungen keine befriedigenden Resultate gehabt, als wenn die Schuld davon in den abgeänderten Bestimmungen der Verfassung gelegen, als wenn man nach sechs Jahren von Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit von Verfassungsgesetzen sprechen könnte.

Man glaubte, Landtage von drei zu drei Jahren würden zur Befriedigung unserer beschränkten Bedürfnisse hinreichen, während die Regierung im Manifest vom 6. Februar 1823 viele Anträge auf dem Landtag von 1819 als unverwerfliche Wünsche des Volks anerkannt und die Verminderung der Landtage selbst zur allmählichen Befriedigung gewisser Wünsche gewiß nicht beitragen konnte.

Man sprach den verworfenen Bestimmungen die Eigenschaft von wahren Grundgesetzen ab und verwies sie in die Kategorie von bloßen Vollzugsanordnungen, als wenn nicht die Wirksamkeit jeder Repräsentativ-Versaffung durch die öftere oder seltenere Versammlung ihrer Repräsentanten und durch die Art der Personalveränderungen bedingt wäre.

Man pries die Veränderung endlich wegen zu hoffender Kostenersparung und sagte damit den Kammern ins Gesicht, welchen Werth man auf ihre Thätigkeit lege.

Mit Recht erhob sich daher die Opposition gegen den Gesetzesvorschlag. Allein sie machte vergeblich auf die Gefahr aufmerksam, der man die ganze Versaffung durch so frühzeitige Abänderungen aussetze. Die drei Männer der Opposition hatten 57 Gegner und so erreichte die Regierung ihre Absicht, eine Kammer, die so gut mit ihr harmonirte, noch sechs Jahre zu behalten, um so leichter, als diese Absicht gar nicht aufzufallen schien und denen, die sie erriethen, nicht zugemuthet werden konnte, sich derselben zu widersetzen.

Auf diesem Landtag kam das erste Budget, die obenerwähnte Abänderung an der Versaffung und Gesetze über die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der Gülten und Zinsen, über Entschädigung der Ständes- und Grundherrn für aufgehobene Gefälle, über Aufhebung alter steuerähnlicher Abgaben, über Uebernahme verschiedener Schulden von Landescaffen auf die Amortisationskaffe und endlich ein Conscriptiionsgesetz zu Stande.

Die Gemeindeordnung, das Gesetz über das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister, wurden von der Regierung auf diesem und auf dem nächsten Landtag nicht wieder vorgelegt. Eine der traurigsten Erscheinungen jener Zeit war endlich die, daß einigen Beamten nicht einmal ihr bei den Wahlen bewiesener Eifer genügte, daß sie vielmehr auch die Ortsvorgesetzten ihrer Bezirke dahin brachten, Adressen um Aufhebung der Versaffung oder Suspension derselben auf die Lebensdauer des Regenten zu unterzeichnen.

Der vierte Landtag. (1828)

Die Mitglieder der Kammer blieben fast durchgängig die nämlichen. Föhrenbach, des vergeblichen Kampfes müde, trat aus.

Der Landtag war noch viel ruhiger, als der dritte, indem es nicht einmal Gelegenheit zum opponiren gab und die auf zwei Mann beschränkte Opposition sich hütete, freisinnige Anträge zu stellen.

Politisch wichtig war nur der endliche Sieg Duttlingers mit seiner Motion auf eine Adresse um Vorlage der provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Rottek sagt vom dritten und vierten Landtag im Staatslexikon Bd. 2 S. 118:

„Von den Verhandlungen der Kammern in den Jahren 1825 und 1828 zu reden, ist fast überflüssig. Sie genehmigten eben was die Regierung ihnen vorschlug, ja es schien ihnen fast leid zu thun, daß die Regierung nicht ein Mehreres verlangte und diese kam fast in Verlegenheit durch das Verschwinden jeder auch des Nennens werthen Opposition.“

Im Jahr 1825 waren 9,323,229 fl. verlangt und auch bewilligt worden. Im Jahr 1828 wurden 9,832,200 fl. begehrt und neben denselben noch unter dem Titel eines außerordentlichen Budgets 785,000 fl. gefordert. Die Kammern genehmigten Alles.“

Auch in materieller Beziehung geschah wenig. Denn die Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entspringenden Abgaben, die Regulirung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise, die Aufhebung des Bergwerkszehntens, das Gesetz über die Fleischaccise, das Gesetz über das vom Brantweinbrennen zu entrichtende Kesselgeld, die Stiftung eines Fonds zu Prämien für Bergwerksversuche, die Aufhebung der alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft noch zu entrichten hatten, das Gesetz über Entschädigung der Standes- und Grundherrschaften für zu beziehende Bürgerannahmestaren, das Gesetz über die Art, Beschwerden gegen die Steuerperäquation vorzubringen, eine kleine Abänderung am Conscriptionsgesetz, das Gesetz über die Verjährung der auf Inhaber gestellten Papiere der Amortisationskasse, über Immatriculation der Sanitätsbeamten in die Civildienerwitwenkasse waren schwache Ergebnisse eines Landtags von dritthalb Monaten, obwohl sich aus den Ueberschriften eine große Liste bilden läßt.

Dem

fünften Landtag (1831)

war der Tod des Großherzogs Ludwig, und der Regierungsantritt des Großherzogs Leopold vorhergegangen.

Schon vor Einberufung der Kammern legten die beiden Minister v. Berckheim und v. Berstett ihre Stellen nieder.

Ein Rundschreiben hatte den Beamten alle Einwirkung auf die Wahlen untersagt; nach der auf dem Landtag von 1825 zu Stande gebrachten Abänderung der Verfassung mußte eine durch-

gänglich neue Wahl in allen Bezirken stattfinden und so kam es, daß fast alle Mitglieder der Majorität von 1822, von den Kammern von 1825 und 1828 aber nur fünf Abgeordnete und unter diesen Föhrenbach, Duttlinger und Grimm wieder erwählt wurden — ein Beleg zu unserer frühern Behauptung, daß die Wahl von 1825 keine reine Volkswahl gewesen seyn konnte oder doch dazu, daß die Kammern von 1825 und 1828 nicht im Sinn des Volks gehandelt hatten.

Schon in der Eröffnungsrede des Großherzogs sprach sich die zu erwartende Haltung der Regierung aus. Dieselbe beginnt mit den Worten:

„Mit Vertrauen eröffne Ich heute zum erstenmal die Versammlung der Stände meines Volks.

„In dem Augenblick, wo die Vorsehung die Sorge für dessen Wohl in meine Hände legte, faßte ich den bleibenden Entschluß, durch redliche Erfüllung der Pflichten meines hohen Berufs dem Vorbild Meines geliebten Vaters nachzustreben. Möge sein Segen über uns walten.

„Bei meinem Fürstenwort erneuere Ich die schon öffentlich verkündete Zusicherung, die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft zu beobachten und beobachten zu lassen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und Allen und Jedem gleichen Schutz und Schirm zu gewähren.“

Die Erwartungen des Volks giengen in Erfüllung: mit Vertrauen trat die Regierung den Kammern und traten die Kammern der Regierung entgegen, die Uebereinstimmung zwischen beiden beruhte nicht auf der Unterwürfigkeit der Volksvertreter, sondern auf der allseitigen Ueberzeugung, sein Vertrauen Würdigen geschenkt zu haben und das Vertrauen des Volks zu verdienen.

Auf solchen Grundlagen ruhend lieferte dieser Landtag so bedeutende Ergebnisse, daß der zu früh verstorbene Kottek (im Eingang seiner 1833 erschienenen „Geschichte des badischen Landtags von 1831“) mit Recht sagen konnte:

„Der Landtag von 1831 macht nicht nur Epoche für die Geschichte des constitutionellen Badens, sondern er ist mittelbar auch für alle andern constitutionellen Staaten Deutschlands höchst wichtig und fruchtverheißend; ja er ist ein wahrhaft europäisches Ereigniß.“

Wie man nach guter deutscher Sitte zur Erhebung der Gemüther

jedes Unternehmen von allgemeiner Bedeutung durch eine religiöse Handlung zu beginnen pflegt, so erhielt dieser Landtag eine heilige, constitutionelle Weihe durch den in einer der ersten Sitzungen gestellten Antrag Jhstein's auf Wiederherstellung der Verfassung gegen die Abänderungen vom Jahr 1825.

Dieser Antrag wurde mit sechzig gegen zwei Stimmen angenommen, nachdem sich die ausgezeichnetsten Redner für die Nothwendigkeit und Rätlichkeit der verlangten Wiederherstellung und darüber ausgesprochen hatten, daß der Antrag den Wunsch des ganzen Volks enthalte. Auch in der ersten Kammer fand der Antrag lebhafteste Unterstützung und ein damaliges Mitglied derselben, der jetzige Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath von Rüdert bekannte offen, er müsse annehmen, daß in dem Ausspruch der zweiten Kammer die Stimme des Volks, wenigstens des größern Theils desselben liege. Dem so verkündeten und anerkannten Wunsch des Volks entgegen zu kommen, war — zu ihrer Ehre sei es gesagt — der Hauptgrund, welcher die Regierung bestimmte, dem Antrag durch die Vorlage eines Gesetzes zu willfahren, welches einstimmig angenommen, durch welches die Verfassung in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt wurde und welches im ganzen Lande das Vertrauen zur Regierung befestigte.

Wir unterlassen jede Mittheilung über die edle, geistreiche und gründliche Behandlung aller Geschäfte, weil Meisterstücke der Redekunst und Ergüsse der reinsten Vaterlandsliebe aus den Herzen freisinniger, hochgebildeter, wahrer Volksfreunde sich nicht im Auszug geben lassen und weil das Landtagsblatt vom Jahr 1831 sich noch in vielen Händen befindet.

Zur Bezeichnung des allgemeinen Charakters der Verhandlungen genüge folgende Stelle aus dem angeführten Werk von Kottick:

„Aus der freien Wahl für 1831 gieng eine Repräsentanten-Kammer hervor, wie sie bis dahin noch nirgends erschienen; d. h. eine in Grundsätzen, Richtungen und Begehren so einige Kammer, wie die Geschichte des constitutionellen Lebens in Deutschland noch keine aufweist. Hierin, d. h. in der Einstimmigkeit oder fast Einstimmigkeit aller Tendenzen und Beschlüsse in großen Dingen, besteht der eigenthümliche und edelste Charakter der badischen Volkskammer von 1831. In ihr gab es keine linke,

keine rechte Seite und kein Centrum. Alle Deputirte, ohne Ausnahme, erschienen von demselben Geiste befeelt, alle sprachen oder stimmten für Erleichterung des Volkes, für Befestigung der Verfassung, für die geistigen Forderungen der Neuzeit, für die Wiederherstellung des Vernunftrechts in die ihm gebührende, aber durch die Verfehrtheit des historischen Rechts ihm längst entziffene Herrschaft."

Die Resultate dieses Landtags befriedigten geistige, wie materielle Interessen; die wichtigsten bestanden in den Gesetzen über: Pressfreiheit, Ehrenkränkungen, bürgerliche Prozeßordnung, Aufhebung der Herrenfrohnden, Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, Beförderung der Privatwaldungen, Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, in einer Gemeindeordnung, wie sie kein deutscher Staat aufzuweisen hat. Durch die Gesetze über Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Gewalt und über die Gendarmerie wurden der Staatsgewalt die nöthigen Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit gegeben. Eine Dienerspragmatik für die Offiziere und Kriegsbeamten, die vorher keine Rechte hatten, lieferte den Beweis, daß die von dieser und den beiden Kammern von 1819 bis 1822 vorgeschlagenen Ersparnisse am Militär-Etat nicht in einem Vorurtheil gegen den Kriegerstand, sondern in der Sorge für möglichste Verminderung der Staatsausgaben ihren Grund hatten.

Troß bedeutender Opfer für Aufhebung des Straßengelds, der Herrenfrohnden, des Blutzehnten, eines Theils der Schlachtaccise und dergleichen, im Gesammtbetrag von 747,509 fl., zeigte die Bilanz des Budgets einen Ueberschuß von 391,840 fl. 40 kr.

Einer besondern Erwähnung verdient die Prüfung des Militäretats, namentlich wegen der Vergleichung mit den Resultaten der früheren Ständeversammlungen. Die Regierung forderte nämlich auf diesem Landtag ursprünglich 1,618,250 fl. 16 kr. für das Jahr 1831 und eben so viel für das Jahr 1832, später aber für 1831 nur 1,550,000 fl. und für 1832 nur 1,440,000 fl. Bewilligt wurden für das Jahr 1831 1,471,180 fl. und für das Jahr 1832 1,355,880 fl. Sodann müssen wir noch einiger Motionen gedenken, über welche von der Regierung keine Gesetzesvorschläge vorgelegt wurden. Dieselben betrafen: Ausgleichung künftiger Kriegskosten, Zustimmung der Stände zur Recrutenaufhebung, Aufhebung der Drittelpflicht, Bervollstän-

digung des Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit und Ablösung des Zehnten. Die gründliche Berathung des letzten Antrags trug sehr viel dazu bei, daß das wohlthätige Gesetz auf dem nächsten Landtag zu Stande kam.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß auf diesem Landtag mehr als 1600 Petitionen bei der zweiten Kammer einkamen und erledigt wurden, während im Jahr 1828 das Volk verstummen zu wollen schien.

Politische Ereignisse in dem Zeitraum vom Schluß des fünften bis zur Eröffnung des sechsten Landtags.

Schon im Frühjahr 1832 verbreiteten sich Gerüchte, unser Pressgesetz würde in Folge höherer Anordnungen in Kurzem wieder aufgehoben werden. In verschiedenen Theilen des Landes traten die Bürger zusammen und unterzeichneten Adressen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, in welchen um Erhaltung der Pressfreiheit gebeten und die unbedingteste Hingebung aller Staatsbürger zu jeder schützenden Maßregel feierlichst zugesichert wurde.

Es erschien deshalb ein Staatsministerialrescript vom 19. Mai 1832 des Inhalts: Man erkenne die guten Absichten der Bittsteller, müsse deren Schritte aber ausdrücklich mißbilligen, weil die Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten auf das Betreiben einzelner Staatsbürger, die sich dazu berufen glaubten, so wie das Unterschriftensammeln zur Anerkennung ihrer Meinung über dieselben, mit längst bestehenden Gesetzen nicht vereinbar sei. Eben so könnten dergleichen Versammlungen und ihr Streben an sich nur erfolglos seyn und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nur störend einwirken. Es wird sodann von solchen Versammlungen und dem Sammeln von Unterschriften alles Ernstes abgemahnt und den Behörden befohlen, beides zu untersagen, so wie auf jedem gesetzlichen Wege dagegen einzuschreiten.

Ein zweites Rescript aus Großh. Staatsministerium vom 5. Juni 1832 weist auf das bekannte Hambacher Fest und auf die Gefahren hin, welche dem Land drohen würden, wenn Grundsätze, wie die bei Gelegenheit jenes Festes ausgesprochenen, Wurzelfassen könnten. Das nämliche Rescript warnt vor der Theilnahme an dergleichen Versammlungen, will jedoch früher schon in Uebung

gewesene jährliche Festlichkeiten nicht stören, sondern verbietet nur alle öffentliche Reden bei solchen Gelegenheiten, bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche 15 fl. nicht übersteigen dürfe.

Mit diesem Rescript und zwar im nämlichen Regierungsblatt wurde ein weiteres provisorisches Gesetz gleichfalls vom 5. Juni verkündet, welches Vereine der Staatsbürger nur unter der Bedingung gestattet, daß die Statuten derselben von der betreffenden Staatsbehörde genehmigt worden, und alle politischen Vereine verbietet, ihr Zweck möge darauf gerichtet seyn, der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt auf irgend eine Art entgegen zu wirken, oder den Vollzug der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu sichern, oder darauf, verfassungsmäßige Rechte und Institutionen, welche man von der Staatsregierung gefährdet glaube, zu schirmen — selbst wenn die Mitglieder eines solchen Vereins glauben sollten, der Staatsregierung zu Hilfe kommen zu müssen.

Am 24. Juli wurde ein Bundesbeschluß vom 19. desselben Monats bekannt gemacht, welcher das Verbot gegen das Erscheinen des Freisinnigen und des Wächters am Rhein ausspricht.

Das nächste Regierungsblatt brachte die Veröffentlichung eines Bundesbeschlusses vom 5. Juli. Dieser erklärt die Bestimmungen unseres Preßgesetzes, so weit durch dieselben die Preßfreiheit gegeben war, als mit der Bundesgesetzgebung für unvereinbar. Derselbe wurde aber nicht in seiner ausdrücklichen Fassung, sondern nur erzählungsweise mitgeteilt, während nach §. 2 unserer Verfassungsurkunde organische Beschlüsse der Bundesversammlung für uns nur dann verbindlich werden, wenn sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

Mit dieser Mittheilung war ein provisorisches Gesetz verbunden, das alle Schriften, die in der Form öffentlicher Blätter oder heftweise erscheinen, so wie solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, der Censur unterwirft.

Im Regierungsblatt vom 20. August 1832 verkündete das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten aus angeblichem Auftrag des Staatsministeriums einen Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, der im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

I. Nach §. 57 der Wiener Schlußakte muß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben. Der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Aus-

übung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden, es ist daher auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung dazu geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Nach dem Geiste des eben angeführten §. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung im §. 58 dürfen keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden. Es werden daher Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle gezählt, in welchen der Bund zur Wiederherstellung der Ruhe gegen die Widersegligkeit der Unterthanen einer Regierung einzuschreiten befugt ist.

III. Um die Würde und Gerechtfame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestag eine mit diesem Geschäft besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat.

IV. Zur Auslegung der Bundes- und Schlußakte ist nur allein und ausschließend der Bund berechtigt; sein Organ ist die Bundesversammlung.

Zum Verständniß späterer Ausführungen muß hier sogleich bemerkt werden, daß alle diese Bundesbeschlüsse nach den klaren Worten des Art. 7 der Bundesakte nur mit Zustimmung Badens gültig zu Stande gekommen seyn konnten.

Durch Staatsministerialerlaß vom 6. September 1832 wurde die Universität Freiburg bis zu einer Reorganisation der-

selben in subjectiver und objectiver Hinsicht geschlossen, jedoch bald wieder eröffnet; v. Rotteck und Welcker wurden pensionirt.

Ehe die Wahl der durchs Loos ausgetretenen fünfzehn Mitglieder der zweiten Kammer angeordnet wurde, nahm der Minister des Inneren das Circular vom 26. November 1830 in einem neuen Rundschreiben an die Beamten zurück und verlangte von diesen Unterstützung in dem Sinn, daß gegen die Partei, welche sich bis dahin am meisten bei den Wahlen interessirt hätte und für ruhige Männer, die nicht Feinde der Regierung seien, eingewirkt werden solle. Alle Mitglieder der zweiten Kammer, welche zugleich Staatsdiener waren, erhielten Rescripte, welche ihnen den zum Eintritt in die Kammer (angeblich) erforderlichen Urlaub gestatten und in welchen sich die Regierung zu ihnen versteht: sie würden während der Dauer der Verhandlungen in und außer der Kammer, eingedenk des als Staatsdiener und Abgeordnete abgelegten (oder noch abzulegenden) zweifachen Eides durch ihr Benehmen weder die eine noch die andere der übernommenen gleich heiligen Verpflichtungen verletzen; insbesondere die in der Ausübung ihres Amtes allenfalls wahrgenommenen Mängel in der Verwaltung nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadelns hinstellen, sondern solche entweder ihrer vorgesetzten Stelle zur Kenntniß und zur möglichen Abhilfe anzeigen, oder aber, wenn sie ihrer zur Begründung ihrer Ansichten und Meinungen öffentlich zu erwähnen sich verpflichtet erachteten, solches in gemäßigter Weise und nicht um feindselige Gesinnungen in der Kammer zu erregen, thun und überhaupt in ihren Reden und Aeußerungen alles vermeiden, was dem Ansehn und der Würde der Regierung, deren Erhaltung ihnen ihr Eid als Staatsdiener zur besondern Pflicht mache, im Inlande oder Auslande nachtheilig werden oder ihr unangenehme Verwicklungen verursachen könnte.

Schließlich verwahrt sich zwar die Regierung in diesem Rescripte gegen die Absicht, die Freiheit der Rede zu beschränken, sofern der Anstand und die übernommenen Verpflichtungen dadurch nicht offenbar gekränkt würden, bemerkt jedoch zuletzt, daß umgekehrt jeder Staatsdiener, aus dessen Reden und Handlungen eine unverkennbare Verletzung der der Regierung schuldigen Achtung oder der übrigen übernommenen Staatsdienerpflichten hervorgehe, die Folgen, die sein Benehmen haben könne, sich selbst zuzuschreiben habe.

Diese Vorgänge seit dem Schluß des berühmten Landtags von

1831 waren für sich allein schon hinreichend, die Stellung der zweiten Kammer auf dem bevorstehenden Landtag zu erschweren. Sie waren mindestens von der Art, daß die Kammer, welche, wenige neugewählte Abgeordnete abgerechnet, aus den nämlichen Mitgliedern bestand, wie im Jahr 1831, sich bei denselben nicht beruhigen konnte, daß sie vielmehr sich genöthigt sehen mußte, mit Vorwürfen vor die Regierung zu treten, von welcher sie sich vor noch nicht langer Zeit vertrauensvoll getrennt hatte. Die Vorfälle waren aber auch von der Art, daß die Kammer auf ihre Vorwürfe die Entgegnung erwarten mußte, man habe als schwächerer Theil dem Stärkern nachgeben müssen — eine Entgegnung, bei der man sich wieder nicht beruhigen durfte, deren Bekämpfen aber gar leicht den Bund verletzen konnte, was zu vermeiden jedenfalls die Klugheit gebot.

Unter solchen Verhältnissen wurde

der sechste Landtag (1833)

von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in eigener Person eröffnet.

Wir heben aus der Eröffnungsrede folgende Stellen hervor:

„Von dem Geiste des Friedens und der Eintracht geleitet, gebe Ich Mich der Hoffnung hin, den nämlichen Gefühlen bei Ihnen zu begegnen, denn ich vertraue auf Ihre Vaterlandsliebe und auf die Treue Ihrer Gesinnung. In diesen Worten liegt Alles, was Ich Ihnen in Bezug auf unser wechselseitiges Verhältniß zu sagen vermag; sie enthalten zugleich die theuersten Wünsche Meines Herzens.

Seit Ihrer letzten Vereinigung sind die Gesetze, zu welchen Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, verkündet und vollzogen worden Nur eines dieser Gesetze, nämlich das über die Polizei der Presse und über die Strafe der Pressvergehen habe Ich Mich in der Nothwendigkeit gesehen, durch die Verordnung vom 28. Juli v. J. wesentlichen Veränderungen zu unterwerfen. Mein Ministerium wird Ihnen über die Veranlassung und die Gründe, die Mich zu diesem Schritt bewegen mußten, Eröffnungen machen. Noch einmal: Hulldigen Wir dem Geiste des Friedens und der Eintracht und der Himmel wird Unserm Streben seinen Segen nicht versagen.“

So sehr solche Worte das alte Vertrauen wieder zu wecken geeignet waren, so sehr mußten sie den Schmerz des wahren Vaterlandsfreundes, der sich bei den bedeutenden Verlusten, welche das Volk seit dem letzten Landtag erlitten, über die nächste Zukunft nicht täu-

schen konnte, vermehren und ihm so seine großen Pflichten noch erschweren.

Untersuchen wir nun, wie die zweite Kammer ihre Aufgabe gelöst hat? Bei der Prüfung dieser Frage wollen wir vor Allem unterscheiden zwischen den Schritten, welche die Regierung auf ausdrückliche Veranlassung des Bundes und zwischen den, welche sie ohne solche ausdrückliche Veranlassung gethan hatte.

Wir beginnen mit den letztern.

Die von der Kammer zur Prüfung der provisorischen Gesetze erwählte Kommission reclamirte das vorhin erwähnte Rescript vom 19. Mai, so wie die beiden vom 5. Juni, die Verbote gegen Petitionen zur Erhaltung der Pressfreiheit, gegen Volksversammlungen, Vereine und öffentliche Reden betreffend, als der Zustimmung der Ständeversammlung bedürftig und stellte den Antrag, deren Vorlage zu verlangen.

Bei der Diskussion wurde nachgewiesen, daß jene Rescripte theils natürliche, theils verfassungsmäßige Rechte der Bürger beschränkten, daß sie nur einem höchst unbegründeten Mißtrauen in den guten Sinn des Volkes ihre Entstehung zu verdanken hätten, daß aber der einzige Grund, der zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden könnte, ohne sie wirklich zu rechtfertigen, die im Jahr 1832 bestandene Aufregung des Volks, längst nicht mehr bestehe.

Gegen diese Angriffe erhoben sich zwar auch in der Kammer einzelne Stimmen. Allein selbst diese vertheidigten bloß das Erlassen der Verordnungen zur Zeit ihrer Entstehung und auch dieses nur, weil es damals einzelne Menschen gegeben, die ihre Geschäfte vernachlässigt und ohne innern Beruf dazu, dem Zeitungslesen und der Politik nachgehängt und eine wichtige Rolle hätten spielen wollen, Gründe, welche offenbar neben dem sonst vielgepriesenen Anerkenntniß der Freiheit der Meinungen so wenig bestehen können, als der angeblich krankhafte Zustand Einzelner eine so große jede politische Entwicklung aller übrigen Bürger hindernde Beschränkung entschuldigt.

Die Regierung berief sich auf die großen Gefahren, welche das Hambacher Fest habe befürchten lassen, auf die Nachäfferei, welche bei uns statt gefunden und welche sich in dem verderblichen politischen Treiben geäußert habe. Die Kammer aber genehmigte den Commissionsantrag mit allen gegen zwei Stimmen.

Die Regierung legte zwar die oft berührten provisorischen Gesetze

nicht, dagegen zwei Gesetzentwürfe über Vereine und Volksversammlungen vor, welche jene provisorischen Gesetze aufhoben und von ganz andern Grundsätzen ausgehen, daher auch die Genehmigung beider Kammern erhielten. Das erstere dieser Gesetze (vergl. Regierungsblatt vom Jahr 1833 S. 209) giebt der Staatsregierung nur das Recht, Vereine, welche die Sicherheit des Staats und das allgemeine Wohl gefährden, aufzulösen und deren Fortbestehen zu verbieten, wonach sich von selbst versteht, daß Vereine zu erlaubten Zwecken auch ohne Staatsgenehmigung errichtet werden und bestehen dürfen. Das zweite Gesetz (vergl. Regierungsblatt vom Jahr 1833 S. 243) huldigt dem nämlichen Prinzipie. Es erlaubt den Staatsbehörden bloß, bevorstehende Versammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, zu untersagen und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen aufzufordern, es gestattet somit alle Volksversammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl nicht bedrohen und verlangt auch keine stumme Versammlungen mehr.

Auch die an die Staatsdiener erlassenen Rescripte führten zu lebhaften Debatten. Diese Rescripte mußten um so mehr auffallen, als sie nur auf das Benehmen der Staatsdiener in der Kammer von 1831 bezogen werden konnten und dieses Benehmen, wie das der ganzen Kammer, in der Schlußrede des Großherzogs gelobt und jeder Zweifel über diesen Punkt durch die vertrauensvolle Rede, mit welcher dieser Landtag eröffnet worden, beseitigt war. Wir übergehen von den Verhandlungen dasjenige, was das Urlaubsrecht der Regierung betraf, weil Alles, was damals besprochen wurde, durch die neuesten Verhandlungen über diesen Punkt bekannt genug geworden ist, und beschränken uns auf Mittheilung dessen, was hinsichtlich der Zumuthungen der Regierung an die Staatsdiener geschehen. In dieser Beziehung stellte ein Mitglied der spätern Opposition — denn auch auf diesem Landtag gab es keine Parteien, sondern nur verschiedene Ansichten und Mitglieder, die sich durch mehr oder weniger Consequenz und Muth auszeichneten — den Antrag:

„Die Kammer möge die Rescripte als in Form und Inhalt verfassungswidrig und deshalb wirkungslos erklären und sich damit gegen die darin beabsichtigte Erläuterung des Ständeeides und Beschränkung der freien Gedankenäußerung für die Abgeordneten aus dem Beamtenstande, nachdrücklichst verwahren.“

Gleich nach Begründung dieser Motion zeigten sich in der Kammer zwei Meinungen. Die Einen wollten keinen Unterschied zwischen dem Eid des Abgeordneten und dem des Beamten finden und zwar mit Recht. Denn der Deputirteneid lautet:

- 1) Treue dem Großherzog;
- 2) Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung;
- 3) in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes Wohl, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach innerer Ueberzeugung zu berathen;

der Staatsdiener eid:

- 1) Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, dessen Nutzen zu fördern, vor Schaden aber zu warnen und abzuwenden;
- 2) die jetzt übertragenen oder künftig weiter zu übertragenden Dienstverrichtungen nach den bestehenden und nach erfolgenden Gesetzen und Instruktionen und andern Vorschriften redlich und gewissenhaft zu besorgen;
- 3) sowie auch alle von den vorgesetzten Stellen sonst zu ertheilende Aufträge;
- 4) überhaupt aber alles dasjenige zu thun und zu lassen, was einem rechtschaffenen Beamten und getreuen Unterthan eignet und ziemt.

Die Absätze 2 und 3 des Staatsdiener eides haben offenbar nicht den geringsten Bezug auf die Thätigkeit des Staatsdieners als Kammermitglied, der Absatz 4 fällt mit den Absätzen 2 und 3 des Deputirteneides zusammen. Die Verpflichtung des Beamteneides, „den Nutzen des Staatsoberhauptes zu fördern, vor Schaden aber zu warnen und abzuwenden,“ ist gleichbedeutend mit der Verbindlichkeit des Deputirten „des ganzen Landes Wohl nach innerer Ueberzeugung zu berathen“ wenigstens so lange man mit dem Wahlspruch des unbergelichen Carl Friedrich einverstanden bleibt: daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei.

Ohnehin wäre es ja eine Täuschung, die man dem Gesetzgeber, dem erhabenen Stifter unserer Verfassung vorwerfen müßte, wenn man annehmen wollte, er habe durch die Bestimmung, welche die Staatsdiener für wahlfähig erklärt, Leute zu Volksvertretern machen wollen, welche durch besondere Pflichten oder

auch nur durch besondere Rücksichten an die Regierung gebunden seien.

Die nämlichen Deputirten, welche diese Ansichten vertheidigten, hielten das auch den Staatsdienern in der Kammer zustehende Recht der freien rücksichtslosen Gedankenäußerung, Abstimmung, Vorstellung, Beschwerdeführung &c. und somit die Rechte der Kammer für gekränkt und gefährdet und trugen auf Verweisung der Motion zu Berathung in den Abtheilungen an.

Anderer dagegen glaubten: die Rescripte könnten der Kammer keinen Grund zum Mißtrauen gegen die Regierung geben; die Regierung habe durch Erlassen jener Rescripte nichts gethan, was gegen unsere verfassungsmäßigen Verhältnisse anstoße; jene Rescripte sprächen die Erwartung der Regierung aus, zu welcher sie das Pflicht- und Schicksalsgefühl jedes Abgeordneten berechtige.

Einer der zuerst genannten Deputirten richtete an die Regierung die Bitte: die Rescripte zurückzunehmen und dadurch so unangenehmen Verhandlungen ein Ende zu machen. Die Regierungskommissäre giengen aber hierauf nicht ein, worauf mit großer Stimmenmehrheit der Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, verworfen, die Verweisung in die Abtheilungen aber genehmigt wurde.

Bei der Hauptverhandlung erklärte die Kammer durch förmlichen Beschluß die ergangenen Rescripte als dem Geist der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu nahe tretend, für rechtlich wirkungslos.

Dieser Beschluß machte jedoch nicht den Eindruck auf die Regierung, als wie ein Beschluß ähnlichen Inhalts aus der neuern Zeit.

Wir gehen nunmehr zu den Verhandlungen über, welche die Bundesbeschlüsse betreffen und machen den Anfang mit der Aufhebung des Preßgesetzes.

Der Ankündigung in der Thronrede zufolge machte die Regierung der Kammer in geheimer Sitzung Eröffnungen über diesen wichtigen Gegenstand. Die Protokolle über jene geheime Sitzung wurden aber nicht gedruckt, weil die Regierungskommissäre, welche die geheime Sitzung verlangt hatten, ihre Zustimmung verweigerten und nach §. 63 der Geschäftsordnung der Druck unter diesen Verhältnissen nicht erlaubt war. Dagegen wurde der in jener Sitzung gefasste Beschluß vom 3. Juli in der öffentlichen Sitzung vom 5. desselben Monats vom Präsidenten der Kammer verkündet. Dieser Beschluß lautet:

„Der Großherzoglichen Regierung zu erklären, daß die durch

Verordnung vom 28. Juli 1832 getroffene Abänderung des Pressegesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht definitiv habe geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer, den wahren bundesverfassungsmäßigen Rechten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Pressefreiheit im Großherzogthum Baden im verfassungsmäßigen Wege, weiteren Vorlagen der Regierung entgegensetze."

In einer frühern Sitzung war bereits eine Commission bestellt und beauftragt worden, Vortrag zu erstatten, auf welche Weise der nach der Verordnung vom 28. Juli 1832 mangelhaft gewordene Zustand der Pressegesetzgebung auf verfassungsmäßigem Weg regulirt werden solle. In dem Bericht dieser Commission wird nachgewiesen, aus den Bundesgesetzen ergebe sich nicht, daß in allen deutschen Staaten Censur bestehen müsse, es würden vielmehr nur Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse verlangt, welche nicht nothwendig in der Censur bestehen müßten, sondern eben so wohl in strenger Bestrafung der Pressvergehen bestehen könnten. Am wenigsten lasse sich das Gebot der Censur hinsichtlich innerer Angelegenheiten behaupten. Es wird hingewiesen auf Bayern, wo zu jener Zeit für innere Angelegenheiten keine Censur bestand, auf Weimar, wo ein Mitglied des Staatsraths öffentlich erklärt hatte, daß die Vorschriften des Bundesgesetzes vom Jahr 1819 nur die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten schützen sollten, daß dagegen die Gedankenmittheilung in Bezug auf innere Angelegenheiten frei sei.

Der Antrag der Commission gieng dahin:

"Se. Königl. Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen die Pressefreiheit für alle Artikel, welche nicht die Verfassung und Verwaltung der deutschen Bundesstaaten außer Baden betreffen, ausgesprochen und die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens über Pressvergehen wieder hergestellt werde."

Bei Eröffnung der Diskussion über diesen Commissionsbericht erklärte einer der Regierungskommissäre: die Zeit erlaube nicht mehr, einen neuen Gesetzesvorschlag zu machen und denselben erschöpfend zu berathen. Es bleibe demnach, in der gerechten Ueberzeugung, daß etwas geschehen müsse, um den Zustand der Presse zu verbessern, nichts übrig, als durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, das etwa zwischen diesem und dem nächsten Landtag einzutreten hätte, wozu die Regierung allerdings geneigt sei.

Ein zweiter Regierungskommissär glaubte, wenn die

Kammer sich bei diesem Versprechen der Regierung beruhigen wolle, so bedürfe es keiner Diskussion; diese wurde jedoch begonnen und fortgesetzt und zuletzt mit allen gegen fünf Stimmen beschlossen: zu erklären, die Kammer nehme die Zusicherung, welche die Regierung gegeben, im Weg eines Provisoriums den mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern, an und rechne darauf, daß sie dabei dem in dem Commissionsberichte gestellten Antrage und den in diesem Berichte so wie den im Laufe der Verhandlungen ausgesprochenen Wünschen entsprechen werde.

Die weiteren Bundesbeschlüsse und deren Vollzug durch unsere Regierung wurden besprochen in den Verhandlungen über eine vom Abg. v. Rotteck begründete Motion, in welcher er ausführte, die Unabhängigkeit der Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten sei durch die vom Bundestag ausgesprochenen und auf innere Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten angewendeten Grundsätze gefährdet.

Dem Antrag Rottecks:

„eine Commission zu ernennen, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Vorschläge der Kammer vorzulegen“

wurde sogleich entgegen gehalten, er sei nicht bestimmt genug gefaßt, weil keine bestimmte Handlung der Kammer durch denselben begehrt werde. Andere fanden des Antragstellers Schilderung des mangelhaften Rechtszustandes in Deutschland übertrieben und wollten zur Tagesordnung übergehen, wogegen wieder Andere die Berathung der Motion verlangten, weil sie die Kammer dem Volk und der öffentlichen Meinung gegenüber für verpflichtet hielten, sich über einen so wichtigen Gegenstand zum wenigsten offen auszusprechen, und dadurch den Schein der Gleichgiltigkeit über so große Wahrheiten zu vermeiden, wenn es auch nicht in ihrer Macht liege, das zu ändern, was sie nicht für recht halte.

Von den zuletzt erwähnten Abgeordneten erklärte sich die Mehrzahl mit den Ansichten Rottecks für einverstanden; es wurde jedoch mit allen gegen eine Stimme beschlossen:

„Den Gegenstand mit der zu Protokoll niederzulegenden Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Kammer sich an die Antwort Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auf die Dankadresse anschließe und die in der letztern ausgedrückten Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die

verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Auslegung der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne.“

kehrt man nun nach dieser Untersuchung zu der oben gestellten Frage zurück, so kann man dieselbe nur dahin beantworten: daß die Kammer ihre schwierige Aufgabe mit eben so viel Kraft, als sie unter Umständen wie die damaligen entwickeln durfte, dabei aber mit eben so großer Mäßigung, als weiser Rücksicht auf die Verhältnisse zum Bund gelöst hat und daß ihr höchstens zu große Mäßigung zum Vorwurf gemacht werden könnte.

Diese Handlungsweise wurde auch in der Schlußrede des Großherzogs anerkannt und zwar namentlich in den Worten:

„Indem Ich den gegenwärtigen Landtag schlicke, freue Ich Mich, es öffentlich aussprechen zu können, daß die Hoffnungen, mit welchen Ich denselben eröffnet, in Erfüllung gegangen sind. Wir haben Unser Werk in Eintracht beendigt.

„Wenn auch im Laufe dieser Sitzung abweichende Ansichten über Gegenstände von zarter und verwickelter Natur sich erhoben haben, und sogar eine Störung der Einigkeit zu drohen schien, so haben meine freimüthigen, vom Geiste der Wahrheit und des Vertrauens eingegebenen Erklärungen immer offenen Eingang in Ihren vaterländischen Herzen gefunden und die Besorgnisse schnell zerstreut.

„Ich kann Ihnen nur meine Zufriedenheit ausdrücken über den Eifer, womit Sie die vorgelegten Gesetzeswürfe berathen haben...

(Nach Aufzählung der auf diesem Landtag erledigten Geschäfte).

„Indem Ich so die wichtigsten Ihrer Arbeiten noch einmal an Unseren Blicken habe vorübergehen lassen, vieler anderer von mindereem Umfange nicht zu erwähnen, darf ich die Ueberzeugung hegen, Mein Volk werde in das Zeugniß einstimmen, welches Ich öffentlich ablege, daß Sie die Pflichten Ihres Berufs treu erfüllt haben.

„Befestigen Sie nach Ihrer Rückkunft in Ihre Heimath forthin die Bande des Vertrauens und der Liebe zu Fürst und Vaterland.

„Ich entlasse Sie mit herzlichem Wohlwollen.“

Der siebente Landtag (1835).

In der Zwischenzeit vom Schluß des vorhergehenden bis zur Eröffnung dieses Landtags geschah nichts, was die durch die politischen Rückschritte seit dem Jahr 1832 besorgten Gemüther hätte beruhigen können. Eben so wenig legte die Regierung den Kammern von 1835 einen Gesetzesentwurf vor, der geeignet gewesen wäre, eine solche Beruhigung herbeizuführen. Die Kammer mußte daher entweder die ge-

drückten politischen Verhältnisse ganz mit Stillschweigen übergehen oder dieselben auf dem Weg von Motionen zur Sprache bringen. Viele Mitglieder der Kammer würden aus Rücksichten für die Regierung wegen ihrer Stellung andern Regierungen und dem Bunde gegenüber gerne jede Erörterung politischer Dinge vermieden haben, wie sie durch ihr Benehmen bewiesen, auf welches wir bei jedem einzelnen Anlaß zurückkommen werden. Anders dachten Diejenigen, welche wohl wußten, daß ein noch so energisches Auftreten von ihrer Seite, unter den damals obwaltenden Umständen, in der allernächsten Zeit eine Veränderung nicht hervorrufen würde, welche aber auch der festen Ueberzeugung waren, die Vertreter des Volks dürften trotz aller Hindernisse ihr Hauptziel, den politischen Fortschritt nicht aus dem Auge verlieren, sie müßten vielmehr — wenn auch nur durch Worte — auf die öffentliche Meinung und durch diese auf die Gestaltung einer bessern Zukunft wirken. Einer der Deputirten von dieser Farbe, von der jetzt wieder hervortretenden Opposition, der Abg. v. Rotteck übernahm es wieder, wie auf dem Landtag von 1833 die staatsrechtlichen Fragen und zwar durch eine Motion anzuregen, welche „die auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende Ergänzung und Sicherstellung unsrer Verfassung“ bezweckte.

Die in dieser Motion gestellten Anträge giengen ihrem wesentlichen Inhalte nach dahin:

„Daß die Kammer eingedenk ihrer Pflichten zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, durchdrungen von den Bedrohungen des Rechtszustandes in Baden und Deutschland, dabei erkennend, daß zur Sicherstellung der Verfassung vordersamst die nach der Verheißung der Constitutionsurkunde selbst zu geschehende Ergänzung derselben nöthig sei, die Erklärung ins Protokoll niederlegen solle, sie gebe sich vertrauensvoll der Hoffnung und Erwartung hin:

- 1) Die Regierung werde den Ständen baldigst die Entwürfe jener Gesetze vorlegen, welche theils zur Ergänzung, theils zur Sicherstellung der Verfassung nothwendig und zwar vorzüglich die Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der Minister, über ein dem Sinne der Constitution angemessenes, den Preßzwang wenigstens der empörendsten Härten beraubendes Gesetz für Preßfreiheit, eine authentische, mit dem Geiste der Constitution vereinbarliche Interpretation der Art. 66 und 67 der Verfassung, sodann ein die

persönliche Freiheit und Ehre sicherndes und gegen die Anwendung veralteter Bestimmungen schirmendes Gesetz.

2) Die Regierung möge zur Erhaltung der Verfassung durch ihren Gesandten am Bundestage Widerspruch einlegen lassen gegen jeden künftigen die Verfassungsurkunde und Selbstständigkeit des badischen Staates oder der anderen Bundesstaaten gefährdenden Vorschlag; sie möge endlich die frühern, im Drange der Zeit und der Umstände gemachten, mit der Verfassung unverträglichen Concessionen, als ihrer Natur nach nur auf augenblickliche Befürchtungen begründet, zurücknehmen, d. h. als erloschen und für die Zukunft wirkungslos erklären."

Zur Begründung des ersten dieser Anträge entwickelte der Motionsteller in kräftigen Zügen die dringende Nothwendigkeit, der Verfassung weitere Garantien zu geben; er schilderte dabei den damaligen Zustand von ganz Deutschland; er deutete die Gefahren an, welche bei diesem Zustand die badische Constitution und ihre Wirksamkeit ohne jene weitere Garantien bedrohten und zeigte, daß Preßfreiheit, Verantwortlichkeit der Minister, gesetzliche Sicherung der persönlichen Freiheit und authentische, dem Sinn der Verfassung entsprechende Auslegung der Art. 66 und 67 dringende und unabwiesbare Forderungen des badischen Volks und seiner treuen Vertreter seien.

Zur Begründung des zweiten Antrags entwarf v. Rottek ein Bild von dem in Folge der Bundesbeschlüsse von 1832 bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Zustande von ganz Deutschland und berief sich darauf, daß alle jene Beschlüsse ohne Zustimmung der badischen Regierung durch ihren Gesandten nicht hätten gefaßt werden können.

So überraschend kräftig auch die Darstellung in dieser Motionsbegründung war, so wurde die Motion doch einstimmig in die Abtheilungen verwiesen.

Die zur Prüfung ernannte Commission erklärte: sie habe als begutachtendes Tribunal, als Organ der Volksrepräsentation, die besondere Pflicht, den Gegenstand in ruhiger Haltung aufzufassen und ohne Vorliebe für Personen und Meinungen mit Unbefangenheit von allen Seiten zu beleuchten und zu prüfen. Der Motionsteller, als einzelnes Mitglied der Kammer, sei berechtigt gewesen, seiner Phantasie freien Spielraum zu lassen und begeistert von einer Idee, von einem Gegenstande, der ihn erfüllt, seinen Bildern stets die stärksten Farben aufzutragen. Die Commission dagegen habe sich nur mit dem thatsächlichen Inhalte und mit den Anträgen selbst zu befassen.

Mit dem eigentlichen Inhalte der Begründung, so wie mit den Anträgen selbst war aber die Commission fast durchgängig einverstanden. Sie erhob mit Hinweglassung der Motive den ersten Antrag zu ihrem eigenen und änderte den zweiten dahin ab:

„Die Kammer spreche die Zuversicht aus und lege diesen Ausdruck in ihre Protokolle nieder, daß die Regierung den an den badischen Gesandten bei dem Bundestage zu erlassenden Instructionen immer nur eine der Repräsentativverfassung des Landes entsprechende und sie schützende Richtung geben werde, nach welchen also der Gesandte sich allen, die Rechte der Kammer bedrohenden Vorschlägen nicht anschließen könne.“

Auch der Voraussdruck der Rotted'schen Motion war mit allen gegen eilf Stimmen beschloffen worden, obgleich der Minister des Innern vorher den Wunsch ausgesprochen hatte, dies nicht zu thun, weil der Druck keineswegs dringend sei und er die Rede erst durchgehen müsse, um zu bestimmen, ob sie zum Drucke geeignet wäre.

Schon am folgenden Tage legte aber der mit dem Druck beauftragte Buchhändler ein ihm von dem Polizeiamt der Residenz zur Nachachtung bekannt gemachtes Rescript des Groß. Ministeriums des Innern vor, welches den Druck dieser Motionsbegründung sowohl in den Protokollen der Kammer, als zu jedem andern Zwecke untersagte.

Ein ähnliches Verbot war schon gegen den Voraussdruck der Rotted'schen Motionsbegründung auf dem Landtag von 1833, jedoch nur gegen den besondern Voraussdruck und nicht gegen den Abdruck in den Protokollen erfolgt, weshalb es die Kammer damals bei einer Protestation gegen das Recht der Regierung um so mehr belassen zu können glaubte, als über den betreffenden Bericht erst discutirt wurde, nachdem der Beschluß über die Motion selbst bereits gefaßt war.

Das vorhin erwähnte Ministerialrescript wurde einstimmig in die Abtheilungen verwiesen und von der Commission der Antrag gestellt:

„Die Kammer möge eine an Seine Königliche Hoheit zu erlassende Adresse beschließen, worin dieselbe Beschwerde erhebe gegen das Ministerium des Innern und seinen Minister wegen des durch seine Verfügung erlassenen Verbots gegen den Druck der v. Rotted'schen Motion, als verlegend die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer in Bezug auf die Dessenlichkeit ihrer Verhandlungen durch den Druck. Sie möge ferner in dieser Adresse bitten,

in Folge dieser unmittelbar und zunächst nur gegen die Sache gerichteten Beschwerde, durch das höchste Staatsministerium die erwähnte Ministerialverfügung aufheben und das erlassene Druckverbot zurücknehmen zu lassen.“

Auf der Tagesordnung vom 18. August stand nun wörtlich:
 „Diskussion der Berichte des Abg. v. Jzstein über die Motion des Abg. v. Kottick wegen Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung und das von dem Ministerium des Innern erlassene Verbot des Drucks dieser Motion“

und hiernach hätte zuerst über die Commissionsanträge, welche die Motion selbst betrafen und dann über das Druckverbot verhandelt werden müssen. Allein vor der Diskussion wurde die Ansicht geäußert, es sei zweckmäßiger, zuvörderst den Bericht über die Druckfrage zu discutiren und bis zur vollständigen Erledigung dieses Gegenstandes die Erörterungen über die Motion selbst auszusetzen. Diese Ansicht wurde damit begründet: daß man über ein Aktenstück, das eine so wichtige Bedeutung erlangt und gerade wegen seiner formellen Beschaffenheit zu einem Kampfe mit der Regierung geführt habe, mit Gründlichkeit nicht urtheilen könne, ohne es vor Augen zu haben. Die Stellung eines Satzes, ja die Wahl eines einzelnen Wortes könne darüber entscheiden, ob die Tendenz der Motion sich so oder so ausspreche. Nur aus dem Ueberblicke aller Ideen und ihrer Verbindung lasse sich ein so begründetes Urtheil schöpfen, als es in dieser ersten Angelegenheit die Stellung der Kammer fordere. Eben so heiße es die Gerechtigkeit, die Loyalität gegen den Antragsteller, denselben nicht den Angriffen seiner politischen Gegner in einer Sache bloß zu stellen, von welcher das Publikum nicht unterrichtet seyn könne und eben deshalb weder ein richtiges Verständniß von dem eigentlichen Streitpunkte — seiner angedeuteten Natur nach — aus den allgemeinen Erörterungen der Kammer zu erlangen vermöge, noch weniger dadurch in den Stand gesetzt werde, den Werth und die Wichtigkeit der beiderseitigen Gründe gehörig abzuwägen, was der öffentlichen Diskussion der Frage nothwendiger Weise ihre höhere Bedeutung entziehen müßte. Ueber die Begründung der Motion sei eine Diskussion gar nicht möglich ohne Ungerechtigkeit gegen den Antragsteller. Es würden un günstige Urtheile über einzelne aus dem Zusammenhang geriffene Stellen vorkommen. Stellen aber, die aus dem Zusammenhang geriffen seien, erhielten einen ganz andern Sinn und eine andere Bedeutung. Es sei einem Schriftsteller gar nicht möglich, sich gegen Anschuldigungen,

welche man ihm mache, vollständig zu vertheidigen, wenn ihm nicht möglich werde, die Schrift, von der die Rede sei, in ihrem Zusammenhang und in Vollständigkeit Demjenigen vor Augen zu legen, der urtheilen solle. Zudem fordere das Prinzip der Censurfreiheit der Protokolle, als eine Lebensfrage der landständischen Wirksamkeit, vor Allem die Aufmerksamkeit der Kammer.

Rotteck selbst erklärte hiergegen: es möge zuerst über die Motion selbst, als die Hauptsache, über welche ein ausführlicher Bericht vorliege, und dann erst über das Verbot des Drucks berathen werden. Die Regierung habe wiederholt und bestimmt ausgesprochen, der Landtag werde am 26. August (also in 8 Tagen) geschlossen werden. Nun solle die Diskussion über die Motion selbst in so lange verschoben werden, bis die Druckfrage vollständig erledigt sei. Wenn aber hinsichtlich dieser Frage eine Vorstellung oder Beschwerde, oder was immer beschlossen werde, so gehe dieser Beschluß an die erste Kammer. Dort werde dieser Beschluß entweder verworfen, dann sei die Vorberathung der Druckfrage unnütz gewesen, oder wenn die erste Kammer beistimme, so gehe die Sache an die Regierung und der Schluß des Landtags sei da, wo dann weder die Druckfrage noch die Hauptfrage mehr erledigt würde. Alle Mitglieder der Kammer hätten die Motion gehört; den meisten werde sehr wenig entgangen seyn. Im Saale selbst befindet sich eine Anzahl von geschriebenen Exemplaren und auf dem Archivariat der Kammer habe Jeder Gelegenheit gehabt, sich zu unterrichten. Es handle sich gar nicht um die Begründung seiner Motion, sondern um die Commissionsanträge, der Commissionsbericht und nicht die Motion liege zur Diskussion vor und in dem Bericht sei schon klar genug ausgesprochen, daß von der Art seiner Darstellung abgesehen werden, daß man sich vielmehr an die im Bericht selbst herausgehobenen Thatsachen und Anträge zu halten habe. Er habe kein anderes Interesse, als das der Wahrheit und des Rechts. Schon durch das Druckverbot sei er wegen seiner Motion angegriffen, er habe daher das Recht, zu fordern, daß ihm Gelegenheit verschafft werde, sich zu vertheidigen und zu rechtfertigen und die einzige Gelegenheit hiezu sei die Berathung der Motion, zu der es nicht mehr kommen würde, wenn man den Erfolg des über das Druckverbot zu fassenden Beschlusses abwarten wolle.

Rottecks politische Freunde waren hiermit einverstanden und fügten noch bei: Die Thatsachen, auf welche die Motion gegründet, seien weltkundig. Wenn durch die Beschlussfassung über

das Druckverbot nicht die Aufhebung desselben erreicht werde, so sei man so weit, wie zuvor. Die Motion sei in den Abtheilungen zweimal verlesen worden und in den Händen von zehn Commissionsmitgliedern schriftlich niedergelegt gewesen.

Tief bewegt siehe Rotteck zuletzt die Kammer an, seine Motion nicht todt zu schlagen und ihn nicht für entmündigt zu erklären. Allein umsonst.

Die Kammer beschloß mit 34 gegen 23 Stimmen, daß die Discussion über die Druckfrage zuerst vorgenommen und die Berathung der Motion selbst so lange suspendirt werden solle, bis die Angelegenheit wegen des Drucks erledigt sei.

Mit großer Stimmenmehrheit wurde sodann hinsichtlich der Druckfrage beschlossen:

„In einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gegen die Verfügung des Ministeriums des Innern Vorstellung zu machen (statt nach dem Commissionsantrag Beschwerde zu erheben) und um deren Zurücknahme zu bitten, zugleich aber die weitere Bitte auszusprechen, die Regierung möge das der Kammer sowohl nach der Verfassung, als nach der Geschäftsordnung ausschließlich zustehende Recht anerkennen, über den Druck ihrer Verhandlungen und deren Beilagen zu entscheiden und demgemäß auch der Kammer das Erkenntniß über den Druck der v. Rotteck'schen Motion anheimgeben.

Der Erfolg war, daß dieser Beschluß erfolglos blieb und daß die Rotteck'sche Motion nicht mehr beraten wurde.

Ein ähnliches, wiewohl nicht ganz so trauriges Schicksal hatte die Motion des Abg. Welcker, „hinsichtlich einiger auf das verfassungsmäßige Recht der Preßfreiheit in der Kammer zu fassenden Beschlüsse“.

Der Antragsteller wies aus der Geschichte anderer Staaten nach, daß das Bestehen gesetzlicher Preßfreiheit niemals die innere Ruhe und Ordnung gestört, vielmehr immer den Rechtszustand erhalten, während die Aufhebung der Preßfreiheit Verfassungen und Throne umgestürzt habe. Er schilderte den Druck der Censur, belegte denselben mit mehreren Beispielen, erinnerte an die Kammerbeschlüsse auf dem vorigen Landtag, an das nicht erfüllte Versprechen der Regierung, und stellte den Antrag, folgenden Beschluß zu fassen:

„Die Kammer möge vorerst der Regierung erklären, daß die zweite Kammer natürlich auch noch jetzt eben so, wie in ihren Beschlüssen auf dem Landtage von 1833 die definitive Rechtsgültigkeit des Preßgesetzes von 1831 festhalten müsse und zwar um so mehr, da leider

nicht einmal die feierliche Zusage und Vereinbarung über einen an die Stelle der Verordnung vom 28. Juli 1832 tretenden, den factischen Zustand verbessernden provisorischen Gesetzesentwurf in Erfüllung gegangen; daß sodann die Kammer zu der Regierung die Erwartung hege, dieselbe werde verfassungstreu entweder durch baldige Entfernung der durch jene Verordnung und durch spätere gerichtliche Verfügungen bestehenden factischen Beschränkungen unseres verfassungsmäßigen Pressegesetzes von 1831 dasselbe wieder in volle Kraft treten lassen, oder sofern etwa diesem für den Augenblick unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten entgegenständen, ebenfalls mit Beseitigung jener Verordnungen und Verfügungen in ein nach Inhalt und Dauer von der ständischen Zustimmung abhängiges vorübergehendes Gesetz jene wesentlichen Verbesserungen aufzunehmen, welche die Kammer bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage vorgeschlagen habe."

Die Regierungskommissäre, welche die Begründung dieses Antrags angehört hatten, widersetzten sich demselben nicht und er wurde einstimmig in die Abtheilungen verwiesen. Die Commission erklärte in ihrem Bericht: ihre Ueberzeugung sei noch die nämliche, welche im Jahr 1833 begründet worden, d. h. die Ueberzeugung, daß durch die Bundesgesetzgebung die Regierung nicht gehindert sei, die Pressefreiheit gesetzlich zu sanctioniren, daß auf keinen Fall die Forderung des Bundes weiter gehen könne, als daß Censur in der Art eingeführt werde, daß die, die Verfassung und Verwaltung des deutschen Bundes und einzelner Bundesstaaten betreffenden Artikel der Censur unterworfen seien, und daß der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 nur ausspreche, das badische Pressegesetz enthalte die nothwendigen vorbeugenden Maßregeln nicht, welche der deutsche Bund fordere.

Dagegen hielt die Commission den Antrag auf ein provisorisches Gesetz für bedenklich, weil der Gegenstand zu wichtig und nur durch eine umfassende Berathung der Kammern über einen ihnen von der Regierung vorzulegenden Gesetzesentwurf genügend erledigt werden könne und die Regierung nicht gehindert sei, die durch Verordnungen oder Instruktionen eingeführten Beschränkungen der Presse in der Zwischenzeit auf dem nämlichen Wege wieder aufzuheben, ohne daß es dazu eines provisorischen Gesetzes bedürfe. Der Commissionsbericht schließt mit dem Antrag:

„daß die Kammer im Protokoll ausspreche, daß sie beharrend auf dem auf dem Landtage von 1833 gefaßten Beschlusse über die

Zurücknahme des Preßgesetzes, die sichere Erwartung hege, daß die Regierung zur Herstellung einer den wahren bundesgesetzmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit den Kammern sicher auf dem nächsten Landtage die nothwendigen Vorlagen machen; bis dahin aber die eingeführten Beschränkungen der Presse beseitigen werde.

Bei der Berathung über diesen Bericht hatten zwei Mitglieder der Kammer kaum einige wenige Worte gesprochen, als schon viele Stimmen den Schluß der Discussion verlangten. Der Präsident, welcher diesem gegen die Geschäftsordnung verstoßenden Verhalten nicht sogleich nachgab, wurde von einem der politischen Gegner Welkers beleidigt, schüzte aber doch den Abg. v. Rotted im Wort. Dieser sprach sodann gegen den Vorschlag der Commission und trug darauf an, daß die Beschränkungen der Presse auf dem kürzesten Wege durch Zurücknahme oder Abänderung der erlassenen Verordnung und so weit sich der Gegenstand für die Gesetzgebung eigne, durch ein provisorisches Gesetz beseitigt würden, weil es sich um die Abhülfe von etwas ganz Außerordentlichem und Trostlosem und um die Herstellung wenigstens eines Rechtszustandes handle.

Von der Regierungsbank wurde weder der eine noch der andere Antrag bekämpft. Rotted's Antrag wurde mit 29 gegen 25 Stimmen verworfen und darauf der Commissionsantrag mit allen gegen zwei Stimmen angenommen, von welchen jedoch eine (v. Jhstein) sogleich erklärte, er sei nur deswegen gegen den Antrag gewesen, weil er mehr verlange, als die Commission vorgeschlagen habe.

Bei Berathung des Schulgesetzes verlangten die meisten Mitglieder der Opposition eine Minderung des im Entwurf der Regierung der Geistlichkeit zugestandenen bedeutenden Gewalt über die Schulen und dafür größern Einfluß der Gemeinden, welchen fast alle Lasten aufgebürdet würden; sie verlangten weiter die Aufnahme einiger politischen Bildung, d. h. der Belehrung über die gesetzlichen Rechte und Pflichten des künftigen Bürgers in den Schulplan. Diesen Wünschen standen zum Theil provisorische Verordnungen der Regierung im Wege; die Kammer beehrte deren Vorlage in einer Adresse an den Großherzog, nachdem ein Regierungskommissär (Nebenius) solche Vorlage hinsichtlich einiger wenigen zugesichert hatte. Die erste Kammer trat aber der Adresse nicht bei und änderte den von der zweiten Kammer genehmigten Entwurf des Schulgesetzes noch vielfach ab. Das Schulgesetz enthielt jedoch auch viele wohlthätige Bes-

stimmungen, besonders hinsichtlich der Besserstellung der Schullehrer; es stellten sich daher bei der Diskussion über jene Abänderungen mehrere Mitglieder der zweiten Kammer die Frage: ob es nicht vorzuziehen sei, in manchen Punkten nachzugeben und das sich bietende Gute anzunehmen? — worauf das ganze Schulgesetz mit 37 gegen 9 Stimmen durchgieng.

Auf diesem Landtag kam auch der Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein mit 40 gegen 22 Stimmen zu Stande und obgleich die Opposition auf beiden Seiten vertreten war, so bildeten doch ihre Mitglieder unter den 22 Gegnern des Beitritts bei weitem die Mehrzahl und unter den übrigen 40 Abgeordneten bei weitem die Minderzahl.

Die vielen Gründe für und wider können hier nur angeführt und nicht erörtert werden. Vollkommene Einigkeit herrschte vor Allem darüber, daß die Aufnahme in einen größern Handelsverein an sich als eine große Wohlthat für das Land betrachtet werden müsse. Sodann war man auch darüber einverstanden, daß der Beitritt auf die Urproduktion, auf Handel und Gewerbe und somit auf die gesammte Volkswirtschaft unseres Vaterlandes von wohlthätigem Einfluß seyn werde. Dagegen glaubten die Einen an große, die Andern nur an unbedeutende Vortheile in dieser Beziehung.

Von den hohen Zollsätzen für Waaren, welche man, wie z. B. Zucker und Kaffee, nicht unter die Luxusgegenstände rechnen kann, erwartete man auf der einen Seite eine zu große Besteuerung der Consumenten. Man konnte die volle Entschädigung hiesfür in der höhern Einnahme der Staatskasse nicht finden und war namentlich der Ansicht, daß der Grundsatz (des Vereins) der Vertheilung der Revenüen nach der Bevölkerung, zum Nachtheil von Baden ausfallen werde.

Die Gegner des Beitritts fürchteten ferner die Folgen der Mauthlinie, der Binnenkontrolle, das allzustrenge Zollstrafgesetz und hegten Besorgnisse in Beziehung auf Selbstständigkeit und Verfassung des Landes, wenn ein kleiner constitutioneller Staat hinsichtlich eines der wichtigsten materiellen Interessen in die engste Verbindung, in eine gemeinsame Verwaltung mit einem mächtigen, rein monarchischen Staate träte. Endlich glaubte man das Steuerbewilligungsrecht dadurch gefährdet, daß die Regierung häufig provisorische Finanzgesetze erlassen und die Verträge mit den Vereinsstaaten immer auf längere Jahre geschlossen werden müßten.

Auf der andern Seite wurden andere Berechnungen aufgestellt, nach welchen die Lage der Consumenten und der Finanzen sich in einem günstigen Lichte zeigte.

Einzelnen Nachtheilen wurde der anerkannte allgemeine Vortheil entgegengehalten und der Beitritt Badens als eine Nothwendigkeit dargestellt, weil ein kleines schmales Land, das viele Grenzen zu bewachen habe, sich nicht isoliren dürfe, wenn alle seine Nachbarn sich zu einer großen Maßregel vereinigten.

Die politischen Besorgnisse wollte man nicht theilen, weil man meinte, die Masse der kleinern Verfassungsstaaten im Vereine, welche dem an physischer Volkskraft nur unbedeutend stärkern absoluten Staate gegenüberstünden, würden das Gleichgewicht erhalten und daß die innige Verbindung der deutschen Völker zur Erstarfung im Innern und gegen Außen sehr heilbringend seyn werde.

Zu entscheiden, wer Recht oder Unrecht hatte, mag jetzt Manchem leicht erscheinen, damals war es schwer, weil die Erwartungen von Vortheilen und Nachtheilen nur auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhten, auf deren Richtigkeit man sich um so weniger verlassen konnte, als unter den nämlichen Verhältnissen erprobte Finanzmänner zu ganz entgegengesetzten Resultaten kamen. Auch erscheinen die politischen Besorgnisse nicht so ungegründet, wenn man Preußen im Jahr 1835 von Preußen im Jahr 1842 zu unterscheiden weiß.

(Schluß folgt.)

Beiträge zu den Verhältnissen der Volksschullehrer.

Aus eingekommenen Mittheilungen zusammengestellt
von dem **Herausgeber.**

Dem Herausgeber dieser Hefte sind mehrere Aufsätze über die Verhältnisse der Lehrer an den Volksschulen zugekommen. Sie alle aufzunehmen war unmöglich, weil der Raum zu beschränkt, weil ihr Inhalt im Wesentlichen der gleiche und schon in dem Berichte des Abg. Zittel (18 Hest), auf den sich Mehrere beziehen, abgehandelt war. Bloße Wiederholungen aber ermüden die Leser und schaden

der Sache. Auf der andern Seite können wir uns nicht entschließen, diese Aussage ohne alle Erwähnung zu den Akten zu legen. Der Gegenstand ist zu wichtig und liegt uns zu nahe am Herzen, als daß wir ihn geradezu mit Stillschweigen übergehen möchten; und so glauben wir allen Rücksichten gebührende Rechnung zu tragen, wenn wir diesen Mittheilungen einige Rückblicke auf frühere Verhandlungen, um solche ins Gedächtniß zurückzurufen, so wie vergleichende Darstellungen und thatsächliche Ausführungen, als Beiträge für künftige Erörterungen entnehmen. Hiermit wird auch dem ausdrücklich bezeichneten Zwecke der Aussage, dahin zu wirken, daß der wahre Zustand der Volksschullehrer allgemein bekannt werde, nach Möglichkeit genügt. Alle sprechen endlich die Hoffnung aus, daß auf dem nächsten Landtage und zwar bald nach Eröffnung desselben, die Lage der Schullehrer Gegenstand einer Motion werde, damit nicht, wie schon öfter geschehen, der Fall wieder eintrete, daß die Berichte der Petitionskommission für eine gründliche Berathung zu spät kommen. Geplagt wird dabei auch über das unterm 2. März 1841 an die Lehrer ergangene Verbot, sich zur Berathung über Eingaben an die Kammer zu versammeln und über mancherlei Hindernisse, wodurch ihnen die Ausübung des, jedem Staatsbürger verfassungsmäßig zustehenden, Petitionsrechts erschwert wird.

Wir beginnen mit den Erinnerungen an frühere Verhandlungen, und schließen damit dem vorhergehenden allgemeinen Rückblick, worin der Berathung des Schulgesetzes Erwähnung gethan, einen besonderen an, aus welchem hervorgeht, daß die gehoffte Besserstellung der Lehrer nicht erfolgt ist.

Auf dem ersten Landtage, 1819, stellte der Abg. Kern einen Antrag auf Verbesserung der Lage der Volksschullehrer, deren jammervolle Zustände er so eindringlich und ergreifend schilderte, daß vorläufig eine Summe von 20,000 fl. zur Unterstützung der Dürftigsten angewiesen wurde. Das folgende Jahrzehnt war in Beziehung auf unsern Gegenstand nicht sehr ergiebig. Die zwischen der Regierung und den Ständen im Jahr 1822 eingetretenen Zerwürfnisse, die bekannte Richtung der Landtage von 1825 und 1828, traten hemmend in den Weg. Mit dem Jahre 1831 erschien, wie für das constitutionelle Leben und seine Früchte überhaupt, so auch für die gerechten Hoffnungen des Lehrerstandes eine bessere Zeit. Es zeigte sich dabei deutlich, daß die Theilnahme an dem Zustande des Unterrichtswesens und an dem Schicksal der Lehrer, trotz der ungünstigen Verhältnisse, seit 1819 große Fortschritte gemacht und sich

unter allen Volksklassen allgemein verbreitet hatte. Bei der zweiten Kammer liefen über diesen Gegenstand 44 Petitionen ein. Darunter 26 von den Lehrern ganzer Bezirke aus allen Theilen des Landes oder von Einzelnen im Namen ihrer Amtsbrüder unterzeichnet; 4 von einzelnen Lehrern; 6 von Dekanen und Pfarrern; 8 von den Gemeinden ganzer Amtsbezirke oder von einzelnen Gemeinden und Ortsvorständen ausgegangen; darunter eine von dem Bürgermeister *Naudascher* in Kenzingen, vermuthlich derselbe, welcher 1841 bei der Wahl des Abg. *Peter* bekannt geworden ist, und eine andere von 13 Gemeinden des Oberlandes, mit der Bitte, die Aufbesserung der Lehrerbefoldungen nicht auf die Staatssteuer, sondern auf die betreffenden Gemeinden zu legen. — Ueber diese Eingaben erstattete im Namen der Petitionskommission der Abg. *Kettig* von Konstanz einen trefflichen Bericht, der mit folgenden Hauptanträgen schloß:

- 1) Die Lehrer an der Volksschule sind Staatsdiener und haben die von dieser Eigenschaft unzertrennlichen Rechte und Pflichten.
- 2) Der Lehrer an der Volksschule muß der drückenden Nahrungsforgen und damit der Versuchung zur Uebernahme von Nebengeschäften, welche mit seinem Amte nicht vereinbar sind, enthoben seyn.
- 3) Das Einkommen der Schullehrer muß eine feste Basis haben, wodurch sie vor Verlust, vor Stockung in ihrem Befoldungsbezug und vor Collisionen bewahrt sind.

Inzwischen hatte der Abg. *Wegel II.* eine Motion auf Besserstellung der Schullehrer des ganzen Landes begründet, die allgemeine Unterstützung fand. Der zur Prüfung des Antrags ernannten Kommission wurde auch der Bericht des Abg. *Kettig* über die Petitionen zugewiesen. Noch weiteren Stoff lieferten die in der ersten Kammer verhandelten Anträge des edeln Freiherrn von *Wessenberg* auf Verbesserung des Volksschulwesens und Errichtung von Gewerbschulen und des Abgeordneten der Universität Freiburg, Professor *Zell*, auf Verbesserung der Mittelschulen mit den Berichten der Herren Staatsrath *Fröhlich*, Geh. Rath v. *Rüdte* und Staatsrath v. *Türkheim*. Durch seinen vom besten Geiste durchwehten, gründlichen Kommissionsbericht, hat sich der Abg. *Winter* von Heidelberg ein unvergängliches Denkmal in den Herzen aller Lehrer der Volksschulen gegründet und die besondere Ausgabe des Berichtes (Heidelberg, Universitäts-Buchhandlung von *S. F. Winter*, 1831) befindet sich fast in Aller Händen. Die Anträge

umfaßten die Verhältnisse der Lehrer, die Leitung des Unterrichtswesens, die Errichtung einer Schullehrerwitwenkasse und die Aufnahme eines annähernden Betrags von 30,000 fl. in das Budget über deren den Anträgen entsprechende Verwendung dem nächsten Landtage Vorlage zu machen wäre. Hinsichtlich der Volksschullehrer wurde angetragen:

1) daß alle pädagogisch gebildete und geprüfte Schullehrer Staatsdiener sein sollen und zwar nach Ablauf von fünf Jahren ihrer Dienstzeit unwiderruflich, so daß sie alsdann erst die von dieser Eigenschaft unzertrennlichen Rechte und Pflichten hätten.

2) Die Befoldungen neben freier Wohnung sollen:

in Städten über 3000 Seelen nicht unter 500 fl.,

in Städten und Orten von 1500—3000 Seelen nicht unter 400 fl.

„ „ „ „ „ 1000—1500 „ „ „ 300 fl.

an Orten unter 1000 Seelen 250 fl.

an Nebenschulen von nur 20—25 Schülern 200 fl.

für einen Schulprovisor 150 fl.

betragen. Almendgenüsse, Bürgerholzgaben, Geschenke, Röhnerdienst u. dgl. sollen nicht zur Befoldung gezählt werden.

3) Die Befoldungen der Schullehrer sollen aus den dazu vorhandenen Fonds und Stiftungen, wenn diese nicht hinreichen, aus Gemeindemitteln, und wo auch diese ohne Gefährdung des ökonomischen Zustandes nicht hinreichen, durch jährliche Zuschüsse des Fehlenden aus Staatsmitteln gedeckt werden, wogegen alles und jedes bisher bestandene Schulgeld und dergleichen kleine Abgaben an die Schullehrer gänzlich aufgehoben würden. —

Die ganze Kammer war mit den Anträgen der Kommission einverstanden, welche hauptsächlich auch bezweckten, die Lehrer durch eine gute Schulverfassung gegen willkürliche Eingriffe und Mißhandlungen von Seiten der Gemeinde sowohl als der vorgeordneten Geistlichen und Anderer sicher zu stellen. Dies war auch nicht anders zu erwarten von einer Kammer, die schon in der Antwort auf die Rede vom Thron ausgesprochen hatte:

„Unsere Ueberzeugung, daß nur durch die Beförderung des Unterrichts in seiner harmonisch sittlich-religiösen und geistigen Ausbildung des Volks die höchsten Zwecke des Menschen realisiert werden können und daß nur in einer solchen Entfaltung von Geist und Gemüth eine sichere Bürgschaft für das Wohl des Staates und für wahres constitutionelles Leben liegt, verpflichtet uns zur größten Bereitwilligkeit da, wo die Bedürfnisse des Unterrichts auch größere Ausgaben erfordern.“

Die Lehrer überließen sich damals den schönsten Hoffnungen, die bei Manchen vielleicht zu hoch gespannt waren; allein man muß anerkennen, daß die Meisten, namentlich Diejenigen, welche keine bessere Befoldung zu erwarten hatten, sich vorzüglich darüber freuten, daß ihnen die Aussicht auf eine gefeslich feste und ehrenvolle Stellung eröffnet war. Bald zeigte sich aber, daß in Zeiten, welche der verfassungsmäßigen Freiheit der Bürger überhaupt nicht günstig sind, auch die Pflege des Volksunterrichts nicht recht gedeihen will. *Volksebildung ist Volksbefreiung.* — Dies ist ein wahres Wort aus dem Munde des greisen Zschokke.

In die Verhandlungen des Landtags von 1833 über diesen Gegenstand, so erfreulich sie im Allgemeinen waren, mischte sich doch mancher Zug, welcher andeutete, daß eine größere Selbstständigkeit der Schullehrer in höheren Regionen nicht allgemeinen Beifall finde; halb ironisch bemerkte Herr Staatsrath Winter: „die Lage der Schullehrer müsse doch nicht so schlimm seyn; denn nach den aufgestellten Notizen stürben immer zwei Geistliche bis ein Schullehrer sterbe“. Die Regierung hatte nicht Zeit gefunden, Vorarbeiten zu machen, welche die Kammern hätten in den Stand setzen können, die nöthigen Summen zur Besserstellung der Lehrer zu bewilligen. Dies veranlaßte den Abg. Fecht zu einer Vergleichung der Verhältnisse der Lehrer mit denen der Gendarmen, für deren Vermehrung eine Summe von nahe 45,000 fl. gefordert wurde.

Noch tiefer sanken die Hoffnungen im Jahre 1835, als das Schulgesetz den Kammern vorgelegt wurde. In einem Vortrage, der nur zu tiefen Eindruck auf die Mitglieder der zweiten Kammer machte, äußerte Herr Staatsrath Winter: „Es sei nicht gut, die Lehrer mit großen (!) Befoldungen zufrieden zu stellen; sie seien ohnehin nicht viel Gutes gewöhnt, da sie meist aus den niedersten Ständen, Söhne von Lehrern, Professionisten, Bauern u. s. w. wären. Sie könnten durch Feldbau u. s. w. noch Nebenverdienst gewinnen.“ — Es wäre wohl mancher hohe Staatsbeamte nicht zufrieden, wenn sich seine Befoldung nach dem Herkommen richten sollte. Die Bertröstung mit dem Feldbau war ein schlechter Trost, da sie bei Gelegenheit eines Gesetzes vorgebracht wurde, welches die Lehrer von einer Stelle zur andern schiebt. Wie sollen sie, selbst wenn sie die Mittel haben, Güter kaufen, wenn sie jeden Augenblick vorsezt werden können. Der Betrieb der Landwirtschaft verträgt sich nicht mit dem Nomadenleben, er setzt einen ständigen Wohnort voraus.

Daß die gerechten Ansprüche der Lehrer durch das Gesetz vom

28. August 1835 nicht befriedigt wurden, geht sowohl aus den vielen Klagen derselben, die auf allen seitherigen Landtagen ertönen, so wie aus den darüber gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüssen hervor. Die Verhältnisse sind in dem Bericht des Abg. Zittel (18 Hest) auseinander gesetzt, wir verweisen einfach darauf, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zur näheren Erläuterung fügen wir aus den erhaltenen Mittheilungen einige Zahlen bei:

Die Zahl der Schulstellen im Jahr 1831 war	1857
Nach dem Gesetz vom Jahre 1835 beträgt dieselbe jetzt	2153
also mehr	296

Hierdurch ist für den Unterricht allerdings besser gesorgt; aber wie verhält es sich mit den Lehrern? Dies erhellt aus Folgendem:

Das gesammte Dienst Einkommen der Lehrer betrug im Jahre 1831	348,274 fl.
mithin Eine Stelle durchschnittlich	189 fl. 40 fr.

Nach diesem Durchschnitte wäre für 296 neue Stellen im Jahre 1835 eine Summe von 56,141 fl. nöthig gewesen. Allein das gesammte Dienst Einkommen nach den Normalgehalten berechnet, beläuft sich für die 2153 Stellen auf 393,015 fl., also nur 44,741 fl. mehr als 1831. Der Durchschnitt beträgt für Eine Stelle 182 fl. 32 fr. oder 7 fl. 8 fr. weniger als früher.

Ferner:

Im J. 1831 zählte man mit einem Gehalt bis 100 fl. —	135 Stellen
„ 200 fl. —	680 „
„ 300 fl. —	291 „
400 fl. und darüber —	334 „
Seit 1835 gehören zur I. Klasse mit 140 fl.	766 „
II. „ „ 175 fl.	985 „
III. „ „ 250 fl.	273 „
IV. „ „ 350 fl.	129 „
Also früher unter 200 fl.	815 Stellen
jetzt unter 200 fl.	1751 „
früher über 200 fl.	625 „
jetzt über 200 fl.	401 „

Aus diesen Zahlen ergibt sich das traurige Resultat, daß die Besoldungsverhältnisse der Lehrer sich nicht verbessert, sondern verschlimmert haben. Dies lag wohl nicht in der Absicht der Gesetzgeber, sondern zeigte sich erst bei dem Vollzug; allein hierin sollte ein Grund

mehr liegen, sobald als möglich abzuhefen, was aber seither nicht geschehen ist.

In dem Berichte des Abg. Zittel wird das Schulgeld bei einer Stelle I. Klasse im Durchschnitt auf 40 fl. angeschlagen. Dagegen wird in einer uns zugekommenen Mittheilung eingewendet, daß dieser Anschlag nur an Orten, deren Bewohner Einer Konfession allein angehören, erreicht werden dürfte, und nur selten vorkommen werde, da Orte über 500 Seelen zur II. Klasse gehören; dagegen gebe es Stellen, die nur 10 fl. Schulgeld ertragen, weil nur 10 Schulkinder vorhanden sind.

Stellen wir die Summen, welche nach den Anträgen von 1831 (siehe oben) für Lehrergehälter erforderlich gewesen wären, mit denen zusammen, welche nach dem Gesetze von 1835 aufgewendet werden, so ergeben sich folgende Beträge:

Lehrerlassen.	Normalgehälter.	Nach den Anträgen von 1831.
I.	107,240 fl.	191,500 fl.
II.	172,375 "	285,500 "
III.	68,250 "	109,200 "
IV.	45,150 "	64,500 "
	<u>393,015 fl.</u>	<u>650,700 fl.</u>
		ab 393,015 fl.

Die Vorschläge von 1831 würden einen Mehraufwand von 257,685 fl. erfordern, der zwar nicht ganz, aber doch zum größeren Theil auf die Staatskaffe fallen würde; allein hiermit wären Hunderte, ja weit über Tausend Lehrer der drückendsten Nahrungspflegen enthoben, ohne gerade glänzend gestellt zu seyn; es wäre ihnen die Möglichkeit gegeben, freudig in ihrem Berufe zu wirken, zum Segen der ihnen anvertrauten Jugend.

Wo soll aber die jedenfalls ansehnliche Summe geschöpft werden? — So fragt man immer, wenn es sich um Besserstellung der Lehrer handelt, während z. B. der seit 1841 eingetretene Mehraufwand für das Militär, welcher jährlich über 300,000 fl. beträgt, eine Summe, die man auch nicht aus dem Ärmel schüttelt, dem Staate keine Verlegenheit bereitet. Ist nun der Aufwand für das Armeekorps unabweislich, weil durch die Bundespflicht geboten, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die Pflicht des Staates, für angemessenen Unterhalt der Lehrer zu sorgen, nicht minder heilig ist, wenn schon nicht äußerer Zwang zu ihrer Erfüllung nöthigt.

Wir haben mehrere Vorschläge zur Herbeischaffung der erforder-

lichen Geldmittel vor uns liegen, können aber keinem derselben Beifall schenken. Dahin gehört der Vorschlag, die direkte Steuer um einen Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital zu erhöhen, oder eine Kapitalsteuer einzuführen. Bei näherer Erwägung werden die Lehrer selbst finden, daß eine Steuererhöhung zu dem einzigen Zwecke, ihre Gehalte aufzubessern, ihre Stellung unter dem Volke, mit welchem sie leben müssen, nicht angenehm machen würde. Die Einführung einer Kapitalsteuer halten wir für gerecht, allein wir würden nur in dem Falle dazu rathen, wenn sie mit Aufhebung oder Minderung nachtheiliger, drückender Abgaben verbunden wäre, also nicht eine Vermehrung, sondern eine bessere Vertheilung der Staatslasten bezweckte.

Es kann nur gebilligt werden, daß den Lehrern manche Nebenbeschäftigungen nicht mehr gestattet werden, mit denen sie sich früher hie und da abgegeben, z. B. als Todtengräber, Musikanten und Poffenreißer bei Kirchweihen, Hochzeiten und Kindtaufen; Wirth, Handwerker u. s. w. Desgleichen ist ihre bessere, mit größeren Kosten verbundene Vorbildung, sach- und zeitgemäß. Andererseits haben sie dadurch aber auch gerechten Anspruch auf einen Gehalt, der sie für die entzogenen Nebenverdienste und die vermehrten Kosten schadlos halte und sie befähige, auch nach Außen die würdigere Stellung zu behaupten, die ihnen mit Recht angewiesen ist. Allein darauf ist so gut wie keine Rücksicht genommen unter den gegenwärtigen Verhältnissen, weder hinsichtlich der Größe ihrer Besoldungen noch in der Art des Bezugs. Was die Größe betrifft, so ist nachgewiesen, daß die Lehrer durchschnittlich geringer besoldet sind als vor 1835, obgleich fast alle Lebensmittel theurer und demzufolge auch die Besoldungen der Staatsdiener erhöht worden sind. Ueber die Art des Bezugs entnehmen wir den vor uns liegenden Notizen zwei Beispiele, die, wie uns versichert wird, noch zu den einfacheren gehören.

Ein Schullehrer bezieht:

1) Als Organist	43 fl. 8 fr.	aus dem Kirchenfond.
2) Für Abendgeläute	6 " — "	von der Gemeindskasse.
3) An baarem Gelde	30 " — "	} von der Schaffnerei, welche 3 Stunden vom Bohnort entfernt ist.
4) An Früchten zu $\frac{3}{4}$ des Steuerperäquationspreises	110 " 9 "	
5) Von einem Gärtchen, Wiesen und Holz	12 " 47 "	
6) Zum Normalgehalt	47 " 56 "	aus der Gemeindskasse.
Zusammen	250 fl. — fr.	

Ein anderer Schullehrer bezieht:

1) Als Organist	21 fl. 30 fr.	aus der Kirche.
2) Befoldung	100 " — "	von der Schaffnerei N.
3) Für Holz	12 " — "	von der Gemeindskasse.
4) " "	6 " 39 "	von dem Stifte N., 6 Stunden entfernt.
5) Für Wein und Stroh	22 " — "	von der Domänenver- waltung N. als Mößner.
6) Befoldung	30 " — "	Schaffnerei N.
7) Güterertrag	20 " — "	als Mößner.
8) An Früchten	55 " — "	Schaffnerei D., 9 Stun- den entfernt.

Zusammen 267 fl. 9 fr.

Dies sind, wie man sieht, von den besseren Stellen. Wie nachtheilig ist es aber, wenn ein Lehrer oft mehrere Stunden weit laufen muß, um die geringen Beträge in Empfang zu nehmen! Die Früchte werden zwar nur zu $\frac{5}{100}$ des Steuerperäquationspreises angerechnet; allein hiermit ist keine Gleichheit erzielt, denn dies kommt den am Bezugsort wohnenden Lehrern eben so zu statten, wie solchen, die einen weiten Weg zu machen haben, manchmal 9 bis 10 Stunden. Billiger wäre es wohl, wenn an den Fruchtpreisen, wie bei der Berechnung des Zehntertrags, für jede Stunde Transport ein bestimmter Abzug gemacht würde.

Wir schließen hiermit diese wenigen Auszüge aus den uns zugekommenen Auffäßen. Was hier nicht abgedruckt ist, findet sich meist schon in dem Berichte des Abg. Zittel; das übrige ist ebenfalls nicht verloren. Wir danken den Einsendern und glauben, ihnen, wenn keinen bessern Trost, doch einstweilen die Versicherung geben zu können, daß die Verhältnisse der Volksschullehrer auf dem nächsten Landtage der Gegenstand einer Motion seyn werden, die auch rechtzeitig begründet werden wird.

Uebersicht des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer.

Von A. v. Siron.

(Schluß).

Der achte Landtag (1837).

Auf dem vorigen Landtag wurde ein Gesetz angenommen, durch welches die Hauptgrundlagen der Gemeindeordnung, nämlich diejenigen Bestimmungen derselben, welche die Wahlen zu Gemeindeämtern, und die Gemeindeversammlungen betreffen, wesentlich abgeändert wurden. Nach der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 hatte nämlich jeder Bürger ohne Unterschied des Vermögens bei allen Wahlen zu Gemeindeämtern gleiches Stimmrecht; die Wahlen des kleinen und großen Ausschusses (wenn die Gemeinden einem großen Ausschuss die Rechte der Gemeindeversammlung übertragen wollten) konnten nur dann gültig vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten erschienen waren. Kaum war aber der Landtag von 1833 am 13. November geschlossen worden, so erließ die Regierung (am 4. December) eine provisorische Verordnung, nach welcher bei der Wahl des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderaths in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg nur die mit einem Gesamtsteuerkapital von wenigstens 2000 fl., in den übrigen Städten von mehr als 3000 Seelen nur die mit einem Gesamtsteuerkapital von wenigstens 1500 fl., in den Landgemeinden endlich und in den Städten von 3000 Seelen oder darunter nur die mit einem Steuerkapital von wenigstens 800 fl. im Ortssteuerkataster eingetragenen Bürger wahlberechtigt seyn sollten. In der nämlichen Verordnung wurde zugleich verfügt, daß bei der Wahl des großen und kleinen Ausschusses zwar alle Bürger wahlberechtigt bleiben sollten, daß aber diese Wahlen gültig vorgenommen

werden könnten, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten dabei erschienen sei. Auf dem Landtag von 1835 legte nun die Regierung einen Gesetzentwurf vor, welcher ganz dieselben Bestimmungen enthielt, wie jene provisorische Verordnung, nur daß das Steuerkapital in den Städten und Landgemeinden unter 3000 Seelen auf 600 fl. herabgesetzt und weiter verfügt wurde: denjenigen, welche wegen ihres hohen Alters von dem gesetzlichen Steuerkapital befreit seien, müsse solches, jedoch nur zum Zweck der Wahlberechtigung, forthin in Berechnung gebracht und in allen Gemeinden über 150 Bürger könne nach §. 40 der Gemeindeordnung ein größerer Ausschuß gewählt werden.

Dieses Gesetz wurde von der Regierung durch folgende Gründe zu rechtfertigen gesucht: das Wahlrecht in der öffentlichen Verwaltung, sei es in jener des Staats oder jener der Gemeinden, übe man nicht aus in eigenem Interesse, als ein zum eignen Vortheil bestehendes Recht, sondern lediglich im Interesse und zum Vortheil der Gesamtheit. Es könne also nicht gerade Jeder in gleichem Maße ein Wahlrecht für sich ansprechen und man könne nur eine solche Vertheilung der Wahlrechte fordern, daß nach den Erfahrungen des Lebens überhaupt und nach dem jeweiligen Grade der Entwicklung, auf der sich ein Volk befinde, die größtmögliche Wahrscheinlichkeit für die Güte der Wahlen, nämlich dafür, daß nur die Würdigsten und Fähigsten gewählt würden, vorhanden sei. Nun liege es aber in der Natur der Verhältnisse, daß der Vermögenslose in der Regel durch seine Abhängigkeit und durch den geringeren Grad seiner Bildung unlautern Einflüssen zugänglicher sei, als der Wohlhabendere und daß er eben darum in der Regel weniger nach selbstständiger Ueberzeugung, im wahren Interesse der Gesamtheit, wählen werde, als der letztere. Damit sei über den Vermögenslosen keineswegs ein hartes Urtheil ausgesprochen, sondern nur eine aus den Erfahrungen des Lebens hervorgehende Thatsache angegeben, die dem Vermögenslosen nicht zur Schande gereiche, weil sie nicht auf seinem Verschulden, sondern nur auf seiner durch die äußern Verhältnisse begründeten Lage beruhe. Ebenso wenig werde durch die vorgeschlagene Beschränkung der Wahlrechte eine Rechtsungleichheit herbeigeführt, eine solche liege vielmehr eher dann vor, wenn die Wahlrechte gleich und dagegen die Lasten, nämlich die Gemeindeausgaben, welche die Gewählten verwalten, ungleich vertheilt würden, wenn also derjenige, der an der guten Verwaltung viel Interesse habe, nicht mehr Stimmrecht ausüben dürfe, als derjenige, der dabei nur wenig oder gar nicht theilhaftig

sei *) Zudem hätten namentlich in den Landgemeinden die Unvermöglichen häufig gegen die bei einem geordneten Gemeindehaushalte mehr theilhaftige wohlhabende Klasse, Parthie gemacht und Wahlen aus unlaunteren Beweggründen durchzusetzen gesucht, wodurch nicht nur der Haushalt, sondern auch der Friede der Gemeinden gefährdet worden.

Endlich wurde geltend gemacht, daß die Beschränkung nur die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe, also nur die Wahl der verwaltenden Gemeindebehörde treffe, bei der Wahl der Bürgerausschüsse aber, welchen die Kontrolle der Verwaltung obliege, kein Unterschied des Steuerkapitals eintrete.

Die Vertheidiger dieses Gesetzworschlags und der ihm zum Grunde gelegten Motive, namentlich Beamte, suchten nachtheilige Folgen des allgemeinen Wahlrechts aus der Erfahrung nachzuweisen und behaupteten, in vielen Gemeinden seien nicht die besten, sondern die schlechtesten zu Bürgermeistern gewählt worden und zwar namentlich in Folge von rechtswidrigen Versprechungen, die sie gemacht und nachher selbst nicht hätten halten können.

Die Opposition setzte dem Gesetzworschlag folgende Gründe entgegen: Es sei ein großer Vorzug der badischen Verfassung, daß die Wahlen der Abgeordneten von der gleichmäßigen Theilnahme aller Staatsbürger ausgingen. Der Landtag von 1831 habe mit eminenten Stimmenmehrheit dieses Prinzip auch auf die Wahlen zu Gemeindeämtern ausgedehnt und dadurch nach einem ganz vernünftigen Grundsatze die Wahlen zu Gemeindeämtern mit den Wahlen zu Landtagsabgeordneten in Einklang gebracht, indem es wohl natürlich sei, daß die Ordnung des Gemeindehaushalts und

*) So lange unsere Gesetze über das Besteuerungsrecht der Gemeinden nicht eine Ungerechtigkeit genannt werden dürfen, muß vorausgesetzt werden, daß jeder Bürger nach Kräften steuert. Ist aber dieses der Fall, so ist auch das Interesse an einem guten Gemeindehaushalt bei allen Bürgern als ein gleiches anzunehmen. Findet sich eine Ungleichheit dieser Interessen, so besteht sie eher darin, daß das Interesse des ärmeren Bürgers an einem möglichst sparsamen Haushalt größer ist, als das des Reichern, weil es ihm in der Regel schwer fällt, seinen an sich unbedeutenden Antheil an den Umlagen zu erschwigen während dem Reichern auch die Zahlung seiner großen Steuer leicht wird. Und so lehrt namentlich in größern Städten die Erfahrung, daß die ärmere Klasse immer nur zu sparsam seyn will, indem sie jede größere Ausgabe fürchtet und sich zu große Vorstellungen von den Schulden einer Gemeinde macht.

die Leitung der Gemeinden aus demselben Prinzip und von demselben Volkswillen repräsentirt werden sollte, wie die Gesetzgebung des ganzen Landes. Führe man nun einen Censur bei Gemeindevahlen ein, so werde derselbe bald auch auf die Wahlen der Abgeordneten übertragen und die wichtigste Grundlage der Verfassung untergraben werden. — Die Einführung eines Censur würde die Gemeinden in zwei Hälften scheiden; die eine Hälfte werde vornehm auf die andere herabschauen, die andere werde mit dem Namen Proletarier gebrandmarkt werden. Die verachtete, herabgesetzte Classe werde sich an der andern zu rächen suchen und auf diese Weise würden immer Reibungen in den Gemeinden statt finden. Es bedürfe nur der Einführung geheimer Abstimmung, um den Einfluß der Reichen auf die Armen aufzuheben. In dem zufälligen Besitze von etwas mehr oder weniger Vermögen lasse sich das Recht nicht finden, dem Bürger dasjenige zu nehmen, was ihm als Bürger gebühre, das Recht nämlich, an der Wahl seiner Obrigkeit Theil zu nehmen. Durch den vorgeschlagenen Censur werde nicht nur der Arme, sondern auch der Mittelmann zu Gunsten des Reichen zurückgesetzt. Gerade die Reichen hätten aber Gleichgültigkeit bei Gemeindeangelegenheiten bewiesen, indem sie weniger als der Mittelmann fähig gewesen, ihre (freilich kostbarere) Zeit zu opfern; ließen sich Arme von den Reichen bestechen, so falle die Schuld mehr auf die letztern. — Durch Einführung eines Censur würde indirect der durch die Gemeindeordnung abgeschaffte Unterschied zwischen Bürgern und Schutzbürgern wieder eingeführt werden. Von Erfahrungen könne man noch nicht sprechen, weil das provisorische Gesetz vom Jahr 1833 nicht zwei Jahre nach Publication der Gemeindeordnung erschienen und die Anwendung jedes neuen Gesetzes von solcher Wichtigkeit im Anfange ihre Schwierigkeiten haben werde. Auf der andern Seite habe aber gerade die Erfahrung gezeigt, daß in sehr vielen Gemeinden sehr gute Wahlen getroffen worden, und wo dies nicht geschehen, da seien hauptsächlich die Vermöglichen daran Schuld gewesen, welche bei den Wahlen ihre Bürgerpflicht lau oder gar nicht erfüllt hätten. Auch die Vermöglichen seien bestechbar, es koste bei ihnen nur mehr, als bei den Armen. Mit diesen habe der Bürgermeister am meisten zu thun, es müsse daher seine Stellung verschlimmern, wenn ihn nur die Reichen an die Spitze der Gemeinden gestellt hätten.

Einige Mitglieder der Kammer waren der vermittelnden Ansicht, allen Bürgern ihr Stimmrecht, jedoch auch bei den Wahlen zu Ge-

meindeämtern, Wahlmänner wählen zu lassen. Diese Ansicht fand aber wenig Anklang. Die Mehrheit genehmigte vielmehr folgendes Gesetz:

§. 1. Wahlberechtigt bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind:

- 1) in den Gemeinden von 3000 oder weniger Seelen, sämmtliche Gemeindeglieder;
- 2) in allen anderen Gemeinden sind von der Wahlberechtigung ausgeschlossen die in dem Steuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. Eingetragenen.

§. 2. Die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe, so wie jene des großen und kleinen Ausschusses kann gültig vorgenommen werden, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen ist, vorausgesetzt, daß die verordnungsmäßige Einladung ergangen ist.

§. 3. Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, durch geheime Stimmgebung. Sowohl bei der Wahl der Gemeinderäthe, als auch bei der des Bürgermeisters muß der Stimmende seinen Zettel in dem Saale, wo die Wahl vorgenommen wird, schreiben oder wenn er nicht selbst schreiben kann, seine Abstimmung zu Protokoll erklären.

Es scheint jedoch der Regierung mit dem ganzen Gesetzentwurf nicht Ernst gewesen zu seyn. Denn während der Landtag schon am 30. März eröffnet worden war, geschah die Vorlage erst am 13. August. Schon am 24. August wurde der Commissionsbericht erstattet, am 26. August fand die Berathung und Annahme statt, die Regierung zog es aber vor, den Landtag am 28. August zu schließen, was die natürliche Folge hatte, daß das von der zweiten Kammer angenommene Gesetz nicht mehr in die erste Kammer gebracht werden konnte und somit die provisorische Verordnung vom 4. Dezember 1833 bis zu dem nächsten Landtag in Kraft blieb.

Auf diesem Landtag wurde sodann ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, dessen wesentliche Bestimmungen folgende waren:

§. 1. „In allen Städten über 3000 Seelen muß ein großer Ausschuß gewählt werden. Auch in Städten und Landgemeinden von mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn es die Gemeinde beschließt oder auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordnet.“

§. 2. „Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember

1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) in den vier größten Städten $\frac{1}{12}$, in den übrigen Städten über 3000 Seelen $\frac{1}{10}$ und in kleineren Gemeinden $\frac{1}{7}$ der ganzen Bürgerchaft betragen.“

§ 3. „Wo ein großer Ausschuss gewählt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den §§. 28 *) und 40 der Gemeindeordnung, der Bürgerausschuss und der große Ausschuss zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die nach der Größe ihrer Steuerkapitalien einzureihenden wahlberechtigten Bürger jeder Klasse mit einander den dritten Theil des Steuerkapitals aller wahlberechtigten Bürger besitzen. Kömen hiernach in die Klasse der Höchstbesteuerten weniger als $\frac{1}{6}$ sämmtlicher wahlberechtigten Bürger, so würde die Klasse durch Aufnahme der im Steuerkapital Nächstfolgenden bis zu diesem Maße erweitert.“

„Gleiches geschieht mit der Klasse der Mittelbesteuerten, wenn sie nicht wenigstens $\frac{2}{6}$ sämmtlicher wahlberechtigten Bürger umfaßt.“

§. 5. „Jede der nach §. 3. gebildeten Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, $\frac{1}{3}$ aus jener der Mittelbesteuerten und $\frac{1}{3}$ aus der Klasse der Niedrigstbesteuerten.“

§. 6. „Der große Ausschuss vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung auch in Bezug auf die Wahl des Bürgerausschusses, Gemeinderaths und Bürgermeisters.“

„Wo kein großer Ausschuss besteht, sind bei diesen Wahlen sämmtliche Gemeindebürger wahlberechtigt.“

§. 8. „Bei Wahlen, welche der große Ausschuss vornimmt, müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mitstimmen.“

„Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt.“

§. 9. „Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, durch geheime Stimmgebung.“

„Die Wahlzettel werden erst bei der Wahltagfahrt selbst unter die Wähler vertheilt.“

*) Der §. 28 der Gemeindeordnung lautet: Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchbesteuerten Drittheil der Bürgerchaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Dieses Gesetz rechtfertigte die Regierung theils durch die nämlichen Motive, wie jenes vom Jahr 1835, theils durch folgende neue Gründe.

In dem Entwurf liege kein Wahlcensus im Sinne der frühern Entwürfe; es werde nämlich kein Bürger blos darum, weil er gar kein oder nur wenig Steuerkapital habe, vom Wahlrecht ausgeschlossen; der ganze Gedanke sei vielmehr der: „der große Ausschuss soll die Wahlrechte Namens der Bürgerschaft ausüben und bei seiner eigenen Zusammensetzung sollen die vermöglicheren Bürger dadurch eine größere Einwirkung erlangen, daß bei Bildung der drei Klassen, von welchen die Wahlrechte auszuüben sind, die Klasse der Höchstbesteuerten eine geringere Zahl von Mitgliedern umfaßt, als die beiden andern Klassen.

In der Zusammensetzung des großen Ausschusses dagegen liege, da dieser den kleinen Ausschuss, den Bürgermeister und Gemeinderath wählen solle, auch ein indirecter Wahlcensus für diese Wahlen selbst.

Die Mitglieder der zur Prüfung des Entwurfs gewählten Commission konnten sich nicht vereinigen, weshalb ein Majoritäts- und ein Minoritätsbericht erstattet wurde. Die Majorität der Commission fand eine Verbesserung der Gemeindeordnung in der Bestimmung des neuen Gesetzes, nach welcher es nicht mehr von den Bürgern der größern Städte abhängen solle, einen großen Ausschuss zu wählen, die Vornahme dieser Wahl vielmehr als gesetzliche Nothwendigkeit ausgesprochen sei. Die Gründe der Majorität waren: daß es schon eine schwere Aufgabe sei, in größeren Städten auch nur ein Locale aufzufinden, in welchem die Gesamtbürgerschaft ihre Versammlungen halten könne. Wäre aber auch ein solches vorhanden, so sei es gar nicht denkbar, daß eine Versammlung von vielleicht 2000 Menschen irgend einen das Gemeinde-Interesse berührenden Gegenstand ruhig prüfe und mit Besonnenheit berathe.

Ebenso sei es zweckmäßig, wenn die Gemeinden mit einer Bevölkerung von 1500 bis 3000 Seelen einen großen Ausschuss wählten; es dürfe jedoch bei diesen keinerlei Zwang eintreten und namentlich nicht dem Gemeinderath und Ausschuss das Recht eingeräumt werden, mit Genehmigung der Regierung die Wahl eines großen Ausschusses zu beschließen, weil nur die Gemeindeversammlung selbst auf ihre Rechte verzichten und dieselben in die Hände eines großen Ausschusses legen könne.

Nach dem neuen Gesetz solle der große Ausschuss eine viel ausgedehntere Wirkksamkeit erhalten, als nach der Gemeindeordnung, es sei daher auch natürlich, daß er aus mehr Mitgliedern bestehen müsse, wenn er das Vertrauen der Bürgerschaft haben solle.

Gegen die Art der Wahl durch drei Classen von Bürgern nach dem Steuercapital lasse sich nichts erinnern.

Zur Aufhebung der Urwahlen zu Gemeindeämtern habe der Gesetzgeber das Recht, denn das Wahlrecht der Bürger sei kein Privatrecht; es müsse vielmehr nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit vertheilt und bemessen werden. Hier entscheide die Erfahrung in den Jahren 1832 und 1833 gegen die Urwahlen, denn bei weitem in den meisten Wahlen aus jener Zeit hätten unlautere Absichten zu Grunde gelegen, sei die Stimmenmehrheit durch schmäbliche Umtriebe erschlichen worden. Diese unerfreuliche Erscheinung sei auch sehr begreiflich. Es liege nämlich tief in der menschlichen Natur, daß Diejenigen, welche vermöge ihrer Stellung in der Gesellschaft kein Interesse an dem öffentlichen Wohl hätten (zu welchen die ärmern Bürger gehörten), gewöhnlich auch die öffentlichen Geschäfte mit der größten Gleichgültigkeit behandelten und sich willentlos Jedem hingäben, welcher sie für seine Meinung gewinnen wolle und mit dieser Werbung irgend einen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheil zu verbinden verstehe. Dies sei auch beinahe in allen constitutionellen Staaten Deutschlands durch die That anerkannt, indem überall die Urwahlen verworfen seien.

Dagegen sei die vorgeschlagene Erwählung eines Wahlcollegiums sehr einfach. Dasselbe werde immer aus wenigstens zwei Drittheiten solcher Bürger bestehen, welche mit ihren Privatinteressen enge mit dem Gemeininteresse verbunden seien, — welche nach dem Grade ihrer Intelligenz wohl beurtheilen könnten, ob der Candidat die nöthigen Eigenschaften eines würdigen Ortsvorstandes besitze, — welche endlich nach ihren bürgerlichen Verhältnissen selbstständig seien, und daher nach ihrer Ueberzeugung stimmen würden, ohne so leicht den Intriguen und Verlockungen der Factionsmänner sich hinzugeben.

Die Minorität der Commission glaubte um so mehr an den Grundsätzen der Gemeindeordnung festhalten zu müssen, als diese allgemein, selbst im Auslande, insbesondere von sachkundigen Stimmen in England und Frankreich, als ein Gesetz anerkannt worden war, welches am meisten den Grundprincipien einer zweckmäßigen Gemeindeverwaltung entspreche und die Forderungen und Interessen der bürgerlichen Gesellschaft mit denen der Gemeinde geeignet vereinige. Die Minorität konnte daher in dem Umstand, daß unsere Gemeindeordnung bald nach ihrer Verkündung so viele Gegner hatte, nur eine gewöhnliche Erscheinung finden, welche in der Regel gegen alle neuen Einrichtungen des Gesetzgebers hervortritt und ihren Grund

immer nur in den Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten haben, die bei jedem Uebergang von einem alten, lange gewöhnten Zustande zu einem neuen bemerkbar sind — besonders wenn, wie durch die Bestimmungen unsrer Gemeindeordnung, der von Manchen in aller Behaglichkeit ausgeübte Einfluß aufgehoben oder geschwächt wird. Im Commissionsbericht der Minorität wird deshalb vor allzusehnlichem Abändern eines so wichtigen Gesetzes gewarnt und auf das Beispiel von England aufmerksam gemacht, wo, ehe man neue Gesetze gebe, durch weise organisirte Commissionen die Stimmen der Erfahrung und der Reichthum der Materialien gesammelt und durch die der öffentlichen Beurtheilung vorliegenden Berichte die künftige Gesetzgebung vorbereitet, wenn aber ein Gesetz erlassen sei, Commissionen aus den sachkundigsten Männern ernannt würden, welche jährlich Berichte über die in der Erfahrung beobachteten Wirkungen des neuen Gesetzes zu erstatten hätten. Als Grundpfeiler unserer Gemeindeordnung wird sodann hervorgehoben: die Organisation der Gemeinden in der Art, daß durch die rege Theilnahme aller Gemeindeglieder nach einem weise geordneten Verhältnisse der Sinn für die Angelegenheiten der Gemeinde bei allen Bürgern geweckt und genährt, das Interesse Aller, Opfer für die Gemeinde zu bringen, gesteigert und das Vertrauen der Gemeindeglieder zu den Gemeindebehörden begründet werde; daß dabei ein durch alle Gemeindeglieder gewähltes Collegium, nämlich der Gemeinderath und der Bürgermeister an seiner Spitze, die laufenden Geschäfte besorge, die Gemeindeinteressen verwalte; daß jedoch für wichtige Geschäfte ein gleichfalls aus der Gemeinde gewählter Bürgerausschuß dem Gemeinderath kontrollirend zur Seite stehe, während der ganzen Gemeinde, nämlich allen Gemeindegliedern, das Recht vorbehalten werde, theils die Gemeindebeamten zu wählen, theils in den wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde durch ein allgemeines Stimmrecht — den Gemeinderath und den Bürgerausschuß kontrollirend — mitzuwirken.

Der Berichterstatter führte hierauf weiter aus: dieser kunstreiche, mit dem feinsten in einander greifenden Räderwerke versehene Mechanismus sei keine Erfindung neuerer Zeit, er gehe vielmehr aus der Natur der Gemeinde hervor und liege nach der Geschichte der Entwicklung der germanischen Gemeinden in allen Ländern Europa's zum Grunde. Er sei es, der die Blüthe und den Wohlstand jener Städte hervorgerufen, die in früherer Zeit die Wiegen der Kultur und die Centralpunkte des Handels und des Gewerbleißes gewesen. Erst im vorigen Jahrhundert habe der Untergang des Sinnes für

die öffentlichen Angelegenheiten den Verfall des Gemeindelebens veranlaßt; die Schwierigkeiten der Zusammenberufung aller Bürger hätten sich gehäuft, die Stadträthe hätten gesucht das Stadtre Regiment an sich zu ziehen und für sich und ihre Familien nutzbringend zu machen; die Wahlrechte der Bürger seien beschränkt worden, der bei den Regierungen einheimisch gewordene Geist der Centralisation habe die freie Entwicklung der Gemeinden gelähmt. Vorzüglich sei es die französische Revolution gewesen, welche mit der Verbreitung von falschen Ideen der Gleichheit der Menschen die Corporationen als angebliche Ueberbleibsel der Feudalzeit und nach der Meinung der Schreckensmänner als den vermeintlichen Heerd der Wirksamkeit der Royalisten angegriffen. Die spätere Herrschaft unter dem Consulat und dem Kaiserthum sei schon aus Misträuen gegen alle Selbstständigkeit, der freien Gemeindeverwaltung ungünstig gewesen. Durch eine von dem Regenten abhängige Mairie habe man leichter seinen Willen durchsetzen und vorzüglich das Gemeindevermögen zu Staatsausgaben benutzen können. Freie Wahlrechte hätten neben solchen Absichten nicht bestehen dürfen, und der Municipalrath habe nur dem Namen nach existirt. Frankreich sei einem Regiment zu vergleichen gewesen, in welchem die Gemeinden einzelne Abtheilungen bildeten, welche nach dem Commandoworte des Herrschers marschirten oder Halt machten. Später sei man in Frankreich zu dem System der Wahlcollegien gekommen, weil man das Wahlsystem in Bezug auf Deputirtenwahlen auch auf die Gemeindevahlen habe übertragen wollen; vorzüglich weil man nach den noch immer in Frankreich fortgährenden, in den Gemeinden wirkenden politischen Partekämpfen und bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Bevölkerung sehr großer Städte mit einer Masse von müßigen oder vermögenslosen Menschen es nicht habe wagen wollen, sich den Gefahren der Urwahlen auszusetzen. Wer den Einfluß der Gesetzgebung Frankreichs auf manche deutsche Staaten kenne, begreife leicht, wie auch die französischen Ansichten über Gemeindeleben auf die deutsche Gesetzgebung vielfach gewirkt hätten. Nur allmählich hätten sich Stimmen gegen die französischen Einrichtungen im Gemeinwesen erhoben. Die Wahrheit siege aber nur langsam. Zwei Nachbarstaaten, das Großherzogthum Hessen durch das Gemeindegesetz von 1821, und Württemberg durch das Gesetz vom 1. März 1822, hätten den früher schon anerkannten Grundsatz, daß alle Gemeindebürger den Bürgermeister und die Gemeinderäthe wählen, aufrecht erhalten.

Die Gründe, nach welchen die allgemeine Theilnahme der Ge-

meindebürger vorzüglich an den Gemeindevahlen nachtheilig seyn sollte, beruhen theils auf Irrthum, theils auf Verwechslung der Verhältnisse. Denn die ohnehin ungegründete Besorgniß, daß Gemeindeversammlungen oder Abstimmung durch alle Bürger nicht zu bewirken seien, falle hinweg, wenn man die Vorschrift des Entwurfs, daß es bei Wahlen genüge, wenn nur die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgebe, annehme. Hinsichtlich der durch allgemeine Wahlen bewirkten Aufregung verwechsle man die würdige Aeußerung des öffentlichen Geistes, der an den Gemeindeangelegenheiten Theil nehme, mit jener Aufregung, welche nur kunstreich von sich bekämpfenden Parteien hervorgerufen werde, um in der allgemeinen Säkularung egoistische Pläne zu verfolgen; dabei lege man zu großen Werth auf einzelne temporäre und lokale Erscheinungen, welche nicht im Stande seyn dürften, den auf das Allgemeine gerichteten Blick des Gesetzgebers irre zu leiten. Jeder wisse, wie wenig der Reichtum allein die Vermuthung begründen könne, daß der Reiche Intelligenz, Moralität, Charakterfestigkeit und Selbstständigkeit genug habe, um ihn allein zur Ausübung der politischen Bürgerrechte in ihrem vollen Umfange zu befähigen. Halte man die ärmern Bürger für so schwach, daß sie als willenlose Werkzeuge der Reichen zum Nachtheil der wahren Gemeinde-Interessen stimmen würden, so könne man am wenigsten den Reichen allein die Stimmrechte überlassen, weil man dann besorgen müßte, daß sie ihre Rechte noch mehr mißbrauchen könnten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf gehe viel weiter, als die Gesetze vom Jahr 1833 und 1835. Er suche die Wahlberechtigungen dadurch zu beschränken, daß er Wahlcollegien einführe, welche mit dem großen Ausschuss verbunden seyn sollten, daß er diesem Collegium die Wahl der Bürgermeister, der Gemeinderäthe und der Mitglieder des kleinen Ausschusses überlasse und daß er nicht allgemeine Wahlrechte bei der Wahl des großen Ausschusses anerkenne, sondern einer kleinern Zahl der höchstbesteuerten Bürger eben so viel Wahlrecht einräume, als die weit überwiegende Zahl der geringer Besteuerten habe.

Von diesen, die Rechte der einzelnen Gemeindebürger beschränkenden Abänderungen an der Gemeindeordnung verdienten vor Allem die Gemeindevahlen durch Wahlmänner keine Empfehlung. Denn die Berufung auf das, was bei Deputirtenwahlen gelte, entscheide nicht bei der Anwendung auf die Gemeinden. Bei der erstern sei es die Nothwendigkeit, welche die Wahlmänner einführe, weil es unend-

lich schwierig, verzögerlich und kostspielig sein würde, wenn man die zu einer Urwahl erforderlichen Personen eines Wahlbezirks versammeln wollte; während bei Gemeindevahlen auch in unsern größten Städten die in einem engen Raume ohnehin zusammenwohnenden Bürger leicht versammelt werden könnten. Für das System der Wahlmänner bei Deputirtenwahlen lasse sich noch weiter die Erfahrung der Schwierigkeit, daß jeder Bürger erkenne, welche Eigenschaften zum rechten Deputirten gehörten, theils die Gefahr anführen, daß wegen der sehr großen Zahl Derjenigen, aus welchen der Abgeordnete gewählt werden könne, die Stimmen sich zersplittern und das Spiel des Zufalls oft ein der Majorität widersprechendes Ergebnis der Wahl herbeiführen würde. Alle diese Gründe paßten aber nicht auf die Gemeindevahlen.

Wo durch Wahlmänner Gemeindebeamte gewählt werden müßten, schwinde das Interesse der Gemeindebürger an den Angelegenheiten der Gemeinde; denn es sei eine bekannte Erfahrung, daß der Mensch nur diejenigen Handlungen mit Interesse vornehme, von welchen er sich sagen könne, daß er durch sie etwas bewirke. Die Wahl von Wahlmännern aber sei eine Handlung, bei welcher der Wählende sich nicht sagen könne, daß er durch sie ein ihm erwünschtes Ergebnis herbeiführen werde; denn der Wählende wisse eben so wenig, ob der von ihm Gewählte wirklich Wahlmann seyn, und noch weniger ob der Wahlmann Demjenigen die Stimme geben werde, welchem der bei der Urwahl Wählende sie geben möchte. Hiernach sei es eine Täuschung, wenn man den Bürgern, die Wahlmänner wählen dürften, versichere, daß sie mittelbare Wahlrechte in Bezug auf die Wahl der Gemeindebeamten hätten; denn das, was man ihnen lasse, gewähre ihnen keine Bürgschaft, daß ihre Stimmen wahrhaft Einfluß auf die definitive Wahl haben würden. Eine nothwendige Folge der Wahl durch Wahlmänner sei daher die, daß das Ergebnis der Wahl nicht als eine Wahrheit, nicht als das Product davon angesehen werden könne, daß der Gewählte wirklich die Stimmen der Mehrzahl der Urwähler vereinige und der Mann ihres Vertrauens sei; weil zu viele Wechselfälle einwirkten, bis die definitive Wahl zu Stande komme. Dazu komme, daß bei Wahlcollegien, nach der Erfahrung von Frankreich, die Intrigue ihr willkommenes Feld habe und daß daher gerade Dasjenige eintrete, was man durch die Einrichtung vermeiden wolle. Schon überhaupt lehre die Erfahrung, daß die Intrigue leichter auf eine kleinere Zahl von Menschen wirken könne, als auf eine größere Zahl von Stimmenden; aber

auch im Schooße des Wahlcollegiums triebe die Intrigue und die Leidenschaft ihr Spiel. Derjenige, welcher gewählt seyn wolle, könne durch kunstreiches Entfernen der lästigen Nebenbuhler, durch Zerspalttern der Stimmen, die Wahl leichter durchsetzen; der Neid einzelner Wahlmänner gegen einen Würdigen bewege sie, ihm, vielleicht um ihn zu kränken, einen unwürdigen Nebenbuhler an die Seite zu setzen und in die Wahl zu ziehen, und zuletzt erhalte Jemand, den selbst die Wählenden anfangs nicht gewünscht, die Stimmenmehrheit.

Dadurch, daß man den großen Ausschuß zum Wahlcollegium mache, vermische man ungeeigneterweise verschiedenartige Pflichten. Die Ausübung der Wahlrechte Namens aller Bürger passe nicht zur Stellung des großen Ausschusses nach seiner gesetzlichen Bedeutung; denn bei der Wahl des Ausschusses würden die Wählenden auf Eigenschaften Rücksicht nehmen, welche der zu wählende Ausschußmann haben solle — Eigenschaften, die er nach seinem Verhältniß als Ausschußmitglied in vollem Maaße besitzen könne, ohne deswegen auch die Eigenschaften zu haben, welche ihn zum rechten Wähler für Andere machten. Er möge für sich Verstand und Bildung genug haben, über gegebene ihm vorgelegte Fälle und über Zweckmäßigkeit gewisser Beschlüsse zu entscheiden oder Fragen zu prüfen, und Charakterstärke genug, um seine Meinung auszusprechen — als Wähler aber müsse er vorzüglich noch hinreichende Menschenkenntniß besitzen, um über die Würdigkeit der Wahlkandidaten selbst urtheilen und zugleich reiche Erfahrungen und Kenntniß des Lebens genug haben, um die wahren Gemeindebedürfnisse prüfen und die besten Individuen wählen zu können. Sollte ein Wahlcollegium als solches zweckmäßig seyn, so müsse es als zu dem bestimmten Wahlgeschäfte von den Wählenden beauftragt erscheinen können; dies sei aber da nicht möglich, wo dies Collegium zu ganz anderen Zwecken und in ganz anderer Absicht gewählt worden. Vorzüglich unpassend sei es, dem großen Ausschuß die Wahlrechte zu übertragen, wenn man erwäge, daß es bei jeder Wahl darauf ankomme, daß Derjenige gewählt werde, welcher zur Zeit der Wahl das Vertrauen der Gemeinde besitze. Der große Ausschuß aber werde auf vier und nach dem nicht zu billigen Vorschlag der Majorität der Commission selbst auf sechs Jahre gewählt; es solle hier Jemand Wahlrechte üben, der schon vor zwei oder drei Jahren gewählt gewesen, es könnten aber in der Zwischenzeit in der Gemeinde manche Veränderungen vorgegangen seyn, welche lehrten, daß eben jetzt ein

Mann, der gewisse Eigenschaften an sich tragen müsse, als Gemeindebeamter gewählt werden solle. Die Mehrzahl der Mitglieder des großen Ausschusses würde vielleicht zur Zeit der vorzunehmenden Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths oder kleinen Ausschusses selbst nicht mehr gewählt werden, und dennoch sollten sie die Wahlrechte im Namen aller ihrer Mitbürger ausüben, und zwar angeblich in Folge eines Auftrages, der hiezu nicht existire.

Alles dies gelte besonders und in noch höherm Grade, als bei den übrigen Wahlen, von der Wahl des Bürgermeisters. Er sei es, dessen Wort und nur durch allgemeines Vertrauen Stärke gewinnende Einwirkung bei augenblicklichen Aufregungen den Sturm beschwichtigen solle; er sei es, dessen Rath von den Gemeindebürgern in mannigfaltigen Angelegenheiten eingeholt werde; er sei die Seele in der Geschäftsordnung der übrigen Gemeindebeamten. Man gehorche nur da gerne, befolge ertheilten Rath nur da, wo er aus dem Munde Desjenigen komme, dem man vertraue. Dieses Vertrauen könne aber nur dann erkannt werden, wenn Alle unmittelbar wählten. Die Gemeindeordnungen von Hessen und Württemberg sprächen aus, daß bei der Wahl des Bürgermeisters alle stimmberechtigten Bürger mitzuwählen hätten und eingezogene Erkundigungen bei sachkundigen Männern dieser Länder gäben der bisherigen Einrichtung das beste Zeugniß. Auch in unserm Vaterlande hätten gerade in den Städten die Wahlen, an welchen alle Bürger unmittelbaren Antheil an den Wahlen genommen, sich dadurch bewährt, daß aus ihnen die tüchtigsten Bürgermeister hervorgegangen seien und die entgegengesetzten Beispiele bezögen sich vorzüglich auf Landgemeinden, wo bei den ersten Wahlen im Jahr 1832 Unverstand, Egoismus und Parteigeist zuweilen Männer zu Bürgermeistern berufen, welche des Vertrauens nicht würdig gewesen, und deßhalb bald selbst hätten abtreten müssen. Die Gefahr, daß eine durch unlautere Mittel irre geleitete Mehrheit dennoch einen Unwürdigen als Bürgermeister durchsetzen könne, werde beseitigt durch das der Staatsregierung zustehende Recht, dem Gewählten die Bestätigung zu versagen und durch die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der untaugliche Bürgermeister entlassen werden könne.

Auch die Verordnung des Entwurfs, daß in allen Städten über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden müsse, wurde von der Minorität der Commission nicht gebilligt, derselben vielmehr entgegengesetzt: sie zerstöre schon das ganze Prinzip der Gemeindeordnung, nach welchem die Selbstständigkeit und die Vermuthung

an die Spitze gestellt werde, daß die Gemeindeglieder selbst die nöthigen Eigenschaften besäßen, um das zu wählen, was die Interessen der Gemeinden fordern. Die Vorschrift sei aber auch nicht durch das Bedürfniß geboten; denn die Erfahrung lehre, daß die Städte nach Einführung der Gemeindeordnung verständig genug gewesen, ohne allen Zwang des Gesetzes den großen Ausschuß selbst zu wählen. In Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Rastatt bestehe ein solcher Ausschuß bereits. In Mannheim sei er gewählt, ohne daß jedoch die Einrichtung schon ins Leben getreten sei. Da wo er nicht gewählt worden, dürfe man vermuthen, daß er der Gemeinde nicht nothwendig geschienen.

Hinsichtlich der Verwerfung der Bestimmung des Entwurfs, nach welcher in den Gemeinden über 1500 bis 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden könne, wenn — selbst gegen den Willen der Gemeindeversammlung — auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordne, trat die Minorität der Ansicht der Majorität bei und führte als weiteren Gegengrund an, daß die Zwietracht in den Gemeinden auf das Höchste gesteigert werden müßte, wenn die Gemeindeversammlung gegen ihren Willen von den Gemeindebehörden ihres gesetzlichen Vorrechts beraubt werden könnte.

Gegen den Vorschlag der Beschränkung des activen Wahlrechts bei den Wahlen des großen Ausschusses erhob die Minorität folgende Bedenken:

Es spreche dagegen Alles, was gegen den Censur überhaupt spreche. Der Vorschlag beruhe auf der an sich schon unrichtigen Voraussetzung, daß der reiche Bürger in eminentem Grade die erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Charactere und das höhere Interesse an der Gemeindeverwaltung besitze — eine Voraussetzung, die täglich um so unwahrer werde, je mehr durch die Bemühungen des Staats die Mittel der geistigen Ausbildung allgemeiner und folglich auch dem minder Vermöglichen dargeboten würden. Die Erfahrung lehre auch, daß bei den Reichen nicht selten Eigenthümlichkeiten vorkämen, welche am wenigsten geeignet seien, sie zu den vorzüglichen Stimmberechtigten zu machen. Es sei dies die Gleichgültigkeit und die Eifersucht. Die Elemente, aus welchen die Steuerkapitalien bestünden, seien zu verschiedenartig, als daß darauf ein sicherer Maßstab gebaut werden könne; so gebe z. B. die Größe des Grundbesitzes keine Bürgschaft, daß der Grundbesitzer auch nach dem Maße seines Besitzes höhere Intelligenz, kräftigern Charakter habe. Dasselbe Resultat

ergebe sich, wenn man die Elemente zergliedert, aus welchen der Reichthum der bevorzugten Classen bestehe. Denn ziehe man von den Steuerkapitalien die Schulden der Bürger ab, so werde sich oft ergeben, daß Leute in der letzten Classe reicher seien, als Manche in der ersten, oder daß doch in der ersten Classe Manche figurirten, die nicht reicher seien als Viele in der zweiten.

Nach ihren Anträgen wollte auch die Minorität der Commission das vorgelegte Gesetz nicht unbedingt verwerfen, ihre Absicht gieng vielmehr dahin, dasselbe zu verbessern. Sie gab daher in einigen Punkten nach, hielt dagegen daran fest, daß der Bürgermeister von der gesammten Bürgerschaft gewählt werden müsse, daß jedoch in Städten über 3000 Seelen von dieser Wahlberechtigung diejenigen auszuschließen seien, welche in dem Ortssteuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. eingetragen seien; daß ferner das active Wahlrecht bei den Wahlen in den großen Ausschuss nicht beschränkt werden dürfe; daß endlich nur in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg ein großer Ausschuss gewählt werden müsse, in allen andern Gemeinden von mehr als 1500 Seelen dagegen die Wahl eines solchen nur durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden könne.

Bei der Diskussion führten die Redner der Opposition die Gründe des Minoritätsberichts, ihre Gegner die Motive der Regierung und die Gründe des Majoritätsberichts weiter aus. Mit 35 gegen 26 Stimmen kam sodann das noch bestehende Gesetz vom 3. August 1837 zu Stande, welches in folgenden Hauptpunkten vom Entwurf der Regierung abweicht:

Der §. 1 des Entwurfs wurde durch die Bestimmung ersetzt:

„In allen Gemeinden über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuss gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.“

„Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber auch durch Gemeindebeschluß wieder abändern.“

Der §. 2 erhielt den Zusatz:

„In keinem Falle kann die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter 50 herabsinken.“

Im §. 3 wird die Art der Bildung des großen Ausschusses dahin festgesetzt:

„Daß die Klasse der Höchstbesteuerten $\frac{1}{6}$, die Klasse der Mittel-

besteuerten, die nächstfolgenden $\frac{2}{10}$ und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen $\frac{3}{10}$ der Bürgerschaft umfaßt."

Der zweite Satz des §. 6 wurde durch die Bestimmung ersetzt:

"Jene Befugnisse, welche nach der Gemeindeordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten."

Im §. 7 (S. 8 des Entwurfs) wurde die zu Abstimmungen notwendige Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses auf $\frac{3}{4}$ statt auf $\frac{2}{3}$ festgesetzt. Zugleich erhielt dieser §. den Zusatz:

"Nimmt der große Ausschuss die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich."

Im §. 8 (S. 9 des Entwurfs) blieb der zweite Satz weg.

Endlich kam am Schluß eine neue Bestimmung hinzu:

§. 9. "Alle Vorschriften der Gemeindeordnung von 1831, welche nicht durch die seit 1831 ergangenen Gesetze oder durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben bei Kraft."

Der armen Pressfreiheit gieng es auf diesem Landtag noch schlimmer, als auf den beiden frühern. Auf diesen hatte man doch wenigstens Versprechungen erhalten und konnte sich deshalb mit Hoffnungen trösten, diesmal wurden aber auch die Hoffnungen zu nichte.

Nachdem nämlich der Schluß des Landtags bereits angekündigt, hinsichtlich der Verhältnisse der Presse aber noch immer kein Gesetzesentwurf vorgelegt worden war, stellte der Abg. Welcker an die Regierungskommissäre die Frage, ob eine solche Vorlage auf diesem Landtag noch geschehen würde und erhielt die kurze Antwort: Nein. Später stellte der Abg. v. Jzstein den Antrag:

"im Protokoll auszusprechen, daß die Kammer, beharrend auf den Beschlüssen, die in den Jahren 1833 und 1835 über die Pressfreiheit gefaßt worden, die Bitte um Vorlage eines Gesetzes stelle, wodurch eine den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechende Gesetzgebung über Pressfreiheit hergestellt und falls die Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtag nicht geschehen könne, die Regierung durch ein Provisorium den höchst mangelhaften Zustand der Pressgesetzgebung verbessern möchte."

Zur Begründung dieser Motion erinnerte der Antragsteller an alle Vorgänge seit dem Jahr 1819. Er wies aus den Conferenz-Verhandlungen zu Karlsbad nach, daß man dort die Absicht gar nicht gehabt haben könne, eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zur Einführung der Censur auszusprechen; indem in der ersten Conferenzsitzung eine liberale, in sämtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmige Censur

vorgeschlagen, dieser Vorschlag jedoch auf der Stelle bestritten worden, weil Censur überhaupt nicht in der Absicht liege, auch kein ausreichendes Mittel sei. Zwar habe man sich in der dritten Sitzung dennoch über eine gleichförmige Censuranstalt, aber nur als provisorische Maßregel der bewegten Zeit und revolutionären Umtriebe wegen vereinigt; allein später seien wiederholte Einwendungen gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zur Einführung der Censur vorgebracht und darauf hin in der zehnten Sitzung der Beschluß gefaßt worden, welcher ausdrücklich jedem einzelnen Bundesstaate überlasse: „in Bezug auf die Presse die angemessenen und ausreichenden Maßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherheit seiner Mitstaaten zu übernehmende Verpflichtung einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen; weshalb denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben könne, ob und wie weit sie die Censur einführen und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle;“ — und in Folge dieses Beschlusses sei in jenem vom hohen Bundestag am 20. September 1819 fast in den nämlichen Ausdrücken gefaßten Beschlüssen das Wort „Censur“ absichtlich weggelassen worden.

Der Redner machte noch auf den argen Druck der Censur in ihrer Ausübung aufmerksam und fügte hinsichtlich seiner persönlichen Stellung bei: er wolle noch, wie früher, Pressfreiheit mit Deffentlichkeit der Verhandlungen und mit Geschwornen-Gerichten; Pressfreiheit, ehne alle Censur, jedoch mit gerechten und schützenden Strafen gegen den Mißbrauch und mit vorbeugenden Maßregeln gegen gefährliche Verbreitung. Nur der schon oft beklagte jammervolle Zustand unserer Presse, der, wenn er länger fortdaure, nach und nach jede Kenntniß, jede Theilnahme des Bürgers an den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes unvermeidlich ersticken, der endlich als eben so unvermeidliche Folge stumpfe Gleichgültigkeit und Knechtsinn herbeiführen müsse, habe ihn bestimmt, für den äußersten Fall um ein nach den Kammerbeschlüssen von 1833 und 1835 abgemessenes Gesetz zu bitten.

Die Kammer beschloß sogleich, den Gegenstand in abgekürzter Form zu verhandeln. An der Berathung selbst nahmen nur wenige Mitglieder der Opposition und zwei Regierungskommissäre Theil. Die letztern suchten nur die bestehende Censur gegen die Vorwürfe der Opposition zu vertheidigen und die gegen die Nothwendigkeit der Censur selbst gerichteten Auslegungen der Bundesbeschlüsse zu bekämpfen. Namentlich wurde angeführt: Daraus, daß in den Pro-

tofallen von Karlsbad das Wort Censur nicht gebraucht worden, könne nichts abgeleitet werden, denn es sei in der Diplomatie häufig der Fall, daß man die verschiedenartigsten Beziehungen unter einen allgemeinen Ausdruck bringen müsse, der eine nach den Verhältnissen modificirte Anwendung gestatte — ein inhaltschwerer Satz, der alle Rechtsicherheit aufhebt oder doch gefährdet, indem er die Aufgabe des Gesetzgebers, die Fälle, auf welche sein Gesetz angewendet werden soll und darf, genau zu bezeichnen und seinen Willen bestimmt auszudrücken, damit eine willkürliche, nach später eintretenden Verhältnissen modificirte Anwendung oder Auslegung desselben unmöglich wird, geradezu umwendet und dem Gesetzgeber Unbestimmtheit im Ausdruck erlaubt, um dadurch eine beliebige Anwendung oder Auslegung je nach den eintretenden Verhältnissen zu sichern.

Dem Antrag selbst widersetzten sich die Regierungskommissäre nicht, obgleich sie deutlich zu verstehen gaben, daß sie demselben keine Folge geben würden und so ist es erklärlich, daß derselbe mit Stimmen einhelligkeit angenommen wurde.

Gelegenheitlich der Diskussion über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Anlegenheiten, bei der, die Befolgung des Bundestagsgesandten betreffenden Position, brachte der Abg. v. Jöst ein die Zurücknahme der ständischen Verfassung in Hannover zur Sprache. Er erinnerte daran, daß die Bundesakte allen Staaten Deutschlands ständische Verfassungen zusichere, daß aber die Aufhebung einer auf den Grund der Bundesakte bestehenden Verfassung jener Bestimmung derselben geradezu zuwider sei. Er machte weiter darauf aufmerksam, daß ängstliche Gemüther befürchteten, dies sei nicht das Ende, sondern der Anfang; daß im Augenblick die Blicke aller Deutschen mit Aengstlichkeit und Hoffnung auf die hohe Bundesversammlung gerichtet seien, welcher die große Aufgabe geworden, die durch das bezeichnete Ereigniß in Deutschland herbeigeführte Unruhe und Aufregung der öffentlichen Meinung zu entfernen und auf Festhaltung der Urkunden, auf denen der deutsche Bund beruhe und organisiert sei, kräftig hinzuwirken. Der Redner sprach zwar seine Ueberzeugung aus, die badische Regierung, als Mitglied des deutschen Bundes und der hohen Bundesversammlung, werde durch ihren Gesandten bei den Berathungen, welche über den Gegenstand statt finden würden, in jenem loyalen Sinne mitwirken, in welchem sie schon mehrmals wiederholt erklärt habe, daß ihr die Verfassung und die Grundgesetze des deutschen Bundes heilig seien; indessen hielt er doch für wünschenswerth und gut, wenn sich

auch die Kammer in demselben Sinne ausspreche und in dieser Hinsicht den Wunsch zu Protokoll niederlege, daß es der badischen Regierung gefallen möge, rücksichtlich der über die Zurücknahme der hannoverschen Verfassung statt findenden Berathung ihren Gesandten mit solchen Instructionen zu versehen, die auf die Festhaltung des Artikel 13 der Bundesakte und Artikel 56 der Wiener Schlußakte gerichtet und zugleich geeignet seien, die in Deutschland entstandene Beunruhigung der Gemüther zu entfernen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärte: über die Sache selbst sei der Regierung noch nichts officielles bekannt; sie habe auch noch keine officielle Veranlassung gehabt, darüber einen Beschluß zu fassen; am wenigsten dürfe aber die Kammer einem solchen Beschluß vorgreifen, da es sich um einen Gegenstand von höchst zarter Natur, um die innern Angelegenheiten eines andern Bundesstaates handle, worüber zu verhandeln der badischen Kammer nicht zustehe.

Die Mitglieder der Kammer welche an der Diskussion Theil nahmen, vertheidigten die Competenz der Kammer durch die Ausföhrung folgender Sätze:

Baden sei ein Mitglied des deutschen Bundes. Die Pflichten gegen diesen deutschen Bund würden den einzelnen deutschen Völkern so eifrig eingeschärft, die Völker müßten, diesen Verpflichtungen zu lieb, so Mancherlei verschmerzen, tragen und leisten, so manches kostbare Opfer bringen, daß es ihnen auch erlaubt seyn werde, einige Ansprüche an denselben zu machen, oder Gegenleistungen von ihm in derselben Sphäre zu verlangen, die für das Vaterland die wichtigste sei, nämlich in der Sphäre der Beschirmung des öffentlichen Rechts. Wenn die Häupter, die den deutschen Bund geschlossen, wenn die Regierungen, die zusammengenommen den deutschen Bund bilden, die Sache der Einen zur Sache Aller erklärten; wenn sie festsetzten, daß derjenige Angehörige eines deutschen Bundesstaates, welcher sich gegen die Regierung eines andern Bundesstaates nur im geringsten vergehe, zugleich gegen alle Fürsten und gegen die Gesamtheit des deutschen Bundes sich vergangen habe, und nach einem darüber bestehenden Gesetz in schwere Strafe verfallen solle; so könne nicht bezweifelt werden, daß hinwieder, wenn ein dem deutschen Bund angehöriges Volk in seinen Rechten verletzt werde, diese Rechtskränkung auch allen widerfahren sei und daher alle eine mächtige Aufforderung hätten, sich des Verletzten anzunehmen.

Der Zweck des Bundes sei die Erhaltung der Ruhe und Ord-

nung in Deutschland. Wenn dieser Zweck heilig sei, der müsse auch diejenigen Mittel wünschen und zu fordern berechtigt seyn, die allein im Stande seien, diesen Zweck zu verwirklichen. Das beste und sicherste Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Deutschland sei aber die Rechtsachtung, die Heilighaltung, Vertheidigung und wo es verlegt sei, die Wiederherstellung des Rechtes.

Die Verfassungen der deutschen Staaten seien ein Gemeingut aller dieser Staaten; denn die eine sei die Stütze der andern und werde eine solche Stütze beseitigt, so fordere das Interesse, die Pflicht der übrigen Staaten, die Wiederherstellung dieser Stütze zu bewerkstelligen.

Gegen den Antrag selbst trat in der Kammer Niemand auf; nur von der Regierungsbank wurde behauptet, es werde durch den Antrag indirect ein Mißtrauen gegen die Regierung ausgesprochen. Hiergegen verwahrten sich aber nicht nur der Antragsteller, sondern auch einige andere Mitglieder, worauf der Antrag einstimmig angenommen wurde.

Der Schluß des Landtags erfolgte am 1. August 1837.

Aus der feierlichen Schlußrede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs heben wir folgende Stellen hervor:

„Wenn Ich auf die Verhandlungen des Landtags, den Ich zu schließen im Begriffe bin, zurückblicke, so darf Ich die beruhigende Ueberzeugung hegen, daß Ich alle Rechte gewährt, die Interessen Meines Volks stets im Auge gehabt und allen billigen Wünschen nach Möglichkeit genügt habe.

„Auch Ihnen ertheile Ich gerne das Zeugniß, daß Sie von Ihrer Seite Ihre Pflicht gethan, die Ihnen vorgelegten Entwürfe mit Fleiß, Gründlichkeit und Umsicht berathen, in Meinen, auf das Wohl des Landes berechneten Vorschlägen Mich treulich unterstützt und Alles in wechselseitiger Eintracht zu einem gedeihlichen Ende geführt haben.

„Dafür sage Ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank.

„Mit reger Aufmerksamkeit bin Ich Ihren Arbeiten gefolgt und wenn Ich aus der Menge der Ergebnisse die wichtigsten in gedrängter Kürze heraushebe, so geschieht es nur, um Ihnen diese Aufmerksamkeit zu bethätigen.

(Es folgen nun die einzelnen Resultate und ihre Anerkennung).

„Wandeln Sie stets auf dem betretenen Weg, vertrauen Sie Mir, wie bisher, achten Sie das Recht, nehmen Sie auf bestehende Verhältnisse diejenige Rücksicht, welche denselben gebührt, so werden Sie Ihrerseits Unsere Verfassung immer fester begründen, deren ge-

treue Bewachung und genaue Vollziehung zu den wichtigsten Aufgaben meines Lebens gehört.“

Auf diesem Landtage war auch vielfach vom Bau einer Eisenbahn die Rede. Die Regierung erklärte, daß sie sich mit diesem Gegenstand bereits beschäftigt habe und noch beschäftige; sie versprach zugleich Vorlage auf einem demnächst zu berufenden außerordentlichen

neunten Landtag.

Die Einberufung geschah auf den 10. Februar 1838 durch höchstes Rescript vom 22. Dezember 1837, in welchem die Vorlage von Gesetzentwürfen über die Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum von der Großherzoglich **Hessischen** bis zur Schweizergrenze bei Basel angekündigt wurde.

Könnte es nach dieser Ankündigung noch zweifelhaft erscheinen, welche Richtung die Regierung beabsichtige, so wurde doch jeder Zweifel in dieser Beziehung durch die Vorlage des Gesetzentwurfs, durch die Berathungen der beiden Kammern und durch das Gesetz (vom 29. März 1838) selbst gelöst.

Schon im Gesetzentwurf über die Erbauung der Eisenbahn Art. 1 heißt es nämlich:

„von Mannheim bis zur Schweizergränze bei Basel wird eine Eisenbahn gebaut.“

Dieser Entwurf wurde mit der Modifikation genehmigt und zum Gesetz erhoben, daß die Anlage von Mannheim über Heidelberg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Dinglingen und Freiburg bis zur Schweizergrenze bei Basel geschehen solle.

Der Gesetzentwurf über Beibringung der Mittel spricht von den Kosten, welche der Bau der Eisenbahn von Mannheim an die Schweizergrenze erfordern dürfte und wurde hinsichtlich dieser Fassung unverändert angenommen.

Der Artikel 2 des ersten Gesetzentwurfs enthielt den Vorschlag:

„Für alles in die Zuglinie der Eisenbahn fallende Eigenthum tritt die Verbindlichkeit zur Abtretung kraft dieses Gesetzes ein, sobald diese Zuglinie durch das Staatsministerium genau bestimmt und durch das Regierungsblatt verkündet ist.“

Man hielt es jedoch für zweckmäßig die über die zwangsweise Abtretung nothwendigen gesetzlichen Verfügungen in ein eignes Gesetz zusammenzufassen. Der erste Artikel dieses Gesetzes lautet also:

„In Bezug auf die Zwangsabtretungen für die Eisenbahn von

der hessischen Grenze nach Mannheim und für die Eisenbahn von Mannheim nach der Schweizergrenze, sowie für die Seitenbahn nach Kehl kommen statt der im II. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zur Anwendung."

Die weitem Artikel enthalten sodann Vorschriften über das Verfahren bei der Expropriation, nach welchen die Regierung bei Übernahme dieses Geschäfts und zwar zu dessen Erleichterung von der Beobachtung des Titel II. des Gesetzes vom 28. August 1835 über Eigenthumsabtretungen zu öffentlichen Zwecken entbunden wurde.

Obige Abänderung am Artikel 2 des Gesetzes über den Bau selbst und im Art. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei der Eigenthumsabtretung war nicht die Folge eines Commissionsantrags, sondern die Folge davon, daß der Vertrag zwischen Frankfurt und Darmstadt über die Fortsetzung der Bahn von Mannheim nach Darmstadt und von da nach Frankfurt der Commission vorgelegt worden war. Unter Beziehung auf diesen Umstand stellte nämlich beim Beginn der Diskussion der Berichterstatter (Bekk) in der achten Sitzung vom 12. März 1838 den Antrag, den Art. 1 so zu fassen:

"Für die Zwangsabtretungen, welche hinsichtlich des in die Zuglinie der Eisenbahn von der hessischen Grenze bei Mannheim bis an die Schweizergrenze bei Basel fallenden Eigenthums nöthig werden, kommen statt der im 2. Titel des Gesetzes vom 28. August 1835 enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zur Anwendung."

Gegen diese Fassung erinnerte der Abg. Sander: „Bei Mannheim gibt es keine hessische Grenze, sie ist von Mannheim wenigstens 4 Stunden entfernt" worauf Bekk erwiederte: „die Schweizergrenze ist auch nicht bei Basel an der Stadt, sondern von derselben entfernt. So gut man nun sagt, bis an die Schweizergrenze bei Basel, kann man auch sagen, bis zur hessischen Grenze bei Mannheim."

Gerbel machte darauf aufmerksam: man könne das Wort, „bei Mannheim" nicht umgehen, weil es manche Grenzen gegen Hessen gebe, die nicht bei Mannheim enden und zur Vermeidung aller Undeutlichkeit schlug Bekk die Fassung „von der hessischen Grenze nach Mannheim und von Mannheim nach der Schweizergrenze" vor, welche ohne Gegenbemerkung in der ersten oder zweiten Kammer zum Gesetz erhoben wurde.

Erwägt man nun, daß alle drei über den nämlichen Gegenstand, auf einem außerordentlichen Landtag, der nur zu einem und dem

nämlichen Zweck berufen war, unter einem Datum (29. März 1838) zu Stande gekommenen, in Einem Regierungsblatt verkündeten Geseze als ein Ganzes betrachtet werden müssen, so folgt aus dem vorhin Gesagten für die Beantwortung der in der letzten Zeit viel erörterten Frage: wo die Main-Neckar-Eisenbahn in die badische münden solle: daß, wenn wirklich ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, nach welchem die Mündung nicht bei Mannheim zu geschehen hätte, dieser Vertrag jedenfalls den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden müßte. Denn, mögen die Beschlüsse der Kammern in den geheimen Sitzungen auf dem letzten Landtag gelautet haben, wie sie wollen, so bleibt doch so viel gewiß, daß auf dem vorigen Landtag kein Gesez zu Stande gekommen ist, welches die Bestimmung des Gesezes vom 29. März 1838, daß die Eisenbahn von der hessischen Grenze nach Mannheim geführt werden soll, abändert; durch ein Vertrauensvotum der Kammern und wenn es noch so unbeschränkt lauten sollte, werden aber weder bestehende Geseze aufgehoben, noch können solche Beschlüsse die Regierung zur einseitigen Aufhebung oder Abänderung von Gesezen ermächtigen. Ueber die Hauptfrage: ob die Bahn und ob sie auf Staatskosten gebaut werden solle, gab es zwar verschiedene Ansichten, doch wurde die Frage von entschiedener Majorität bejaht, weil man sich überzeugt hielt, daß unser Land ohne den Bau des großen Werks seinen Verkehr verlieren, durch denselben aber erleichterten Absatz der Landesprodukte, erweiterten Handel, größern Wohlstand gewinnen und so sich etwaiger Zinsenverlust ausgleichen; daß aber die Ueberlassung an Privaten diesen wohl Gelegenheit sich zu bereichern, dem Staat aber nicht die Gewißheit einer gleichmäßigen, gehörigen Ausführung und einer spätern, dem Gesamtwohl entsprechenden Benutzung geben würde.

Auf diesem außerordentlichen, lediglich zu einem besondern Zweck berufenen Landtag bestritt die Regierung der zweiten Kammer, als die Petitionskommission gewählt werden sollte, das Recht, andere Dinge, welche ihr nicht vorgelegt und welche mit dem Zweck der Berufung nicht im Zusammenhang stünden, zu besprechen, zu berathen und Beschlüsse darüber zu fassen. Man wollte zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen unterscheiden und behauptete, so wie die Regierung zur Berufung von außerordentlichen Landtagen nicht verpflichtet sei, eben so müsse sie das Recht haben, zu bestimmen, welche Gegenstände auf solchen berathen werden dürften.

Dagegen berief sich die Kammer auf den §. 50 der Verfassung, welcher sagt:

„Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.“

Es wurde jeder Unterschied zwischen einem ordentlichen und außerordentlichen Landtag, so weit es sich um die Thätigkeit der Kammer handle, als in der Verfassung nicht begründet, bestritten und das mit Recht; denn die Kammer bleibt immer die Kammer, sie mag kraft einer gebietenden Vorschrift der Verfassung oder aus eigenem Antrieb der Regierung von dieser versammelt worden seyn. Auch ließe es sich wirklich mit den Pflichten der erwählten Volksvertreter nicht vereinigen, wenn sie sich, außer der gewöhnlichen Periode von zwei zu zwei Jahren, einberufen, für so außerordentlicher Natur halten wollten, daß sie nicht berechtigt wären, einen dringenden Antrag zu stellen und zu berathen, über eine dringende Petition zu beschließen und selbst darüber zu urtheilen, was dringend sei oder nicht.

Der Erfolg war, daß die Kammer eine Petitionskommission wählte und sich durch die entgegenstehende Ansicht der Regierung nicht abhalten ließ, auf den Antrag des Abg. v. Istein hinsichtlich der hannoverschen Frage einstimmig einen ähnlichen Beschluß zu fassen, wie auf dem Landtag von 1837.

Der

zehnte Landtag (1839)

war besonders merkwürdig durch die Strenge, mit welcher die Opposition bei der Prüfung der Ergänzungswahlen zu Werk gieng. Sie rügte jede Gesetzwidrigkeit, wenn sich der Beweis derselben auch nicht gerade aus den Wahllisten ergab, wenn die Mittheilungen darüber nur von glaubwürdigen Personen stammten. Wo dagegen der Beweis von Unregelmäßigkeiten vorlag, welche zum Nachtheil der Wahlfreiheit auf den Erfolg der Wahlen Einfluß gehabt hatten, bestand die Opposition — wenn auch nicht nimmer mit Erfolg — auf der Vernichtung der Wahlen. Die Fälle, welche zur Sprache kamen, waren folgende:

Ein Wahlkommissär hatte sich nach der Anzeig einiger Wahlmänner nicht damit begnügt, im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinander zu setzen, wozu ihn der §. 71 der Wahlordnung allein berechnete; er hatte vielmehr den Wahlmännern zu Gemüth geführt: sie sollten keinen Gelehrten, der lange Reden halte, sondern einen Mann aus dem Bürgerstande, aus ihrer Mitte wählen, während gerade zwei Candidaten empfohlen worden waren, auf welche diese Bezeichnungen genau paßten.

Ein anderer Wahlkommissär sollte unter gleichen Verhältnissen geäußert haben :

„Wählt einen aus Eurer Mitte, Ihr braucht ja keinen Fremden; ich weiß es und wollte darauf wetten, daß sich in Eurem Bezirke viele tüchtige Männer befinden u.“

Die Kammer sprach ihre Ansicht dahin zu Protokoll aus, daß der Wahlkommissär in Anwendung des §. 71 der Wahlordnung nicht befugt sei, bei Auseinandersetzung der Eigenschaften, welche der zu Wählende haben solle, durch Bezeichnung von Ständen oder Bezirken, aus welchen der Kandidat den Vorzug verdiene, noch durch andere auf bestimmte Kandidaten bezügliche Merkmale zu Gunsten oder zum Nachtheil des einen oder andern Kandidaten mittelbar einzuwirken.

Gegen eine andere Wahl hatten mehrere Wahlmänner in einem Schreiben an einen Deputirten erinnert, der Beamte des Wahlorts, welcher selbst Wahlmann gewesen, habe die Wahl von einem Kandidaten dadurch abzulenken gesucht, daß er erklärt: er habe einen Brief in Händen, nach welchem der Vorgeslagene keine Wahl mehr annehmen würde, was nicht richtig gewesen. Die Opposition hielt diesen Umstand für geeignet, die auf einen andern Kandidaten gefallene Wahl zu vernichten, wenn sich die Wahrheit des Vorgetragenen bestätigen sollte und verlangte deshalb eine Untersuchung. Die Majorität gieng jedoch auf diesen Antrag nicht ein. Hinsichtlich einer dritten Wahl waren Nachrichten eingegangen, der Beamte, welcher nicht Wahlmann gewesen, habe bei dem Wahlkollegium, das zum größten Theil aus Bürgermeistern bestanden, nicht nur in eigener Person für einen Better und gegen ein Mitglied der Opposition geworben, sondern auch durch die Gendarmerie werben lassen. Die Opposition sprach sich gegen solches Benehmen, welches von der andern Seite als unerheblich dargestellt wurde, mißbilligend aus, ohne jedoch einen besondern Antrag zu stellen.

Ein Gleiches erfolgte deshalb, weil zwei Beamte den Wahlbezirk bereist hatten, um zu Gunsten eines ihnen angenehmen und gegen einen Oppositionsmann zu wirken und weil der eine jener Beamten sich von den Wahlmännern sogar die Hand hatte darauf geben lassen, nach seinem Wunsch zu wählen.

Bei einer weitem Wahl hatte ein Wahlmann mitgewirkt, der an die Stelle eines nicht gesetzlich ausgeschiedenen Wahlmanns getreten war. Die Wahl wurde durch Stimmenmehrheit vernichtet, obgleich der Zahl nach die Stimme des unbefugten Wahlmanns nicht von Bedeutung gewesen seyn konnte, weil die Majorität von

der Ansicht ausgieng, daß von dem moralischen Einfluß auch nur einer Stimme oft das Resultat der ganzen Wahl abhängen könne.

Man hat die Opposition oft getadelt, daß sie hauptsächlich vom Jahr 1839 an sich zuviel mit den Wahlprüfungen beschäftigt, jeder Stimme von außen, welche aus Unzufriedenheit mit dem Ergebnis einer Wahl, die Lokalbeamten verdächtigt, Gehör geschenkt; daß sie mit solchen unerheblichen Dingen die kostbare Zeit verborben; daß sie beabsichtigt habe, die staatsbürgerlichen Rechte der Staatsdiener zu beeinträchtigen und das Vertrauen der Bürger zu denselben zu untergraben. Dieser Vorwurf war aber zu jeder Zeit ungegründet. Die gesetzliche Theilnahme der großen Massen des Volks an unsern Staatsangelegenheiten besteht in ihrer Theilnahme an Ur- und Deputirtenwahlen. Das Volk ist darin unbeschränkt; denn es genießt nach der Verfassung der vollkommensten Wahlfreiheit. Was ist aber Wahlfreiheit, wie weit erstreckt sie sich und was kann als ein Eingriff in dieselbe betrachtet werden? Dies sind Fragen, über deren Beantwortung öfter die Gelehrten bei uns nicht einig sind; man darf also auch nicht annehmen, daß sich das Volk darüber früher besonders klar war. Belehrung des Volks war daher das dringendste Bedürfnis und eine heilige Pflicht seiner Vertreter, wenn nicht das Fundament unseres constitutionellen Lebens, die Wahlen, aus Unkenntnis der Wählenden, eine verkehrte Richtung bekommen sollten. Nun ist es aber eine ausgemachte Sache, daß das Volk nicht aus Büchern, überhaupt nicht auf die Weise lernen kann, wie die Gelehrten; es giebt vielmehr nächst der Aufklärung im allgemeinen, nur eine politische Schule für das Volk, nämlich die Erfahrung. Diese kann aber hinsichtlich der Wahlen nicht besser vervielfältigt werden, als wenn jeder Bezirk, nicht nur davon Kenntniß erhält, was in seinem, sondern auch was in andern Bezirken Erlaubtes und Unerlaubtes geschieht, durch welche Mittel da und dort die Wahlfreiheit beschränkt worden u. dgl. Mit andern Worten: durch wiederholte, strenge Wahlprüfungen erst lernt das Volk seine Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Wahlen genau kennen; erst nachdem es diese Schule durchgemacht, erhält es die Kenntniß von jenen Rechten und Verbindlichkeiten, welche zur Selbstständigkeit eben so unentbehrlich ist, als ein kräftiger Wille. Woher hat denn überhaupt das Volk im Allgemeinen das meiste gewonnen, was es von unsrer Verfassung, von unsrer übrigen Gesetzgebung, kurz: von unsern öffentlichen Zuständen weiß? Es hat aus keiner andern Quelle geschöpft und kann

in seiner großen Mehrzahl, seiner Natur zufolge, aus keiner andern Quelle schöpfen, als aus den Kammerverhandlungen. Wie weit es aber auf diesem Weg schon vorgerückt, davon kann sich Jeder überzeugen, der das badische Volk vom Jahr 1825 mit dem heutigen aufrichtig vergleichen will. Was daher seine Vertreter im allerwichtigsten Punkt, im Punkt der *Wahlen* durch ihre Verhandlungen hiezu beigetragen haben, das darf wenigstens das Volk nicht verwerfen, es muß sich vielmehr dafür zum wärmsten Dank verpflichtet fühlen.

Ihre innige Verehrung für die Großherzogliche Familie bewies die Kammer auf diesem Landtag durch Bewilligung eines *Apanagengesetzes*, nach welchem neben der Civilliste des Großherzogs von 650,000 fl. die Gesammtsumme der an Prinzen, Prinzessinnen und Wittwen zu leistenden Apanagen, Adelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu Erziehungskosten, bis zum Betrag von 400,000 fl. steigen kann.

Besonders interessant war die Verhandlung über den Antrag des Abg. *Welcker*, welcher dahin gieng:

„Die Regierung zu bitten, dieselbe wolle auf allen geeigneten Wegen dahin wirken, daß in der damaligen friedlichen und ruhigen Zeit endlich die durch außerordentliche Zeitverhältnisse hervorgerufenen provisorischen und Ausnahmsbeschlüsse des deutschen Bundes in Beziehung auf innere staatsrechtliche Verhältnisse außer Wirksamkeit gesetzt würden und daß an deren Stelle die volle Geltung und freie Entwicklung des uns in dem Bundes- und in unserm Landesgrundvertrag durch die öffentliche Treue verbürgten Rechtszustandes treten möchte, daß besonders durch baldige Verwirklichung der in dem Art. 18 der Bundesakte allen Deutschen gegebenen Zusicherung des Rechts der Pressfreiheit unsere Regierung in den Stand gesetzt werde, ungehindert die landesverfassungsmäßige Pressfreiheit ins Leben treten zu lassen.“

Hiermit waren die Karlsbader Beschlüsse über die Beschränkung der Pressfreiheit, über besondere Beaufsichtigung der Universitäten und über ein außerordentliches Bundes-Centralgericht gegen die sogenannten demagogischen Umtriebe, sowie sämtliche Bundesbeschlüsse vom Jahr 1832 (vergl. oben S. 272 u. ff.) gemeint.

Der Antragsteller und die Mitglieder der Opposition, welche an der Diskussion Theil nahmen, waren darin einverstanden: daß alle jene Beschlüsse in einer aufgeregten Zeit ergangen seien, in welcher man geglaubt habe, der allzugroßen Aufregung der Gemüther einen Damm entgegen setzen zu müssen. Möge man sich nun hinsichtlich der

damaligen Nothwendigkeit der erwähnten Maßregeln geirrt haben, oder nicht, so sei doch so viel gewiß, daß alle Aufregung längst vorbei und an ihre Stelle die größte Ruhe und das schmerzliche Gefühl bei den Deutschen getreten sei, trotz ihrer unwandelbaren Anhänglichkeit an ihre Fürsten, andern Nationen im Genuße der Freiheit und somit an Ehre nachstehen zu müssen. Ein solcher Zustand könne aber den Zweck der Ausnahmsgesetze: Friede und Ordnung zu erhalten, nicht befördern; dieser könne vielmehr nur durch wahre Rechtsgewährung erreicht werden.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten antwortete: es sei für die Regierung im Augenblick kein Grund vorhanden, auf die gestellten Anträge einzugehen. Ohnehin sei namentlich Gewährung der Pressfreiheit auch vom Bunde nicht zu erwarten und würde in dem Sinn, wie sie verlangt werde, zum Verderben der einzelnen Bundesstaaten führen, weil sie überhaupt für die politische Gestaltung von Deutschland nicht passe. Dagegen könne an einem Rechtszustand in Deutschland nicht gezweifelt werden, derselbe sei sogar ein befriedigender.

Jener Abgeordnete, welcher schon auf dem Landtag von 1835 (vergl. oben S. 290) den Präsidenten der Kammer beleidigt, weil er die Diskussion über die Pressfreiheit nicht vor ihrem Beginn schließen wollte, machte dem Antragsteller und seinen politischen Freunden den Vorwurf: sie gingen darauf aus, Boden zu gewinnen, um gegen die Grundbestimmungen des deutschen Bundes Krieg führen zu können. Hieran seien sie durch die Bundesbeschlüsse gehindert und deshalb verlangten sie deren Hinwegräumung. Ihre Forderungen seien maßlose u. s. f.

Der bezeichnete Abgeordnete wurde hierauf von einem andern Mitgliede an einige Bemerkungen erinnert, welche er bei einem ähnlichen Anlaß am 3. Juli 1833 in der Kammer gemacht und welche wir zur Vergleichung mit dem Welker'schen Antrag hier wörtlich folgen lassen:

„Sodann stelle ich aber noch den weitem Antrag, die Regierung zu bitten, daß sie unablässig sich bestreben möge, die Erfüllung des Artikels 18 der Bundesakte, womit gleichmäßige Verfügungen über die Pressfreiheit verheißen werden, herbeizuführen.“

„Ich bin nichts weniger, als ein Freund der Censur, ich habe sie auf alle möglichen Arten kennen gelernt und hasse sie. Ich achte aber positive Gesetze und wenn ich diese vor mir habe, so muß ich trachten, daß sie angewendet werden, so lange sie bestehen und mein

Streben kann bloß dahin gerichtet seyn, zu bewirken, daß diese Geseze auf dem ordentlichen Wege außer Wirksamkeit gesezt werden.“

Der Erfolg war, daß der Antrag mit 49 gegen 6 Stimmen angenommen wurde.

Obgleich diese Motion die Bitte um Wiederherstellung der Preßfreiheit schon in sich faßte, so hielt es der Abg. v. Rotteck doch für nothwendig, hinsichtlich dieses Gegenstandes einen besondern Antrag zu stellen. Er verlangte nur die Wiederherstellung **einigen** Rechtszustandes in Sachen der Presse und begründete dieses Begehren durch die treue Erzählung alles dessen, was seit dem Jahr 1832 zur Unterdrückung freier Gedankenmittheilungen geschehen, alles dessen, was die Regierung seit dem Jahr 1833 versprochen und nicht ausgeführt hatte. Weil hiernach alle Wünsche und Verwahrungen der Kammer zu Protokoll ohne Erfolg geblieben, schlug der Antragsteller eine, in einer ehrfurchtsvollen Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vorzutragende Beschwerde gegen die von Seiten der Regierung dargelegte Nichtbeachtung der gerechten Forderungen und Bitten der Kammer in der Preßsache vor.

In der Motion selbst, in dem über dieselbe erstatteten Commissionsbericht und in der Diskussion wurde vielfach über Strenge der Censur, welche sogar die Mittheilungen über Kammerverhandlungen nicht verschone, geklagt und von verschiedenen Seiten diese Klagen mit auffallenden Beispielen belegt. Die Hauptvertheidigung von der Regierungsbank drehte sich um folgende Sätze: ein Preßgesez, wie die Kammer es verlange, sei mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar; man müsse vielmehr, wolle man Collisionen mit dem Bunde vermeiden, immer wieder auf die Censur zurückkommen. Wechselseitige Beachtung der innern und äußern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten, Entfernung jedes Stoffes zur Unruhe und Unordnung sei die Grundbedingung der Existenz des deutschen Bundes und eines jeden in demselben begriffenen Staates. Mit diesem Zwecke sei die Preßfreiheit unverträglich; sie müsse in Deutschland zur Umgestaltung aller Verhältnisse, zur Revolution führen. Dies sei die Ansicht sämmtlicher Cabinete, dies sei die Ueberzeugung aller wahrhaften Staatsmänner.

Die Redner der Opposition erwiederten auf die letzte Bemerkung: es liege darin eine Kränkung, eine wahre Beleidigung des deutschen und insbesondere des badischen Volks, welches die volle Preßfreiheit besessen und wieder verloren, in welchem sich aber zu keiner Zeit eine

revolutionäre Bewegung gezeigt habe. Wenn man behaupte, die Pressfreiheit werde die Umgestaltung Deutschlands herbeiführen, so sei dies eine Anklage gegen unsere öffentlichen Zustände in Deutschland im allgemeinen, der gleich: sie könnten die Leuchte der öffentlichen Besprechung nicht vertragen.

Der Commissionsantrag, welcher mit dem Rotteck'schen übereinstimmte, wurde von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen und die danach entworfene Adresse der ersten Kammer mitgetheilt, weil verfassungsgemäß nur Beschwerden beider Kammern vor den Kron gelangen können. Die erste Kammer ließ sich aber nicht einmal Bericht darüber erstatten, obgleich sie beinahe ein volles Jahr Zeit zur Ueberlegung hatte, indem die Adresse und deren Mittheilung in der zweiten Kammer schon am 18. Juli 1839 beschlossen worden und der durch eine längere Vertagung unterbrochene Landtag erst mit dem 17. Juli 1840 endigte.

Der Antrag des Abg. v. Jzstein:

„es wolle die Kammer in Erwägung, daß durch die einseitige Aufhebung der hannöverschen Verfassung von 1833 der selbst durch den Artikel 56 der Wiener Schlußakte verbürgte öffentliche Rechtszustand in Deutschland gestört und damit die Ruhe und gesetzliche Ordnung auf das empfindlichste bedroht sei, die zuversichtliche Erwartung aussprechen, die hohe Regierung werde mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln bei der hohen Bundesversammlung darauf hinwirken, daß die hannöversche Verfassung von 1833 baldigst wieder hergestellt und dadurch eine wesentliche Störung des Rechtszustandes in Deutschland, so wie die täglich steigende Unruhe des deutschen Volkes über Mangel eines kräftigen und gesetzlichen Schutzes der bestehenden Verfassungen beseitigt werde,“ —

wurde auch auf diesem Landtag einstimmig angenommen, obgleich die Regierung die Kompetenz der Kammer, Bundesangelegenheiten zur Sprache zu bringen, wiederholt bestreiten zu müssen glaubte.

Einen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung brachte der Abg. Sander zur Sprache, zu dessen Erläuterung folgendes vorangeschickt werden muß.

Zur Zeit des deutschen Reichs konnte Jeder, der sich in seinen Rechten gekränkt glaubte, die Reichsgerichte angehen, welche alle kleinen Fürsten als höchste Instanz anerkennen mußten. Die Churfürsten und andere Herren größerer Länder hatten zwar das Vorrecht, selbst eine dritte Instanz zu errichten, wonach weder sie noch ihre

Unterthanen den Reichsgerichten als eigentlichen höchsten Gerichtshöfen, unterworfen waren. Allein das Reichskammergericht hatte über die Rechtspflege jener bevorrechteten Fürsten die Aufsicht zu üben; es war befugt, sowohl auf Beschwerde der Unterthanen solcher Landesherrn, als selbst von Amtswegen darauf zu sehen und dafür zu sorgen: daß 1) die Landesgerichte vorhanden und gehörig besetzt waren; daß 2) keine Cabinets-Justiz aufkam; daß 3) der Instanzenzug aufrecht erhalten und 4) keine Verzögerungen der Gerechtigkeit oder Erschwerungen der Rechtsverfolgung eintraten. Außer diesem Aufsichtsrecht des Reichskammergerichts auf die Rechtspflege bestanden klare Reichsgesetze, welche die Unabhängigkeit der Gerichte an sich schützten und Eingriffe in ihren Wirkungskreis, so wie Beschränkung desselben gesetzlich unmöglich machten. So durften die Gerichtshöfe nicht von einem Ort zum andern verlegt und die Mitglieder derselben weder willkürlich abgesetzt, noch versetzt werden; der Landesherr war an die Entscheidungen seiner eigenen letzten Instanz gebunden; Niemand durfte seinem ordentlichen Richter entzogen werden; der Fiskus mußte bei den Gerichten Recht nehmen; in den Ländern nicht bevorrechteter Fürsten konnten die Parteien unbedingt die Entscheidung der Juristenfakultät einer inländischen oder auswärtigen Universität verlangen und selbst in den Ländern bevorrechteter Reichsstände konnten die Reichsgerichte die Absendung der Akten an solche Fakultäten zur Erlassung des Urtheils verordnen, wenn der Rechtsstreit gegen die Regierung oder den Fiskus geführt wurde oder sonst Gründe einer partiischen Stimmung des obersten Landesgerichts vorhanden waren. Die Universitätsprofessoren durften aber ohne richterliches Urtheil gegen ihren Willen weder entsetzt, noch pensionirt werden und waren schon kraft ihrer Armuth unabhängig; denn sie hatten ein unbedeutendes Einkommen und nicht, wie jetzt, hohe Besoldungen, Collegiengelder u. dgl. zu verlieren oder zu erwarten.

Zwar kannte man schon zur Zeit des Reichsverbands den Unterschied zwischen Rechts- und Regierungssachen; allein die Begriffe beider waren auf eine der Gerechtigkeit vollkommen entsprechende Weise dahin festgestellt: daß jede Beschwerde oder Klage wegen Verletzung wohlervorbener Rechte als Rechtsache zu behandeln und von den Gerichten darüber zu entscheiden war, mochten reine Privatrechte (das Mein und Dein) oder verfassungsmäßige Rechte, mochten sie durch was immer für Handlungen selbst durch Gesetze und Verordnungen der Fürsten und Regierungen gekränkt worden seyn. In allen solchen Fällen erstreckte sich die richterliche Gewalt so weit, daß die

Gerichte allein darüber zu entscheiden hatten: ob z. B. eine Steuer bestehenden Gesetzen gemäß oder gesetzwidrig ausgeschrieben; ob und welche Entschädigung der Landesherr seinen Unterthanen zu leisten hatte, wenn, selbst im Weg der Gesetzgebung, der Münzfuß herabgesetzt worden.

War dagegen kein reines Privatrecht verletzt oder die Gesetzlichkeit einer Maßregel außer Zweifel und war nur deshalb Beschwerde gegen dieselbe erhoben, weil sie sich als drückend oder unzumuthig zeigte, so lag keine Rechtsache, sondern eine Regierungssache vor; weil die Landesregierung allein darüber zu entscheiden hatte, welche, an sich erlaubte, Niemanden in wohl erworbenen Rechten kränkende Anordnungen zweckmäßig oder nothwendig waren. Wurde z. B. ohne Verletzung eines Gesetzes eine Steuer ausgeschrieben, so durften diejenigen, welche nur behaupten wollten, die Steuer drücke sie zu sehr, man hätte zweckmäßiger andere Klassen von Unterthanen damit belastet, von den Gerichten nicht gehört werden. War wegen Mißwachs eine Fruchtsperre angeordnet, so konnten Unterthanen, welche große Vorräthe besaßen und in der Lage waren, dieselben im Auslande um höhern Preis zu verwerthen, als im Inlande, nicht Entschädigungsklagen vor den Gerichten damit begründen, daß eine Hungersnoth im Lande nicht zu befürchten, weil noch Früchte genug vorhanden gewesen.

Wurde nun eine Sache vor die Gerichte gebracht, bei der es zweifelhaft erscheinen konnte, ob es eine Justiz- oder Regierungssache sei, so hatten die Gerichte diese Frage, wie jede andere Frage über ihre Zuständigkeit, selbst zu entscheiden.

So unbeschränkt konnte der Wirkungskreis der Gerichte nicht bleiben, nachdem der Reichsverband aufgehoben war und die deutschen Fürsten als Souveräne Niemanden mehr über sich erkannten. Denn der unbeschränkte Herrscher konnte durch seine Gesetze keine verfassungsmäßigen Rechte mehr verletzen, theils weil keine solche Rechte mehr vorhanden, theils weil sein Wille schon Gesetz war; und so war es natürlich, daß die Kompetenz der Gerichte auf Entscheidung von Streitigkeiten über Mein und Dein, auf Entscheidung von Streitigkeiten über reine Privatsachen beschränkt wurde. Allein man blieb dabei nicht stehen. Man hatte ein zu gutes Beispiel an Frankreich, wo unter der despotischen Kaiserregierung viele Gegenstände des reinen Privatrechts für sogenannte Administrativ-Justizsachen erklärt, der Kompetenz der Gerichte entzogen, Verwaltungsbehörden, die von der Staatsgewalt abhängig, zugetheilt und die Beantwortung der Frage: ob eine solche Administrativ-Justizsache oder eine wahre Justiz-

sache, als wenn es wirkliche und nicht wirkliche Justizsachen gäbe!!! vorliege? (die Kompetenzkonflikte) zur Entscheidung an den nichts weniger als unabhängigen Staatsrath verwiesen worden. Diesem Beispiel folgend erweiterte man bei uns schon im Organisations-Edikt von 1809 die Kompetenz der Verwaltungsstellen auf Kosten der Gerichte und ertheilte den Verwaltungsbehörden das Recht der Einsprache für den Fall, daß sie sich selbst und nicht den angegangenen Richter der sich für competent erklärt hatte, für zuständig hielten, der Ministerial-Conferenz (jetzt Staatsministerium) aber die Befugniß, solche Streitfragen zwischen beiden Gewalten (Kompetenzkonflikte) zu entscheiden.

In Folge der angeführten Kompetenzerweiterung gehören jetzt noch zum Wirkungsbereich der Kreisregierungen: die Streitigkeiten über Vollziehung von Accorden wegen öffentlichen Arbeiten, über Lieferungen dazu, und die Festsetzung des Betrags der Alimentengelder für uneheliche Kinder, obgleich dies unzweifelhafte Gegenstände des Privatrechts sind.

Der §. 14 unserer Verfassungsurkunde sagt nun zwar:

„Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.“

„Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsachen, müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.“

„Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.“

Allein so lange die Richter wider ihren Willen versetzt und pensionirt werden können, sind die Gerichte nicht wirklich unabhängig, denn die Gerichte sind aus Richtern zusammengesetzt. Zudem können von den Verwaltungsbehörden jeden Augenblick Zweifel darüber erhoben werden: ob es sich um eine bürgerliche Rechtsache handelt, ob eine Streitigkeit aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringen. Ueber solche Fragen (Kompetenzkonflikte) entscheidet die oberste Verwaltungsstelle, das Großherzogliche Staatsministerium — mit andern Worten: die Regierung hat es zu bestimmen: ob man den Rechtsweg gegen Dritte und gegen sie selbst betreten darf oder nicht.

Alle verfassungsmäßigen Rechte, welche natürlich weder zu den bürgerlichen Rechtsachen gehören, noch aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringen sind, entbehren alles gesetzlichen Schutzes, selbst wenn sie zu den wohlervorbenen gehören, welche des allge-

meinen Wohls wegen weder vernichtet, noch beschränkt werden dürfen.

Seit Einführung unsrer Verfassung sind wir daher nur in einem Punkt, aber auch da, nicht viel weiter gekommen, nämlich daß es zur Entscheidung über Beschwerden gegen verfassungswidrige Gesetze oder Verordnungen keines Richters mehr bedarf, indem ohne die Zustimmung der Vertreter des Volks Gesetze nicht erlassen werden können, durch andere, sogenannte Gesetze Niemand gebunden ist und gegen Verfassungsverletzungen aller Art Beschwerden und Vorstellungen an den Großherzog möglich sind, wenn beide Kammern sich darüber vereinigen — was aber sehr selten vorkommt.

Es ist daher der Opposition nicht zu verargen, wenn sie bei jeder Gelegenheit eine unabhängigere Stellung für die Richter in Anspruch nimmt.

Hinsichtlich der übrigen Mißstände beschloß die zweite Kammer schon auf dem Landtag von 1831 eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog des Inhalts:

„Die Gesetze, welche die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision unterwerfen zu lassen und nach Erfund den Gerichtshöfen und Verwaltungsstellen diejenigen Gegenstände zur Cognition zuzuweisen, welche als zu ihrer Kompetenz gehörig zu betrachten; ferner: einen Gesetzentwurf über die Organisation der Behörde, welche künftig über Kompetenzkonflikte zu entscheiden habe, über die Bestimmung der Formen, in welchen solche Konflikte erhoben und über den Zeitraum, innerhalb dessen sie entschieden werden sollen, vorlegen zu lassen.“

Dieser Adresse trat auch die erste Kammer in der Hauptsache bei; da aber bis zum Jahr 1839 nichts geschehen war, so stellte Sander auf diesem Landtag den Antrag:

„auf die Erlassung eines Gesetzes, wodurch die Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Großherzoglichen Staatsministerium abgenommen, einer aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten besondern Behörde übertragen und zugleich Bestimmungen über das Verfahren dabei ertheilt würden.“

Von den Verhandlungen über diesen Antrag, welchen die zweite Kammer annahm, ist besonders die offene Erklärung des Präsidenten des Justizministeriums bemerkenswerth, nach welcher Kompetenzkonflikte nicht nach einem strengen Prinzip, sondern nach Rücksichten der obersten Verwaltung entschieden werden müssen; nach welcher

die oberste Staatsbehörde bei Erledigung von Kompetenzconflikten nicht unbedingt einem allgemeinen und obersten Grundsatz huldigt, sondern immer richterliches Erkenntniß zugelassen, wo es administrativer Grundsätze unbeschadet habe geschehen können und wo man nicht zu befürchten gehabt, daß der richterliche Ausspruch einen dauernden Conflict mit Maximen der Regierung bilde. Hiernach hängt nämlich die Beantwortung der reinen Rechtsfrage: ob eine Rechtsfrage vorliege oder nicht, davon ab: ob die Staatsregierung Rücksichten findet, die es zweckmäßiger erscheinen lassen, daß die Gerichte nicht entscheiden; ob die Zulassung richterlichen Erkenntnisses unbeschadet administrativer Grundsätze erfolgen kann; ob nicht Maximen der Regierung bestehen, mit denen der richterliche Ausspruch voraussichtlich in Widerspruch gerathen könnte. Mit andern Worten: die Entscheidung einer Rechtsfrage geschieht nicht nach bestehenden Gesetzen und den Regeln über deren Anwendung und Auslegung, sondern nach der Willkür der beteiligten Regierung; und das ist es ja gerade was man von der Einrichtung, daß das Staatsministerium die Kompetenzconflikte entscheidet, befürchtete und noch befürchtet.

Auf diesem Landtag wurde auch ein neues Strafgesetz vorgelegt und von der zweiten Kammer vollständig beraten. Dasselbe wurde mit den Abänderungen der zweiten Kammer später in die erste gebracht und wird wahrscheinlich auf dem künftigen Landtag wieder einen Gegenstand der Diskussionen der zweiten Kammer bilden.

Beim Schluß des Landtags hielt der Präsident des Ministeriums des Innern folgende Rede:

„E. Königl. Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst beauftragt, den getreuen Ständen Höchst Ihre Zufriedenheit und Wohlwollen auszudrücken.

„Höchst dieselben lassen dem Eifer, wie der Gründlichkeit, mit welcher Sie die wichtigen und zahlreichen Vorlagen der Regierung beraten haben, die gnädigste Anerkennung zu Theil werden und haben gerne wahrgenommen, daß in den Verhandlungen beider Kammern der Geist der Mäßigung vorherrschend war.

„Das Vertrauen zwischen der Regierung und den Ständen hat sich abermals bewährt.

„E. Königl. Hoheit haben in der Einstimmigkeit, mit welcher Sie das Gesetz über die Appanagen und Wittume Höchst Ihres Hauses angenommen, einen neuen Beweis treuer Anhänglichkeit gefunden . . .

„Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben mir befohlen, Sie Höchst Ihrer Huld und Gnade zu versichern.“

Hiermit wollen wir diesen Ueberblick schließen, weil die spätere Geschichte unsers Verfassungslebens erst vor kurzem an aller Augen vorübergegangen und von allen Seiten hinlänglich besprochen worden ist.

Fragen wir nun aber nach der Thätigkeit und Richtung der Parteien in der zweiten Kammer, so setzt uns schon der erste Landtag (1819 und 1820) in nicht geringe Verlegenheit. Denn statt eines Kampfs der Parteien sehen wir in der ganzen zweiten Kammer ein einiges Streben nach wohlthätigen Gesetzen, nach gesetzlichen Anstalten, durch welche die Rechte der Staatsgewalt weder gemindert, noch gekränkt, sondern nur die Rechte des Volks mehr gesichert worden wären, als dies in einem allgemeinen Verfassungsgesetz, in unsrer Constitution geschehen ist und geschehen konnte. Daß die damalige Regierung in einem solchen Streben der einstimmigen Kammer keine den Rechten der Krone oder dem allgemeinen Wohl gefährliche Opposition fand, entnehmen wir aus der Schlußrede des Großherzogs (5. Heft S. 252—253).

Der nämliche Geist herrschte in der Kammer von 1822 mit dem einzigen Unterschied, daß, als die Regierung im zweiten Theil des Landtags entschieden eine ihrer früheren entgegengesetzte Richtung verfolgte und es sich darum handelte, einen Hauptgrundsatz: das Recht der freien Steuerverwilligung gegen die Regierung zu verteidigen, die Zahl der charakterfesten, unabhängigen Deputirten immer kleiner wurde. Selbst in dieser Erscheinung, wo in der letzten Abstimmung (s. oben S. 258) 30 gegen 29 Stimmen standen, können wir keine verschiedenen Parteien finden; vielmehr erklärt sich der Umstand, daß Männer von ganz gleichen Grundsätzen und Absichten sich über eine Geldfrage so leicht entzweien konnten, lediglich daraus, daß die Verfassung etwas Neues, noch nicht vollständig Erkanntes war; daß nicht alle Abgeordneten sich unabhängig fühlten; daß manche den bedeutenden Geldpunkt mit der viel wichtigeren Verfassungsfrage verwechselten; und daß die Liebe zum Frieden mächtiger war, als die richtige Einsicht und fester Wille.

Dagegen treten auf dem Landtag von 1825 zwei Parteien sich entgegen, von welchen die eine, wenn auch nur aus drei Personen bestehend, der Richtung von 1819 treu blieb, die andere in siegreicher Mehrzahl als Echo der Regierung erschien.

Auf dem Landtag von 1828 verweist sich auch dieser Unter-

schied, weil nur zwei Opponenten übrig bleiben und es an der Gelegenheit zum Opponiren fehlt, die klugerweise von den Opponenten selbst nicht herbeigeführt wurde.

Im Jahr 1831 wird das Jahr 1819 erneuert, aber dadurch überboten, daß an die Stelle der Worte, Werke treten; aber auch dieses ohne zwei Parteien, ohne Opposition gegen die Regierung.

Auf dem Landtag von 1833 zeigten sich nur die Vorboten künftiger Parteien. Denn, da die Kammer nicht die Macht hatte die Ereignisse vom Jahr 1832 unwirksam zu machen, so handelte es sich lediglich darum, welche Maßregeln zur Wahrung der Volksrechte, mit möglichster Schonung der Regierung, zu wählen waren; und wenn auch bei dieser Wahl die Einen mehr, die Andern weniger geneigt zum Nachgeben waren, so war doch die gemeinschaftliche Thätigkeit die der Vermittlung.

Als jedoch im Jahr 1835 von Abgeordneten, in welchen der Geist von 1819 und 1831 noch lebte, Wünsche vorgebracht wurden, welche die Regierung erfüllen konnte, ohne mit einer höhern Gewalt in Widerspruch zu gerathen, da zeigte sich eine Gegenpartei, von welcher der eine Theil Dinge, wie die Pressfreiheit, nicht mehr der Rede werth hielt, der andere aber immer noch vermitteln und die goldene Mittelstraße darin finden wollte, die Verluste seit dem Jahr 1831 ruhig hinzunehmen und der Vergessenheit zu übergeben. Dieselben Parteien standen sich auf den Landtagen von 1837 und 1839 gegenüber. Auf dem ersten vertheidigte die Opposition hauptsächlich die Aufrechthaltung der Gemeindeordnung, auf dem letzten die Wahlfreiheit.

So lange es aber bei uns eine Opposition giebt, kamen alle freisinnigen Anträge von ihr und wurden von ihren Mitgliedern vertheidigt. Ebenso nahm dieselbe an allen materiellen Fragen den thätigsten Antheil und stimmte vielen Gesetzen und Geldverwendungen ohne Widerspruch bei, sobald sie sich überzeugen konnte, daß sie zum Wohl der Gesamtheit gereichten.

Deffentlichkeit und Mündlichkeit. Anklage = Prozeß. Geschwornengerichte.

Von **A. v. Coiron**, Obergerichtsadvokat in Mannheim.

Bei der Verhandlung über das von der Königlich Sächsischen Regierung ihren Ständen vorgelegte Strafprozeß-Gesetz sprach sich in der zweiten Kammer eine sehr große Mehrzahl für Deffent-

lichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, verbunden mit dem Anklageprozeß, aus. Die Regierung war aber in ihrem Entwurf von den entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen und wollte in dem Ausspruch der zweiten Kammer, welcher von einer bedeutenden Minorität in der ersten Kammer unterstützt war, den Ausspruch der öffentlichen Meinung nicht finden; sie behauptete vielmehr, das Volk sei über die Bedeutung und Folgen der begehrten Einrichtungen noch nicht hinlänglich aufgeklärt, was sich schon daraus ergebe, daß selbst die Gelehrten darüber noch nicht einig seien.

Auch bei uns wird höchstwahrscheinlich auf dem nächsten Landtag ein Gesetz über das Strafverfahren vorgelegt werden; wenigstens ist gegenwärtig in Karlsruhe eine Kommission versammelt, welche sich mit diesem Gegenstand beschäftigt. Nach den frühern Zugeständnissen unserer Regierung und nach der von der zweiten Kammer stets festgehaltenen Ansicht kann es nicht fehlen, daß die Fragen: soll das Verfahren in Strassachen mündlich, soll es öffentlich seyn? Soll der Staat durch einen öffentlichen Ankläger vertreten werden? Sollen die Geschworenengerichte erhalten? — unsere beiden Kammern bedeutend in Anspruch nehmen werden. Es dürfte daher nicht überflüssig erscheinen, vorher schon durch eine, Jedem verständliche Belehrung über jene Fragen, soweit es bei dem einen oder andern aus dem Volk nöthig ist, der nothwendigen Aufklärung vorzuarbeiten. Dieses Ziel allein hat sich der Verfasser vorgesetzt, welcher weit entfernt davon ist, zu glauben, daß er über obige, von so vielen gelehrten und geistreichen Männern des In- und Auslandes untersuchte und beleuchtete Fragen unsrer Zeit, etwas Neues sagen könne.

Wenn es sich darum handelt, ob man Einrichtungen, die schon längere Zeit bestehen, behalten oder mit andern vertauschen will, welche sich bei andern Völkern finden; so genügt es in der Regel nicht, beide Einrichtungen, wie sie jetzt sind, mit einander zu vergleichen. Es ist in solchem Fall vielmehr immer rathsam, vor Allem zu erforschen, wie wir im eigenen Vaterland zu unsern und wie andere Völker zu ihren Einrichtungen gekommen sind. Denn schon aus der Natur des Erdreichs, auf dem ein Haus erbaut ist, kann man schließen, ob es fest steht, ob nicht ein anderes besser dahin gepaßt hätte; schon aus dem Boden kann man entnehmen, ob die Pflanze auf ihm gedeihen konnte, ob sie nicht vielleicht auf einem andern, ob nicht eine andere auf ihm besser gedeihen wäre, ob man früher wohl daran gethan, einen Baum, der sich mit dem Boden

schon befreundet hatte, in seinen Wurzeln zu untergraben und einen andern an seine Stelle zu setzen.

Beginnen wir daher damit, zu untersuchen; wie wurde es in alten Zeiten in Deutschland gehalten und wie ist es nach und nach so geworden, wie es jetzt ist?

Bei unsern Urvätern, welche nichts heiliger hielten, als ihre Freiheit, deren gewählte Könige und Fürsten nicht mehr waren, als die Ersten im Volk, galten, was die Verbrechen und deren Bestrafung betrifft, vier Hauptgrundsätze. Erstens durfte Niemand, selbst der König nicht, gegen einen Verbrecher von Amts wegen einschreiten; es mußte vielmehr die Anklage des Verletzten oder seiner Angehörigen abgewartet werden. Zweitens mußten Ankläger und Angeklagte persönlich vor Gericht erscheinen, um ihre Sache vorzutragen und sich zu vertheidigen. Drittens durfte Niemand ungehört und unüberwiesen gerichtet werden. Viertens erkannte Jeder nur Seines gleichen als Richter über sich. So wie alle wichtigen Gegenstände in der unmittelbaren Volksversammlung berathen und erledigt wurden, so waren sämmtliche Freie des Gaus (Bezirks) die Richter des freien Mannes. In diesen Volksversammlungen führte Anfangs der König selbst, später dessen oberster Beamte im Bezirk, gewöhnlich Graf genannt, den Vorsitz. Er leitete die Verhandlungen; das Urtheil aber sprachen alle Freien. Da das Befragen Aller beschwerlich erscheinen und Zeitverlust herbeiführen mußte, so war es natürlich, daß der Vorsitzende alsbald nur die Ersten und Besten, welche ihm durch die Gunst der Volksstimme als solche bezeichnet waren, um ihr Urtheil anging und daß der Ausspruch dieser, durch Zuruf der Uebrigen, oder stillschweigend bestätigt, oder durch deren Widerspruch wieder abgeändert wurde. So bildete sich nach und nach ein eigener Stand der Urtheilssfinder oder Schöffen, welche jedoch immer aus dem Volk genommen werden mußten.

In den regelmäßigen Volksversammlungen und Gerichtssitzungen mußten alle freien Männer erscheinen, sonst verfielen sie in Strafe. Zum Erscheinen bei außergewöhnlichen Versammlungen des Gerichts waren nur die Schöffen verpflichtet; doch war allen Freien der Zutritt gestattet und mochten ihrer mehr oder weniger erschienen seyn, allemal hatten sie das Recht das Urtheil der Schöffen zu genehmigen oder zu verwerfen. Auch konnte ohne Beiseyn solcher Freien, die nicht Schöffen waren, kein Gericht gehalten werden, weil sie zugleich den ganzen Vorgang und dessen Richtigkeit bezeugen und weil ihr Gedächtniß das Niederschreiben des Geschehenen ersetzen mußte. Außer-

dem war jeder der streitenden Theile berechtigt, eine Anzahl Verwandte und Freunde mitzubringen.

Die Gerichtssitzungen fanden Anfangs unter freiem Himmel, in Wäldern, auf Kirchhöfen, später häufig in den Kirchen und in den für öffentliche Versammlungen bestimmten Sälen statt.

In den freien Städten des Reichs führte der Schultheiß den Vorsitz.

Der Vorsizende ertheilte dem Ankläger, wie dem Angeklagten, die sich bald auch besonderer Fürsprecher aus dem Volk, nicht rechtsgelehrter Anwälte, bedienten, das Wort und vernahm die Zeugen. Wollte einer der Theile einen Zeugen befragen, so mußte er sich deßhalb an den Vorsizenden wenden. Die ganze Beweiserhebung geschah in der öffentlichen Sitzung.

In späterer Zeit konnte Jeder, der ein Interesse dabei hatte, eine Anklage erheben; damit sich aber Niemand durch verwerfliche Leidenschaft dazu verleiten ließ, wurde der falsche Ankläger hart bestraft.

Geschrieben wurde Anfangs gar nichts, in der Folgezeit nur das Urtheil, dessen Richtigkeit eine Anzahl der miterschiedenen Freien als Zeugen durch ihre Unterschrift bestätigen mußten.

Nachdem die Staatsgewalt sich etwas ausgebildet und die Uebersetzung im Volk immer mehr Wurzel faßte, daß in vielen Verbrechen nicht bloß eine Kränkung des unmittelbar Verletzten, sondern auch eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, ein wahrer Friedensbruch liege, ließen — wenn keine Privatankläger austraten — die Fürsten durch ihre gewöhnlichen oder durch besondere Beamte die Anklage erheben.

Dies thaten sie aber nur, wenn es im Interesse ihrer Person, ihres Vermögens und hauptsächlich ihrer Gewalt lag, wovon die Folge war, daß manche der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Verbrechen, Mangels eines Anklägers, ungestraft blieben.

Auf der andern Seite war es ein Fehler, daß der Graf oder sonst Vorsizende, zwar nur unter den Freien, allein unter diesen nach seinem Gutdünken die Schöffen wählen konnte. Dadurch kam es dahin, daß oft Unwürdige gewählt wurden und daß das ohnehin schon mächtige Oberhaupt des Gerichts sich mit deren Hülfe manche Ungerechtigkeit erlaubte, wozu die mangelhafte Gesetzgebung, der Aberglaube und die barbarischen Gewohnheiten (Hexenprozesse und Folter) weidlich mitwirkten.

Diesen Mißständen sollte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts durch ein allgemeines Reichsgesetz über die Verbrechen

und deren Bestrafung, so wie über das zu beobachtende Verfahren, durch die sogenannte „Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.“ abgeholfen werden. Dieses Gesetzbuch (gewöhnlich Carolina genannt) so barbarisch es uns auch heutzutage erscheinen mag, war wohl geeignet, das alte Verfahren von Mißbräuchen zu reinigen; allein es griff zugleich in dessen Vorzüge ein. Es beschränkte die Anwendung der Folter; stellte die Begriffe der einzelnen Verbrechen fest; verordnete, daß und wie man in der Wahl der Schöffen vorsichtig seyn sollte, sowie daß gegen alle rüchbar gewordenen Verbrechen von Amtswegen Untersuchung gepflogen und der Beamte, der die Untersuchung geleitet, beim Gericht entweder selbst oder durch einen Vertreter als öffentlicher Ankläger auftreten sollte. Dagegen gestattete jenes Gesetz auch, außer den freien Bürgern, Edle und Gelehrte in die Gerichte aufzunehmen. Es sollten alle Ergebnisse der zu Papier gebrachten geheimen Untersuchung schon vor der eigentlichen Gerichtssitzung von den Richtern gelesen und darüber berathen und nur die Reden und Gegengreden des Anklägers und Angeklagten und ihrer Vertreter sollten noch öffentlich und mündlich seyn.

Die Gelehrten, welche nur deswegen so hießen, weil sie das Römische Recht und die Gesetze der Päpste (das Canonische Recht) studirt hatten und sich um ihr vaterländisches Recht nichts bekümmerten, dasselbe vielmehr gering schätzten, suchten nur sich und ihre Kenntnisse geltend zu machen und die Schöffen aus dem Volk zu verdrängen. Die Gelehrten gehörten zum großen Theil dem geistlichen Stand an und betrachteten ihre Gelehrsamkeit und ihre Stellung als Richter, wie alles andere, nur als ein Mittel, ihre Gewalt in weltlichen Dingen zu verstärken und zu vermehren. Die Geistlichkeit hatte schon die nicht gelehrten Richter aus den geistlichen Gerichten (zur Bestrafung der Vergehen gegen die Religion) und in diesen alles mündliche und öffentliche Verfahren beseitigt, weil ihnen, die fast allein schreiben konnten, das schriftliche eine besondere Macht verlieh; es war also natürlich, daß sie in den weltlichen Gerichten das nämliche Verfahren einzuführen suchten. Hierin wurden sie kräftig unterstützt von den Gelehrten, welche nicht zugleich Geistliche waren, aber wohl fühlten, daß sie nur nach Beseitigung der Schöffen aus dem Volke, die Stufe des Ansehens und der Gewalt ersteigen konnten, nach welcher sie strebten. Beiden, geistlichen und nicht geistlichen Richtern, wurde die Erreichung ihres Ziels dadurch sehr erleichtert, daß das Römische und das Canonische Recht, deren Sprache schon die nicht Gelehrten nicht verstanden, Gesetzeskraft erhielten und sie so zu

den allein möglichen Richtern machten. Auch die Fürsten trugen vieles dazu bei, weil sie bald erkannten, daß das Römische wie Canonische Recht der Ausdehnung ihrer Gewalt günstiger war, als die altdeutschen Gewohnheiten und daß mit den abhängigen, von ihnen bestellten, gelehrten Richtern, die vermöge ihres Uebergewichts an Kenntnissen und Bildung Alles zu rechtfertigen im Stande waren, die ganze Rechtspflege ihnen unterthan werden mußte. Und so bildete sich diese nach und nach, da früher, dort später *) zu dem was sie jetzt ist.

Die Aemter, wenn sie Kenntniß von einem begangenen Verbrechen erhalten, haben die Pflicht, Alles sogleich zu erheben und in glaubhafte Form zu bringen, woraus sich mit Gewißheit schließen läßt, daß ein Verbrechen wirklich begangen worden ist. Wird der Thäter bei frischer That betreten oder zeigen sich Verdachtsgründe gegen Jemand, so richten sie die Untersuchung gegen diesen, verhaften ihn, und nehmen über alles dieses sowie über die Aussagen der Zeugen Protokolle auf, die der Richter und der verpflichtete Actuar beglaubigen. Handelt es sich um ein wichtiges Verbrechen, welches mit bedeutender Strafe bedroht ist, so muß ein sogenanntes Schlußverhör gehalten werden, welches darin besteht, daß dem Angeeschuldigten durch den Untersuchungsrichter in Gegenwart des Actuars und zweier Urkundspersonen alle über seine Aussagen aufgenommenen Protokolle nochmals vorgelesen, derselbe über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben und mit seiner eignen Vertheidigung gehört, auch gefragt wird: ob und wen er zum Vertheidiger wünsche und ob er sich über seine Behandlung während der Untersuchung zu beschweren habe. Hierüber wird gleichfalls ein Protokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit der Untersuchungsrichter, der Actuar, die beiden Urkundspersonen und der Angeeschuldigte durch ihre Unterschrift bekräftigen.

Die Akten werden entweder mit oder ohne Schlußverhör an das betreffende Hofgericht eingesandt und kommen zuerst in die Hände eines Hofgerichtsrathes, welcher Staatsanwalt heißt. Dieser prüft, ob der Untersuchungsrichter nicht manches im Dunkeln gelassen, was hätte aufgeklärt werden können und trägt darüber dem Gerichtshof vor. Findet es dieser für nöthig, so schickt er die Akten dem Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Mangelhaften zu. Erachtet der

*) In einzelnen Theilen unsers Vaterlands findet man noch im vorigen Jahrhundert öffentliche Gerichtsverhandlungen über Verbrechen, ganz nach den Vorschriften der Carolina: In Carlsruhe hat die letzte Verhandlung der Art im Jahr 1726, in Emmendingen im Jahr 1737, in Durlach 1748, in Freiburg 1771 statt gehabt.

Gerichtshof die Untersuchung für vollständig, so wird bei Verbrechen, welche größere Strafe zur Folge haben, der von dem Angeklagten selbst gewählte oder ein für ihn von Amtswegen aufgestellter Vertheidiger aufgefordert, die Akten einzusehen und eine schriftliche Vertheidigung zu übergeben. Ist diese eingekommen, so wird vom Präsidenten aus den Mitgliedern des Hofgerichts ein Referent ernannt. Dieser fertigt einen Auszug aus den Akten und aus der Vertheidigung, wobei er jedoch nur an dasjenige gebunden ist, was ihm erheblich erscheint. Dem Auszug fügt er sein Gutachten und seinen Antrag auf Erlassung eines Urtheils bei. Darauf werden die Akten einem weitem Mitglied des Gerichtshofs, gewöhnlich dem zweiten Präsidenten (Direktor) zugestellt, um die Arbeit des Referenten mit den Akten zu vergleichen und sein Beigutachten ebenfalls mit Antrag (Instruktiv-Votum) zu erstatten. In der Sitzung, welcher auch der Staatsanwalt, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnt, lesen die beiden Referenten ihre Arbeiten vor und nach gepflogener Berathung stimmt das Gericht über das zu erlassende Urtheil ab, wobei die Mehrheit der Stimmen gilt.

Bei minder wichtigen Verbrechen findet keine Vertheidigung und kein Beigutachten statt. Der ernannte Referent hält einen mündlichen Vortrag, über den Inhalt der Akten und bringt einen schriftlichen Antrag nebst dem Entwurf von Entscheidungsgründen mit. Nachdem dieser verlesen, wird das Urtheil auf dieselbe Weise erlassen, wie bei wichtigen Verbrechen.

Findet sich der Angeklagte durch das Urtheil beschwert, so steht ihm der Recurs an das Oberhofgericht frei. Diesen kann er selbst zu Protokoll rechtfertigen; er kann sich aber auch einen Anwalt wählen, der die Rechtfertigung für ihn besorgt und findet er keinen, so wird ihm einer von Amtswegen ernannt.

Das nämliche Recht des Recurses steht dem Staatsanwalt zu, wenn er glaubt, daß eine gesetzwidrige Freisprechung erfolgt oder eine zu gelinde Strafe erkannt ist.

Recurriert der Staatsanwalt, so wird dem Angeklagten, recurriert der Angeklagte, so wird dem Staatsanwalt die Rechtfertigungsschrift zur Beantwortung zugestellt.

Im einen wie im andern Fall ist das Verfahren beim Oberhofgericht das nämliche, wie bei wichtigen Verbrechen beim Hofgericht.

In England, dessen Bevölkerung bekanntlich zum großen Theil aus eingewanderten Deutschen besteht, galt in alten Zeiten das nämliche Verfahren, wie in Deutschland. Die Macht der Geistlichkeit

und der Gelehrten war dort nicht so groß, wie bei uns; weshalb sich jenes Verfahren ausbilden, d. h. das Mangelhafte ergänzt, das Fehlerhafte beseitigt und durch bessere Einrichtungen ersetzt werden konnte. Als bei den Fortschritten der Gesetzgebung die Richter aus dem Volk einsahen, daß sie die zur Entscheidung der Rechtsfrage nöthige Rechtskenntniß nicht mehr besaßen, da fiengen sie an von der auch den deutschen Schöffen zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen: sie entschieden bloß darüber, ob der Angeklagte die That, deren er beschuldigt war, verübt und überließen den rechtsgelehrten Richtern den Ausspruch der gesetzlichen Folgen ihres Urtheils (die Entscheidung der Rechtsfrage). Diese Trennung der Fragen wurde nach und nach zur Gewohnheit, so daß in England immer die nicht rechtsgelehrten Richter, welche man *Geschworne* nennt, zuerst die Thatfrage und dann die rechtsgelehrten Richter über die Rechtsfrage entscheiden; obgleich den Geschwornen heute noch das Recht zusteht, über beide Fragen in einem Ausspruch zu erkennen. Wo in England kein Privatankläger sich findet, da kann auch keine Anklage stattfinden; nur bei Staatsverbrechen (Hochverrath u. dgl.) tritt ein Beamter, königlicher Anwalt, als Ankläger auf. Um den freien Bürger vor ungerechter Anklage zu schützen, muß der, welcher angeklagt werden soll, erst vor ein aus einer größeren Anzahl von Bürgern gebildetes Geschwornengericht gestellt werden, welches darüber erkennt, ob die Verdachtsgründe stark genug sind, um eine Anklage zu rechtfertigen und erst wenn jenes Gericht diese Frage bejaht, darf eine Anklage vor dem kleinern Geschwornengericht erhoben werden. Damit kein dem Angeklagten gegenüber befangener Richter über denselben zu Gericht sitzen kann, wird immer eine größere Anzahl von Geschwornen auf die Liste gesetzt, als zur Entscheidung erforderlich sind, von welchen der Angeklagte einen Theil verwerfen kann, ohne einen Grund dafür anzuführen. Die Geschwornen (das große wie das kleine Gericht) sind an keinerlei Regeln gebunden, kraft deren sie einen Vorgang, wenn er z. B. durch zwei oder mehr Zeugen bestätigt wäre, als wahr annehmen oder wenn nicht diese oder jene Beweise vorliegen, als wahr nicht annehmen dürfen; sie sind vielmehr nur auf ihre Ueberzeugung hingewiesen, brauchen keine Gründe ihrer Entscheidung anzuführen und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Außerdem sicherte man die persönliche Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen dadurch, daß der Friedensrichter, welcher eine Verhaftung vornimmt oder dem ein Verhafteter überliefert wird, sogleich mit Zuziehung eines andern Friedensrichters darüber urtheilen muß, ob so

viel Verdacht vorliegt, um die Verhaftung fortbauern zu lassen; daß dem großen Geschwornengericht, welches sich alle Vierteljahre versammelt, eine Liste aller im Bezirk Verhafteten übergeben werden muß, und daß jeder Verhaftete sich selbst oder durch einen Anwalt an einen Gerichtshof wenden und dort einen Befehl erwirken kann, nach dem er vor den Gerichtshof gestellt wird, welcher über die Zulässigkeit der Verhaftung erkennt.

Alle Verhandlungen sind öffentlich und mündlich.

Ähnliche Einrichtungen der Strafrechtspflege bestehen in Frankreich, in Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbaiern, wo die französische Gesetzgebung beibehalten wurde; wenigstens wird es für den Zweck dieses Aufsatzes hinreichen die Hauptunterschiede zwischen beiden Gesetzgebungen anzugeben, welche darin bestehen, daß in Frankreich an der Stelle des großen Geschwornengerichts rechtsgelehrte Richter urtheilen; daß ein öffentlicher Ankläger (Staatsanwalt) von Amtswegen alle Verbrechen verfolgt und einen großen Einfluß auf die Voruntersuchung hat, indem der Untersuchungsrichter nach seinen Anordnungen handeln muß; daß es in England eine eigentliche Voruntersuchung nicht giebt.

Hiernach unterscheidet sich das englische und französische oder das ausgebildete alideutsche Strafverfahren von unserm heutigen hauptsächlich auf viererlei Weise.

1. Dort wird der Angeklagte den Richtern, die das Urtheil über ihn zu sprechen haben, gegen über gestellt. Die Richter haben den Angeklagten persönlich zu hören und der vorsitzende Richter hat alle erforderlichen Fragen an ihn persönlich zu richten. Die Zeugen werden in Gegenwart des Angeklagten und der Richter vernommen; der Richter hört den Ankläger und den Bertheidiger des Angeklagten.

Bei uns hat es der urtheilende Richter nur mit Akten zu thun. Er muß als wahr annehmen, was darin steht, und erfährt auch davon, wie von der Bertheidigung nur, was der Referent für wichtig genug hält, um es mitzutheilen. Mit einem Wort: dort ist das Verfahren mündlich, bei uns schriftlich.

2. In England und Frankreich ist die ganze Untersuchung, auf welche die Richter ihre Urtheile bauen, öffentlich, bei uns geheim.

3. In England und Frankreich muß ein richterliches Urtheil vorangehen, ehe Jemand angeklagt werden kann, und ist dieses Erkenntniß erfolgt, so muß eine förmliche Anklage erhoben werden

während es nach unserm Gesetzen ganz in die Hand des Untersuchungsrichters gegeben ist, anzunehmen, daß Verdachtsgründe genug zur Einleitung und Fortsetzung einer Untersuchung vorliegen, heute wegen dieses, morgen wegen jenes Vergehens Untersuchung zu pflegen; während ferner nach unserm Verfahren selbst der Vertheidiger nach dem Inhalt der Untersuchungsakten noch zweifeln kann, um welches Verbrechen es sich denn eigentlich handle und dieser Zweifel erst dann gelöst wird, wenn es zu spät ist, nämlich mit Erlassung des Urtheils.

4) In England und Frankreich urtheilen unabhängige Bürger über die Thatfrage nach ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen; bei uns thun dies rechtsgelehrte Richter nach künstlichen Beweisregeln.

Da nun mündliches Verfahren ohne Oeffentlichkeit, ohne Anklageverfahren und ohne Geschwornengerichte ausführbar ist, so wollen wir zuerst getrennt untersuchen: welches Verfahren besser ist, das mündliche oder das schriftliche.

Wenn man wissen will, was zweckmäßiger ist, so gibt es keinen bessern Weg, dies zu ergründen, als daß man sich vor Allem den Zweck recht klar zu machen sucht. Was ist nun der Zweck alles Strafverfahrens? Offenbar kein anderer, als dem Richter, der den Schuldigen strafen und den Unschuldigen freisprechen soll, die möglichste Gewißheit über alle Vorfälle zu geben, aus denen sich auf Schuld oder auf Unschuld schließen läßt. Dahin gehören als einzelne Theile: die eigenen Aussagen des Angeklagten, die Angaben der Zeugen, die Gutachten der Sachverständigen, wo solche nöthig, kurz der ganze Inhalt der Untersuchung. Es wird daher kaum ein Zweifel darüber bestehen können, daß der Richter jene Gewißheit besser erhält, wenn er den Angeeschuldigten und die Zeugen selbst hört, jede ausweichende oder auch nur undeutliche Antwort durch neue Fragen berichtigen, wenn er aus dem ganzen Benehmen des Angeklagten entnehmen kann, mit wem er es zu thun hat, als wenn dieses ganze Geschäft einem Dritten (dem Untersuchungsrichter) übertragen wird, dessen Protokolle wieder einem weitem Dritten (dem Referenten) zugestellt werden, der das Ganze nach seiner Auffassung darstellt. Ist es doch eine goldene Regel für jeden guten Hausvater: „was man selbst thun kann, soll man nicht durch Andere thun lassen,“ warum sollte sie nicht auch hier ihre Anwendung finden, wo es sich ja nur darum fragt: ob man besser thut, etwas, worüber man absprechen soll, selbst zu ergründen oder durch andere ergründen zu lassen. Man

denke sich: ein Geschäftsmann in Mannheim will über einen Gegenstand in Karlsruhe Erkundigungen einziehen. Seine Geschäfte erlauben ihm des Morgens früh mit der Eisenbahn nach Karlsruhe zu fahren, Alles selbst zu erfragen und des Abends kann er wieder zu Hause sein. Der Mann hängt aber an alten Gewohnheiten; statt selbst zu gehen, schreibt er an einen Geschäftsfreund zu Karlsruhe, dieser darf aber ihm selbst das Resultat seiner Erkundigungen nicht mittheilen; er weist ihn vielmehr an, darüber an einen andern Geschäftsfreund in Heidelberg zu schreiben, den er gleichzeitig ersucht, ihm seiner Zeit Bericht darüber zu erstatten. Was wird man von einem solchen Geschäftsmann sagen? Und doch welche Aehnlichkeit zwischen seinem Geschäftsverfahren und unserm Strafverfahren? Der Mannheimer Geschäftsmana ist der urtheilende Richter, das Hofgericht, dem jedoch hiermit kein Vorwurf gemacht werden soll, weil es unser Strafverfahren nicht zu verantworten, sondern einzuhalten hat; der Geschäftsfreund zu Karlsruhe ist der Untersuchungsrichter, jener zu Heidelberg ist der Referent.

Es liegt ja schon in der menschlichen Natur, von deren Schwächen die Ernennung zum Untersuchungsrichter nicht befreit, daß dieser die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen u. s. f. seinem Aktuar nicht anders in die Feder dictiren wird, als wie er sie selbst aufgefaßt hat. Die Bestätigung hievon gibt uns aber auch die Erfahrung. Liebt man nämlich solche Protokolle über die Aussagen von ganz rohen Menschen, die nicht so sprechen können, wie man schreibt, die noch weniger im Staade sind, das was sie sagen wollen, in einer gewissen Ordnung vorzutragen, so findet man zu seinem Erstaunen, daß sich jene ungebildete Menschen ausdrücken, wie gebildete; man findet in ihrer ganzen Erzählung die schönste Ordnung, was sich nicht anders erklären läßt, als daß Alles dies das Werk des Untersuchungsrichters ist. Derselbe sendet also kein Original, nicht den treuen Abdruck eines Originals, sondern eine Uebersetzung ein; es hängt daher von seiner Kenntniß der Sprache, die er angehört, von seinem Talent zu solchen Uebersetzungen ab, ob er das Benommene richtig wieder geben wird oder nicht *). Das nämliche

*) Ueber die Untersuchungsprotokolle äußert sich der Präsident unsers obersten Gerichtshofs nach zwanzigjähriger Praxis in seinem Aufsatz „über Geschwornengerichte. Eine Stimme dafür“ (Archiv für Rechtspflege in Baden S. 304) also: „Wahr ist, daß nicht alles geschrieben wird, was der Angeschuldigte gesprochen hat; wahr ist, daß der Inquisitor (Untersuchungs-

gilt natürlich vom Referenten, der aus den in den Akten durcheinander vorkommenden Aussagen der Zeugen, des Angeklagten u. s. f. ein geordnetes Ganze schaffen soll. Er muß dabei dem Untersuchungsrichter, der ganze Gerichtshof muß wieder ihm glauben; es wird somit das ganze Urtheil auf Treu und Glauben, statt auf Gewißheit oder eigne Ueberzeugung gebaut.

Man könnte hierauf entgegnen: es sei ja ein Leichtes für wissenschaftlich gebildete Männer, wie der Untersuchungsrichter und Referent, ihre Arbeiten ganz der Wahrheit getreu zu fertigen. Allein damit würde man sich sehr im Irrthum befinden; vielmehr sind die Schwierigkeiten unter Umständen gar nicht zu bestegen. Denn nicht selten hängen Tod und Leben, Freiheit und Ehre des Angeklagten davon ab, ob angenommen werden muß, er habe eine Thatsache mit mehr oder weniger Bestimmtheit zugegeben, es habe ein Zeuge etwas mit mehr oder weniger Bestimmtheit bestätigt. Mit jenem Einwurf würde man auch gegen die Erfahrung, gegen die Zeugnisse gewissenhafter Männer ankämpfen, welche eine Reihe von Jahren Untersuchungs- und urtheilende Strafrichter gewesen und in der zweiten sächsischen Kammer offen erklärt haben: es habe sie beim besten Willen, als Untersuchungsrichter, Alles richtig aufzufassen und wiederzugeben, beim besten Willen, als Referenten das Ganze den Akten gemäß darzustellen, oft ein unheimliches Gefühl befallen, daß auf Mittheilungen aus Akten hin, so wichtige Urtheile erlassen würden.

Ein weiterer Einwand besteht darin: eine mündliche Untersuchung vor Gericht könne einen ganzen Tag, sie könne länger dauern; am Ende seien die Richter nicht fähig, aus dem Vielen,

richter) seine Ehre darin findet, in kurzer Vernehmung die Schuld zu entdecken, daß er alle Kräfte dahin spannt, den Angeschuldigten schuldig zu finden, daß die Sucht nach Ehre und Verdienst ihn auf Abwege der Untersuchung leicht verführt und daß alles, was die Wahrscheinlichkeit der Schuld von dem Angeschuldigten entfernt und die Stärke der aufgefundenen Indicien (Verdachtsgründe) schwächt, ihm unangenehm ist, weil es seinem Zwecke widerstrebt; wahr ist, daß der Angeschuldigte, der die Niederschreibung des Protokolls nach der Angabe des untersuchenden Beamten nicht selten aus Furcht oder aus Unwissenheit, Erschütterung und Kummer geschehen läßt, oft selbst nicht beurtheilen kann, ob nicht ein für sein Schicksal bedeutendes Wort im Protokoll hinweg geblieben sei; daß er am Ende — einige Hauptgeständnisse ausgenommen — selbst sich nicht erinnert, was das Protokoll gegen und für ihn enthalte.“

was sie gesehen und gehört sich ein richtiges Urtheil zu bilden; beim schriftlichen Verfahren hätten sie die Akten und den schriftlichen Vortrag des Referenten vor sich, aus welchen sie sich vor Erlassung des Urtheils über jeden unzweifelhaften Punkt Rath's erholen könnten. Dieser Einwand beruht jedoch auf einer irrigen Ansicht von dem Eindruck einer mündlichen Untersuchung, auf einem falschen Begriff von der Auffassungsgabe der Richter und darauf, daß man theils den Werth der geschriebenen Akten zu hoch schätzt, theils vergißt, daß in der, der mündlichen Verhandlung vorhergegangenen Voruntersuchung das meiste schon schriftlich aufbewahrt und daß die neuen Ergebnisse der mündlichen Verhandlung während derselben schriftlich aufgenommen werden können. Die Richter haben zuerst die Anklage gehört; sie wissen, welches Verbrechen der Angeklagte beschuldigt ist; vor ihren Augen werden nun Beweis und Gegenbeweis erhoben; sie hören die Selbstvertheidigung des Angeklagten, die Vertheidigung seines Anwalts, die weitere Begründung der Anklage, die Widerlegung des Vertheidigers; am Schluß giebt ihnen der Präsident des Gerichts in einer unparteiischen Zusammenstellung noch einmal das Für und Wider; und sie sollten durch alles dieses weniger in Stand gesetzt seyn, ein Urtheil zu erlassen, als wenn ihnen der Referent seine Arbeit, deren Inhalt er über andern Arbeiten längst wieder vergessen, eintönig vorliest, als wenn diese Akten vor ihnen liegen, in die sie sich nicht finden können, weil nur der Referent den Schlüssel dazu hat? Werden denn die Richter sich nicht den Hauptinhalt der Anklage und Alles, was zum Begriff des angeschuldigten Verbrechens gehört, tief eingeprägt und sich nicht bei jedem einzelnen Theil der Untersuchung, welche vor ihren Augen erhoben wird, gefragt haben, beweist dies für oder gegen? Werden sie nicht ihr Urtheil nach und nach von selbst bilden und haben sie bei und nach Anhörung des Präsidenten nicht die beste Gelegenheit ihr Urtheil einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen? Wahrlich, wer da, wo Alles geschehen ist, was dazu geeignet, eine richtige Ueberzeugung herbeizuführen, noch an der Möglichkeit einer solchen zweifelt, der verzweifelt nicht an der Zweckmäßigkeit des Verfahrens, der verzweifelt an den geistigen Fähigkeiten der Richter oder er verlangt von der Gesetzgebung mehr, als Menschenkräfte leisten können und wird diesem Begehren gewiß untreu, wenn er unter jenem „Mehr als Alles“ das schriftliche Verfahren versteht *).

*) Auch hier wollen wir unsern Oberhofgerichtspräsidenten urtheilen lassen. Derselbe fährt an der vorhin abgebrochenen Stelle fort: „So wird nun

Bisher haben wir uns nur mit den Richtern beschäftigt; wir müssen auch des Angeklagten gedenken, den kein Deutscher, kein Ehrenmann dazu verdammen wird, ungehört verurtheilt zu werden. Ungehört verurtheilt wird aber derjenige, der nicht vor seinen Richter treten, sich nicht vor diesem selbst vertheidigen kann, dessen Vertheidiger nicht vom Richter selbst gehört wird. Denn die Protokolle des Untersuchungsrichters können für den Verlust der Selbstvertheidigung nicht entschädigen und von der Vertheidigung des Anwalts erfahren die Richter nur so viel, als diesem erheblich vorkommt, müssen sich also in dieser Beziehung auch noch auf dessen richtiges Urtheil verlassen und stehen so gewissermaßen unter dessen Vormundschaft.

Dagegen wird jedoch von vielen Seiten erinnert: es könne gefährlich für das unparteiische Urtheil der Richter seyn, wenn sie den Angeklagten selbst zu Gesicht bekämen, seine Persönlichkeit und ebenso eine auf das Gefühl berechnete, schöne Rede könnten sie bestechen. Allein wer von Richtern spricht, deren Gefühl so erregbar, daß sie das Rechtsgefühl darüber verlieren, der geht von Richtern aus, wie sie nicht seyn sollen und das ist nicht erlaubt; denn es werden sich immer Richter finden, die wenigstens nicht so schwach sind.

Eine Haupteinwendung gegen das mündliche Verfahren ist endlich die: man könne gegen das Urtheil keine Appellation gestatten, weil es zu großen Schwierigkeiten unterliege, die ganze Untersuchung vor einem zweiten Richter zu wiederholen, weil eine zweite Untersuchung ein anderes Resultat liefern könne als die erste und weil man nicht

dieses Protokoll seinen (des Angeklagten) Richtern vorgelegt; ein Referent, den er nicht hört, vielleicht nicht einmal kennt, trägt jetzt dem Gericht vor, was das Protokoll wesentlich enthält; er übergeht das Unwesentliche; aber wie leicht kann er in dieser Ausscheidung sich trügen! Ein Vortrag ohne lebendige Handlung ermüdet alstrann die Beisitzer des Gerichts; wer bürgt dabei gegen Zerstreuung? Die Worte eilen am Ohre des Zuhörers vorüber und er soll in dem gedehnten Umfange die Momente sogleich erkennen, von denen die Ehre, vielleicht das Leben eines Menschen abhängt; eine eilende, gedrängte Uebersetzung muß seinem Gemüthe den Eindruck geben, den bei der eigenen Anschauung die Natur selbst nothwendig und weit sicherer bewirken würde.

Mit Mühe gelingt es im geschlossenen Gerichtssaale der eigenen Erinnerung an die Pflicht, während dem Ablesen eines gedehnten Vortrags, die Langweile zu tödten, Zerstreuung zu verbannen und der Aufmerksamkeit diejenige Regung zu erhalten, die ihr vor den Augen des Angeschuldigten, der Zeugen und des Volkes nie fehlen würde und nie fehlen kann.“

im Stande sei, dem zweiten Richter vollständige Akten in die Hand zu geben. Diese Einwendung ist die wichtigste, weil sie selbst von Solchen vorgebracht wird, die von den Vorzügen des mündlichen Verfahrens zwar überzeugt sind, diesen Mangel aber für überwiegend halten. Allein hiergegen spricht vor Allem, daß eine Instanz mit gutem Verfahren besser ist, als zwei mit schlechtem Verfahren. Abgesehen davon sind aber auch die Schwierigkeiten der Wiederholung einer Untersuchung nicht so groß, als man glaubt; und wenn sich bei dieser wiederholten Untersuchung ein neues anderes Resultat ergibt, so muß eben nach diesem erkannt werden. Man kann aber auch die zweite Untersuchung vereinfachen; man darf nur gestatten, daß die schriftliche Voruntersuchung, soweit bei der mündlichen Verhandlung etwas neues hinzugekommen, ergänzt, soweit die letztere andere Ergebnisse geliefert, berichtigt und in dieser Gestalt von dem Ankläger und Angeklagten anerkannt werde; so gelangt man schon zu viel vollständigeren Akten, als bei unserm Verfahren. Wenn man dann noch dem Ankläger und Angeklagten das Recht giebt, die Wiederholung der Untersuchung vor dem Richter hinsichtlich des einen oder des andern Punktes zu verlangen oder darauf zu verzichten, wenn man hierauf hinsichtlich des nicht wiederholten Theils die Akten vorlesen läßt und dem Ankläger, dem Angeklagten und dessen Vertheidiger das Wort gestattet, und am Schluß den Präsidenten das Für und Wider nochmals vortragen läßt, so werden keinerlei Rechte gekränkt seyn und man wird eine bessere zweite Instanz erhalten, als unsere jetzige.

Betrachten wir aber jetzt noch einmal unser schriftliches Verfahren, so muß es uns nothwendig auffallen, für wie unzuverlässig es der Gesetzgeber selbst hält. Er traut dem Untersuchungsrichter nicht, denn er giebt ihm einen verpflichteten Aktuar bei; er traut diesen beiden nicht, denn der Angeschuldigte und die Zeugen sollen die Richtigkeit der Aufnahme ihrer Aussagen durch Untersreiben der Protokolle bestätigen und zum Schlußverhör sollen noch zwei Urkundspersonen beigezogen werden; er traut in wichtigen Sachen dem Referenten nicht, denn er läßt ihn durch den Instructiv-Votanten bewachen. Alle diese Mittel reichen jedoch nicht aus, die Unmittelbarkeit der Untersuchung vor dem urtheilenden Richter zu ersetzen. Nicht zu rechtfertigen ist aber endlich der Unterschied, den man beim Verfahren zwischen wichtigen und minder wichtigen Verbrechen macht und daß man bei den letztern, hinsichtlich welcher die Untersuchungen ebenso verwickelt seyn können, als hinsichtlich der

erstern, keine Vertheidigung gestattet, sondern alles von dem Referenten abhängen läßt; während Ehre und Freiheit bei den einen, wie bei den andern auf dem Spiele stehen, und die Wichtigkeit dieser Rechte an sich viel zu groß ist, als daß man bei ihnen nach dem Maß der Freiheitsstrafen Unterscheidungen zulassen dürfte.

Außerdem spricht noch ein sehr wichtiger Umstand für das mündliche und gegen das schriftliche Verfahren. Es ist nämlich nach unserer Gesetzgebung zweifelhaft, ob die Gerichte das „Schuldig“ aussprechen dürfen, wenn nicht ein Geständniß oder der Beweis der That durch zwei Zeugen, sondern nur viele und dringende Verdachtsgründe vorliegen. Früher war die herrschende Ansicht die: daß auf solchen künstlichen Beweis nicht verurtheilt werden dürfe. Nach und nach hat aber die entgegengesetzte Ansicht den Sieg davon getragen; und es werden jetzt häufig strafende Urtheile gegen Angeschuldigte erlassen, wenn auch kein Geständniß, kein Beweis durch Zeugen, sondern nur eine Masse von gehörig bewiesenen Verdachtsgründen vorliegen, die fast keinen andern Schluß zulassen, als der Angeklagte habe die That, der er beschuldigt, verübt. Von solchen Verdachtsgründen ist natürlich der eine mehr, der andere weniger bedeutend und doch sind sie zusammengenommen und in ihrem Ineinandergreifen von so großem Einfluß; es ist daher auch um so nothwendiger, daß sich der Richter von ihrem Daseyn und ihrer Beschaffenheit so viel wie möglich selbst überzeuge und dies kann nur dann geschehen, wenn er jeden einzelnen Zeugen über seine Wahrnehmungen ganz genau selbst hören und befragen kann.

Endlich darf auch die Zeit, welche die Richter beim schriftlichen Verfahren durch die geistestörende Arbeit des Aktenlesens und Ausziehens verlieren, nicht unberücksichtigt bleiben. Denn diese Zeit, welche durch das mündliche Verfahren gewonnen wird, kann zur Beschleunigung der Strafprozesse verwendet werden und wenn die Richter nicht mehr genöthigt sind, wie Handwerker zu arbeiten, so kann dies auf ihre Leistungen nur wohlthätig einwirken.

Sind wir nun darüber einig, daß das Verfahren mündlich seyn soll, so fragt es sich zunächst: soll dieses mündliche Verfahren öffentlich seyn? Denn ein schriftliches Verfahren mit Oeffentlichkeit ist nicht wohl denkbar. Auch diese Fragen glauben wir bejahen zu müssen. Durch die Strafrechtspflege soll Gerechtigkeit geübt und Jeder von der Versuchung, Verbrechen zu begehen, abgeschreckt werden. Diese Zwecke kann man aber mit einer heimlichen Rechtspflege nie erreichen. Denn es liegt schon in dem offenen

Charakter unseres Volks, daß es sich unter einer Gerechtigkeit, die heimlich geübt wird, keine Gerechtigkeit denken kann. Diese schöne Seite des deutschen Volks-Charakters zu erhalten und auszubilden, nicht aber sie zu untergraben, ist die Pflicht des Gesetzgebers. Soll aber das Strafgesetz und dessen Anwendung zugleich durch Abschreckung wohlthätig wirken, so ist doch nichts gewisser, als daß das Volk keine Gesetzbücher studirt, sondern seine Gesetzeskenntniß lediglich auf dem Weg der Erfahrung sammelt. Nur durch öffentliche Anwendung können daher die Strafgesetze bekannt, der Sinn für Recht ausgebildet, dem Gesetz Achtung verschafft und die Volksansicht herrschend werden, daß auf das Verbrechen die Strafe folge — eine Ansicht von der man, wegen der bisherigen Heimlichkeit des Verfahrens, in der Regel das Gegentheil finden wird.

Für den Angeklagten ist aber die Oeffentlichkeit ein wahres Bedürfniß. Alle Menschen haben Neigung zur Willkür, welche um so mehr zunimmt, je höher Einer gestellt, je mehr Gewalt über Andere ihm gegeben wird. Alle Menschen haben Hang zur Trägheit, der sie sich selbst im Widerspruch mit ihrer Pflicht um so leichter überlassen, wenn sie sich unbewacht glauben. Richter sind Menschen. Wie leicht kann es nun kommen, daß sich die Richter über das Gesetz hinwegsetzen, weil dessen Beobachtung ihnen unbequem erscheint; die seltneren Fälle nicht gerechnet, wo sie sich vielleicht durch bösen Willen so weit verleiten lassen. Wer schützt dann den Angeklagten und seinen Verteidiger, wenn sie Einsprache erheben, auf der Beobachtung der Gesetze beharren, wenn sie Verteidigungsgründe vorbringen müssen, die den Richtern unangenehm sind? Etwa die Richter, deren Gegner sie durch solche Einsprache geworden sind? Etwa der öffentliche Ankläger, der der natürliche Gegner des Angeklagten ist? Keiner von beiden, und wenn die Sitzung geheim gewesen ist, hat der Angeklagte für seine bei höherer Behörde anzubringende Beschwerde nicht einmal ein Beweismittel.

Man glaube ja nicht, daß dergleichen Kränkungen des Angeklagten durch die Aussicht der Staatsgewalt über die Rechtspflege unmöglich werden; denn diese Aussicht selbst ist ohne Oeffentlichkeit nicht möglich, weil dem Justizministerium ohne Oeffentlichkeit nicht alle Mißbräuche zu Ohren kommen können und weil dasselbe, wenn Beschwerden vorgebracht werden, nur die Wahl hat, seinen Richtern oder einem armen Beschwerdeführer, der seine Beschwerde nicht beweisen kann, zu glauben und sich folglich für die erstern entscheiden muß.

Wo aber die Rechtspflege öffentlich ist, da werden die Richter die Würde ihrer Stellung in der gewissenhaftesten Pflichterfüllung finden; es wird keine Gründe zur Beschwerde geben und das Vertrauen des Volks zur Gesetzgebung wird in dem Grade zunehmen, in welchem es sich überzeugt, daß seine Rechte durch die Gesetzgebung geachtet sind, wie die Erfahrung in allen den Ländern lehrt, die öffentliches mündliches Strafverfahren haben.

Wahrlich, wo man dem Menschen über den Menschen eine so große Gewalt einräumt, wie dem Strafrichter über den Angeklagten, da hat man allen Grund, nach dem letzten Mittel zu greifen, welches die gesetzliche Ausübung solcher Gewalt verbürgt.

Noch ein weiterer Grund macht die Oeffentlichkeit für den Angeklagten unentbehrlich. Wer vor Gericht gestellt und freigesprochen wird, dem hängt ein ewiger Makel an, wenn ihn nicht die öffentliche Verhandlung in den Augen seiner Mitbürger rechtfertigt. Ein Ehrenmann kann aus Uebereilung, im Zorn seiner nicht mächtig, ein Verbrechen begangen haben; er darf nicht straflos bleiben. Aber wenn er wieder in Freiheit gesetzt ist, wird alles mit Fingern auf ihn zeigen, sobald er keine Gelegenheit gehabt zu beweisen, daß er keine Verachtung, sondern Mitleid verdient. Die beste und einzige Gelegenheit hiezu ist aber die öffentliche Verhandlung, welche seiner Bestrafung vorgegangen ist.

Aber nicht allein der Angeklagte, auch das Volk selbst hat ein Recht auf die Oeffentlichkeit; denn die Strafgewalt wird ausgeübt im Interesse des ganzen Volks, um Jeden vor verbrecherischen Angriffen zu schützen; weil durch das Verbrechen der Staat, das ganze Volk als beleidigt gedacht werden müssen. Das deutsche Volk hat dies auch von jeher gefühlt; darum lautete in alten Zeiten die Anklage, z. B. des Bestohlenen gegen einen Dieb allemal: „Herr Richter, ich klage vor Euch wider diesen meinen Dieb, meines gnädigen Herrn Dieb, des ganzen Landes Dieb!“

Unleugbar ist dieses Recht des Volks, wo ihm, wie bei uns, Leben, Freiheit und Ehre durch die Verfassung gesichert worden; wo sämtliche Staatsdiener und also auch die Richter für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich; wo die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig sind; wo in Strassachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf; wo kein Gesetz hiltig zu Stande kommen kann, ohne die Zustimmung beider Kammern; wo die Kammeru das Recht der Vorstellung und Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung und Miß-

bräuchen haben. Denn jene heiligsten, persönlichen Rechte können durch die gesetzliche Strafgewalt des Richters beschränkt und vernichtet werden; es muß also auch das Volk ein Mittel haben, sich Gewißheit zu verschaffen, daß die Richter die Strafgewalt nur innerhalb der Grenzen des Gesetzes und ihrer Competenz ausüben, daß die Richter sich keine Verletzung der Verfassung zu Schulden kommen lassen, daß die Unabhängigkeit der Gerichte nicht angetastet, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen wird, daß die Richter nur gültige Gesetze zur Anwendung bringen. Jenes Mittel kann aber nur in der Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege gefunden werden, so wie es das einzige ist, durch welches die Vertreter des Volks Kenntniß von Verfassungsverletzungen der Richter und von Mißbräuchen in der Strafrechtspflege erhalten können, ohne welche Kenntniß Beschwerden und Vorstellungen der Kammern in dieser Beziehung nicht denkbar sind.

Will man sich auch hier bloß auf die Aufsicht des Staats verlassen, so verlieren alle verfassungsmäßigen Rechte ihren Werth, weil es dann im freien Willen der Staatsgewalt liegt, jene Rechte, die dem Volk feierlich zugesichert, zu schütten oder der Willkühr der Richter Preis zu geben.

Es kann daher dem Volk nicht verwehrt werden, Zeuge der Verhandlungen zu seyn, die in seine heiligsten Rechte eingreifen. Legt ja doch der Finanzminister über den ganzen Staatshaushalt öffentlich Rechenschaft ab; hat ja schon seit zehn Jahren das Volk Zutritt zu allen Verhandlungen über bürgerliche Rechtsfreitigkeiten, welche ein gleiches Interesse für die Gesamtheit nie haben können, wie Verhandlungen der Strafrechtspflege, weil ihr Einfluß immer mehr Einzelne, als die Gesamtheit berührt; sind ja doch alle Gemeindeversammlungen, sogar die Verhandlungen der beiden Kammern öffentlich.

Wo solche Vorzüge einer Einrichtung das Wort reden, wo dieselbe als ein Rechtsanspruch des zunächst Betheiligten, ja des ganzen Volks erscheint, da können unbedeutende Nachteile oder die Möglichkeit von Mißbräuchen keine Rücksicht verdienen. Allein auch diese sind nur scheinbar.

Man sagt: die Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege ist die Schule der Verbrechen; Einer wird vom andern lernen; die Kunst wie man sich durch Leugnen aus der Schlinge zieht, wird zum Gemeingut aller Schurken werden. Möchte man doch auf anderm Weg dem Hang zu Verbrechen entgegenzutreten, als durch Verheimlichung des Strafgerichts;

möchte man gegen schlechte Erziehung und schlechte Gesellschaft eifern, möchte man der Noth steuern, Eigennuz und böse Leidenschaften aus dem menschlichen Herzen verbannen — vor Allem aber in unsern Zuchthäusern eine Polizei einführen, welche die gegenseitigen Mittheilungen der Sträflinge verhinderte. Man würde dann nicht auf so ungegründete Einwürfe verfallen. Denn der Erfolg des öffentlichen Verfahrens wirkt selbst auf verstockte Verbrecher wohlthätig. Sie müssen sich nämlich überzeugen: „daß nichts so fein gesponnen, es kommt noch an die Sonnen“ und daß trotz allem Leugnen der Arm der Gerechtigkeit den Schuldigen früher oder später erreicht.

Die Gegner haben Mitleiden mit dem Angeklagten, welcher so schrecklich an den Pranger gestellt werde. Wir halten es für gut, wenn er sich schämen und dadurch sein Unrecht öffentlich anerkennen muß. Das schmerzliche Gefühl, das er dabei empfindet, wird in sein Inneres dringen, ihn bessern und das anwesende Volk wird aus Schamgefühl von Verbrechen abgehalten werden.

Die Sittlichkeit soll verletzt werden, wenn über scandalöse Verbrechen, wie Fleischesvergehen, verhandelt wird. Dagegen haben die Franzosen zwei treffliche Mittel erfunden; das Gesetz schon macht hinsichtlich mehrerer solcher Vergehen eine Ausnahme von der Gerichtsöffentlichkeit und außerdem sieht es dem Gerichtshof frei, aus Rücksichten für die Sittlichkeit die Thüren schließen zu lassen. In allen solchen Fällen steht aber der Angeklagte mit seinem Verteidiger den Richtern nicht allein gegenüber; sondern sämmtliche beim Gerichtshof angestellte Advokaten haben den Zutritt, weil sie zum Gericht gehören und einen Theil desselben bilden.

Endlich will man in der Öffentlichkeit ein die Rechtspflege herabwürdigendes Schauspiel finden, nur geeignet die Neugier von Müßiggängern zu befriedigen. Wer diesen Stein aufhebt, der sagt entweder absichtlich die Unwahrheit oder er spricht von einer Sache, die er nicht kennt. Denn einmal ist diese Einwendung schon durch das eben Gesagte widerlegt; und zweitens darf man nur einmal einer solchen Verhandlung in den deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer beigewohnt haben, um zu wissen, daß das ganze Verfahren den entgegengesetzten Eindruck macht. Die strenge Unparteilichkeit, die edle Humanität, mit welcher der Präsident den Angeklagten behandelt; der hohe Ernst, mit dem er die Verhandlungen leitet, die Zeugen und den Angeklagten zur Angabe der Wahrheit auffordert; die Stille, welche unter den Zuhörern herrscht, entfernen jeden Gedanken an das Gehässige des Strafgerichtsamts und lassen

nur die Ueberzeugung von dessen Würde, Nothwendigkeit und Gerechtigkeit zurück.

Wir kommen nun zum Anklage=Prozeß.

Wir verstehen darunter jenes Strafverfahren, nach welchem die Voruntersuchung darüber: ob und welches Verbrechen begangen worden und wer der Verübung desselben verdächtig erscheint, unter Aufsicht einer besondern Staatsbehörde, des Staatsprokurators, Staatsanwalts geführt wird; nach welchem dieser darüber zu entscheiden hat, ob die Untersuchung fortgesetzt werden oder auf sich beruhen soll; nach welchem der Staatsanwalt, wenn er Jemanden anklagen will, einem Gericht, welches bei der Führung der Voruntersuchung nicht betheiligt war, die Ergebnisse derselben vorlegen und ein Erkenntniß dieses Gerichts erwirken muß, welches die Anklage gegen die bestimmte Person zuläßt; nach welchem die nämliche Staatsbehörde dem urtheilenden Gericht eine förmliche Anklageschrift übergibt; nach welchem alle Beweise der Schuld auf Antrag jener Behörde, die Beweise der Unschuld auf den Antrag des Angeklagten und seines Verteidigers vor dem nämlichen Gericht erhoben; nach welchem endlich auf der einen Seite die Staatsbehörde als klagender, auf der andern Seite der Angeschuldigte als der beklagte Theil, zwischen beiden in der Mitte aber der unparteiische Gerichtshof erscheint.

Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß viele Vorurtheile gegen das Institut der Staatsanwaltschaft bestehen, welche jedoch alle auf einer unrichtigen Auffassung beruhen. Freunde der Freiheit meinen: der Staat hat ja ohnehin schon die ganze Strafgewalt durch Besetzung der Gerichte in Händen, zu was soll man ihm noch eine neue Macht verschaffen? Der Irrthum liegt aber gerade in der Meinung, daß eine neue Macht geschaffen werden soll. Die Rechte, die der Staatsanwalt erhalten soll, haben jezt schon die Obergerichte, und die ganze Staatsanwaltschaft ist weiter nichts, als die Trennung alles polizeilichen was zur Strafgewalt gehört, von den eigentlichen Funktionen des Richteramts, die nur in der Leitung der Verhandlungen und in der Entscheidung bestehen dürfen, wenn das Richteramt seine Würde erhalten soll.

Den Gegensatz vom Anklageverfahren bildet unser sogenanntes Untersuchungs= oder Inquisitionsverfahren. Die Unterscheidungsmerkmale bestehen darin: daß die Untersuchung unter wenig eingreifender Aufsicht des urtheilenden Richters, von dem fast ganz unabhängigen Untersuchungsrichter geführt wird; daß

dieser darüber zu entscheiden hat, ob der Verdächtige verdächtig genug ist, um ihn als vermeintlichen Verbrecher zu behandeln; daß der Untersuchungsrichter zugleich die Pflicht hat, Allem nachzuforschen, was für die Unschuld des Verdächtigen spricht und die Beweise darüber zu erheben; daß keine Anklageschrift übergeben wird, daß vielmehr der urtheilende Richter nach den Resultaten der Untersuchung sich selbst die Fragen stellen muß: ist ein Verbrechen und welches ist verübt worden? wer ist der Thäter?

Bei diesen Eigenschaften des Untersuchungsverfahrens läßt sich leicht einsehen, daß es sich mit öffentlichem, mündlichem Verfahren gar nicht oder doch nicht so leicht und zweckmäßig vereinigen läßt, als das Anklageverfahren. Denn da mit dem Schluß der schriftlichen Untersuchung und deren Einsendung an den urtheilenden Richter sich die Thätigkeit des Untersuchungsrichters endigt, so müßte Mangels eines Anklägers das urtheilende Gericht zugleich als Ankläger und Richter handeln, und es müßte sonderbar erscheinen, eine Untersuchung vornehmen zu sehen, die ohne eine Anklage keinen Anfang und keinen Punkt hätte, an den man sich halten kann. Von der größten Schwierigkeit müßte auch die Aufgabe des Vertheidigers seyn, welchem zur Vertheidigung — ein Gegner und der Angriff, die bestimmte Beschuldigung fehlen würde. Wir glauben daher, daß wer nur mündliches oder vollends gar öffentliches und mündliches Verfahren will, nothwendig auch das Verfahren mit einem öffentlichen Ankläger wollen muß.

Vergleicht man aber die beiden Verfahrensarten, so wird man um so mehr zu dem nämlichen Resultat gelangen.

Es ist nämlich augenscheinlich, daß das Inquisitionsverfahren eine viel zu große Macht in die Hände eines einzelnen Staatsbeamten legt, dessen controlirende Behörde (der urtheilende Richter) die Fehler, Gesehwidrigkeiten und Härten der Untersuchung in der Regel erst nach deren Schluß, also zu spät, erfährt.

Der Untersuchungsrichter kann verhaften, Hausfuchungen vornehmen u. dgl., und wenn man ihm auch diese Handlungen nur in gesetzlich bestimmten Fällen gestatten will, so muß man ihm doch das unbedingte Vertrauen schenken, daß er das Gesez richtig anzuwenden versteht und richtig anwenden will. Steht er dagegen unter der Aufsicht eines höheren Beamten, der, wenn die Stellen nicht unvernünftig besetzt werden (was nicht angenommen werden darf), mehr Erfahrung und Einsicht haben wird, so beruhigt uns schon die Gewißheit, daß vier Augen mehr sehen, als deren zwei. An dem Rechtsinn des

Staatsanwalts, dessen Anordnungen der Untersuchungsrichter sich zu fügen hat, kann aber viel weniger gezwifelt werden, als an dem des Untersuchungsrichters, weil er später als Ankläger vor dem urtheilenden Gerichtshof, vor dem Publikum, dem Angeklagten und dessen rechtsgelehrtem Vertheidiger gegenüber, für alle Fehler und Gesetzwidrigkeiten der Voruntersuchung, sofern er sie hätte hindern können, verantwortlich erscheint und eine schwere Stellung haben würde, wenn man ihm dergleichen zur Last setzen könnte.

Ein unberechenbarer Vorzug des Anklageverfahrens ist es aber auch, daß selbst die Macht des Staatsanwalts dadurch beschränkt ist, daß nicht ihm, sondern nur einem unparteiischen Gericht ein Urtheil darüber zusteht, ob der Verdächtige als Angeklagter behandelt werden darf oder die ganze Untersuchung Mangels triftiger Gründe auf sich beruhen muß; wogegen nach dem Inquisitionsverfahren der Fall denkbar ist und nicht selten vorkommt, daß eine Untersuchung längere Zeit gedauert hat und am Ende das Urtheil dahin ausfällt: „es sei kein Grund zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung vorhanden gewesen, oder es liege kein Grund zur Fällung eines peinlichen Erkenntnisses vor.“

Außerdem macht das Inquisitions-Verfahren viel zu große Ansprüche an den Untersuchungsrichter. Seine Thätigkeit soll darauf gerichtet seyn, die Wahrheit zu ergründen; es ist also seine Pflicht den Beweisen, die für die Schuld sprechen, ebenso sorgfältig nachzuforschen, als den Beweisen, welche die Unschuld darthun; beide Beweise soll er erheben. Es ist aber für sich klar, daß von diesen beiden Geschäften das eine mit dem andern im Widerspruch steht und somit anzunehmen ist, daß der Untersuchungsrichter sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite neigen wird, wie Mitglieder der zweiten sächsischen Kammer, welche lange Untersuchungsrichter waren, selbst zugegeben haben. Den Untersuchungsrichter können ja hiezu sehr leicht seine eigenen Fehler veranlassen. Hat er nemlich ohne triftigen Grund eine Untersuchung eingeleitet oder fortgesetzt, so kann er sich vor sich selbst und vor dem Oberrichter nicht anders rechtfertigen, als wenn er sein Amt als Beschützer der Unschuld vergessend, nur gegen seinen vermeintlichen Verbrecher handelt.

Schon einem schwierigen Geschäft ist der Mensch wegen der Schwäche der menschlichen Natur in der Regel nicht vollkommen gewachsen; und man will ihm deren zwei, welche einander offenbar widerstreiten, aufbürden, wo es sich um Leben, Freiheit und Ehre der Staatsbürger handelt? Man ist ja doch sonst von jeher so ersfinderisch gewesen in der Erschaffung neuer Staatsstellen!

Erst durch das Anklageverfahren wird eine eigentliche Vertheidigung möglich und daß nach Anhörung der Reden und Gegenreden des öffentlichen Anklägers und des Vertheidigers die Wahrheit am besten herausgefunden wird, ist so gewiß, daß nach dem päpstlichen Recht, wenn Jemand heilig gesprochen werden soll, ein Vertreter für ihn, und damit es an einem Gegner nicht fehlt, ein Advokat für den Teufel (*Advocatus diaboli*) bestellt wird.

Der Staatsanwalt endlich, welcher dem Gericht nicht untergeordnet, sondern auf gleicher Stufe mit demselben steht, wahrt während der ganzen Verhandlung das Interesse des Gesetzes und so kann die höhere Dienstbehörde immer zur gehörigen Zeit Kenntniß davon erhalten, ob die Gerichte und die Mitglieder derselben ihre Pflicht erfüllen oder vernachlässigen.

Wir haben uns bisher mit der Frage beschäftigt: welches Verfahren vor dem Richter eingehalten werden soll; wir müssen nunmehr auch untersuchen: wer soll Richter seyn? Vergleichen wir zu unserer Belehrung die Gesetze aller civilisirten Nationen in dieser Hinsicht, so stoßen wir hauptsächlich auf zwei Gegensätze.

In vielen Ländern sehen wir rechtsgelehrte Staatsdiener als ständige Gerichtshöfe auf dem Richterstuhl, welche über das „schuldig oder nicht schuldig“ (die Thatfrage) und über die gesetzlichen Folgen dieses Anspruchs (die Rechtsfrage) nach Stimmmehrheit absprechen. Bei andern Völkern dagegen, namentlich wo öffentliches mündliches Verfahren, verbunden mit öffentlicher Anklage besteht, entscheiden zuerst aus dem Volk gewählte Staatsbürger über die Frage: ob der Angeklagte des angeschuldigten Verbrechens schuldig ist oder nicht. Sie werden nicht auf längere Zeit gewählt; sondern nur für eine Gerichtsitzung, welche in einem größern Bezirk von Zeit zu Zeit (etwa jedes Halbjahr, jedes Vierteljahr) stattfindet und zur Aburtheilung über die in der Zwischenzeit seit der letzten Sitzung zur Anklage gekommenen Fälle bestimmt ist. Sie sind an keine Regeln des Beweises gebunden, nach welchen sie unter gewissen Voraussetzungen (z. B. wenn zwei Zeugen die That bestätigen) das „Schuldig“ oder Mangels solcher Voraussetzungen das „Nicht schuldig“ aussprechen müßten; sie sind vielmehr lediglich auf ihre Ueberzeugung hingewiesen und leisten einen Eid, welcher in Frankreich und in den Rheinprovinzen also lautet:

Die Anklagen und Beweise, welche wider den Angeklagten angebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu

prüfen, das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verletzen, sich mit Niemanden zu besprechen, ehe sie ihre Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haß noch durch Bosheit, weder durch Furcht noch Gunst leiten zu lassen und nur in Gemäßheit der Beweise und Vertheidigungsgründe sich nach ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung, mit der Unparteilichkeit und dem unerschütterlichen Muth, die einem rechtschaffenen und freien Mann geziemen, zu entschließen.

Sie fügen ihrem Ausspruch keine Entscheidungsgründe bei, sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und heißen *Geschworne*.

Die Zahl derselben ist in der Regel auf zwölf festgesetzt; um jedoch die möglichste Gewißheit über ihre Unparteilichkeit zu haben, wird eine größere Anzahl (gewöhnlich sechs und dreißig) durch die Staatsregierung von solchen Bürgern, deren Vermögen und Stand die nöthige Bildung und Unabhängigkeit verbürgt, berufen, von welchen in Frankreich und in den Rheinprovinzen der Ankläger ein Drittheil und ebenso der Angeklagte ein Drittheil (in England steht dieses Recht nur dem Angeklagten zu) ohne Angabe eines Grundes verwerfen darf, während ihre Namen aus einer Urne gezogen werden.

Außer diesen zwölf Geschwornen sitzen noch fünf rechtsgelehrte Staatsdiener (Mitglieder der Gerichtshöfe des Bezirks) zu Gericht, von welchen einer den Vorsitz führt und die Verhandlungen leitet. Dieses Gericht und die Geschwornen zusammen heißen *Affisshof*.

Diese Verhandlungen sind nach den Gesetzen, welche in den Rheinprovinzen und fast ebenso in Frankreich gelten, folgende:

Nachdem der Präsident die Geschwornen beeidigt hat, ermahnt er den Angeklagten zur Aufmerksamkeit. Die Anklage wird vorgelesen; der Präsident wiederholt ihren wesentlichen Inhalt, der Staatsanwalt spricht umständlich über den Gegenstand derselben und übergibt das Verzeichniß der vorgeladenen Zeugen, welche dann sämmtlich abtreten.

Es erfolgt nun die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen. Die letztern werden einzeln eidlich und mündlich abgehört. Nach einer jeden Aussage fragt der Präsident den Angeklagten: ob er auf dieselbe etwas zu bemerken habe? Alsdann hat dieser, sowie der Vertheidiger, das Recht, den Zeugen durch den Präsidenten zu befragen und alles zur Vertheidigung Dienliche wider seine Person sowohl, als seine Aussagen vorzubringen.

Der Präsident kann ebenfalls von den Zeugen und dem Angeklagten jede Aufklärung verlangen, welche er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig hält. Auch den Richtern, den Geschwornen und

dem Staatsanwalt steht dies frei, wenn sie vorher vom Präsidenten das Wort erbeten haben. Jeder Zeuge bleibt, nachdem er seine Aussage geendigt hat, wenn nicht der Präsident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungssaal; doch haben außer ihm der Staatsanwalt und der Angeklagte die Befugniß zu verlangen, daß ein und der andere Zeuge abtrete, wieder herbeigerufen und von neuem einzeln, oder in Gegenwart der andern, abgehört werde. Mehrere wegen des nämlichen Verbrechens Angeklagte sind zwar in der Regel zusammen gegenwärtig; doch kann der Präsident einen oder mehrere abtreten lassen, um sie einzeln zu vernehmen. Indessen darf er nach dieser Unterbrechung nicht wieder zu den allgemeinen Verhandlungen übergehen, als nachdem er zuvor jeden Angeklagten von Allem benachrichtigt hat, was während seiner Abwesenheit vorgefallen ist.

Die Gegenstände, welche auf das Verbrechen Beziehung haben, und zu dessen Ueberführung dienen können, werden dem Angeklagten, erforderlichen Falls auch den Zeugen, zum Anerkenntniß vorgelegt. Auch kann der Präsident während der öffentlichen Verhandlung Personen selbst durch Vorsührungsbefehle vorseuchen und zur Nachricht, jedoch nicht eidlich, abhören, sowie neue Beweismittel sich vorlegen lassen, wenn er dies nach den durch die Verhandlungen erhaltenen neuen Aufschlüssen zur nähern Aufklärung der Sache für dienlich erachtet.

Den Geschwornen, dem Staatsanwalt und den Richtern steht es frei, während der öffentlichen Verhandlung aufzuzeichnen, was sie in den Aussagen der Zeugen oder der Vertheidigung des Angeklagten erheblich finden; nur darf hierdurch die Untersuchung nicht unterbrochen werden.

Auf das Zeugenverhör und die durch dasselbe herbeigeführten gegenseitigen Bemerkungen werden der Staatsanwalt und der Vertheidiger jeder zweimal gehört.

Der Präsident schreitet nun zu einer übersichtlichen Darstellung der Sache. Er macht die Geschwornen auf die vorzüglichsten Beweise aufmerksam, welche für und wider den Angeklagten sprechen, erinnert sie an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben und stellt die Fragen.

Die erste und Hauptfrage lautet:

Ist der Angeklagte schuldig, dieses oder jenes Verbrechen mit allen den in der Anklage erwähnten Umständen begangen zu haben? Hat man erst bei der öffentlichen Verhandlung einen oder mehrere beschworende in der Anklage nicht erwähnte Umstände entdeckt, so setzt der Präsident noch folgende Frage hinzu:

Hat der Angeklagte das Verbrechen mit diesem oder jenem Umstande begangen?

Wenn der Angeklagte eine Thatsache als Entschuldigung für sich angeführt hat, die in dem Gesetze als solche wirklich anerkannt ist, so wird die Frage gestellt:

Ist die und die (näher zu bezeichnende) Thatsache wahr?

Wenn der Angeklagte endlich noch nicht 16 Jahre alt ist, so wird noch die Frage hinzugefügt:

Hat der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt?

Diese dergestalt schriftlich abgefaßten Fragen übergiebt der Präsident mit allen Aktenstücken, ausschließlich der schriftlichen Zeugenerklärungen der Voruntersuchung, dem Vorsteher der Geschwornen mit dem Bemerkten, daß wenn der Angeklagte der Hauptthat bloß durch die einfache Stimmenmehrheit (also 7 gegen 5) für schuldig erklärt wird, sie dieses Umstandes gleich im Eingang ihrer Erklärung zu erwähnen haben.

Der Angeklagte wird aus dem Sitzungssaal geführt. Die Geschwornen begeben sich in ihr Zimmer zur Berathschlagung. Den Vorsitz führt hierbei der Geschworne, dessen Name bei dem Loos zuerst gezogen ist oder derjenige, den die Geschwornen mit Bewilligung des letztern hiezu ausersehen. Vor dem Anfang der Berathschlagungen liest ihnen ihr Vorsteher folgende auch in ihrem Berathungszimmer ange-schlagene Belehrung vor:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Mittel, wodurch sie sich überzeugt haben, es schreibt ihnen auch nicht die Regeln vor, nach welchen sie vorzüglich einen Beweis für vollständig und genügend zu halten haben. Es gebietet ihnen bloß, in der Stille, mit aller Sammlung des Gemüths, sich selbst zu erforschen und ihr Gewissen aufrichtig zu befragen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise, und dessen Verteidigungsmittel auf ihren Geist gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: jede Thatsache, die durch so und so viele Zeugen bestätigt ist, sollt ihr für wahr halten; es sagt ihnen eben so wenig: ihr sollt jeden Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht in diesen oder in jenen Urkunden liegt, auf so und so vielen Zeugen oder so und so viel Anzeigen beruht; das Gesetz stellt an sie nur die einzige Frage, welche den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält: Seid ihr innig überzeugt? Was die Geschwornen vorzüglich nicht vergessen dürfen, ist, daß ihre ganze Berathschlagung sich auf die Anklage beschränkt. Nur auf die Thatsachen, welche ihr zum Grunde liegen und damit im Zusammen-

hange stehen, haben sie ausschließlich ihr Augenmerk zu richten und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Bestimmungen der Strafgesetze denken, um die Folgen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung für den Angeklagten haben kann, zu erwägen. Ihre Sendung hat nicht die gerichtliche Verfolgung noch die Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande; sie sind blos berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig sei oder nicht? Die Geschwornen dürfen nicht aus dem Zimmer treten, bevor sie ihre Erklärung abgefaßt haben; auch darf, aus welchem Grunde es auch seyn mag, der Eintritt in dasselbe während der Verathung nur auf schriftliche Erlaubniß des Präsidenten gestattet werden.

Die Geschwornen machen nun zuerst die Hauptfrage und dann jede der einzelnen weitem Fragen zum Gegenstande ihrer Verathschlagung. Ihr Vorsteher legt ihnen die Fragen mündlich in der Ordnung vor, in welcher sie aufgestellt sind. Wenn nach der Meinung des Geschwornen die That nicht feststeht oder der Angeklagte derselben nicht überführt ist, so antwortet er:

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

In diesem Fall hat der Geschworne auf weiter nichts mehr zu antworten.

Es versteht sich nämlich von selbst, daß bei den folgenden Fragen, falls es dennoch dazu kommt, seine Stimme stillschweigend zu Gunsten des Angeklagten gezählt wird.

Wenn die Meinung des Geschwornen dahin geht, daß die That feststehe, und der Angeklagte derselben überführt sei, so erklärt er, je nachdem seiner Ueberzeugung nach, alle in der Frage ausgedrückten Umstände oder einige derselben erwiesen sind, entweder

Ja! der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit allen Umständen begangen, welche in der Frage enthalten sind; oder

Ja! der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit diesem Umstande begangen oder es steht nicht fest, daß er es mit jenem Andern verübt habe; oder wenn keiner von den Umständen erwiesen ist:

Ja! der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, aber ohne einen der angeführten Umstände.

Die übrigen etwa vorgelegten Fragen werden in gleicher Art beantwortet.

Die Entscheidung des Geschwornengerichts (Jury), sie sei für oder

gegen den Angeklagten, wird bei Strafe der Nichtigkeit nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

Sind die Stimmen gleich, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist.

Wenn nun die Geschwornen in den Sitzungssaal zurückkommen und der Präsident sie über das Ergebnis ihrer Berathschlagung befragt, so steht der Vorsteher der Geschwornen auf, und spricht, die Hand auf der Brust:

Auf meine Ehre und Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist: Ja! der Angeklagte ist schuldig! oder: Nein! der Angeklagte ist nicht schuldig.

Die auch schriftlich abzufassende Erklärung der Geschwornen wird von ihrem Vorsteher unterzeichnet und von diesem dem Präsidenten überreicht, beides in Gegenwart der Geschwornen. Auch der Präsident und der Gerichtschreiber unterzeichnen sie.

Wider die Erklärung der Geschwornen findet kein Rechtsmittel (Recurs oder Appellation) statt. Wenn gleichwohl der Angeklagte der Hauptthat durch die einfache Stimmenmehrheit mit sieben gegen fünf Stimmen für schuldig erklärt ist, was die Geschwornen, wie oben schon bemerkt, stets in ihrer Antwort sogleich zu erwähnen haben, so ziehen die Richter die nämliche Thatfrage in Berathung. Wenn alsdann diese einstimmig oder doch zu vier Stimmen der Minorzahl der Geschwornen beitreten, so gilt deren Meinung.

Wenn außer diesem Fall die Richter einstimmig überzeugt sind, daß die Geschwornen auch bei gehöriger Beobachtung der Form, bei dem Ausspruch des „Schuldig“ in der Sache selbst geirrt haben, so erklärt der Gerichtshof, daß das Urtheil ausgesetzt bleibe und verweist die Sache zur nächstfolgenden Sitzung, vor ein neues Geschwornengericht, zu welchem keiner der vorigen Geschwornen zugezogen werden darf, und dessen Ausspruch, auch wenn er mit dem des ersten Geschwornengerichts übereinstimme, von dem Gerichtshofe bei Anwendung des Gesetzes zum Grunde zu legen ist. Niemand hat das Recht auf diese Maßregel anzutragen, sondern der Gerichtshof kann nur von Amtswegen dazu schreiben und auch dieses nur unmittelbar nach dem öffentlichen Ausspruch der Geschwornen.

Wenn dergestalt die Entscheidung über die Thatfrage erfolgt ist, so wird der Angeklagte vorgeführt und ihm der Ausspruch bekannt gemacht. Ist er nicht schuldig erklärt, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei, verfügt auch, daß er sogleich in Freiheit gesetzt werde, sofern er nicht um einer andern Ursache willen zurückbehal-

ten wird. Wer in der gesetzlichen Form freigesprochen ist, kann wegen der nämlichen That nicht wieder auf das neue vor das Gericht gezogen werden.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt, so wird von dem Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe auf Anwendung des Gesetzes angetragen. Der Angeklagte und sein Bertheidiger können hierauf das Wort nehmen. Ihre Ausführung darf sich jedoch nicht mehr darauf beziehen, daß die vorgegebene That falsch sei, sondern bloß darauf, daß sie, so wie sie von den Geschwornen als geschehen, angenommen ist, nicht verboten, nicht strafbar erklärt, oder daß wenigstens die in Antrag gebrachte Strafe nicht gesetzlich sei.

Alsdann schreitet der Gerichtshof zur Berathschlagung und fällt das Urtheil, welches sofort, nach Vorlesung der Worte des Gesetzes, worauf es sich gründet, im Beiseyn des Angeklagten von dem Präsidenten öffentlich verkündet und von dem Gerichtschreiber niedergeschrieben wird.

Das Erkenntniß ergeht entweder auf Losprechung, wenn die That, welcher der Angeklagte für schuldig erklärt worden, durch kein Strafgesetz verboten ist, oder auf Verurtheilung in die gesetzliche Strafe. Nach Umständen kann der Präsident den Angeklagten zur Standhaftigkeit, zur Ergebung in sein Schicksal, oder zur Besserung ermahnen; jedenfalls macht er ihm das Recht bekannt, binnen drei Tagen die Cassation (Aufhebung wegen Nichtigkeit) des Urtheils nachzusuchen. Eine gleiche Frist steht dem Staatsanwalt zu. Wenn indeß der Angeklagte für nicht schuldig erklärt und daher vom Präsidenten freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt nur im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil der freigesprochenen Partei die Cassation dagegen einlegen. Binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Ablauf der dreitägigen Frist, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist oder nach dem Empfang des Urtheils, durch welches der Cassationshof (das höchste Gericht, welches über die Aufhebung wegen Nichtigkeit zu entscheiden hat) das Gesuch um Aufhebung verworfen hat, wird das Strafurtheil vollstreckt.

Der Gerichtschreiber führt über den Hergang in der öffentlichen Sitzung ein von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnendes Protokoll, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Formen beobachtet sind. Der Antworten des Angeklagten wird daher gar nicht gedacht, der Zeugnisaussagen aber nur in dem Fall, wenn sie Ab-

weichungen von ihren vorherigen (in der Voruntersuchung) zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten.

Der Cassationshof kann wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes durch den Gerichtshof ein verurtheilendes Erkenntniß aufheben und den Angeklagten freisprechen oder wegen Verletzung der bei Strafe der Richtigkeit vorgeschriebenen Formen des Verfahrens das Urtheil aufheben und die Verhandlung und Entscheidung vor einen andern Appellhof verweisen.

Nachdem wir so ein Bild von einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung mit öffentlicher Anklage und Geschwornengericht gegeben, wollen wir die Fragen beantworten: ob es besser ist, die Entscheidung der Thatfrage von der Entscheidung über das anzuwendende Gesetz zu trennen und die erstere nicht einem aus rechtsgelehrten Richtern bestehenden, ständigen Beamtenkörper, sondern einem, möglichst aus allen fähigen Klassen der Staatsbürger, für jeden einzelnen Fall, theils durch das Loos, theils durch das Vertrauen des Gemeinwesens und des Angeschuldigten gewählten Geschwornengerichte überlassen werde?

Wir erklären jedoch im Voraus, daß wir uns an diese Frage in ihrer Allgemeinheit halten und nicht gerade jede Einzelheit der französischen Einrichtungen und des französischen Verfahrens, sondern lediglich die Idee des Geschwornengerichts an sich im Auge haben werden; indem wir der Ansicht sind, daß man sich im Allgemeinen für und gegen das Geschwornengericht aussprechen könne, ohne im einen wie im andern Fall mit allen darauf bezüglichen französischen Einrichtungen und Vorschriften des Verfahrens einverstanden oder nicht einverstanden zu seyn und daß, wenn man sich für das Geschwornengericht erklärt hat, manche solche Einrichtung und Vorschrift besser getroffen werden kann.

Dieser Erklärung müssen wir sogleich beifügen, daß die Geschwornengerichte die meisten deutschen Regierungen, auch viele Rechtsgelehrte zu ihren Feinden haben und es daher nicht fehlen konnte, daß viele Männer von Talent und Einsicht, theils aus reiner Ueberzeugung, theils um sich bei den Mächtigen angenehm zu machen, mitunter leidenschaftlich gegen das Geschwornengericht aufgetreten sind und noch täglich gegen dasselbe auftreten. Es hat jedoch namentlich unter den Juristen auch nicht an Bertheidigern des Geschwornengerichts gefehlt und man kann wohl sagen, daß die erleuchteten

deutschen Rechtsgelehrten, welche die Sache näher kennen, jetzt auf der Seite der Geschwornengerichte zu finden sind. Da nun die oben erwähnten Feinde vor Allem die Behauptung aufgestellt haben, Männer aus dem Bürgerstande könnten gar nicht die Fähigkeit oder doch nicht eben so große Fähigkeit zur gerechten Entscheidung der Thatfrage haben, so müssen wir erst diese Behauptung widerlegen. Denn wäre sie wahr, so wäre aller Streit über den Werth oder Unwerth des Geschwornengerichts, als einer Anstalt, die ihrem ersten Zweck (der Gerechtigkeit) nicht entsprechen könnte, überflüssig.

Jene Behauptung widerlegt sich aber leicht, wenn man nur frei von Vorurtheilen untersucht, in was eigentlich die Entscheidung der Thatfrage besteht und welche Seelenkräfte zu dieser Entscheidung nothwendig sind. Die Entscheidung der Thatfachen zerfällt in zwei Theile. Erstens muß man wissen: welche Thatfachen sind für bewiesen anzunehmen, und dann: liefern die bewiesenen Thatfachen den Beweis des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt ist. Zur ersten Entscheidung gehört gesunder Menschenverstand, Kenntniß des Verkehrs der Menschen untereinander und namentlich Menschenkenntniß. Die beiden letztern Kenntnisse werden sich aber beim schlichten Bürger, der selbst vielen thätigen Antheil am Verkehr nimmt, in höhern oder doch in eben so hohem Grade finden, als wie bei dem rechtsgelehrten Richter, der das ganze Jahr nur mit seinen Gesetzbüchern und seinen Rechtsfällen zu thun hat, aus welchen er die Menschen in der Regel nur von ihren schlechten Seiten, als: Streitsucht, Rechthaberei, Selbstsucht etc. kennen lernt. In wiefern aber studirte Leuten vor nicht studirten den gesunden Menschenverstand voraus haben sollten, läßt sich gar nicht einsehen. Die zweite Entscheidung: ob eine Handlung ein Verbrechen sei, findet Jeder in seinem Innern, schon ohne Vergleichung des Strafgesetzbuchs. Auf dieser Voraussetzung beruht wenigstens alle Gerechtigkeit bei der Strafgewalt; denn wenn man nicht annehmen müßte, der Angeklagte, der ja in der Regel kein Jurist ist, habe auch ohne wissenschaftlich-juristische Bildung bei der That wohl gefühlt, daß er etwas Verbotenes, Strafbares unternahme, so könnte man ihn nicht strafen, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen. Um nun noch vollends entscheiden zu können, ob die bewiesenen Handlungen gerade die Merkmale des angeschuldigten Verbrechens haben, dazu ist nichts erforderlich als der Verstand, der nach ruhiger Vergleichung der Merkmale des Verbrechens mit den Merkmalen der That finden muß, in wiefern beide einander gleich, ähnlich oder unähnlich sind. Zu dieser Arbeit hilft auch dem Juristen alle Gelehrsamkeit nichts; denn

es handelt sich rein um die Anwendung des Gesetzes, bei welcher nur der Verstand zu prüfen und zu entscheiden hat; es handelt sich aber auch um die Anwendung eines Strafgesetzes, bei welcher alle künstlichen Auslegungen, die nur dem Juristen eigen, gesetzlich verboten sind und nur die einzige Regel gilt, daß man das Gesetz im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten auslegen müsse — eine Regel, welche als Gebot der Menschlichkeit im Herzen jedes Biedermanns geschrieben steht.

Wir wollen versuchen, das Ganze an einem Beispiel klar zu machen: Hans ist angeklagt, den Kunz seiner goldnen Uhr beraubt zu haben. Hans leugnet. Bei der Untersuchung beschwört ein ganz unverdächtiger Zeuge, er habe selbst gesehen, wie Hans auf einer abgelegenen Straße mit der einen Hand eine schwere Keule über dem Haupt des Kunz mit drohender Miene geschwungen und zugleich mit der andern Hand in Kunzens Westentasche gegriffen und in den Wald gesprungen, als er ihn (den Zeugen) erblickt. Ein weiterer ganz unverwerflicher Zeuge giebt an, daß Hans ihm die Uhr bald darauf unter dem Werth zum Verkauf angeboten. Die Uhr findet sich noch bei Hans, wird von diesem Zeugen, von Kunz und von einem Uhrmacher, bei dem sie Kunz vor kurzem erst gekauft, erkannt. Hans kann sich über den Erwerb der Uhr nicht nur nicht ausweisen, sondern was er darüber angiebt, ist abentheuerlich und beweist sich als erlogen. Hans hat einen schlechten Ruf, ist dabei ein baumstarker Mann, Kunz dagegen ein ganz schwächlicher Mensch und als ein Ehrenmann bekannt, dem eine falsche Anklage nicht zuzutrauen ist. Kunz versichert, Hans habe ihm gedroht, ihm die Keule auf den Kopf zu schlagen, wenn er schreie. Aus allen diesen Ergebnissen der Untersuchung wird der Geschworne folgendes als bewiesen annehmen:

1) daß Hans dem Kunz mit Gewaltthätigkeiten gedroht, und daß Kunz keinen Grund hatte anzunehmen, Hans werde seine Drohung nicht ins Werk, daß Kunz auch nicht im Stande war, sich zur Wehr zu setzen;

2) daß Hans dem Kunz seine Uhr abgenommen, um sie unrechtmäßiger Weise als sein Eigenthum zu behandeln.

Wenn nun das Gesetz sagt:

„Wer von einer fremden beweglichen in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in diebischer Absicht (d. h. um durch deren Zueignung sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen) dadurch Besitz ergreift, daß er zu dem

Ende gegen die Person des Inhabers thätliche Gewalt oder mit Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen angewendet, ist des Raubes schuldig;"

so wird der Geschworne, wenn er die oben erwähnte Vergleichung vornimmt, leicht zu der Antwort gelangen: Hans hat dem Kunz die Uhr geraubt, Hans ist schuldig.

Man wird entgegenen, daß sei ein leichter Fall; allein daraus folgt weiter nichts, als daß bei einem schwerern der Geschworne, wie der rechtsgelehrte Richter, seinen Verstand eben mehr anstrengen muß, aber nicht, daß ein schwererer Fall nur durch rechtsgelehrten Verstand entschieden werden kann.

Man wird weiter entgegenen: der Rechtsgelehrte, dessen Beruf die Anwendung des Gesetzes ist, die er täglich übt, wird dieses Geschäft doch gewiß richtiger vollbringen, als der, welcher gar keine Übung darin hat. Allein auch dieser Satz ist falsch; vielmehr ist nur so viel richtig, daß es dem rechtsgelehrten Richter, welcher gleich kräftigen Verstand, wie der schlichte Bürger hat, nur leichter wird, als diesem, nicht aber, daß er zu einem richtigern Urtheil gelangen wird.

Die größere Schwierigkeit könnte aber auch darin bestehen, daß nur der Jurist das anzuwendende Gesetz begreifen könnte, wie dann? Dann wird es der schlichte Bürger nicht begreifen und wird den Angeklagten freisprechen und dies wird viel gerechter seyn, als eine Verurtheilung, vorausgesetzt, daß der Verbrecher kein Jurist war, was man als Regel annehmen muß. Der Gesetzgeber wird aber einschen, daß der Fehler an seinem gelehrten Gesetz liegt, das kein Ungelehrter versteht und wird es verbessern.

Auf der andern Seite hat aber der ungelehrte Verstand auch große Vorzüge vor dem gelehrten. Denn jeder Mensch kann nur eine Portion Gelehrsamkeit vertragen ohne verwirrt zu werden. Der Maßstab ist hier nur die Kraft des Verstandes; denn die Verwirrung tritt dann ein, wenn der Verstand nicht mehr Herr über die Gelehrsamkeit ist, sondern die Gelehrsamkeit Herr über den Verstand wird. Es ist dies der nämliche Zustand, als wenn man etwas unverdauliches gegessen hat; statt daß der Magen Herr über die Speise werden sollte, ist die Speise Herr über den Magen und drückt und quält ihn so lange, bis sie auf künstlichem Weg hinausgeschafft ist. Daher stammt auch die Redensart: der Mensch hat viel gelernt, hat es aber nicht verdaut. Daher erklärt es sich, daß gerade

die Gelehrten es sind, die allen Unsinn der Welt behauptet und diese Bücher darüber geschrieben haben. Daher erklärt es sich, daß Leute von gelehrter, namentlich juristischer Bildung, über Dinge zweifeln, die jedem vernünftigen Menschen klar sind. Denn diese Zweifel saugen sie aus der Wissenschaft, ihr Verstand ist aber nicht kräftig genug, um ihnen die Zweifel zu benehmen.

So könnte Niemand dafür stehen, ob nicht vielleicht in dem vorhin erzählten Fall ein oder der andere rechtsgelehrte Richter Bedenken tragen dürfte, anzunehmen, daß mit der Drohung des Hans, dem Kunz die Keule auf den Kopf zu schlagen, die Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden gewesen. Der gesunde Menschenverstand wird aber sagen, was hatte Kunz von dem gewalthätigen Hans am einsamen Ort anderes zu erwarten?

Man wird erwidern: Leute, die so unvernünftiger Zweifel fähig sind, werden nicht als Richter angestellt werden; dies ist aber nicht wahr. Denn zu allen Ständen bilden sich Menschen von bedeutenden, mittelmäßigen und weniger als mittelmäßigen Fähigkeiten. Die zweite und letzte Gattung zeichnet sich häufig durch Fleiß, guten Willen, Fügbarkeit u. dgl. aus und bringt sich oft eher an den Mann, als das Talent, das sich nicht schmiegen kann.

Jenes zu viele Zweifeln hat außer der unverhältnismäßigen Gelehrsamkeit bei den Richtern, auch noch einen andern Grund, nämlich gerade ihre tägliche Beschäftigung durch Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten. Diese ist nämlich oft sehr schwierig; wo daher die Gewissenhaftigkeit größer ist, als der Scharfsinn, da kommen Zweifel über Zweifel und werden zuletzt zur Gewohnheit. Noch schlimmer ist es aber, wenn die Gewissenhaftigkeit kleiner ist, als der Scharfsinn; denn dann sucht sich der Richter einen bequemen Ausweg und weiß mit Entscheidungsgründen trefflich zu rechtfertigen, warum er sich auf die Schwierigkeiten nicht eingelassen.

Endlich müssen auch namentlich wir Deutsche etwas auf Rechnung der Pedanterie schreiben, die zwar an sich schon in uns wohnt, aber sich durch kein Mittel besser entwickeln läßt, als durch gelehrte Bildung. Das Unwichtige wird als wichtig behandelt, für alles wird ein Grund aufgesucht, während der ungelehrte Verstand den gewohnten Weg geht und selbst ohne sich der eigentlichen Gründe bewußt zu seyn, das rechte trifft.

Die Gelehrsamkeit ist einmal da, sie ist mit saurem Schweiß erworben worden; sie muß nun auch benutzt werden und wird häufig da hinein gezogen, wohin sie nicht gehört.

Wie nun nach allem diesem der mittelmäßige Verstand ohne Gelehrsamkeit sich viel reiner und ungeschwächer erhält, so ist auch gewiß, daß er zur Entscheidung der Thatfragen viel tauglicher ist, als der gelehrte; und da die mittelmäßigen Menschen die Mehrzahl sind, unter den mittelmäßigen Rechtsgelehrten sich aber viele finden werden, die sich zu viel mit der Gelehrsamkeit befaßt haben, so sind auch die schlichten Bürger zur Entscheidung jener Fragen besser befähigt, als die Rechtsgelehrten.

Müßte der schlichte Bürger Akten studiren, Akten ausziehen und ein Gutachten erstatten oder auf den Aktenauszug und das Gutachten eines Andern hin urtheilen, so stünde die Sache freilich ganz anders. Dann wären dem schlichten Bürger die Zugänge zur Wahrheit verriegelt, das wollen wir ja aber nicht, wir wollen ja mündliches Verfahren.

Ein weiterer Vorzug der schlichten Bürger vor den rechtsgelehrten Richtern besteht darin, daß der Geschworne vielleicht nur einmal in seinem Leben oder höchstens einigemal zum Entscheiden kommt, der rechtsgelehrte Richter aber sehr oft. Der Geschworne verliert daher nicht so leicht die Wichtigkeit seines Amtes aus dem Auge; während ein rechtsgelehrter Richter, der täglich Strafurtheile giebt, vielleicht aus reiner Rechthaberei auf einer irrigen Meinung beharrt, durch längere Beschäftigung mit Verbrechern abgehärtet und zuletzt zu streng wird.

Gegen ständige Beamtenrichter ist auch das Recht der Berufung durch den Angeklagten nicht so ausführbar, und doch wird es immer auch unter den rechtsgelehrten Richtern Charaktere geben, deren Entscheidung sich mit Grund Niemand gerne unterwerfen wird.

Der Beruf des Beamten besteht darin, darauf zu wachen, daß das Gesetz befolgt werde; er nimmt also leicht Partei für das Gesetz, während der schlichte Bürger unparteiisch bleibt.

Ebenso werden die Fragen: ob ein Zeuge Glaube verdiene, ob der Angeklagte ein Mensch sei, zu dem man sich der angeschuldigten That versehen könne, am besten durch die Mitbürger des Zeugen und Angeklagten beantwortet werden.

Zu seinen Mitbürgern werden der Angeklagte und die Gesamtheit der Staatsbürger, welche, wie wir oben nachgewiesen haben, bei der Entscheidung aller Straffälle betheilligt sind, mehr Vertrauen haben, als zu den vom Staat angestellten Richtern; weil man sich dieselben schon in ihrer Eigenschaft als Wächter des Gesetzes, als Gegner des Angeklagten denkt.

Wir haben ferner bereits am Schluß unserer Erörterung über das

mündliche Verfahren bemerkt, daß es schon deshalb ein Bedürfnis sei, weil sich unsere rechtsgelehrten Richter nicht so strenge mehr an Beweisregeln halten. Dazu kommt nun noch, daß man in der Wissenschaft so ziemlich einig darüber ist, es gehöre in's Reich der Unmöglichkeit, zweckmäßige Beweisregeln zu erdenken. Würde man daher das Geschwornengericht verwerfen, so bliebe nichts übrig, als die von der Staatsgewalt ernannten, ständigen Richter ohne Beweisregeln, d. h. als Geschworne über die Thatfrage entscheiden zu lassen. Damit würde man aber einen Fehler begehen, man würde den vom Staat angestellten Richtern eine nicht zu berechnende Gewalt übertragen, ohne durch irgend eine Controle gesichert zu seyn, daß von solcher Gewalt kein Mißbrauch gemacht werde. Diesen Fehler hat man schon vor drei Jahrhunderten eingesehen, als die ungelehrten Schöffen aus den Gerichten verdrängt und an deren Stelle vom Staat besoldete Richter getreten waren. Man wollte ihrer Willkühr durch Beweisregeln einen Damm entgegensetzen; jetzt hat man sich überzeugt, daß solche Beweisregeln der Gerechtigkeit hemmend in den Weg treten, es bleibt daher nichts übrig, als zu den alten Schöffen zurückzukehren, dieses Institut aber nach den Erfahrungen anderer Völker auszubilden, mit einem Wort: die Thatfragen von Geschwornen aus dem Volk entscheiden zu lassen.

Die Gegner glauben jedoch durch ein anderes Mittel helfen zu können: sie wollen die Unparteilichkeit und Gründlichkeit der ständigen Richter dadurch überwachen, daß gesetzlich verordnet werde, sie müßten ihre Urtheile über die Thatfrage, wie über die Rechtsfrage, durch Entscheidungsgründe rechtfertigen. Was die Rechtsfrage betrifft, so sind wir hiermit einverstanden; hinsichtlich der Thatfrage beruht es jedoch auf einem innern Widerspruch, ihre Entscheidung einmal von der Ueberzeugung der Richter abhängig zu machen, auf der andern Seite aber Entscheidungsgründe von ihnen zu verlangen. Denn Entscheidungsgründe lassen sich nur über die richtige Anwendung des Gesetzes geben; dafür, daß man überzeugt ist, besteht aber kein anderer Grund, als daß man eben die Ueberzeugung hat.

Abgesehen davon wird jeder Rechtsgelehrte bestätigen müssen, daß es nicht schwer ist, eine verkehrte Entscheidung durch anscheinend richtige Entscheidungsgründe zu rechtfertigen und daß bei vorhergegangener mündlicher Verhandlung nur der die Widerlegung übernehmen kann, der dabei gegenwärtig war.

Auch werden die meisten Vortheile des mündlichen öffentlichen

Verfahrens in Verbindung mit Geschwornengerichten in erhöhtem Maße erreicht werden.

Der Rechtsinn wird im Volk noch mehr geweckt und ausgebildet, die Ueberzeugung, daß in jedem einzelnen Falle Recht geübt worden, muß um so lebendiger, der Gemeininn wird gehoben werden, wenn Männer aus dem Volk an den Entscheidungen über Leben, Freiheit und Ehre ihrer Mitbürger Theil nehmen, wenn die Gesamtheit die Beruhigung hat, daß die Hauptentscheidung von Ihrosgleichen ausgeht.

Wir wollen nun auch noch die Haupteinwendungen, welche gegen das Geschwornengericht gemacht werden, widerlegen. Wie bereits oben bemerkt, werden wir alle diejenigen Einwendungen übergehen, welche nicht gegen diese Rechtsanstalt selbst, sondern gegen die Art wie sie in Frankreich und in den Rheinprovinzen eingerichtet ist, gemacht werden; denn wir wollen nicht das französische, sondern das Geschwornengericht an sich vertheidigen.

Ebenso übergehen wir Einwürfe, wie den: es würde durch Einführung der Geschwornengerichte dem Volk eine Last aufgebürdet; das Volk werde sagen: wir zahlen unsere Steuern, man lasse uns bei unsern Geschäften und übertrage solche Staatsgeschäfte angestellten Dienern. Denn wir wissen zu gut, daß im badischen Volk statt solcher chinesischen Gesinnungen, ein kräftiger Gemeingeist herrscht und daß somit das badische Volk etwas der Art nicht sagen wird.

Weiter wird eingewendet: was man damit erreichen wolle, daß die Entscheidung über das „Schuldig“ von solchen ausgehe, die gleichen Standes, sei nicht durchzuführen, sonst müßten Kaufleute über Kaufleute, Handwerker über Handwerker, Bauern über Bauern, Reiche über Reiche, Arme über Arme zu Gericht sitzen *). Diese Einwendung gehört jedoch zu denjenigen, durch die man eine Sache, die man, wie sie ist, nicht widerlegen kann, erst anders macht, um sie widerlegen zu können. Es verlangt ja Niemand eine solche Aehnlichkeit aller Verhältnisse, die am Ende zu deren vollkommener Gleichheit führen würde. Auf diesem Weg würde man ja dahin kommen, daß man den Angeklagten über sich selbst richten lassen müßte, weil Niemand ihm so ähnlich, Niemand ihm so gleich ist, als er selbst. Man

*) Lichtenberg geht im Scherz einen Schritt weiter, indem er sagt: die englischen Spisbuden hätten vor denen des Festlandes den Vorzug voraus, daß sie nur von ihres Gleichen gerichtet werden.

Ann. d. Herausgebers.

will nur keine für immer angestellte Richter, man will ein Gericht von Bürgern über Bürger.

Einige behaupten: die Geschwornen könnten gar nicht anders, sie müßten ihre Aussprüche nach der öffentlichen Meinung geben. Allein den Beweis dieser Behauptung bleiben sie schuldig. Dagegen haben sich unsere deutschen rechtsgelehrten Gerichtshöfe von jeher viel mehr erlaubt. Sobald sie ein Gesetz nicht mehr für passend hielten, haben sie von dessen Anwendung Umgang genommen und eine selbst gebildete Uebung an dessen Stelle beobachtet; sonst müßte in manchen deutschen Ländern, wo die Carolina noch ohne Zusätze als Gesetz gilt, auf Ausstechen der Augen, Abschneiden der Ohren, Abhauen der Finger erkannt werden. Die Juristen haben nur einen schönen Namen für die Sache, sie nennen es Praxis.

Die Gegner berufen sich auf Erfahrungen. Nicht leicht kommt in Frankreich ein wichtiger interessanter Strassfall vor die Assisen, so finden sich deutsche Rechtsgelehrte, Philosophen und Gerichtsärzte, welche aus den Mittheilungen in den Zeitungen nachweisen: Die Geschwornen hätten einen Justizmord begangen, indem sie einen Unschuldigen verurtheilt oder einen Schuldigen gegen die klarsten Beweise freigesprochen hätten. Alle diese Urtheile beruhen aber auf einer unsichern Grundlage, weil nur der ein richtiges Urtheil fällen kann, der bei der ganzen öffentlichen Verhandlung gegenwärtig war, wie sich schon aus unserer Ausführung über das mündliche Verfahren ergibt. Jene Nachweisungen stammen auch in der Regel von erklärten Feinden des Geschwornengerichtes her und haben schon aus diesem Grund die Vermuthung gegen sich. Jene Feinde vergessen aber auch, daß der aus rechtsgelehrten Richtern bestehende Gerichtshof das Recht hat, der Entscheidung des Geschwornengerichtes keine Folge zu geben, wenn er einstimmig der Ansicht ist, dieselbe enthalte eine ungerechte Verurtheilung. Es wäre also zur Nachweisung eines solchen Justizmordes außer den innern Gründen der Unrichtigkeit des Ausspruchs der Geschwornen immer der weitere Beweis nothwendig, daß der Gerichtshof die Sache an die nächsten Assisen verwiesen habe. Denn sobald es an diesem Beweis fehlt, sind wir berechtigt anzunehmen, daß rechtsgelehrte Richter, aus welchen ja der Gerichtshof besteht, den nämlichen Justizmord begangen hätten. Die Gegner vergessen endlich anzuführen, daß der König ihre vermeintlichen Justizmorde durch Begnadigung wieder gut gemacht habe — was man doch jedenfalls annehmen müßte, wenn die Ungerechtigkeit im einzelnen Fall so himmelschreiend gewesen wäre.

Die Gegner finden sich bei ihren Angriffen aber auch in der vortheilhaften Lage, daß das, was sie angreifen wollen, die Geschwornengerichte, öffentlich thätig ist, während die Resultate, die von rechtsgelehrten Richtern gefunden werden, in den Registraturen vermodern.

Statt aller weitem Widerlegung der angeblichen Erfahrungen in Frankreich, wollen wir über die Erfahrung in Deutschland Männer Zeugniß geben lassen, denen Niemand die Eigenschaft wahrer Gewährsmänner abprechen wird. Im Jahre 1816 erteilte der König von Preußen fünf hochgestellten Rechtsgelehrten und Staatsmännern den Auftrag, das ganze in der Rheinprovinz bestehende französische Verfahren zu prüfen und ihr Gutachten darüber abzugeben. Drei von diesen Männern, und somit die Majorität, waren ausgezeichnete Mitglieder der höchsten altpreussischen Gerichtshöfe, nur zwei waren Rheinländer. Damit ihre Prüfung um so gründlicher und allseitiger seyn könne, erhielt die Commission zugleich auf längere Zeit die ministerielle Leitung der Justiz in der Rheinprovinz und außerdem hatten die einzelnen Commissionsmitglieder die Gerichtsbezirke zu bereisen, um überall an Ort und Stelle von den Bürgern, Beamten und Advokaten Nachweisungen und Mittheilungen über die Gerichtseinrichtungen, über die Wünsche für und gegen dieselben einzuziehen.

Nach ungefähr dreijähriger Prüfung richtete jene Commission unter Beitritt des höchsten Justizbeamten in den Rheinprovinzen, des Präsidenten vom Appellhof, ihren einstimmigen Antrag dahin:

Den Rheinprovinzen das Wesen des daselbst befindlichen Geschwornengerichts und mithin alle diejenigen Einrichtungen, welche dieses Wesen ausmachen, so wie diejenigen, welche hiemit in einer nothwendigen Verbindung stehen, zu erhalten.

Wir entnehmen aus diesem Gutachten folgende Stellen:

„Es sei uns hier verstattet, ehe wir weiter gehen, die bisher entwickelten für die Jury (das Geschwornengericht) sprechenden Gründe noch einmal kurz zusammen zu fassen: Der Wunsch der Provinz, die öffentliche Meinung in den Rheinlanden, welche in der Jury ein vorzügliches Mittel, die bürgerliche Freiheit zu sichern, finden;

„der Antrag der meisten gerichtlichen Behörden, welche diesen Gegenstand begutachtet haben:

„unsere eigene und dieser Gerichte Erfahrung, daß sich die Jury als zuverlässiges Mittel bewährt habe, die Thatfrage zu entscheiden;

„unsere aus der Natur der Thatfrage sowohl, als aus der Beschaffenheit des mündlichen Verfahrens und bei der Ausschließung einer bestimmten Beweistheorie entstehende Ueberzeugung: daß der gemeine Menschenverstand vollkommen die erforderliche Fähigkeit besitze, um über die Schuld und Nichtschuld richtig zu erkennen, besonders bei einem so einfachen Gesetzbuche, als ohnehin die Gerechtigkeit nothwendig erheischt; und daß die Entscheidung durch den gemeinen Verstand die sicherste Probe abgebe, daß auch der gemeine Verstand des Verbrechers die Schuldbarkeit der That einsehen konnte;

„die angeführten Gründe, aus welchen der Jury nicht weniger Unparteilichkeit als einem Gerichtshofe beizumessen ist, und jene selbst als schiedsrichterliche Behörde besonderes Vertrauen verdient;

„diejenigen Momente ferner, welche sich außerdem vereinigen, der Jury noch Vorzüge vor den ständigen Gerichtshöfen beizulegen, und die Urtheilsfähigkeit, so wie diejenige Willenseigenschaft, welche zur richtigen Entscheidung der Thatfrage erfordert wird, sogar mit noch mehr Beruhigung und Zuverlässigkeit von einer aus allen Ständen gewählten Jury, als von ständigen rechtsgelehrten Richtern zu erwarten; als:

„die Erfahrung, daß das richtigste Urtheil über einen jeden Menschen von seines Gleichen gefällt wird;

„hier und da die Befangenheit des ständigen Richters als Wächters des Gesetzes;

„das größere Vertrauen, welches jeder Bürger dem Mitbürger schenkt, besonders in der Beziehung, weil er den Richter als Parthei, als Gegner des Beschuldigten, als nicht ganz unabhängig, betrachtet;

„die bewährte Beobachtung, daß die ständigen Richter so häufig entweder in den Fehler einer tadelnswerthen Zweifelsucht oder weichen Nachsicht verfallen;

„weil wir ferner die Jury als den sichersten Weg betrachten, um den leeren Theorien den Uebergang in die Praxis zu verschließen und die Criminalgesetzgebung in Uebereinstimmung mit der Sitte zu erhalten;

„weil endlich nach unsern Anträgen jedenfalls die Schranke der bestimmten Beweistheorie wegfällt und die Controle der Schrift als bloßes Mittel zum Zweck, dem Zweck selbst der sichersten und zuverlässigsten Art der Rechtspflege, dem mündlichen Verfahren weichen muß, und die Jury, nebst der Oeffentlichkeit der Verhandlung, als anderweite Schranken und Controle zu betrachten sind;

„aus allen diesen, mit Ausnahme des ersten Grundes, von dem

Zweck der Rechtspflege unmittelbar selbst hergenommenen Ursachen, halten wir unser Gutachten auf Beibehaltung der Jury in den Rheinprovinzen vorzüglich gerechtfertigt.

„Wir sind nämlich auch hier von der Ansicht ausgegangen, daß die Rechtspflege nie als Mittel zu andern Zwecken, und seien sie die edelsten und heiligsten, dienen, sondern sich selbst Zweck seyn müsse, daß daher nie ein Verfahren, welches an und für sich dem Zweck der Rechtspflege gar nicht, oder weniger als ein anderes entspreche, aus fremden Rücksichten gewählt werden dürfe.“

Außerdem sind folgende Antworten auf die von den Gegnern des Geschwornengerichts erhobenen Einwendungen von größter Wichtigkeit.

Gegen die Einwendung, die Geschwornen hätten schon Unschuldige verurtheilt:

„Nun müssen aber diejenigen von uns, welche das Institut der Geschwornen aus langer eigener Erfahrung kennen, es der Wahrheit gemäß bezeugen, wie ihnen niemals ein Fall vorgekommen sei, daß die Geschwornen einen Unschuldigen verdammt hätten. Eine gleiche Erfahrung haben die übrigen von uns zu Rathe gezogenen Richter gemacht.“

Gegen den Vorwurf, daß die Geschwornen häufig Schuldige, namentlich Kindsmörderinnen, freisprächen und bei ihrem Urtheil über die Thatfrage sich durch die Strenge des zur Anwendung kommenden Gesetzes bestimmen ließen:

„Seitdem wir in Funktion sind und von allen Sachen, in welchen auf Capitalstrafe erkannt wird, Kenntniß erhalten, sind, und zwar in dem Zeitraum vom letzten Quartal 1816 bis zum letzten Quartal 1817 einschließlic, fünf Fälle vorgekommen, in welchen, nachdem die Geschwornen gegen solche des Kindsmords angeklagte Verbrecherinnen das „Schuldig“ ausgesprochen hatten, vom Gerichtshofe die Todesstrafe verhängt worden ist.“

„Indeß nicht allein von Verbrechen des Kindsmords gilt dieses Zeugniß.“

„So genau die meisten von uns die Jury der Rheinlande aus eigener Erfahrung als Ohren- und Augenzeugen und wie wir oben bemerkt haben, aus unsern Amtsverrichtungen kennen, so sind uns dennoch nur äußerst wenig Fälle vorgekommen, da die Geschwornen einem unzeitigen Mitleiden nachgegeben, und sich herausgenommen haben, bei ihrem Urtheil über die Schuld die rechtliche Folge zu berücksichtigen. Wir hatten vielmehr in der Regel und fast überall,

mit überaus wenigen Ausnahmen, nur Gelegenheit, und des richtigen Blicks des gemeinen Verstandes und der treffenden Aussprüche des natürlichen, ungekünstelten, aber auch unverdorbenen Rechtsgefühls zu erfreuen.“

Auch das Kreisgericht zu Trier legt in einem Gutachten eine gleiche Versicherung dahin ab:

„Wir müssen das gewissenhafte Zeugniß ablegen, daß wenn die Geschwornen zaghafter scheinen in der Verurtheilung, als in der Freisprechung, diese Tendenz ihnen gewiß den Vorwurf des rechtlichen Mannes weniger zuzieht, als wenn sie bei der Verurtheilung leichtsinnig würden zu Werke gegangen seyn. Wir waren dagegen auch Zeugen, daß sie mit blutendem Herzen der Gerechtigkeit das Opfer brachten, weil das Gefühl des Mitleids dem Gefühle des Rechts weichen mußte“ *).

Das Geschwornengericht hat endlich für Baden als Verfassungstaat entschieden eine wichtige politische Seite. In solchen Staaten hat das Volk das Recht, anderer Meinung zu seyn, als die Staatsgewalt. Das Volk hat unter allerlei Umständen sogar das Recht, seine entgegengesetzte Meinung auszusprechen und geltend zu machen, z. B. die Urwähler und Wahlmänner bei den Wahlen, die Abgeordneten in der Kammer, die Staatsdiener, wenn ihnen etwas Verfassungswidriges zugemuthet wird und zwar die letzten wegen §. 7 der Verfassungsurkunde, wo es heißt:

„Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.“

Nun kann es doch wohl geschehen, daß die Minister solche ihrer Ansicht, ihrem System entgegengesetzte Meinungen als Auflehnung gegen die Regierungs- und Staatsgewalt, als ein Staatsverbrechen ansehen können; wenigstens finden wir diese Verwechslung ihrer Person mit der Staatsgewalt selbst bei Machthabern, so weit die Geschichte reicht. Welche Gerechtigkeit hätten aber in solchem Fall die Gegner der Mächtigen von Beamtengerichten zu erwarten, bei

*) Hinsichtlich dieses Punktes darf man nie vergessen, daß die Geschwornen mit schuldig oder nicht schuldig antworten müssen, folglich sich immer auf die letzte Seite neigen müssen, wenn sie sich nach ihrer Ueberzeugung auf die erste nicht neigen dürfen. Für unsere Richter gibt es einen doppelten Mittelweg, sie können den nicht vollkommen Ueberwiesenen, aber doch Verdächtigen für klagfrei erklären und wenn er ihnen gefährlich erscheint, auch noch nach Gestalt der Sache der öffentlichen Sicherheit wegen einsperren lassen.

deren Befehung die Minister dafür sorgen konnten, daß sie aus ihnen ergebenden zusammengesetzt seien, deren Mitglieder Wohl und Weh von den Ministern zu erwarten haben?

Wir wollen das Volk selbst antworten lassen und schließlich den politischen Einwurf widerlegen, daß die Geschwornengerichte neben dem monarchischen Prinzip nicht bestehen könnten.

Wir verzichten auf jede Widerlegung, wenn man unter dem monarchischen Prinzip das unbedingte Recht über Leben und Tod, über Ehre und Freiheit versteht. Geht man aber nicht so weit, so dürfte es schwer zu beantworten seyn, worin denn der große Unterschied für die Monarchie bestehen soll, wenn die Justiz, die ja doch immer unabhängig und unantastbar bleiben soll, zum Theil von Staatsbürgern statt von Staatsdienern gehandhabt wird. Kann denn dadurch die Justiz unabhängiger als unabhängig werden oder hält man etwa die Geschwornengerichte für noch nicht unabhängig genug?

England, Frankreich, Belgien, Schweden, Norwegen, Spanien, Portugal und Griechenland sind auch Monarchien und doch bestehen in allen diesen Reichen Geschwornengerichte. Preußen, Baiern und Hessendarmstadt sind Monarchien, das erste nicht einmal eine constitutionelle, und doch sehen wir Geschwornengerichte in den Rheinprovinzen; ja in der letzten Zeit sind sogar in Preußen alle frühern Beschränkungen derselben durch den König aufgehoben worden. Unsere deutschen Schöffen vor und zum Theil noch nach der Carolina, waren nichts anderes als Geschworne und damals war die Fürstengewalt gewiß unbeschränkter wie jetzt.

Endlich hat die Russische Kaiserin Katharina, die doch gewiß am wenigsten daran dachte, dem monarchischen Prinzip etwas zu vergeben, einer Commission, welcher der Entwurf eines neuen Gesetzbuchs übertragen war, in einer Instruktion von 1767 folgendes gesagt:

„Zur Auffuchung der Beweise eines Verbrechens gehört Hurligkeit und Geschicklichkeit. Um die Untersuchung zum Schluß zu bringen, wird Genauigkeit und Deutlichkeit der Gedanken erfordert. Wenn es aber darauf ankommt, das Endurtheil abzufassen, so ist nichts mehr nöthig, als ein natürlicher, gesunder Verstand, welcher zu einem weit sicherern Anführer dient, als die ganze Wissenschaft eines

Richters, der überall Schuldige zu finden gewohnt ist.

„Aus eben derselben Ursache ist dasjenige Gesetz heilsam, welches verordnet, daß ein jeder Mensch durch seines Gleichen gerichtet werde. Denn, wenn es auf das Schicksal eines Bürgers ankommt, müssen alle Betrachtungen von dem Unterschiede der Stände, des Reichthums, des Glücks aufhören

„Auch ist es billig, daß der Beklagte wider einige Richter, auf die er einen Verdacht der Parteilichkeit hat, recipiren (d. h. sie verwerfen) könne. Wo der Beklagte dieses Recht genießt, da kann der Verurtheilte angesehen werden, als ob er sich selbst das Urtheil gesprochen hätte.“

Das Resultat dieser ganzen Untersuchung ist sonach dieses: Wer ein zweckmäßiges, gerechtes Strafverfahren will und dabei ächt constitutionell gesinnt ist, muß Deffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageverfahren und Geschwornengerichte wollen.

Schlusswort.

Der erste Band der vaterländischen Hefte ist hiermit geschlossen. Ward es dem Herausgeber durch Umstände, die er nicht beseitigen konnte unmöglich, früher zu Ende zu kommen, so glaubt er doch, bezüglich auf Inhalt und Umfang des Bandes nicht hinter dem zurückgeblieben zu seyn, was in der Ankündigung zugesagt wurde.

In achtzehn Aufsätzen wurden Gegenstände erörtert, welche größtentheils ein dauerndes Interesse haben. Fünf davon betreffen die Verfassung und das constitutionelle Leben, nämlich: die Gewähr der Landesverfassungen durch die Gesetze des Bundes, die Geschichte des Verfassungslebens in Baden, Schriften gegen die Mehrheit der zweiten Kammer von 1841 und 1842, Freiheit der politischen Meinungen. Ihnen schließt sich ein belehrender Vortrag über das Petitionsrecht an. Eine treffliche Abhandlung über das Verhältniß der Staatsdiener zum Volk konnten wir leider nicht vollständig, doch immerhin in ihren Hauptgrundsätzen mittheilen. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Anlagungsverfahren und Geschwornengerichte haben gegenwärtig lebendiges Interesse und werden es für Baden in naher Zukunft noch mehr gewinnen; deßhalb glaubten wir, ohne eine gemeinverständliche Darstellung der Fragen, um welche es sich dabei handelt, den Band nicht schließen zu dürfen. Drei weitere Aufsätze haben das Volksschulwesen, namentlich die Verhältnisse der Lehrer und die Aufnahme der Lehre von den Rechten und Pflichten der Bürger in die Fortbildungsschulen zum Gegenstand. Der Richtung der Main-Neckar-Eisenbahn sind ebenfalls drei Abhandlungen gewidmet, denen leicht noch mehrere hätten beigefügt werden können, wenn der Herausgeber nicht den Vorwurf für begründet hätte halten müssen, daß diesem Gegenstande ohnehin schon zu viel Raum gestattet worden sei. Hieher gehört noch die Erörterung über das Ausgeben von Papiergeld, eine Maßregel, die wieder in Erwägung kommen wird

und zwar nicht allein in Baden. Den neuen Vereinstarif und die Verhandlungen des Zollkongresses in Beziehung auf Finanzen, Handelspolitik und Industrie, endlich die Presse und den Buchhandel in Baden besprechen die übrigen in diesem Bande enthaltenen Aufsätze.

Die vaterländischen Hefte haben auch außerhalb Baden Beachtung und Leser gefunden. Mit besonderem Danke erwähnen wir eines Aufsatzes in Nr. V. der allgemeinen Preßzeitung vom 5. Februar d. J. welcher die Hefte, so weit sie damals erschienen waren, einer wohlwollenden Beurtheilung unterwirft, einer Kritik, wie sie seyn soll, der wir manchen guten Wink verdanken.

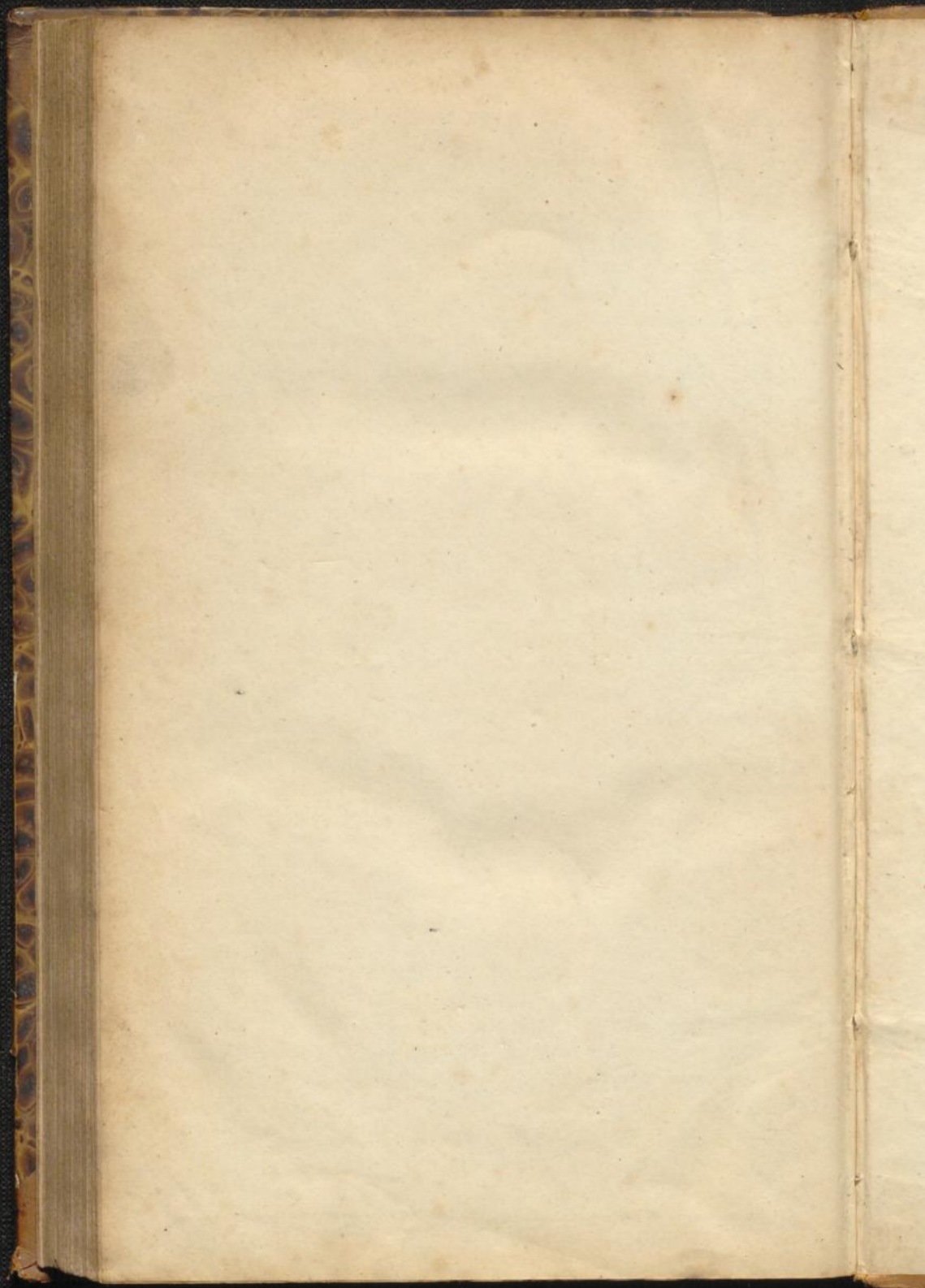
Geschäfte anderer Art gestatten dem Herausgeber nicht, den zweiten Band unmittelbar folgen zu lassen; das Erscheinen desselben wird seiner Zeit angezeigt werden, und es liegt in der günstigen Aufnahme, welche die Hefte gefunden haben, zureichende Aufforderung, die Fortsetzung nicht länger als nöthig zu verschieben.

Der Herausgeber.



e
n
z.
g
f
3.
le
er

n
n
n
g,



BLB Karlsruhe



50 94543 8 031

